Bibliotheca S. J.
Les Fontaines
CHANTILLY
HO
33/103

Wigand, Hist. de l'abbaye de Corvey.

Nota: Il n'y a guère que ce volume.

Digitized by Google

O. 242-4
Ho 33/103

Digitized by Google

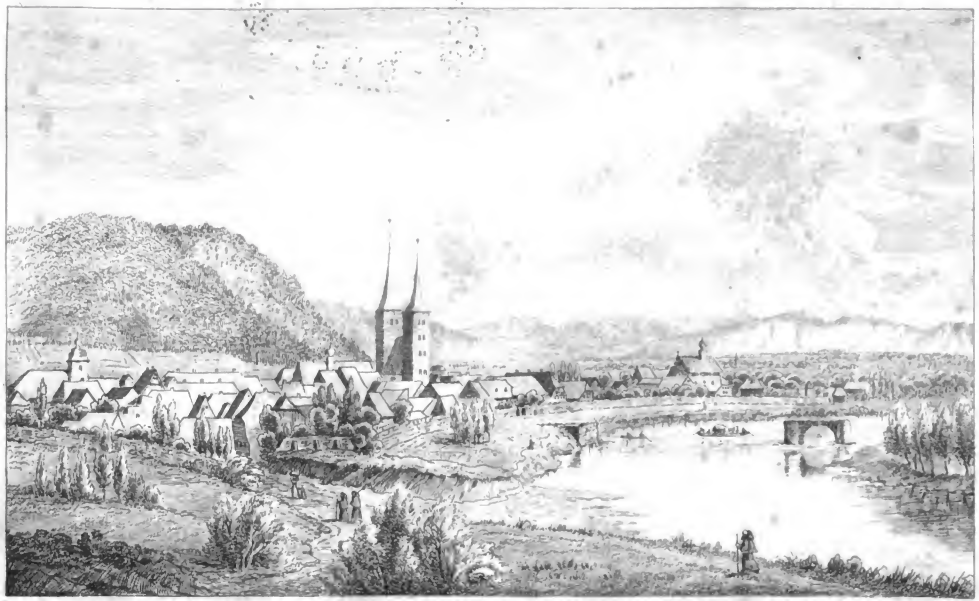

Geschichte
der
gefürsteten Reichs-Abtei
Corvey
und
der Städte
Corvey und Höxter.

Von

Paul Wigand.

ECOLE SAINTE GENEVIEVE
B.D.J.

Erster Band.

Mit einem Kupfer.

Höxter,
gedruckt bei Heinr. Ludw. Bohn.
1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte
der
gefürsteten Reichs-Abtei
Corvey
und
der Städte
Corvey und Höxter.

Von

Paul Wigand.

Ersten Bandes Iste Abtheilung.

Höxter,
gedruckt bei Heinr. Ludw. Wohn.
1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sr. Hochfürstlichen Gnaden,

Ferdinand,

Freiherrn von Lüninck,

Fürstbischof zu Münster und Corvey,

ehrerbietigst gewidmet

von

dem Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

So wie unsere Zeit an das Heiligste und Ehrwürdigste des Alterthums zerstörend ihre Hand gelegt, so hat sie auch wunderbarer Weise den lange erkalteten Sinn für dasselbe wieder erweckt, genährt und gehoben; über zertrümmerten Formen ist der Geist erwacht; das Gefühl einer armseligen Gegenwart hat uns gedrungen, in der Vergangenheit Trost, Freude und mahnende Lehre zu suchen. Alle frische lebensmuthige Anregungen der verjüngten Zeit verdanken wir der Geschichte, und der selbstsüchtige Dünkel der Gegenwart, der alte Zeit verachtete, und daher ihre Quellen oft in schnödem Misverstande trübte, ist zumeist abgelegt. Mit einem regeren Leben ist freudigeres Studium des Alterthums und der Geschichte erwacht, und dieses bedingt und ermuthigt wieder Jenes.

Digitized by Google

Wir wissen zwar, wie Vieles für vaterländische Geschichte geschehen ist, wir sehen aber auch klar ein, daß noch Wichtiges und Großes zu leisten übrig ist, und besonders jetzt geleistet werden kann und muß, wo die dahin gegangene wirre Zeit so viele verborgene Quellen und Schätze eröffnet, aber auch zugleich an den Rand des Unterganges gestellt hat.

Nichts kann eine allgemeine deutsche Geschichte mehr fördern, als fleißige Bearbeitung der speciellen Geschichten einzelner deutscher Staaten, Städte, Begebenheiten, Institute, und erfreulich ist es, daß wir den Reichthum solcher stillen, prunk- und anspruchlosen Vorarbeiten mehr und mehr anwachsen, und überall ein gründliches, rastloses Forschen nach unentdeckten Quellen und Hülfsmitteln erblicken, da die vorhinnige Zeit, dem ungleich, oft den Wald vor Bäumen nicht sah.

Auch der geringe Fund erfreuet, wenn er das Ganze fördert, und da noch so vieles an dem Riesenwerk der deutschen Geschichte fehlt, und Eines Menschen Kraft es nicht vollenden kann, so ist es Pflicht eines Jeden, sein Scherflein beizu-

Digitized by Google

tragen, und im Stillen sich der Zeit zu freuen, wo einst der hohe Dom, ein ewiges Werk, vollendet sich den Blicken enthüllen wird.

„Schon die natürliche Liebe für den vaterländischen Boden, Natur, Klima, in welchen wir unsere ersten Anlagen zur physischen und sittlichen Bildung erhielten, unsere früheren Jahre verlebten, alles erweckt und zur nähern Kenntniß dessen, was hier einmal war, was der Boden selbst war, und was er geworden ist; was für große Männer auf diesem Boden gewirkt haben, welche hohe Cultur durch Andere ist bewirkt worden." So sprach Heyne *), und es gilt sein Urtheil am meisten von der Special-Geschichte, die so viele Einzelne, die sie zunächst angeht, ergötzt und erhebt, und die allgemeine Geschichte als nothwendiges Hülfsmittel für das Ganze, stützt und trägt. Es fördert sie die natürliche Freude an der genauesten Kenntniß des Ortes, wo wir leben, die Begierde, das Schicksal unserer Heimath und der Väter, die da lebten, kennen zu lernen, und die Erinnerungen, Ue-

*) A. Anz. 1811. S. 100.

berlieferungen, Denkmahle und Quellen zu sammlen, welche sich da allmählig dem langsamen Nachforschen eröffnen, und die jedem Anderen, der im Durchflug sie zu erhaschen und zu erforschen vermeint, verschlossen bleiben.

Dies als Vorwort für eine Corveysche Geschichte, deren ersten Band ich meinen geneigten Lesern übergebe. Für die dabei befolgten Grundsätze mag der Inhalt sprechen. Die Mängel des Werks erkenne ich selbst am meisten; es wurde unter widrigen Verhältnissen geschrieben, und ich entbehrte durch sie, neben der erforderlichen Muße, auch viele Quellen und Hülfsmittel. Die Fortsetzung bietet viel reichen Stoff, und ein großes Material, das ich durch die Gunst der Geschichtsfreunde, um die ich hiermit werbe, vermehrt zu sehen, so wie ich das Werk selbst durch eigene und fremde Kritik zu vervollkommnen und zu verbessern hoffe.

Manche Quellen-Sammlung und manche Vorarbeit für Corveysche Geschichte ergiebt der Inhalt dieses Bandes, aber eine Geschichte selbst existirte noch nicht, und die Manuscripte von

Paullini und Falke habe ich nicht entdecken können. Doch sind die Verhandlungen über die Geschichte Corveys in den vorgefundenen Briefen von Paullini, Falke, Mabillon, Martene, Páz und andern, so wie von verschiedenen gelehrten Aebten und Capitularen, so reichhaltig, daß ich damit einst einen nicht unwichtigen Beitrag zur deutschen Literar-Historie zu geben gedenke.

Möge schließlich dieses Werk die schon lange auf die in Unordnung gestürzten Archive und Denkmähler vaterländischer Vorzeit und Geschichte gerichtete Aufmerksamkeit unserer Regierung noch mehr in Anspruch zu nehmen, und durch ein kleines Beispiel, von dem, was das Einzelne biethet, die Wichtigkeit des Ganzen zu documentiren im Stande seyn.

Höxter, geschrieben im December 1818.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Subscribenten-Verzeichniß.

Se. Hochfürstl. Gnaden, Ferdinand, Freiherr von Lünink, Fürstbischof zu Münster und Corvey.

Herr Vorsteher Albers, zu Godelheim.
— Apotheker Alberti, zu Stadtoldendorf.
— Regierungsrath Anz, zu Minden.
— Kreis-Einnehmer Aschoff, zu Brakel.
— Oberlandesgerichts-Assessor Bachmann, zu Paderborn.
— Criminalrichter Bachmann, daselbst.
— Kaufmann Born, zu Oedelsheim.
— Amtsrath Bartels, zu Corvey.
— Doctor Bauer, zu Cassel.
— Bauer, zur Amelith.
— Justiz-Commissair Becker, zu Höxter.
— Rittmeister Berner, zu Braunschweig.
— Lehrer Berthold, zu Wehrden.
— Professor Jos. Bessen, zu Paderborn.
— Justizrath Beverdt, zu Bevern.
— Vorsteher Blume, zu Albaxen.
— Wilhelm von Bömelburg, zu Meigadessen.
— Pastor Böhmer, zu Detmold.
— Major und Kammerherr von Boyneburg-Lengsfeld, zu Weilar.
— Hofkaplan Bracht, zu Corvey.
— Domherr von Brackel, zu Hildesheim.

Digitized by Google

Herr August Brinkmann, zu Höxter.
— Regierungsrath Brökelmann, zu Minden.
— Professor K. Bucher, zu Halle.
— Justitz-Commissair Brüning, zu Brakel.
— Kaufmann Büchner, zur Ameliith.
— Tuchhändler J. G. von Büren, zu Bremen.
— Oeconom Büttner, zu Ottbergen.

— Schullehrer Cordes, zu Bremen.
— Hof-Apotheker Cramer, zu Paderborn.
— Pastor Crevet, zu Brenkhausen.
— Verwalter Creuzmann, zu Rhedar.
— Dechant Crux, zu Höxter.

— General-Vicarius Dammers, zu Paderborn.
— Amtmann Dannhausen, zu Blankenau.
— Regierungsrath Delius, zu Minden.
— Hauptmann von Döring, zu Minden.
— Land- und Stadtgerichts-Assessor Duddenhausen, zu Höxter.

— Domainen-Einnehmer Duve, zu Corvey.
— Baumeister Eberhard, zu Höxter.
— Professor Eichhorn, zu Göttingen.
— Landrath, Freiherr von Elverfeld, zu Paderborn.
— Canonicus Everken, zu Paderborn.
— Pastor Evers, zu Lügde.

— Kaufmann Freise, zu Höxter.
— Gastwirth Friedr. Freise, zu Höxter.
— Wundarzt Friedr. Freitag, zu Höxter.

— Oeconom von Garmßen, zu Corvey.
— Criminaldirector Dr. Gehrken, zu Paderborn.
— Beneficiat Gehrken, zu Paderborn.
— Postmeister Gibelius, zu Höxter.
— General-Einnehmer Gläseker, zu Paderborn.
— Pastor Görck, zu Lippoldsberg.
Frau Witwe W. C. Gottfried, zu Bremen.
Herr Kriegsrath Gottsched, zu Cassel.

Digitized by Google

Herr Bibliothekar Grimm, zu Cassel, für sich selbst und für die dasige öffentliche Bibliothek.
— Mahler Ludwig Grimm, zu Cassel.
— J. H. Häsehus, zu Bremen.
— Oeconom Halberstadt, zu Tonenburg.
Frau Landräthin Haß, geborne von Kettler, zu Herford.
— Kaufmann Hauenschild, zu Höxter.
— August von Haxthausen, der Rechte Beflissener, zu Göttingen.
— Freiherr F. von Haxthausen, zu Bökendorf.
— Pastor Hegemann, zu Albaxen.
— Uhrmacher Heinemann, zu Höxter.
— Professor Heitmann, zu Höxter.
— Landrichter Heitmann, zu Bevergern.
— Actuar Heeren, zu Höxter.
— Amtmann Henrici, zu Gehrden.
— Kreissecretair Hillebrand, zu Höxter.
— Assessor Hoffmeister, zu Lippoldsberg.
— Regierungsrath von Hohenhausen, zu Minden.
— Regierungs-Präsident von der Horst, zu Minden.
— Kaufmann Hucke, zu Bremen.
— Oeconom Huneus, zu Corvey.
— Junfermannsche Buchhandlung, zu Paderborn.
— Superintendent und Professor Justi, zu Marburg.

Freifrau von Kanne, zu Bruchhausen.
Herr von Kanne, zu Bruchhausen.
— Major Kellermann, zu Cassel.
— Kenter, zu Rhedar.
— Rittmeister von Kettler, zu Stuttgard.
— Pastor Keuper, zu Stadtberge.
— Hofmeister Klein, zu Rhedar.
— Kaufmann Klingemann, zu Höxter.
— Pastor Kloke, zu Alme.
— Kaufmann Knauf, zu Oedelsheim.
— A. Knoke, zu Bremen.
— Pastor Koch, zu Bruchhausen.
— Kaufmann J. E. Koch, zu Bremen.

Digitized by Google

Herr Collecteur H. Körber, in Bremen.
— Regierungsrath Koppe, in Minden.
— Justitz-Commissair Krönig, zu Paderborn.
Frau Witwe Krohne, in Höxter.
Herr Controlleur Küster, zu Stahle.
— Regierungsrath Kuntze, zu Minden.
— Pastor Lampmann, zu Hombressen.
— Vicariatssecretair Lange, zu Osnabrück.
— F. Larenz, zu Höxter.
— Regierungsrath Lohr, zu Höxter.
Fräulein Ottilie von Lüninck, zu Corvey.
Herr Regierungsdirector Mallinkrodt, zu Minden.
— Justitz-Commissair Mantel, zu Paderborn.
— Fabrikant Wilhelm Meder, in Münden.
— Organist Menessier, zu Marienmünster.
— Graf von Mengersen, zu Rhedar.
— Doctor Menke, Brunnenarzt zu Pyrmont.
— Landrath von Metternich, zu Höxter.
— Canonicus und Officialat-Gerichts-Assessor Meyer, zu Paderborn.
— Landrichter Meyer, zu Beverungen.
— Lieutenant Anton Meyer, zu Paderborn.
— Förster Mittendorf, zu Beffzen.
— Buchhändler Müller, zu Bremen.
— Oberlandesgerichtsrath Natorp, zu Paderborn.
— Regierungsrath Nauck, zu Münster.
— Regierungsrath von Nordenflycht, zu Minden.
— Kriegsrath von Nordenflycht, zu Corvey.
Fräulein Julie von Nordenflycht, zu Corvey.
Herr Gastwirth Oppermann, zu Höxter.
— Pastor von Pemler, zu Lüchtringen.
— Regierungsrath von Pestel, zu Minden.
— Lehrer Pollei, zu Lüttmarsen.
— Regierungs-Director von Porbeck, zu Arnsberg.
— Regierungs-Assessor von Porbeck, zu Cassel.
— Förster Quentin, zu Gottsbüren.

Herr Postmeister Raabe, zu Holzminden.
— Regierungs-Präsident von Reimann, zu Aachen.
— August Reimboth, Lehrer am Waisenhause, zu Bremen.
— Cassen-Controlleur Reubert, zu Höxter.
— Regierungsrath Rieke, zu Minden.
— Hofrath und Professor Rommel, zu Marburg.
— Mahler Heinrich Rosenkranz, zu Bremen.
— Gutsbesitzer Sarrazin, zu Externbrok.
— Pastor Sasse, zu Höxter.
— Domdechant und General-Vicar, Freiherr von Schade, zu Corvey.
— Domainen-Verificateur Schartow, zu Corvey.
— Müller Schäfer, zu Godelheim.
— Justiz-Commissair Scheffer, zu Höxter.
— Steuer-Einnehmer Scheller, zu Herford.
— J. C. Schild, zu Bremen.
— Amtsverwalter Schlemme, zu Bodenfelde.
— Canonicus Schneidewind, zu Hildesheim.
— Pastor Schröder, zu Amelunxen.
— Hofkammerrath Schröder, zu Dringenberg.
— Registrator Schönfeld, zu Brakel.
— Schullehrer Schött, zu Bruchhausen.
— Assessor Schrader, zu Minden.
— Postsecretair Schulz, zu Paderborn.
— Schullehrer Georg Schweers, zu Bremen.
— Doctor und Kreisphysikus Seiler, zu Höxter.
— Kaufmann Seiler, zu Lügde.
— Seuffert junior, zu Bremen.
— Kaufmann Steinheim, zu Bruchhausen.
— Papierfabrikant Steinmeyer, zu Holzminden.
— Pastor Stricker, zu Brake.
— Einnehmer Temme, zu Höxter.
— Pastor Thiele, zu Rhedar.
— Kaufmann Timper, zu Höxter.
— Postmeister Vennewitz, zu Beverungen.

Digitized by Google

Herr Ober-Präsident, Freiherr von Vincke, zu Münster.
— Inspector Völksen, zu Münden.
— Regierungsrath von Voigts-Rhetz, zu Minden.
— Oberförster Wagener, zu Falkenhagen.
— Dompastor Weismüller, zu Corvey.
— Faktor Wessel, zu Lippoldsberg.
— Cantonsbeamter und Bürgermeister Wiederhold, zu Höxter.
— Pastor Wiederhold, zu Höxter.
— Gastwirth Wiehe, zu Corvey.
— Probator Wigand, zu Cassel.
— Justitz-Commissair Wigand, zu Brakel.
— Gutsbesitzer Bernard Wigand, zu Nieheim,
— Pastor Swibertus Wilmes, zu Beverungen.
— Pastor Windhorst, zu Falkenhagen.
— Apotheker Witting, zu Höxter.
— Papierfabrikant Zeug, in Höxter.
— Ferdinand von Zielberg, zu Würgessen.
— Pastor Zimmermann, zu Godelheim.
Fräulein Zimmermann, zu Corvey.

Nachtrag
zum
Subskribenten-Verzeichniß.

Frau Hofräthin Becker, zu Cassel.
Herr Fabrikant Brökelmann, zu Cassel.
— Justiz-Commissair Collmann, zu Höxter.
— Candidat Frankfurth, zu Meigadessen.
— Kaufmann Hentze, zu Höxter.
— Doctor Jänke, zu Blankenau.
— Pastor Kalbe, zu Boffzen.
— Bibliothekar, Hofrath Langer, zu Wolfenbüttel.
— Rendant Venn, zu Höxter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Buch.

822 bis 1056.

Von der Entstehung und Stiftung Corveys, bis auf Abt Saracho und Gründung der Stadt Höxter.

Digitized by Google

Erstes Buch.

I.

Wir beginnen unsere Geschichte mit einem Blick auf die älteren Zeiten und den früheren Zustand dieser Gegend. Mit der welterschütternden Regierung Karls des Großen nämlich fängt auch hier unter Stürmen und Kriegen eine große Reform, und eine neue Zeitperiode an, und die Geschichte wird mit ihr lichter und sicherer.

Das alte Germanien war unter viele, in Stamm, Ursprung, Sitten und Neigungen, verwandte Völkerschaften getheilt, und wir finden in unserer Gegend die berühmten und tapfern Cherusker wohnen. In den Stürmen der Völkerwanderung und innerer Kriege änderte sich der Zustand des Landes. Völker und ihre Namen erloschen, und neue traten aus dem Dunkel hervor. In der Zeit aber, mit der wir unsere Geschichte beginnen, finden wir nur noch zwey germanische Völker herrschend, selbstständig und mächtig, in deren Bunde die Namen der übrigen verschwanden. Das Erste waren die Franken, in ihrem Namen schon den Ursprung freier Germanen bewahrend. Aus dem nördlichen Deutschland wa-

ren sie, die allgemeine Bewegung der aufgeregten Völker theilend, an den Rhein gezogen, hatten der Römer Herrschaft in Gallien ein Ende gemacht, unter ihrem klugen und kräftigen Anführer Chlodwig ein Reich gebildet und das Christenthum angenommen, unter dessen schwachen und lasterhaften Nachfolgern den drohenden Untergang nahe gesehn und, ermannt durch die heldenmüthigen und klugen Hausmeyer der Könige, Rettung, Heil und Macht gefunden, die Königswürde auf sie übertragen und unter Karl dem Großen (771) den höchsten Gipfel ihres Ansehens errungen.

Das zweite Volk waren die Sachsen, Stammverwandte und Nachbaren der Franken. Sie blieben, wie ihres Namens Ursprung erläutert wird, während Vertheidigung gegen Feinde und kriegerischer Ungestüm die übrigen Völkerschaften zum germanischen Bunde vereinte, als friedliche Einsassen auf ihren Höfen in Niederdeutschland, wo sie einen kleinen Bezirk bewohnten, sitzen, und breiteten sich nach und nach immer weiter aus, so daß in unserer Periode Alles zu ihrem Reiche gehörte, was zwischen der Elbe, dem Niederrhein und der Nordsee lag; folglich auch unsere Gegend. Die Weser theilte dasselbe in die östliche und westliche Länderstrecke, oder Ost- und Westphalen und der mittlere durch Gebirge eingeengte Theil hieß das Land Engern 1).

1) Saxonia orientalis, occidentalis et Angaria, letzteres erstreckte sich auf beide Seiten der Weser.

Digitized by Google

Die Hauptflüsse des Reichs waren: Elbe, Saale, und Weser 2). Nach Süden scheint die Grenze zwischen dem fränkischen und sächsischen Hessen, der Ort Wolfsanger 3) bey Cassel gewesen zu seyn.

Dies Sachsenvolk lebte in uralter germanischer Sitte, Gewohnheit und Verfassung, schlicht und einfach in ursprünglicher Freiheit, dem Dienst der alten Götter, denen in Hainen, unter tausendjährigen Eichen geopfert wurde, ergeben, kühn, kräftig und zur Wehr gerüstet. Ihre Lebensart mußte ihre Sitten stempeln, sie kannten keine Städte und Dörfer, sondern lebten auf einzelnen Höfen, und der freie Besitzer eines Hofes gab diesem gewöhnlich den Namen; er hatte seine Leibeigene und Knechte, die auch zum Theil ihre Wohnung und Haushaltung hatten, und die, die Pflicht der Dienstleistung abgerechnet, mild behandelt wurden.

Mehrere nahe liegende Höfe bildeten eine Ortschaft, Bauerschaft, die gewöhnlich vom Haupthofe den Namen führte, aus diesen entstand eine Markung (marca) und eine größere Provinz hieß ein Land, was ohngefähr mit der spätern Eintheilung in Gaue zusammenfiel. Einen König und Herrscher kannten sie nicht über

---

2) Wisura oder Wirraha Weser und Werrha (Wasser) war Eins. S. Ad. Brem. Hist. S. 75 bei Leibnitz Tom. I.

3) vulvisangar quam tunc temporis franci et Saxones pariter in habitare videbantur. Dipl. Caroli M. ap. Falke I. S. 377.

Digitized by Google

sich; sondern jeder Haupthof hatte einen Richter, der, nach altem Gewohnheits-Recht, welches sich von Sohn zu Sohn mündlich fortgepflanzt hatte, das von den freien Hofgenossen als Beisitzern gefundene Urtheil sprach. Im Kriege focht jeder Wehrhafte und sie wählten ihre Anführer unter den Mächtigsten und Tapfersten, als Herzoge. Nach alt germanischer Verfassung waren sie nur auf Vertheidigung, nicht auf Angriff gefaßt, und vertheidigten ihre Freiheit gegen Franken und gegen Slaven. Aber wir finden nicht, wie bei den übrigen Germanen, erbliche Fürstengeschlechter, dagegen einen Adel (Edhelinge) der immer in der deutschen Verfassung neben der unbeschränkten Freiheit des Volkes bestand. Es war ein milder Vorrang, den man den Tapfersten und Würdigsten, die sich als kluge Helfer und Stützer, oder als tapfere Anführer und Vertheidiger ausgezeichnet hatten, gab, und der allmählig auf ihre Familien übertragen wurde und sie zu einem besonderen Stande machte, dessen Ansehen zugleich durch reiche Besitzungen wuchs.

Kriegerische Ehre war die höchste, sie suchten daher in ihr zu glänzen, glaubten sich zur Wehr und Vertheidigung am meisten berufen; es wurden daher meist die Anführer aus ihnen erwählt und sie baueten zum Schutz des Landes feste Läger auf den Bergen, von denen sie sich aber nicht, wie später Sitte wurde, nannten, sondern die von ihnen den Namen führten, wie die eine halbe Stunde von Höxter gelegene Brunsburg, welche Eginhart als eine der festesten und berühmtesten nennt, von ihrem Erbauer Bruno.

Digitized by Google

Dies waren ohngefähr die Grundzüge der Verfassung und des Zustandes unsers alten Sachsenlandes, als der jugendliche, heldenkühne und für das Christenthum hochbegeisterte Franken-König Karl, dem das Heidenthum der nachbarlichen Sachsen ein Greuel war, und der ihre Bekehrung fest bei sich beschlossen hatte, auf der Reichs-Versammlung zu Worms (772) den Zug gegen Sachsen beschloß 4). Milde Lehre war fruchtlos bey jenen rauhen, fest am Alten hängenden Germanen, die Gewalt der Waffen mußte den Weg bahnen, und so entspann sich jener furchtbare, zerstörende dreißigjährige Krieg, der mit abwechselndem Glück, mit wachsendem Haß und mit vernichtenden Folgen geführt wurde, und der sich nach mannigfaltiger Zerstöhrung, gebrochenen Friedensschlüssen und immer erneueten verzweiflungsvollen Kämpfen, mit der Besiegung der Sachsen endigte, nachdem beide Theile den Ruhm unerschütterlicher Tapferkeit und beispielloser Festigkeit erprobt hatten. Mit ihnen war ganz Deutschland von der fränkischen Monarchie besiegt, denn die südlichen Provinzen hatten sich schon früher ergeben und zwar zuletzt Baiern, dessen Herzog sich freiwillig unterwarf.

Wir dürfen des Sachsenkrieges hier, wie billig, nur in Beziehung auf unsere Gegend erwähnen, und es war der zweite Feldzug Karls gegen die in sein Reich einge-

4) Schon früher waren einige Versuche, die Sachsen zur christlichen Religion zu bringen, gemacht worden und König Pipin hatte sie bekriegt.

Digitized by Google

drungenen Sachsen (775), in welchem dieser Held über den Rhein kam, die Sachsen zurückschlug, bis nach Eresburg (Stadtberg) drang, welches er wieder befestigte, so wie er es im vorigen Feldzug eingenommen und mit dem darin verehrten Götzenbild Irmenseul zerstört hatte und dann an die Weser rückte.

Hier vertheidigte der Herzog Bruno, der nach Einigen ein Schwiegersohn des berühmten Wittekind, nach andern aber dessen Bruder, und Sohn des Herzogs Theoderichs war, sein festes Lager auf der von ihm genannten Brunsburg 5). Nach einer hartnäckigen Gegegenwehr eroberte Karl die Burg, die Sachsen suchten den unter dem Berge fließenden Weserstrom zu behaupten, wurden aber durch denselben getrieben, verfolgt und geschlagen.

Bruno unterwarf sich nun mit dem Rest seines aus Engern bestehenden Heeres, nahm das Christenthum an und eben so der Anführer der Ostphalen, Hessi. Karl versicherte sich ihrer Treue durch Geiseln und endete den Feldzug, indem er nach Franken zurückkehrte. In den folgenden Jahren setzte Wittekind bald Angriffs- bald Vertheidigungsweise den Krieg fort, es wurde mit größter Anstrengung und wechselndem Glück um Eresburg gestritten und Sachsen endlich bezwungen, worauf ein glänzender Reichstag zu Paderborn gehalten wurde (777), auf dem viele Sachsen erschienen, die Taufe an-

5) Vergl. Falke Cod. trad. Corb. pag. 149 und 488.

Digitized by Google

nahmen und Treue schwuren. Nur Wittekind, unversöhnlichen Groll im Herzen tragend, erschien nicht, sondern floh nach nördlichen Gegenden, um bald wieder ganz Sachsen zu neuen Anstrengungen aufzubieten. Endlich unterwarf auch Er sich der Siegerkraft Karls und der Gewalt der neuen Lehre; mit ihm zugleich der Heerführer Albio (Alf). Doch brach immer von Neuem der alte Haß und der Unwille über die Einrichtungen und Neuerungen des Siegers in furchtbaren verwüstenden Kriegen aus. Blutig mußten die Sachsen in mehreren Feldzügen für die gebrochenen Verträge büßen, verwüstend durchzog der Sieger ganz Sachsen und drang im Jahre 797 bis an die Nordsee, gieng dann nach Aachen zurück und rückte noch im Winter wieder in Sachsen ein, um es durch seine Gegenwart im Zaum zu halten. In unserer Gegend stand sein Heer, und er bauete sich sein Winterlager an die Weser und nannte den Ort Heeresstelle 6), wo er auch eine Kirche stiftete und eine Versammlung von Bischöfen und Grafen berief, zu der auch Sachsen zugelassen wurden, die einmüthig ein allgemeines Gesetz entwarfen 7). Er berief den Pipin aus Italien und den Ludwig aus Spanien hierher zu sich, empfieng die Gesandten der Hunnen und des Königs von Asturien und Gallicien, welche kostbare Ge-

---

6) Das Dorf Herstelle, heristallum saxonicum, so genannt nach dem fränkischen Heristelle: Hericourt, bei Lüttich.

7) Capit. Sax. ai. 797. bei Baluze I. 275.

Digitized by Google

schenke brachten, und nach Ablauf des Winters brach er nach Minden auf.

Unter abwechselnden Kämpfen erlahmte endlich die Kraft der Sachsen und es kam ein dauerhafter und ewiger Friede zu Stande. Unerschütterlich fest hatte Karl sein Ziel verfolgt, und nun erreicht. Ganz Sachsen bekehrte sich zum Christenthum, und das sanfte Band der Religion umschlang beide Völker wie Brüder 8).

Milde und Strenge, Ueberredung und Gewalt waren abwechselnd angewendet worden, und großmüthig ließ er ihnen nun ihre Freiheiten, Rechte, Gesetze, und war ein milder Herrscher eines verbrüderten Volkes.

Doch gewann mit der Herrschaft Karls die ganze Verfassung unserer Gegenden allmählig eine andere Gestalt, und es wurden manche Einrichtungen aus Franken herüber verpflanzt, die von der alten germanischen Weise sehr abwichen. Er theilte das Land wie Franken, außer der kirchlichen Eintheilung in Bisthümer 9), auch in bestimmte Gaue (Pagi) und setzte ihnen Grafen vor, die an seiner Statt die Geschäfte des Reichs und die

8) Ob id qui olim socii et amici erant Francorum, jam fratres et quasi una gens ex Christiana fide veluti modo videmus, &c. Wittekind bei Leibnitz I. S. 75.

9) Die Bisthümer Halberstadt, Paderborn und Verden standen unter dem Erzbischofe von Mainz, die Bisthümer Osnabrück, Minden, Münster, Utrecht und Bremen unter dem Erzbischofe von Cölln.

Digitized by Google

Gerechtigkeitspflege besorgen mußten. Er hatte Kirchen gestiftet und den Bischöfen die Gewalt in geistlichen Sachen und die Aufsicht über die Grafen anvertraut; über beide setzte er aber die Sendgrafen und Sendbischöfe, die unmittelbar in den Landesversammlungen seine Stelle vertraten und die Verwaltung prüften.

In Provinzen, denen Herzöge vorstanden, theilte er das Land nicht, wiewohl später und zuvörderst nach den Gegenden hin, wo die Einfälle der Slaven und Normänner eine vereinte Gegenwehr erforderten, sich Herzogthümer bildeten; die Noth zwang nämlich zu einem Hülfsverein der Grafschaften, die einen Anführer wählten, der bald den Namen Herzog annahm. Die Einkünfte des Königs waren gering und bestanden hauptsächlich in den Domainen, deren Verwaltung auch der Graf leitete.

Abgaben kannten die Sachsen in der Regel nicht, außer Bäten, freiwilligen Hülfsleistungen bei allgemeiner Noth, und es blieb ihnen diese Freiheit mit wenigen Ausnahmen, wohin die Verpflegung der Beamten und des Königlichen Gefolges gehörte. Um aber den neuen Stand der Geistlichen und die Kirchen zu versorgen, waren die Güter, die man ihnen anwies, und die freiwilligen Gaben anfangs nicht hinreichend. Karl führte daher die Abgabe des Zehntens an die Kirche auch hier als göttliches Gebot ein, so sehr sich die Sachsen anfangs dagegen sträubten. — Die empfindlichste Verpflichtung war der Waffendienst in den Kriegen des von

Digitized by Google

Feinden umringten Königs. Er lohnte zwar die in seinem Gefolge Dienenden mit Ehre und Geschenken, und das Gefolge hieng an ihm nach alt germanischer Sitte mit großer Treue und mehrte sich durch viele Edle und Freie, die sich freiwillig zu Kriegsdiensten verbanden (Vassi). Aber auch alle wehrhafte Sachsen mußten gegen den Feind die Waffen tragen; das freye Aufgebot zur Wehr (Heermannie) wurde zum Zwang durch den Heerbann. Jeder freie Mann war verpflichtet, beim Waffenruf an dem bestimmten Sammelplatz mit Rüstung und Lebensmitteln sich unter dem Anführer zu stellen. An auswärtigen Kriegen nahm nur eine bestimmte Anzahl Theil, und der König sandte ihre rüstigsten Kämpfer nach Spanien, verpflanzte auch viele Widerspenstige und Unzufriedene in verschiedene Theile seiner Monarchie, um seine Herrschaft zu sichern.

Des Reichs Wohlfahrt wurde in Volksversammlungen nach alter germanischer Sitte berathen, an denen jeder Freie Theil nahm. Hier wurden Gesetze gegeben 10), und die wichtigsten Dinge beschlossen. Neben den Grafen und Edlen standen hier die Bischöfe und Geistlichen als zweiter Stand, denn Staat und Kirche

10) ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciat. Cap. 3. A. 803. c. 19. Sonst hatten die fränkischen Könige des Reichs Verordnungen blos mit ihren Getreuen und Beamten berathen.

sollten innig vereint seyn, ihnen gegenüber das freie Volk, und beide vermittelten die kaiserlichen Gesandten.

So hatte Karl, von der ihn anstaunenden Welt der Große genannt, in seinem thatenreichen Leben als christlicher Held gehandelt und gekämpft, das Christenthum verbreitet und glänzend erhöht, den geistlichen Stand gestiftet und befestigt, die Kirche mit dem Staate innig verbunden, als unüberwindlicher Held und kluger Gesetzgeber, als Stifter und Ehrer ständischer Verfassung und weiser Staatseinrichtung, Werke, des Ruhms der Nachwelt und ewiger Erinnerung würdig, gestiftet, und durch Annahme der Kaiserkrone zu Rom in seiner Idee das alte weströmische Kaiserthum hergestellt, aber würklich ein neues weit größeres Kaiserthum gestiftet. Die gedrängte Skizze, die wir von seiner Zeit gaben, muß unserm Zwecke genügen 11).

Die in diesem Capitel erwähnte Brunsburg lag eine halbe Stunde von Höxter auf dem noch sogenannten Brunsberge, von dem man eine reitzende Aussicht in das von dem Strom prächtig durchschlungene Weser-

---

11) Man vergleiche außer den Quellen: Dippolds Leben Karls des Großen, 1810 — Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, 4 B. — Mösers Osnabrückische Geschichte, Berlin 1780. — Monum. Paderb. Amstelod. 1672. — v. Kleinsorgen Kirchengeschichte Westphalens, Münster 1779.

Digitized by Google

thal hat. Die Fläche des Bergrückens ist durch einen tiefen Graben gespalten, bis auf diesen Tag die Sachsengräben genannt. Auf der südlichen Spitze stand die Burg, deren Innerstes durch dreifache Gräben und Ringmauern befestiget war. Alles ist verschüttet und zertrümmert und mit Gesträuch durchwachsen, man findet an den Ueberbleibseln sowohl Spuren des Alterthums, das bis an jene Zeit reicht, als auch späterer Zeiten, indem nachher wieder eine Burg auf dieser Höhe errichtet wurde, wovon in der Folge noch die Rede seyn wird. Die Schicksale dieser Burg und die Thaten, deren Zeuge sie war, sind von Geschichtschreibern aufbewahrt und von Dichtern besungen worden 12); merkwürdig ist es aber, daß auch im Munde des Volkes die alte Sage lebt, und wiewohl ein tausendjähriger Zeitraum die alte Erinnerung zum Gedicht gewandelt hat, und aus weiter Ferne die Gestalten sich riesenhaft spiegeln, so ist doch die geschichtliche Grundlage noch kenntlich und gewiß wahr, wie bei jeder Volkssage: Es hausten nemlich auf der Brunsburg und dem gegenüber liegenden Wildberg 13), ungeheure Riesen (eine spätere Sage vermischt sie mit den Hünen), die die ganze Gegend beherrschten; sie grüßten sich des Morgens aus ihren Burgen und konnten sich von Einer zur Andern

12) Christoph. Elschlebii de Brunsburgo carmen 1152, bei Paullini, Synt. p. 593.

13) Der wahrscheinlich auch von den Sachsen befestigt war, wiewohl die Geschichte ihn erst in späterer Zeit erwähnt.

Digitized by Google

die Hand zum Gruß reichen, auch pflegten sie in friedlichen Tagen sich mit dem Ballspiel zu vergnügen und warfen die Bälle hinüber und herüber. Einst fiel ein solcher Ball in das dazwischen liegende Thal und schlug ein tiefes Loch in den Boden, wo jetzt eine Wiese ist und man die Vertiefung noch sieht, weshalb die Wiese auch bis diese Stunde die Knäuel-Wiese heißt 14). Endlich kam der Karol Magnus mit einem ungeheuern Heere um diese Heiden zu bezwingen, und es gab ein so fürchterliches Blutbad, daß der Strom sich roth färbte. Doch bezwang er sie, und zerstörte ihre Schlösser bis auf den Grund.

Die Sage behauptet auch, daß Karl oder dessen Gemahlin da wo die Hauptkirche unserer Stadt jetzt steht, eine Kapelle gebauet habe und es ist wahrscheinlich, da er öfter in dieser Gegend verweilte 15).

Auch in dem am Fuße der Brunsburg belegenen Dorfe Godelheim soll Karl eine Kapelle errichtet, und da nach errungenem Siege seine Andacht verrichtet und die bekehrten Heiden getauft haben. Was die Legende erzählt von Wittekind, der sich als Bettler in das christliche Lager geschlichen, in der Hostie, beim Reichen des

14) Grimm, Deutsche Sagen. Berlin 1816.

15) Auf diese Sage stützen ungründliche Historiker, wie Letzner, die Erzählung, daß die Kirche und die Stadt Höxter (ehemals Huxar) von der Gemahlin Karls des Großen (uxor) herrühre und auch den Namen habe.

Digitized by Google

Abendmahls, ein glänzend weißes Kind erblickt und nach diesem Wunder sich zum wahren Glauben bekehrt habe, wird auch hier vom Anführer der Sachsen erzählt, der unter den Gefangenen gestanden, das Wunder gesehen und sein Erstaunen geäußert habe, ohne den Sinn der Erscheinung noch zu wissen, worauf Karl zu ihm gesagt: Dir ist ein großes Heil wiederfahren, und der Anführer mit allen Heiden sich zum Christenthume bekehrt habe.

Zu Herstelle, wo Karl im Winterlager stand und eine Kirche stiftete, lebt auch sein Andenken noch in verwischten Bildern und dunkeln Sagen; die Höhe über dem Ort, heißt die Rast, weil da der Kaiser mit seinem Heere gerastet; ein Stein wird im Felde gezeigt, auf dem er gesessen, und wo man noch die Spuren bemerkt, die der schwere Held eingedrückt, am Rhein soll er mit seinem Heere in einem tiefen Berge verzaubert schlafen; er sitzt an einem steinernen Tische und die Haare seines Barts sind durch denselben gewachsen; einst kehrt er wieder und dann wird sich alles in der Welt umändern, aber Niemand weiß, wann?

II.

Da der Kaiser aus seinem Reiche, mit Ausnahme einiger fiscalischen Einkünfte, keine Abgaben zog, so mußte beim Waffendienst Jeder für sich selber sorgen, und die kaiserliche Familie mit dem Hofe lebte vom Ertrage ihres Eigenthums. Die Güter des Kaisers, welche im

Digitized by Google

Reiche zerstreut lagen, wurden in seinem Namen durch Richter und Verweser und die kleineren durch Meyers, welche mehrere Unterbeamten hatten, ökonomisch verwaltet, und lieferten die Bedürfnisse des Hofs zur kaiserlichen Pfalz. Die vorzüglichsten Hofämter waren der Erzkaplan und Erzkanzler für geistliche Angelegenheiten, der Pfalzgraf für die Justiz, sodann der Kämmerer, Seneschalk, Mundschenk, Marschalk und Quartiermeister; diese mußten Jeder den ihm zugewiesenen Theil der Aufsicht und Bedürfnisse besorgen, den Kaiser begleiten, der gewöhnlich nur im Winter sich an demselben Orte länger aufhielt, und jedesmal in der kaiserlichen Wohnung alles zur Aufnahme und Erhaltung des Hofes besorgen. In derjenigen Provinz, die der Kaiser bereiste, und wo der Ertrag der kaiserlichen Güter zur Unterhaltung des Hofes nicht hinreichte, war es Pflicht der Bewohner, dafür zu sorgen, und es hieß dies der Königsdienst. Jeder Erbbesitzer mußte einen Antheil zu allen Naturalien, welche zu liefern waren, geben, die Grafen und Vögte, welche abwechselnd den Kaiser bedienten, lieferten sie an die Hofämter. Die Besitzer der Haupthöfe nahmen die Vertheilung auf die übrigen Erbbesitzer vor. Auch zu den am Hofe nöthigen Dienstleistungen mußte eine Anzahl Leute gestellt werden. Dies ganze Verfahren erstreckte sich zugleich auf die Sendgrafen, die des Kaisers Stelle vertraten, und nach und nach maßten sich die Bischöfe, wenn sie ihren Sprengel und die Grafen, wenn sie ihren Amtsbezirk bereisten, gleiche Befugniß an.

Digitized by Google

Im Frankenland besaß der Kaiser viele Kammergüter (Villae regiae), nicht so im neueroberten Sachsen, denn er schützte gefundenes Eigenthum und Rechte; wo daher derselbe in Sachsen sein Hoflager aufschlug, war der Königsdienst für die umliegenden Höfe oft ziemlich beschwerlich. Doch finden wir auch königliche Meyerhöfe in Sachsen, und namentlich Einen in unserm Weserthale unter dem Namen königliche Villa (Villa regia) Huxori.

Somit haben wir den ersten Keim des Ursprungs unserer Stadt Höxter, die ihren Namen von jenem königlichen Meyerhofe ableitet. Huxori wird erst in späteren Urkunden von Ludwig dem Frommen genannt, aber es ist kein Zweifel, daß es schon zu Karls Zeiten ein königlicher Meyerhof war, und seine Existenz, so wie der Name, ist gewiß noch älter. Denn Karl hat in dieser Gegend öfter verweilt, hier mit seinem Heere gestanden, festen Fuß an der Weser gefaßt, Siege erfochten, zu Gericht gesessen, und auch, um der Annehmlichkeit der Gegend Willen, sich da aufgehalten, so wie in der Folge mehrere Kaiser dies thaten, und das da in alten Zeiten gestandene Kaiserhaus leitet vielleicht seinen Ursprung von Karl oder doch dessen nächsten Nachfolgern her. — Da er überall das Christenthum in Sachsen ausbreitete, Kirchen und Bisthümer stiftete, so ist sein Plan, auch in dieser Gegend, die die bewohnteste, angenehmste und wichtigste der Provinz war, eine geistliche Stiftung zu gründen, erklärlich und wahrscheinlich, und es war öfter davon bei seiner Anwesenheit in Sach-

Digitized by Google

sen die Rede (802); ein Gelübde soll überdies bey den hier erfochtenen Siegen von ihm gethan seyn, eine königliche Abtey in der Villa Huxori, dem heiligen Märtyrer Stephan zu Ehren zu stiften, und er soll darüber mit den edeln Sachsen der Gegend, die sich zum Christenthum bekehrt hatten, berathschlagt haben, aber durch die Geschäfte des Reichs, durch den Wankelmuth der Sachsen und den immer erneueten Krieg, daran, wie dies glaublich, verhindert worden sey.

Wie es in Sachsen überhaupt noch keine Städte gab, so finden wir auch in dieser Gegend keine, sie gehörte zum östlichen Engern (ad Angariam occidentalem) und nach der fränkischen Eintheilung zum Gau (Pagus) Auga 16). Hier lagen zerstreut die Haupt- und Nebenhöfe, welche Bauerschaften, Weiler (Villae) bildeten, die ihre Namen von den Haupthöfen führten. Die Urkunden und Güter-Verzeichnisse der nächstfolgenden Zeit geben uns eine Uebersicht der meisten dieser Höfe, deren Grundlage und Namen sich zum Theil bis jetzt erhalten haben 17). Wir dürfen wohl kein Bedenken tra-

16) Auga, Ogge, Owe, Aue. Man findet in latein. Urkunden auch diesen Gau Ahugowe und Ahugo geschrieben, auch Angera. Vergl. Paullini de Pagis in Synt. p. 574.

17) Wenn gleich der Umfang der alten Gaue sich nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, und manche Ortsnamen täuschen, so sind doch Falkens Forschungen hier-

gen, den Ursprung aller dieser Wohnsitze oder doch der meisten schon vor die Zeit Karls des Großen zu setzen, und geben daher hier eine Uebersicht der damaligen Beschaffenheit der Gegend, indem wir die Resultate der Periode zusammen fassen 18). Die alte sächsische Ein-

in gründlicher, als die seiner Vorgänger. Grupen (orig. Pyrm. et Swal. Göttingen 1740) bezeichnet unsern Gau offenbar unrichtig; er nimmt z.B. Heinhusen (Hohenhaus) für Heinsen, im Gau Tilithi, Amts Polle, und stützt seine Eintheilung des Gaues auf eine Archidiakonat-Eintheilung aus der Zeit des Bischofs Bernard IV. (Monum. Pad. pag. 132.) die Falke (p. 102.) für erdichtet erklärt. Selbst die spätern Urkunden aus der Zeit, wo die Gau-Verfassung erlosch, irren oft; wir finden z. B. keinen Zusammenhang für das „praedium Heinhusen, Winiden, Windelmuderod, Aldendorp, Rudbertessen, Sundereſſen, Nisa, Hamereſſen, situm in pago Auga" welches Kaiser Conrad 1031 der Kirche zu Paderborn schenkt. (Schaten ad a. 1031.)

18) Vergl. Falke Codex trad. Corb. 1752. 2 Tom., worin der Verf. die alten Traditionen des Stiftes und das berühmte Güter-Verzeichniß des Abts Sarracho zu einer Fundgrube und Quelle der reichhaltigsten historischen Notizen macht, an die er die übrigen diplomatischen Schätze des Corveyer Archivs reihet. Es ist dies ein sehr gelehrtes, gründliches und schätzbares Buch, wiewohl freilich der Verf. oft in Einzelnheiten, namentlich in genealogischen Forschungen sich verlierend und nicht selten mit kunstreichen Combinationen sich selbst täuschend, nicht nach einem Ganzen strebte, und über den einzelnen Forschungen den Zusammenhang und den Zweck der Geschichte selbst aus den Augen verlor. Dennoch ist der Fleiß und die Liebe, womit dieser achtungswerthe Gelehrte seine Forschungen anstellte, zu erkennen,

Digitized by Google

theilung in Länder, die sich hie und da noch bis in spätere Zeiten erhielt, ließ hier keine Spuren zurück, dagegen geben uns die alten urkundlichen Nachrichten ziemlich bestimmt die Grenzen des durch die fränkische Eintheilung entstehenden Gaues Auga, die auch mit wenigen im Laufe der Jahrhunderte durch Zufall und Gewalt hervorgebrachten Abänderungen die Grenzen der späteren Grafschaft und des Stifts Corvey geblieben sind. Er grenzte gegen Osten an den Gau Logne, Sülberg und Wickanavelde, und erstreckte sich über einen Theil des Sollings bis nach dem Everstein,

---

und die Resultate sind meist sehr dankenswerth. Zugleich muß hierbei des trefflichen Fürst-Abts Caspar (von Bösefage) mit Dank gedacht werden, der in jener finsteren Zeit nicht nur durch liberale Mittheilung der Schätze des Archivs, sondern auch durch thätige Unterstützung dies gelehrte Werk beförderte und seine Herausgabe größtentheils bewirkte. Die Verehrung, die Falke diesem Fürsten bezeigt, ist unendlich rührend. Er hatte eine Corveyische Geschichte größtentheils ausgearbeitet und der gedruckte Entwurf (Braunschweig 1738) ließ uns etwas Vorzügliches erwarten, die Herausgabe wurde aber durch Umstände gehindert und die Papiere des Verfassers sind nach seinem Tode verloren gegangen.

Er war aus Höxter gebürtig, sein Stammhaus steht noch daselbst (Westerbache Nro. 45) und man sieht über der Thür einen geschnitzten Falken. Er bekleidete eine Predigerstelle im Braunschweigschen Dorfe Evesen und starb in sehr hohem Alter, nicht ohne Mangel. Wenige würdigten, außer seinem hohen Gönner, den regen Eifer und seine wirklichen Verdienste um vaterländische Geschichte.

Digitized by Google

gieng von Heinsen über den Kötterberg, und zog sich an der Paderbornschen Grenze hinter dem Brunsberge an die Nethe und grenzte an die Gaue Tilithi, Hwestigo und Nithega. Ueber die Höhe des Sollings erstreckte sich seine Grenze nach Süden bis an den Gau Hessi und faßte den Weserstrom bis in die Gegend von Carlshaven in sich, so daß er gegen vier Meilen in der Länge und Breite hatte. Die Höfe, die in diesem Gau lagen, waren: Ovenhus (Haus des Ovo), jetzt das Dorf Ovenhausen, Stalo, das Dorf Stahle; Biveran, Bevern: Wiriesi, Wirjesen, welches die Weser vom sächsischen Hereſtall, (Herſtelle) trennt; Aldentorp, Altendorf bey Holzminden 19); Warstan, Forst; Luchtringi, Lüchtringen an der Weser; Albertesḥus (Albachteshus, Albachtissen), das Dorf Albaxen 20). Higenhus, (Hogenhus, Haien-

---

19) Es gab viele Orte dieses Namens. Falke (pag. 608) nimmt im Gaue Auga zwei an, das Aldendorf bei Holzminden und die zerstörte Villa Aldanthorpe in Althenberga marca (nach Sarr.) von der letztern hat noch das Dorf Altenberge den Namen, ein Ueberbleibsel der Villa ist die sogenannte Olendorper Mühle; wahrscheinlich gab es aber noch ein Altendorpe bei Godelheim, denn wie wir in alten Registern gesehen, heißt der Winkel, welcher links zwischen der Weser und Nethe sich bildet, auf dem Oldenthorpe.

20) Es gab in der Folge Herren von Albaxen, welche Ministerialen von Corvey waren, was aber Paulini und andere von dem früheren Ursprung der Herren

husen) Hohenhaus 21). Hameresbus, Hommersen 22); Holtesmeni (Holtesmynne), die Stadt Holzminden 23). Bodikesbus, Böderen; dies hatte ohnstreitig den Namen von seinem Besitzer Bodiko, der viele Güter muß besessen haben, weil es mehrere ähnlich benannte Orte in der Nähe gab; Boffesbus, Haus des Bofo, jetzt Boffzen 24). Weredun, Wehrden; Maingotesbusun, Maigadessen oder Maigassen 25). Boffesburiun, das heutige auf dem Ber-

---

von Albaxen (de Alba via) fabelt, bedarf hier keiner Widerlegung.

21) Nicht zu verwechseln mit Heinhusen (der Heinsche Hof) und Heinsen an der Weser, im Gau Tilithi.

22) Falke (pag. 102.) legt es hinter den Brunsberg und nennt es eine zerstörte Villa. Wir finden aber kein Bedenken, es für das Dorf Hommersen, welches jetzt Lippisch ist, zu halten.

23) Ueber ihre Geschichte und Herleitung ihres Namens, vergl. Holzmindensches Wochenblatt 1787. Stück 5.

24) Nach Letzner lagerte da bei der Belagerung der Brunsburg das Bovetze der Armee, die Buben und das Gesinde. Karl M. stiftete eine Kirche und ein Dorf und nannte es Boffesen. Diese üble Erfindung rührt wahrscheinlich von der Poesie des oben erwähnten Elschleben her, wenn er sagt:

Infima plebs ubi sedem habuit cunctique bobones,
Huncce locum Boffzen rustica turba vocat.

25) Letzner giebt über seine Entstehung einen ähnlichen lügenhaften Bericht. Das Volk dagegen

ge liegende Bosseborn. Wahrscheinlich leitet es auch von einem gewissen Boso den Namen, und von dem trefflichen Quellbrunnen, der vielleicht den Besitzern der Brunsburg schon diente; Vorstenowe oder Fürstenau, das Dorf dieses Namens, wo ehemals Grafen wohnten; Liaeveringtorpe, Lewendorf; Divernthal, Derenthal; Dringtorpe, Drenke.

Mehrere späterhin zum Stift Corvey gehörige Orte finden wir damals zum benachbarten Gau Nithega, der vom Flüßchen Neta (Neithe) den Namen führt, gerechnet, als: Godelevesheim, (Gudulma, Godelmen, Godelem, Godulumen, Godelun) jetzt Godelheim (Golem) genannt 26). Brungeringhuson, (Brockhus) Bruchhausen 27); Odburgun, jetzt Ottbergen, mit dem zerstörten Ort Falhahus; Upweredun, ehemals am Fuß des Wildberges belegen; Be-

---

glaubt, man habe dem Kaiser Karl vom Brunsberge bis in das am Fuße desselben liegende Maigassen eine Gasse von Mayen gemacht.

26) Es war ohne Zweifel ein Haupthof, zu dem mehrere Höfe in der Nachbarschaft gehörten. Geroldus schenkte ihn an Corvey und es muß wegen der Güte des Bodens eine reiche schöne Besitzung gewesen seyn.

27) Hier besaß in alten Zeiten die berühmte Familie Kettelhoot Lehne, welche dann an die Herren von Brockhusen und nach deren Absterben an die Herren von Kanne fielen. Vergl. Falke l. c. pag. 729 und 938.

Digitized by Google

verungun, Beverungen, das ehemals zu Corvey gehörte, Hasburgun, Hadersberg, wo 1485 die Brüderschaft des heiligen Jacob gestiftet wurde. Der Ort hieß davon Jacobsberg und war wegen Wundern berühmt und häufig besucht.

Viele sächsische Höfe und Weiler, die uns alte Urkunden als zum Gau Auga gehörig nennen, sind erloschen, bis auf wenige Spuren. Dahin gehört: Waritbeke, im stummergen Felde, an dem Orte, der noch Wärbecke heißt; Duncgon, belegen zwischen Fürstenau und Lewendorf; es war ein großer Hof, zu dem als Haupthof mehrere geringere Höfe gehörten, die in der Gegend lagen, als: Walliwistun, Mekkiestorpe, Liáveringdorpe, Breme, (Bremerberge). Es wohnte da ein Graf, der vielleicht Lehnträger von Corvey wurde und Fürstenau stiftete, in späterer Zeit besaßen die Grafen von Peremunt und Spiegelberg hier Lehne, womit sie die Herren von Kanne wieder belehnten. — Ferner finden wir genannt: Withem, im Brückenfelde belegen, an dem Orte, der noch Widen heißt; die Einwohner waren der Abtey dienstpflichtig und siedelten sich späterhin wegen der Ueberschwemmungen in Höxter an; Haslbechi, vielleicht im Felde zwischen der Nachtigal nnd Lüchtringen belegen, wo eine Stelle Heckelbecke genannt wird; Illisan, im Sollinge im Ilschengrund; Sundereffun, am Orte Sundern 28); Bodikenrod, Boderike, Bodikedal

28) Sundern nennt das Volk eine Vertiefung am Berge, wo sich das Wasser welches herabfließt, sam-

Digitized by Google

in der Gegend von Bodikehus oder Böderen; Solobiki oder Sülbecke, zwischen Holzminden und Lüchtringen 29). Thiunun, wovon noch Tonenburg übrig ist; Haversfordi, zwischen Holzminden und Bevern 30). Hakulesthorpe, bei Corvey, auf beiden Seiten der Weser 31). Ungretun, das Ungersche Land im Klausfelde, am Wege nach dem Strälgebusch 32). Odnotheshus, Ottensgrund im Klausfelde; Thudanhuson, ohnweit Meinbrexen, gegen Beverungen über; Stotinghus, zwischen Bramberg und dem Heiligengeister-Holze, im Stoteſſer-Grunde; Cottun, zwischen Fürstenau und Lewendorf 33), mit Althona und Bathedi (Bathe), das letztere lag im Heiligengeister-Holze, zwischen Rohrteich und Mittelhorn, das erstere

---

melt; es bedeutete sonst ein abgesondertes Markenstück. Es gab mehrere Stellen und Orte, die den Namen führten, wie im Brückfelde, im Klausfelde, an der Grenze zwischen der Höxterschen und Brenkhäuser Feldmark ꝛc.

29) Ein Ort gleiches Namens lag bei Bofzen.

30) Falke meint, es sey Hasper, bei Hameln gemeint, aber das Reg. des Sarr. legt es ausdrücklich in den Gau Auga und an dem angegebenen Orte kannte man in neueren Zeiten noch das Haßbörder Feld.

31) Falke glaubt, daß davon die Benennung Hackelbreite noch übrig sey; das sogenannte Feld liegt aber im Klausfelde.

32) Das Reg. des Sarracho nennt auch eine Villa Unergest in unserm Gau, ob es dieselbe oder eine andere ist, können wir nicht entscheiden.

33) Cottun kömmt her vom alten Worte Kott (engl. cut), welches einen Schnitt bedeutet. Der Kötter-

Digitized by Google

ohnweit Bödexen; Smittheardeshus, Smidshusen, ohnweit Fürstenberg, wo eine Stelle noch so genannt wird; Ioanrode, im Heiligengeister-Holze, zwischen Stotessen und dem Bramberge 34); Rothe, ohnweit der Stadt am Rohr- oder Rodenwege, wo in der Folge das Kloster tom Rhoden gestiftet wurde; Frithebugil, ohnweit dem Stift am Bielenberge gelegen.

Einige Orte finden wir in den Urkunden jener Zeit noch nicht genannt, und sie sind vielleicht zum Theil späteren Ursprungs. Amelunxen aber, wo die Herren von Amelunxen ihren Erbsitz hatten, hat gewiß vom ersten Erbau-

---

berg soll davon den Namen haben, wahrscheinlich umgekehrt der Ort vom Berge, auf dem schon damals wie späterhin die Grenzen verschiedener Bezirke sich durchschnitten. Noch jetzt heißt man die Grenze Schnad und Kötterberg, würde also so viel heißen als Schnadberg. Die nur Stücke eines Erbes oder Kotten besaßen, hießen in der Folge Kötter, ihre Güter Köttergüter. Es sollen auf dem Kötterberge, welches der höchste in der Umgegend ist, einst heidnische Götter verehrt worden seyn. Das läßt sich denken; aber die Etymologie von Götterberg und Lunabäche (Weddigen Westphäl. Magaz. I.) sind Fabeln der Geschichtschreiber.

34) So erhellt es noch aus einer Urkunde von 1555, worin der Abt von Corvey die Grenze zwischen der Stadt Huxar und dem Kloster Brenkhausen festsetzt. Ein Diederich von Mense erhielt hier 1439 Güter zu Lehn. Nach einer Urkunde des städtischen Archivs verkaufte Alexander, Ritter von Gundelsheim 1287 dem Cistercienser-Kloster Beringhausen einen

er und Besitzer den Namen, der Amelung hieß 35); Luitharesfun, Lütmarsen 36). Brenkhausen scheint aus kleinen unbedeutenden Höfen bestanden und aus ausgerottetem Walde seine Felder allmählig urbar gemacht zu haben. In der Folge wurde ein Nonnenkloster hin verlegt, und mit Ländereien, die ebenfalls meist erst urbar gemacht wurden, versehen 37).

So wie nach der ältesten Verfassung alles Land in Sachsen nur mit einzelnen Höfen bebaut war, und diese Einrichtung sich in manchen Gegenden Westphalens noch erhalten hat, so war es auch hier der Fall. Da sich

---

Hof in Jeanrode, der wahrscheinlich an Höxter kam, denn in späteren Zeiten besaß noch die Stadt einen Meyerhof am Heiligengeisterholze, der im dreißigjährigen Kriege verwüstet und das Land seitdem einzeln benutzt und verpachtet wurde. — Bei Bruchhausen liegt auch ein Feld das Jeanrode heißt.

35) Letzner erzählt dem Dichter Elschleben nach, daß hier die edlen Franken im Lager gestanden und den Ort Amoenum locum genannt hätten, wo nachher ein Dorf gebauet worden, das Ameloc und zuletzt Amelunxen genannt. Der Name Amelung war schon zu Karls des Großen Zeiten berühmt, ein Amelung, Sohn der Hadwy, Schwester des Abts Warinus, stiftete wahrscheinlich Amelunxen (Amelungsheim.) Vergl. die Tradition bei Falke l. c. pag. 275.

36) Bei Höxter, nicht zu verwechseln mit Luithardessen, Lüthorst, in der ehemaligen Grafschaft Dassel.

37) In den Urkunden heißt es Beringhausen, Berninghausen, Brinkhus. Brink bedeutet einen kleinen Berg, vielleicht Bering, eine Reihe von Hügeln die einen Kessel bilden.

Digitized by Google

aber Städte und Dörfer bildeten 38), giengen die einzelnen Höfe allmählich ein, wiewohl wir noch in spätern Zeiten Spuren solcher einzelnen Besitzungen finden, die sich erst in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges gänzlich verlohren haben. In unserer Gegend gab es den Hackelmeyer, den Flormeyer, den Pennigmeyer, den Lemenmeyer, den Holemeyer, den Goldmeyer. Spuren ihrer Höfe finden sich noch hie und da, z. B. vor Höxter die Hackelbreite und Florbreite, die Lehmenbreite ꝛc. Vor Jahren lebte noch in Höxter der Webermeyer, der seine Länder im stummergen Felde hatte, an der Stelle, die die Weberspitze heißt. Die Geschichte lehrt uns aber, wie aus den Besitzern freier Höfe in den Fehdezeiten des Mittelalters Lehnleute, Zins- und Meyerpflichtige wurden, die, um Schutz von Mächtigern zu erlangen, zum Theil ihre Freiheiten und Rechte mit mehr oder weniger Glück einbüßten.

Die Uebersicht obiger Ortsnamen zeigt uns, wie fleißig und freundlich die Gegend bebaut war; ihre Menge lehrt uns auch, daß da keine Dörfer und Flecken, sondern Höfe nach altsächsischer Verfassung bestanden.

38) Falke glaubt die zerstörenden Kriege Heinrichs des Löwen hätten den Untergang vieler Höfe und Ortschaften zur Folge gehabt, allein wo gesegnete Felder sind, bauet der Landmann seine im Sturm des Kriegs verheerte Wohnung sicher wieder auf. Wir können ihm daher nur in sofern beipflichten, als jene kriegerische Zeit Viele bewog, in Städte und Dörfer zusammen zu ziehen, zu gemeinsamer Vertheidigung und Sicherheit.

Digitized by Google

Wie Karl den Sachsen ihre alten Sitten und Freiheiten ließ und ihr altes Landrecht, das durch mündliche Ueberlieferung sich seit undenklichen Zeiten fortgepflanzt hatte, so ließ er ihnen auch ihr Eigenthum ungekränkt.

Wir finden in allen diesen Höfen zu damaliger Zeit ihre ursprünglichen Besitzer, unter denen Edle und Grafen waren, die später die Kirche sehr beschenkten, die zum Theil zur Familie des Bruno, die hier in der Umgegend der Brunsburg reich begütert war, gehörten, und von denen gelehrte Forscher nicht mit Ungrund spätere Fürsten-Familien ableiten 39). Schwierig und oft täuschend sind jedoch solche Untersuchungen, da in jener Zeit die edlen Güterbesitzer sich nicht von ihren Höfen oder Burgen nannten. Eben so wenig war dies der Fall bei den Grafen, die Karl als Landrichter und oberste Beamte anordnete; aber er wählte sie meist und nur mit seltenen Ausnahmen aus den sächsischen Herren 40), wenn sie Treue gelobten und sich zum Christenthum mit

---

39) Falke zählt acht Söhne des Bruno, unter denen Ecbert und Theodger. Mit unendlichem Fleiß und vielem Scharfsinn sucht er die Genealogie ihrer Nachkommen zu erforschen und liefert vollständige Tabellen. Vergl. Cod. Trad. I. pag. 148.

40) Fabelhaft ist es daher, wenn Geschichtsschreiber meynen, Karl habe die Grafschaften mit Franken besetzt und ihre Entstehung in den fremdklingenden Namen sogar suchen, z. B. Pyrmont, das Peremunt hieß, von dem aber kein Graf den Namen führt, und das überhaupt erst in Urkunden des 12ten Jahrhunderts genannt wird.

Digitized by Google

Eifer bekannten. Doch führte er durch seine Abgeordneten eine strenge Aufsicht, und so wie nur die Grundzüge der fränkischen Verfassung von ihm eingeführt wurden, so brachte der Lauf der Zeit und die Verschmelzung der Nation bald größere Veränderungen hervor. Wir finden z. B. schon in der Carolingischen Zeit, daß sächsische Grafen Ministerialen hatten, in Benennung und Zweck die fränkischen Hofämter nachahmend.

Von der Ernennung des fränkischen Grafen in diesem Gau, vom Sitz seines Gerichts und dessen Einrichtung hat uns die Geschichte keine Spur aus Karls des Großen Zeit hinterlassen.

Der Weserstrom drängt sich geschlossen unter dem steilen Berge, auf dem das alte Schloß Fürstenberg herniedersieht, in die Ebene, nimmt seine Richtung auf den Brunsberg und durchschlingt dann frei in einem breiten Bogen das Thal, biegt sich unterhalb der Stadt Höxter nach der steilen Wand, von der die letzten alten Eichen des Sollings herabnicken, und umwindet in sanftem Fluß, unter der Bergkante hergehend, die Ebene, wo Corvey liegt, dann in freien Windungen ferner das schöne Thal durchströmend. In der Deltaförmigen Biegung, die er durch die Felsen des Sollings bildet, zwischen dem Felde, das Negenkerken 41) heißt, und dem Orte,

41) Wir werden später darauf zurück kommen.

wo das Stift steht, war die Villa Huxori belegen, belegen, die somit zum Gau Auga gehörte. Der Krieg hatte hier oft und lange gewüthet; der Sieger scheint aber nur eine sehr kleine Besitzung sich zugeeignet zu haben und es wurde wahrscheinlich dadurch kein Eigenthum gekränkt, und weniger noch eine Habgier befriedigt; denn nicht nur, daß diese Königliche Villa von mehreren naheliegenden nicht dazu gehörenden Höfen umgeben war, sondern es bestanden auch in Huxori noch freie Besitzungen, denn bald nachher finden wir in urkundlichen Nachrichten, daß ein gewisser Bodo seine Höfe in Huxori der Kirche schenkt 42).

Diese Villa war also vor Karl vorhanden und mit ihr der Name, doch ist die Entstehung dunkel. Eine spätere Sage im Stift Corvey 43) behauptet: während der Belagerung des Brunsberges durch Kaiser Karl habe da die Gemahlin desselben ihr Lager gehabt und ein Dorf gebauet, welches man nach dem lateinischen Namen Uxor genannt. Diese Erfindung eines müssigen Kopfes ist von unwissenden Geschichtschreibern des sechszehnten Jahrhunderts treulich nacherzählt worden 44), und da diese Gemahlin auch die Kilians-Kirche soll gestiftet haben, so wissen sie nicht einmal, daß die Villa

42) Vergl. Falke l. c. pag. 488.

43) Sie findet sich in den Chroniken desselben.

44) Letzner, nach Conr. Fontanus, Corbeische Chronika. Hamburg 1590.

an einem ganz andern Orte stand, wie die jetzige Stadt. Das Volk hat dies in seinen alten Sagen noch wohl bewahrt und erklärt sich den Namen der Stadt Höxter so, daß der ursprüngliche Ort, wegen der Ueberschwemmungen, weiter herauf, immer „höchter" gebauet worden, woher man es Höchster und Höxter genannt. Auch dies zerfällt von selbst, denn es heißt noch nicht lange Höxter, sondern ehemals Huxar, Hoxar und ursprünglich Huxori. Den Ursprung dieses Namens müssen wir aus der alten sächsischen Sprache erklären, und er kann hiernach mehrfach ausgelegt werden 45). Das x steht für k s — g s, welches Hugsar gäbe. Die Wurzel Hug ist sehr verbreitet, und heißt: Muth, Gedanke; aber auch in früherer Zeit schon giebt es einen Manns-Namen: Hugo. Stände nun Hugslar, so wäre die Erklärung fertig, und es bedeutete (wie Friedeslar, Butlar, Meklar, Wezlar), einen von einem Hugo gestifteten Ort 46). Die Wurzel Hug findet sich noch in andern Orts-Namen: Ein friesischer Gau hieß Hucmerchi, im Würzburgischen ist ein Ort: Hugbar 47), das frequentativ von hugen (denken) heißt: Hugison, hugson, (isländisch: huggsa) und käme un-

45) Wir folgen hierbei unserm gelehrten Freunde, dem Bibliothekar J. Grimm, zu Cassel.

46) So entstanden historisch gewiß und nach obigen Beispielen die meisten Benennungen der Haupthöfe, wie Bofeshus, Bodikeshus u. s. w.

47) Eccard fr. orient. I. 489.

ferm Worte besonders nahe; es würde einen zu irgend einer Erinnerung oder Andenken gebauten Ort ausdrükken. Beide Herleitungen bleiben unwahrscheinlich, die erstere besonders, weil der Name Hugo unter den vielen durch alte Traditionen uns aus damaliger Zeit von den meisten Hofbesitzern hiesiger Gegend aufbewahrten Namen sich nicht findet, wohl aber ein Bodo Besitzungen in Huxori hatte.

Wir kommen zu einer zweiten Ableitung, nemlich von dem Wort hoken sich krümmen, bücken; Huuk ist ein Winkel, Ecke, hocken lautet plattdeutsch Huken 48). In Holland ist hoek(huk) Winkel, Ecke 49). Die Villa lag aber in einem Winkel, den die Krümmung der Weser und die Wand des Sollinger Waldes bildete; wahrscheinlich also, daß man sie nach dieser Lage benannte 50). Nehmen wir hinzu, daß die Benennung Huxori in den lateinischen Urkunden jener Zeit vielleicht latinisirt worden ist, und daß der in den ältesten Jahrbüchern vorkommende Name Huxeli der Volksausdruck war, dieser aber entstand aus Hu-

48) Brem. Wörterbuch II. 665. 666. In Niederdeutschland sagt man für eine Ecke, eine Hucke.

49) Folglich hoek synonym mit Ek, wie der Sprachgebrauch selbst in Höker und Erker beide Wurzellaute vermischt.

50) Wie man Eckhof, Nordeck, Waldeck sagte.

Digitized by Google

kele 51), so ist die Bedeutung klar, und der Ausdruck gleich mit Ecke oder dem Diminutiv Eckchen. Wir dürfen dies wohl für die richtigste Herleitung des Worts halten. — Zwar möchte uns die Urkunde von 832. wodurch dem Kloster die Weserfischerey im Gau Wimodia bei der Villa Liusci geschenkt wurde, noch eine andere Bedeutung des Orts geben. Denn es heißt darin, daß die Villa gemeiniglich von den Inwohnern Hocwar genannt werde, weil sie in Gestalt von Pfählen gebauet sei, welche die Einwohner Hocas nennten 52). Es wurden zugleich 32 Fischerfamilien, hörige Leute, mitverschenkt, und diese hatten vielleicht kleine nebeneinander liegende aus bloßen Pfählen bestehende Hütten. Dennoch ist die Stelle uns dunkel und die Aehnlichkeit uns unerklärlich. Vielleicht hatte man die am Strom liegende Villa durch Pfähle vor Ueberschwemmung ge-

51) An der Wipper liegt ein Fleck, der Hukeswage heißt, wo ehemals die Grafen Hukeswagen [Urkunde von 1198] wohnten. Wo Petershagen 1362 vom B. schof Gerart II. erbauet wurde, lag eine Villa, die Hukele [Hekelewe] hieß. Im lippischen Amt Varnholz ist ein Dorf Huxol. Das x entstand oft in der gemeinen Aussprache durch Zusammenziehung, wie Bödexen von Bodikeshus, Albaxen von Albachtissen.

52) Es ist das hochdeutsche Haken [uncus] angels. hoc, plur. hocas, engl. hook, die lateinische Stelle lautet quae quia in similitudinem palorum quos incolae hocas vocant, construitur, gentilitio nomine ab indigenis Hocwar nuncupatur. Klein-

schützt 53), und dann könnte die Benennung allenfalls auf unsere Villa Hurori passen 54), welche ebenfalls bei großem Wasser jederzeit der Ueberschwemmung ausgesetzt war, und deren Ufer durch Pfähle mußten geschützt werden. Doch ist Gewißheit hier unmöglich, und wir mögen nicht entscheiden, ob jener Urkunde vielleicht ein Mißverständniß zum Grunde lag 55).

III.

Was Karl mit dem Glanz seiner Thaten und der Gewalt seiner Waffen für die Ausbreitung des Christenthums gethan hatte, das suchten die Geistlichen des fränkischen Reichs durch frommes Beispiel, eifrige Lehre und friedliches Wirken zu begründen und zu befestigen.

---

sorg, I. pag. 277. versteht darunter die durch Pfähle abgeschlagene Ecke [Hook] in welcher die Fische eingefangen [gewahrt] wurden, weshalb man das eine Wahre nenne. Dies kömmt unserer Erklärung nahe.

53) war wäre dann das im Strom aus solchen Hoken gemachte Wehr.

54) Doch könnte ohnmöglich aus dem cw das es und x sich entwickelt haben.

55) Anton, [Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. S. 284.] sagt, daß die Besitzungen mit Hecken, die aus Pfählen verfertigt wurden, befriedigt waren, und führt jene Stelle als Beleg an.

Digitized by Google

Die Klöster waren damals die Pflanzschulen der christlichen Religion, die Lehrschulen für das Volk und die Gebildeten, die geweiheten Sammelplätze der weisesten und frömmsten Lehrer, deren strenges und eheloses Leben ihnen große Würde und Ehrfurcht beim Volk verschaffte. Von ihnen gieng daher das Werk aus.

Die Mönche waren seit Benedict von Nursia [529], nicht mehr blos zu geistlichen Andachten und Bußübungen, sondern auch zu nützlicher Thätigkeit und Studien verpflichtet worden, und hatten die Klostergelübde eingeführt; die Regeln Benedicts wurden allgemein angenommen. Schon Karl, der die Sachsen überwunden, das Christenthum bei ihnen eingeführt, Bischöfe ernannt und die dem Clerus anvertraute Hierarchie befestigt hatte, wollte Klöster stiften, wurde aber durch den Drang der Zeiten daran gehindert; vorbereitet hatte er das Werk dadurch, daß er viele bekehrte Sachsen in die Klöster seines Reichs schickte, um an Lehre und Beispiel sich zu bilden, und den Saamen, den sie da ernteten, im eigenen Vaterlande wieder auszusäen. Indessen nahm diese Angelegenheit, vorzüglich Ein Kloster, in welchem meh-

---

Es mögte aber mißdeutet werden, wenn er den Ort ein Dorf im Corveyschen nennt; denn dies Hocwar lag an der Weser, in der Gegend zwischen Bremen und Verden. Vergl. Eckard, comment. II. 258. Scheid, orig. IV. pag. 353 erklärt so: Hocca idem est quod Haga, indago, a lignis caesis, quae palos praebebant; atque hinc Hocwar clausura per palos vel vallum defixis palis factum.

rere edle Sachsen aufgenommen waren, und dessen frommer Abt, der berühmte Adelhardus zu Corvey in Frankreich 56) sich zu Herzen. Er besprach sie mit den sächsischen Brüdern und fand Beifall. Von diesem Augenblick an entzündete sich in ihm der rege Vorsatz, in Sachsen ein Kloster zu stiften, und ihm dankt unser Corvey nicht nur seine Entstehung, sondern allen seinen Ruhm, sein schnelles Wachsen und Gedeihen. Denn Adelhardus war nicht nur ein würdiger, kräftiger, frommer Mann, sondern aus hoher Familie, ein Anverwandter des Kaisers, dessen Freund und Rath, in hoher Würde und Ansehen und in den einflußreichsten Familien-Verbindungen, durch die das Stift hauptsächlich

56) Corbie, Corbeia aurea, ein Benedictiner-Kloster, bei Amiens, an dem Bache Corbie, der in die Saone fließt, und von diesem genannt. Es war gestiftet von der Königin Bathilde [660], der Gemahlin Clodwigs. Nach andern war es sinnbildlich von dieser Corbeia genannt:

Corbeia est quondam quasi cor sic dicta beatum,
Plurima quod tulerit corda beata virum.

Vergl. Martené, Voyage littéraire I. à Paris 1717: l'abbaye de Corbie est si illustre, qu'il suffit de la nommer, pour en donner l'idée qu'elle merite. Elle doit son origine à la piété de sainte Bathilde, reine de France. C'est de là que sont sortis tant de grands hommes illustres par leur naissance leur saintété, leur doctrine, et les grands services qu'ils ont rendu a l'egliſe; un St. Adalard parent de l'empereur Charlemagne; un Wala, un saint Anschaire apôtre des pays septentrionaux, un saint Pachal Radbert et un Rattam, illustres par leurs ouvrages etc. Il y avoit autre fois un tres grand nombre de manuscrits, les

bald nach seiner Entstehung sich so glänzend erweiterte und befestigte. 57).

Als Adelhardus seine Wünsche vortrug, trat Einer der Brüder Theodradus, aus edler sächsischer Familie, auf und sprach: ich weiß auf den Gütern meines Vaters einen passenden, einsamen, mit einer Quelle versehenen Ort, und will es bewirken, daß er der Stiftung überlassen wird.

---

principaux ont été apportez a St. Germain de Prez, mais il en reste bien encore deux cens dans l'abbaye.

57) Ueber die hier zur Sprache kommenden Verwandschafts-Verhältnisse geben uns die Urkunden damaliger Zeit manche Aufschlüsse, doch reichen sie nicht hin, und haben den Conjecturen der Geschichtsforscher ein weites Feld gelassen. Adelhardus war ein Sohn Bernhards [des Bruders Kaisers Pipin] und Enkel Karl Martels. Des Herzogs Bruno Sohn war der berühmte Graf Ecbert, zuerst zum Herzog zwischen Weser und Rhein ernannt [Uffing. Act. S. Idae c. 2], und dessen Gemahlin, Ida. Diese war aus der Kaiserlichen Familie, entweder eine Tochter oder Enkelin Bernhards [nach den beiden Coäven Falke und Scheid] und somit also die einflußreiche Verbindung geknüpft. Kinder aus dieser Ehe waren: der Abt Warinus, der Graf Cobbo und Addila, zweite Abtissin von Hervord; die Enkelin Hadwy die dritte, [nach andern war Hadwy die Tochter Ecberts]; die erste Abtissin von Hervord war auch entweder die Tochter oder die Enkelin Bernhards gewesen, sie hieß Theodrada. Von Ecbert und Ida stammten als Urenkel: Abt Bovo I. und Bovo II. — Herzog Ludolph [zwischen Elbe und Weser] war entweder ein Sohn Ecberts, oder ein Brudersohn; er war Vater der Herzöge Bruno und Otto des

Man nahm dies willig an, und schickte ihn hin in die Heimath, das Werk zu begründen. Aber er fand Schwierigkeiten, die er nicht erwartet, und Adelhardus wurde vom Kaiser Karl nach Italien gesandt in Regierungs-Angelegenheiten. So hemmte sich das Werk. Indessen starb der Kaiser und Adelhard eilte zurück in seine Heimath. Hier empfing ihn der Unwille des Nachfolgers, Ludwig, bei dem er unschuldigerweise in Verdacht gerieth, und von ihm in ein entferntes Kloster verwiesen wurde. Zu Corvey mußte man aber auf Befehl des Kaisers einen andern Abt wählen, und die Wahl traf seinen jüngern Namens-Verwandten Adelhardus, der sein Zögling, Freund und innigster Verehrer war. Dieser schätzte es sich zum Ruhm, in seine Fußtapfen zu treten und seine Wünsche zu erfüllen. Daß er aber hauptsächlich seine Aufmerksamkeit auf die Stiftung in Sachsen richtete, zeigte, wie wichtig dem Verbannten dieser Plan gewesen war. — Dem neuen Abte schloß

Erlauchten, des Vaters Kaisers Heinrich I. und Großvaters Otto des Großen, folglich Stammvater des Braunschweigschen Hauses. Heinrichs I. Gemahlin war Mathilde, Tochter Theodorichs, des Sohns Reginberts, dessen Vater Walbert, Enkel des Herzogs Wittekind war. Die Gemahlin Ludwigs des Frommen, Judith, war ebenfalls aus der sächsischen Familie, es konnte daher der Abtey an den einflußreichsten Verbindungen nicht fehlen.

Es ist unsers Orts nicht, in weitere genealogische Forschungen einzugehen. Wir verweisen außer Leibnitz, Eccard, Harenberg, Grupen, hauptsächlich auf

sich hauptsächlich Walo, des Adelhardus Bruder, an 58), dem die Stiftung eben so sehr am Herzen lag. Man hielt neuerdings Rath über die Angelegenheit eines in Sachsen zu stiftenden Klosters, und beschloß, dem, fromme Werke gern befördernden Kaiser selbst den Plan mitzutheilen, und um dessen Willen und Beihülfe zu bitten. — Dieser hielt gerade Reichstag in Paderborn, und der Abt reisete hin [815]. Er bat ihn hier, zur Befestigung des Christenthums, in dem bekehrten Sachsen-Lande ein Kloster zu stiften, und Ludwig nahm solchen frommen Vorschlag gütig auf, und gab seine Einwilligung zur Stiftung, in Einstimmung mit dem Bischof der Diöces und den versammelten Großen 59). Den Auftrag erhielt Adelhard selbst, und dieser begann sofort das Werk (816)

Falkel. c. pag. 144 und 282, und auf Scheid, orig. guelph. P. IV. pag 342 seq., wo die Beweise für das Angeführte und die gründlichsten Ansichten der Controversen sich finden.

Scheid versichert, daß Alle die Wahrheit des Sprüchworts beweisen: quot Capita tot sensus, und beginnt seine gelehrte Abhandlung mit den Worten: Ut veteres genealogiae omnes, sic Ecbertina etiam miris difficultatibus premitur.

58) Dieser war somit auch ein Sohn des Bernhardus, aber, wie Scheid meint, aus einer andern Ehe, von einer sächsischen Mutter. Ein Verwandter von dieser, nämlich Brudersohn, war der obengenannte Theodradus. Vergl. Scheid orig. IV. pag. 327 seq.

59) So erzählt der unbekannte Verf. der translatio S. Viti (bei Meibom I.) und es heißt da: Placuit

und bauete größtentheils auf Kosten der alten Congregation ein Kloster. Die Verwandten des Mithruders Theodrat, edle Sachsen in der Weser-Gegend, bewilligten jetzt dazu einen Platz auf ihren Besitzungen, und der Abt wählte eine stille, abgelegene Gegend, tief im Sollinger Walde, Hetha genannt, wo bisher, seit der ersten Sendung Theodrats, schon einige fromme Män-

---

accersere Episcopum nomine Hathumarum, ad cujus dioecesin pertinebat locus, ubi construendum erat monasterium, ut cum ejus fieret imperio et voluntate. So wie die Paderborner Schriftsteller in dem bekannten Streit sich auf diese Stelle mit vieler Wichtigkeit stützen, so enthrennt Falke [pag. 724], der leidenschaftliche Verfechter der Corveyer, darüber so in Zorn, daß er das ganze Buch als falsch und untergeschoben verwirft. Die bloße Behauptung, Corvey habe nie zur Diöcös von Paderborn gehört, kann uns aber hiervon nicht überzeugen. Darüber, daß Hathumar im Jahre 815 nicht mehr am Leben gewesen, bleibt der Verf. den Beweis schuldig, [Paullini l. c. pag. 506 beweist das Gegentheil], und aus dem Umstande, daß die Mönche den 25. September von Hethi, im Sollinge, aufgebrochen und erst am 26. nach Corbeia nova gekommen, da doch diese Orte nur zwei Stunden auseinander lägen, folgt auch nicht die völlige Unkenntniß des Lokals. Denn allerdings konnte man den ersten Tag aufbrechen, das Gepäck vorausschicken und den zweiten Tag folgen. Der französische Abt Gerard legt auch dem Verf. dieser Translation chronologische Irrthümer bei. Schaten widerspricht, und wir finden wirklich an dem Werke nichts, was seiner Glaubwürdigkeit schadete. Die vita Adelhardi [ap. Bollandum] stimmt damit überein und Paul Bonnefons, [Prof. antiquae Corbeiae] stützt sich in seinem 1664 dem Stift über-

ner nach mönchischer Disciplin als Einsiedler gelebt hatten 60). Hier wurden Wohnungen gebauet, mit großer Mühe Felder urbar gemacht, die frommen Uebungen begannen, und es wurde mit rastloser Mühe das Christenthum gelehrt und verbreitet. Adelhardus ernannte zum Präpositus den Adalbert, und kehrte dann zurück. Mehrere ausgezeichnete Mönche aus dem fränkischen Kloster Corvey wurden gesandt; die Congregation bildete sich nach der Regel des heiligen Benedict. Edle Sachsen traten in dieselbe, und die Kraft der Lehre, die schon damals von hieraus sich verbreitete, würkte gleichsam Wunder für das Christenthum; die Zahl der Mönche wuchs täglich und wegen Beschränkung des Orts mußte sich die Congregation in drei Abtheilungen theilen, wovon jede ihren Prior hatte. Auch eine Schule war schon mit dem Kloster verbunden, dem die Jünglinge zuströmten, um Lehre und Unterricht zu empfangen. Da das Kloster dem fränkischen Corvey seine Entstehung verdankte und nach seinem Muster eingerichtet wurde, so pflegte man dasselbe auch Corbie [Cor-

---

schickten Manuscript: Initia et Progressus inclyti Imperialis ac sacri Corbeiensis monasterii novi ohne Bedenken auf jenes Werkchen, wiewohl ihm, wie es scheint, noch andere Quellen seines Klosters zu Gebothe standen.

60) Vergl. Chronic. Corbeiense bei Meibom, I. pag. 755.

bey] 61) zu nennen. Abt Adelhard der Jüngere leitete die Aufsicht über die Stiftung 62).

Jetzt kam aus seiner Verweisung der alte Adelhard, mit seinen Geschwistern vom Kaiser begnadigt, und höher geehrt als je, in sein Kloster zurück, und hörte, wie sein Zögling den Plan ausgeführt, den Er zuerst in Gedanken getragen, und er reisete hin nach Sachsen, das Werk zu schauen. Da fand er nun elend und traurig den Zustand der Brüder; sie lebten dürftig in ihrem einsamen Walde, und vermochten dem öden Boden, den sie baueten, keine Früchte abzutrotzen. Er half in der Noth so gut er konnte, und spendete reiche Gaben, aber es war hier Mangel an Allem, und der Aufenthalt düster und unbequem, so daß Alle an eine Veränderung mit Ernst dachten. — Noch mehrte sich die Noth durch ein fürchterliches Wetter und Erdbeben [819] das den Bach, an welchem sich die Brüder angesiedelt hatten, zum Theil verdarb und die Quelle größtentheils erstickte, so daß es ohnmöglich wurde, hier in

61) Die plattdeutsche Sprache hat aus dem b ein v, und aus dem ie ein ei gemacht, und es Corvey genannt.

62) Der Bischof Hathumar soll [829] in Gegenwart des Kaisers und vieler Großen das Kloster geweihet und Pabst Stephan V. eine Bestätigungs-Urkunde ertheilt haben. Wir können dies nur aus einem Manuscripte des 17ten Jahrhunderts anführen, welches sich hierbei auf das Chron. Corb. bezieht, welches aber nicht mehr existirt.

Digitized by Google

der Folge ohne Sorge und Gefahr zu weilen. Da wandte sich Adelhard an den Kaiser und bat um Erlaubniß, an den ihm in der Gegend gehörigen Orten eine andere Stelle für das Kloster auszuwählen, reisete auch selbst mit seinem Bruder Walo und einigen andern angesehenen Geistlichen zu ihm, der Bitte Nachdruck zu geben. Der fromme Ludwig nahm beifällig das Gesuch des Adelhardus auf, und gab die Erlaubniß, einen angemessenen Ort für das Kloster zu wählen. Dieser reisete zurück, jetzt ernstlich entschlossen, das Werk auszuführen, nahm noch einmal im alten Corvey das Ganze mit den Brüdern in Berathung und begab sich dann nach Sachsen. Ihn begleiteten Walo und jene großen Lehrer, mit denen er dem neuen Kloster ewigen Ruhm zuführte 63). Bei ihrer Ankunft wurde die Gegend geprüft und vorzugsweise der Platz im Bezirk der königlichen Villa Huxori gewählt, weil da die Brüder in der Lage eine Aehnlichkeit mit dem alten ihnen theuern Cor-

63) Bonnefons in seinem Manuscript sagt: Sed et plures alios praestandi virtute et doctrina viros secum duxisse diserte prodit epistola Corbeiensium saxonum ad antiquos seu Gallicanos post mortem S. Anscharii scripta: inter quos extitere eminentiores, S. Anscharius, Witmarus ejus in Corbeiensi Gymnasio Collega, Antbertus, vir nobilis prosapiae et Abbatis Procurator; alios quoque socios sibi adhibuisse conjicimus, scilicet Nithardum postea martyrii laurea inclytum, Thiagrinum Gislemarum alterum Antbertum Ebbonis Remensis Archiepiscopi fratrem et Nortfridum S. Anscharii nepotem.

Digitized by Google

bey erkannten 64). Hierhin beschloß man, den Sitz der neuen Stiftung zu verlegen, und nahm die Stätte ein. Alle Brüder erschienen da in großer feierlicher Versammlung. Der Boden war noch leer, nur ein Zelt zur Aufnahme des Bischofs und der Heiligthümer errichtet. Da beteten sie und sangen Psalmen, und riefen Gott an, der auserwählten Stätte Segen, und Glück diesem beginnenden Baue zu geben. Der anwesende Bischof Badurad sprach die Weihe und pflanzte das heilige Kreutz in den Boden, und es wurde an dieser Stelle der Grund zum Altar der Kirche gelegt; auch dem Ort auf Bitte der Brüder der Name Corvey gegeben, und der heilige Stephan von den Brüdern aus Alt-Corvey zum Patron erwählt. — Aber nur gering und schnell aufgerichtet war die erste Anlage der Wohnungen und des Tempels, denn schon im Herbst desselben Jahres verließen die Mönche ihre siebenjährige Wohnstätte im Solling, und zogen mit ihrem Haupte, dem würdigen Greis Adelhard, in das neue Corvey an der Weser. In feierlichem Aufzuge, die Kruzifixe, Reliquien und Heiligthümer des Klosters tragend, wandelten sie unter den alten Eichen des finsteren Waldes, Loblieder singend, den neuen Wohnungen zu, und alle Herzen huben sich beim Anblick des

64) Paschasius [in actis sancti Adalhardi] beschreibt den Ort: situs est supra litus Wiserae, in modum △ litterae vallis planitie collocatus; habens ad ortum solis praefatum alveum, et montem porrectum in facie juxta fluvium etc.

reichen schönen Thals, das sie aufnehmen sollte. Alle Bewohner der Gegend, Hohe und Niedere, auch Greise und Kinder nicht ausgeschlossen, hatten sich eingefunden, und es wurde vor großer Versammlung die erste feierliche Messe gehalten. So der Anfang jenes berühmten Klosters.

Indessen wurde fleißig gebauet und rüstig fortgearbeitet, auch in Frömmigkeit, Lehre und Verbreitung des Christenthums das vorgesetzte Ziel unverbrüchlich befolgt. Der junge Adelhard, der wieder als Abt im fränkischen Corvey lebte, reisete her, [823] und besah das neue Werk, und wünschte Glück seinem frommen Lehrer und Vater. Dieser war indessen auch wieder im fränkischen Corvey gewesen und ordnete nun die Disciplin und alle Einrichtungen des neuen Klosters.

Er wünschte aber mehr noch des Guten für diese Stiftung, die so segenreichen Fortgang genommen, zu thun, und ließ durch den Walo, den er zum Kaiser schickte, bitten, dem neuen Kloster die Rechte und Freiheiten der fränkischen Klöster zu gewähren; auch der jüngere Adelhard trat diesem Ansuchen bei, und Warinus schloß sich der Gesandschaft an.

Der Kaiser, der den Bau des Klosters befohlen hatte und sich seinen Stifter nannte, erließ hierauf zu Ingelheim das berühmte Diplom, wodurch er mit königlicher Freigebigkeit die Anstalt dotirte 65).

65) S. Schaten Annal. Paderb. lib. II. ad a. 823.

Hierin sagt der Kaiser: Wie fromme Absichten ihn zur Stiftung des Klosters bewogen, um das Christenthum unter den mit großer That-Anstrengung seines Vorfahren Karl bekehrten Sachsen zu befestigen, und wie er demselben die Reliquien des heiligen Märtyrer Stephan aus seiner Hofkapelle geschenkt habe; das Kloster, welches an der Weser in der königlichen Villa gebauet sei, an dem Orte Huxori genannt, habe den Namen Corvey (Corbeia) empfangen, weil der Abt des alten Klosters Corvey, Adelhard, mit mehreren Mönchen dahin gezogen sei, und in seinem Auftrage es errichtet habe. Er wolle daher die vorgenannte Villa Huxori, mit allen Zubehörungen, mit Aeckern, Wäldern und Gewässern, auf ewig diesem Kloster zu Eigenthum verleihen, auch alle Schenkungen bestätigen, welche fromme Sachsen bereits dem Kloster gemacht und alle Verleihungen in unbeweglichen und beweglichen Gütern, wie sie Namen haben möchten, die dem alten Kloster Corvey innerhalb der Grenzen Sachsens möchten geweihet seyn, mit Bewilligung des Abts und der Congregation auf dies neue Kloster als Eigenthum übertragen und bestätigen; denn dies sey vernünftig und billig, weil das Kloster aus Mönchen der alten Stiftung zusammengesetzt sey, weil sie Diener Eines Herrn seyen und der Begabte dem Dürftigen mittheilen müsse 66). Er wolle ihm

66) Auch betrachtete sich wirklich Alt- und Neu-Corvey lange als Eine Congregation, und die Brüder lebten in innigem Bunde. Bonnefons, in seinem Manu-

das Recht verleihen, wenn der Abt das Zeitliche mit dem Ewigen vertausche, einen andern zu wählen, wo sie unter sich einen solchen finden könnten, der sie nach der Regel des heiligen Benedictus regiere; aber als Dienstleute Gottes des Herrn, sollten sie für den Kaiser, seine Gemahlin, seine Familie und für die Erhaltung des Reichs demüthig um Erbarmen bitten; zugleich wolle er den Vorgesetzten des Klosters die Erlaubniß ertheilen, mit freien Besitzern Sachen und Eigenthum zu vertauschen, zu erwerben und zu besitzen, in dessen freiem Genuß und Rechten des Besitzes er sie schützen wolle.

In einer gleichzeitig ausgefertigten Urkunde 67) nimmt der Kaiser, der Bitte des Abts Adelhard nach-

---

scripte sagt: ab illis annis utrumque Coenobium Corbeiense antiquum et novum ut commune nomen et titulum, communemque Patronum et Abbatem Adelhardum communesque fratres ab initio habuerant, sic Christiana et religiosa necessitudo communioque mutua precationum conjungit, et nostrum Saxones recordantur in Necrologio et Saxonum vicissim in nostro: hoc pacto quarto Idus Novembris commemoratio fratrum novae Corbeiae multique ejus Abbates diem suum in nostris Tabulis funerariis habent. Hujus vero Germanitatis Sinceraeque amicitiae permulta egregia testimonia ad tempora usque Francisci primi habemus, i. e. usque ad a. 1520. Bis a Saxonibus vocati ut ipsis in praelatorum suorum electione discordibus consilium darent, redeuntesque in perpetuae filiationis memoriam egregiis muneribus donati sunt. Scripsere etiam non semel ad invicem. Habemus adhuc aliquot epistolas in scriniis a Saxonibus ad nos datas.

67) Bei Schaten, l. c, ad a. 824.

gebend, das Kloster in seinen unmittelbaren Schutz und verleihet ihm die Rechte und Freiheiten der fränkischen Kirche 68); nämlich völlige Immunität, die sie lossprach von der Gerichtsbarkeit und Gewalt der weltlichen Richter und Beamten 69), für sich und ihre gegenwärtige und künftige Besitzungen, für ihre Hausgenossen und Schutzbehörige, sowohl freie als Leute, so, daß diese nicht sollten vor ihr Gericht gefordert, noch Bruchfälle [Freda] 70) von ihnen beigetrieben oder sie

---

68) „talem immunitatem, qualem omnes Eccleſiae in Francia habent."

69) „ut nullus judex publicus, vel quilibet ex judiciaria poteſtate, in eccleſias — — ad cauſas judiciario more audiendas, vel freda exigenda aut manſiones vel paratas faciendas aut fidejuſſores tollendos, aut homines ipſius monaſterii, tam ingenuos quam et leutos diſtringendos, aut ullas redhibitiones, aut illicitas occaſiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat" etc. Jene judiciaria poteſtas umfaßt also hier alle Befugnisse der weltlichen Staatsbeamten, und ist gleichbedeutend mit officium fiscale; weil das Richteramt das erste und ursprüngliche war, so hatte man in der damaligen Sprache der Franken die Benennung beibehalten. Es belegt obiges die vom Hrn. von Savigny [II. S. 27] angeführte Stelle [interpr. Pauli V. 12. §. 5] wo es heißt: officium fiscale id est judiciaria poteſtas; in der Bestätigungs-Urkunde von 900 verleiht Ludwig III. immunitatem ab omnibus publicis exactionibus et judiciariis poteſtatibus. S. Falke l. c. pag. 515.

70) Denn außer dem Wehrgelde, dem Ersatz für den Beschädigten, mußte auch der Schuldige eine Buße

Digitized by Google

zur Beherbergung und Bewirthung der Beamten gezwungen, oder zur gemeinsamen Haft anderer Landbewohner angehalten werden 71); zugleich gewährte er ihnen Freiheit von allen übrigen Ansprüchen und Anmaßungen der Beamten, welche die Güter oder Personen betrafen, von öffentlichen Lasten, ja vom Heerbann.

Er überließ ihnen auch die dem Fiscus zustehenden Einkünfte, um sie zu milden Werken zu verwenden, und freudigen Herzens Gott für ihn, seine Familie und sein Reich in frommem Gebet anzuflehen.

Mit solcher Vorliebe begünstigte Ludwig dies erste Kloster, das er in Sachsen anlegte. Er entzog es der weltlichen Aufsicht des Grafenamtes und dem gemeinen Landgericht, und schenkte ihm somit alle Vorzüge der fränkischen Kirchen-Verfassung. Das Wichtigste war wohl die Freiheit vom Heerbann, der bei steten Kriegen

---

an den König bezahlen, die fredum hieß. Daher verfügt z. B. l. Ripuar. Tit. 46. c. 1. daß wenn ein Thier einen Menschen tödtet, das Wehrgeld [Werigildum] bezahlt werden muß vom Eigenthümer, jedoch absque fredo, quia quod quadrupedes faciunt, fredus exinde non exigatur.

71) „mansiones vel paratas faciendas, aut fidejussores tollendos." Das Erstere bezog sich hauptsächlich auf die Aufnahme des Kaiserlichen Missus, das letzte auf die Sammtbürgschaft, wonach alle Landeigenthümer für den Verbrecher mit haften, ihn vor Gericht stellen oder für ihn bezahlen mußten.

drückend wurde. Karl hatte daher schon befohlen, daß kein freier Landeigenthümer sich ohne ausdrückliche Erlaubniß dem Dienst der Kirche widmen sollte; Ludwig, der dies Gebot wiederholte, befreiete aber Alle, die auf den Gütern Corveys seßhaft und dem Schutze der Kirche angehörig waren. Wohl mochte dies den Neid und Unwillen manches Grafen erregen und der Abt mußte bald über Angriffe gegen die kaiserlichen Privilegien Beschwerde erheben; da schrieb Ludwig an den Bischof Badurad, der die Stelle eines kaiserlichen Gesandten vertrat, und in großen Gnaden stand 72): Er habe das Kloster Corvey bauen und stiften lassen, welches von ihm und manchen edlen Gutsbesitzern durch feierliche Schenkungen sey dotirt worden 73). Nach der Beschwerde des Abts suchten aber einige Grafen die Rechte und Freiheiten des-

---

72) Vergl. Falke l. c. S. 733. [Fehlerhaft ist der Abdruck bei Schaten], die Urkunde ist ohne Datum, fällt aber in die Zeit von 826 bis 840, denn in diesen Jahren starb Ludwig, und im Erstern wurde Abt Marinus gewählt, den die Urkunde erwähnt. Wichtig ist dies Document für die Geschichte. Es belegt die schon unter Ludwig beginnende Anmaßung und eigenmächtige Gewalt der Beamten, die immer Mehrere im Waffendienst an sich zu binden suchten; es belegt auch die veränderte Verfassung, indem der Gesandte [Missus] zwar allein noch schützte, aber nicht mehr unmittelbar gesandt, sondern in der Provinz, unter den Bischöfen oder Grafen ernannt wurde.

73) Es waren dies nach den alten Registern [bei Falke] hauptsächlich der sächsische Herzog Ecbert, seine Gemahlin Ida, seine Brüder, Söhne und Enkel.

Digitized by Google

selben zu kränken, indem sie von den Gütern des Klosters Freie und Leute zum Heerbann zögen, und vor ihr Gericht zwängen. Dies sollte nicht mehr seyn, und er wolle, daß der Bischof diese Urkunde in Gegenwart der Grafen, in deren Amtsbezirken die Güter des Klosters lägen, vorlesen und Kraft der von ihm erhaltenen Authorität befehlen solle, seinem Willen nicht ferner entgegen zu handeln, sondern sich strenge darnach zu achten, bei Verlust seiner kaiserlichen Gnade". Daher wahrscheinlich der Vertrag, den drei Brüder Everhard, Thiadrich und Eggerich, welche Güter in der Gegend von Huxori besaßen, mit dem Kloster schlossen; aber das wachsende Ansehn der

---

Der Kaiser sagt in der Urkunde: quod nos et aliqui boni homines dotavimus. Die boni homines bezeichneten in der Sprache der Franken die Erbbesizzer, also die Edhilingi [nobiles] und liberi homines der sächsischen Sprache. Denn, wenn der Ausdruck der Urkunde nicht technisch wäre, und blos gute Leute gemeint seyen, so würde er im Munde des Kaisers wunderlich lauten. Vergl. von Savigny, Gesch. des R. R. I. S. 185. Zu weit geht wohl Falke, wenn er bei dieser Stelle sagt: Ecbertus dux Saxonum ejusque consanguinei potius sunt fundatores abbatiae nostrae quam Ludovicus I.; denn Ludwig nennt sich doch als Hauptgründer. Bemerken müssen wir hierbei, daß die Villa Huxori als erste Grundlage der Fundation, vielleicht schon vom Kaiser selbst, bedeutend erweitert wurde, denn in einem alten Codex heißt es: Dominus Ludovicus, Imperator Augustus, emit hanc marcam a quodam Bernardo Comite ita distinctam, ab oriente terminatur fluvio Wisera, ab Aquilone Beringesson et Albatesson, a meridie Gudelmon et Meingodesson, ab oc-

Digitized by Google

Stiftung und der von ihm ausgehenden Lehre dämpfte bald alle Leidenschaften, und wir hören nicht ferner von dergleichen Streitigkeiten. Dagegen finden wir, wie mit beispielloser Schnelligkeit der Ruhm dieser neuen Stiftung sich verbreitet, wie man weit und breit herbeieilt, hier Trost und Lehre zu suchen, und wie Alles sich beeifert, das Kloster mit Geschenken und Gütern zu überhäufen. Der Kaiser sah mit Freude sein Wachsthum, sein blühendes Gedeihen und den großen Nutzen, den es stiftete. Er wollte den frommen Männern, die es so reich beschenkten, nicht nachstehen und spendete ihm neue kaiserliche Gaben, wie die Urkunden bezeugen. Er übergab an dasselbe [826] die Kapelle oder kleine Benedictiner-Abtey, welche Karl in dem festen Schloß Eresburg, die erste in Westphalen, zu Ehren der Apostel Peter und Paul gebauet und gestiftet, der anwesende Pabst Leo III. aber selbst [799] geweihet hatte 74), mit

---

cidente Liutmarsen. Wahrscheinlich sind hier nur die Besitzungen des Grafen in dieser Mark gemeint, wo auch noch andere freie Erbbesitzer wohnten. Denn in einer Tradition des neunten Jahrhunderts [bei Sarrocho] heißt es: Tradidit Bodo in medrici et in hüxori mansos IV cum omnibus ad eosdem pertinentibus atque hominibus III latos cum uxore et liberis, et servum nomine Engelfried cum uxore et liberis. —

Merkwürdig ist es, daß diese alte Mark beinahe die Grenzen der nachherigen durch die Landwehr bestimmten Feldmark der Stadt Höxter bezeichnet.

74) Monum. Paderb. p. 115.

allem Zubehör, Besitzungen und Rechten, namentlich den Zehnten und hörigen Leuten; sodann die Fischerey in der Weser, im Gau Wimodia, bei der Villa Liusci 75), vom Volk Hocwar genannt, sammt zwei und dreißig Familien, die da wohnten und die Aufsicht und Besorgung der Fischerey hatten, mit allem was dazu gehörte, so wie solches der Graf Allo als Beneficium besessen 76). Er gab ferner dem Kloster [833], weil die Gegend eines Ortes, wo Handel getrieben würde, bedürfe 77), das Münzrecht 78) und allen daher fließenden Nutzen auf ewige Zeiten; zugleich die

---

75) Vergl. Urk. bei Schaten, l. c. ad a. 826. S. oben S. 6.

76) Vergl. Urk. bei Schaten, l. c. ad a. 832. Die Urkunde, welche das Archiv bewahrt, ist kein Original, wie man auf den ersten Blick sieht, daher auch wahrscheinlich das Versehen, wenn es heißt: monasterium, quod construximus in honorem Ss. Martyrum Stephani atque Viti, da der heilige Vitus erst später Patron des Stiftes wurde. Scheid [IV, p. 353] schließt hieraus schon auf die Unächtheit der Urkunde, deren Inhalt aber sonst wohl nicht zu bezweifeln seyn mögte.

77) Denn die geistlichen Stifter waren in Sachsen der erste Mittelpunkt zu gemeinsamem Zusammenleben und die Quellen und Beförderer von Cultur und Gewerben.

78) Eine solche Verleihung war bis jetzt sehr selten, und diese eine der Ersten. Karl hatte das Münzrecht als Regal blos für sich behalten. Die Urk. bei Schaten, l. c. a. 833.

Digitized by Google

Salzquellen, die dem Kaiser eigenthümlich gehörten 79), im Herzogthum Sachsen, zu Budinisvelt, im Gau Logi 80), zu ihrem ewigen Bedarf und Nutzen. — Er schenkte auch die in seinem Eigenthum befindliche Villa

79) Denn die Salzquellen, wie Steinbrüche und Bergwerke wurden erst seit dem eilften Jahrhundert durch römische Gesetze zu Regalien erhoben.

80) Die Urkunde über dieses Salzwerk [abgedr. bei Schaten, ad a. 833] hat ein Ducatus Budinisvelt in die Welt gebracht. Mirum quis ille ducatus? ruft Leibnitz aus, und erklärt die Sache folgendermaaßen: Eruimus in vita S. Ludgeri, locum hujus nominis inter praedia Witekindi Magni fuisse, et ab eo habitatum aliquando. Witekindo ducatus axioma tribuebatur: id deinde loco haesit ut solet, Ita ducatus Wormatiensis &c. quod duces in illis locis habitarent. Spräche die Urkunde von einem Ducatus Budinisvelt, so wüßten wir freilich keine bessere Erklärung, so falsch sie ist. Aber die Urkunde ist misdeutet, hauptsächlich durch Schatens falschen Abdruck. Da heißt es nemlich nach den Worten: atque condiendos potuisset; quod et per hoc nostrae auctoritatis praeceptum, in ducatu Budinisvelt quantumcunque iuris nostri in illo sale, quod est super fluvium Wisera erat in pago logi. Dies giebt einmal keinen Sinn, sondern es heißt im Original: Petiit celsitudini nostrae, ut in memoratu ducatu Saxoniae locum provideremus, ubi sal fieri ad cibos monachorum in eodem Mon: per tempora degentium saliendos atque condiendos potuisset, quod et facere curavimus, Et dedimus eidem monasterio per hoc nostrae auct. praec. in ducatu Budinisvelt &c. Das Herzogthum Sachsen ist klar genannt, Budinisvelt so zu benennen, konnte in jener Zeit Keinem einfallen; wir dürfen also kühn einschalten: Dedimus in ducatu Saxoniae lo-

Digitized by Google

Sulbichi und Hemlion in Engern, im Gau Logni belegen 81), auf ewige Zeiten mit allen Zubehör dem Kloster, frei von aller Berechtigung und Anmaßung irgend eines Grafen, Richters 82) oder wer sonst dagegen Widerspruch machen möge. Sodann die kleine Abtey Meppen 83), im Gau Agrodingon 84), mit allen Rechten, Besitzungen und Zubehörungen, wobei er den Mönchen ferner Frömmigkeit und fleißiges Gebet und Eifer in guten Werken empfahl.

---

cum Budinisvelt. Was die Worte super fluvium Wisera betrifft, so bemerken wir, daß die Weser in damaligen Urkunden immer Wisera heißt, diese Urkunde aber das Wort nicht hat; es ist im Bruch des Pergaments erloschen und zwar der Anfang des Buchstaben W, am Schluß aber deutlich ein ri zu erkennen. — Budinisvelt ist übrigens Bodenfelde und der Gau Logi (Logni) hatte seinen Namen vom Fluß Loine oder Leine Vergl. Falke l. c. pag. 64.

81) Die Urkunde sagt: sitos in Angrariis in logni; hier wird also die sächsische Provinz bezeichnet, da es vorhin hieß: in ducatu Saxoniae. Sulbichi [nicht zu verwechseln mit Sülbeke, im Gau Auga], ist ohnstreitig Sülpke in dem Amt Grubenhagen. Hemlion ist Hemelen an der Weser, im Amt Münden. Vergl. Falke l. c. p. 277 und Schaten ad a. 834.

82) Comitis vel publici judicis, das Landgericht [Bauer-Mark-Hof-Gericht], der alten Verfassung und das Grafen-Gericht [placitum comitis].

83) "Quandam cellam juris nostri vocatam Meppiam" sagt die Urkunde [ap. Schaten ad a. 834.] auch Visbeck wird cella [cellula] genannt.

84) Beim Einfluß der Ems in die Hase im Münsterschen liegt Meppen, und die umliegende Gegend

Eine fromme Matrone schenkte nach dem Tode ihres Gemahls Bunicho und ihrer Söhne dem Kloster ihre Güter, namentlich das Dominicale in Osthoven und was sie da und in den Orten Oppenheim und Wachenheim sonst besaß, sammt dem königlichen Hof Tyheyle, welches alles der Kaiser durch die Urkunde von 838 feierlich bestätigt 85).

So reich die Geschenke Ludwigs, zu denen hauptsächlich seine Gemahlin Judith mitwirkte 86), auch waren, so kamen sie doch bald darauf dem nicht mehr gleich, was weit und breit und besonders in der umliegenden Gegend fromme Menschen dem Kloster freiwillig schenkten und vermachten, wie die alten Register und Traditionen uns darüber merkwürdige Verzeichnisse auf-

---

bildete demnach den Gau Agrodingon. Falke l. c. p. 356.

85) Der Vater jenes Bunicho war nach Falke p. 123 seq. ein Glied der Wittekindschen Familie; wir verweisen auf seine genealogischen Forschungen und Tabellen. Die Urkunde ist abgedruckt bei Schaten ad a. 838.

86) Juditha Imperatrix ab eodem viro suo haec obtinuit, sagt das Chron. bei Meibom, bei der Verleihung von Huxori, Eresburg und Meppen. Sie war die Tochter Welfs, Herzogs von Baiern, der die Schwester Bruno's zur Gemahlin hatte. [Falke pag. 282.]. Daher vielleicht der Grund der großen Dotation des Stifts in unserer Gegend, vielleicht war die königliche Villa Huxori selbst keine Eroberung, sondern ein Heyraths-Guth. Ein Manuscript des 17ten Jahrhunderts erzählt,

Digitized by Google

bewahrt haben. Ludwig handelte, indem er die Kirche ehrte, hub, und reich begabte, ganz im Geiste seines Vorfahren, der das Kaiserthum gestiftet, und den erhabenen Zweck, Schutz der Kirche und allgemeines Band freier, christlicher Völker unter einem gemeinsamen Oberhaupte begründet hatte; aber indem er sein ganzes Ziel auf fromme Handlungen setzte, in steten Andachts-Uebungen die Kraft des Geistes erlahmen ließ, die ihn als Herrscher zieren sollte, ward er schwach und unthätig im öffentlichen Leben, mit steigender Angst und kleinmüthiger Schwäche um seiner Seele Heil bedacht 87), versäumte er des Lebens Ziel; ein Spielzeug von Freunden und Feinden, wurde er in unsägliche Widerwärtigkeiten verwickelt, die ihn immer tiefer herabzogen. So stand er endlich da, klein und verspottet, ungleich in Kraft und thatenreicher Gesinnung, jenem Stande, den er durch die Authorität seiner Kaiserwürde und durch seine from-

daß Judith ein großes Stück Land vor Corvey dazu gewidmet habe, um jedes Jahr, am grünen Donnerstag den Armen ein Brod zu geben und Fische, Feigen oder andere Speisen. Das Brod werde noch gegeben und heiße das Judithen-Brod, es hätten sich oft über dreitausend Arme eingefunden. Einst sei die Gabe unterblieben, wie allgemeine Sage, da wäre ein großes Stück des Landes eingefallen.

87) Mehrere Schenkungs-Urkunden haben den Eingang: Si liberalitatis nostrae munere de beneficiis a deo nobis collatis locis Deo dicatis aliquid conferimus, id nobis et ad nostram mortalem vitam feliciter transigendam et ad aeternam perpetualiter obtinendam, profuturum liquido credimus.

Digitized by Google

me Gesinnung jetzt so sehr erhub und auszeichnete. Denn diese Priester und Mönche nahmen nicht die Güter, die man ihren Kirchen und Stiftern verlieh, um ein sorgloses und gemächliches Leben zu führen, sondern nur für die dringenden Bedürfnisse; alles übrige weiheten sie Armen und Nothleidenden, und milden Stiftungen, und großen und guten Werken; denn was hätte sonst die frommen Zeitgenossen zu immer reichern Gaben vermocht. Ihr Hauptberuf war damals Erziehung und Ausbreitung des Christenthums, sie baueten daher Schulen und Kirchen, legten Bibliotheken an, sandten Lehrer, kühne und unternehmende Männer, in wilde heidnische Gegenden und waren rastlos thätig in ihrem Berufe, tief fühlend das dringende Bedürfniß einer neuen, nach einer andern Bildung ringenden Zeit. Ihre geweiheten Wohnungen sind aber die einzigen Archive und Freistätten für die wissenschaftlichen Denkmale und Kenntnisse der classischen Zeiten des Alterthums gewesen, und wiewohl später auch hier die Hand der vernichtenten Zeit eingrif 88); so hatten sie doch größtentheils schon ihren hohen Beruf erfüllt, und die geretteten Schätze waren meist wieder allgemeines Eigenthum geworden.

Die aber den Reichthum jener Zeit verschreien, kennen ihn nicht; es gab hier keinen Geldreichthum, und

88) Der dreißigjährige Krieg hat, wie wir später sehen werden, unzählige der ältesten Denkmähler überall, und so auch in Corvey zerstört.

folglich keinen Luxus und nichts von dem, was wir jetzt zu den Bedürfnissen und Wünschen der Reichen zählen. Der Reichthum bestand in Ländern, und dem Genuß ihrer Früchte; auch da zeigte sich die rastlose Thätigkeit der Klöster, besonders der Benedictiner, die neben gelehrten Studien und frommen Uebungen, zur Cultur und Anbauung des Bodens unsäglich viel thaten, zahllose, wüste Länderstrecken urbar machten, und diesen Ruhm in ganz Deutschland, ja in Europa begründeten.

Karl hatte nur mit dem Schwerdte dem Christenthume den Weg gebahnt; sie führten es erst ein, und befestigten es durch Lehre und Ueberzeugung. Wie groß und mächtig muß ihre Beredsamkeit, ihre Kraft, ihr Beispiel gewesen seyn, daß sie die neue Lehre so schnell in wilden Gegenden verbreiteten und Werke erfüllten, vor denen die Nachwelt erstaunt. In vielen großen Mustern spiegelt sich uns die Würde, die damals das Ganze umgab. — Der Greis Adelhard, der die Bahn gebrochen, die neue Stiftung begründet, und würdig das Werk vollendet hatte 89), ahndete, daß er an der erreichten Ruhestätte bald sterben werde. Er war daher

89) Was auch seine Feinde sagen mögen, er zeichnete sich bis in das hohe Alter durch strenges Leben, Thätigkeit und frommen Sinn aus. Mabillon II. p. 500. Ex ejus scriptis supersunt tantum statuta pro suo monasterio, fragmentum libri de ordine palatii apud Hincmarum et Breve admonitionum, quas fratribus suis facere solebat.

Digitized by Google

darauf bedacht, die Ueberzeugung, daß ein würdiger Nachfolger nach ihm das Stift regieren werde, mitzunehmen. Hiezu hatte er mit kluger Wahl den Warinus ausersehen und er wünschte selbst, noch bei seinem Leben des Amtes Last und Würde auf ihn zu legen. Aber die Brüder, die ihn wie treue Söhne liebten, ließen ihn nicht, und er starb im Jahre 826 zur allgemeinen Trauer 90).

Man hatte seinen Bruder Walo zum Abt wählen wollen. Dieser wurde aber zu gleicher Würde in Alt-Corvey berufen, und man wählte gegenwärtig um so mehr den Warinus, als dieser beim Kaiser in hohen Ehren stand, und man durch die Wahl den Willen des verehrten Adelhard erfüllte.

Warinus,

der erste gewählte Abt, ein Verwandter des Kaisers, dessen Schwester Hadwy, Aebtissin in dem

90) Bestritten ist übrigens das Todesjahr und der Ort, wo sein Körper ruht. In Alt-Corvey zeigte man sein Grabmahl mit folgendem Epitaph:

Hic jacet eximius meritis venerabilis abba
Noster Adalhardus, dignus honore senex,
Regia prosapies, paradisi jure colonus,
Vir caritate probus, moribus atque fide,
Quem dum sub tumulo recolis tu quisque viator,
Cerne quid es, quid eris: mors quia cuncta rapit.
Nam post octavas Domini hic carne solutus,
Succedente die astra petivit ovans.

Vergl. Mabillon Ann. Bened. II. p. 500.

gleichzeitig gestifteten Kloster zu Hervord 91) wurde, war, ohngeachtet seiner Jugend, ein tüchtiger und kräftiger Vorstand der neuen Stiftung, ein gewaltiger Lehrer und ein erfahrner und frommer Mann, der für die Schule trefflich sorgte. — Es lebten mit ihm berühmte und angesehene Männer im Kloster, wie Graf Geroltus 92), noch Zeitgenosse des Kaisers Karl, ein edler und reicher Franke, der alle seine Aemter und Würden verließ, und sich zu Corvey einem frommen Leben widmete, mit reichen Gaben das Stift beschenkend. Er verlieh ihm alle seine Güter namentlich die Villa Gudelmon [Godelheim] und Erpeshus [Eversen bei Nieheim], auch ein großes silbernes Crucifix und mehrere Manuscripte. Denn er war ein in

91) Eingeweiht 825 durch Bischof Bathurad, fundirt durch Ludwig den Frommen und errichtet ebenfalls durch Adelhard und Walo nach dem Muster eines zu Soissson befindlichen Klosters. Die erste Abtissin war des Letztern Schwester Thodrata oder Tetta, daher gleiche Gunst beiden Klöstern zu Theil wurde.

92) Geroltus war aus hohem fränkischen Geschlecht; über seine Abstammung vergl. Falke, l. c. p. 292. Dieser vermuthet mit Grund, daß seine Mutter aus sächsischer Familie gestammt. Denn da Hadwy, die Tochter Ekberts, die Villen Wehrden und Beverungen — da es wahrscheinlich ist, daß Ecbert selbst die Brunsburg besaß, so muß Godelheim, das am Fuße des Berges liegt, wohl ein Erbe derselben Familie gewesen seyn, und die Urkunde von 1028 bezeugt es klar. Geroltus starb zu Corvey 851. Sein Epitaphium, welches in der Sakristei hinter dem Hochaltare stand, und wahrscheinlich beim Kirchen-

Digitized by Google

Wissenschaften wohlerfahrner Mann 93). Der Bischof Ruthard von Strasburg lebte in Corvey, wohin ihn der Kaiser, eines schweren Verdachts wegen, in den Zeiten der Regierungs-Unruhen schickte; auch wurden schon Brüder dieses Klosters zu hohen geistlichen Würden berufen. Thiagrinus wurde namentlich Bischof in Halberstadt.

Keiner aber glich an Ruhm und Thaten dem frommen heiligen Anscharius. Er war gebürtig aus Frankreich, in Corvey erzogen, andächtig, gelehrt und in Sprachen und Wissenschaften erfahren. Den Unterricht zu leiten und die Schule zu bilden, wurde er in

---

bau verloren gegangen ist, findet sich in Kupfer gestochen bei Falke, pag. 591. Die Jahrbücher nennen ihn Abbas. Seine Grabschrift lautet:

Inclytus est istic positus levita Geroldus,
Quondam regali clarus in obsequio.
Sed Servire Deo malens, hic quidquid habebat
Secum praesenti contulit Ecclesiae
Cujus doctrinis gaudet, donisque refulget,
Pro quo Christe jugem confer ei requiem.

93) Vergl. die Trad. bei Falke, pag. 293. Eine ungedruckte Urkunde des Klosters nennt ihn den Ersten, der nach dem Kaiser dasselbe beschenkt habe. Geroldus ipsius Capellanus, Diaconus, vir omni scientia eruditus, qui traditis St. Stephano et Vito omnibus, quae habebat, inter quae obtulit Gudolmon et argenteam crucem, XII librarum, magnumque copiam librorum. Jam christi pauper se ipsum abnegans, libertatem secularem servitute Dei et sanctorum ejus nobilitavit.

Digitized by Google

das neue sächsische Corvey gesandt 94). Wie nachher die Bekehrung des Nordens beschlossen wurde, und der aus seinem Reiche vertriebene Dänen-König Harald, der beim Kaiser Schutz und Hülfe fand, sich mit seiner Gemahlin zu Mainz hatte taufen lassen, war es Anscharius, mit dem von ihm zum Beistand erwählten Gautbert, der das schwierige Amt übernahm, den König zu begleiten und die Dänen zu bekehren. Er war bevollmächtigt vom Kaiser, auf den Rath des Abts Walo im alten Corvey, und fuhr mit dem König den Rhein hinab. Zu Cölln schenkte ihnen der Erzbischof Hadebold ein Schiff, und sie kamen glücklich in Dänemark an. Hier vollbrachte Anschar mit Ruhm sein Werk, und wandte sich dann nach Schweden; unter großem Ungemach, verfolgt, beraubt, verhöhnt, aber fest und unerschütterlich sein Ziel verfolgend, vollendete er seine Reise und kam zum König Biörn; seine Würde schaffte ihm sogleich den Schutz desselben, er durfte lehren und predigen, das herzuströmende neugierige Volk fühlte die Kraft seiner Rede, es jauchzte ihm Beifall zu, und bekehrte sich zur

94) Bonnefons sagt in seinem Manuscript und citiret Epist. Corbej. Saxon. ad Corb. Gall.: qui ad disseminandam fidem prodiit e nova corbeia, adquam a S. Adelh. directus fuit, ut inibi officio fungeretur docendi, in qua re ipse per omnia tam probabilis et acceptus inventus est, ut omnium electione publice quoque in Ecclesia verbum Dei populis praedicaret, sicque factum est, ut ejusdem loci ipse primus et magister Scholae et doctor fieret populi, scilicet antequam ad gentes proficisceretur.

Digitized by Google

nenen Lehre. Dann wandte sich Anscharius wieder nach Corvey [831] und widmete seine Thätigkeit der dortigen Schule. Aber Ludwig, erfreut über so herrlichen Fortgang, wollte zur Beförderung des Werkes am Ende seines Nordischen Reiches ein Bisthum errichten, bestimmte dazu Hamburg, und ernannte den Anschar zum ersten Bischof dieser neuen Stiftung. Zugleich wurde es für ein Erzstift der nordischen Länder erklärt, und Anschar mit dem erzbischöflichen Pallium versehen. Er gieng selbst nach Rom, wurde herrlich vom Papst empfangen, und in seiner Würde bestätigt. Der Bestätigungsbrief ehrt ihn mit dem Titel eines Apostels der Schweden, Dänen, Norweger, Ferrö-Grönländer, Isländer, Slaven und aller mitternächtlichen Nationen. Er widmete sich seinem neuen Berufe mit aller Thätigkeit, bauete die Peterskirche samt Kloster und Schule, und legte eine Bibliothek an. Aber Hamburg wurde von den seeräuberischen Normännern geplündert, verbrannt, und bis auf den Grund zerstört. Anschar mußte verlassen fliehen [845]; zugleich brach in Schweden ein Aufstand aus, wo Gautbert Bischof war: die Priester wurden erschlagen, die Kirchen zerstört, alle Früchte langjähriger Mühe schienen zu welken; aber Anscharius fühlte Kraft, das gesunkene Werk noch einmal zu erheben; er kehrte mit frischer Thatkraft zurück. — Die Bisthümer Hamburg und Bremen wurden nach dem Tode des Bremischen Bischofs Leuderich von Ludwig II. zu einem Erzstift vereinigt [847], und die Einwilligung hierzu bald darauf von einer Synode

Digitized by Google

zu Mainz gegeben, welcher auch Pabst Leo IV. [849] seine Bestätigung ertheilte. Anschar hatte nach Hamburgs Zerstörung zu Bremen seinen Sitz, er erhub mit Macht wieder das Ansehn der Kirche, stiftete Schulen und Klöster, und sorgte selbst für Unterricht und Lehre, wandte sich auch wieder nach Dänemark und Schweden, und bekehrte die Könige Erich und Olaus, und das ganze Volk, alle ihm drohenden Gefahren klug und kühn überwindend, und furchtlos sein Ziel verfolgend. Er verbesserte zugleich die Sitten, vertauschte die wilden heidnischen Gebräuche, wohin das Verkaufen der Sklaven gehörte, mit dem milden, liebevollen Geiste christlichen Wandels; er legte Herbergen für Reisende an, Hospitäler für Kranke, Schulen für die Jugend, und war überall rastlos, sich aufopfernd, thätig; er besuchte die Kranken, und bediente sie selbst, unterstützte die Armen reichlich, studirte in Ruhestunden mit einsamem Fleiße, und schrieb auch mehrere Werke. Alle Güter, womit Frömmigkeit und Milde ihn reich überschütteten, opferte er religiösem Streben, und lebte selbst wie der ärmste Bettler von Brod und Wasser.

Hochgeehrt und berühmt war er bei der Mitwelt, und dabei stets fromm und demüthig, kräftig in der Lehre, gleich jenen großen Aposteln. So starb er endlich, vielfältigen Anstrengungen unterliegend, zufrieden mit seinem Leben, ein ehrwürdiger Greis, an seinem erzbi-

schöflichen Sitze zu Bremen [865], und wurde in der Domkirche begraben. Die Nachwelt hat ihn als einen Heiligen geehrt, und der Erzbischof Hartwig errichtete zu seinem Andenken im Jahre 1182 die nach ihm benannte Kirche 95).

Ein wichtiges Ereigniß für das Kloster fällt noch in diese Periode; es erhielt nämlich [836] die Reliquien des heil. Vitus, des frommen Märtyrers, eines heilig gesprochenen Kindes aus Lucana in Lydien, das im zwölften Lebensjahre unter dem römischen Kaiser Diocletian hingerichtet wurde. Der wunderthätige Leichnam dieses Märtyrers war bis auf den fränkischen König Pipin in Rom verwahrt worden, und kam auf Bitten des Abts Fulrad nach Paris in das Kloster des heil. Dionys. Hier war zur Zeit Ludwigs Hilduin Abt, und da dieser sich eines Einverständnisses mit den rebellischen Söhnen des Kaisers verdächtig gemacht, und auf sein gewaffnetes Gefolge, mit dem er vor dem Kaiser erschien, getrotzt hatte, wurde er in das Kloster Corvey in Sachsen verwiesen, wo Abt Warinus, der es treu beim Kaiser hielt, ihn empfieng. Er versprach diesem, wenn er eine Aussöhnung mit dem Kaiser zu Stande bringe, die Reliquien des heiligen Vitus, und beide er-

95) Viele Werke handeln von diesem merkwürdigen Mann. Vergl. Paullini, Theatrum ill. vir. Corbej. pag. 11. Bollandus in Act. Sanct. ad 3. Febr. Bucel. in Menol. Bened. ad eundem diem &c.

Digitized by Google

füllten ihr Wort. Mit vieler Mühe bewürkte Hilduin in Paris die Erlaubniß, und mit großen Ceremonien geschah die Uebergabe in der Dionysien-Kirche an Warinus, der ein glänzendes Gefolge von Geistlichen um sich hatte, zum Schmerz des dort versammelten Volkes. In feierlicher Begleitung wurde der heilige Leichnam nach Sachsen gebracht. Einem großen Triumphzug glich die Reise, und zahllose Wunder erzählt die Legende. So kam der Leichnam in Corvey an, und wurde unter großen Festlichkeiten und freudigem Gepränge empfangen. Aus allen Gegenden Sachsens hatten sich Vornehme und Geringe zu dieser Feier eingefunden und die Gegend um Corvey glich einem großen Lager. Aber kein Frevel, kein loser Scherz, kein anstößiges Wort entweihte diese Feier; Tag und Nacht ertönten die Lobgesänge der frommen Menge. Frankreich trauerte lange um den Verlust dieser Reliquien, und da in demselben Jahre die Normänner einfielen, schrieben sie ihm dies und manches andere Unglück zu 96). Die Sachsen aber rechneten den Fortgang ihres Glückes mit großer Freude auf dies heilige Besitzthum. Der Ruhm dieses Märtyrers war groß, mehrere Kirchen und Klöster wurden ihm zu Ehren gestiftet, und manche, z. B. das Benedicti-

96) Der französische König Karl sagte: Postquam nos deseruit insignis Martyr Vitus ad nostram perniciem, retro omnia fluxere; pax vero et concordia regnandi ad Saxoniam transiit. S. Meibom in Transl. V. Ja man gieng noch weiter, der oft an-

Digitized by Google

ner-Kloster zu Prag, erhielten Reliquien davon aus Corvey 97).

Die erste Anlage des Klosters war, wie wir sahen, im Solling. Der Platz liegt eine Meile von Corvey entfernt, im Bezirk der nachherigen Raugrafen von Dassel, zwischen dem hohen Moosberge und der langen oder rothen Bache, und hieß ursprünglich Hethi 98), [Hetha, Hechi], nachher Neustätte oder Neustadt. Späterhin baueten die Herzöge von Braunschweig ein Jagdschloß dahin, und nannten es Neuhaus. Man fand da noch Spuren des alten Klosters in neueren Zeiten, und das Andenken hatte sich durch die Namen: Mönchsbreite, Klosterholz, Klosterteich, Abtswie-

---

geführte Bonnefons schreibt: Omnes consentiunt historici, qui una voce communi consensu huic sacri corpori translato in Ecclesiam novae Corbejae tribuunt translationem sacri Imperii ex Gallia in Germaniam et ex stirpe Regia et Imperatorum Carolin. ad Germanos.

97) Wir besitzen ein altes Manuscript, das die Legende dieses Heiligen und die Stiftung Corveys in gereimten plattdeutschen Versen erzählt. Vergl. auch Saxo Gramm. hist. l. 14.

98) Dieser Name ist auch in den lateinischen Urkunden verdorben, und namentlich in Hechi aus dem t ein c gemacht; er ist gleich mit Heide. In der gereimten Chronik heißt es:

Und legte dat Kloster up einen plaß
De de heytiß genomet waß,
Und jetzund noch de Nigenstadt
Iß up dem Solling u. s. w.

se erhalten 99). Die Stelle ist tief im Walde, und wie man sich beim ersten Anblick überzeugt, rund um die paßlichste zu einem Anbau; sie bildet einen Kessel zwischen den Bergen und hat nach Einer Seite eine angenehme Aussicht ins Holz, der dabei liegende Moosberg ist der höchste Punkt in der ganzen Gegend, und bietet eine reiche Aussicht; aus der wilden Haide hat Kunst und Cultur jetzt üppige Weiden geschaffen. Die Sage weiß noch, daß da Corvey gestanden hat. Ein Kamp vor dem Schloße heißt in alten Regisiern die Abtswiese und der darneben liegende Teich, der Klosterteich, darzwischen fließt die rothe Bache, und hier war also ohne Zweifel die erste Ansiedelung, deren Trümmer längst erloschen sind.

Nicht weit davon lag ein Ort Balleri, wo Corvey ebenfalls Besitzungen hatte; sie sind zerstört 100).

Das neue Corvey wurde an die Weser in das anmuthige Thal gebauet, wo es noch jetzt steht 101). Die ersten Gebäude waren gering, und nur für das nächste dringende Bedürfniß. Für den Gottesdienst wurde eine kleine Kapelle errichtet, jedoch mit dem Bau der Haupt-

---

99) Wie Letzner, Hammelmann und Falke erzählen.

100) Vergl. Falke l. c. pag. 724.

101) Die gereimte Chronik sagt:

— — — ein ander schone feldt
Ganz fruchtbar, lustig u. wohlgedahn,
Jß schone geschickt, de sülfe plan,

kirche und der Klostergebäude sofort fleißig verfahren. Hierbei soll man eine marmorne Säule gefunden und ausgegraben haben, Irmenseul genannt 102). Karl der Große hatte zu Eresburg ein berühmtes Götzenbild der Sachsen unter diesem Namen gefunden und zerstört. Ob er dies vielleicht hatte hierher bringen und vergraben lassen, oder ob es etwa eine andere ähnliche Säule war, welche irgendwo, etwa auf der eroberten Brunsburg gefunden wurde, bleibt ungewiß. Sie wurde, um sie geheim zu halten, fort über die Weser geschafft und weiter geführt. Aber ein Haufe Sachsen, in denen die Erinnerung des Heidenthums sich regte, machte einen rebellischen Versuch, sie zu entreißen; doch mislang derselbe und die Säule wurde späterhin nach Hildesheim gebracht, und im hohen Chor der Domkirche aufgestellt, wo sie

---

By Höxer up dem Weserstrame,
Dar seyn de gebuwede tosahme
Der geistliken Väder in guder Tucht
Upgerichtet worden hoch in de Lucht,
Und mit dem Crütze gebenediet,
Ok iß dat Godeßhuß gewyet,
Toglyck mit hilgedohm wolgeziert,
Darin Gott ehrlich ward gefyert.
U. s. w.

102) Man hat viel von der Irmenseul gefabelt. Möser hält Irmen für eine Provinzial-Gottheit. Häufig waren die Namen: Irmenfriede, Irmengart, Irmentrut u. s. w. Irmenseul [Irminsul, Ermensul, Hermesul, Armensul] hat den Namen offenbar von einer vorzüglichen Gottheit, im Epos einem Menschenhelden, der alten Sachsen.

bis auf diesen Tag aufbewahrt und als Zierrath und Denkmal gezeigt wird 103).

Dieser Meinung sind nebst Möser auch viele andere. Die Existenz eines solchen Götzen bezeugen Ann. Franc. Fuld. Adam von Bremen, Witekind ꝛc. Etwas historisch Gewisses haben wir aber über Wesen, Sinn und Bedeutung nicht, und was unzählige Schriftsteller darüber gefaselt, ist eben so vag und leer, als die Abbildung und Beschreibung jenes Bildes [Bothoni Chron. pict. ap. Leibn. scr. Brunsv. III.] unächt und falsch. Am vollständigsten hat darüber gehandelt: Grupen observ. antiq. germ. pag. 165 — 187; am weitläufigsten Meibom, in seiner Abhandlung [Rer. germ. III. S. 1]. Die neueste Untersuchung ist von Hagen: Irmin seine Säule, seine Straße, sein Wagen. Breslau, 1817. — Die ersten Schriftsteller, welche die Irmensеul erklärend erwähnen, waren schon den germanischen Zeiten so entfremdet, daß sie, dem Zeitgeist und der Studienweise in den damaligen Klöstern gemäß, zu Römischem und Griechischem recurirten und Altgermanisches davon, als völlig von einander abstammend herleiteten. Daher die der Irmensеule untergeschobenen Worte und Namen, Hermes, Mars, Ares, Exes, Hera, und später verfiel man auch auf den Herrman. Z. B. Wasserbach dissert. de statua Harminii. Falke verwirft dessen Meinung, daß es ein simulacrum ducis Harminii gewesen und sagt: Chronicon quoddam vetustissimum ex codice authentico qui in Archivo corbeiensi extat, in lucem proferemus, e cujus verbis evidentissime palam fiet, Irmensulam neque ducis Harminii simulacrum fuisse, neque in alio loco, quam Eresburgo nostro [Stadtberge] stetisse. Wir kennen aber seine Quelle nicht mehr. Eben so ging es mit Eresburg, das in den Urkunden des 12. Jahrhunderts noch Eresburg oder Heresburg und im 13ten Marsberg mons martis genannt ward.

Wir erwähnen noch eines Zweifels, ob Corvey ursprünglich auf dem rechten oder gleich auf dem linken Ufer des Weserstroms gebauet wurde. Da es im Gebiet der Villa Huxori stand, so käme es blos darauf an, wo diese belegen war. Wenn nun zwar einige alte Nachrichten Aecker auf dem östlichen Weserufer nahe bei Huxori erwähnen 104), so folgt doch daraus noch nicht, daß die Villa selbst da gelegen habe, und es spricht überhaupt so viel dafür, daß diese und das Kloster selbst immer auf dem westlichen Ufer gestanden, daß wir einen weitläufigen Beweis übergehen können.

Auch unsere Jahrbücher sagen ad a. pag. 1112: Haec Eresburg est corrupto vocabulo dicta, quam et Julius Caesar Romano Imperio subegit, quando et Arispolis nomen habuit ab eo, qui ares graeca designatione, ac mars ipse dictus est latino famine. Duobus siquidem idolis civitas haec dedita fuit culturae, aris, qui urbis moeniis insertus, quasi dominator Dominantium, et ermis, qui et mercurius mercimoniis insistentibus colebatur in forensilibus.

Solche Worterklärungen waren damals allgemein, wie die Herleitung des Worts Huxori von uxor ebenfalls bezeugt. —

Der einzige, der mit Kritik und tiefer Kenntniß der Sprache und alten Mythen eine zusagende Erklärung des Irmin, seiner Bedeutung und Verehrung gegeben hat, ist Jacob Grimm [Irmenstraß und Irmensäule. Wien, 1815].

103) Vergl. Schaten, ad a. 822, und Letzner in seiner Chronik.

104) Vita Meinwerci ap. Leibn. I. pag. 535.

Digitized by Google

Ein anderes Bedenken ist, ob die Weser ihren Lauf geändert und ehemals das Brückenfeld, welches sie jetzt in einem Bogen umzieht, abgeschnitten und ihren Lauf von Boffzen her unter dem Walde durchgenommen habe. Es ist dies Volkssage, und sogar wird eine Vertiefung die alte Weser genannt. Wenn eine solche Revolution einst sich ereignet hätte, so reichen doch unsere geschichtlichen Nachrichten nicht so weit. Unwahrscheinlich dünkt es uns aber, weil das Bett des Stroms tief und der Fall des Wassers regelrecht die Höhen umgehend, den Fluß durch das Thal treibt. Wenn der Strom aber hochgeht, das tiefe Bett und das abschüssige Thal ausgefüllt hat, so tritt er über die Ufer, verläßt die Biegung um das Brückfeld, und schießt das Thal abschneidend, unter der Höhe des Sollingerwaldes auf Corvey zu. Dies hat vielleicht allein schon Anlaß zu der Sage gegeben, vielleicht ist auch ein Arm des Stroms durch dies vermeinte Flußbett gegangen und mit dem Hauptstrom vereinigt worden. Daß aber in Urzeiten bei Bildung der Erdoberfläche das ganze Thal durchströmt war, und die abgeschnittene Bergwand, an der man das alte Flußbett wähnt, durch Ströme gebildet wurde, kann dem Naturkundigen leicht der Ueberblick der Gegend lehren.

IV.

Das große fränkische Reich hatte sich unter Ludwig dem Frommen nur mühsam als Ganzes, wie es sein

Digitized by Google

großer Stifter Karl in einander gefügt, erhalten; mit seinem Tode zerfiel es in den brausenden Stürmen der Zeit, und nach einem langen öden Zwischenraume, den nur drohende Wetter füllten, glänzte endlich ein schöner neuer Frühling auf, der die Blüthen des muthig ausgestreueten und fromm genährten Saamens in üppiger Pracht entfaltete, und die Welt verschwenderisch mit großen und herrlichen Früchten nährte. Jenes große Reich zerfiel, das eines Einzigen Kraft gehalten hatte, und vielfältig erblühten die einzelnen Kräfte und das Leben der Völker. Vor allen andern traten groß und muthig hervor die Deutschen, durch Bekehrung und Bildung des Nordens jetzt zu Einem Brudervolke verschmolzen. Seine Geschichte beginnt mit der Zeit, wo nach dem Tode des letzten schwachen Sprößlings der Karolinger alle Deutsche sich zur freien Wahl eines Oberhauptes vereinigen, ihres Königs Conrads des Ersten. Mit ihm ist Deutschland nun ein selbstständiges Reich, und dem errungenen Rechte freier Wahl dankt es die Reihe herrlicher Helden, die diesen Zeitraum füllen. Conrade, Heinriche, Ottonen, gefeierte Namen, die ein deutscher Mund mit Ehrfurcht nennt, Eurer Kraft und Eurer Tugend danken wir das Glück und den Ruhm jener Zeit, wo Deutschland das Erste und Mächtigste der Reiche wurde, denn in alter Kraft, Sitte und Gesinnung gleich, und Stammverwandt, durch die freie Königswahl in gleichem Interesse zum innigsten Nationalverein verschmolzen, unter dem allgemeinen, mächtigen Band des frisch kräftigen Christen-

Digitized by Google

thums sanft gebunden, und durch gemeinsame Noth gegen die rundum drohenden Feinde zu brüderlichem Kampf gefordert, fehlte es an keinem Mittel, das die so schnell aufblühende Größe der Deutschen rechtfertigt.

Das höchste, was der Mensch hat, Religion, war damals die feurige Triebfeder, die das ganze Leben füllte, die es bildete, sich damit verschmolz und allen Thaten zur Richtschnur diente. Die Fehden im Innern waren gering, aber den wilden entfremdeten Feinden, die, den christlichen Namen hassend, alle Grenzen bedrohten, galt die gemeinsame Kraft, und das ganze thatenreiche Leben, und die glorreichsten Siege jener großen Kaiser waren nur Triumphe für ihr Herz und für ihr Volk. Es galt keine Eroberung und eigenen Vortheil, sie lebten einfach und prunklos, geliebt und hoch geachtet, als die Ersten im Namen und in der That; der Ruhm ihrer friedlichen Tage war weise Gesetzgebung, Ehrfurcht vor alter Sitte und Freiheit. In den Kriegen zum Schutz und Ruhm der Religion konnte ihr Heldenmuth sich verherrlichen und der kriegerische Geist des tapfern Volkes sich austoben.

Mit verschwenderischer Freigebigkeit beschenkten sie die Kirchen und Klöster, aber es geschah das seltener wohl, um damit ewigen Lohn zu erkaufen, als in hohem edlem Sinne; denn was sie für jene Anstalten thaten, das thaten sie für die Armen und Nothleidenden, verwendeten sie für Schulunterricht, Verbreitung des

Digitized by Google

Christenthums, für Cultur, Bildung und fromme Sitte. Dies nämlich waren die Werke und das Bestreben der damaligen Kirchen und Klöster, und den Vorwurf, daß man in dieser Freigebigkeit zu weit gegangen, rechtfertigte nur erst der Mißbrauch späterer Zeiten.

Der Kampf mit den heidnischen Völkerschaften, welche Deutschland und das Christenthum bedrohten, war langwierig und hartnäckig; mit einer Fülle von Kraft und edler Aufopferung stritt die Nation um ihre Existenz und für ihr Heiligstes. Siegreich und überwiegend gieng sie aus dem Kampfe —, und aus der dunklen Nacht dieses langen, ängstlichen Kampfes gieng ein glorreich lichtvolles Leben hervor, die höchste Blüthe der Nation, das Ritterthum, das nun Poesie und Thaten in romantischen Abentheuern auf fernen Zügen suchte, und auch lange noch seine Frischheit in der Heimath hegte und nährte, und die errungenen Heiligthümer im Herzen bewahrte. —

Den ganzen Norden und Osten umzogen feindliche Völkerschaften, die Normänner verbreiteten überall Schrecken durch ihre Kühnheit, die Dänen unter ihrem König Corm dem Alten, bekriegten Norddeutschland, die Slaven waren unermüdete Feinde, und Schrecken verbreiteten die wilden Ungarn, ein mongolisches Volk, das aus Rußland kommend, sich in Pannonien niedergelassen hatte, und oft in das Herz von Deutschland drang, bis in der herrlichen Schlacht am Lech der

Digitized by Google

Heerbann der Nation ihre Schaaren vernichtete und Oestereich wieder befreiete. Am Schluß der Periode finden wir alle Feinde besiegt, Deutschlands Grenzen gesichert, Italien und die Kaiserkrone mit ihm vereint, und höhere Cultur und Bildung im glänzenden Fortschreiten.

Die Verfassung war im Wesentlichen nicht geändert, Deutschland war Eins unter seinem König, doch unterschied man vier Hauptstämme: Franken, Sachsen, Schwaben, Baiern. Die Eintheilung in Gaue bestand noch, Grafen waren kaiserliche Reichsbeamten, und Herzöge wurden ernannt, um die Kräfte der Streiter im Kriege unter einem Oberhaupte zu vereinen, und die Grenzen mächtiger zu schützen, zu welchem Ende man auch Markgrafen ernannte und Burgen und Städte anlegte. Vom Kaiser gingen alle Würden und Ehrenstellen aus; in seinem Namen wurde Gericht gehalten und Recht gesprochen nach alter Gewohnheit und herkömmlicher Sitte. — Im Heerbann dienten noch alle Erbbesitzer, der Kern der Nation. — Aber unter fortbestehenden Formen bildeten sich allmählig sowohl durch den Willen Einzelner als durch einen geänderten Zeitgeist große Veränderungen, die in den stürmischen und unglücklichen Zeiten der folgenden Periode plötzlich eine Umwandlung des ganzen Zustandes der Verfassung enthüllten.

Ruhm und Verdienst hatte Herzogs- und Grafenwürden erblich gemacht, Milde und Großmuth ihre Besitzer verschwenderisch gleich den Bischöfen der Kirche

Digitized by Google

bereichert, Lehnsverband und Dienstmannschaft trat an die Stelle des die Nation umfassenden Heerbannes, Führer und Dienende umschloß ein engeres Band, und sie trennten sich von der Menge des Volks; veränderte Kriegsverfassung, besonders der Dienst zu Pferde, der gegen die Ungarn nöthig war, und der Werth einer geübten, immer in den Waffen gerüsteten Mannschaft, machte sie unentbehrlich, stolz, und bildete so einen eigenen Stand aus, den der Ritter 105), der bald den ganzen Adel ausmachte, und mächtig und angesehen wurde. Die Grafen und Herzöge suchten durch reiche Besitzungen, die sie rundum erwarben, ihr Ansehen zu befestigen, die gegenseitigen Waffen-, Schutz- und Dienst-Verhältnisse wurden durch Besitzungen und Rechte auf Güter bestimmt und befestigt, womit das Lehnswesen sich immer weiter verbreitete. Die königlichen Güter waren hingegeben; den Kaiser hielt nur die Kraft seiner Würde und das allgemeine Ansehen hocherhaben über seine Reichs-Beamten; auswärtige Kriege und die Verhältnisse mit Italien beschäftigten ihn. — Daheim hatten die Grafen und Herzöge alle Macht. So wie also ein schwacher Arm die Kaiserkrone auf das Haupt hob, und das schöne Verhältniß durch unselige Zeiten der Schwäche und des Zwiespalts getrübt wurde, waren die Reichsbeamten mächtige Herren, die sich selber helfen konnten, und die Zeit nahete, wo Gewalt und Ei-

105) Nur die zu Pferde dienten, die Ritter nannten sich jetzt milites.

genutz der alten guten Verfassung spottend entgegen trat.

Sachsen umfaßte damals beinahe das ganze nördliche Deutschland, und wie es mächtiger war, als die übrigen Provinzen, so wetteiferte es auch bald mit ihnen an Bildung. Diese war von der Einführung des Christenthums, als Quelle aller neuern Cultur auch hier ausgegangen, und wir dürfen unser Corvey die Mutter und Pflegerin der Religion und Bildung, die Lehrerin des ganzen Nordens nennen. In jener herrlichen Zeit-Periode gelangte dies Stift, das unter so glücklichen Auspicien begonnen hatte, zu seinem höchsten Flor und zu einem Ruhme, dessen die Nachwelt nicht undankbar vergessen sollte. Durch Lehre und Beispiel hatte es die Bekehrung Sachsens begründet und befestigt, und in einem großmüthigen und festen Sinn trachtete es immer nach seinem ursprünglichen Ziele: Verbreitung des Christenthums. Von diesem erhabenen Standpunkte müssen wir vor allen Dingen sein Streben würdigen, denn es wurde Hauptschule und Sitz aller Missionarien des Nordens, und es fehlte nicht an großen Männern, die dem Beispiele des heiligen Anschar nachzustreben im Stande waren, und mit Kraft und Glück in seine Fußtapfen traten. Allen Gefahren und Verfolgungen Trotz bietend, wurden unablässig Lehrer und Missionarien nach dem Norden gesandt, die mit unermüdetem Eifer endlich das Werk befestigten. In dieser ganzen Zeitperiode wurden die meisten Lehrer und Prediger des Nordens aus dem

Digitized by Google

Kloster Corvey 106) berufen, und der Ruhm und das Ansehen dieser Mönche war so groß, daß weit und breit die höchsten geistlichen Würden aus ihnen besetzt wurden, weil man ihr Stift als die Pflanzschule des reinen und ächten Christenthums ansah.

Gleichen Ruhm theilten die Unterrichts-Anstalten, und die Kloster-Schule war die erste und berühmteste in Sachsen, ja in Deutschland. Kaiser, Könige, Grafen und Edle sandten ihre Söhne hierher, um in Religion, Wissenschaft und Bildung den Unterricht zu genießen. Es waren da einst über 24 Lehrer der heiligen Schrift; zugleich wurden Sprachen, vor allen griechische und lateinische, auch Wissenschaften, besonders Mathematik, Medicin und Astronomie fleißig studirt und gelehret. Die Bibliothek des Klosters wurde unablässig vermehrt und vervollkommnet.

In einem frommen Leben und in Uebung strenger Kloster-Disciplin war Corvey ebenfalls Vorgänger und Muster. Dithmar nennt es Haupt und Mutter aller übrigen Klöster, des ganzen Vaterlandes Zierde, ein Wunderwerk Sachsens und des ganzen deutschen Landes. Schnell hatte es sich zu solchem Umfang erhoben, daß die Zahl der Geistlichen einst auf dreihundert stieg, und es währte nun der Gottesdienst und Chorgesang bei Tag und Nacht ununterbrochen fort.

---

106) Die Schriftsteller nennen es daher Promptuarium, Alvearium, Seminarium Apostolorum.

Digitized by Google

Daß dies Kloster sich von kleinem Anfang schnell zu solcher Größe erheben konnte, bewürkte die beispiellose Hingebung und Unterstützung der Zeitgenossen. Der Kaiser, die Großen und alles Volk wetteiferten unermüdet in Gaben und Verleihungen an diese Stiftung, deren Güter sich ins Unermeßliche vermehrten, und über den ganzen Norden verbreiteten 107).

Wie aber die Mönche draußen mit Würde und Kraft auftraten, und als Apostel dem Christenthume und dem christlich europäischen Staatenbunde Freunde, Brüder und Genossen in der Bekehrung ganzer Reiche und Völker schafften, so lebten sie daheim still und einfach der Lehre, der Wissenschaft und dem Gottesdienste, und für Arme und Nothleidende, Seelenwunde und Leibeskranke, für dürftige Schüler und wandernde Pilger, war dies Kloster ein rettender Stern, ein Hafen und eine heilige Ruhestätte. Alle Zeitgenossen wetteifern in überschwenglichem Lobe und Preiße dieser ewig denkwürdigen Anstalt 108).

Nach diesen allgemeinen Ansichten folgen wir nun wieder dem Faden der Geschichte.

---

107) Ea in unum collecta, non ad Abbatiam, non ad Episcopatum, sed ad Archiepiscopatum et Patriarchatum sustinendum videntur fuisse suffectura. Falke, l. c. in praef.

108) Vergl. Trithem. l. I. Illust. vir. O. S. B. c. 6. Bucelin. Aquil. Imp. Bened. p. 363.

Warinus fuhr fort, mit Emsigkeit und Kraft den Flor der neuen Anstalt zu befördern und erwarb ihr viele Güter und großen Ruhm. Kaiser Lothar, der das Kloster mit der ererbten Zuneigung und Freigebigkeit seines Vorgängers bedachte, hatte einem getreuen Graf Esich auf sein Bitten, von den Gütern, die er als Benefiz besaß, in der Villa Chestenicha, acht Höfe zu vollem unbeschränktem Eigenthum geschenkt, und dieser verlieh sie dem Kloster Corvey, welches Kaiser Lothar feierlich bestätigte, und den freien unverletzlichen Besitz gewährte 109).

Er selbst schenkte dem Stifte die Insel Rügen. Hier hatten schon längere Zeit Missionarien aus Corvey Versuche gemacht, das Christenthum zu lehren und zu gründen, und Lothar unterstützte mit den Waffen die Bemühungen, die wilden Wendischen und Slavischen

---

109) Die erste Urkunde ist von 844, also kurz nach dem Theilungs-Vertrag von Verdün. Die zweite enthält Schluß, Siegel und Jahrzahl nicht mehr, ist aber, wie Falke beweiset, vor 850 ertheilt. In beiden heißt es: in pago riboarienſi [e] in comitatu bunnenſi [e] in villa Caſtenicha [Cheſtinacha] Letzteres ist Kestenich, bei Bonn, im Cölnischen; den comit. bonn. hält Falke für pagus Bunnungao und den pagus riboar. für einen größeren Gau oder eine Provinz, die mehrere kleine Gaue in sich gefaßt habe. Dies ist wohl unrecht, denn die Gau-Eintheilung hatte eine solche Unterabtheilung nicht. Entweder wird Comitat und Gau hier verschieden bezeichnet, oder im Gaue lagen mehrere Comitate. Vergl. Falke, pag. 264.

Digitized by Google

Völker zu zähmen. Er griff die Rüger mit einer bewaffneten Schaar an, und es traf sich, daß am Fest des heiligen Vitus dem feindlichen Anführer König Gestimulo ein Treffen sollte geliefert werden. Der Ausgang schien zweifelhaft und der Kaiser betete vor der Schlacht um Sieg und Fürbitte des heiligen Vitus, mit dem Gelübde, Alles der Ehre des Heiligen zu widmen, was ihm der Sieg verleihen werde. Die Schlacht wurde glorreich gewonnen, der König mit den Vornehmsten blieb, und alles Eigenthum der Insel fiel in die Hände der Sieger; da erfüllte der Kaiser sein Gelübde, und schenkte die ganze Insel Rügen dem Kloster Corvey, weil um Jesu des Erretters Willen und auf des heiligen Vitus Fürbitte sie ihm unterworfen sey 110).

---

110) So erzählen viele Schriftsteller, z. B. Paullini, [Zeitkürzende Lust, S. 412] und so bestätiget es die zu Aachen im Jahre 844 ausgestellte Schenkungs-Urkunde des Kaisers, die immer als ächt mitgetheilt und nur von Scheid, [IV. p. 353] bezweifelt wurde. Das Original ist nicht vorhanden, wiewohl das Stift alle seine Diplomata aufs sorgfältigste bewahrt hatte, sondern die Consulen einiger Städte gaben im Jahre 1326 eine beglaubte Abschrift von dem angeblich wegen des Hin- und Her-Transportirens in desolaten Umständen befindlichen Originale. Dies Vorgeben ist schon sehr unwahrscheinlich; aber die Urkunde an sich ist ohne Zweifel untergeschoben und unächt, wie man schon beim Lesen derselben fühlt. Im Jahre 844 war das Reich getheilt, und wir wüßten nicht, wie Kaiser Lothar an der entferntesten Grenze des Reichs seines Bruders Ludwig hätte die Slaven bekriegen und

Die Corveyer Mönche waren sofort thätig, das Christenthum in diesem neuen Besitzthume der Kirche zu befestigen; sie legten Kapellen und Schulen an, und blieben lange in ungestörter Thätigkeit. Aber schon am Ende unsers jetzigen Zeitraums sehen wir ihr Eigenthum durch üble Wahl der hingeschickten Verwalter, die sich den Haß der Inselbewohner zuzogen, verloren gehen. Mit diesem Hasse erwachte in ihnen zugleich der alte

---

Schenkungen verleihen sollen; auch die Schenkung selbst ist, wiewohl vorsichtig die Sprache des Jahrhunderts gewählt wird, gegen den Geist der Zeit; was sollte dies neu gestiftete Kloster mit einer ganzen Insel, Festungen, Flecken u. s. w? Die Geschichte weiß aber auch nichts von diesem Diplom. Die älteste Nachricht, die wir in den Verzeichnissen und Traditionen finden, ist wohl folgende: Lotharius Imperator Slavos, quos debellavit, S. Vito donavit. Nicht zu trauen ist schon dem Chron., welches Meibom mittheilt: Imp. Loth. tradit Rugiam Insulam cum tota circumjacente provincia Slavorum; gleichmäßig reden die Annalen. Das Register des Sarracho sagt: Rugiacenſis insulae Slavi ad patrimonium Sti. Viti spectant, sed ob avaritiam et insolentiam villicorum nostrorum a fide defecerunt. Die Jahrbücher haben ad a. 844, jedoch von späterer Hand geschrieben: Lotharius Rex Rugiacenſes Slavos devictos et Rege ipsorum peremptо gestimulo tradidit suae novae Corbejae. Andere Nachrichten sagen: Lotharius Imperator omnem Rugiae insulam a Ludovico Rege debellatam ac Vito oblatam donat. Diesen folgt Schaten, und liefert doch die widersprechende Urkunde als ächt [vid. Ann. d. a. 844]. Von den Schriftstellern des Mittelalters führen wir nur an: Helmold Chron. Slavorum I. c. 6. und II. c. 12. Da

Trieb zum Götzendienst, und die christlichen Geistlichen wurden verjagt, die Schulen verbrannt und alle Heiligthümer vernichtet; an die Stelle des Christenthums trat wieder heidnischer Götzendienst. Aber zu wunderlicher Verwirrung sehen wir die Mischung alter und neuer Zeit sich gestalten, im wiederkehrenden Heidenthume blieben christliche Ideen und Gebräuche und den heiligen Vit

---

heißt es unter andern: Tradit veterum antiqua relatio, quod temporibus Ludovici Secundi egressi fuerint de Corbeia monachi sanctitate insignes, qui Slavorum salutem sitientes impenderunt se ipsos ad subeunda pericula et mortes a legatione verbi Dei etc. Ferner: Tenuis autem fama commemorat, Ludovicum Caroli filium olim terram Rugianorum obtuliſſe B. Vito in Corbeia etc. Das Resultat ist: die ganze Tradition beruht auf einer Sage, welcher Wahrheit zum Grunde liegt. Hierhin gehört nämlich die Bemühung der Corveyischen Missionarien, die Bekehrung dieser Slaven, deren Abfall und wilde kriegerische Angriffe, von den Karolingern glücklich gedämpft. Sie wurden bezwungen, und nach damaliger Kriegsweise gewiß für lange Zeit unschädlich gemacht. Die Bewohner der Insel wurden, um die Verdienste der Missionarien zu belohnen, Hörige der Kirche, folglich dem heiligen Vit geweiht, zu Abgaben verpflichtet, und dem Kloster wurden Höfe und Besitzungen überlassen, die es von seinen Aufsehern [villici] verwalten ließ. Lothar war wohl der Ueberwinder, aber gewiß vor dem Vertrage von Verdün, und vielleicht als Prinz, während der Regierung seines Vaters. Die Tradition der Insel in der Form der Urkunde ist ein Mißverständniß späterer Zeit, wo man Verlornes zu retten trachtete, und die Urkunde aus den Regisiern und Chroniken ergänzen zu können glaubte.

Digitized by Google

verwechselten die Abtrünnigen wohl mit ihrem alten Götzen, dem Swantovit. Das jugendliche Bild des frommen milden Märtyrers mußte einer scheußlichen Götzengestalt, der man in dem Hauptort Arkon Tempel bauete, Priester weihete, und Menschenopfer brachte, weichen 111). Die Dänen bekriegten die Insel und zwangen sie, zum Christenthume und zur Taufe zurückzukehren; aber kaum hatten sie den Rücken gewandt, so verehrte wieder Alles jene Götzenbilder. Sie hatten auch einen eigenen Fürsten gewählt [1066], und Razius, des Crito Sohn, trug seine Waffen nach dem festen

111) Entweder verließen sie den von den Corveyern eingeführten Schutzheiligen Vit [Sante Vit] und wandten sich wieder zum Götzen Swantovit, beide miteinander vermengend, oder verehrten in ihrem Abfall und ihrer Verwirrung den heiligen Vit als Götzen. So die Sage, und für mehr giebt es Helmold [Chron. Slav.] nicht. Paullini und viele andere erzählen nun, die Rüger hätten in ihrer Roheit vom wahren Glauben sich gewendet und aus dem Sanct Vit, von denen man ihnen viel vorgeplaudert, den scheußlichen Götzen Swantovit geschmiedet. Sie wissen aber nicht, daß Swantowit [Swetowid, Swiatowid] bei den ältesten Slaven schon den Gott der Sonne und des Kriegs bedeutete, den man mit großen Ceremonien verehrte, dem man einen Theil der Kriegsbeute zum Opfer brachte, der in wunderlicher Abbildung in dem zu Arkon auf Rügen für ihn errichteten Tempel durch seine Priester bedient und vom Volk sehr heilig geachtet wurde. Man lese über ihn: Slavonische Mythologie von Michael Popow, nach dem Russischen. Petersburg 1793.

Digitized by Google

Lande, besetzte und befestigte Lübeck. Heinrich der Löwe setzte dem Vordringen der wendischen Fürsten einen Damm, und endlich siegte völlig König Waldemar I. und der Herzog von Pommern, die die Feste Arkon eroberten [1168]. Der Fürst Jaromar gieng zum Christenthum über und stiftete das Kloster Bergen, blieb aber abhängig von den Dänen. Verloren blieb die Insel für unser Stift 112).

Auch König Ludwig der Deutsche begünstigte das Kloster mit vorzüglicher Liebe. Er bestätigte ihm den Besitz des königlichen Meyerhofes Huxori mit allem Zubehör, so wie seine sonstigen Besitzungen und Schenkungen, mit allen Privilegien und Freiheiten 113). Er vermehrte auch die Güter des Klosters durch neue Geschenke, denn er verlieh demselben eilf Höfe im Gau

---

112) Wislaus III. huldigte 1282 dem Kaiser Rudolph; mit Wislaus VI. starb 1323 der Regentenstamm aus, und die Insel kam an seinen Eidam, den Herzog von Pommern; auch dies Haus starb 1637 mit Bogislaus XIV. aus, und vermöge Erbvertrags kamen seine Länder an den Kurfürsten von Brandenburg, Georg Wilhelm, der das meiste davon im Westphälischen Frieden an Schweden abtrat und dagegen Halberstadt, Minden, Magdeburg ꝛc. acquirirte. Den letzten Anspruch machte unser Stift an diese Insel im dreißigjährigen Kriege, wo Abt Arnold IV. den Kaiserlichen Feldmarschall Graf Melchior von Hatzfeld damit belehnte.

113) Siehe Urkunde bei Schaten, l. c. ad ann. 845, im Original steht aber nicht: Hucxeri, sondern Hucxori, und nicht Uvalanae, sondern Walanae [Wala].

Digitized by Google

Langneae, in der Villa Hemli 114), sodann auch sein Eigenthum im Gau Guottinga, in der Villa Amplidi, nämlich einen Haupthof, sammt allem Zubehör und 21 von Hörigen bewohnten Nebenhöfen 115), alles, so wie es der Graf Benzleibs als Beneficium vom König besessen hatte [845]. Nach einem glorreichen Siege gegen die Slaven und Böhmen, schenkte er aus Dankbarkeit gegen Gott dem Kloster die kleine Abtey Fischbeck an der Hunte im Gau Leri mit voller Immunität, und die darüber ausgestellte Urkunde ermahnt zu Frömmigkeit und eifriger Lehre des Christenthums. Denn diese königlichen Zellen mit ihren Zubehörungen waren Reichsgüter, einst bestimmt, wie Eresburg, Meppen, als Sitz von Missions-Anstalten zur Ausbreitung des Christenthums beizutragen, und sie wurden jetzt, da die Sachsen bekehrt waren, mit unserm Kloster vereint und seiner Aufsicht übergeben, weil dies mit glücklichem Erfolg das Bekehrungs-Geschäft durch seine Missionare über sich nahm 116).

---

114) gleich mit Logi und Hemlion, nämlich Hemelen, an der Weser, unweit Münden. Die Urkunde bei Schaten, l. c. ad ann. 845.

115) Amplidi ist der Flecken Empelte, an der Haller, wo ehemals Salzwerke waren. Vergl. Falke l. c. pag. 8 und 111. Schaten, ad a. 845.

116) Die Urkunde über Fischbeck abgedruckt bei Schaten ad a. 855. ist vom Jahre 853. Vergl. Falke pag. 83. Es heißt darin: Cellula juris nostri vocata Fischbäcki in pago Leri [im Münster-

Digitized by Google

Die Zehnten, als allgemeine Abgabe für die Kirchen auch in Sachsen Kraft göttlichen Gebotes eingeführt 117), standen unter der Aufsicht des Bischofs, der alle Ausgaben und Bedürfnisse der Kirche damit bestreiten mußte. Trotz aller Fürsorge erlitt aber diese Kirchen-Revenüe in der Folge unendlichen Abbruch und die Rechte der Bischöfe wurden vielfältig geschmälert. Den Anfang machte Ludwigs des Frommen große Begünstigung der Klöster, denen nach Carls System weder Zehnten noch Zehnt-Befreiungen zukamen, die aber von Ludwig zuerst für die Aecker, die sie selbst bestelleten, Freiheit erhielten 118). Corvey wie Heryord, die ersten Klöster Sachsens, suchten nun auch die Aecker zu befreien, welche andere für sie baueten, und gerade jetzt erlangten sie vom König Ludwig II. ein sehr wichtiges Diplom [853] 119). Es heißt darin: Daß der ehrwür-

schen] Alle drei Zellen oder kleine Abteien, gehörten dem Benedictiner-Orden und standen unter dem Abt zu Corvey; daher die drei Stäbe im Corveyschen Wappen. In der Folge wurden es Propsteien. Fischbeck aber eine Pfarrkirche, über die Corvey das Patronatrecht übte.

117) Capit. de Partibus Saxon. c. 17. Secundum dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem subſtantiae et laboris ſui Eccleſiis et Sacerdotibus donent, tam nobiles, quam ingenui, ſimiliter et liti; juxta quod deus unicuique Chriſtiano dederit, partem Deo reddent.

118) Man entschädigte damals noch die Bischöfe z. B. Osnabrück mit dem Reichshof Dissen.

119) S. Schaten ad ann. 853. Möser a. a. Orte I. Anhang 7.

dige Abt Warin um milde Versorgung des Klosters Corvey und des unter seiner Aufsicht, Rath und Leitung stehenden Hervord gebeten habe. Sein Vorfahr habe nun bereits die Abtey Meppen mit ihren Gütern und dazu gehörigen Zehnten, so wie die Kirche Eresburg, welche sein Ahnherr Karl zuerst in Sachsen erbauet, und mit den Zehnten auf zwei sächsische Rasten 120), im Umkreis dotirt habe, an Corvey übergeben, auch gleichmäßig mit dem Kloster Hervord mehrere Kirchen und dazu gehörige Zehnten vereinigt 121). Dies alles bestätige er zum Fortkommen besagter Stifter in vollem Maaße. Dagegen sollten sie für den Unterhalt der Geistlichen sorgen und der Pfarrer der Hauptkirche solle das Amt des Erzpriesters versehen, wie es sonst der des Bischofs gethan. Auch sollten die Kirchen für den Unterhalt [mansionatica] des Bischofs, wenn er zu den jährlichen Kirchen-Visitationen reise, sorgen, und der Bedarf des Bischofs Gautbert wird wegen seiner Schwäche und seines Alters billig erhöht, mit Einwilligung der Synode und auf das Gutachten des Abt Warinus 122).

---

120) Eine Raste hielt 3000 passus S. duas leucas [lieus] Du Fresne v. Rasta.

121) Von Rechtswegen hätten jene ersten zu den Missionen angelegten kirchlichen Anstalten mit ihren Kirchspielen und Zehnten nun zu den bischöflichen Sprengeln sollen geschlagen werden. Sie kamen aber zu den neugestifteten und so sehr begünstigten Klöstern.

122) Er sollte von jeder Kirche haben 4 Schweine, jedes zu 12 Pfennig, 8 Hämmel, 3 Ferken, 4 Gän-

Digitized by Google

Aber die Bischöfe fühlten sich durch die Gerechtsame der Abteyen, die dadurch, daß der Propst von Hervord jedesmal aus Corvey berufen wurde, einen mächtigen Verein bildeten, gekränkt, und es entspann sich, namentlich mit Osnabrück, wegen der Zehnten von Meppen ein langwieriger Streit. Der alte schwache Bischof Gauthert [Gosbert] hatte in die Verleihung der Zehnten gewilligt, und man schrieb dies mit Vorwurf seinen ehemaligen Verhältnissen mit Corvey, wo er Mönch gewesen, und dem Einfluß des Graf Cobbo, der ein Bruder des Abts von Corvey und der Abtissin von Hervord war, zu. Der Nachfolger Gosberts, Egbert, der den Verlust hart fühlte, gab sich daher alle Mühe, die entzogenen Einkünfte wieder zu erlangen, und da es ihm wenig glückte, gegen das Ansehen der Abteien zu siegen, nahm sein Nachfolger Egilmar sich selbst Recht, und auf die Beschwerde Corvey's sowohl als Hervords fanden diese Schutz beim Papst, beim König und beim Erzbischof von Mainz, in dessen Sprengel die Abteien lagen. Aber rastlos waren die Bemühungen des Bischofs; mit aller Beredsamkeit und Macht vertheidigte er sein Recht und der Papst, nachdem er mit mehr als funfzig Bischöfen die Sache überlegt, sprach ihm endlich seine Forderung zu; gleiches Glück ward dem Bisthum zuletzt auf den Reichstagen zu Forchheim und Tribur im Rheingau [895], wo der Abt von Corvey

se, 8 Hühner, 20 Eimer [situlos] Meth, 20 Eimer Honigbier, 40 anderes Bier, 120 Brodte, 100 Modien Hafer, 600 Bund Stroh und Heu.

Digitized by Google

selbst zugegen war, und den Ausspruch König Arnulfs, hörte: Daß der Bischof die Zehnten seines Sprengels gänzlich behalten solle, blos die ausgenommen, die die Abteien von ihren Vorwerken zu geben schuldig wären, und die ihnen Ludwig der Fromme, nachdem er das Stift dafür entschädigt 123), geschenkt, und Papst Stephan zuerkannt habe; wogegen Alle, die Land von den Abteien zum Anbau unter hätten, an den Bischof zehnten sollten. Auch Arnulfs Sohn, der letzte Carolinger, Ludwig, bestätigte dies, aber die Vollziehung fehlte lange, die Klage währte noch Jahrhunderte und den Abteien wurde späterhin der Besitz durch mehrere Kaiserliche Urkunden wieder bestätigt 124).

Warinus, der nach Innen und Außen thätig wirkte, und für den Flor der Anstalt sorgte, hatte auch den Bau einer angemessenen Kirche betrieben, und diese wurde in demselben Jahre eingeweiht, wo Corvey die Insel Rügen soll geschenkt bekommen haben 125). Nachdem er lange mit Thätigkeit und Ruhm regiert, starb er in der Mitte seiner Brüder, zu denen er noch vor seinem Ende kraftvoll und mahnend redete. Zeitgenossen und

123) nämlich durch den Reichshof zu Diffen.

124) Doch war auch nach und nach das Bisthum Paderborn durch Kaiserliche Freigebigkeit mehr als entschädigt, und es hatte namentlich verschiedene „comitatus super pagos pro decimis novae Corbeiae datis" erhalten. Vergl. über den Streit, Möser, a. a. O. I. p. 323 u. f. w. Paullini Synt. p. 483.

125) Vergl. Dithmarus ap. Leibnitz I. p. 403.

Digitized by Google

Nachkommen geben ihm das Lob eines gelehrten, strengen, gottesfürchtigen und heiligen Mannes 126).

V.

[3.] Adelgar. 856 - 876.

welcher nach dem Abt Warinus folgte, war ein Bruder des Erzbischofs von Bremen, gleiches Namens. Er errichtete das Canonicatstift 127) St. Paul, im Felde Lüre, nahe bei Corvey, an der Weser, Negenkerken [Neukirchen] genannt, und bauete da eine

126) Sein Tod fällt in das Jahr 853, wiewohl die Annalen 856 setzen. Wir haben seine Wahl mit dem Tod Adelhards in das Jahr 826 gesetzt, wie diese Angabe die gemeinste ist. Möser bezweifelt es, weil der berühmte Graf und Herzog Ecbert, sein Vater, erst 809 heirathete. Möglich ist es, daß er später sein Amt antrat. Schaten setzt eine Urkunde Ludwigs ohne Jahrzahl, worin Warinus Abt genannt wird, in das Jahr 824. Nach der von 826 scheint Adelhard noch Abt. Die nächste ist von 832, und darin heißt es vom Stift: cui modo praeest Warinus primus substitutus Abbas.

127) Seit 760 war die vita canonica eingeführt, wodurch, nach Weise der Benedictiner-Mönchsregel, die Geistlichen einer Kirche bei einander leben und sich wie die Mönche beschäftigen sollten. Die Geistlichen aller bischöflichen Kirchen nahmen dies Leben an, aber auch bei vielen andern Kirchen that der Clerus dasselbe, so wie hier, denn diese neue Kirche war ursprünglich Pfarrkirche für die Bewohner der Stadt, und das Institut gieng nachher auf die Stadt Höxter über, wie wir in der Folge sehen werden.

Digitized by Google

vom Bischof Luthard eingeweihete Kirche [863] 128), stiftete auch eine Schule, unter der Aufsicht der Hauptschule von Corvey, die blühend wurde, und bald mit ihrer Mutter wetteiferte, und wo auf Adelgars Befehl hauptsächlich auch die griechische Sprache gelehrt wurde. Er war ein kluger, rüstiger und thätiger Vorstand des Klosters.

Adelgar wohnte auch einem Concil zu Worms bei, und war bei der Einweihung der Kirche zu Hildesheim, durch den Bischof Alfrid, einen Corveyischen Mönch; er unterstützte zugleich dessen Fundation des Klosters Essen, das nachher berühmt wurde, und mit Corvey in genauem Verhältniß blieb 129). Vom Papst Adrian II. empfing unser Stift eine Urkunde, wodurch er es in seinen apostolischen Schutz nimmt, alle seine Besitzungen und Privilegien bestätigt, und der freien Abtswahl die Bedingung hinzufügt, keinen Andern, als ein Mitglied der Congregation zu erwählen 130). Diesem Privileg trat der König durch ein zu Aachen ausgefertigtes Diplom bei 131). Er sagt darin, es zieme der Königlichen

128) Sie ist zerstört. Einiges Mauerwerk und die von dem Strome aufgespülten Gräber sind noch sichtbar.

129) Die Urkunde der Stiftung steht bei Schaten, ad ann. 873. Ihre Aechtheit wird bezweifelt.

130) S. die Urkunde ap. Schaten, ad ann. 872. Falke, pag. 734.

131) ap. Schaten, ad ann. 873.

Digitized by Google

Würde, stets darauf zu sinnen, daß die Kirche Christi auf keine Weise in einen schwachen, hülfsbedürftigen Zustand versetzt werde. Deshalb befestigt er die Immunität des Stiftes und die Befreiung vom Heerbann, und spricht den Bischöfen alle Zehnten vom Eigenthum desselben ab, damit das Kloster Mittel habe, den Armen und den Wanderern beizustehen 132). Er bemerkt den von den Bischöfen aufgeregten Zweifel, ob dies der Wille des Stifters sei, entscheidet aber, daß diese Freiheit in der zugestandenen unbeschränkten Benutzung ihres Eigenthums liege. — Durch eine andere Urkunde schenkt der König an Corvey die Villa Lizzicha, mit mehreren hörigen Familien, welche theils den Weinbau besorgen, theils einen Zins an Wein und Früchten geben 133). Er besuchte darauf selbst das Kloster und der Abt begleitete ihn von hier nach der Schwester-Anstalt Herford. — Adelgar legte auch den Grund zu den drei Thürmen der neuen Kirche, welche nach zwölf Jahren vollendet und vom Bischof von Paderborn, Luthard, der die Exemtion des Stifts nicht anerkannte, eingeweiht wurden. Auf Adelgar folgte

---

132) „qui nunquam desunt monasterio."

133) Die Urkunde bei Schaten, ad ann. 873. Die Abgabe ist auch im Reg. Sarr. ap. Falke, pag. 44 bezeichnet. Lizzicha [Lützich, im Trierschen] lag im Gau Mosalgowi und wurde späterhin ein Kloster, mit Corveyer Mönchen besetzt. Der Propst wurde vom Abte zu Corvey ernannt. In der Urkunde heißt es: homines qui picturas faciunt et picturae vinearum etc. Es bedeutete pictura ein

Digitized by Google

[4] Thankmar, 877 = 878.

der nur sieben Monate regierte, aber dem Stift mehrere Güter erwarb 134), eben so, wie dessen Nachfolger,

[5] Avo, 878 = 880.

Beide waren würdige Männer, gute Hirten, der Ehre ihrer Wahl würdig, aber durch ihre kurze Bestimmung denkwürdige Handlungen der Geschichte zu übergeben, außer Stand gesetzt 135). Es folgte

[6] Bovo, 880 = 890.

Dieser erhielt von Kaiser Karl dem Dicken die Bestätigung aller Immunitäts-Rechte und Privilegien, die dem Stifte zum Theil geschmälert worden waren [882]

---

gewisses Maaß, wornach der umzäunte Weinberg eingetheilt war, und man nannte daher das Arbeiten in den Weinbergen picturas facere. S. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, I. S. 410.

134) Vergl. Falke, pag. 503.

135) Es wurde dem Avo folgende Grabschrift gesetzt:

Hoc rogo quisquis adis limina sacra,
Quem calcas pedibus noscito quis sim,
Abbas Avo sui nomine dictus:
Nunc cinis, in cinerem hic resolutus
Tempus judicii specto supremi:
Hinc Christi domini ter per amorem
Pro me, quaeso, preces fundere crebras
Ob hoc me petii hic sepeliri,
Quinto Idus obii ipso Novembris.

Digitized by Google

136), und eine päpstliche Bulle von Stephan VI. bestätigte ebenfalls diese Privilegien [886] 137), Eine Haupt-Freiheit war die vom Reichsheer-Dienste, die Ludwig dem Stifte für sich und seine Angehörigen verliehen hatte. Zwar waren die von Karl dem Großen gegebenen Verordnungen oft geschärft worden, und es sollte Niemand seine Güter der Kirche übertragen, und dadurch seine Kräfte dem Staate entziehen. Besonders hatte Kaiser Lothar dagegen geeifert, daß freie Besitzer, um den öffentlichen Lasten zu entgehen, ihre Güter den Kirchen übertrügen und als zinsbare wieder empfiengen; er erlaubte den Grafen als Militär-Beamten des Reichs, ohne Rücksicht auf die Immunität diejenigen zum Dienst zu zwingen, die den Befehlen entgegen handelten, damit die Macht und das Ansehen des Reichs dadurch nicht schnöder Weise geschwächt werde. Doch fehlte es diesen Verfügungen an Nachdruck, besonders gegen unser so sehr begünstigtes Stift, dessen Schutzhörige immer mehr anwuchsen.

Aus der damaligen Lage Sachsens sehen wir nun, daß die fränkische Verfassung beim Umsturz des Alten noch nicht tief genug Wurzel geschlagen hatte, um mit Nachdruck ihre Vortheile genießen zu lassen. Die Dienst-

136) Vergl. Falke, l. c. pag. 735.

137) zugleich mit denen des Bisthums und der Kirche Hildesheim. Vergl. Falke l. c. pag. 597.

mannschaft hatte sich noch nicht ausgebildet und der Heerbann fand an ihr keinen Stützpunct 138). Erst die unglücklichen Schlachten gegen die Normänner, namentlich die bei Ebstorf und die verwüstenden Streifzüge der Ungarn, so wie das Beispiel der fränkischen Dienstmannschaft, der auflebende kriegerische Geist und der Lohn der Ehre und der Beneficien änderten sehr bald die Verhältnisse. — Die Geistlichen waren vom persönlichen Kriegsdienst überall befreit, sie mußten aber andere Dienste leisten, z. B. bei Gesandschaften, wie die folgende Urkunde beweist; die Immunität hatte auch ihre Angehörigen vom Heerdienst befreiet, aber da sich ihre Güter und Besitzungen mehrten, war es schon Regel, daß ihre Vasallen und Dienstleute unter dem Kirchenvogt mit zu Felde ziehen mußten. In Sachsen war es noch anders. Wir sehen, daß das Stift durch immer größere Erwerbungen den Heerbann schwächt, und keine Dienstmannschaft stellt; es mußten also durch eine ausdrückliche Verordnung ihre Schutzhörigen wieder zum

138) Bestimmt mußte vom Sinken des Heerbannes bis zur Wehrhaftmachung der Dienstmannschaft eine Zwischenzeit seyn, wo der kriegerische Ruf der Sachsen verloren gieng. Spottete doch noch der König von Frankreich in der Botschaft an den ihn angreifenden Otto den Großen [949] über die Sachsen. Addidit contemtum vane tumideque super Saxones loquendo, quia imbelles essent, et quia facile posset una potione telorum Saxonicorum septem absorbere. Vergl. Wittek. ap. Meibom I. 651.

Digitized by Google

Heerbann gezogen werden, welches die entstehende Dienstmannschaft bald darauf unnöthig machte. Denn nur den Dienst im Heerbann floh man und suchte den Kirchenschutz, um davon frei zu seyn. So wie die Dienstmannschaften aufkamen, drängte sich Alles zu denselben.

Die drohende Gefahr unter Kaiser Karl, der noch einmal das gesammte Reich seines erhabenen Ahnherrn unter seinem Scepter erblickte, und doch zu schwach war, die kühnen Normänner und wilden Slaven zu bändigen, zwang zu einer entscheidenden Maaßregel, die er im Jahre seiner Thron-Entsetzung ergriff [887]. Ganz Sachsen war von den Feinden bedrängt, der volle Heerbann mußte ins Feld rücken, und das Privileg des Stiftes daher wieder beschränkt werden 139). Karl bestätigt in seiner Urkunde zuvörderst mit gunstreichen Worten, was Ludwig dem Stifte Corvey verliehen, und sagt, daß nur die Gefahr und Noth der Gegenwart solche Freiheiten einzuschränken nöthige; denn gegen die ungeheure Ueberschwemmung von barbarischen Feinden sey es erforderlich, mit dem ganzen ihm anvertraueten Volke, zum Schutz der Kirche den Angriffen zu widerstehen, und dürften nicht alle dem Kloster Angehörige vom Heerzug befreiet bleiben; weil aber die Aebte zu königlichen Gesandschaften gebraucht würden, sollten sie

139) Selbst die Bischöfe gingen persönlich mit zu Felde, denn die Jahrbücher führen uns in dieser Zeit drei Bischöfe an, welche blieben.

dreißig ihrer edlen Schutzhörigen [Mannen, homines] 140) frei haben, und bei einer Gesandschaft außer dem Vaterlande ihnen auch noch mehrere zu Dienst und Hülfe bewilligt werden. Die übrigen aber sollten mit ihrem Volke gegen den Feind zu ziehen verbunden seyn 141), doch nur in der Gefahr drohenden Kriegszeit, bei wieder erlangtem Frieden sollte das Privileg, das Ludwig ihnen gegeben, fest gehalten und hiermit bestätigt werden. Aus Frömmigkeit und für seiner Seele Heil fügte er nun noch mehrere Güter-Verleihungen hinzu 142), und es spricht auch aus dieser Urkunde die Schwäche, die jenen Kaiser bezeichnete und dem ganzen Volke verhaßt machte. Wir erkennen aber zugleich daraus die damalige Noth und das in so kurzer Zeit errungene An-

140) Wir können nicht unbemerkt lassen, daß wenn gleich in der Original-Urkunde richtig triginta zu lesen ist, doch ursprünglich viginti gestanden hat, und es ist radirt und mit schwärzerer Dinte corrigirt. Schwerlich erlaubte sich dies die Canzley des Kaisers, und es gewährt einen Fingerzeig für Prüfung von Urkunden.

141) Reliqui vero cum suo populo in hostem proficiscantur. Also alle Edle sollten im Heerbann dienen, [das Heer heißt das Volk]. Wie schnell änderte sich das!

142) Nämlich in Wehsigo 5 Höfe und 2 Familien, welche Lidward als Beneficium besessen hatte; in Hession 5 Höfe und 2 Familien und in der Mark [marca] Asseki in der Villa Ecrikeshusun, alles was zum königlichen Besitzthum gehörte; auch einen Theil der Villa Ovenhus, welche Graf Wisric als Beneficium besessen hatte und 4 Höfe

Digitized by Google

sehn unsers Stifts, das so viele Edle unter seinen Schutzhörigen zählte.

Noch in demselben Jahre, wie Kaiser Arnulph den Thron bestieg, ließ sich das Stift von diesem seine Privilegien, Güter und Rechte bestätigen. Der Kaiser bestimmt, daß die Bischöfe bei ihren Amts-Visitationen nicht mehr zu ihrem Unterhalt zu fordern berechtigt seyn sollen, als die Capitularien ihnen zubilligen. Er verspricht den beiden Stiftern Corvey und Hervord, die Ludwig zum Andenken Karls und zum Denkmal des durchs Schwerdt dieses Ahnherrn bezähmten und zum christlichen Glauben bekehrten Volkes, so wie zur Beförderung des Christenthums gestiftet habe, seinen besondern Schutz, dessen sie sich von allen seinen Vorfah-

---

in Sinutfeldun. Vergl. Scheid, Orig. Guelf. IV. 312. Falke, l. c. I. S. 115. wo das Diplom abgedruckt ist. — Der Verf. glaubt aus einem alten Manuscript des 12ten Jahrhunderts aus der Zeit des Abts Wibald gefunden zu haben, daß diese Nobiles die Vorfahren der Grafen von Hademersleve, von Manesvelt, von Everstein, von Anholt, von Lutterborch, von Regenstein, von Schovenborg, von Desenberg, von Woldenberg, von Dassel, von Mark, von Sutsen, von Welipa, von Hoya u. s. w. gewesen seyn; und widerlegt dabei zugleich den Letzner, den er "magnum fabulatorem, germanice, den großen Fabelhanns" nennt, indem dieser jene edle Vasallen des Stifts mit den Ministerialen verwechsele, und Herrn von Amelunxen, Beineburgk, Bevern, Boffzen ꝛc. mit ihrer Genealogie bis in die Zeit Ludwigs des Frommen versetze.

Digitized by Google

ren immer, wie billig, erfreuet hätten. Er bestätigt alle verliehene Geschenke und Freiheiten, namentlich hinsichtlich der Zehnten, empfiehlt die Stifter dem Schutz und dem Wohlwollen aller Getreuen, besonders der Bischöfe aufs dringendste, und fügt zu den Geschenken seiner erhabenen Vorfahren gleichfalls einige Verleihungen hinzu 143). Er befreit namentlich auch den Abt und alle seine edle Vasallen von der Pflicht, gegen den Feind zu ziehen, gestattet auch, die übrigen Schutzhörigen oder Dienstleute nur zu Gesandschaften und sonst zum Nutzen des Stifts zu gebrauchen 144). Aber auch diese wiederholte Bestätigung der so sehr angefochtenen Freiheit stellte das Stift nicht beschwerdelos. Man sah es nach, daß in Zeiten der Noth die Besitzer der zum Stift gehörigen Güter zum Dienst gezwungen wurden, und die Beamten des Reichs gingen oft, mit gänzlicher Hintansetzung seiner Immunität, gewaltsam zu Werke. Es erhellet dies auch aus einem Diplom Ar-

143) Die Fischerei in Methriki und das ganze Beneficium, welches der Beamte Norbert [Norbertus provisor] untergehabt hatte, sammt den hörigen Leuten, welche die Fischerei besorgen mußten. Methriki war ein Ort an der Diemel, im Paderbornischen, jetzt Mayheck.

144) "omnes suos vasallos nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes habeant, inferioris vero conditionis quantum opus habuerint ad legationem nostram et ad monasterii utilitatem prout necessitas flagitat peragendam. Somit hub also Arnulf die Verfügung Karls wieder auf. Vergl. Urkunde von 887. bei Falke, l. c. pag. 488.

Digitized by Google

nulphs, das allen Bischöfen, Grafen, Vikarien, Vorgesetzten und Großen des Reichs bekannt macht, wie der Kaiser gehört, daß die Vasallen des Stifts, mehr als Recht sey, zum Reichsdienst gegen die Feinde gezwungen würden, daß er aber, der Sitte seiner hohen Vorfahren getreu, diesem geweiheten Orte seine Freiheiten aufrecht erhalten wolle, weshalb er hiermit Gebot und Befehl wiederhole, seine Angehörigen ruhig und friedlich zu schützen und nicht zum Heerdienst, oder sonst öffentlichen Lasten zu zwingen 145). Groß war die Begünstigung Corveys, und auffallend die Ausdehnung der Immunitäts-Rechte, die selbst in Franken die Vasallen der Kirche nicht vom Heerdienst befreiten, so wenig wie die sächsischen Bischöfe, wenn das Land sich zum Heerzug waffnen mußte.

Auf gleiche Weise bethätigte sich das Ansehen des Stifts in dem Streit mit dem Bischof von Paderborn, der die Unmittelbarkeit desselben nicht zugeben, und die geistliche Gerichtsbarkeit handhaben wollte. Corvey hatte, auf seine Privilegien und Urkunden gestützt,

145) Die Urkunde ist abgedruckt bei Schaten, der sie ins Jahr 893 setzt. Sie enthält keine Jahrzahl; auf den Rücken ist geschrieben circa ann. 890., freilich muß sie jünger seyn, als die oben angeführte, dann ist es aber nicht zu begreifen, warum sie sich nicht auf jene bezieht. Die Unächtheit mögen wir daraus noch nicht folgern, aber schwerlich ist das vorhandene Diplom das Original, wie Form und Schriftzüge beweisen.

Digitized by Google

seine Freiheit behauptet, vermöge deren es unmittelbar dem päpstlichen Stuhle zu Rom unterworfen sey, wogegen Paderborn dasselbe zu seiner Diöces rechnen, und nicht als freies Stift anerkennen wollte. Dieser Streit wurde nun auf öffentlichem Concil zu Mainz untersucht, und zum Vortheil des Stifts entschieden [888]. Ein gleiches Urtheil erging zwischen Hervord und dem Bischof von Osnabrück, und die päpstliche Bestätigung erfolgte, ohngeachtet des Widerspruchs des unterliegenden Theiles.

Es ist wohl nicht mehr an der Zeit, diesen durch alle Jahrhunderte mit großer Hitze geführten Streit einer weitläufigen Erzählung und Erörterung zu unterziehen. Es wird hinreichen, hier, wie in der Folge, nur das Wesentlichste davon zu bemerken. — Der Diöcesan-Bischof hatte ursprünglich die Aufsicht über alle Klöster, aber in Franken hatten schon Begünstigungen und Exemtionen, verbunden mit der Immunität, statt gefunden. Kein Wunder, daß Corvey, welches mit der Familie der Carolinger in so nahen Verhältnissen stand, jene Freiheiten in ihrer größten Ausdehnung zugebilligt erhielt. Es sprechen hierüber die kaiserlichen Urkunden, und die Bullen der Päpste Adrian und Stephan, und klar ist es, daß Corvey, außer der freien Abtswahl und Immunität, auch einzelne Diöcesan-Rechte erhielt, und unmittelbar unter den Schutz des römischen Stuhles gestellt wurde. Wie die Bischöfe überhaupt gegen solche Exemtionen eiferten, so wurde Corvey ebenfalls unabläs-

Digitized by Google

sig angefeindet und dieses ging dagegen in seinen Forderungen viel zu weit. Schwerlich war es wohl die Absicht, alle Diöcesangewalt aufzuheben und auf den Abt zu übertragen, leicht ließ sich aber dies Recht deduciren, und wichtig wurde der Streit erst, als das Stift ein Territorium erlangte, und den Bezirk seiner Landeshoheit auch zu dem der Diöces machte 146).

---

146) Gerade die Anwendung alter Privilegien, in einer Zeit, wo die Verfassung und Lage der Dinge sich geändert hatte, bewirkte viele Verwirrungen. Die angeführten Urkunden wollten nur dem Kloster Immunität, Schutz gegen die Diöcesan-Gewalt verleihen, nicht diese selbst; das beweisen die Worte. Die Sentenz der Synode stützt sich auf diese Urkunden, und wenn sie dieselben auch zu weit erklärt, und zu günstig für die Klöster ihre Worte fügt, so ist doch die Absicht auch noch immer nicht zu verkennen. Sie dachte sich das Kloster als solches mit seinen in den Diöcesen der Bischöfe zerstreut liegenden Gütern, keinen Complexus außer der Diöces, kein Territorium. Deswegen kann sie sagen: neque ipsorum dominatione potiatur ulla neque in clericis, neque in famulis, et in omnibus, quaecunque ad monasteria ipsa videntur, habere possessionis respectum, sicut ab omnibus eis hactenus servatum et consensum est Episcopis, in quorum Parochiis res eorundem Monasteriorum conjacere videntur etc. Wo die Gewalt des Bischofs erforderlich ist, soll sie offenbar eintreten, aber der eigenmächtigen Dispositien wird vorgebauet. Klar liegt dies in den Worten: nec potestatem habeat accedendi, nisi forte necessitatis causa vel dilectionis gratia vocatus advenerit. Die Klöster wurden damals als die heiligen, blos der Frömmigkeit geweiheten Oerter betrachtet, und man mußte sie gegen die Bischöfe eben so, wie

Arnulph fuhr fort, das Stift mit Liebe zu bedenken und auf den Nutzen und Vortheil seiner Getreuen bedacht, bewirkte er einen Tausch zwischen verschiedenen

---

gegen die weltlichen Beamten zu schützen suchen; deshalb setzt die Urkunde hinzu: ne importunitate sui, ministrorumque suorum inquietudine sacris locis fiat molestia, ne aliquam temptet facere perturbationem etc. Aber die Amtsgewalt der Bischöfe ganz aufzuheben, war nicht die Meinung; deshalb heißt es in der Bestätigungs-Urkunde vom König Herrmann [ap. Schaten, ad a. 1082]: Episcopis, quibus servitia et mansionatica debent, tempore circuitus sui, secundum scripta sua singulis annis persolvant. Oft haben die Bischöfe, berufen und nicht berufen, Akte ihrer Diöcesangewalt ausgeübt [z. B. die Einweihung der Michaeliskirche], aber immer brach der Streit mit neuer Heftigkeit aus. Gerade die erlangte Landeshoheit machte die Sache am bedenklichsten, und hier unterscheiden die hitzigsten Verfechter Corveys, Paullini und Falke, viel zu wenig. Jener sagt: Habet ergo corbeienſis in ſuo territorio Episcopalem quasi jurisdictionem und Majores siquidem Praelaturae et Abbatiae majoribus Episcopatibus aequiparantur. Dieser behauptet: Abbatiam Corb. cum territorio ad eam adjuncto nunquam fuisse dioeceseos Pad. Diese Verwirrung der Zeiten verleitet sie, zu behaupten, Corvey sey außerhalb der Diöces gestiftet und gleich als besondere Diöces fundirt, ja, es sey seine Stiftung früher beschlossen und reservirt worden, ehe die Diöces von Paderborn existirt habe. Man vergl. Falke, l. c. pag. 609 und 724. Decr. Aug. Synodi Mog. illustr. a Paullini, in Synt. pag. 475. Schaten, ad a. 888. Monum. Pad. pag. 128. Dithmarus ap. Leibnitz. I. pag. 403. sagt: situs est hic locus [corbeia] super fluvium Wiseram in Episcopatu Paderbrunnensi.

Gütern des Abtes und des Grafen Otto. Jener besaß nämlich die von Geroltus geschenkte Villa Godelevesheim [Godelheim], welche Graf Otto, als Kirchenvogt von Corvey, zum Beneficium bisher besessen, und dazu noch mehrere Königliche Besitzungen in der Gegend des Gaues Nitherfi [Nithega] erhalten hatte. Diese trat er insgesammt an das Stift ab, und erhielt dagegen vom Kaiser als Beneficium verschiedene, vom Stift abgetretene Güter im östlichen Sachsen, am Flusse Ovaccra [Oker], um beider Theile Nutzen und Bequemlichkeit zu fördern 147). Zugleich schenkte der Kaiser dem Stifte die Besitzungen, welche der edle Hohward im Gau Huvetango, und in den Grafschaften des Ecpert, Reithard und Hermann, nämlich in den Orten Diringisa Marca, Schidara, Adekenhusun und Muchehusun zu Lehn hatte 148).

147) S. die Urk. v. 888 bei Falke, l. c. pag. 293. Der Graf ist für Otto den Erlauchten, den Sohn Luidolfs und Vater Heinrich des Voglers zu halten. Falke meint, um Verhältniß in den Tausch zu bringen, daß Godelheim ein Haupthof gewesen sey, wozu noch andere, namentlich Drenke, Ottbergen gehört hätten. Aber die Urkunde unterscheidet ja klar die Villa Godelheim und andere im Gau Nitherfi gelegene, dem Kaiser gehörige Güter.

148) Der Gau Huvetango erstreckte sich über die Grafschaften Pyrmont und Schwalenberg, und die naheliegende Gegend. Schaten [ad a. 889] verdrehete den Namen dieses Gaues in Huverango und Himmeltago, wodurch Paullini und

Er besuchte auch selbst Corvey, und hielt da eine Versammlung der Stände, wo das Kloster Metelen, durch ein Diplom bestätigt wurde 149). Auf den Abt Bovo folgte

[8] Godescalk, 890 = 900,

der dem Concilium zu Forchheim beiwohnte, wo das Kloster Heerse bestätigt wurde [890] 150). Er verschaffte dem Stift die Reliquien des heiligen Justin durch Radbodo, Bischof von Trier 151), verzichtete aber wegen seines hohen Alters auf seine Würde 152).

[9] Bovo II, 900 = 916,

wurde nun gewählt; ein Mann von gelehrter Bildung, der, wie Adam von Bremen erwähnt, eine Geschichte sei-

---

Grupen auf Irthümer kamen, die Falke bündig widerlegt. l. c. p. 298. Das Archiv enthält auch ein Original-Diplom mit vollständig erhaltenem Siegel [Schaten ad a. 890], wodurch ein Graf Choppo in seiner Grafschaft, im Orte Piun, 30 königliche Höfe mit allem Zubehör geschenkt erhält. Vielleicht kam das Stift durch eine Uebertragung des Grafen in den Besitz dieser Urkunde. Möser [I. S. 315.] hält ihn für den Sohn des Graf Cobbo, des Sohnes Eckberts, und setzt Piun in die Bauerschaft Pye.

149) ap. Schaten, l. c. ad a. 889.

150) S. die Urkunde bei Falke, l. c. pag. 598.

151) Vergl. Transl. S. Justini, ap. Meibom, l. c. I. 769.

152) Er starb 913.

Digitized by Google

ner Zeit aufsetzte, und besonders einen Zug gegen die in Friesland eingefallenen Barbaren beschrieb. Er lebte unter der schwachen und unseligen Regierung Ludwigs III., wo bei innern Fehden die Feinde des Reichs, besonders die Ungarn, mächtige Fortschritte machten. Der Kaiser bestätigte die Besitzungen und alle Privilegien und Freiheiten des Stiftes, und nahm es in seinen Schutz 153). Zugleich verlieh er ihm Markt- und Münzrecht in der Villa Horosun [Horhaus], und verstattete, unter Königs-Bann durch ihren Vogt [advocatus] einen Zoll zu erheben von Allen, die um des Handels Willen innerhalb der Mark besagten Orts und der Burg Eresburg sich einfänden 154).

Die Urkunde sagt, daß diese Verleihungen auf Verwenden des Grafen Conrad geschähen 155), und es ist wahrscheinlich, daß dies der mächtige Graf in Hessen, König Conrads Vater, war, der in die Fehde des Grafen Adalbert von Babenberg und des Bischofs von Würzburg verwickelt und bei Fritzlar verrätherisch

153) Diese letzte Urkunde der Karolinger, welche unser Stift erhielt, steht bei Schaten ad a. 900 und Falke, l. c. pag. 513.

154) "intra marcam memoratae villae et montis Eresburg nuncupatae", ein Beweis der alten Marken-Eintheilung, so wie daß Eresburg die Feste, Horhaus der bewohnte Ort aber nach Weise der alten Ansiedelungen kein geschlossenes Ganze war.

155) "per interventionem venerabilis et dilecti comitis nostri Conradi".

Digitized by Google

überwunden und getödtet wurde. Seine Verwendung läßt vermuthen, daß er auch die Grafschaft in unserem Gau versah, zumahl da die alten Jahrbücher seinen Tod [905] angemerkt haben, so wie bald nachher den des Grafen Oddo, der wahrscheinlich dasselbe Amt hatte, und aus derselben Familie, in welcher dieser Name gebräuchlich war, stammte.

Bovo erlebte das große Ereigniß, mit dem Deutschlands Blüthe und Größe beginnt, die freie Wahl eines Königs aus seiner Mitte, Conrads I. [911]. Dieser besuchte Corvey mit seinem Hofe, und fand Freude an dieser Stiftung [913]; er bestätigte daher ihre alten Rechte und Freiheiten 156), und sicherte, glücklicher als seine Vorgänger, unsere Gegend vor den verwüstenden Angriffen der Ungarn, die auch hier verschiedentlich großen Schaden angerichtet und, wie die Chronik von Corvey sagt, Ortschaften zerstört, Kirchen angezündet, Klöster geplündert, die Einwohner getödtet und Priester ermordet hatten. Aber da er seine Hauptthätigkeit rastlos dahin richtete, Deutschland von Innen zu heilen und Frieden unter seinen entzweieten Grafen zu stiften, den Uebermuth der Herzöge zu zügeln 157), auch dem Königs-Namen mit der Gewalt der Waffen die gebührende

156) Urkunde bei Falke, l. c. S. 736.

157) Der heftigste Gegner war Herzog Heinrich, gegen den Conrad bei Eresburg eine blutige Schlacht verlor.

Digitized by Google

Würde zu verschaffen; so konnte er nicht die nöthigen Kräfte nach Außen wenden. Die Ungarn drangen verschiedentlich mitten ins Reich, und auf ihrem Zuge kamen sie auch neuerdings bis in diese Gegend [915]. Die Mönche zu Corvey flüchteten mit ihren Schätzen und Heiligthümern in den Sollinger-Wald. Auch die Dänen bedroheten Sachsen, wurden aber geschlagen. Bovos Nachfolger war

[10] Folkmar, 916-942.

Dieser wandte alles an, um die Wunden zu heilen, die den Seinigen geschlagen waren, und er konnte Vieles thun, wegen naher Verhältnisse, in denen er mit dem Kaiserhause stand 158). Er erneuete die zerstörten Gebäude und Anlagen des Klosters, und erweiterte die Kirche; aber schon im Jahre 919 drangen die Ungarn wieder verwüstend in Sachsen ein und richteten neue Zerstörungen auch in dieser Gegend an 159).

Heinrich I. befreiete Sachsen zuerst von den verwüstenden Einfällen der barbarischen Völker; mit Klugheit und Kraft hatte er sich gerüstet und den Sieg vorbe-

158) Cum illum [Folkm.] Henricus auceps in dipl. quodam hactenus inedito appellet sibi consanguinitate conjunctum, nullum eum fuisse alium putamus quam filium Luitharii I. atque Endae filiae Luidolfi ducis Saxoniae. Falke, l. c. pag. 622.

159) Vergl. Falke, l. c. pag. 616. die Jahrbücher ad a. 919 sagen: Ungarii Saxoniam crudeliter vastabant.

Digitized by Google

reitet; das Glück krönte ihn. Zuerst schlug sein tapferes Kriegsheer die im Verein empörten Slaven, an der Elbe, und es focht in dieser glorreichen Schlacht noch der sächsische Heerbann und auch Schutzhörige des Stifts, wie aus den alten Nachrichten des Klosters sich ergiebt 160). Unterdessen waren die Ungarn immer kecker geworden, und hatten Sachsen auf eine grausame Weise bei ihren Einfällen verwüstet. Heinrich vernichtete ihr Heer in der entscheidenden Schlacht bei Merseburg [933] und gleich glücklich vertheidigte er unser Sachsen gegen die Angriffe der Normänner, und errichtete Markgrafschaften zum Schutz der Grenzen. Er besuchte auch Corvey

160) Die Jahrbücher sagen: anno ab incarnatione Domini 929 indict. 11. secunda nonas Septembris, feria 17 oriente sole facta est pugna valida, juxta flumen quod dicitur Alpia contra Slavos, in qua prostrati sunt de paganis CXX. M. captivi vero DCCC de nostris vero duo duces Luitharii, quidam vero vulnerati, alii autem prostrati. Dithmarus in Chron. [T. I. ap. Leibnitz p. 326.] hos Luitharios nominat suos abavos milites optimos et genere clarissimos, decus et solamen patriae. Falke [331] hält die Luithare für Abkömmlinge Albions, der mit Wittekind, Bruno und Hessi die Sachsen gegen Karl d. G. anführte, und für Stammväter der Grafen von Walbeck und Stade. Er bemerkt auch als wichtig, daß sie Duces genannt werden, quod contra illos probe observandum est, qui ante Hermannum Billingum Saxoniam nostram ullos habuisse duces, negant. Fortassis alter erat Saxonum orientalium atque alter Saxonum occidentalium Dux, Henrico aucupe in Rom. regem electo.

selbst mit seiner Gemahlin Mechtild, und weihte auf deren Bitte dem heiligen Vitus einen kostbaren mit Gold und Edelsteinen wunderbar gezierten Altar 161). Die Privilegien des Stifts hatte dieser große Kaiser schon im Jahre 922 bestätigt 162).

Unter Folkmar erhielt auch das Stift die Güter des Grafen Sifridus 163) und seiner Gemahlin Jutta, die ihre Kinder unglücklicher Weise verloren hatten; diese Güter lagen zu Gröningen, im Bisthum Halberstadt, und dienten dem Stift zu reichem Ersatz für seinen erlittenen Kriegsschaden. Man errichtete daselbst, nach dem Willen der Geber, ein Kloster, das berühmt wurde, und reiche Güter und Privilegien erwarb 164).

Kaiser Otto I. bestätigte von Werl aus alle Güter und Rechte Corveys 165), und ertheilte im Jahre 940

161) Dithm. Merf. ap. Leibnitz I. 328.

162) Vergl. Falke, l. c. S. 737. Diese wichtige Urkunde gehört zu den wenigen, die man von Heinrich I. besitzt; sie wurde beim Sturm und der Plünderung Höxters 1634 auf der Straße gefunden und so mit mehreren andern gerettet. Sie ist mit dem Blute jenes schreckenvollen Tages gefärbt.

163) Ein Nachkomme des Graf Geroldus und Bruder des Markgraf Gero. Vergl. Falke l. c. pag. 292.

164) Joh. Georg Leuckfeld, Antiquit. Gröningenf. Quedl. 1727.

165) Vergl. Falke, l. c. S. 738.

dem Abte den Königsbann [Gerichtsbarkeit] über alle sich in der Stadt um Corvey ansiedelnde Arbeiter und Handwerker, den Grafen der Gaue Auga, Nithega und Huetigo verbietend, sich solche unter dem Namen Burgbann anzumaßen 166).

[11] Bovo III. 942 = 948.

Sein Großvater war ein Bruder des Abts Warinus, des Grafen Cobbo und Luidolf gewesen; er war somit ein Verwandter des Kaisers, und erfreuete sich mit dem Stift um so mehr der Gunst desselben, als er den Ruf eines weisen und gelehrten Mannes hatte 167), den der Kaiser im Frieden sowohl, als auf seinen Heereszügen gern in seinem Gefolge hielt 168). Vortheilhaft mußte es zugleich der Stiftung seyn, daß ein Bruder des Kaisers, Bruno, Mönch zu Corvey war 169), denn

166) Vergl. Urkunde bei Falke S. 209. wir werden bei der Geschichte der Städte darauf zurückkommen.

167) Hic erat vir sapiens ac clarus, a Deo nobis ostensus non concessus [wegen seiner steten Abwesenheit?] Hujus patris avus Bovo graecas literas coram Chounrado rege legendo factus est clarus, et hnic ejusdem nominis avus erat, ut natu major omni virtute ac sapientia potior. Sed et ipse nepos erat Warini, qui ex milite factus est monachus, et primus omnium apud novam Corbej. regulariter electus est in patrem. Wittek. ap. Meibom I. pag. 651.

168) So war er nach Wittek. l. c. pag. 651. mit bei dem Feldzug gegen den König von Frankreich.

169) welcher 953 Erzbischof von Cölln wurde.

Digitized by Google

man erwarb unter diesem Abt durch Kaiserliche Urkunden verschiedene Besitzungen im Gau Hesse [942] 170). Zugleich schenkte der Kaiser in dem dem Stift gehörigen Orte Meppen, belegen zwischen den Wässern Emisa und Hasa, im Gau Agrotingun, in der Grafschaft des Duringus, Münz- und Zollgerechtigkeit [945], und verlieh durch eine besondere Urkunde [946], auch auf Verwenden seines Bruders Bruno, dem Stifte die Rechte der Immunität über die beiden Villen Meppen 171), entzog sie der weltlichen Gerichtsbarkeit und stellte sie unter den Vogt, fügte auch der Münz- und Zollgerechtigkeit noch das Marktrecht bei, und versprach allen Ankommenden und Rückkehrenden Friede und Sicherheit, so wie von den Vorfahren schon an andern Handelsorten dies sey bestimmt worden 172).

---

170) Vergl. Dipl. ap. Falke, pag. 71. 120 jugera cum 43 curtalibus locis in pago Hesse in villa Rotmereshusen in Osterbeun marca in comitatu Allonis. Falke hält die Mark Osterbeun für die Grenze Sachsens oder vielmehr Engerns und setzt sie an den Fluß Warme der in die Diemel fließt, da wo der Flecken Ostheim liegt, mit welcher auch die Villa Rotmereshus verbunden wurde. Die Edlen von Ostheim hatten ehemals da die Güter Corveys zu Lehn.

171) Olden Meppen und Stadt Meppen im Bisthum Münster. Im 14ten Jahrhundert wurde Meppen vom Bischof Florenz in eine Stadt verwandelt. Vergl. Falke S. 358, wo beide Urkunden abgedruckt sind.

172) Münze, Zoll und Markt pflegten nämlich Bedingungen eines Handelsortes zu seyn. Ein solcher

Digitized by Google

[12] Gerbernus, 949 = 965,

ein frommer Abt, der in Frieden mit allen seinen Nachbaren das Stift regierte, und Ruhe unter seinen entzweiten Ministerialen stiftete; das Kloster war blühend unter ihm und berühmt, und ein Mönch aus seiner Mitte, Folkmar, wurde nach Paderborn als Bischof berufen. Sicher und ruhig blieb unsere Gegend unter dem Schutze des großen Kaisers, der, mit neuem Ruhm für die deutschen Waffen, des Reichs Feinde, Slaven und Ungarn, demüthigte 173). Das Kloster erhielt zu seinen Reliquien des heiligen Märtyrers Justin, auch dessen Haupt, welches ihm der Kaiser selbst von Magdeburg, wo es verwahrt wurde, verschaffte. Die Annalen erwähnen den

---

Ort und die da zusammen treffenden Kaufleute bedurften besonders des Schutzes, und erhielten ihn vom König; daher man nach und nach das Marktrecht zu den Regalien zählte, wohin es eigentlich nicht gehörte, mehr aber noch durch die Verbindung mit Zoll und Münze, als würklichen Regalien dazu gedieh. Unsere Urkunde rechnet es bestimmt noch nicht dahin, denn sie sagt: mercatum vero constituant publicum in illis ubicunque abbati placuerit locis, pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem modo sicuti ab antecessoribus nostris regibus jam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat.

173) Ob die damaligen Züge gegen die Barbaren vielleicht schon in dem begeisterten Sinne der Kreuzzüge gemacht wurden? die Jahrbücher sagen: Signum sanctae crucis in vestimentis hominum et in corporibus. Gleiches erwähnen die Annalen. ad a. 960.

Digitized by Google

blühenden Zustand der Schulen, besonders im neuen Paulsstifte. Der Abt war bei der Einweihung der Domkirche zu Minden, errichtete dem Apostel Jacobus zu Ehren, eine Kapelle, und bauete ein Haus für die Kaufleute, welche das Markt zu Corvey besuchten, wie auch eine Mühle für das Kloster 174).

VI.

[13] Luidolfus, 965 = 983,

war ein Verwandter der Herzoglich Sächsischen Familie 175), und erfreuete sich daher besonderer Gunst für sein Stift, doch hatte er auch den Ruf eines thätigen, emsigen und würdigen Mannes, der mit Kraft und Strenge die Disciplin aufrecht erhielt, fleißig die Kirchen visitirte und den Schulen großen Ruhm verschaffte, weshalb viele Fürsten ihre Söhne nach Corvey schickten. Damals lebten Männer, wie Wittekind und Alger, im Kloster, samt manchen Andern, die in Frömmigkeit und Weisheit als Muster dienten. Luidolf machte aus Andacht eine Reise nach Cölln und Rom [969], erweiterte die Kirche zu Godelheim und schenkte ihr einen neuen Altar [977].

174) Ann. Corb. a. 950 und 951. Das Kaufhaus hieß Wandthaus und wurde im Jahre 1710 erst niedergerissen wegen Baufälligkeit.

175) Nach Falke [pag. 652.] ein Sohn des Corveyischen Kirchenvogts Hoger, des Enkels Herzogs Luidolfs und Vetter des Graf Luidolf, der auch Kirchenvogt war, und seine Besitzungen in Wehrden dem Stift schenkte.

Digitized by Google

Wie die Kaiser dieses Zeitraums alle sich durch glänzende Freigebigkeit gegen die Kirche auszeichneten, so erfreuete sich auch unter Luidolf das Stift der Milde der Kaiser. Otto I. schenkte auf Verwenden seines Bruders Bruno die ihm erblich gehörende Villa Bodincthorpe, im Gau Nithega, in der Grafschaft des Kirchen-Vogts Luidolf, an das Stift, das nach den Traditionen schon früher da Besitzungen von einem Luidolf erworben hatte 176).

Otto II. bestätigte in bisher üblicher Ausdehnung und Form, alle Rechte und Privilegien des Stifts 177), die Papst Benedict VII. seinerseits ebenfalls bekräftigte und feierlich bestätigte [980], auch die unmittelbare Abhängigkeit des Klosters vom Päpstlichen Stuhle anerkannte 178). Otto sicherte zugleich dem Stifte alle Gü-

176) Falke l. c. p. 550. vermuthet, daß diese Besitzung schon den Vorfahren des Kaisers gehört habe und folgert aus der bedeutenden Besitzung, die der Abt Luidolf im ersten Jahre seiner Regierung [965] erhielt, die Richtigkeit des oben angegebenen Verwandschafts-Verhältnisses. Bodincthorpe ist übrigens Bökendorf, im Paderbornschen, das später Ministerialen zu Lehn erhielten, welche sich von Budikerthorp nannten; 1403 wurde Johann Spegel van dem Lewenforde damit belehnt und nach ihm die Herren von Haddenberge, nach denen es die Herren von Haxthausen durch Corvey zu Lehn erhielten.

177) Urkunde ap. Schaten ad a. 973.

178) Er nennt diese Kirche fidelem et devotam filiam sedis apostolicae, ei soli subjectam et nemini sub-

ter seines Besitzes, und traf über einige zu seinem Vortheil und größerer Bequemlichkeit einen Tausch. Er erhielt nämlich vom Abt, durch die Hand dessen Vogtes Luidolf, zwei Marken, Meginrichesdorf und Mimilevu, im Gau Hassegowe, in der Grafschaft Siegfrieds belegen, und gab dafür durch die Hand seines Vogtes Liudgar die Besitzungen in den Villen Budineveldon, Brungeringhuson, Lellibechi, Rehon, Corbechi und Halegehuson, liegend im Gau Nitherfi, in der Grafschaft Asichos, mit allen Vorzügen der Immunität 179). Der durch Vernachlässigung entzogene Ort Ponteburg und der Zehnte im Gau Ammeri, im Erzstift Bremen, wurde neuerdings verliehen, und der Abt hatte zu dem Ende seinen Ge-

---

jiciendam und verleiht ihr den Vorzug, daß der Abt an den vorzüglichsten Festtagen "juxta missarum solemnia Dalmatica et sandaliis utatur".

179) Der Gau Hassegowe [Hasugo] lag zwischen der Hase, Wipper und Unstrut; Mimilevu ist Memleben, an der Unstrut, wo Otto, der Große starb. Budineveldon war eine Villa ohnweit Driburg [Buddenfelds Brock] Brungeringhuson ist Bruchhausen an der Nethe; Lellibechi lag ohnweit Dinchilburg; Rehon, entweder Reher bei Brakel oder Rohen bei Beverungen; Corbechi, Corbecke bei Borgentreich; Halegehuson ist Haldingen oder Halinghusen oder Heianhus, Halgersen, Hallonhus. Alle lagen im Gau Nitherfi oder Nithega, der vom Fluß Nethe den Namen führte. Vergl. Falke l. c. pag. 109 und 270.

Digitized by Google

treuen Ailbertus zum Kaiser nach Verona gesandt, welcher die daselbst ausgestellte Urkunde mitbrachte 180).

Auf dem bekannten Römerzuge hatten den Kaiser auch viele Sachsen begleitet, und sie nahmen Theil an der unglücklichen Schlacht, die der Kaiser in Apulien gegen die Griechen und Saracenen schlug 181). Der Abt starb im Jahre 983, 182); die Nachkommen verehrten ihn als einen Heiligen, und Abt Marquard ließ im Jahre 1001 seine Gebeine ausgraben und in einem kostbaren Grabmahl vor dem Altar des heiligen Kreuzes niedersetzen.

[14] Thiatmarus, 983 = 1001,

war gewiß aus einer angesehenen sächsischen Familie, vielleicht mit den Grafen von Walbeck gleichen Stam-

---

180) Schaten, l. c. ad a. 983 und Falke p. 720. Ponteburg ist Pothenburg im Oldenburgschen. Ammeri ist so viel als Angeri. Die Besitzungen, von denen die Rede ist, hatten ursprünglich zur kleinen Abtey Fischbeck gehört, wie die Urkunde Ludwigs beweist [abgedruckt bei Falke, l. c. pag. 721.]

181) Die Jahrbücher erwähnen daher dieser Schlacht unter den wenigen Notizen, die sie aus der Geschichte bemerkt haben. ad a. 982. hoc anno pugnavit Oddo imperator contra Saracenos intra Apuleiam et Siciliam provincias, et multi de populo caesi sunt, invicem se demolientes de Saxonibus, et deletus est exercitus.

182) In dem nämlichen Jahre, wo der Kaiser Otto und der Bischof Folkmar von Paderborn starben. So die Jahrbücher. Unrichtig setzen die Annalen daher

mes 183). Er war angesehen und hochgeehrt. Kaiser Otto III. besuchte ihn im Jahre 987 zu Corvey, und ertheilte von neuem über Ponteburg und die Zehnten zu Ammeri eine Bestätigungs-Urkunde, um die noch immer angefochtenen Rechte des Stifts desto fester zu bekräftigen 184).

Im Jahre 989 erhielt das Stift durch den Bischof von Modena die merkwürdige Bulle vom Papst Johannes XV., wodurch alle Privilegien und Freiheiten desselben bestätigt und die Aussprüche der Synode zu Mainz, in Hinsicht seiner Unabhängigkeit, anerkannt wurden 185). Der Papst verpönte die Uebertretung seiner Bulle, war aber in Betreff der Zehnten und sonst den Bischöfen entzogenen Ansprüche des Widerspruchs wohl überzeugt, und bittet daher die Bischöfe selbst um ihren Beitritt 186).

Thiatmar wohnte in glänzender Versammlung der Einweihung der Domkirche zu Halberstadt bei [992]

---

seinen Tod ins Jahr 990, welches Falke p. 632. nur zu umständlich erweist.

183) Man vergleiche die genealogischen Versuche Falke, l. c. p. 344. der ihn von Albio abstammen läßt und den Graf Luithar, Stifter des Klosters Walbeck für seinen Vater hält.

184) Dipl. ap. Falke, l. c. pag. 719. et ap. Schaten, l. c. ad a. 987.

185) ap. Schaten, l. c. ad a. 989.

186) "ut sua etiam authoritate et descriptione haec confirmare velint."

Digitized by Google

187), und war bei der berühmten Synode zu Gandersheim, wo viele geistliche und weltliche Große anwesend waren, und Otto die Privilegien Corveys und Hervords bestätigte [995] 188). Im Jahre 997 schickte der Abt seinen Bruder Siegfried nach Rom, in der Zeit, wo Crescentius jene Unruhen erregte, der Kaiser einen Sachsen, Gregor V., zum Papst ernannte und die Krone empfing, also gewiß nicht ohne kluge Absichten 189).

Im folgenden Jahre griffen die Slaven wieder in einem allgemeinen Aufstande Sachsen an, und stifteten, da die Markgrafen zu schwach waren, große Verwüstungen. Aber alle Bischöfe und Grafen eilten mit ihren Streitkräften zu Hülfe und schlugen siegreich die Feinde 190).

Thiatmar starb im Jahre 1001. Es wiederfuhr ihm von den Nachkommen gleiche Verehrung wie seinem Vorfahren 191). Auf ihn folgte

[15] Hosed, 1001 – 1010.

Die Kaiserwahl hatte im Jahre 1002 Heinrich II. getroffen. Dieser letzte Sprößling des sächsischen Kaiser-

187) Es waren zwölf Bischöfe zugegen. Vergl. Chron. Halberstadt. ap. Leibnitz, II. pag. 117.

188) Dipl. ap. Schaten, l. c. ad a. 995.

189) Die Annalen ad a. 997 sagen: fratrem suum misit Romam, qui multum ibi procuravit et expedivit magnos inter tumultus propter rebellem Crescentium.

190) Die Jahrbücher ad a. 998. Bellum inter Saxones et Slavos sed Deo auxiliante Saxones victores effecti sunt.

Digitized by Google

stammes begünstigte unser Stift gleich seinen Vorfahren, und hing an ihm mit noch größerer Liebe, da seine stete Neigung sich nach einem frommen, andächtigen Leben richtete. Schon im Jahre seiner Wahl, wie er Sachsen durchreiste und die Freude hatte, von allen Ständen mit Gunst und Beifall aufgenommen zu werden, und in Merseburg glänzende Versammlung gehalten hatte, kam er auf seiner Reise hierher nach Corvey und es begleitete ihn die fromme, heilige Kunigunde, seine Gemahlin 192), und viele geistliche und weltliche Große des Sachsenlandes. Der Empfang war sehr glänzend und feierlich, der Abt ging ihnen entgegen und erwies ihnen große Ehrenbezeugungen 193). Das hohe Paar verrichtete seine Andacht im Kloster, und beschenkte es reich und herrlich. Der Kaiser bestätigte auch alle seine Güter, Freiheiten und Rechte, nach Form und Weise der Vor-

---

191) Seine Gebeine wurden vom Abt Marquard neben denen Luidolphs vor dem Altar des heil. Kreuzes in einem geschmückten Grabmahl niedergesetzt. Im Jahr 1665, als Bischof Bernhard die Kirche von grundaus neu aufzurichten begann, fand man die vergoldeten und geschmückten Särge, deren Inschriften wohl erhalten waren.

192) Diese lebte nach dem Tode ihres Gemahls im Kloster Kaufungen, bei Cassel, wo sie auch starb, und als Heilige verehrt wurde.

193) ibi divinis et humanis honorati ad Paderbornam laeti proficiscuntur. Dithm. ap. Leibnitz. I. p. 369. unrichtig wird aber hier Abt Tiatmarus genannt.

Digitized by Google

gänger, namentlich die Zehnten, wobei jedoch die Urkunde den Unterhalt der Bischöfe bei ihrer Bereisung Corveyscher Kirchen im bischöflichen Sprengel sicherte 194), und reiste dann fröhlich nach Paderborn, das er so reich mit Gütern und Rechten beschenkte, daß man ihn den zweiten Stifter dieses Bisthums nannte. Im Jahre 1004 wurde das Kloster Keminade gestiftet 195).

Der Kaiser hatte Corvey in so gutem Andenken, daß er im Jahre 1005, als er von dem siegreichen Polnischen Feldzuge zurückkehrte, um den Winter in Sachsen zuzubringen, nochmals hierher kam, wo der Bischof Rothar von Paderborn ihn besuchte, und Geschenke zur Wieder-Errichtung der durch Feuer zerstörten Domkirche erhielt 196).

Hosed erlebte das Unglück, durch einen Blitzstrahl sein Kloster in Brand gesteckt und verheert zu sehen. Immer hatte er ängstlich für das Beste des Stifts gesorgt, es ergriff ihn daher dies Unglück so heftig, daß er den Ruinen mit seinem Kaplan Ruthardus entfloh, und in ein fremdes Kloster ging, vor Schmerz erkrankte und bald starb. Es folgte

---

194) Bei Schaten, l. c. I. a. 1002.

195) S. die Kaiserl. Urkunde bei Schaten, p. 905. Als Stifter werden genannt: Frederuna abbatissa, Imma comitissa, Gero Comes.

196) Dipl. ap. Schaten, l. c. ad a. 1005.

[16] Walo, 1011 = 1016.

ein Sohn des Grafen Otto 197), bekannt durch seinen unglücklichen Streit mit Paderborn, dessen Bischof Meinwercus unserm Stift und seinem Abt so großes Leid zufügte. Dieser wollte das Kloster einer Visitation und Reformation unterziehen, es scheint ihn aber dabei eben so sehr Privat-Leidenschaft gegen Walo, als die Absicht, gestützt auf das hohe Ansehn, worin er beim Kaiser stand, den alten Streit wegen der Unabhängigkeit des Stifts von der Gewalt des Bischofs für sich siegreich zu enden, geleitet und bestimmt zu haben. Es wird dies um so wahrscheinlicher, da Meinwerk gleiche Schritte gegen das nicht minder begünstigte Kloster Hervord that. — Zwar beschuldigte man das Stift, daß es wegen Vernachlässigung der strengen Disciplin und wegen sinnlicher Ausschweifungen einer Reformation bedürfe, es fehlt aber hierzu an allen geschichtlichen Belegen und Beweisen. Der Bischof kam nach Corvey, wurde aber vom Abt und ganzen Stift mit seinem Ansinnen

197) So die Chronik. Falke setzt nach seiner Art eine Genealogie zusammen, und zeigt wenigstens wahrscheinlich, daß Otto's Vater Graf Bernhard, im Gau Hlisgo, Walo's Bruder aber Immad der Stammvater der Grafen von Scartfelde war. Otto hatte in zweiter Ehe zur Gemahlin die Tochter des Graf Immad, dessen Sohn der Vater Meinwerks war. Immad, der Großvater des Letztern, war auch zugleich von Seiten der Stiefmutter Großvater unsers Walo und seines Bruders Immad. Vergl. Trad. p. 697.

Digitized by Google

in Kraft der durch kaiserliche und päpstliche Privilegien erlangten Exemtion zurückgewiesen. Er betrat dennoch die Kirche, um Messe zu halten; da trat ihm, abgeschickt vom Abt der Mönch und Kustos Biso entgegen, ihm die Altargeräthe weigernd und dem Amt, welches der Bischof verrichten wollte, sich kühn widersetzend. Dieser berief sofort sämmtliche Brüder, sie anredend und beschwichtigend; er fand aber kein Gehör, und bestieg nun den bischöflichen Stuhl, an das versammelte Volk sich wendend, und mit Beredsamkeit, was geschehen sei, ihm vortragend. Hier klagte er hauptsächlich die Beleidigungen des Biso an, und wie er sah, daß die Gewalt seines Ansehns und die Macht seiner Rede nicht ohne Eindruck blieb, täuschte er das Volk durch eine ihn wenig ehrende Farce, indem er dreimal laut den Namen des Biso ausrief, ihn vorfordernd und Genugthuung für die erlittene Beleidigung von ihm verlangend. Da dieser aber nicht erschien, lud er ihn mit prophetischer Stimme vor den Richterstuhl Christi. Sein Geschichtschreiber will, daß Biso in derselben Stunde gestorben sei, wo der Bischof sein Leben aufgab, aber die Welt tadelte dies unchristliche, rachsüchtige Benehmen Meinwerks, der zu keinem Widerruf zu bewegen war.

Dies Ereigniß erfüllte den Bischof mit Zorn und Rache, und er bewürkte beim Kaiser, dessen fromme, heilige Gesinnungen leicht durch den Vortrag des bei ihm viel geltenden Meinwerk zum Haß gegen das Stift gestimmt werden konnten, den Abt Walo zu entsetzen

und einen fremden Mönch den Druotmarus, aus dem Kloſter Laurisheim als Abt hinzuſenden. Mit Beſtürzung erfuhren die Corveyer dies gewaltſame Verfahren, und die Meiſten verließen mit Thränen des Schmerzes die Congregation und wanderten zu andern Klöſtern 198).

Ein Dunkel bleibt über dieſem Ereigniß, denn die damaligen Schriftſteller erwähnen es nur kurz und widerſprechen ſich zum Theil 199). Das Stift ſoll über dem Genuß ſeiner Güter und Reichthümer den höheren Zweck vergeſſen, von der Strenge ſeiner Ordens-Disciplin ſich entfernt und eine Reformation erfordert haben. Dem Walo werden ſogar Verbrechen zugeſchrieben und Meinwerk klagt über ungeheure Beleidigungen. Aber nirgend finden ſich nähere Data, nirgend nur Spuren der Wahrheit aller dieſer Beſchuldigungen; viel-

198) Ann. ad 1016 Diſperſa eſt tota congregatio, plurimis ad alia monaſteria tranſeuntibus, paucis hic manentibus, et mutationem hanc deplorantibus.

199) Dithmarus [in Chron. p. 403.] ſagt: Walo Corbejenſis Abbas Pius a cura ſuſpenſus deponitur, et unus ex lariſſemenſi monaſterio Druchtmer ſine fratrum conſenſu praedictorum aſſignatur. Gobelin. Cosmodrom aet. 6. C. 52. Hoc tempore M. epiſcopus voluit monaſterium Corb. cauſa corruptionis viſitare, ſed Walo Abbas Epiſcopo reſtitit. Quare ab abbate depoſitus. Vergl. Vita Meinwerci ap. Leibnitz. tom. I, Paullini de Walone Abbate in Synt, p. 447. Falke l, c. pag. 671.

Digitized by Google

mehr genoß das Stift ohnausgesetzt seines alten Ruhms in Frömmigkeit, Disciplin und Gelehrsamkeit, seine Schulen blühten, große Männer wurden aus ihnen berufen; selbst Heinrich II. erhielt um diese Zeit vier Mönche aus Corvey auf sein Verlangen. Er selbst hatte es vor Kurzem mit großem Beifall besucht, und bald nachher kam noch einmal die fromme Kaiserin zur Verrichtung ihrer Andacht an diesen heiligen Ort. Walo selbst wird der fromme und heilige genannt. Kurz Corvey war frei von aller Schuld, die allein auf Meinwerk fällt. Dieser gedachte den alten Streit durch Gewalt zu heben und wollte seine bischöfliche Macht über das Stift bekräftigen, aber dieses widersetzte sich mit seinem Abt, und das war das Verbrechen, das der gekränkte Bischof ihnen zur Last legte. Neidisch sah er auf den Ruhm und Glanz dieses Stifts, der Widerstand reitzte ihn zur Rache, und es wurde ihm leicht, den Kaiser, der ihn so sehr begünstigte, durch Vorspiegelungen zu einer Strenge zu bereden, die ihm sein eigenes frommes heiliges Leben als Pflicht gebot, und wogegen den Abt Walo manche mächtige Freunde, die er hatte, nicht zu schüzzen vermochten. Aber großes Unrecht that Bischof wie Kaiser. Denn die Anmaßung des Erstern kränkte wohlerworbene Rechte, da es durch alle seine Urkunden und den Ausspruch der Synode zu Mainz klar entschieden war, daß Corvey unmittelbar dem päpstlichen Stuhle untergeordnet war. Walo durfte und mußte die Rechte seines Stifts vertheidigen: die Maaßregeln des Kaisers

waren gegen Ordnung und Recht, denn die Absetzung des Abts geschah willkührlich und regellos, die Ernennung des neuen Abts kränkte tief die Rechte des Stifts, das durch kaiserliche und päpstliche Privilegien die Befugniß, einen Abt aus seiner Mitte zu wählen, wohl erworben hatte 200). Walo starb erst acht Jahre nach seiner Entsetzung. Es folgte

[17] Drutmarus, 1016 – 1046.

Dieser war ein Mann von Ansehn und Gewicht, wahrscheinlich aus einer einflußreichen Familie 201), aber

200) "Abbatem vero vel Abbatissam in his locis [Corbeiae et Herifordiae] eligendi semper habeant potestatem, et eam personam eligant, quae propositum conversationis in utrolibet monasterio et moribus et habitu profiteatur, non canonicum, aut laicum, neque alterius monasterii Monachum, in quo specialiter Nos audire dignetur Regia Dominatio, ut nullam eisdem monasteriis praeponant personam, quae non ab ipsis congregationibus fuerit regulariter electa". In der päpstlichen Bulle von 900 hieß es noch: "ut mon. Corb. sub jurisdictione sanctae sedis apostolicae constitutum nullius alterius ecclesiae jurisdictionibus submittatur, summumque pontificem omnem cujuslibet ecclesiae sacerdotem in suo monasterio dictionem quamlibet habere et auctoritatem praeter sedem apostolicam prohibuisse ita, ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem solemnia quisquam praesumat celebrare."

201) Falke, l. c. pag. 707 und 727 vermuthet aus dem Geschlecht der Grafen von Ballenstedt. Spä-

fromm zugleich und gelehrt. Die Brüder, auf die sein Erscheinen so schmerzlich gewürkt hatte, ertrugen daher, was nicht zu ändern war. Er lebte anfangs in der innigsten Freundschaft mit dem Bischof Meinwerk. Da er aber die Unzufriedenheit der Brüder hierüber sah, war er klug genug, sich ganz dem Kloster anzuschließen. Dem Vortheil, so wie dem Glanz der Stiftung widmete er alle seine Thätigkeit. Während er im Jahre 1019 das Vitusfest mit ungewöhnlicher Pracht feierte, bauete er in der Villa Horhus bei Ereesburg eine Kirche, welche [1043] vom Bischof von Paderborn Rotho, auf sein Ersuchen eingeweiht, und von ihm, so wie von dem anwesenden Graf Herrmann hinlänglich dotirt wurde 202). Das Kloster Keminata [Kemnade], an der Weser, welches in der Folge mit Corvey vereinigt wurde, erhielt die Bestätigung aller seiner Güter und Immunitäts-Privilegien 203).

Von dem neuen Kaiser Conrad II., dem Salier, der bald nach seiner Wahl die Provinzen des Reichs be-

---

tere Nachrichten des Klosters nennen ihn den Sohn eines Grafen von Kroppensted, aber ohne Beweise. Doch ist die Notiz schwerlich aus der Luft gegriffen, wenn gleich die Geschichte keine Grafschaft Kroppensted kennt. Das Stift hatte Kroppensted von dem Stifter des Klosters Gröningen erhalten. Es gab vielleicht einen Graf von Kroppensted, wie den von Horhaus, ein Präfectus des Stifts.

202) Vergl. dipl. ap. Falke, l. c. pag. 210.

203) Dipl. ap. Schaten, l. c. ad a. 1017. Gleiche Confirm. erfolgte 1025. Schaten, ad h. a.

Digitized by Google

reiſte und durch ſeine Weisheit und Thätigkeit ſich den größten Ruhm erwarb, erhielt Drutmar einen Beſuch zu Corvey, wo die Privilegien und Freiheiten des Stifts in üblicher Form beſtätigt wurden 204). Dieſer Kaiſer regelte und beſchränkte die Fehden durch den ſogenannten Gottesfrieden [Treuga Dei] und ſuchte ſtrenges Recht im Reiche zu handhaben, und Jeden wieder in den Beſitz deſſen zu ſetzen, was er durch Gewalt verloren hatte. Deshalb reſtituirte er auch unſerm Stift den Beſitz ſeines Hofes in Godelevesheim [Godelheim], den es im Laufe der Zeit unrechtmäßiger Weiſe verloren hatte 205). Ohngeachtet des Tauſches, den Arnulph getroffen, war es in fremde Hände gefallen, und wir finden es im Beſitz einer Matrone Alvered, die es ererbt hatte. Sie wurde zur kaiſerlichen Pfalz gefordert, und erſchien mit ihrem Sohne und ihrem Patron und Fürſprecher, dem Graf Fritherichus. Sie erkannte die Urkunde an, trat den Beſitz darauf willig dem Stifte in die Hände ſeines Vogtes Hiddi ab, und es wurden dagegen vom Abt die Villen Godelheim und Gimundia auf Lebenszeit der Matrone als Beneſiz gegeben, ihrem Sohne Osdagus aber der Hof Imminghuſon, gleichfalls auf Lebenszeit, wenn nicht kaiſerliche Freigebigkeit ihn früher ſonſt wo dotiren würde.

---

204) Dipl. ap. Schaten, l. c. ad a. 1025.

205) „curtem quandam Godelevesheim eidem monaſterio injuſte ſublatam.“ Vergl. Dipl. de 1028 ap. Schaten ad h. a.

Digitized by Google

Um diese Zeit wurde auch das Kloster Bustorf gestiftet und erhielt in unserer Gegend reiche Besitzungen, namentlich Hegenhusan und vier dazu gehörige Vorwerke, unter denen Holtymminne [Holzminden] Herstelle, und fünf Vorwerke, worunter Wergis, Thesle, Buffesen 206).

Der Kaiser Heinrich III., der auf Conrad folgte, bestätigte nach Sitte der Vorfahren auf dem Reichstage zu Goslar, wo Abt Drutmar auch anwesend war, die Privilegien des Stiftes, die freie Abtswahl und die Immunität seiner Güter und der darauf wohnenden Schutzhörigen [1039]; gleichmäßig auch alle Rechte des dem Abt anvertrauten Stifts Hervord; das Diplom sagt 207): daß die Mönche dieses Klosters unter dem Schutz der Immunität ruhig und friedlich leben sollten, um freudiger und besser für der Seelen ewiges Heil, für die glorreichen Vorfahren, deren Andenken sie sich widmen sollten, und für das Wohl des von Gott ihm verliehenen Reiches beten zu können. — Abt Drutmar führte ein langes und glückliches Leben; wie sonst die Grenzen des Landes mit Angst und Anstrengung mußten vertheidigt werden, so erschollen jetzt die frohen Siegesnachrichten mitten aus Feindeslande, und das Stift blühete in Glück und Frieden. Doch wurde die Ruhe durch mehrere schreckliche Feuersbrünste gestört.

206) Dipl. ap. Schaten ad a. 1036.
207) Vergl. Falke, l. c. pag. 740.

Digitized by Google

Zu den Ereignissen im Leben dieses Abts gehört noch seine Anwesenheit bei der feierlichen Einweihung der heiligen Kreutz-Kirche zu Hildesheim [1027] und bei der neuen Einweihung der durch Feuer zerstörten Michaelis-Kirche daselbst. [1035]. Er besuchte auch das Kloster Gröningen, und erhielt bei seiner Anwesenheit vom Bischof von Halberstadt als Zeichen seiner Freundschaft ein goldenes Crucifix zum Geschenk 208). Sein Tod erfolgte im Jahre 1046.

[18] Rothardus, 1046 - 1050.

Beim Absterben Drutmars übte das Stift wieder sein altes Wahlrecht; in Anwesenheit des Kaisers Heinrich III, der kurz vor seinem Römerzuge Corvey besuchte, wurde im Convent einstimmig Rothardus zum Abt erwählt, und bald darauf vom Bischof von Paderborn, der damals königlicher Gesandter war, und in dieser Eigenschaft die Ausübung seines Diöcesan-Rechts deckte, zu Corvey eingeweiht.

Der Kaiser reiste von Corvey nach Dortmund, wohin ihn der Abt begleitete 209). Er erhielt von demsel-

208) Ann. ad a. 1042. Vielleicht deutet dies auf seine obenerwähnte Abkunft.

209) Chron. Msptum: Rothardum, qui rege praesente Heurico Corbeiae in abbatem electus erat, secutum esse Regem Trutmanniam, inde vero reversum in castrum Brunonis advocati nostri Desenberg divertisse, atque inde corbeiam reductum in sede positum esse.

Digitized by Google

ben jene merkwürdige Urkunde über die Pflichten der Vasallen und Ministerialen des Stiftes, die wir in der Folge genauer erwägen werden. Bei der feierlichen Einweihung der Marien-Kirche zu Goslar, war er zugegen [1051], und machte der Kirche zu Corvey reiche und kostbare Geschenke. Plötzlich fiel er aber in einen schweren Verdacht, und wurde entsetzt [1051]. Doch reinigte er sich bald vollkommen und wurde zum Abt von Hersfeld erwählt, wo er im Jahre 1074 nach einer langwierigen Krankheit starb 210).

[19] Arnoldus, 1051 = 1055,

wurde wieder gewählt, ein gelehrter und ausgezeichneter Abt, der sich der Schulen sehr annahm 211). Er

---

210) Die Jahrbücher sagen, daß er entsetzt worden sey, doch ohne die Ursache anzugeben. Die Annalen wollen, daß er resignirt habe. Trithem. in Chron. Hirsaug. sagt: "Scripsit de tranquillitate vitae pulcherrimum libellum, in quo seipsum multimoda ratione consolatur, dicens, mortalem non debere turbari propter quoscunque eventus rerum transitoriarum, cum omnia sint mortis adventu terminanda in brevi, quae mortalibus in hac vita molesta videntur occurrere; scripsit et alia nonnulla." Lamb. Schaffn. ad a. 1074 sagt: Ruthardus ... "vir in sacris scripturis apprime eruditus, et sic ad loquendum expeditus, ut nemo illa aetate verbum Dei copiosius, nemo subtilius, nemo elegantius tractaret, alias in observatione sanctae regulae paululum, quam morem et tempora expeterent, remissior erat" etc.

211) Die Annalen nennen ihn Vaschenbergius, die Chroniken spätere Zeit de Falkenberg, und lassen

soll nach Einigen ein Zögling des Corveyschen, nach Andern des Laurisheimschen Klosters gewesen seyn 212); er wurde in früher Jugend schon wegen seiner Auszeichnung als Propst nach Weissenburg und dann nach Limburg berufen, von wo er als Abt in Corvey erwählt wurde, und fünf Jahre diese Würde bekleidete. Nachher ging er als Abt nach Laurisheim, und wurde dann Bischof zu Speier. Er starb in demselben Jahre, wo der Kaiser Heinrich zu Bodenfelde, in der Diöces von Paderborn, verschied [1056]. Des Klosters Ruhm war noch immer weit verbreitet. Es schickte um diese Zeit der Abt vom Berge Casino zwei Brüder dahin, die drei Jahre hier blieben, und durch zwei Corveyer zurückbegleitet wurden. Auch stand das Kloster noch mit dem alten Corvey in Frankreich in enger Verbindung, es kamen zuweilen Brüder dort her, und unsere Jahrbücher verzeichnen seine Schicksale, namentlich, daß es im Jahre 1026 fast ganz verbrannte.

---

ihn aus der Familie der Herren von Falkenberg, so genannt von einem hessischen Schlosse bei Homburg stammen. Ein Zweig dieser Familie siedelte sich späterhin an der Weser an, und besaß Herstelle. Vergl. Paullini, theatrum. pag. 75.

212) Jener Meinung ist Paullini, welchem das Chron. Laurish. widerspricht. Laurisheim ist übrigens die unter dem Namen Lorsch bekanntere Abtey, eine Meile von Worms, an der Bergstraße; nicht zu verwechseln mit der Abtey Lorch, in Schwaben, ohnweit Gemünd.

Digitized by Google

VII.

Geschichte der Verfassung.

Wir sehen in dieser Periode noch die alte Verfassung bis ans Ende in ihren Grundzügen fortwähren, doch bereitete sich eine neue sichtbar vor, deren Entwickelung wir erst in der folgenden deutlich sehen werden. Das Land war unter freie Erbeigenthümer vertheilt gewesen, die Besitzer der Haupthöfe waren Richter, Führer im Kriege; das Volk war Bewahrer der Gesetze und alten Freiheiten, es übte seine Rechte in freier Volks-Versammlung. Karl hatte die fränkische Verfassung eingeführt, das Land in Gaue getheilt, Grafen als kaiserliche Reichs-Beamten ihnen vorgesetzt, die Rechte der Kirche bestimmt, eine Aufsicht durch kaiserliche Abgesandte und Stellvertreter angeordnet, und alle freie Besitzer zum Dienst im Heerbann, unter Anführung der Herzöge und Grafen verpflichtet. Aber wie nur ein kräftiges Oberhaupt jenes große Reich zusammen halten konnte, so konnte ein solches auch nur die feste geschlossene karolingische Verfassung mit der Kraft des Geistes überschauen. Wir sehen daher unter den schwachen Nachfolgern Karls beim Stehenbleiben der alten Formen das Wesen der Verfassung sich allmählig ändern und seine Stützpunkte verlieren.

Der Graf

war noch Beamter, und die Grafschaft bezeichnete ein bloßes Amt, dessen Inhaber keinen festen Hauptsitz

hatte; wir finden daher wohl Nahmen von Grafen in unserm Stifte, aber nur wenige Nachrichten über ihren Aufenthalt, Herkommen und Familie, denn sie führten noch keine Familien-Nahmen, nannten sich nicht von ihrem Stammsitz oder Eigenthum 213), und erhielten

213) Familien-Nahmen gab es in dieser Periode noch nicht, und wenn gleich schon in andern Gegenden Grafen und Herren mit erblichen Familien-Nahmen erscheinen, so entstanden doch in Sachsen nicht nur die meisten Schlösser später, sondern auch die Sitte, sich darnach zu benennen. Der Besitzer gab gewöhnlich seinem Hofe den Nahmen, aber er selbst pflegte sich noch bei seinen Taufnamen zu nennen. Die alten Jahrbücher sagen: Conradus comes occisus. Gero comes decollatus est. Arnulfus dux obiit etc. Wenn daher die Annales gleichzeitig erzählen, daß Gunzelin von Mälzburg seinen Sohn ins Kloster gebracht, und ein Comes de Dassle kostbare Geschenke gegeben habe, auch die Comites de Everſten und de Homborch, einen Rotholfus de Albacia und Albertus de Amelunxia nennen, so ist dies ein Mißgriff des spätern Compilators, der z. B. wo er aus Urkunden geschöpft, zu gleicher Zeit sagt: Sigfridus comes etc. Geschichtschreiber haben sich hierdurch zu manchen Irrthümern verleiten lassen und den Ursprung mehrerer Familien bis in diese Periode geführt. Mit Gewißheit und auf Urkunden gestützt, kann dies aber nicht geschehen. Denn die Grafen von Everſtein finden wir erst in einer Urkunde von 1120 [bei Falke S. 214.], die Grafen von Schwalenberg erst 1127 und die edlen Herren von Lippe 1129. Nachdem schon die Grafen und edlen Herren erbliche Stammnahmen hatten, entstanden erst die übrigen Familien-Nahmen im 12 und 13ten Jahrhundert. Zuerst leitete wohl dahin das Bedürfniß, denn bei dem größern Zusammenleben in Städten und Dörfern, wo viele

ihr Amt vom Kaiser zum Theil auf Lebenszeit 214), wurden auch wohl von ihm zur Rechenschaft gezogen, entsetzt, hingerichtet, wie der bekannte Graf Gero, dessen Geschichte so viel Aufsehn machte, daß auch unsere Jahrbücher sie erwähnen. — Aber das Reich gerieth durch die rundum drängenden Feinde in große Noth, und mit dieser Noth wuchs das Ansehn der Grafen; denn als die ersten unmittelbaren Reichsbeamten, deren Pflicht es war, für die Vertheidigung des Reichs zu wirken, den streit-

---

denselben Nahmen führten, mußte man eine anderweite Bezeichnung suchen, wie noch jetzt das Volk häufig Mehrere gleiches Nahmens durch Beinahmen bezeichnet, die nach und nach Familien-Nahmen werden. Am meisten fügte man den Ort der Herkunft in den Urkunden hinzu, und man muß sich hüten, daraus auf den Ritterstand zu schließen. In einer Urkunde von 1190 finden sich unter den Zeugen: Ludolphus dapifer, Fridericus Comes de H., Carolus de Nigenkerken, Volcquinus rufus. Der erste wurde also von seinem Amte bezeichnet, der zweite von seinem Castrum, der dritte von seiner Herkunft, der vierte von seinem Beinamen. Das Chron. Huxar. S. 135. erzählt: "erat servus rusticus, ob diversi coloris capillos Georg Wittgehl vocatus." Auch die städtischen Gewerbe und Beschäftigungen brachten viele Namen hervor, und viele verdankten sie einer auffallenden Eigenschaft, einem Scherz oder Spott. Das Chron. Ottberg. 253. erzählt: "Caspar a Suelingen vixit a. 1130. qui semper in ore habuit Mitz matz, unde Mitzefal dictus nomen ad posteros transmisit."

214) Heinrich der II. schenkte durch ein Diplom von 1011. Comitatum quem Hubold Comes dum vixit tenuit. Vergl. Schaten, ad a. 1011.

Digitized by Google

baren Heerbann zu berufen und zu ordnen, mußten sie manche strenge Maaßregel ergreifen, die die Noth erforderte und der Kaiser im Drange der Zeit zuließ. Auch eine Erblichkeit ihrer Stellen wurde leicht durch die Umstände gerechtfertigt. Gegen wilde in Waffen geübte Feinde that der Heerbann immer schlechtere Dienste, er wurde noch aufgeboten, aber mit wenigem Erfolg, wie die unglückliche Schlacht bei Ebsdorf, im Lüneburgischen [880] bewies, wo der sächsische Heerbann von den Normännern gänzlich geschlagen wurde. Umstände und Noth erforderten eine andere Aushülfe. Die Grafen, als die angesehensten, mächtigsten und reichsten Beamten im Lande, hatten Unterbeamte, zur Hülfe bei ihren Amtsgeschäften, wie die Stellvertreter im Gerichte [Vicecomites]. Sie ahmten die Sitte des kaiserlichen Hofes nach, hielten sich ein Dienstgefolge, das sie begleitete, entweder für Belohnung oder gezwungen vom Graf als erstem Guts- und Hofbesitzer. Bei steten Kriegen wurden diese zu den Diensten im Heerbann gebraucht, und der Vasallendienst kam hinzu. Der Waffenlust war ein neues Feld geöffnet. — Der Graf hatte immer sein Augenmerk auf die Vertheidigung des Reichs als Hauptpflicht gerichtet, er blieb bewaffnet mit seinem Gefolge und seinen Getreuen, er übte sie im Waffendienst 215), der fast allgemein schwerer Reuterdienst wurde, er vermehr-

215) Aus diesen Waffenübungen entstanden die Ritterspiele, Turniere.

te sie, und so war er mit diesen Waffengeübten derjenige, der in der Schlacht die ungeübten Heerbannspflichtigen unterstützte und hielt. Solch gewichtiger Dienst blieb den Kaisern nicht unbemerklich, sie ließen die Grafen schalten, und diese erweiterten mit dem Dienstgefolge und durch die Gewalt ihres Amtes ihre Macht, wo sie konnten, und machten sich nach und nach unentbehrlich. Wer Lust am Waffendienst hatte, schloß sich an sie an, die friedlichen Hofbesitzer fanden im Troß des Heerbanns weder Ehre noch Freude mehr, und der Druck der Grafen zwang sie jetzt ihre Güter dem Schutz der Kirche aus Noth zu überlassen, wie sie es sonst aus reiner Frömmigkeit gethan hatten. Aber die Kirche vermochte bald nicht mehr zu schützen, und die meisten mußten nun mit den Grafen selbst ein Abkommen suchen. Diese nämlich übernahmen mit ihren geübten Dienstleuten die ganze Vertheidigung und den Reichsdienst, den sonst der Heerbann gehabt hatte, und die übrigen mußten willig oder gezwungen für Freiheit vom Dienst und Schutz, eine Abgabe von ihren Gütern leisten, und daher zum Theil die Entstehung der Zinsgüter, der vielfältigen Naturalabgaben, der Hand- und Spanndienste, die bei steten Kriegen und nachherigen innern Fehden bestehen blieben. Dabei blieben auch die alten Heerbannssteuern, welche nach und nach ordentliche Steuern wurden, und hinlängliche Mittel gaben, die Hausmacht der Beamten zu vermehren. Doch war das Schicksal geringerer Güterbesitzer in diesem Gedränge meist schlim-

Digitized by Google

mer als das der Angesehenern. Diese wurden zum Theil von den Grafen begünstigt und befreiet, theils leisteten sie denselben freiwillig Dienste, und wurden dafür mit Höfen, Zehnten, Aemtern, Gerichtsgefällen belohnt, und so waren die ehemaligen freien Eigenthümer nun entweder Schutzhörige oder Dienstmänner oder ganz Freie. Aber in einer Zeit, wo stete Fehden und Kriege den Waffenrüstigen Glück, Ehre und Ruhm, und Privathülfe fast allein Sicherheit finden ließen, wo die Kriegslust beständig neue Fehden stiftete, suchte jeder Angesehenere und Reichere den Dienst der Waffen, und so schlossen sich mehrere freie Eigenthümer dem Angesehensten ihres Gleichen an, verbanden sich einander, versprachen freien Dienst und Schutz bei jeder Noth und Aufforderung, und erkannten zum Pfand der Treue eine Abhängigkeit ihrer Erbgüter an. Auch wer dem Graf seine Güter übertrug, und sie sich als Benefiz wieder verleihen ließ, unter dem gegenseitigen Versprechen von Schutz und Waffendienst, blieb in einem freieren Verhältniß, und so entstand Lehn- und Vasallendienst. Diese Dienstmänner und die Vasallen bildeten nun eine bewaffnete Mannschaft, die den ganzen Kriegs- und Fehdedienst versah, und sich nach und nach als Wehrstand von dem Nährstand trennte. Aus dieser Trennung erwuchs immer größere Entfernung, Anmaßung, Stolz, Verachtung; der Heerbann hörte auf, das Volk verlor somit seine Waffen, und eine National-Ehre, die durch jene bedingt war, wurde hörig und allein belastet und ge-

Digitized by Google

drückt. Der Beamte, der ehemals nur der Anführer der Freien gewesen war, wurde jetzt ihr Schutzherr, woraus sich in der Folge der Landesherr mit entwickelte. Der Untergang des Heerbannes und der veränderte Waffendienst hat die ganze Verfassung geändert, und alle Freiheit untergraben 216). Die Dienstmänner und Vasallen bildeten einen Orden, der erblich wurde und unabhängig, nannten sich Ritter 217) [milites], huben, da sie mit dem Adel der Nation zusammenfielen, alle Gemeinschaft mit den Hofbesitzern auf, entzogen sich dem gemeinen Gericht und führten neue Regeln und Recht unter sich ein. Der Dienst band sie aneinander und an den Grafen oder Lehnherrn. Lehnstreue war die höchste Pflicht des Mannes. Gemeinsam erhöheten sie ihre Macht und ihr Ansehen, bis sie späterhin auch unter sich zerfielen. Die Kaiser belohnten die Dienste der Grafen durch Güter, Regalien, Zölle, und diese belohnten wie-

---

216) Möser bemerkt, daß, indem noch zur Fehde wie zur Landwehr gesteuert werden müsse, der Landesherr sich immer indirekt des Heerbannes bediene. Wir fügen hinzu, daß er ihn durch das stehende Heer sogar in Friedenszeiten beschäftigt, und daß gegenwärtig, wo bei dem Aufrechterhalten der stehenden Heere neben dem neuen Heerbann, da letzterer nur ein bequemes Mittel wird, die Ersteren ins unermeßliche zu steigern, uns vor dem Gedanken schaudert, daß noch keine Verfassung uns vor einer Despotie schützt, deren Folgen gegenwärtig nur noch durch Gesinnung und guten Willen gemäßigt werden.

217) Doch ist die Benennung, ohngeachtet die Sache existirte, in dieser Zeit noch nicht gebräuchlich.

Digitized by Google

der ihre getreuen Dienst- und Lehnleute, und mehrten die Zahl derselben. Das Verhältniß wurde allmählig erblich. Der kaiserliche Gesandte fiel weg, und wie die Deutschen ihren König selbst erwählt, konnten sich die Beamten des Reichs schon freier bewegen. Auswärtige Kriege, Römerzüge entfernten die Kaiser, und jetzt waren die Grafen fast unabhängig, und benutzten ihre Macht oft zu großen Bedrückungen 218). Nicht ihr Amt, sondern ihre eigene Macht war das, worauf sie Werth legten, und sie erhöhten sie immer mehr durch ihr Amt, so daß beides unzertrennlich wurde. — Mehrere Grafschaften fielen jetzt oft in Eine Hand. Sie suchten um sich her alles abhängig zu machen, oder durch Verbindung an sich zu ziehen. An den Grenzen hatte man befestigte Burgen angelegt zum Schutz gegen die Feinde 219); eine gleiche Maaßregel ergriffen die Grafen und Herren bei ihren inländischen Fehden. Sie baueten feste Schlösser auf Berge, und nannten sie nach

218) In der Urkunde von 998 wird die Immunität verliehen. "ut quietem habeant, ut nullus Comes vel judiciaria persona hanc tranquillitatem violare praesumat.

219) In einer Urkunde von 1013 [ap. Schaten heißt es: "jus speciale, castellum aedificandi, quod Mundburg vocatur in ripa Alerae fluminis permissum fuisse ad munimentum et tuitionem contra perfidorum incursionem et vastationem Slavorum. Vor dem 13ten Jahrhundert gehörte in der Regel kaiserliche Erlaubniß dazu, ein festes Schloß zu bauen, und sie waren in Sachsen noch selten.

Digitized by Google

dem Haupthof oder gaben ihnen auch wohl neue Nahmen, behielten da ihren Sitz und führten ihren Nahmen davon. Doch wie dies in Sachsen am spätesten geschah, so finden wir in dieser ganzen Periode, wie wir oben sahen, noch keine urkundliche Nachricht über solche von Burgen erwählte Stammnahmen. Den Umwohnern und Schutzhörigen gereichte diese Anstalt ebenfalls zum Schutz des Ihrigen, sie mußten daher sie bauen und bewachen helfen [Burgfeste und Burgdienst]. Nun war das Ansehn der Grafen begründet, sie betrachteten sich als die Fürsten, verträten alle bei den Reichsgeschäften, und suchten ein Territorium in ihre Grenze und um ihre Burgen zu schließen 220); so wurden Grafschaften und Herrschaften aus Staatsämtern zu Beneficien und dann zu erblichen Territorien, und wiewohl dies Alles noch nicht zu völliger Ausbildung gedieh, so finden wir doch klar, daß schon in dieser Periode Grafschaften als erbliche Territorien betrachtet wurden 221), wenn gleich noch weit später auch Grafschaft das Amt, und zwar das ursprüngliche Richteramt bezeichnete. Aber die alte Gau-Verfassung löste sich in dieser Periode größtentheils, wiewohl allmählig auf.

---

220) In der Urkunde von 1013 [ap. Schaten] heißt es: „Comitatum circumjacentem illud castellum in pago Astvala, quod olim Thiedericus Palatinus comes habuerat . . . in finem dierum praestitimus."

221) Dem Bischof von Paderborn werden durch mehrere Urkunden Comitatus super Pagos etc. verliehen. In einer Urkunde von 1002 werden die Besitzungen

Das Ansehn des Missus mußte unter solchen Umständen sinken, und die Reichs-Dietine ins Stocken gerathen. Es war ein wesentlicher Bestandtheil der karolingischen Verfassung gewesen. Nachdem man aber das Amt auf einen Bischof oder Graf der Provinz selber übertrug, so war hiermit der Weg gebahnt, dasselbe überall in die Hände der sich bildenden Landesherren, gegen die es eigentlich bestimmt war, zu spielen, und somit seinen Untergang zu begründen. Die Kaiser aber hatten nur die immer stärker und mächtiger auftretende Dienstmannschaft der Reichs-Vasallen im Auge, und ahndeten die kommende Gefahr noch nicht.

Die Herzöge

hatten die Aufsicht über das Kriegswesen in einer ganzen Provinz. Sie standen über den Grafen, waren mächtiger, und machten sich daher auch früher unabhängig als jene. Gewiß ist es, daß das ganze Reich in solche

---

„in quibuslibet Episcopiis, pagis vel territoriis" bestätigt. Heinrich II. sagt in einer Urkunde von 1011, wodurch er eine Grafschaft verleiht: „cum omni legalitate in proprium concedimus atque largimur" und giebt das Recht, „de eodem comitatu ejusque utilitatibus, quidquid eis placuerit faciendi." In einer Urkunde von 1016 heißt es: „in quocunque pago vel comitatu sita sint." Durch eine Urkunde von 1021 vermacht der Graf Dodico zum Heil seiner Seele, da er keine Erben hat, seine Grafschaft Warburg an Paderborn.

Militär-Bezirke getheilt wurde, so gut wie in Diöcesen, denn die Mannschaften, welche von den Grafen ins Feld geführt wurden, mußten einen Oberanführer und einen Sammelplatz haben, aber Karl der Große, dem sie gefährlich schienen, und der die ganze Verwaltung nur den Grafen anvertraut hatte, ernannte keine beständige Herzöge, sondern sandte solche bei einzelnen Feldzügen. Bei dem Einbruch der Normänner [809) wurde der erste sächsische Graf Ecbert zum Herzog ernannt, weil die beständige Gefahr auch stete Gegenwart erforderte. Ihm folgte sein Sohn Cobbo. Zwischen Elbe und Weser war Luidolf zum Herzog ernannt worden, und wiewohl für die einzelnen Provinzen Sachsens zuweilen mehr als Ein Herzog ernannt wurde 222), so blieb doch das eigentliche Herzogthum bei der Familie Luidolfs, aus welcher die ersten sächsischen Kaiser hervorgingen. So waren die Herzöge nicht nur ständig, sondern auch erblich geworden. Die Eintheilung des Reichs in Herzogthümer befestigte sich mehr und mehr, und am Ende der Periode hatte jede Nation der Deutschen ihren beständigen Herzog. Anfangs hatte man ihnen aus Noth

222) „Ducatus Westphaliae" genannt in der Urkunde von 866. [ap. Schaten] Reinbern, der Urenkel Wittekinds war auch Herzog gegen die Normänner. Die Herzöge wurden anfangs aus den Grafen gewählt. S. Urkunde von 1017. ap, Schaten: „in pago Tilithi in comitatu Bernhardi ducis." Dabei finden wir „Ducatus Saxoniae" in den Urkunden des neunten Jahrhunderts schon immer genannt.

Digitized by Google

ihre Macht lassen müssen, bald konnte man sie ihnen nicht mehr entreißen, und sie zogen nicht nur größtentheils das Amt des Missus an sich, sondern vermehrten auch ihre Hausmacht durch große Besitzungen und eine zahlreiche mächtige Dienstmannschaft. Nun maßten sie sich auch die Verwaltung der Grafschaften in ihrem Bezirk an, vernichteten immer mehr die Idee der Staatsämter, und steigerten ihre Macht zu einer Höhe, die gerade ihren Sturz in der Folge bewirkte. Am mächtigsten und drohendsten waren aber die sächsischen Herzöge; ein Heinrich beinahe ganz unabhängig.

Mit diesem Ansehen der Großen verlor sich die bindende Gewalt des Königs, und es sank die Würde des Volks. In zwei Wagschalen war Glück, Freiheit, Reichthum, Ehre und Unabhängigkeit und alle Erniedrigung gelegt, wie die Eine immer höher stieg, so sank die Andere immer tiefer. Waffendienst war Alles und knechtische Hände mußten den Boden bauen. Die Grafen versammelten in der Dietine nur ihr Dienst- und Amtsgefolge, auf der Reichsversammlung erschienen nach Willkür nur Herzöge und Grafen als Fürsten, die, das Wort führten. Landtage und Reichstage waren nur Trümmer und Ueberbleibsel der alten Verfassung. Die kaiserlichen Gesandschaften waren eingegangen, alle hohe Staatsämter nur noch Titel, die ganze Regierungsform in ihren Grundpfeilern erschüttert, und die Einheit des Ganzen aufgelöst. Noch sprach man nirgend das wirkliche Verhältniß der großen Beamten zum König aus

denn man war des Neuen sich selbst noch nicht bewußt geworden. Ein Strahl überzog noch mächtig das Ganze, der der Kaiserkrone, denn die große Idee dieser Würde hatte in den glorreichen Zeiten unserer Periode fest gewurzelt.

Die Geschichte der weltlichen Reichsbeamten ist, was das Politische anbelangt, mit wenigen Abweichungen auch die der

Bischöfe und Aebte.

Sie lebten anfangs still, friedlich und andächtig mit ihren Geistlichen zusammen, halfen einander, und richteten ihr Streben auf geistliche Dinge. Aber das Steigen ihres Ansehns und der Zuwachs ihrer Besitzungen änderte die Verhältnisse. Die Geistlichen bedurften einer Dienerschaft, die anfangs aus den Hörigen und Schutzgenossen abwechselnd gewählt wurde. Bald fand man dies unbequem, und konnte für Lohn ein Dienstgefolge von Ministerialen sich halten, die nach Sitte der alten kaiserlichen Hofhaltung eingerichtet und benannt waren. Es gab daher einen Marschall, einen Drost, einen Schenk, einen Kämmerer, die ihre angewiesenen Dienste besorgten, und die nöthige Aufsicht führten. Auch andere Aemter mußten diese übernehmen, Güter und Einkünfte verwalten. Bei den entstehenden Unruhen und Fehden wurden sie zugleich zum Waffendienst gebraucht, zumahl da die Kirchen von ihren Gütern, eben so, wie die Weltlichen den Reichsdienst leisten muß-

ten. Sie wurden durch Güter und Präbenden belohnt, ihre Aemter erblich verliehen, und sie machten nun zugleich ein bewaffnetes Dienstgefolge, das aber oft anmaßend sein Dienstverhältniß verkannte, und die Herren selbst befehdete. Auch unser Stift hatte solche Ministerialen, wiewohl noch wenig urkundliche Nachrichten davon vorkommen. — Zugleich gaben viele freie Besitzer ihre Güter dem Stift, und ließen sie sich gegen eine zu leistende Abgabe und unter der Verpflichtung zu Kriegsdiensten wieder verleihen. Viele Kirchengüter, besonders die Entfernteren, deren Besitz unsicher schien, wurden Andern verliehen, um Schutz für diese und Dienstverbindlichkeit zu bedingen, womit die Lehns-Verbindung begründet wurde. Durch den Waffendienst fielen aber Dienstleute [Ministerialen] mit den Lehnmannen [Vasallen] zusammen. Corvey, dessen Güter weit ausgebreitet lagen, wurde, da die Kirchen noch in solchen Verleihungen nicht beschränkt waren, in der Folge einer der bedeutensten Lehnshöfe; doch ging auch durch die Anmaßungen der stürmischen Zeiten der Gewalt manches Kirchengut auf diese Art verloren.

Fromme Andacht hatte aber schon den Kirchen in der Nähe ihres Hauptsitzes eine Menge Güter verliehen; im Gedränge der Zeit hatten viele freie Besitzer, um Schutz zu finden, das Ihrige freiwillig übertragen; Dienst- und Lehns-Verhältnisse kamen hinzu, Bischöfe und Aebte, die meist den Kaiser begleiteten und bei Reichs- und Kirchen-Versammlungen waren, hatten

sich von ihrem Capitel, das nun eine besondere ihnen gegenüber stehende Corporation bildete 223), getrennt, ahmten, wie die Grafen, kaiserliche Sitte, Hofhaltung und bewaffnetes Dienstgefolge nach, und so war es natürlich, daß sie nach Sicherheit sowohl als Erweiterung strebten, und den Grafen nicht nachstehen wollten. Sie mühten sich auch, ihre Besitzungen, und die ihrer Abhängigen, so weit sie von ihrem Sitz aus sie umfassen konnten, in einem geschlossenen Territorium zu begrenzen, das sie das Stift nannten, und durch den Nahmen ihres Hauptsitzes bezeichneten, auch wohl ganze Grafschaften ihm einverleibten. Es wurde dies um so leichter, da sich der Unterschied der ihnen eigen gehörigen und der ihnen übertragenen Güter, wie auch der Besitzer derselben, mehr und mehr verlor. So die Entstehung der Grenzen unsers Stiftes, die jedoch in spätern Zeiten oft geschmälert wurden. Hauptsächlich war unserm Stift günstig die Immunität, die es als königliche Abtey erhalten hatte, die ursprünglich dasselbe nur vor dem Druck und den Erpressungen der Bischöfe und weltlichen Beamten schützen sollte, und die in einem weitern Sinne gedeutet wurde. Dazu kam die verschwenderische Freigebigkeit der Kaiser wie der Privaten; Jene ertheilten ihnen, wie wir bereits sahen,

223) Diese Corporation hatte ihre besondern Beamten, der Propst [Praepositus] besorgte die ökonomischen Angelegenheiten, der Decanus wachte über die Beobachtung der Kloster-Disciplin.

Digitized by Google

alle Einkünfte des Fiskus im Bezirk ihrer Güter 224), nahmentlich die Bannbrüche, Zölle, Markt, Münze, erließen ihnen alle Lasten und Abgaben, und ertheilten ihnen zugleich die Gerichtsbarkeit über die Bewohner ihrer Güter, und so bildeten diese schon ein Ganzes, dem kein weltlicher Beamter vorstand. Sie erwarben zum Theil diese Privilegien früher als der Adel, und die Würde ihres Ansehns, so wie die Macht, die das kanonische Recht ihnen verlieh, erhöhete ihre Wirksamkeit, die erst durch das steigende Ansehen der weltlichen Großen einen Gegendruck erhielt.

Da aber der Abt seine Dienstleute nicht selbst anführte, und der Graf sich oft Eingriffe erlaubte, und neidisch die reichen Güter des Klosters betrachtete, so hätte es in den stürmischen Fehdezeiten schwerlich sein Territorium begrenzen und schützen können, ohne eine anderweite Aushülfe: diese war die Wahl eines mächtigen Vertreters und Beschützers, in dem

Kirchenvogt.

Von Karl dem Großen war nämlich die Idee ausgegangen, daß der Kaiser der oberste Schirm- und Schutzherr [Mundiburde, Defensor] der Kirche seyn solle. Er wollte auch, daß die Geistlichen ganz ihrem Beruf leben, und durch keine weltliche Händel in ihren frommen

224) Wodurch wohl zu den Anmaßungen der Weltlichen die Bahn gebrochen wurde.

Digitized by Google

Werken gestört werden sollten. Er ernannte daher Kirchenvögte [Schutzherren, Schirmvögte, Advocati], welche theils in seinem Nahmen für die Sicherheit der Kirche wachen, theils die Kirchen und Geistlichen in allen ihren weltlichen Angelegenheiten vertreten sollten 225) Alle Aufsicht des Grafen in Betreff der Kirche, ihrer Güter und Angehörigen hörte auf. Der Kirchenvogt führte die Schutzhörigen, wenn sie im Heerbann streiten mußten, ins Feld, er schützte das Stift gegen alle Gewalt und Anmaßung, vertrat es überall, versammelte die Angehörigen der Kirche, Freie und Unfreie zu Gericht 226), versah alle ihre weltlichen Geschäfte 227), schloß ihre Verträge, und empfieng für sie Güter und Verleihungen; ohne seine Einwilligung und Bestätigung konnte kein weltlicher Handel abgeschlossen werden.

Der Kirchenvogt mußte, um die Kirche zu vertreten, angesehen und mächtig, daher ein Edler, auch um

---

225) Constit. Cap. 3. „Volumus pro Ecclesiastico honore et illorum reverentia Advocatos habere". Die urkundlichen Nachrichten über die Ernennung solcher Advocaten sind sehr selten, und fehlen auch hier.

226) In den Bestätigungs-Briefen dieser Periode wird gewöhnlich verordnet, daß „neque a comitibus vel ex qualibet judiciaria potestate coloni eorum et liti ad justitiam faciendam aliquo banno constringantur, sed coram Advocatis ejusdem loci justitiam facere cogantur."

227) Z. B. in der Urkunde von 900 schenkt Kaiser Ludwig den Zoll: „quod ipsorum advocatus nostro exigat banno" &c.

im Namen des Kaisers zu handeln, demselben unmittelbar unterworfen seyn. Wiewohl hierdurch anfangs den Kirchen große Vortheile erwuchsen, indem diese mächtigen und angesehenen Schützer ohne irdischen Vortheil, aus reiner Frömmigkeit und Gottesfurcht den Schutz und die Vertretung der Kirche als ein ehrenvolles Segen bringendes Amt übernahmen, so trugen sich doch zum Nachtheil der Kirche, in späterer Zeit, besonders nach Abgang der Karolinger manche Veränderungen zu. Die Vögte heischten Vortheil von ihrem Amt, und drängten und drückten die Stifter; man suchte daher ihre Einmischung nach und nach immer mehr abzulehnen, schaffte sie hie und da ganz ab, und beschränkte ihr Amt nur auf die höchsten und wichtigsten Fälle. Den Stiftern war übrigens die Wahl ihrer Vögte größtentheils überlassen worden 228), und die Grafen und Herren, welche selbst in ihren Territorien Kirchen stifteten, reservirten sich ausdrücklich die Advocatie über dieselben und huben die freie Wahl auf; es hieng dies begreiflich mit der ganzen politischen Umwälzung, wo die Hauptherren keine unmittelbare Einwürkung der kaiserlichen Authorität mehr zuließen, zusammen.

228) Dies besagt die Bestätigungs-Urkunde über die Privilegien Paderborns von 1001 in den Worten: „coram advocato, quem ipse Episcopus elegerit.“ Aus vielen andern Urkunden von Bisthümern und Klöstern ist zu schließen, daß die freie Wahl allgemein wurde.

Digitized by Google

Wir haben in diesem Zeitraum wenig Nachrichten über die Vögte unsers Stiftes; das Amt derselben und einzelne Nahmen werden oft angeführt, doch nichts näheres über ihren Sitz und über ihre Verhältnisse. Die meisten Schriftsteller nennen die Rau-Grafen von Dassel, welche nachher unter diesem Familien- und Stammnahmen als Kirchenvögte Corveys erscheinen, als diejenigen, welche von Ludwig dem Frommen schon zu Schutzherren und Vasallen des Stiftes wären ernannt worden. Wir wissen aber, daß keine Grafen von Dassel in so früher Zeit vorkommen. Dennoch kann man zugeben, daß die ersten Vögte des Stiftes vielleicht diejenigen Grafen waren, welche ihre Besitzungen im Solling hatten, und aus denen die nachherigen Raugrafen von Dassel stammten. Denn Erstens war es Regel, den Vogt außerhalb der Grenzen des Amts-Bezirks des Grafen zu wählen, weil sonst die doppelte Gewalt sich leicht vermischen und zu größeren Beeinträchtigungen führen konnte. Zweitens ist es wahrscheinlich, daß in jener Gegend der Grafschaft Dassel der Vogt des Stiftes erwählt wurde, weil er der nächste Nachbar war, und in seinem Gebiethe ursprünglich das Kloster eine Freistätte und Besitzungen erhalten hatte, auch weil sich vermuthen läßt, daß das Amt, welches wir später in den Händen der Grafen von Dassel erblicken, schon früher bei der Familie ihrer Vorfahren, als denen, die zu den Angesehensten gehörten, und gleich den übrigen die Grafenwürde erblich erlangt hatten, sich befand. Die

weitern historischen Zusammenstellungen versparen wir, um den Zusammenhang nicht unterbrechen zu dürfen, auf die folgende Periode.

VIII.

Landes-Verfassung. Gericht.

Der Kirchenvogt hatte auch die Ausübung der Justiz über die Güter und Angehörigen des Stifts, die dem Grafengericht durch die fränkische Kirchen-Verfassung theilweise und in Sachsen fast ganz entzogen worden war. Die Gerichts-Verfassung war größtentheils die alte geblieben, löste sich aber mit der politischen Verfassung allmählig und fast unmerklich auf. Um ein Bild von der damaligen Gerichtsverfassung zu geben, die wir als Grundlage der künftigen Geschichte kennen müssen, ist zugleich ein Rückblick auf die ganze Landes-Verfassung und Volkseintheilung nöthig, da Recht und Gericht durchaus in das Ganze verflochten und damit Eins waren. Ganz Sachsen bestand ursprünglich aus einzelnen Bezirken, die man Länder nannte 229). Die Niederlassungen bestanden in einzelnen Höfen, die dazu gehörigen Ländereien hießen Hoven [Hufen] und dasselbe Wort bezeichnete somit den Hof und die dazu gehörende Länderey, und bestimmte zugleich ein gewisses

229) Diese Benennung hat sich hie und da bis in unsere Zeiten trotz aller Eintheilungen folgender Jahrhunderte erhalten.

Ackermaaß. 230). Die Franken hatten früher schon Gemeinheiten mehrerer freien Hofbesitzer und ihrer Hintersassen, welche Dörfer [villae] bildeten, und unter einem Vorsteher [Decanus] standen, sie nannten daher auch unsere Höfe Villä. Sehr bald finden wir aber, daß dies Wort den Haupthof der Bauerschaft, welcher er den Nahmen gab, bezeichnete [so wie später das Dorf,] und daß die kleineren dazu gehörigen oder einzelnen Höfe mansi und curtes genannt werden 231). Mehrere Höfe machten eine Bauerschaft aus, der Bezirk ihrer Besitzungen hieß Mark, und das bebauete Land war freies ächtes Eigenthum, die Besitzer waren freie Hofgenossen und Erbmänner, sie waren zur Vertheidigung des Landes verbunden und heißen daher auch Wehren. Unter ihnen standen die, welche nicht frei und unabhängig waren, die Leute, die Hausgenossen und

230) In einer der ältesten Traditionen [ap. Falke,] heißt es: „In Liumareshusen continentur tres huobae id est hovae, hoc est mansi latine et unusquisque mansus ad 60 jugera extenditur et insuper 30 jugera." Eine Urkunde von 890. [ap. Schaten] nennt die Höfe Hobas.

231) Eine Tradition aus Ludwig des Frommen Zeit [ap. Falke,] enthält: „mansus unus in pago hunetigo in villa nuncupante scitiru, 2 mansi cum aedificiis, 2 mansi cum curtilis et silvis, 2 partes de manso in villa Sturmithi" &c. mansus, bedeutete abwechselnd sowohl die Länderey als den eigentlichen Hof, [manerium, mansio,] aber keinen bestimmten Acker. Die Besitzer der Mansen hießen Manentes und später Maneipia.

Digitized by Google

Angehörigen der Hofbesitzer 232), sie gehörten entweder zur Familie, und halfen des Hofbesitzers Dienste verrichten, oder besaßen auch abhängig von ihm einen kleinen Hof und einige Felder, die ihnen abgetreten oder urbar zu machen bewilligt waren, und wofür sie entweder etwas abgaben, oder Dienste leisten mußten, und in einer Abhängigkeit blieben. Außerdem gab es auch Knechte, die entweder als Leibeigene persönlich zum Dienst verpflichtet waren, oder wohl einen kleinen Acker bestellten, und für den Ertrag dienen mußten 233). Sie waren abhängig von dem Besitz und dem Hofherrn.

232) Homines im Gegensatz der Ingenui genannt, in der Landesſprache Lide, [lido, litus, lazzi, lati]; noch jetzt ist hiervon übrig der Ausdruck, Liedlohn.

233) Die Servi läugnen Manche im Sachsenlande, aber sie waren schon nach Tacitus in Deutschland allgemein, und wahrscheinlich Folge früherer Eroberung einwandernder Stämme. Die ältesten Traditionen bei Falke legen deutliches Zeugniß ab, und wir dürfen wohl nicht annehmen, daß das Verhältniß erst später entstand: „Duo fratres tradiderunt ſervum ſuum dictum nomine hrodvertus — Tradidit Meinric in villa Snevithi 2 manſos cum aedificiis et Servum unum ſine uxore, ſimiliter autem et unum litum cum uxore et infantibus.“ Hieraus erhellet der Unterſchied zwiſchen Servus und Lidus, und zugleich, daß es Hörige gab. Eine andere Stelle ſagt: „Tradidit Ricger in Winadeshus 4 Latos et de terra quidquid habuit in fleinamebeke latum et Servum unum. — Tradidit brun 2 partes de manſo in ſcerva cum homine nomine heio.“ Die Schenkungs-Urkunde

Der unbebauete Theil des Bezirks, die offene Mark wurde gemeinschaftlich benutzt; bei stärkerem Anbau wurde auch wohl ein Theil davon urbar gemacht und mit dem Hofe vereint, oder zur besondern Bestellung und Benutzung eingeräumt, [Rodeland, Bifang] 234). Es gehörten dazu auch meist die Waldungen, ehe sie in königliche Baumforste größtentheils verwandelt wurden.

Wenn nun ein freies Erbe sollte übertragen, in Betreff der offenen Mark etwas beschlossen, ein Misbrauch abgestellt, eine Streitigkeit nach alter Landes-Gewohnheit geschlichtet werden, so mußten die Erbbesitzer, die in der Gemeinschaft standen, zusammentreten, und da versammelten sich nun alle freie Hofgenossen zu gewissen Zeiten bei dem Haupthofe ihrer Bauerschaft, und wählten dessen Besitzer als den angesehensten und verständigsten, von dessen Hof ihre Bauerschaft den Nahmen führte, zum Richter, der ihre Angelegenheiten leitete; er hieß

über Anplidi ap. Schaten ad a. 845. sagt: „hoc est mansum Dominicatum cum casis et reliquis aedificiis, cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus et deservientibus."

234) Man kann daher die hörigen Leute mit Möser in Casati und non Casati theilen, denn wenn ein solcher auf dem ihm angewiesenen Stück eine Wohnung anlegte, ohne dadurch Hofsgerechtigkeit zu erlangen, so nannte man sie casa, nicht mansus, und ihn Casatus, woher die Benennung, Kossathen, dagegen der Ausdruck Kötter wahrscheinlich von der Theilung ächter Höfe entstand.

Digitized by Google

der Bauer- oder Hofrichter, sein Hof der Richthof, Haupt-Oberhof. Diese Hauptleute waren die angesehensten, die reichsten, Richter im Frieden, Anführer im Kriege und ihre Stellen wurden natürlich bald erblich, so daß sie einen besonderen Stand bildeten, man nannte sie die Edlen [Edhelingi, Nobiles] und so war das ganze Volk in drei Stände getheilt: Edle, Freie und Leute, denen sich die Hörigen der späteren Verfassung anschlossen 235). Freiheit, Ehre und das Recht, die Waffen zu tragen, bedingten sich.

In der Gemeindsversammlung, die man Ding [Geding, Göding] nannte, wurde hauptsächlich als ein Gegenstand mancher Irrung das gemeinsame Recht an der offenen Mark besprochen, man nannte das eine Absprache, und das, was durch Uebereinkunft der Genossen festgesetzt wurde, Markenrecht; die andern Absprachen, wodurch nach alter Gewohnheit und Uebereinkunft Irrungen wegen der angebaueten Theile beigelegt und entschieden, Beleidigungen und Vergehungen gesühnt wurden, hießen Hof- oder Bauer-Recht.

---

235) „Edhilingi, Erilingi et Lazzi; latina vero lingua hoc sunt: Nobiles, ingenuiles atque Serviles." Nithardus lib. 4. Cap. 2. ap. Bouquet, T. 7. pag. 29. — Die Freien [Wehren] waren die Erbbesitzer, die ein Stimmbares Land [Echtwort] besaßen. Die Lazzi hießen auch Litonen, Liten, Luti. In einer Urkunde von Ludwig dem Frommen [Falke, pag. 301.] heißt es z. B. „manſi XIV. cum familiis, qui lingua eorum luti dicuntur."

Da das Land sich immer mehr bevölkerte, so wurden die Höfe häufiger, und die offene Mark zerfiel in mehrere getrennte Marken. Die Genossen der jüngeren Haupthöfe pflegten sich aber noch bei dem Besitzer des ältesten Haupthofes zu versammlen, hauptsächlich um wegen ihrer Sicherheit und Vertheidigung besser berathschlagen zu können, und so entstand aus den Bauerschaften eine Markengemeinde, und der ganze Bezirk, der Land hieß, trat dieser Gemeinschaft bei. Wenn nun bei Rechtsstreitigkeiten die Genossen der Bauerschaft das Recht nicht finden konnten, oder wenn das gewiesene Urtheil gescholten wurde 236), so brachte man die Sache auch in die Versammlung vor den ältesten Hofbesitzer im Landgeding oder Landgericht, und der Richter hieß Landrichter. Derselbe wurde auch gewöhnlich zum Anführer bey Vertheidigung des Landes erwählt, und hieß dann Heermann oder Herzog.

Das Recht, das auf altes Herkommen, Gewohnheit und Uebereinkunft sich stützte, und bisher Hof-, Bauer-, Markrecht geheißen war, erhielt nun den Namen Landrecht 237).

---

236) d. h. wenn das gefundene Urthel [Weisthum] nicht für weise und Recht erklärt und dagegen protestirt wurde. Andere bezweifeln, ob es in der germanischen Verfassung Instanzen gab.

237) Noch jetzt bewahrt hie und da das Volk seine alten Gewohnheiten und Herkommen unter dem Namen Landrecht; zwar wurden schon in früheren Zeiten solche Gewohnheits-Rechte niedergeschrieben, [leges Saxonum] aber diese Sammlungen sind

Das Gericht, das zu gewissen Zeiten öffentlich unter freiem Himmel gehalten wurde, hieß das ordentliche, gemeine, ungebotene Ding. Hier versammelten sich alle echte Genossen, und es wurde vorgetragen, was in der Zwischenzeit sich ereignet, ob die Marken verletzt und ob Recht und Herkommen geachtet geblieben, zu welchem Ende auch wohl zuvor ein Umgang 238) gehalten wurde. Wenn ein Streit zu entscheiden war, so wurde die Sache vorgetragen, der Richter hielt Umfrage unter allen Genossen, und ließ sie das Urtheil finden; wenn sie es gefunden, und auf dreimalige Frage des Landrichters dasselbe unbescholten blieb, so wurde es als Landrecht bestätigt. In dem seltenen Falle, wo man das Urthel nicht finden konnte, oder wo es beschelten wurde, trat das Gottesurthel [ordale] ein, das gewöhnlich im Zweikampf bestand. Am Schluß der Versammlung traf man, wo es nöthig war, neue Bestimmungen, und verabredete, wie man es in künftigen Fällen halten wollte; dies nannte man Willküren.

Außer dem ordentlichen Gericht gab es auch ein außerordentliches und gebotenes, bey beson-

meist nur kurz und fragmentarisch aus dem Ganzen, was das Volk bewahrte, herausgehoben, auch gewöhnlich mangelhaft erhalten. Das alte Gewohnheits-Recht blieb überall herrschend, hauptsächlich in Sachsen, das am festesten an seinen alten hergebrachten Rechten hieng.

238) Eine Sitte, die sich auch, wie wir unten sehen werden, bis in die spätesten Zeiten erhalten hat.

derer Veranlassung, auf Antrag der Partheien. Hier war das Verfahren dasselbe; nur erschienen die Partheien auf Ladung, und das Urthel wurde nicht von allen Genossen der Landesgemeinde gefunden, sondern von einigen dazu erwählten geschwornen Männern, Kürgenossen, Schöpfen.

Diese Gerichts-Verfassung, wo alle, die frei waren und echtes Eigenthum in der Gemeinde hatten, an einem Gesammteigenthum Theil nahmen [an der Mark], und im Gericht mit ihre Stimme gaben, wo das ganze Volk Bewahrer der Gesetze und Herkommen, Gesetzgeber und Richter war, hatte eine innige Verbindung zur Folge, die die Verfassung schützte, und es entstand natürlich eine Gesammtbürgschaft, von der das Recht abhing, und die weitläufige Proceduren und exekutive Anstalten unnöthig machte. Wenn die Gemeinde den Schadensersatz und die Genugthuung 239) erkannt hatte, so durfte man wohl der Vollziehung gewiß sein. Für Erfüllung der Pflichten der Gemeinde, besonders bei Landesvertheidigung, haftete Jeder dem Ganzen mit seinem Erb und Eigenthum.

Wie es mit den Hörigen und Leibeigenen der damaligen Verfassung beim Gericht gehalten wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wahrscheinlich strafte sie

239) Wehrgeld, Weregeldum, Währung eines Menschen.

Digitized by Google

der Herr für geringe Vergehungen, und vertrat sie bei Beschädigungen im Gericht; in größere Rechtsstreitigkeiten konnten sie aber nicht verwickelt werden, und den Fall, daß ein Haupthofbesitzer so viel hörige Besitzer kleinerer Höfe gehabt habe, daß sie eine Gemeine gebildet hätten, und man ein Gericht nach Analogie des obigen Volksgerichts annehmen müßte, in welchem der Markrichter auch Markherr gewesen wäre, können wir bey der alten Landesverfassung Sachsens nicht annehmen 240).

Karl der Große hatte das Land nach fränkischer Weise in Gaue 241) getheilt, und Grafen als Beamte angeordnet; nach den Friedensbedingungen behielten aber die Sachsen ihr altes Landrecht 242), ihre Sitten, Gewohn-

240) Eichhorn entlehnt eine solche Analogie für die fränkische Verfassung, wo Marken aus einer villa indominicata bestanden, der alle übrige Höfe als mansi serviles zugehörig waren. Er nimmt hier a) den Herrn als Markrichter an, der das Markrecht den Genossen gab, b) er vermuthet ein Hofrecht, in dem der Markherr selbst die Genugthuung bei Beschädigungen innerhalb der Gemeine bestimmte, c) er läßt ein Gericht in der Form des Gemeindegerichts zu, wo der Richter Beamter des Herrn war. Vergl. Savigny, Zeitschrift, 1815. I. 2.

241) Ueber die Gaue im Allgemeinen vergl. man: Dumbeck, Geographia Pagorum Cisrhen. Berol. 1817.

242) Das zum Theil auf seine Veranlassung schriftlich gesammelt und aufgezeichnet [lex. Saxonum], und durch Capitularien in Hinsicht der staatsrechtlichen und kirchlichen Verhältnisse ergänzt war. [Capitulatio de partibns Saxoniae. Capitulare Saxonum.] Vergl. Eichhorn, a. a. O. I. S. 297.

Digitized by Google

heiten und Einrichtungen; es blieb daher alles, so viel es mit der fränkischen Staatsverfassung verträglich war, in seiner bisherigen Lage, nur wurde der Landrichter jetzt Graf genannt und vom Kaiser eingesetzt; die alten Besitzer der Oberhöfe blieben meist in ihrer Würde, und sie hielten nach der Sitte der Väter auf den alten Gerichtsstätten [Malplätzen] unter freiem Himmel ihre Gedinge, und zwar außer den gemeinen ungebotenen, auch noch das besondere gebotene Ding bei einzelnen Veranlassungen. In Franken zerfiel zwar die Grafschaft in mehrere Centen oder Centgrafschaften, und Viele glauben, daß auch in Sachsen diese Eintheilung statt gefunden habe 243); aber nirgend erwähnen die Urkunden die Nahmen und kennen also auch nicht die Sache. Die Landesverfassung blieb ja mit Ausnahme der Gau-Eintheilung; ohne Zweifel blieb also auch die alte Gemeinde-Verfassung, die von der fränkischen verschieden war, und auf die die Eintheilung in Decanien und Centen nicht paßte. Die alten Bauer-Richter [judices] blieben und

243) Möser I. S 243. meynt, daß die Centgrafen in Sachsen Advocati geheißen hätten und er nennt sie selbst immer Edelvögte, so daß diese die Hauptleute, und die Grafen die Obersten gewesen seyen. Wir möchten lieber glauben, daß sie auch judices oder comites in den Urkunden genannt worden, wegen der Menge der letztern, die oft in denselben aufgeführt werden, und welche nicht alle Gaugrafen seyn konnten. — Der Nahme Centenarius kömmt aber nie vor und advocatus noch weniger, wie die ältesten Urkunden beweisen.

Digitized by Google

ſtanden unter den Grafen, ſowohl in Betreff des Kriegs-Dienſtes, als des Gerichts. Selbſt das, was die fränkiſche Verfaſſung abſchaffte, ſcheint noch lange Volksmäßig geblieben zu ſeyn. So erſcheint in den Urkunden ſelbſt die Eintheilung in Länder neben der der Gaue 244).

Das Gericht wurde aber nun im Namen des Kaiſers als oberſten Richters gehegt, er ſprach Recht, theils in eigener Perſon in den Sachen der Großen, theils durch ſeine Pfalzgrafen und Geſandten, an welche Berufung ſtatt hatte. Dieſe Geſandten hielten in den Provinzen, außer der Dietine, noch ihre gebotenen Gerichts-Tage. — Karls größtes Augenmerk war immer auf die chriſtliche Religion gerichtet, es wurden daher auf Verbrechen gegen dieſe beſonders harte Strafen geſetzt, und den Grafen die ſchärfſte Wachſamkeit empfohlen. Da dies der gefährlichſte und wichtigſte Punkt bei der Unterwerfung der Sachſen geweſen war, ſo erforderten die Umſtände hier von der einen Seite ſowohl große Strenge, als es von der andern Seite klug und weiſe

244) In der Urkunde, welche dem Stift Corvey 823. Güter verleiht [Schaten, ad h. a.] heißt es: „quas praeſenti tempore in quibuslibet pagis et territoriis habet" [ſc. monaſt.]. Territorium möchte hier wohl die ſächſiſchen Länder bezeichnen, die man neben den Gauen noch zu nennen pflegte, denn einen Gegenſatz der Gau-Eintheilung gab es nicht, und von Territorien im ſpäteren Sinne kann wohl nicht die Rede ſeyn.

Digitized by Google

war, einer christlichen Milde Platz zu geben. Im gemeinen Geding solche Sachen zu verhandeln, war nicht rathsam; die Verbrechen wurden geheim gehalten, fanden unter den sächsischen Gerichtsgenossen wohl wenig Angeber und strenge Verfolger, sie wurden daher zum besondern Gericht verwiesen. Wenn da der Verbrecher sich reumüthig zeigte, und schon einem Geistlichen sein Vergehen büßend angezeigt hatte, so wurde ihm die Strafe nicht nur erlassen, sondern auch kein Geräusch von der Sache gemacht, sein Ruf geschont und Alles geheim gehalten 245). Wenn er aber nicht erschien, so wurde den benachbarten Grafen die Nachricht gegeben, daß Niemand den Verbrecher aufnehmen sollte. Dies dehnte man nachher auch auf andere wichtige Verbrechen, wo es um Ehre, oder Leib und Leben zu thun war, aus. Es entstand hiervon der Ausdruck heimliches Gericht, und wurde nachher auf die westphälischen Fehmgerichte übertragen, von denen in der Folge weitläufiger muß gehandelt werden. Hier bemerken wir nur, daß aus dem gebotenen Ding ein heimliches Ding wurde, wir verwahren uns aber, damit schon den Ursprung der Fehmgerichte gegeben zu haben, der sich

245) „Si pro his mortalibus latenter commissis, aliquis sponte ad Sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium Sacerdotis de morte excuset." Capit. de part. Sax. c. 14.

Digitized by Google

überhaupt an keine bestimmte Zeit und an keine Institution binden läßt 246).

Das Grafengericht blieb in dieser ganzen Periode bestehen, nur versah der Graf, der sich größtentheils mit den Beschäftigungen des Krieges abgab, gewöhnlich nicht selbst das Richteramt, sondern überließ dieses seinem Stellvertreter [vicecomes, vicarius]. Auch der Umstand, daß die Grafen oft mehrere Grafschaften erwarben und erblich besaßen, schadete der Verfassung des Gerichts noch nicht, denn jede Landgemeinde behielt ihr Gericht. Sie hatten jährlich ihre drei Gerichtstage, und außerdem die Gebokenen. Dort waren alle Gerichtsgesessene versammelt, hier nur die Schöffen. Die Bauern-Gemeinden behielten ihr Gericht für geringere Sachen, die nicht Eigenthum, Freiheit oder schwere Verbrechen betrafen, und es näherte sich so diese Einrichtung der fränkischen Verfassung.

Aber die politischen Veränderungen der Zeit brachten auch in der Gerichts-Verfassung allmählig bedeu-

246) Alle Historiker, die dies versucht haben, irren, und eine Meynung hat die andere verdrängt. Aber nur eine lange Zeit und viele zusammentreffende Umstände vollendeten jenes merkwürdige Gericht, dessen Entstehung nicht dunkel bleibt, wenn wir den Spuren besonnen folgen. Berck [Geschichte der Westphälischen Fehmgerichte, 1815] zählt viele Meinungen auf, hat aber selbst keine zu finden gewußt, weil er auch nur nach einem bestimmten Zeitpunkt forscht und nicht das Ganze in seinem Zusammenhange kritisch würdigt.

Digitized by Google

tende Veränderungen hervor, die uns mit Grund vermuthen lassen, daß am Ende der Periode, bei bestehenden Formen und Nahmen sich das Wesen schon ziemlich geändert hatte.

Diese Umwälzungen kamen nicht von einer äußeren bestimmten Einrichtung, sondern unbewußt hingen sie mit den Veränderungen zusammen, die sich allmählig durch veränderte Zeitumstände in der Lage und Verfassung des Landes und seiner Bewohner zutrugen.

1. Die erste bedeutende Aenderung bildete die Einführung der Immunität. Sie bezeichnet Güter und Personen, die von der Gewalt aller öffentlichen Beamten befreiet waren; zuerst war sie in Franken eingeführt, ihre Entstehung ungewiß, und sie wurde in Sachsen der Kirche beigelegt. Zweck war, die Kirche und ihre Angehörigen von der Willkühr und den Bedrückungen der Beamten, denen in einem großen weitläufigen Reiche nicht immer vorgebeugt werden konnte, gänzlich zu befreien. Die Immunität wurde aber in Sachsen so weit ausgedehnt, daß alle Gewalt der Grafen aufhörte, und die Hörigen sowohl als freien Schutzgenossen der Kirche, so wie alle ihr zugehörigen und ihrem Schutz angetragenen Güter aus der Gerichtsbarkeit der Grafen gezogen wurden. Das Gericht wurde den Vögten der Kirche, die unter des Kaisers Bann richteten, übertragen, und so entstand das Vogtgericht 247), das aber in seiner

247) Das Gericht des Kirchenvogtes war in Franken weit beschränkter, und anfangs auch in Sachsen;

innern Verfassung sich nicht vom Grafengericht unterschied. Es gehörten dahin nicht nur die, welche als Hörige oder Leute die Güter des Stiftes baueten, sondern auch die, welche nach fränkischer Sitte ein freies Eigenthum als Precarie erhielten und besaßen. Es gaben nämlich viele aus Andacht oder um Schutz ihr Eigenthum der Kirche, ließen es sich zu lebenslänglicher Benutzung wieder verleihen, und entrichteten auch wohl eine jährliche Abgabe 248). Dies neue, bisher der deutschen Rechts-Verfassung fremde Verhältniß wurde bald auch erblich gemacht, und es wurden daher solche Verleihungen sehr häufig.

2. Auch unter den Besitzern, die nicht zum Vogtgericht gehörten, trugen sich manche bedeutende Veränderungen zu: a] Wie der Kirchenschutz bald nicht alle gehofften Vortheile mehr gewährte, suchte man den Schutz der Grafen, und auch diese erhielten eine Menge Precaristen und Schutzhörige. b] Aus dem obigen haben wir gesehen, wie Ministerialen [Dienstleute] entstanden, wie diejenigen, welche sich dem Kriegsdienst

---

klar ist aber seine Ausdehnung aus allen spätern Urkunden.

248) Doch erschien sie auch unter andern Umständen. Der Graf Dodico, der nach einer bereits oben erwähnten Urkunde seine Grafschaft Warburg dem Stift Paderborn verlieh, erhielt dafür verschiedene Güter in precariam, so daß er sie lebenslänglich benutzen und nach seinem Tode precaria et traditio wieder an das Kloster zurück fallen sollte.

Digitized by Google

widmeten, sie mochten Dienstmänner, Precaristen oder freie Lehnsleute seyn, zu einem besonderen Stande zusammenschlossen. Diese verließen aus Stolz nach und nach das gemeine Landgericht, und bildeten ein Mannengericht; sie stifteten ein eigenes Dienstrecht. c] Wir finden aber, abgesehen von jenen Verhältnissen, plötzlich fast alle freie Erbbesitzer, Abgabe- oder Dienstpflichtig und somit in einem abhängigen Zustande, den die ältere Verfassung nicht kannte. Wenn zwar hierunter viele Ministerialen waren, die statt Fehdedienst, zu dem sich die Angesehenern als dem ehrenvolleren gedrängt hatten, einen geringen Dienst in friedlicher Arbeit leisteten, so erklärt dies doch immer nicht die Allgemeinheit. Wir können daher keinen andern Grund annehmen, als den oben schon erwähnten. Nämlich in dem Gedränge der kriegerischen Zeiten mußten bei Aufhebung des Heerbannes alle die, welche nicht im Gefolge des Grafen, oder in einem Lehnsverhältniß die Waffen führend dienten, Freiheit und Schutz durch eine Abhängigkeit erkaufen und zugleich die freie sich erhebende Dienstmannschaft erhalten und belohnen, so wie dem Herrn, der zu Felde zog, daheim seine Geschäfte verrichten helfen.

In andern Gegenden Deutschlands wurde das Verhältniß der Hörigen, die es auf diesem gelinden Wege geworden waren, bald drückender, man setzte sie den Hintersassen gleich, und stellte sie unter ein Vogtgericht des Hauptherrn, das neben dem Grafengericht sich bildete, und ein Hofrecht zur Folge hatte, wodurch die Ver-

Digitized by Google

hältnisse der Dienstleute zum Herrn und der Dienstleute unter sich vertrags- und observanzmäßig festgestellt wurden. In unserm Sachsen aber widersprach dem theils die Lage des Landes, und das Zerstreutliegen der Höfe, theils das Festhalten an der alten Sitte und Verfassung 249). Die alte Freiheit und Unabhängigkeit hörte daher zwar auf für die, welche sie nicht mit den Waffen behaupten konnten, sie wurden schutzhörig und als Schützlinge des Haupthofes hofhörig, aber sie behielten viele Rechte in Hinsicht des Eigenthums und persönliche Freiheit, es blieb das gemeine Landgericht bestehen und wurde unter kaiserlichem Schutz und Ansehen, theils vom Graf als Beamten, theils vom Kirchenvogt geübt. Alle Urkunden dieser Periode bekunden es, daß das Grafengericht noch allgemein unter kaiserlicher Authorität gehalten wurde; aber wie der Reichsschutz schon schwach geworden war, und der Graf als Schutzherr der nächste war, von dem man alles zu hoffen oder zu fürchten hatte, wie der Wehrstand sich losriß und der Nährstand immer tiefer sank, so mochte wohl das alte Volksgericht seine Natur schon allmählig geändert haben, und der

249) Ueberhaupt können wir annehmen, daß die Sachsen bei ihrer Eroberung durch Karl den Großen ein freieres und besseres Loos behielten, als andere früher eroberte Provinzen, welche in Folge dieser Eroberung schon eine allgemeine Zinsbarkeit kannten. Bei uns entstanden die freien Zinsleute erst spä er, wie sich der Heerbann auflöste und das Dienstgefolge ins Feld zog.

Digitized by Google

Graf seine Stellvertreter im Gericht oft als seine Beamten ansehen.

Auch die Nichtfreien wurden vor das gemeine Grafending gezogen, das von der Reichsgewalt ausging, 250) wiewohl ein Standes-Unterschied zwischen Freien und Hörigen auch bei der allgemeinen Abhängigkeit des Besitzthums blieb.

IX.

Die berühmten Männer Corveys.

Den blühenden Zustand und das Ansehn unsers Stiftes bezeugt wohl nichts mehr, als die Menge berühmter Männer, die in dieser Periode hier lebten 251), und

250) Denn in der Corveyer Bestätigungs-Urkunde von 1039. werden noch vom gemeinen Landgericht und Heerbann ausgenommen: homines [Hörige] monasterii tam ingenui [freie Schutzhörige] quam et servi vel liti. Der Richter heißt immer judex publicus [Landrichter, Graf] vel quilibet ex judiciaria potestate [jeder weltliche Reichsbeamte]. — In der Bestätigungs-Urkunde der Mindenschen Privilegien von demselben Jahr werden bei Ertheilung der Immunität von der Gewalt des gemeinen Gerichts vor das Vogtgericht verwiesen: homines ipsius ecclesiae franci liberi et ecclesiastici litones, maalman vel servi cujuslibet conditionis seu coloni.

251) Vergl C. F. Paullini, Theatrum illustrium Virorum Corbejae Saxonicae. Jenae, 1686. Thrithemius, de vir. illust. O. S. B.

aus denen viele zu den höchsten geistlichen Würden ehrenvoll erwählt und berufen wurden. Kein Kloster kann eine solche Reihe von angesehenen und merkwürdigen Männern aufweisen, als dieses. Wir dürfen daher eine kurze Uebersicht der wichtigsten hier nicht übergehen, und nennen wie billig zuerst jenen

Bruno,

welcher unter dem Nahmen Gregor V. den päpstlichen Stuhl bestieg, und Mörch in Corvey soll gewesen seyn. Alle Nachrichten des Stifts behaupten dies, und viele Schriftsteller nehmen es als unbezweifelt an, während Andere es als völlig falsch verwerfen.

Gleichzeitige und authentische Quellen schweigen. Gewiß ist wohl, daß Gregor V. auch den Nahmen Bruno führte, ein Deutscher war, und verwandt mit der sächsischen Familie und dem Kaiser Otto III, durch dessen Vermittelung er bei den Unruhen, welche Crescentius, der sich zum Consul von Rom aufwarf, und den alten Glanz dieser Weltbeherrscherin wieder herstellen wollte, zum Papst erwählt wurde [996], und den Kaiser mit seiner Gemahlin krönte 252). Ein neuer Auf-

252) Vergl. Platina. De vitis Pontificum. Rom. 1568, p. 158. Scheid, l. c. IV p. 305. Sein Grabmahl, in der St. Peterskirche, zu Rom, bei dem Altar des heiligen Andreas fängt an:

Hic, quem tegit humus, oculis vultuque decorum,
Papa fuit Quintus nomine Gregorius.

Digitized by Google

stand vertrieb ihn aus Rom, unter Leitung des Crescentius wurde ein anderer Papst erwählt und Gregor flüchtete nach Deutschland zum Kaiser, der als Rächer erschien, Rom einnahm, und ihn wieder in seine Würde einsetzte. Gregor soll sich der deutschen Angelegenheiten mit vorzüglicher Gunst angenommen, die Kirchen reich beschenkt, und den Deutschen allein die Kaiserwahl reservirt haben, weshalb man ihn, mit großer Unwissenheit der Geschichte der Verfassung, als Stifter der Kurfürsten betrachtet hat. Er starb 998. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er früher im Kloster Corvey war, denn dies war das berühmteste Kloster, das die vornehmsten Sachsen suchten, und in dem nicht selten Verwandte der Kaiser sich aufhielten; auch ist die allgemeine Sage wohl nicht ganz unbedeutend.

Vielleicht hat dieser Umstand Veranlassung gegeben, ihn mit dem Bischof von Verden, Bruno zu verwechseln, und die Ueberzeugung, daß dies ein grober historischer Irrthum sey, hat wieder dazu bewogen, die Meynung, daß Gregor V. Corveyscher Mönch gewesen, als gänzlich falsch zu verwerfen. Dieser Bruno, ein Abkömmling Herzog Luidolphs und Sohn des Grafen Bruno 253), war [950] Corveyscher Mönch geworden, erhielt durch Kaiser Otto I, das Bisthum Verden [973],

---

Ante tamen Bruno Francorum regia proles
Filius Othonis de genitrice Judith etc.

253) nach Falke, l. c. p. 146.

und ſtarb im Jahre 976. Er iſt der Stifter des Kloſters Ullesheim [Uelzen] 254).

---

254) Dies beweiſt die Urkunde von 1142, abgedruckt bei Paullini, theat. pag. 90, wo es heißt: „notificamus . . . qualiter in Eccleſia B. Joh. Bapt., quae vocatur Ullesheim, quae a B. memoriae Praedeceſſore noſtro Brunone, qui ex Monacho Episcopus fuit, ex praecepto Domini Ottonis Imperatoris, in pago Bardungie fundata eſt pro monialibus feminis, quae ibidem congregatae fuerant, Fratres Monachos, de Corbejenſi Monaſterio, ubi et idem praenominatus Episc. monachus fuit, ſubſtituimus, praecipiente Domino Lothario, Imp. cohortante religioſa conjuge ejus Domina Rikinza, Imperatrice, ut, ob reſtaurandam inibi divinam religionem, eandem imitationem facere deberemus. — Das angeführte Todesjahr bezeugt Dithmarus; dieſer Bruno konnte ſomit nicht der Papſt Gregor ſeyn, welcher im Jahre 996, und zwar in jugendlichem Alter ſtarb [Erat Juvenis aetate, ut ex epitaphio ejus, quod Romae extat, et ab Onuphrio recitatur, palam fit. Meibom, I. p. 360]. Viele Schriftſteller haben es dennoch behauptet und einander nacherzählt, nahmentlich auch Paullini, der doch ſelbſt jene Urkunde mittheilt. Der chronologiſche Irrthum zeigt aber gerade, daß der Sache Wahrheit zum Grunde lag, und die Verwechslung war leicht, wenn man die Jahre nicht in Erwägung zog. Schon die Ann. Corb. begehen dieſen Fehler, wenn ſie ad a. 996 ſagen: Bruno noſter Episcopus Verd. fit Summus Pontifex dictus Gregor. V. magnus patronus et benefactor matris ſuae, quam pupillam ſuam nominare ſolebat. Auch eine alte Inſchrift in der Kathedrale zu Verden lautet: Eps Verdenſis Bruno, Dux Saxoniae et Sueviae, a. 960. Papa Gregorius a. 995.

Digitized by Google

Das Erzstift Bremen und Hamburg zierte eine ununterbrochene Reihe berühmter Männer, die als Mönche aus dem Kloster Corvey berufen wurden. Auf den hochgefeierten Anschar folgte

Rembertus.

gebürtig aus dem Orte Thürholt in Flandern, welchen Ludwig dem Anschar geschenkt hatte. Er war da auf der Klosterschule; seine Frömmigkeit, sein Fleiß und seine Ehrbarkeit gefielen dem heiligen Lehrer, er wählte ihn zu seinem Zögling, und setzte ihn in der Folge als Rektor über die Schule, von wo er nach Corvey kam, da Anscharius als Missionar nach dem Norden zog. Nach dessen Tode wurde er als Erzbischof von Hamburg und Bremen erwählt, denn Anschar selbst hatte noch vor seinem Tode ihn für den Würdigsten erklärt. Zu Mainz weihte ihn der Erzbischof Luidbert, er kam von da zurück nach Corvey, nahm Abschied, und es geleitete ihn Adelgar, ein Bruder des Abts gleiches Nahmens. Er trat ganz in Ansgars Fußtapfen, und war rastlos und unermüdet in Ausbreitung des Christenthums, dem er sein ganzes Leben widmete; unaufhörlich durchzog er den Norden, durch Beispiel und Lehre die neue Religion befestigend und alle Kirchen besuchend. Er verdiente den hohen Titel, den man ihm gab: Apostel der Dänen, Schweden, Gothen und Slaven. Ohngeachtet seiner Würde lebte er immer einfach nach der Regel seines Klosters, übte eine ununterbrochene Thätigkeit, und die Armen und Bedrängten nannten ihn ihren Vater. Auch

Digitized by Google

kräftig war er, kühn und unternehmend; denn einst, wie zu Norwich, in Friesland, die Normänner landeten, und unter Sengen und Brennen vorrückten, sammelte er ein kleines Häuflein Christen, entflammte sie zum Muth, und sandte sie zum Kampf. Er selbst stieg während des Treffens, wie einst Moses, auf einen Hügel und betete zu Gott, und die Christen erschlugen Tausende der Barbaren, und siegten gleichsam wie durch ein Wunder. Nach Jahrhunderten noch hat man den Hügel gezeigt, und den Stein, auf den Rembert beim Gebet seine Arme gestützt. Die Legende erzählt viele Wunder, die sein Gebet und seine Frömmigkeit bewirkt. Er starb im hohen Alter [888], und liegt zu Bremen vor der St. Peters-Kirche begraben. Auf Rembert folgte sein Freund und Coadjutor

Adelgarius,

der gleichen Ruhm mit ihm theilte, und unermüdet im Kampfe war. Er erlebte großen Verdruß durch den Erzbischof von Cölln, welcher, die Privilegien der Bremischen Kirche nicht achtend, diese seinem Stuhl unterordnen wollte, und auch im Streit Sieger blieb, bis Papst Sergius alle Rechte erneuerte und bestätigte [909]. Auch Er erhielt bei steigendem Alter die Erlaubniß, einen Corveyer Mönch, den

Hoger

zum Coadjutor zu wählen, der bei seinem Ableben Erzbischof wurde, und dem schweren und gefährlichen Po-

Digitized by Google

ten mit Kraft, Thätigkeit und frommem Sinn vorstand. Viermahl erlebte er die Verwüstung seines Stiftes durch feindliche Einfälle, aber fest und unerschrocken widerstand er allem Unglück, und erwarb sich den Ruhm eines treuen Hirten seiner Heerde. — Nach seinem Ableben [915] 255), folgte Reginwardus, der nur wenige Monate die Würde bekleidete, und sodann wurde wieder ein Erzbischof aus unserm Kloster berufen,

Wimo,

der zu Corvey Lector gewesen war, und wegen seiner Gelehrsamkeit, so wie wegen seiner unverdrossenen Thätigkeit und Frömmigkeit berühmt war. Um seinen hohen Zweck, Verbreitung und Befestigung des Christenthums im Norden, ganz zu erfüllen, dankte er nach funfzehn Jahren ab, und reiste in die nordischen Länder, wo hie und da, besonders in Schweden, das Heidenthum wieder vollen Eingang gefunden hatte; er durchzog Dänemark, Schweden, Norwegen, Grönland, Finnland, Island und andere Inseln, lehrte und predigte rastlos und mit großem Erfolg, und trotz aller Gefahren und Mühseligkeiten gelang seiner Ausdauer und seinem regen Eifer das große Werk, und er verdiente mit Recht seinen Titel eines ruhmwürdigen Apostels der mitternächtlichen Länder. Auf seinen Zügen begleiteten ihn einige auserwählte Mönche des Corveyschen Klosters, beson-

255) Er wurde wie sein Vorgänger in der Michaelis-Kirche beigesetzt.

dere Siegebert, sein Schüler und treuester Gefährte, der auch sein Leben beschrieb. Acht Jahre brachte er in diesem mühseligen Wirken zu, und zählte den Dänen-König Harald selbst unter seinen Bekehrten, wiewohl dessen Vater Gormo der grausamste Verfolger der Christen gewesen war. Er starb in Schweden [936], und wurde von seinen Schülern zu Birca begraben, sein Haupt aber nach Bremen gebracht, und am Altare der Peters-Kirche beigesetzt. Mit ihm schließt sich die Reihe der großen Heidenbekehrer und Gründer des Christenthums, die aus dem Corveyer Kloster zum Heil des Nordens an das Erzstift Bremen berufen wurden.

Auch in andere Gegenden und an andere Kirchen wurden Mönche aus Corvey berufen. Wir nennen zuerst den berühmten [1] Rabanus, zubenannt Maurus, der aus Buchenau, im Erzstift Mainz gebürtig, in Fulda erzogen, ein Schüler Alcuins war, und von da als Lehrer nach Corvey gieng. Er wurde von hier zum Abt nach Fulda, und endlich als Erzbischof nach Mainz berufen, wo er starb. Er war gelehrt 256) und in vielen Wissenschaften und Sprachen, besonders der Griechischen, erfahren, hat viele theologische Werke geschrieben, und zu Fulda eine kostbare Bibliothek angelegt.

---

256) „armarium scientiarum", ein Rüsthaus aller Wissenschaften, nennt ihn Bucelin, in nist. univ. ad a. 814.

Digitized by Google

Bald nach ihm wurde wieder ein Erzbischof aus diesem Kloster nach Mainz berufen. [2] Karl, ein Sohn Pipins, Herzog in Aquitanien, dann Mönch zu Corvey, und neun Jahre Erzbischof von Mainz, wo er 857 eine Synode hielt. Die Geschichtschreiber legen ihm ein großes Lob bei; einige behaupten, jedoch mit Unrecht, daß er aus dem fränkischen Corvey sey berufen worden. Er starb 863. [3] Thiagrinus, Enkel des Bruders des berühmten Bischofs Hildegrinus, kam in unser Stift, und wurde wegen seines Rufs als Bischof in Halberstadt erwählt [827], welche Würde er vierzehn Jahr bekleidete, und an seinem Sitze starb [841]. [4] Stephan, gebürtig aus Frankreich, auch ein Mönch aus unserm Corvey, zog als Bekehrer nach dem Norden, und wurde Bischof zu Upsala, der Hauptstadt Schwedens; er lehrte mit Kraft und Eifer; und bekehrte den König Erich. In Upsal selbst hatte er voll heiligen Eifers die Reste des Heidenthums ausgerottet, und die Götzenbilder des Thor, Wodan und Fricko muthig zerstört, und ihrem Dienst ein Ende gemacht, auch den bischöflichen Sitz befestigt. Aber sein reger Eifer mochte es nicht ertragen, daß noch in fernen Gegenden des Landes, den gestürzten Götzen Verehrung gezollt wurde. Er reiste daher mit einigen Corveyer Mönchen, nahmentlich Otgerus und Adalverdus muthig ins Land, um die Heiden zu bekehren, und predigte voll Zorn und Nachdruck; aber versteckte Götzenpriester wiegelten das Volk gegen ihn auf, man steinigte ihn zu

Digitized by Google

Tode [850], und der Leichnam des frommen Märtyrer wurde nach Corvey gebracht 257).

Wie groß muß die Kraft und der Muth dieser alten Mönche gewesen seyn, daß sie den Kampf christlicher Lehre mit jenen alten ehrwürdigen, heilig an die Geschichte einer Helden- und Thatenreichen Vorzeit geknüpften Götterwelt wagten, und zuletzt siegreich bestanden.

Ein Freund und Begleiter Anschars war noch [5] Gautbert gewesen, der aus dem französischen Corvey in das unsrige gekommen war, ein Vetter des auch als Missionar bekannten Erzbischof Ebbo von Rheims, der als kräftiger Lehrer im Norden auftrat, und zum Bischof in Schweden ernannt wurde [831]. Bei der Weihe erhielt er von Anschar den Nahmen Simon. Er wurde anfangs wohl aufgenommen, dann aber bei einem Aufstand, wo sein Begleiter und Verwandter Nithard, auch ein Corveyer Mönch, den Märtyrer-Tod starb, vertrieben [845]. Auf den Vorschlag des Grafen Cobbo, des Bruders des Abt Warinus, der vom König Ludwig zu einer Gesandschaft an den Normannischen Fürsten Horich gebraucht wurde, gelangte er zum Bisthum Osnabrück, wo er in hohem Alter sich durch übel-

257) Vergl. Bucel. in Annal. Benedict. P. I. p. 157. 173. Paullini, Theatrum pag. 43. setzt sein Todesjahr auf 1185 und verwechselt ihn also mit dem Erzbischof Stephan, der auch ein berühmter Lehrer und Beförderer des Christenthums war.

Digitized by Google

gedentete Nachgiebigkeit gegen das seine Rechte vertheidigende Corvey großen Haß erwarb. Der Erzbischof Anschar hatte ihm noch einmal eine Mission nach Schweden angetragen, er übertrug sie aber seinem Vetter Erimbert, der gleichfalls ein Corveyer Mönch soll gewesen seyn, und schickte nachher auch den Anfried hin. Er starb ohngefähr 859, und wurde, wie Anschar, unter den Heiligen verehrt 258). [6] Haymo, ein Fulder Mönch und Schüler des Alcuin, lebte als Lehrer zu Corvey, und wurde von da als Abt nach Fulda, und dann als Bischof nach Halberstadt berufen; er war wegen seiner Gelehrsamkeit in großem Ruf, und galt für

258) Ungewiß ist die Zeit seines Todes, denn er soll nach Einigen in der Schlacht bei Ebsdorf geblieben, nach Andern späterhin als Märtyrer unter den Dänen gestorben seyn. Das Bisthum Osnabrück hatte er zur Verwaltung an der Stelle des verbannten Goswin erhalten, und man hat ihn daher nicht als würklichen Bischof anerkennen wollen, eigentlich aus Haß, daß er Gerechtsame nicht mit der Hitze seiner Nachfolger vertheidigte. Dieser Haß wurzelte sogar noch in einem Gelehrten, wie Möser, der in seiner Osnabrückschen Geschichte hämische Blicke auf ihn wirft. Er weiß nicht, wie derselbe zur Ehre gelangt sey, als Heiliger verehrt zu werden, aber unser Wittekind nennt ihn „Vir admirandae sanctitatis," und der heilige Anschar liebte und ehrte ihn. Allgemein wird er unter die Märtyrer gezählt. Sein Nahme ist eigentlich Gautbert, von andern wird er aber Autbert, Gosbert, Gisbert geschrieben. Manche meynen auch, es seyen zwey verschiedene Männer gewesen, und jener Missionar, welcher mit Anschar zog, wäre zurück nach Corvey gekommen.

Sachsen und ganz Deutschland als ein helleuchtendes Gestirn; er hinterließ auch gelehrte Schriften, nahmentlich Commentarien über die Bibel und starb zu Halberstadt [834], dessen Kirche er seine kostbare Bibliothek vermachte. [7] Alfried, aus adlichem Geschlecht, in der Diöces Cölln geboren, wurde von seinen Eltern in seiner zarten Jugend dem Orden des heiligen Benedict gewidmet, und nach Corvey gesandt [829]. Er zeichnete sich da durch Fleiß, Gelehrsamkeit und heiliges Leben so aus, daß er als Bischof nach Hildesheim berufen wurde [849]. Daselbst bauete er die Domkirche und manche andere Gebäude, stiftete das Nonnenkloster zu Essen auf seinem Eigenthum und von seinem Erbe 259); und das Mönchskloster zu Salegenstadt 260) und begabte viele andere Klöster und Kirchen, vorzüglich Gandersheim, reich und herrlich, reiste auch mit dem Herzog Ludolf nach Rom, wo er große Ehre genoß, und bewürkte, daß dieser das von seinem Vater Bruno begonnene Kloster Brunshausen vollendete. Nach seinem Ableben [878] wurde wieder ein durch Gelehrsamkeit berühmter Mönch aus unserm Kloster, [8] Ludolf, zum Bischof berufen; er starb aber plötzlich, ehe er noch die päpstliche Bestätigung seiner Würde erhalten hatte. — Es folg-

259) „in praediolo meo quod Asticide vocatur," Vergl. die Urkunde bei Paullini, l. c. S. 51. Falke [in seinem Entwurf] nennt ihn einen edlen Herrn von Astnide.

260) ungewiß ist, was unter Salegenstadt für ein Kloster zu verstehen sey.

te im Bisthum [9] Marcward, ein Mann von exemplarischem Leben. Er blieb, nebst dem Mindenschen Bischof Theodorich, in jener blutigen Schlacht bei Ebsdorf, wo die Normänner mit großer Heeresschaar verwüstend in Sachsen einfielen, und der Heerbann vergebens ihrem stürmischen Angriff sich entgegenwarf [880]. Da die Normänner Heiden waren, die mit Haß das Christenthum verfolgten, so hat man ihn und die übrigen hohen Gefallenen den Märtyrern beigezählt.

Nach Marcward wurde wieder ein Corveyscher, durch Eifer und Frömmigkeit berühmter Mönch, [10] Wigbert als Bischof von Hildesheim erwählt. Er war in der Arzneykunde ein erfahrner Mann, und hinterließ einige Schriften. Ihm folgte ebenfalls aus unserm Kloster [11] der Mönch Walbert, der wegen Gelehrsamkeit und Einsicht berühmt war 261). [12] Evilpus [oder Einolph] hochangesehen, gebildet und heilig, der Lehrer Bernhards, des Sohns Carls des Dicken, wurde als Corveyscher Mönch zum Bisthum Halberstadt berufen [889], und starb auf einer Reise nach Rom [896]. Er liegt im Dom zu Halberstadt begraben. [13] Adelwardus war ein kräftiger Red-

261) In den Jahrszahlen bei der Geschichte der beiden Bischöfe Wigbert und Walbert sind die Geschichtschreiber in großer Verwirrung. Der Versuch, sie auszugleichen, mögte hier unnöthigen Raum kosten. Falke, Entw. S. 169 behauptet urkundlichen Beweis, daß Beide nur Eine Person gewesen.

Digitized by Google

ner des Evangelii, und wurde daher als Apostel in den Norden berufen [889], wo er den Adalgar von Bremen und Stephan von Upsal unterstützte. Von da vertrieben, lebte er einige Zeit beim Erzbischof Adalgar, und wurde dann als Bischof nach Schweden berufen, wo er mit großer Kraft das Christenthum predigte, und großen Eindruck beim Volke machte, das ihn liebte, und die Kirchen reich beschenkte 262).

Unter den berühmtesten und vorzüglichsten Mönchen, welche den alten Adelhard in unser neues Corvey begleitet, war auch [14] Gislemar; er arbeitete mehrere Jahre unablässig an der Bildung des neuen Instituts, und gieng dann mit Anscharius als Missionar nach dem Norden [829]; er lehrte mit Kraft und großem Erfolg

262) Schaten in Ann. Pad. P. I. pag. 375. erzählt [nach Adam. Brem. 3. 17.] daß im Jahre 1053 der König der Schweden und Dänen, Sueno der Große, das Christenthum sehr befördert, und daß auf sein Ansuchen Erzbischof Adalbert von Bremen, den Adalward, einen durch Gelehrsamkeit und Wunder berühmten Mann und großen Heidenbekehrer, als Bischof gen Schweden geschickt habe. Unser Adalward lebte aber unter Adalgar [888 bis 909], und war ein Corveyer Mönch; entweder hat also eine Verwechselung der Nahmen den Irrthum in der Zeitrechnung hervorgebracht, oder Adalbert [1043–1072] schickte auch einen Adalward nach Schweden. Die Ann. Curb. ad a. 804. sagen: „Claruit Adalvardus, confrater noster Episcopus in Suecia, multas lucrans animas." Vergl. Bucelin. in Annal. Bened. I. p. 173.

in Dänemark und Schweden, bis an die entferntesten Grenzen, das Evangelium, taufte den Dänen-König Harald, und wurde Bischof in Dänemark. Groß war sein Ruhm, wie seine Anstrengungen, und er war ein Freund Remberts, der ihn sehr hoch achtete. Mit ihm zugleich ausersehen war [15] Witmar, der, wenn gleich zu keiner hohen geistlichen Würde gelangt, doch als berühmter Missionar hier einen Platz verdient. Nachdem er mehrere Jahre an Gründung des neuen Instituts thätig gearbeitet, trat er seine Wanderung nach dem Norden an [829], durchzog zu Fuß, arm und oft von Mangel und Noth gedrückt, die kältesten und rauhesten unbekannten Gegenden, lehrte unablässig das Wort Gottes den barbarischen Völkern, alle Gefahren verachtend, und beschloß zuletzt in frommem seligem Leben seine Tage in unserm Stift. [16] Heribert, aus edlem Geschlecht, war Prior in unserm Kloster und wurde als Abt des Klosters des heiligen Peter zu Erfurt erwählt [879]. In Corvey war des Kaiser Heinrichs des Finklers jüngster Sohn, Otto des Großen Bruder [17] Bruno seit frühester Jugend erzogen, und darauf Mönch geworden; er erlangte großen Ruhm wegen seiner Weisheit und Tugenden, und gewährte dem Kloster große Vortheile 263). Nach dem Tode Wigfrieds [946] wurde er zum Erzbischof von Cölln erwählt und erhielt zugleich vom Kaiser Otto III, dessen Schwiegersohn Conrad, Her-

263) S. oben S. 114.

zog von Lothringen, sich eines Aufstandes schuldig gemacht hatte, das Herzogthum Lothringen; er vereinigte beide Würden mit Glück und Ruhm 264). In Cölln erneuerte er das Kloster des heiligen Panthaleon, und wurde bei seinem Absterben daselbst begraben [965]; sein Tod wurde von der kaiserlichen Familie und dem ganzen Volke hoch betrauert.

Auf Bitten der zum Christenthum bekehrten russischen Königin Helena sandte Kaiser Otto, der die Slaven siegreich bekämpft hatte, einen Mönch aus Corvey, [18] den heiligen Adalbert, zu ihr, um die ihr unterworfenen barbarischen Völkerschaften zum Christenthum zu bekehren [959]. Er vollzog sein Werk mit großer Anstrengung und heiligem Eifer, mußte große Gefahren ausstehen, und wurde dann als Erzbischof nach Magdeburg berufen. Er starb [984.] 265). Auf ihn folgte der berühmte Corveysche Mönch [19] Othric, Vorsteher der Schule, dessen Gelehrsamkeit und Beredsamkeit so groß war, daß er für ein Wunderwerk seiner Zeit galt, und Jeder sich glücklich pries, der aus seinem Munde Lehre empfangen hatte. Dabei war er stets bescheiden und demüthig, und verschmähete alle äußere

264) Unser Wittekind, Lib. I. Annal. p. m. 10. vergleicht ihn daher dem Propheten Samuel, welcher auch Priester und Richter gewesen sey.

265) So die Annalen, wiewohl andere Nachrichten behaupten, daß er aus dem Kloster St. Maximin zu Trier sey berufen worden.

Digitized by Google

Ehre. Er starb auf der Reise nach Rom, wo er die Bestätigung seiner Würde empfangen wollte, und wurde zu Benevento begraben. — Kaiser Otto I. wurde von den Tuscern, im obern Italien, durch Abgesandte um einen frommen und weisen Lehrer gebeten [960], und dieser sandte ihnen den Corveyschen Mönch [20] Adelbert [Ailbert], welcher Bischof wurde, aber durch Undank und Verfolgungen für seine Bemühungen schlechten Lohn erhielt 266). [21] Folkmar, ein Mann von exemplarischem Leben und großer Frömmigkeit, wurde auf Empfehlung des Kaisers Otto zum Bischof von Paderborn erwählt [960] 267). [22]. Der Mönch Thiadagus [Theodatus] war gelehrt und erfahren in geistlichen, wie in weltlichen Wissenschaften, besonders hatte er sich mit Glück auf die Heilkunde gelegt, und

266) Dies erzählen Trithemius und andere, welchen Paullini folgt, und die oben beim Erzbischof von Magdeburg Adelbert angeführte Stelle der Annalen hierhin zieht, jenen Adelbert ganz übergehend; lieber möchten wir aber die Geschichte dieses Adelberts in Zweifel ziehen.

267) Die Nachrichten über ihn sind mangelhaft; in unsern alten Jahrbüchern wird sein Tod 983 angeführt. Schaten schließt hieraus, daß er aus Corvey sey berufen worden, und es scheint uns dies um so gewisser, da ein altes Verzeichniß der Mönche unter Abt Gerbernus [949 - 966] seinen Nahmen aufführt, auch die Annal. Corb. es als unbestritten annehmen. Sie fügen hinzu, es hätte sich darüber gefreut tota gens de Arnsten, woraus man schließen will, daß er aus dieser edlen Familie abgestammt habe. S. oben S. 116.

Digitized by Google

wurde vom böhmischen Herzog Bolislaus, welcher an einer Lähmung aller Glieder litt, nach Prag berufen. Nachdem er denselben glücklich geheilt, bewürkte dieser durch Empfehlung Kaisers Otto III, der ihn zu seinem Kaplan erwählt hatte, daß er zum Bischof in Prag ernannt wurde [998], welche Würde er 33 Jahr bekleidete. [23] Siegfried, ein Bruder des Bischofs und Historikers Dithmar von Merseburg, des Grafen von Walbeck Siegfrieds Sohn, lebte von Jugend auf in Corvey, wurde da erzogen, und trieb die Wissenschaften mit großem Eifer. Er wurde wegen seiner großen Verdienste zum Abt des Klosters des heiligen Johannes zu Bergen bei Magdeburg, und dann zum Bischof von Münster gewählt [1020], er war zugleich Abt von Mönchen-Naumburg. Er beschenkte die Kirchen sehr reichlich, und hielt sowohl auf innere Verbesserung, als auf äußere Zierde und Verherrlichung. Er soll selbst ein geschickter Künstler gewesen seyn, und einen zierlichen reich geschmückten Altar verfertigt haben. Ungewiß ist sein Todesjahr. — Sein Bruder [24] Bruno war ebenfalls ein würdiger Zögling unsers Klosters, bekleidete die Würde eines Abts zu Bergen, an der Elbe und zu Mönchen-Naumburg an der Saale 268), und

268) Erbauet und gestiftet von den Brüdern Gero, Erzbischof von Cölln und Dithmar, Markgraf von Lausitz im Jahre 975.

wurde dann als Bischof nach Verden berufen [1034] 269). Er war ein Mann von großem Geist, Muth und Festigkeit; Krieg, Hunger und Pest wütheten in seinem Stift, das die Wenden zerstörend überzogen; er hielt aber treu und fest in allen Nöthen aus. — Es lebte in unserm Kloster auch eine Zeitlang als Mönch [25] der heilige Benno, der von edlem Geschlecht abstammte und für den Sohn eines Grafen von Woldenberg ausgegeben wird. Wegen seiner ausgezeichneten Tugenden wurde er als Abt des Klosters Goseck 270) berufen, und dann zum Bischof von Meißen befördert.

Von vielen berühmten, zu geistlichen Würden berufenen Männern unsers Stifts finden wir in dieser Periode nur geringe Notizen. So wurde [26] Nicolaus de Eremis, als Abt in die Schweitz berufen. [27] Ovo zog als Abt in ein unbekanntes Kloster [843]. [28]. Bunico [853]. [29] Algerus [859]. [30] Waltericus [861]. [31] Helmdagus [909]. [32] Altwinus [952]. [33] Ruagus [979]. Alle diese waren berühmt durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit, und bekleideten auswärts hohe geistliche Würden, ohne

269) Der zweite dieses Namens. S. oben S. 174.

270) In Sachsen; im Jahre 1020 war es von Albert, Erzbischof von Bremen und seinem Bruder dem Pfalzgraf Friedrich aus einem Schloß in ein Kloster verwandelt worden.

Digitized by Google

daß uns nähere Nachrichten von ihnen hinterblieben sind 271).

Aber nicht nur zu geistlichen Würden, auch zu Lehrerstellen wurden häufig Corveysche Mönche nach andern Klöstern berufen, zum sichern Beweis des blühenden und ausgezeichneten Zustandes unserer Schule.

Unter den gelehrten Mönchen dieses Zeitraums, deren kein Kloster so viele erzogen hat, als das unsrige, nennen wir vor allen andern [1] den berühmten Wittekind 272). Er war aus Sachsen gebürtig, und wurde in früher Jugend, wegen seiner ausgezeichneten Fähigkeiten, nach der blühenden Klosterschule zu Corvey gesandt, wo er unter den Aebten Bovo III und Luidolf im zehnten Jahrhundert lebte. Er hatte sich mit großem Fleiß ausgebildet, war unablässig thätig gewesen, und hatte auch fremde Schulen besucht 273), um berühmte Lehrer zu hören. Er wurde dann Rector der Schule zu Corvey, und genoß wegen seiner Gelehrsamkeit und Talente großes Ansehn und Ehre bei seinen Zeitgenossen; be-

271) Auch fehlt es nicht an falschen Nachrichten, die zum Theil sich auf Sagen des Klosters gründen, wie z. B. daß Hildebrand [Gregor VII.] in unserm Kloster Mönch gewesen sey. Vergl. Paullini l. c. pag. 81.

272) Vergl. H. Meibom Rer. Germ. T. I. p. 624. Paullini l. c. p. 96.

273) nahmentlich Hirschau. Vergl. Trith. in Chron. Hirsaug. ad a. 952 et 954.

Digitized by Google

sonders ehrten ihn die Kaiser Otto und Heinrich der Heilige sammt deren Gemahlinnen, die an seinen Schriften großes Vergnügen fanden. Er hat mehrere historische, theologische und poetische Werke geschrieben. Das berühmteste davon, und das Einzige, das nicht ein Raub der zerstörenden Zeit wurde, ist seine sächsische Geschichte, ausgezeichnet durch Geist und Sprache 274). Abt Hosed errichtete ihm im Jahre 1004 eine Ehrensäule als Denkmal seiner Verdienste und seines Fleißes 275).

Berühmt durch Eifer und Gelehrsamkeit waren [2] Deddo und [3] Ailbold, welche Abt Warinus zu den Normännern schickte, wo sie mit Ruhm das Evangelium lehrten [846]. Zu einer gleichen Sendung wurde [4] Solatius bestimmt [884], der sich auch dem Bekehrungs-Geschäfte widmete. [5] Othaltus, wurde als Lector berufen [859], und [6] Wolthericus gieng als solcher zum Kloster des heiligen Peter

274) De gestis Saxonum libri III. Vergl. Leibnitz. l. c. P. I, pag. 211. zuerst fand diesen Schatz wieder Martin Frecht, im Cistercienser-Kloster zu Ebersbach, im Rheingau, und veranstaltete eine Ausgabe [Script. German. ex edit. Hervagii. Basel 1532.]. Eine zweite Ausgabe veranstaltete R. Reineccius, der ein anderes Manuscript zu Helmstedt entdeckte [Frankf. 1580], und eine dritte mit Anmerkungen und Erläuterungen H. Meibom, Frankf. 1621].

275) „quem pium et doctum scholae magistrum vocat et Historicum, etiam Regi et Reginae dilectum." Vergl. Annal. Corb. ad a. 1004.

in Erfurt. Unter den ersten Gründern Corveys war auch [7] Paschasius Radbertus aus Frankreich gefolgt, ein sehr gelehrter den Wissenschaften ergebener Mann, der für den Flor der Schule Vieles that, und eifrig auf die Befestigung des Christenthums in dem bekehrten Sachsen bedacht war. Er nahm vorzüglichen Theil an dem Streit, den der Mönch Gottschalk über Glaubenssätze erregte, die auf der Synode von 848 verworfen wurden, und schrieb zu dem Ende mehrere theologische und andere wissenschaftliche Werke 276); er soll, nachdem er zweiundzwanzig Jahre in unserm Stift gelebt und das Amt als Lector versehen hatte, zum Abt nach Corvey, in Frankreich, berufen, und wie er im hohen Alter abgedankt, daselbst im Jahre 862 gestorben seyn.

Berühmt als Lehrer war auch [8] Wimo [885] und sein Schüler [9] Sigebert [905], der das Leben jenes seines Lehrers soll beschrieben haben. [10] Ad-

276) Das Werkchen de fide Spe et caritate widmete er der Hadwy, Aebtissin von Hervord; Corvey besaß das Manuscript, wovon Leibnitz eine Abschrift erhielt, der es der Herausgabe für würdig hielt. Diese besorgte P. Pez [Bibl. Bened.] und nach den Briefen, die sich von ihm vorfinden, scheint er wohl das Original nach dem Kloster Mölck überschickt bekommen zu haben. Radbertus schrieb auch zur Belehrung der jungen Mönche und Schüler Corveys: De corpore et sanguine Domini, wovon die Bibliothek das Manuscript verwahrte Es war dem Abt Warinus gewidmet. Vergl. Mab. II. pag. 537.

dasto [902] schrieb einen Commentar zum Prophet Daniel. [11] Unwannus [952] wurde als Lehrer der Theologie nach Cölln berufen. [12] Christinus [963] erster Abt des St. Pantaleon-Klosters zu Cölln, wohin er zwölf Brüder aus Corvey mitnahm. [13] Arnulph [982] schrieb ein metrisches Werk über die Sprüchwörter Salomons, und andere Schriften. [14] Erhardus von Roscheliza [982], der einen Commentar zu den fünf Büchern Moses schrieb. [15] Alardus [982], gleich berühmt durch Gelehrsamkeit und Schriften. [16] Robert, [17] Meinholt [998], [18] Roger und [19] Alger [1036], gelehrte Mönche, die gegen die ketzerischen Sätze Berengars lehrten und schrieben 277). [20] Godefrit [1009], [21] Albert von Amelunxen [917] war eine Zeit lang zu Corvey, in Frankreich und auf dem Berge Cassino gewesen, und brachte für das Kloster reiche Geschenke mit. Auch [22] der berühmte Hemeradus [Heimrad], der nach Rom und Palästina wanderte, im Stift zu Hersfeld, zu Detmold und im Kloster Hasungen in Hessen lebte, war eine Zeit lang zu Corvey 278).

Die Vita S. Adelhardi wird ihm gleichfalls zugeschrieben; auch 12 libri in Evang. Matth. etc. Bucel. l. c. pag. 305.

277) Besonders zeichnete der letztere sich durch mehrere Schriften aus. Vergl. Trith. de Script. Eccl. l. II. c. 90. et in Chron. Hirsaug. ad a. 982.

278) Man schließt dies mit Grund daraus, daß unsere Jahrbücher ihn aufführen und sein Todesjahr [1019] anmerken.

Digitized by Google

Diese Reihe ehrwürdiger durch beinahe tausendjährige Erinnerung geheiligter Nahmen sey uns Zeuge für das damalige Verdienst und den Glanz dieser Anstalt. Viele Nahmen sind in den Zeiten erloschen, und vernichtet sind größtentheils die Denkmähler ihres Fleißes und ihres Wirkens, aber unverlöschlich besteht in Einzelnen der Ruhm des Ganzen, das sie vertreten, und wie sie gewirkt insgesammt zur Bildung einer wichtigen, sich neu gestaltenden Zeit, hat die Geschichte zu ewiger Erinnerung bewahrt und verzeichnet.

X.

Das Kloster war reich an Denkmählern, Schriften und Werken des Fleißes; von seinem Ursprung an hatte es die Geschichte seiner berühmten, heiligen und gelehrten Männer verzeichnet, und alle ihre Thaten niedergeschrieben, vorzüglich Alles gesammelt, was auf das große Missionsgeschäft im Norden Beziehung hatte. Auch war schon in den ältesten Zeiten seine Bibliothek berühmt, und es sammlete nicht blos geistliche und theologische Schriften, sondern auch Werke des classischen Alterthums. Die fünf ersten Bücher des Tacitus, welche für verlohren geachtet waren, wurden in unserm Kloster gefunden, und dem Papst Leo X, als ein kostbares Geschenk übersandt 279). Daß auch griechische

279) Er machte dem Ueberbringer ein Geschenk von 500 Ducaten. Daß unser reiches Stift sie für sol-

Litteratur in Corvey studirt wurde, ist unbezweifelt, so selten auch damals das Studium der griechischen Sprache in Deutschland war. Wittekind erzählt unter andern, daß man hier dem König Conrad die griechischen Briefe übersetzt habe.

Fast alle litterarische Denkmäler jener Zeit und die gesammte kostbare Bibliothek wurde im dreißjährigen Kriege ein Raub der Flammen und der Plünderung; selbst die nach Höxter in das Minoriten-Kloster geretteten Schätze giengen verloren, indem auch dies Kloster, wie die Stadt mit Sturm übergieng, angezündet und geplündert wurde 280).

Die Nachrichten unserer Geschichte sind theils aus gleichzeitigen Schriftstellern, theils aus den Werken späterer Verfasser, die noch aus den Quellen des Klosters schöpfen konnten, theils aus den geretteten Ueberresten unserer Alterthümer geschöpft. Hierhin gehören Erstlich

---

chen Preis verhandelt habe, konnte nur üble Gesinnung mißdeuten, oder Unwissenheit glauben. Wenn z. B. A. Alciatus in Encom. Hist. ad Galeacium vicecom sagt: „Leonem Pontificem maximum quinque primos Taciti libros a Barbaris redemisse."

280) Auch von den geretteten Ueberbleibseln ist in der Folge noch Vieles verloren gegangen, z. B. das Chron. Corb., welches Falke so oft anführt. Die neueste Zeit hat unter der französischen Herrschaft das ganze Archiv in ein Chaos gestürzt; es hat das Schicksal so manches Archives theilen müssen, und — theilt es noch!

Digitized by Google

mehrere der ältesten Original-Urkunden, Traditionen und Güter-Verzeichnisse 281), welche während des Sturms der Verwüstung zu Cölln im Pantaleons-Kloster aufbewahrt wurden, sodann ein auf Pergamen mit größtem Fleiß geschriebenes Kopional-Buch aus dem 15ten Jahrhundert 282), worin eine große Menge von Urkunden treufleißig eingetragen sind, und woraus viele Historiker, als aus authentischer Quelle geschöpft haben; Endlich auch eine nur wenige Notizen enthaltende Chronik, und ein Fragment der ältesten Jahrbücher des Klosters 283), die von der Gründung beginnen, bis in das 12te Jahrhundert gehen, und mit der Mitte des 9ten Jahrhunderts immer gleichzeitig geschrieben und fortgeführt, folglich gewiß ächt sind 284). Diese äußerlich höchst verdorbenen, aber noch lesbaren Fragmente waren bei der Erstürmung Höxters im Jahre 1634 mit anderen Pergamenen im Straßenkoth von ei-

281) Meist mitgetheilt in den oft allegirten Werken von Falke, Paullini, Schaten, Kindlinger u. a.

282) Es ist ohne Zweifel Eins von denen, welche die Annalen ad a. 1407 erwähnen: Robertus Hilpert scriba Abbae nostri describere coeperat omnia privilegia nostra et originalia, quibus tria grandia volumina destinata erant.

283) Das Erste abgedruckt bei Meibom Rer. germ. III. Das zweite bei Harenberg, sehr fehlerhaft, [Monum. histor. I. pag. 16.]

284) Die späteren Nachträge kann man aus der Handschrift leicht erkennen. Die ältesten Nachrichten sind zum Theil mit griechischen Buchstaben geschrieben, wie man damals gern mit diesen spielte.

Digitized by Google

nem Soldaten aufgelesen worden, und in die Hände eines Buchbinders [Peter Pilger] gerathen. Die Mönche des Klosters hatten schon am Tage nach dem Sturm die von den wüthenden Soldaten aus den erbrochenen Kisten spoliirten und verschleuderten Urkunden, die den Flammen entgangen waren, zum Theil gesammelt; dies wichtige Denkmal war ihnen aber verborgen geblieben, und wurde erst nach einiger Zeit unter der Scheere des Buchbinders wieder entdeckt, der schon, proh dolor! das meiste verschnitten und verbraucht hatte. Es wurden jedoch alle Ueberbleibsel gesammelt, zusammengeheftet, und wieder dem Archiv des Klosters zur Aufbewahrung übergeben. Diese Fragmente enthalten vieles Merkwürdige für die Geschichte des Klosters, und der damaligen Zeit überhaupt; es finden sich unter andern schon im 10ten Jahrhundert Spuren astronomischer Beobachtungen 285), und wir vermissen in der Regel die Produkte der Unwissenheit und des Aberglaubens, die spätere Chronikschreiber in den Klöstern so emsig verzeichneten. Unter andern alten Pergamenen, die zum Theil historische Nachrichten enthalten, befinden sich auch dabei die ältesten Litaneyen des Klosters, nahmentlich die aus der Regierungszeit Ludwigs des Frommen, denn es heißt darin: omnes Sancti intercedite pro nobis.

285) Schmidt [Geschichte der Deutschen, VII. S. 45.] bemerkt im Zeitraum von 1125 bis 1272, daß Geographie und Astronomie angefangen hätten, Liebhaber zu finden.

Digitized by Google

Exaudi Deus - Gregorio Papae vita. Exaudi Christe — HLudovico Imperatori vita. Exaudi Deus - Proli regali vita. Exaudi Christe - Exercitui Francorum vita &c. 286).

Zu bemerken sind auch die Corveyschen Annalen, welche zuerst Paullini ans Licht zog 287). Sie sind, wie der Inhalt selbst ergiebt, von einem Mönch Antonius von Snakenborg ums Jahr 1464 geschrieben. Dieser lebte zuletzt in Hersfeld, und starb da 1474. In Corvey befand sich kein Manuscript seiner Arbeit, und es war solches wahrscheinlich in der allgemeinen Verwüstung mit zu Grunde gegangen; aber in Hersfeld waren diese Annalen ebenfalls aufbewahrt worden, und wahrscheinlich durch die Auflösung bei der Reformation in die Hände eines Rektors des dasigen Gymnasiums, Michael Uranius, gekommen, und von dessen Nachkommen erwarb sie Paullini, und gab sie im Druck heraus. Daß schon früh in unserm Kloster alles historische Merkwürdige niedergeschrieben und fleißig aufbewahrt wurde, dafür haben wir mancherley Zeugnisse, besonders die alten Jahrbücher, und die Verordnung Marcwards von 1097, wornach jeder Novize der Bibliothek des Klosters ein Buch von Werth zu schenken,

286) Ueber die unächten Litaneyen und den Streit der Theologen darüber vergl. Leibnitz, T. I. e. XVII.

287) Syntagma p. 369. auch abgedruckt bei Leibnitz. Script. Brunsv. III.

Digitized by Google

auch jeder Vorgesetzte und Jeder, der die historischen Wissenschaften trieb, verpflichtet wurde, eine Chronik alles Merkwürdigen zum Andenken für die Nachwelt zu sammlen. Es ist daher unbezweifelt, daß unser Annalist aus alten Urkunden nicht nur, sondern auch meist aus alten historischen Nachrichten geschöpft hat; dagegen sind diese Annalen nicht frei von vielen Interpolationen, so daß sie nur mit Vorsicht und Kritik gebraucht werden können. Mit Absicht hat der Verfasser wohl nie historische Facta verdorben, aber Sage und abergläubische Meinung oft eingemischt, und im Aeußern manches nach seinen Begriffen und historischen Kenntnissen verbessert. Was er z. B. von den Grafen von Dassel, Everstein, Homburg und andern in dieser Periode erzählt, mag an sich nicht erfunden seyn, gewiß aber ist, daß Grafen unter solchen Familien-Nahmen um diese Zeit nicht existirten. Vielleicht hatte er keine Kenntniß von jener Verfassung und von der Grafenwürde, und glaubte seine alten Nachrichten zu vervollständigen, wenn er unter den darin genannten Grafen diejenigen Familien sich dachte, die damals in der Nähe unseres Stiftes blühten, und ihre Stammsitze hatten. — Wir führen bei dieser Gelegenheit noch eine bemerkenswerthe Stelle der Annalen an. Es heißt nämlich zum Jahr 915: „Multae Sagae combustae sunt in territorio nostro." Wenn man nun hieraus an und für sich nicht auf Hexenprocesse im spätern Sinne schließen darf, so könnte es doch seyn, daß ein späterer Interpolator durch jene Stelle diesem

Digitized by Google

gehaßten und verabscheuten Institut hätte Authorität und Nachdruck geben wollen. So wenig wir aber die Absicht einer solchen Interpolation vermuthen können, so wenig kann von würklichen Hexen und Zauberern im christlichen Sinne die Rede seyn. Denn zur Zeit des Annalisten waren die Hexen-Processe noch nicht im Gange. Das erste Beispiel eines Verfahrens dieser Art, ist von 1459 zu Arras; es erregte aber allgemeine Indignation, und das Parlament zu Paris sprach selbst das Befreiungs-Urtheil, und enthüllte den Betrug. Erst Papst Innozenz VIII. führte durch seine Bulle vom Jahre 1484 den Hexen-Proceß in Deutschland ein, und die Bemühungen der Inquisitoren trugen über die bessere Vernunft den Sieg davon, und eröffneten dem Betrug und der Schlechtigkeit ein weites Feld. Wenn aus diesen und manchen andern Gründen dem Annalist keine absichtliche Verfälschung zur Last gelegt werden kann, so muß die Sache an sich Grund haben, und es würde die Geschichte der Hexen-Processe, zu der wir später wichtige Data liefern werden, so wie der Volksglaube von Zauberei und Hexerei hier eine tief in der Vorzeit liegende Quelle finden. Es waren nämlich darunter Opferpriester und Priesterinnen des alten heidnischen Götzendienstes zu verstehen, der in Sachsen trotz der allgemeinen Bekehrung noch bis in diese Zeit heimlich seine Wurzel schlug, und später mit christlichen Vorstellungen und Zusätzen als Sage in der Idee und Phantasie des Volkes haften blieb, woraus der päpstliche Gesetzgeber schöpfend und

die Sache als Realität betrachtend, sein grausames Verfahren zur Ausrottung einschlug, und nun wieder die Sache eine ganz neue Gestalt in der Form und Ausbildung der berüchtigten Hexen-Processe bekam.

So wie unser Stift von innen herrlich wuchs und blühete, seine Besitzungen und Reichthümer sich mehrten, so erhielt auch die äußere Gestalt allmählich eine andere Form, die Gebäude wurden erweitert und verschönert, eben so die Kirche, welche mit großen und herrlichen Zierrathen geschmückt wurde. Abt Adelgar bauete drei hohe schöne Thürme, zu denen 873 der Grund gelegt und die 885 eingeweiht wurden 288). Abt Thiatmar machte sich besonders um den Glanz der Kirche verdient, er ließ sechs schöne eherne Säulen setzen 289), und die große weitklingende Glocke Cantabona gießen, und einen prächtigen Kronleuchter in der Größe eines Wagenrades von Kupfer, mit Gold über-

---

288) Zwei davon sind noch vorhanden, ihre Grundmauern sind die einzigen Ueberbleibsel alter Zeit.

289) Viere von diesen, welche dem Altar des heiligen Kreutzes zunächst standen, erhielten in der Folge die Inschrift folgender vier Verse:

Abbas Thiotmarus, cui sis pie Christe misertus,
Fundi praecepit sex has ex aere columnas
Cujus moralis patet hic solertia mentis
Sicut in hoc opere, partim potes Ipse videre.

Digitized by Google

legt, verfertigen, der im Bogen der Kirche hieng 290). Abt Luidolf ließ 972 das Kloster mit einer hohen starken Mauer umgeben. Es umfaßte zugleich ein Schloß zum Aufenthalt der Kaiser, die oft das Stift mit ihrem Besuch beehrten, das Kaiserhaus genannt, und eine kaiserliche Kapelle. Auch ein Hospital war daselbst für Alle, die Pflege und Heilung bedurften, denn groß war die Gastfreiheit damaliger Zeit, und die Milde und Sorgfalt der Klöster. Da immer hier Arzeneikunst getrieben und studirt wurde, kamen auch Reiche und Edle oft krank und verwundet hin, und bewiesen die Dankbarkeit für ihre Genesung durch reiche und glänzende Gaben.

Vor Corvey an der Weser stand das Stift und die Kirche des heiligen Paul, welche Abt Adelgar 863 gebaut hatte 291). Auf der linken Seite in dem Felde Lüre, am Rohrwege oder Rodenwege, wurde zu Ehren

290) Nach dem dreißigjährigen Kriege wurde das Gold in die Münze geliefert und das Kupfer auch anderweit verwendet. Abt Florenz schreibt [1699] in einem seiner Briefe an Paullini: „ich habe von der von unsern Senioribus annoch gesehenen per injuriam temporum et incuriam religioforum aber abhanden gekommenen raren corona gehört."

291) Die Stelle heißt noch Negenkerken oder Neuenkirchen. Vergleiche oben Seite 93. Das Stift erhielt zugleich die Reliquien der heiligen Lutrudis, die aus einem französischen Kloster nach Herford und durch Ludwig den Deutschen an Corvey gekommen waren.

Digitized by Google

der Maria Magdalena die Propstey to dem Rohden aus der alten Villa Rohde gestiftet. Von wem und zu welcher Zeit ist unbekannt; einige schreiben die Stiftung einem Grafen von Dassel zu 292). Im Brückfelde, jenseits der Weser wurde auch eine Kirche dem heiligen Egidius zu Ehren gestiftet, über deren Ursprung jedoch auch die Nachrichten fehlen 293). An den Wegen standen zierliche Kapellen zur Andacht der Vorübergehenden. Im Jahre 941 wurde ein kleines Hospital und Kapelle zu Ehren des heiligen Lazarus an die Weser erbauet. Im Walde des Sollings stand ein Bethaus zu Ehren des Apostels Bartholomäus [988], und die Sage erzählt, daß darin oft die Jäger des Nachts Licht gesehen, und einen andächtigen Gesang durch den Wald haben schallen hören.

So war die ganze Gegend um das Stift mit Werken der Andacht geschmückt, und diese vielen Kirchen und Kapellen müssen in dem schönen Thal einen reichen Anblick gewährt haben. Der glänzendste Feiertag für das Stift und alle Bewohner nah und fern war das Vitusfest. Es war eine große Wallfahrt, zu der Alt

292) Es ist keine Spur mehr davon übrig. Einige glauben, sie sei von einem Graf von Dassel [Herrmann] gestiftet worden, weil über der äußern Pforte zwei Hirschgeweihe nach dem Dasselschen Wappen eingehauen waren. Vergl. Paullini, l. c. pag. 526. Ann: ad a. 1245.

293) Die Spuren sind erloschen, bis auf den Nahmen, den das Feld noch führt.

Digitized by Google

und Jung sich drängte, und welcher Kaiser, Grafen und Edle häufig beiwohnten. Zu Anfang des eilften Jahrhunderts schreiben die Annalen, daß die Feier dieses Festes immer glänzender und reicher geworden sey, und daß dem Stift die ansehnlichsten Geschenke seyen gespendet worden. An diesem Tage wurden auch die kostbaren Reliquien, die man hier verwahrte, dem versammelten Volke gezeigt, und dasselbe dabei zu Heiligkeit und Nachfolge ermahnt 294). Unter der großen Menge von Reliquien waren die vorzüglichsten das goldene Kreuz der heiligen Judith, mit kostbaren Ueberbleibseln des ächten heiligen Kreuzes; sodann der silberne Sarg, den Abt Warin verehrt, und worin die Reliquien des heiligen Vit, und mehrere andere von Aposteln und Heiligen verwahrt wurden. Ferner der Sarg der heiligen Genovefa, und das große silberne Kreuz, ein kaiserliches Geschenk, welches Reliquien des heiligen Kreuzes enthielt, die aus Palästina gesandt waren.

Unzählig sind die Legenden und Wundergeschichten aus dieser frommen Vorzeit, und wenn wir am Schluß unsers Zeitraums hier einigen, die als Volkssagen einen dichterischen Werth haben, einen kleinen Raum gönnen, so werden es uns diejenigen, die neben einem klaren und

294) Sie wurden fast ohne Ausnahme im dreißigjährigen Kriege ein Opfer der Zerstörung und Plünderung.

Digitized by Google

hellen Verstande auch für eine gläubige, phantasiereiche Zeit einen frommen Sinn erhalten haben, gern verzeihen, und den Werth heiligen Volksglaubens nicht mit dumpfem Aberglauben zugleich verdammen.

Wenn einer der Brüder sterben sollte, erhielt er drei Tage zuvor ein wunderbares Zeichen durch eine weiße Lilie, die im Chor an einem ehernen Kranze hing. Diese kam herab, und erschien in dem Stuhle des Geistlichen, dessen Ende nahen sollte. Einst wurde ein junger Mönch, Marcward von Spiegel, auch auf diese Art gemahnt; er achtete dessen aber nicht, und legte die Lilie in den Stuhl eines alten Geistlichen, Weribold. Dieser erschrack hierüber, daß er in eine schwere Krankheit verfiel; aber er genas, und der junge Mönch starb am dritten Tage, und die wunderbare Todeswarnung erschien nachher nicht wieder 295).

Wenn ein Geistlicher wegen Krankheit den Chor nicht besuchen konnte, hat zuweilen ein Engel seine Stelle vertreten, dessen Gesang die Anwesenden vernahmen. Und wenn die jungen Knaben, die hier studirten, das Gloria patri et filio et spiritui sancto absangen, hat man oft aus der Ferne des obern Chors, wo der Leichnam des heiligen Vit verwahrt lag, die Stimme der Engel gehört, welche der Kinder anmuthigen Gesang

295) Justi ab Hoxar, Elegiae, Pad. 1600. Vergl. Grimm deutsche Sagen. Berlin 1816.

mit den üblichen Kirchenworten: Sicut erat in principio, gar lieblich schlossen 296).

In alten Tagen kamen am Vitusfest zwei lebendige Hirsche aus dem Solling in die Küche, durch die Pforte, welche noch in spätern Zeiten die Hirschpforte hieß, von denen man Einen behielt, und den Andern wieder in die Wildniß wandern ließ. Eben so kamen aus dem Weserstrom an diesem Tage zwei große Störe, wovon der Koch Einen wählte; und in der Kirche hinter dem Altar entstand ein starker Quell, der statt Wassers den schönsten Wein sprudelte. Als man aber einst beide Hirsche behalten, und des Weins zum Uebermaß sich bedient hatte, kam kein Hirsch wieder, und die wunderbare Quelle versiegte 297.

In den schönen und glorreichen Zeiten des Stiftes haben Heilige und Engel selbst hier die Aufsicht geführt. Man sah zuweilen den Schatten des heiligen Adelhard

296) Die studirenden Jünglinge besetzten gewöhnlich den dritten Chor nach Niedergang der Sonne. [chorus angelicus].

297) Geschichtlich ist es, daß die Schutzherren des Stiftes, die Grafen von Dassel, dann das Stift Hildesheim und endlich Braunschweig nach altem Herkommen am Vitusfeste zwei Hirsche liefern mußten. Dies Herkommen erhielt sich bis in späte Zeiten, doch glaubte man endlich mit Einem Hirsch abkommen zu können, und Corvey stellte dem Förster jedesmal einen Schein aus, daß man auf Abschlag einen Hirsch empfangen, und sich alle Rechte in Betreff seines guten alten Herkommens vorbehalte.

Digitized by Google

durch die Kirche wandeln, und alljährlich erschienen zwei Engel im Chor, und nahmen an den heiligen Gesängen Theil. Später hat einst ein frecher und neugieriger Präpositus sie höhnend angeredet, mit der Frage, wer sie seyen und woher sie kämen. Da haben sie geantwortet: Siehe, drei Jahrhunderte haben wir diesem Kloster vorgestanden, und es in unserer Obhut gehalten, aber um deines Uebermuthes willen werden wir nicht ferner hier erscheinen. Sie verschwanden aus den Augen der Umstehenden und man sah sie in den folgenden Jahren nicht wieder.

Digitized by Google

Zweites Buch.

1056 bis 1200.

Geschichte der Städte Corvey und Höxter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites Buch.

I.

Einleitung.

Wenn wir die zweite Periode unserer Geschichte mit einem Blick auf das Allgemeine beginnen, so bemerken wir zuförderst, wie sie ein anderer Geist der Zeit characterisirt, der, nie stillstehend, in mannigfaltigen Erscheinungen siegend und fortschreitend, stets wechselt. Wie jene Zeit einfache stille Größe auszeichnet, ein Heldenmuth, der ruhig und fest um seine Existenz kämpfend, siegreich, bis zu sorgloser Sicherheit und herrschender Würde fortschreitet; so diese ein thatenreich schimmerndes, kühn, phantastisch und herrlich sich bildendes Heldenleben. Selbstgefühl und stete Waffenübung, zu der erst Noth zwang, dann Lust lockte, machte nach Thaten durstig, die daheim ein frohes Spiel, draußen Pflicht des Rechts und der Ehre, endlich in ihrem Lichtpunkt schwärmerisch für Religion und heilige Gelübde in den Kreuzzügen sich zu vollglänzender Pracht entzündeten. Gelöst waren die heiligen Bande, die, gestützt auf die alte Verfassung, die Theile des Staates unter sich, und das Ganze mit der Kirche zu einem innigen Verein gebunden hatten: da schlossen die Edlen des

Volkes einen andern Bund, auf Kraft, Tugend, Heldensinn, Ehre und Liebe gebauet. Wir nennen ihn Ritterthum. Dies entfaltete seine schönsten Kräfte in den Kreuzzügen, und wie es neben den kühnsten und herrlichsten Männerthaten zugleich die schönsten Blüthen der Dichtkunst hervortrieb, so gestaltet sich uns, wie jede große Vergangenheit, diese ganze große Zeit in poetischem Lichte, und sie entzündet die Phantasie noch jetzt wie damals. — Die Kaiserwürde, oft getrübt in ihrem alten Glanze, behielt doch den Begriff ihrer ursprünglichen Größe, und man gestaltete die Idee der Fortsetzung des Römischen Reichs und der Weltherrschaft nach dem Geiste dieser romantischen Zeit. In trüben Zeiten aber, wo diese Sonne gleichsam erlosch, schien sie nur ihre Strahlen auf das Volk zu versplittern, denn da herrschte Pracht und Glanz und Herrlichkeit, und des Rechts und Ansehns, daß eine Kaiserhand nicht zu handhaben vermochte, bemächtigten sich die kühnsten und kräftigsten der Nation, die sich dessen würdig achteten. So gründete sich und wuchs das Ansehn derer, die sich Fürsten nannten, und, weiter gehend im begonnenen Werke, unmittelbar und Landesherren wurden. Die Kaiser sahen die Gefahr erst, wie es zu spät war, sie konnten die Macht der ihnen entgegenwürkenden Herzöge nicht mehr hemmen, und wenn auch der mächtigste von ihnen, jener furchtbare Heinrich der Löwe, niedergeworfen und sein Herzogthum gesprengt wurde, so versplitterte das doch nur seine Macht unter die

Digitized by Google

übrigen Großen, die begierig diesen Sturz befördert hatten. Auch die ausschweifende Freigebigkeit gegen die Kirche, in reiner Frömmigkeit einst begonnen, und jetzt oft aus vermeinter Klugheit fortgesetzt, also daß die Bischöfe zu Fürsten erhoben wurden, schlug zum größten Nachtheil der kaiserlichen Würde aus, seit in Rom sich der Kampf mit der Kirche entzündete, und selbst verliehene Waffen dem Kaiserthum überall entgegen standen.

Ein anderes großes Ereigniß dieser Periode war die Entstehung des dritten Standes, der sich zu voller Macht ausbildete, wetteifernd seine Bestrebungen denen des Ritterstandes gleich setzte, und später mit diesem in einen vernichtenden, beiden gleich verderblichen Kampf trat. Vorhin waren nur zwei Klassen des Volks kenntlich, von denen die eine steigend, die andere sinkend, jene allein groß, reich, angesehen, mächtig, auf diese alle Niedrigkeit, Druck, Arbeit und Lasten wälzte. Herrschen galt es oder Dienen. Wer die Waffen trug, war Herr, und benutzte seine Gewalt zu immer größeren Fortschritten. Versplittert war die alte Volksgemeinde, die einst Freien waren zum Theil Macht- und Waffenlos, und darum verachtet; da ermannte sich der Geist auch in denen, die der Ritterstand ausgeschlossen hatte, und zum Heil deutscher Freiheit, zur Begründung der ganzen folgenden Geschichte entwickelte sich, hinter den Mauern und Wällen der entstehenden Städte sicher, ein neuer Stand, der neues

Leben, Kraft und Streben entfaltend, durch betriebsamen Handel, und sinnreiche Kunst zu Macht und Reichthum gelangend, auch die Waffen zu führen Thatkräftig und rüstig war, und dessen Streben nach Unabhängigkeit und Freiheit wir schon erkennen, wenn wir seinen Geist aus den hohen stolzen Denkmählern, die uns hinterblieben, ahnden.

Der erste Kaiser, mit dem die Periode beginnt, ist Heinrich IV. Dieser unglückliche, früh verwaiste Fürst war ein Opfer der Erziehung, die in Leidenschaften seinen Character geschwächt, sein Streben und seine Ideen verwirrt hatte. Es war ihm Haß gegen die Sachsen eingeflößt, und er nährte ihn in jenen verderblichen Kriegen, die er mit abwechselndem Erfolg gegen Sachsen führte, um dies Herzogthum aufzulösen, und für sich eine Macht zu gründen. Sein größtes Unglück war, daß gerade jetzt ein Mann wie Gregor VII. den päpstlichen Stuhl bestieg, und den Kampf um Vorrang und Unabhängigkeit der Kirche begann. Kraft, Characterstärke und unerschütterliche Ueberzeugung gaben seinen geistlichen Waffen ein niegekanntes Gewicht, und er mußte gegen einen Heinrich Sieger bleiben. In diesen Kämpfen wurde auch der Unwille des Volks und der Großen gegen den Kaiser rege, und es traten Gegen-Könige auf, mit denen er kämpfen mußte. Stets muthig, aber selten glücklich war seine lange Regierungszeit ein beständiger Wechsel von Kämpfen gewesen.

Digitized by Google

Sein Nachfolger, Heinrich V., vertheidigte die kaiserlichen Gerechtsame mit allem Muth, und stellte manches wieder her. Er starb ohne Erben, und der Sachse Lothar wurde gewählt, der ebenfalls, auf der Kaiserwürde Glanz bedacht, die mächtigen Stände bekriegte. — Nach ihm kamen die Hohenstaufen zum Thron. Conrad III. unternahm jenen unglücklichen deutschen Kreuzzug. — Friedrich I., groß und mächtig, im steten Kampfe mit Italien, an dem alle seine Wünsche hingen, vollführte in Deutschland den Sturz Heinrichs des Löwen, der ihn in Italien verlassen. Sein letztes Unternehmen war ein Kreuzzug, und er starb unterwegs. — Sein Nachfolger Heinrich VI. war auch in stete auswärtige Unternehmungen verwickelt, und nach seinem Tode entstand großer Streit über die Wahl, ein Zwischen-Reich und zehnjähriger Bürgerkrieg der beiden Partheien, Welfen und Gibellinen. Zwei Gegen-Könige, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig bekämpften einander, und es endet hiermit unsere Periode in Zerrüttung und Verwirrung, bis das mächtige aus Hohenstaufen siegte, und Friedrich II. den Thron bestieg.

Daß in so vielfältigen Kämpfen die Verfassung erschüttert, und bei so manchen wichtigen Ereignissen vieles allmählig umgestaltet wurde, läßt sich erwarten. Abwesenheit und Unglück der Kaiser begünstigte das Streben der Fürsten und Großen nach Unabhängigkeit, und eben so war der Sieg der päpstlichen Gewalt ihnen gün-

fig. Die große Staats-Verbindung leistete keine Gewähr mehr, und alles verband sich im Einzelnen, Schutz oder Gewalt suchend; das Feudalsystem wurde vollendet vom Ritterstand, die Städte stifteten freiere Verbindungen. Der Zeitgeist änderte sich, und mit ihm alle Verhältnisse; am Folgenreichsten war das Aufblühen des Ritterthums und der Städte; auch die Kreuzzüge waren von großen Folgen, die jedoch nachtheilig für den Kaiser und für die Verfassung erscheinen, weil durch die Entfernung so vieler Mächtigen und Tapfern die Fürsten freien Spielraum erhielten, ihre Landeshoheit zu befestigen.

Es scheint uns wichtig bey einer Specialgeschichte, die in die großen Staats-Ereignisse wenig eingreift, hauptsächlich die Verfassung, und die Geschichte des Volks, für die sie oft große Aufschlüsse giebt, zu berücksichtigen, und wenn wir einen Ueberblick des Ganzen geben, um einzelne Resultate daran zu reihen, so wird dies nicht nur verzeihlich, sondern auch nothwendig erscheinen; denn wie der tiefdenkende Möser sagt: das kleine Rädchen greift immer ins Große, und man kann die Wirkung von jenem nicht deutlich machen, ohne auch dieses zu Zeiten mit umlaufen zu lassen. — Wir gehen diesmahl von der

Geschichte der Städte

aus 1), deren erste Spuren wir bisher absichtlich ver-

1) Wir haben bisher noch keine Geschichte aus Quellen; Kindlinger in seinen Schriften und

schwiegen, um hier das Ganze besser überblicken, und im Zusammenhange entwickeln zu können. Je wichtiger das Aufblühen der Städte für die deutsche Geschichte, und je dunkler ihre erste Entstehung in den meisten Fällen ist, desto sorgsamer muß man im Einzelnen nach dem historischen Zusammenhange der späteren Erscheinungen mit dem früheren allmähligen Beginnen forschen.

Im südlichen Deutschland hatten sich Ueberreste römischer Städte erhalten; in Sachsen fand Karl der Große keine, und sie blieben noch unter seinen Nachfolgern selten. Die Entstehung der alten Städte ist allmählig und zufällig, daher kann auch nirgend ein fester Zeitpunkt angegeben werden. Man wohnte auf einzelnen Höfen, die von einander abgesondert lagen. Gegen den Feind vertheidigte man sich durch gesammte Wehr, und schützte

---

A. G. Anton [Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Berlin, 1799.] haben manchen Aufschluß gegeben; auch Curtius in seinen Programmen: De Germ. prisci et medii aevi urbibus et opidis eorumque indole et Politia. [Marb. 1797 etc.] muß erwähnt werden. Das Beste ist aber, was C. F. Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte [Göttingen 1808], und in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft [Berlin 1815] in dem Aufsatz: über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, entwickelt hat. Möser, der gründliche Kenner und kritische Forscher der Carolingischen Verfassung, hat meist falsche Ansichten von der Entstehung der ältesten Städte, und man bemerkt bei noch so geistreichen Combinationen doch leicht den Mangel der Quellen.

Digitized by Google

Grenzen, Pässe, Straßen allenfalls durch Berge, die zweckmäßig lagen. Auf einem solchen Berge warf man wohl Wälle auf, und traf sonstige Vertheidigungs-Anstalten, dann baute man auch eine Wohnung und Obdach für die Streitenden, und erweiterte diese zu dauernden Wohnsitzen, die man mit Mauern, Thürmen und Graben umschloß; man nannte dies: Schloß oder Burg [Berg] 2). Anfangs gab es deren wenige, und man fühlte ihren Mangel bei dem Eindringen der feindlichen Völker 3); dann wurden sie vermehrt, und auch feste Orte, die nicht auf Bergen lagen, behielten den Nahmen: Burg; aus vielen sind nachher Städte entstanden. Hauptsächlich nahm sich dieser Vertheidungs-Anstalten Heinrich I. an, der sie an den Grenzen sehr vermehren ließ, und die bekannte Verordnung wegen ihrer Besetzung und Bevölkerung gab 4).

Viele haben sich über die allegirte bekannte Stelle Wittekinds die Köpfe zerbrochen, und den so frühen Ursprung unserer Städte sich nicht erklären können. Die Meisten haben, blindlings darauf gestützt, Heinrich I. für den Stifter der Städte erklärt. Der ganze Irrthum

---

2) castellum, mons, so heißt Eresburg in der oben alleg. Urk. von 900 „mons Eresburg."

3) Saxonum et Thuringorum terra facile depopulatur quae nec montibus nec firmissimis oppidis est munita. Luitprandi Hist. II. 8.

4) Wittekind hat sie uns erhalten in Rer. Sax. lib. I.

Digitized by Google

rührt daher, daß der Geschichtschreiber den Ausdruck Urbs gebraucht; wir dürfen aber hiermit nicht immer die Idee von Stadt verbinden, denn damalige Schriften und Urkunden verwechseln beständig die Ausdrücke urbs, oppidum, villa, civitas, burgum [Burg] 5). Auch im Innern des Landes mögen die Streifereyen der wilden Völker zu mancher Burg und Stadt Veranlassung gegeben haben. Mehr noch die geänderte Verfassung, das Zerreißen der alten Gau-Eintheilung und ihrer amtlichen Verwaltung, das Streben nach Territorial-Hoheit, und die innern Fehden, die durch diese allgemeine Bewegung herbeygeführt wurden. Die Grafen und Herren, die ein Territorium gewonnen, suchten es zu schützen und bauten feste Schlösser 6). Wer Schutz von ihnen suchte, siedelte sich da an, und so erweiterten sich diese festen Orte, und wurden allmählig zu Städten 7).

---

5) Ditmarus [Chron. lib. IV.] nennt Corvey auch zur Zeit Heinrichs II. urbs: „Veniente [Rege] ad urbem quae nova Corbeia vocatur."

6) Schon 1046 müssen die Burgen häufig gewesen seyn, denn die Corveyer Jahrbücher erzählen, daß das Erdbeben in diesem Jahre über 30 Castella zerstört habe.

7) Die Stiftungs-Urkunde der Stadt Haltern von 1288 sagt klar, daß dadurch Schutz, Sicherheit und gemeines Beste erreicht werden solle. S. Kindlinger a. a. O. I, Urk. 1. Auch die Stiftung der Stadt Beverungen geschah laut Urkunde von 1417, „ad meliorem defensionem ecclesiae."

Digitized by Google

Eine andere und wichtigere Veranlassung zur Entstehung der Städte waren die Ansiedelungen bey den Hauptkirchen, wo wir die ältesten und berühmtesten Städte sich bilden sehen. Sie entstanden aber wieder allmählig und zufällig, ohne planmäßiges Aufheben der alten Verfassung, und ohne daß man an ein neues Institut, an einen neuen Stand dachte. Eine berühmte Kirche hatte viele Geistliche, und Ehrfurcht, Frömmigkeit und Schutz zog manche Menschen dahin, zahlreiche Jugend besuchte die Schule, man bedurfte einer Menge Diener, Arbeiter, Handwerker, und so sammelten sich um diese Kirche viele Menschen, nahmentlich Leibeigene, die zugleich Schutz fanden; aber wer ein freies Erbe hatte, blieb auf seinem Hofe, die Handwerker waren Leibeigene, Handel war noch unentwickelt. Jenes Zusammenwohnen vieler Menschen bedeutete daher im Staate noch nichts. Aber wichtiger wurde schon die Sache durch den aufkommenden Handel, durch den Markt, der sich da bildete, durch Münze und Zoll, welche kaiserliche Privilegien verliehen, und durch den Zusammenfluß von Fremden. Die unruhigen Zeiten brachten es mit sich, daß diese Zusammenwohnenden mußten geschützt werden, und man errichtete Mauern und Thürme, und nannte das Ganze jetzt civitas, urbs, oppidum. Die Bischöfe gaben die Vertheidigung ihren Ministerialen, und setzten an die Spitze ein Haupt, Burggraf genannt, der ein herrschaftlicher Beamter war. Da die Bewohner dieser Stadt lauter Hörige waren, so übte die Gerichtsbarkeit der Vogt.

Digitized by Google

Der Gerichtsherr konnte sie aber auch einem besondern Beamten, oder dem Burggrafen übertragen, und die Mauern der neuen Anlage umschlossen den ganzen Gerichtsbezirk. Man nannte dies Gericht Burggrafen-Ding, während das Land-Gericht des Grafen an den gewöhnlichen Mahlstätten blieb.

In dieser Skizze haben wir zugleich die Entstehung der Stadt Corvey gegeben, denn schon im 10ten Jahrhundert hatte sich eine Stadt um Corvey gebildet, und der Abt erhielt das Privileg, daß Alle, die sich da niederließen, oder da ihre Zuflucht nahmen 8), unter der Gewalt und der Gerichtbarkeit des ihm zustehenden Burgbanns standen 9). Schon damals versah man das Kloster mit Mauern und Thürmen, und es bekam die Gestalt eines festen Ortes, und wurde Burg oder Stadt genannt 10).

---

8) Also Leibeigene, Handwerker. Wir sehen hiermit die Quelle des späteren Rechts, welches die Städte erlangten, wornach sie Leibeigene aufnahmen, und das Recht der Herren in Jahr und Tag verjährte.

9) Dipl. Ottonis von 940, bei Falke, l. c. p. 209. Er verleiht dem Abt Folkmar „bannum super homines, qui ad coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent et in ea operari . . . Nullus horum [comitum] aut aliqua judiciaria potestas super prefatos homines potestatem ullius banni, quam burgbann vocant, habeat, nisi ipsius monasterii Abba, et cui ipse vult committere."

10) In einer geschriebenen Chronik heißt es um die Zeit Thiatmars: Corb. nostra in eam paulatim ex-

Digitized by Google

Dieſen Nahmen behält es in mehreren Jahrhunderten 11), und die Gerichtsbarkeit kam Niemanden darin zu, außer dem Abte, wie mehrere Beſtätigungen dies bekunden 12). Dieſer Burgbann wurde geübt durch den Vogt oder einen beſondern Burggrafen 13), bis man ſpäterhin bei den Anmaßungen dieſer Menſchen durch die Vorgeſetzten des Stifts ſelbſt dieſe Gerechtſ-

crevit amplitudinem, ut civitas nominari coeperit. In mehreren Urkunden des 12ten Jahrhunderts heißt es: „Civitas Corbeia". Ueber dem Portal der Kirche ſteht noch die Inſchrift: Civitatem iſtam tu circumda Domine, et Angeli cuſtodiant muros ejus.

11) In einem Güter-Verzeichniß [1185 — 1205] heißt es: Dapifer, qui eſt infra urbem. Vergl. Kindlinger, II. Urkunden S. 221. In den Annalen von 1010: Oppidum Corbeia iterum combuſtum eſt. In der Urkunde des Abts Werner über die Stiftung der Kirche auf dem Heiligenberge: in monte quodam et regione noſtrae civitatis. S. unten.

12) z. B. das Privileg. Conrads Vergl. Schaten, ad a. 1147. „Et ut juſtitiam, quae appellatur Burgbann, nemo ſibi uſurpare in eodem loco praeſumat, niſi cui poteſtas ab ejusdem Coenobii Abbate conceſſa fuerit."

13) In einer Urkunde Thiatmars ohne Jahrzahl iſt genannt: Ludolphus Dictus Burggravius. Vergl. Hiſtorie der Herren von Münchhauſen, Gött. 1740. Nachher nannte man ihn Praetor urbis, wahrſcheinlich weil der Nahme Burggraf durch die Anmaßungen verhaßt geworden war. Vergl. Urk. v. 1116. ap. Falke, l. c. pag. 582.

Digitized by Google

same ausüben ließ 14). Die Gewalt des Burgbanns umfaßte sowohl Gerichtsbarkeit als Polizei 15), und es gab keine besondere, noch weniger eine selbstständige Behörde für die Letztere, wie dies aus der Natur der Sache, und aus den Bestätigungs-Urkunden hervorgeht 16). Aber die Verwegenheit der Ministerialen maßte sich auch hier Eingriffe an, und der Abt Wibold mußte sich bei einem Fürstengericht beschweren, wo er Recht empfieng 17). Die Beschwerde gieng dahin, daß Einer der Ministerialen, der Truchses [Dapifer] Rabano 18) sich innerhalb Corveys eine scheinbare Würde erblich angemaßt habe, welche er Praefectura, sich aber Burk-

14) Vergl. Anh. Urkunden Nro. I.

15) Dieselbe Urkunde beweist dies, besonders durch den Ausdruck: in nova creatione et constitutione jurium municipalium in oppidis nostris.

16) Das Diploma Conrads III. v. 1147 [abgedruckt bei Falke] bestätigt unter den Freiheiten Corveys: „praefecturam urbis, quae vulgo dicitur Burgban, ea videlicet privilegii ratione, ut nullus dux, nullus marchio, comes, advocatus potestatem habeat exercendi judicium in atrio ecclesiarum, sed quidquid praeter jus et equum a famulis, qui tam abbati quam congregationi obsequio cottidiano deserviunt, commissum fuerit, ab abbate, vel ab eo, cui ipse mandaverit, corrigatur.

17) Vergl. die Urkunde Conrads III. v. J. 1150 ap. Schaten.

18) Wahrscheinlich von Amelunxen, in spätern Urkunden kommt ein Raveno de Amelungesse vor.

grav nenne, da doch die Aebte immer diese Gewalt gehabt hätten, was innerhalb den Mauern verbrochen würde, entweder selbst oder wohl durch ihren Kämmerer oder Truchseß, oder einen andern Angehörigen [de familia] zu ahnden. Dieser übertragenen Gewalt habe aber Rabano sich dergestalt angemaßt, daß er sie Burgbann genannt, Gericht innerhalb der Mauern gehalten, und dieses Burg-Dink geheißen habe 19). Zu diesem Gericht habe er die Diener der Mönche aus der Küche oder der Mühle, oder wo sie sonst im Dienst beschäftigt gewesen, zu kommen genöthigt, und wenn sie verhindert gewesen, gewaltsam und schimpflich durch seine Diener herbeischleppen lassen, und sie gezwungen, das Brod und die Speisen der Brüder halbvollendet zu verlassen. Diese Verwegenheit wurde nach dem Urtheil der Fürsten untersagt, und der Abt bei seinem alten Rechte geschützt, denn nach den alten Vorschriften der Könige und Kaiser sei es bestimmt, daß kein Herzog, kein Graf und keine weltliche Macht innerhalb der Mauern der Kirche Gerichtsbarkeit üben solle, sondern daß nur dem Abt das Recht zustehe, durch diejenigen Personen, welche er anordne, Gericht zu halten. Was aber den Fürsten gegen ein kaiserliches Privileg nicht erlaubt sei, sei es noch weniger den Ministerialen. Hier-

19) — Secundum morem alicujus magnae potestatis saepe infra muros placitaret et hujusmodi placita, Burgdink appellabat. Er ahmte also die placita der Landgerichte nach.

mit wurde diesem neuen Burggrafen-Amt ein Ende gemacht.

Ohngeachtet nun die Stadt Corvey in der Folge, bei dem Aufblühen Höxters immer kleiner wurde, so wird sie doch noch im 14ten Jahrhundert so genannt, und hatte hörige Inwohner 20); zuletzt behielt zwar noch das Kloster mit seinen vielen Gebäuden, Mauern und Thürmen das Ansehn eines festen Platzes, die dabei befindlichen Ansiedelungen waren aber zu einem Dorf herabgesunken 21). Paullini erzählt am Ende des 17ten Jahrhunderts: daß Corvey eine Stadt gewesen, bewiesen die Gräben, gepflasterten Straßen, Plätze und andere Spuren, die noch vor kurzem übrig gewesen seyen 22). Diese Ueberbleibsel erloschen mit dem neuen um

20) Eine Urkunde von 1360 [ungedruckt] betrifft: censum annualem in opido Corb. vulgo dictam Worttins, also Abgaben von dem Grund und Boden der Wohnstellen.

21) In einem Register von 1416 heißt es: „Ut dem Dorpe to Corveyge an den luten de dar wonthaftigh sint, und noch to wonende komen;" auch: de Burglude in dem Dorpe to Corveyge."

22) Letzner in seiner Chronik erzählt im 15ten Jahrhundert: „Der klare Augenschein erweist es, daß daselbst eine Stadt gewesen sey, dann man klar genug sehen und erkennen kann, an welchem Orte die Kirchen und andere vornehme Gebäude gestanden. So hat man noch vor wenig Jahren in der Erde auf demselben Platz die gemeine Fahrstraße und Steinwege gefunden. Gleichfalls sieht man daselbst

jene Zeit ausgeführten Bau des Stiftes. Die meisten Gebäude, Thürme und Mauern standen zur rechten Seite der Kirche, gegenwärtig zur linken, und so ging auch die Straße von Höxter an der Weser her, und wandte sich bei der Neuen-Kirche gerade durch das Feld; ihre Trümmer sind noch deutlich zu erkennen, und beweisen, daß bei dem neuen Bau die Lage der Hauptgebäude geändert wurde.

Während nun Corvey als Stadt in gleichem Maaße begonnen hatte, wie andere Städte, die denselben Ursachen ihre Entstehung verdankten, und fortwuchsen, und sich zu dem ausbildeten, was späterhin die Städte wurden, sehen wir unser Corvey rückwärts gehen, immer kleiner werden, und zuletzt wieder auf das Kloster beschränkt. Haupturſache war: daß die Gemeinschaft der freien Erbbesitzer, die noch in dem ringsum sich bildenden Territorium sich erhalten hatten, nicht zur Stadt gezogen wurden, sondern daß diese sich trennten, abgesondert blieben, durch Hörige und leibeigene Handwerker erweitert und verstärkt wurden. — Das Stift übte anfangs die Gerichtsbarkeit und Herrschaft, die ihm die Immunität verliehen, durch seine Vögte; dadurch, daß nun ander-

---

zu einer sichtbaren Urkunde die aufgeworfenen Hügel und eingesenkten Gruben, so um diese Stadt, um desto mehr Schutzes willen damals gemacht worden. - Ferner: die Gebäude dieses Klosters sind zum Theil alt zum Theil neue, und derselben sind ziemlich viele, also daß es auch von außen als eine ziemliche Stadt anzusehen ist.

Digitized by Google

wärts die freie zum Landgericht gehörige Gemeinde durch Privilegien, oder durch Erwerbung der Grafschaften mit in die Gemeinde der Hörigen gezogen werden konnte, erhielt der Herr neue Rechte, er verzichtete aber so wenig auf das unbeschränkte Recht über seine Hörigen, als er die Freien Jenen gleich setzen konnte. Er begünstigte aber nun auch wieder das Ganze, gab den Freien und Hörigen Rechte und Privilegien, hob die Freien aus dem Landgericht, und vereinte sie mit den Hörigen unter einem besondern Gericht der Stadt, und wie dies zum Flor würkte, so führte es zu einer selbständigen Verfassung, in der wir später die Städte als ein ganz neues, sich immer weiter ausbildendes Institut auftreten sehen.

Sollte aber wohl blos das Aufnehmen der freien Gemeinde in die Immunität es bewürkt haben, das Ganze eine Mundat [Villa de immunitate,] oder Weichbild [von Weih, Sanctus, und Bild, weil man die Grenzen angeblich durch Stiftsheilige bezeichnete] zu nennen? 23) Unsers Dafürhaltens bezeichnet Weichbild 24) [wicbeld] nur Stadtrecht, und wie man an-

23) Eichhorn, Zeitschrift u. s. w. I. 224.

24) Die Erklärungen des Wortes Wic sind vielfältig, es kömmt aber nicht her von Wih, Weihe sanctum, auch nicht vom lateinischen vicus, sondern von Wic, Burg, Stadt, wie zahllose Ortsnamen dies bekunden [z. B. Bardewic, Brunswic, Catwic, Coswic, Schleswic, Osterwic, Greenewic,] und das Wort ist älter, als jenes. Wir finden daher in den

Digitized by Google

fangs die Gemeinden noch nicht zu einem Ganzen vereinte, nahmentlich die doppelten Beamten bestehen ließ,

Urkunden genannt: Wicmanni, Wichgravius civitatis, Wichgrave, Wicvaget, und so ist seine Bedeutung auch in dem Worte Wichbeld [Weichbild] klar. — Wie wir dies Wort in der Geschichte finden, bedeutet es schon Stadtgebieth sowohl als Stadtrecht. Man hält nun wohl häufig das Erstere für die ursprüngliche Bedeutung, und erklärt das Wort Bild von den Säulen oder Heiligenbildern, welche auf die Grenzen gesetzt wurden, auch abgesehen von den Grenzen der Immunität. Das Wort Bild [Statua, effigies, forma] ist zwar sehr alt [altfränkisch, bilidi, pilaedi, angelsächsisch: bileth, und nordisch die doppelte Form: bilaeti, belaete, neutr. und billar, Bild, masc.] Aber wir finden in den ältesten Urkunden keine Spur, daß man die Grenzen der Stadt mit Säulen oder gar Heiligenbildern bezeichnet hätte. Man warf Gräben auf, und bauete dann Mauern, erst später zog man auch Wälle um die Feldmark, und errichtete Thürme, Wachtthürme [Wichhäuser in Cölln genannt, daher das Wort auch wohl von vigiliae herzuleiten wäre, wenn nicht die Bedeutung von Wic feststände]. Eher möchte daher Bild im Worte Weichbild [man findet es auch Wibbolt, Wibbelte geschrieben] synonim seyn mit Ball, Boll, Wall, [denn Ball ist gleich mit Wall und auch mit Boll, in Bollwerk]. Auch die Sitte, an dem Gerichtsplatz eine Säule [Bild] zu errichten [Rugelands= Rulandsbilder, Rolandssäulen; daher Rugegrave, Raugrave] scheint uns jünger. — Wie für die Stadt ihre Gerechtsame und Privilegien das Wichtigste waren, so scheint uns die Bedeutung des Worts Weichbild als Stadtrecht die ursprünglichste und richtigste. Bild wäre so viel als Bill Recht, Gesetz [noch übrig im Worte Billig, engl. Bill] Gleichbedeutend ist somit Weichfried, welches einerley ist mit Burgfried, [Burgbann].

und dies nur durch das Stadtrecht, Wichbeld, wornach man nun die Stadt selbst nannte, geschah, so fiel hierbei gewiß schon der Begriff der Immunität, die sich streng von der öffentlichen Gewalt [judiciaria potestas] sonderte, weg, und die Bischöfe gaben die Stadt-Privilegien, und setzten die Beamten nicht als Eximirte der öffentlichen Gewalt, sondern als Inhaber derselben, wozu sie durch Privilegien und durch den Umsturz der alten Verfassung gelangt waren 25). Die Aufnahme in die Immunität konnten nur, nach dem, was wir oben sahen, Leibeigene suchen, Freie hätten sie sich nicht gefallen lassen. Die Vereinigung stützte sich also auf eine neue Verfassung, und da wäre es unnöthig gewesen, die Grenzen der Immunität zu bezeichnen, denn gegen wen hätte man dies thun wollen? Wir finden auch, daß die Städte anfangs Wälle aufwarfen, dann Mauern errichteten, und zuletzt ihr Stadtfeld ebenfalls durch Wälle

25) In der Urkunde Ludwigs des Frommen, welche die Immunität verleiht, heißt es: „Jubemus, ut nullus Judex publicus vel quilibet ex judiciaria potestate in Ecclesias, aut loca etc. ullo tempore ingredi audeat etc. sed liceat Abbati, res praedicti mon. sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine vivere et residere etc." Dagegen sagt die Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Otto von 1199. [Vergl. Falke, pag. 225. Jurisdictiones, videlicet advocatias et comitatus et regales Bannos, quo ipsi [Abb. Corb.] de nostra serenitate indulsimus, privilegiis nostris confirmamus.

und Thürme bezeichneten und beschützten, welche man, wie hier, Landwehr nannte 26).

Daß die meisten bischöflichen Städte, als die ersten und ältesten, freie Städte des Reichs blieben, oder doch nach Unabhängigkeit unablässig strebten [wie selbst Höxter], beweist daß sie nicht in die Immunität gezogen, und daß ihre Beamten gleich anfangs von der öffentlichen Gewalt ernannt, und mit einer solchen begabt wurden; denn wie die Städte Weichbilder wurden, das heißt Stadtrechte erhielten, war der Bischof [hier der Abt], schon im Besitz der öffentlichen Gewalt. Indem dieser die getrennte Verfassung der Hörigen und der freien Gemeinde aufhub, und eine neue gründete, vereinte er sie beide im Stadtrecht, es bedurfte, da sich die Territorien gebildet hatten, keiner Immunität mehr, und man darf nicht entgegen setzen, daß der Vogt hie und da die Gewalt der öffentlichen Beamten über die freien Leute erhielt, denn vermöge des Stadtrechts wurde er öffentlicher Beamter der Gemeinde. So ernannte unser Abt den Vogt und Burggrafen, und sicherte seine Gerechtsame über die Hörigen, die in Corvey wohnten; er ernannte aber auch zugleich der freien Gemeinde in Höxter einen Graf [Comes], und gab ihr Privilegien und Stadtrecht. Gerade in der merkwürdigen Trennung, die bei uns statt hatte, zeigt sich der Gegensatz von Weich-

26) In der Folge wird hierüber eine wichtige Urkunde beigebracht werden.

Digitized by Google

bild und Immunität, und sie veranlaßte, daß noch in der spätern Zeit die Grenzlinie gezogen wurde 27).

Aeußere Veranlassung, daß die alte ursprüngliche Stadt, und die neue mit Stadtrecht begünstigte nicht vereint wurden, war auch die für einen großen Ort ungünstige, zur Vertheidigung nicht geschickte Lage desselben, mehrere Feuersbrünste und verheerende Ueberschwemmungen, denen jene Gegend am meisten ausgesetzt war. Zugleich würkte fromme Ansicht, die das geistliche Leben, und die klösterliche Disciplin so vieler Mönche nicht mit dem Gewühl einer Stadt vermischen wollte. Mehrere päpstliche Bullen verbieten, daß innerhalb der Mauer irgend Jemand etwas Eigenes oder zu Lehn besitzen solle 28). Wundern müßten wir uns, daß der Abt,

---

27) S. im Anhang die Urkunde von 1356. Nro. I. Damals war Höxter im größten Flor, und die Verträge, die es mit dem Abt schloß, deuten beinahe auf völlige Reichsunmittelbarkeit. Wegen der nahen Berührung zog daher Corvey die Grenze seiner Immunität. Wir finden aber nirgend den Ausdruck Weichbild; wohl heißt es öfter und nahmentlich in einer Urkunde von 1388: „gelegen in unser Vriheit to Corbeia."

28) In der Bestätigungs-Urkunde Papst Adrians IV. von 1155. heißt es: „Praeterea constituimus, ut infra ambitum muri Mon. Corb. nemo Clericorum vel Laicorum jure proprietatis vel beneficii mansionem aliquam ullo tempore habeat, sed totus ipsius loci ambitus Abbatis, monachorum et aliarum religiosarum personarum usibus et habitationibus pateat." Vergl. Schaten, ad a. 1155. Gleiches

der so strenge auf seine Immunitäts-Rechte hielt, der neuen Stadt, die auch zum Theil aus Hörigen bestand, die Rechte und Privilegien des Weichbilds gab, wenn wir nicht zugleich erwögen, daß ursprünglich diese Rechte nicht so bedeutend waren, als sie es in der Folge durch Ausbildung, Gewalt und Autonomie wurden. Ferner war der Abt und die neue Stadt in den ersten zwei Jahrhunderten, wie wohl anfangs überall, innig verbünder, und der Abt zog aus der Selbstständigkeit der neuen Bürger selbst großen Nutzen, indem sie ihn nahmentlich gegen feindliche Angriffe oft mit gewaffneter Hand schützten. Er würde die Territorial-Hoheit durch seine kühnen Grafen und Ministerialen verlohren haben, wenn nicht der Kaiser ihn geschützt, und mehr noch, die Stadt es mit ihm gehalten hätte.

II.

Wie die Geschichte der meisten Städte in ihrem ersten Beginnen dunkel ist, so haben wir auch über die Entstehung Höxters nur wenige zuverläßige Nach-

besagt die Bulle vom Papst Lucius vom Jahr 1184. [bei Falke abgedruckt]. Anders war es bei den Bischöfen, die in großen Städten wohnen sollten: „ut minime per villulas vel modicas civitates Episcopos ordinemus, ne vilescat nomen Episcopi." Zacharias, P. M. in litteris ad Bonifacium [Rerum Saxon. Lib. I.]

Digitized by Google

richten 29), und mühsam muß aus zerstreuten Urkunden und Notizen ein Ganzes zusammengestellt werden, das aber doch für die Geschichte der Städte nicht unbedeutende Resultate liefert. Im zehnten und Anfang des eilften Jahrhunderts erzählen uns blos die Jahrbücher etwas über die Schicksale der Villa Huxeli 30), und wir entnehmen daraus, daß, wiewohl ursprünglich dieselbe dem Stift geschenkt war, doch auch freie Besitzer da wohnen

29) Die Höxtersche Chronik [Chron. Huxariense, ap. Paullini in Synt.] giebt über die Entstehung und älteste Geschichte wenig Aufschluß, und ist auch sonst nicht frei von Interpolationen und Erzählungen, die sich blos auf Gerücht und Sage gründen. Der erste, der sie aufsetzte, war Wisselbeck, geb. 1331 zu Höxter, er studirte zu Erfurt, gieng in das Kloster zu Amelungsborn [1348], und dann nach Eresburg, wo er 1395 starb. Fortgesetzt wurde diese Chronik von Wittehenne, dem Sohn eines Höxterschen Rathsherrn, der zu Cölln und Mainz studirte, und als Canonicus zu Höxter im Jahre 1498 starb. Das Manuscript kam in die Hände eines Geistlichen mit Nahmen Erben, der es fortsetzte. Dieser war Pfarrer an der St. Kilians-Kirche, wurde von der Universität Marburg zum Magister der freien Künste ernannt, und bekleidete die Stelle eines Superintendenten zu Alfeld. Zuletzt lebte er in Erfurt, und starb da 1587. Seine dasigen Erben verwahrten das Manuscript, und von diesen erwarb es der emsige Paullini, und beförderte es zum Druck. Doch muß es defekt gewesen seyn, denn der Herausgeber erklärt, es freue ihn, den größten Theil vom Untergang gerettet zu haben.

30) S. oben S. 30.

Digitized by Google

mußten, und das Ganze sich durch Ansiedelungen zu einem Flecken oder Dorf, das denselben Nahmen behielt, erhoben hatte, und welches von der Stadt Corvey, sowohl durch die Verschiedenheit der Gemeinde-Rechte und Verfassung, als äußerlich durch die Wälle und Mauern, womit sich die Stadt gesichert hatte, und eben so im Nahmen getrennt blieb. Im Jahr 999. zündete ein Blitzstrahl, und die Villa verbrannte. Im Jahr 1030. war ein Erdbeben, Sterblichkeit herrschte, und die Villa wurde abermahls ein Raub der Flammen, so daß nur wenige Häuser übrig blieben 31). Ein gleiches Schicksal traf diesen Ort im Jahr 1040, und bald darauf [1046] war wieder Erdbeben, große Kälte, Hungersnoth und Elend, auch litt die Villa wieder durch eine Feuersbrunst. Die Stadt Corvey war ebenfalls im Jahre 1040 verbrannt, und der thätige, arbeitsame und baulustige Abt Sarracho [1053] erneuerte und verbesserte die Klostergebäude. Eine bis jetzt erhaltene Sage nennt ihn zugleich als Gründer und Stifter der Stadt Höxter. Er soll ihr Privilegien und Freiheiten gegeben, Bewohner an die Weser gezogen, Steine, Holz und sonstige Materialien geliefert, die Gelegenheit des Flusses, die Fruchtbarkeit der Gegend, soll viele Bewohner hingezogen, Höxter schnell sich erweitert haben, und mit Gräben, Mauern und Thürmen versehen

31) Beweis ihres größern Umfangs.

worden seyn 32). So schnell gieng es nun freilich nicht, denn wäre die Stadt auf Einmal gegründet und mit Privilegien versehen worden, so hätten die Jahrbücher dies wichtige Ereigniß ohne Zweifel bemerkt. Die Annalen erwähnen, daß 1069 die Pest in Corvey wüthete und 1071 eine große Feuersbrunst es zerstörte, und fügen hinzu: Daher kam es, daß Höxter allmählig zu einer Stadt erhoben wurde 33). Vom Jahre 1075 bemerkt der Verfasser der Annalen: Die Stadt Höxter sey an Zahl und Gütern der Bürger, wie an Gebäuden gewachsen, und Alles glücklich fortgeschritten. Er bezieht sich aber aber auf seinen Vorgänger, den Verfasser der Höxterschen Chronik, und es scheint ihm also an eigenen Quellen gefehlt zu haben.

Die Ursachen, die somit es veranlaßten, daß die freien Besitzer und Ansiedler der Villa Huxeli die Gegend bei Corvey verließen, war die unbequeme, gedrängte Lage, die vielen Unglücksfälle, die da statt hatten, und die Hindernisse, die nach dem obigen einer Vereinigung mit Corvey entgegenstanden. Die bequeme und schöne Lage des neuen Höxter war dabei sehr lockend, und der Abt Sarracho war gewiß der erste, der die

32) So erzählt das Chron. Huxar. l. c. Am wichtigsten ist uns aber blos die Stelle: „Est communis fama, sub Sarrachone nomen et speciem civitatis accepisse Huxore."

33) Ideo Huxori sensim in civitatem exaltatus. Vergl. Ann. Corb. ad a. 1071.

Digitized by Google

Versetzung beförderte, und kräftig unterstützte. Sein Nachfolger, Abt Werner [1071] trat in seine Fußtapfen, und setzte das begonnene Werk fort. Ein gleiches wird vom Abt Marcward gerühmt [1082]. Er soll ihre Rechte und Privilegien vermehrt, und die Stadt erweitert und mit großer Anhänglichkeit geliebt haben 34). Hieraus geht klar hervor, daß die Stadt allmählig entstand. Mit der ersten Gründung mochte sie einige Privilegien erhalten haben, diese bildeten sich aber erst nach und nach, so wie ihr äußerer Umfang wuchs, weiter aus. Die ersten Freiheiten, die die Stadt erhielt, sollen im Jahr 1073 zu Corvey bei der Zusammenkunft und Unterredung mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe von Sarracho ertheilt worden seyn 35).

Die Wahl des Ortes wurde offenbar zunächst bestimmt durch die Brücke, denn diese, oder wenigstens die Ueberfahrt und Straße, befand sich damals schon daselbst. Die Frömmigkeit des Zeitalters brachte es mit sich, der neuen Ansiedelung sogleich eine Kirche zu bauen, und ganz gewiß ist die Stiftung derselben mit der Verlegung gleichzeitig; denn die alte Kilians-Kirche liegt am höchsten Punkt, in der Nähe der Brücke, die ersten bedeutenden Häuser wurden um die Kirche ge-

34) quam animam in domino sibi dilectam et corculum suum appellabat. Chron. Huxar. l. c.

35) Vergl. Lambert. Schaffn. ad h. a. bei Pistorius p. 189. Es findet sich darin nichts von diesen Privilegien, und der ganzen Sache ist wenig

bauet, wie die alten Mauerreste, und die engen winklichten Straßen, die hier den ältesten Stadttheil nicht verkennen lassen, beweisen. Diese neue Stadt lag noch offen, ohne Befestigung, die Straße, die Brücke, der Markt, die vielen zerstreut liegenden Höfe, und das ganze reiche, weite Feld, selbst Corvey war unbeschützt und unvertheidigt, denn dessen Lage in der entferntesten Ecke des Thales bot wenige Vertheidigungs-Mittel dar; stürmische Fehdezeiten waren schon gewesen, und man müßte sich daher wundern, daß dies Thal durch keine Burg sollte beschützt worden seyn, wenn wir nicht mit Grund das Gegentheil vermuthen, ja erweisen könnten. Die sogenannte Stummerige Straße heißt in spätern Urkunden Stumborger Straße, und das Thor Stumborger Thor; wir können hieraus auf eine Stumborg schließen 36), und überschauen wir nun die Lage und Umgebung der Stadt, so finden wir, daß sie sich längs der Weser hinzieht, daß die nach Südwest gerichtete Spitze [Stumborger Straße], die noch mit Ueberbleibseln starker Befestigung umgeben, und von der in die Weser sich ergießenden Bollerbache umspült ist 37), zur Ver-

zu trauen, wiewohl sie das Chron. Hux. als Gewißheit behauptet; pag. 3. Saricho profecto Huxori privilegia et immunitates dedit, quos Universitas nuper specialiter laudavit etc.

36) Die Veranlassung des Nahmens Stumm oder still liegt im Dunkel.

37) Sie macht einen Arm des Flüßchen Grove, ein anderer Arm fließt am Peters-Thore durch die Stadt, und wird mit der ganzen Straße die Westerbache

theidigung und Wehr für das ganze dem Stift angehörige Thal die zweckmäßigste, und daß die sie umgebende Mauer die älteste ist; der enge Umfang dieser in einem Winkel die Stadtspitze umschließenden Mauer läßt mit Grund vermuthen, daß sie zuerst einen abgesonderten Theil der Stadt umschloß, und somit ist es uns außer Zweifel, daß hier zuerst die Burg stand, und daß diese nachher mit der neuen Stadt vereinigt, die Mauer fortgesetzt und bei wachsender Erweiterung, den engen Raum verlassend, in einem großen Bogen nach Westen und Norden ausgedehnt wurde. Bei der sich bildenden Landeshoheit brauchten zwar die Territorial-Herren keine besondere kaiserliche Bewilligung zur Anlegung von Städten und Burgen; ohne Zweifel war aber jene Burg unter kaiserlicher Authorität angelegt, weil diese theils bald nachher auf die Stadt Höxter ausgedehnt wurde, theils weil die Aebte auch bei späteren Burgen noch Erlaubniß, und somit Schutz nachsuchten, da sie ihr Waffenrecht nicht wie andere üben konnten.

---

genannt, aber nicht, weil sie von Westen herströmt, sondern weil sie zur ersten Vertheidigung und Wehr diente, hieß sie Werbeke, woraus Westerbeke verdorben ist. Das Reg. des Sarracho nennt sie Waribeke, sie gab einer Villa den Nahmen Varbeke, wo das Paulsstift Besitzungen hatte, und daher vielleicht auch die Gründung des in dieser Gegend begüterten Canonicat-Stiftes, welches die Nähe von Corvey verließ, in der Stadt Höxter sich niederließ, und mit dem Petersstift vereinte, wie wir in der Folge sehen werden.

Digitized by Google

Die Privilegien der neuen Stadt betrafen Markt, Handel, Gewerbe; an der Verfassung wurde nichts geändert. Die Ministerialen und Hörigen blieben unter dem Vogt, und der alte Karolingische Gaugraf hielt am alten Malplatz sein Gericht 38), zu dem auch die umherwohnenden Hofbesitzer gehörten, denn Höxter war ein offener Ort, und noch kein geschlossenes Ganze, es wird daher noch Villa genannt 39); auch der Graf wurde weniger bedeutend 40), denn die meisten umliegenden

38) Daß noch die Bedeutung der alten Grafschaft übrig war, folgt aus einer Urkunde, die wir besitzen, ohne Jahr, aus der Zeit des Abts Marcward [1082 — 1106]. Es heißt darin: „Quod actum est sub Marcwardo abbate et hildicone comite". Am Ende wird genannt: Sinicho praesbiter qui traditionem ipsam banno firmavit. Also der Graf war hier nicht etwa als Richter im Spiel.

39) Ungedruckte Urkunde von 1104, wodurch Heinrich, Bischof von Paderborn, auf immerwährende Zeiten tradirt: „in utilitatem specialiter fratrum decimas de novalibus, quae sunt super villam Huxori in bilenbergh in roukesbergh [Räuscheberg] in frithebugil in omnibus, quae vel modo exstirpata sunt vel post hac exstirpare poterunt, pro remedio animae meae". Gleiches besagt eine ungedruckte Urkunde Bischof Bernhards von 1133.

40) Wir finden ihn unter den Ministerialen, wie in einer ungedr. Urk. von 1113, wo er unter den Zeugen steht. Bodo comes, Godescalc dapifer etc. In mehreren bey Falke abgedruckten Urkunden von Anfang des 12ten Jahrhunderts steht der Comes mitten unter den Zeugen. Doch möchte vielleicht auch nicht der Gaugraf gemeint seyn.

Digitized by Google

Höfe standen unter den Verwaltern [villicis] des Stifts, welches immer angesehener wurde; selbst die Rechte der Freien waren geringer, denn oft ist Comes und Advocatus Eine Person, und wir können doch noch keine Vereinigung der freien und nichtfreien Gemeinde im eigentlichen Stadtrecht annehmen.

Es lag in der Natur der Sache, daß die neue Ansiedlung nicht gleich mit Mauern umschlossen wurde, sondern anfangs war es nur die Burg, späterhin wurde es die Stadt selbst; aber noch immer erweiterte sich dieselbe. An dem Flüßchen Grove wohnten nämlich Mehrere, die nicht zur Stadt gehörten, aber an den Pflichten der Bürger Theil nahmen [Ausbürger, Pfalbürger]. Diese wurden mit in die Mauer geschlossen, so daß die denselben gehörende Nikolai-Kirche an der Mauer ruhte 41); spätere Ansiedler blieben in den Vorstädten wohnen 42). Als Beweis, daß Höxter eine freie Gemeinde und eine Markgenossenschaft bildete, erwähnen wir auch noch die alte Sitte des Umgangs, die sich bis in die spätesten Zeiten hier erhalten hatte.

---

41) Zu dieser Kirche gehörten auch umliegende Hofhörige, nahmentlich die von Brenkhausen; man hat den Kirchhof noch in spätern Zeiten den Bauern-Kirchhof genannt.

42) Ein Weg zwischen den Gärten, zunächst am Petersthor heißt noch die Krämerstraße; auch jenseit der Brücke war eine Vorstadt.

Digitized by Google

Die erste Urkunde, die die Stadt Höxter betrifft, ist vom Jahr 1115 43). Abt Erkenbert bestimmt, auf den Rath der Brüder, Ministerialen und andern Getreuen, und zwar in einer öffentlich gehaltenen Versammlung 44), daß von jeder Fleischbank und von jedem Platz, wo die Kaufleute ihre Waaren ausstellen, jährlich auf Petri-Stuhlfeier vier Denarien an die Kammer zu Corvey bezahlt werden sollten, wie es an allen Orten Sitte sey, wo das Markt unter Königlichem Privileg bestehe. Damit dies Keinem drückend werde, sollten sie die Gewalt haben, die Plätze zu verkaufen. Der Graf, welcher der Stadt durch ihn vorgesetzt sey 45), solle empfangen das, was man Vorhure 46) nenne, wenn der Platz durch Erbgangsrecht erledigt werde. Unter den Zeugen befindet sich Adalrad, Comes; gegenwärtig ist zugleich

43) Abgedruckt bei Kindlinger, a. a. O. II. S. 105.

44) „Actum apud eandem villam;" wahrscheinlich also im placito an der alten Malstätte.

45) „Comes, qui nostra dispensatione villae praefuerit."

46) Anton a. a. O. II. übersetzt dies Wort durch Vormiethe. Das giebt keinen Sinn. Kindlinger, durch Weinkauf, für den Eingang oder Auffahrt. Die Plätze waren ursprünglich vermiethet [verheuert], wie die Erlaubniß beweist, sie zu verkaufen. Bei dem Wechsel des Besitzers mußte an den Beamten, der die Aufsicht führte, eine Abgabe für den erneuerten Miethsvertrag gezahlt werden; das nannte man Vorhure d. h. für die Heuer oder Miethe.

gewesen Siegfried, Advocatus, und attestirt wird der Akt von der ganzen Versammlung, und allen Höxterschen Bürgern [cunctis Hugselienſibus concivibus]. Die Stadt hat also noch den alten Nahmen Hugseli, und führt die Bezeichnung Villa. Den Graf hält Kindlinger für den Stadtrichter. Das scheint uns aber aus der Funktion, die er hier hat, gar nicht zu folgen; vielmehr halten wir den Adalrad für den Richter, und glauben, daß jener Comes ein Praefectus urbis [oder villae] war, der wie der Burggraf oder comes urbis vor Einrichtung der städtischen Verfassung ernannt wurde, Ordnung und Polizey erhielt, ohne zugleich Richter zu seyn. Die Stadt hatte noch keinen Stadtrichter, und wir dürfen uns durch die Idee, daß die Aushebung aus dem Landgericht ihr erstes Privileg gewesen sey, nicht irre leiten lassen; denn die Stadt behielt als freie Gemeinde nach alter Verfassung ihren Landrichter, und so lange sie nicht mit Mauern geschlossen war, hatte sie kein Interesse, das Gericht vom alten Malplatz in die Stadt zu verlegen. Es folgt also aus der Urkunde, daß dieselbe durchaus noch keine städtische Verfassung hatte, und nicht nach dem Muster anderer Städte constituirt wurde, sondern daß sie noch im allmähligen Bilden begriffen war. Es erhellt auch daraus die Haupt-Veranlassung, und der Zweck: das Stift hatte nämlich das durch das Privileg Ludwigs erlangte Markt hierher an die Brücke und Straße verlegt, und damit wahrscheinlich auch schon die Münze, wie wir in der Folge sehen werden.

Digitized by Google

Die Stadt bestand übrigens gleich ursprünglich aus zwei Gemeinheiten, den Freien und den Ministerialen und Hörigen. Jene standen unter dem Graf, diese unter dem Vogt. Es gab viele Höfe darin, welche Edlen zugehörten 47), die zum Theil auch Ministerialen wurden, und der Ausdruck Hof und freier Hof hat sich bis in späte Zeiten erhalten; dagegen wurde von vielen Häusern Grundzins an das Stift entrichtet, das auf seinem Boden den Ansiedlern Wohnungen bewilligte 48). Die Verschiedenheit der Bewohner der Stadt ist auch deutlich ausgesprochen in dem Schreiben des Abts Wicbold von 1148, worin er den Schaden beklagt, den seine Bürger und Ministerialen von Huxer erlitten hätten 49). Schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts machte die neue

47) Als Beispiel führen wir aus einer ungedruckten Urkunde von 1293 an: domum et curiam, quae vulgariter dicitur Scochof sitam in civitate Huxariensi, welchen Ritter Conrad von Bofzen den Brüdern Rittern von Amelungessen verkauft, welche ihn an den Abt resigniren.

48) Viele Urkunden handeln vom Worttins, den einzelne Häuser dem Abt schulden. Worte [Woerde], sind Plätze, die zum Bau eines Hauses angewiesen wurden. Eine Urkunde von 1255, wovon wir in der Folge ausführlicher Gebrauch machen werden, erläßt der Stadt einen jährlichen Zins, und beweist, daß die Brücke dem Stift gehörte, und daß man einen eigenen Brückenmeister [Magister pontis] ansetzte, der die Abgabe erhob.

49) „civibus et ministerialibus nostris de Huxera." Vergl. Martene, T. II. Collect. pag. 250.

Digitized by Google

Stadt bedeutende Fortschritte, und mit dem Ende desselben scheint sie sich ganz ausgebildet zu haben. Sie erhielt kaiserlichen Schutz, wo nicht gar kaiserliche Privilegien, wenigstens bekam sie ihre Mauern und Befestigungen durch die Bewilligung des Kaisers Conrad III. 50) [1137—1152], und nach der Zerstöhrung der Stadt durch den berüchtigten Folkwin, den wir unten näher kennen lernen werden, wurde die Stadt vom Kaiser Friedrich I. aufgefordert, die Befestigungen unter seinem Schutz wieder herzustellen 51). Das Schreiben ist gerichtet an die Burgenses von Huxera, also ein Beweis, daß keine Ministerialen des Stifts gemeint waren, daß die Stadt aber auch noch keine eigene Verfassung und keine Consulen

50) Schreiben des Abt Wicbold an den Kaiser Friedrich I. von 1152. bey Martene, l. c. pag. 530. „Insuper vallum et munitiones, quae auctoritate regia et praecipue privilegio beatae recordationis patrui ac praedecessoris vestri constructae fuerant, cum advocati erant ejusdem loci, destruxerunt."

51) Bei Martene, l. c. Tom. II. pag. 530. „Fridericus Dei gratia Romanorum Rex universis Burgensibus de Huxera gratiam suam et omne bonum. Injurias a Folcwino et Widekindo vobis illatas satis audivimus, de quibus vita comite talem faciemus vindictam, quod alii similia committere non praesument. Verum quia pecuniam eisdem malefactoribus, sicut accepimus, persolvere spopondistis, per praesentia vobis scripta firmiter praecipimus, ut nullam pecuniam eis persolvatis. Praecipimus etiam, ut vallum et alias vestras munitiones, quae noviter destructae esse noscuntur, sub nostra tuitione reaedificare pro viribus studeatis."

Digitized by Google

hatte. Wir sehen zugleich, daß dieselbe früher ein offener Ort war, und daß sie unter königlichem Schutz stand. Dürfen wir Vermuthungen wagen, so möchte hier die Quelle ihres steten Strebens nach Unabhängigkeit, die sie mit dem vierzehnten Jahrhundert wirklich erlangt hatte, wenn sie sich gleich nicht, wie die meisten bischöflichen Städte, zur Reichsunmittelbarkeit erhob, zu finden seyn; ja sie erhielt vielleicht vom Kaiser selbst die Erlaubniß, ihr Stadtrecht von Dortmund als derjenigen Stadt zu nehmen, auf die die Kaiser so viel hielten, und deren Recht bei ihnen in großem Ansehen stand. Die Stadt hatte übrigens bedeutend gewonnen; sie veränderte ihren Nahmen 52), ihr Graf wird mit der Stadt von jetzt an bezeichnet, und sein Amt mußte wichtig seyn, denn der Graf Thidericus von Huxaria war berühmt, und hatte mit dem Kaiser den italienischen Feldzug gemacht 53).

Bis hiehin hatte also die Stadt noch kein volles Stadtrecht [jus civitatis] d. h. eine Verfassung, die neben einem eximirten Gericht „eine selbstgewählte genossenschaftliche Obrigkeit" gestattete, bald nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts müssen wir aber auch ohne urkundlichen Beweis diesen Zeitpunkt setzen, denn da sie unter königlichem Schutz befestigt war, so konnte es nicht

52) Wir finden in den Urkunden nicht mehr Hugseli sondern Huxara, Huxere, Huxaria. In den Urkunden des Stifts heißt es: Oppidum noſtrum.

53) Vielleicht von ihm selbst ernannt, welches die obigen Vermuthungen unterstützen würde.

Digitized by Google

fehlen, daß sie das Recht erlangte, sich nach dem Muster anderer Städte zu organisiren. Wir nehmen hier den Uebergang zu einer andern Verfassung unserer Stadt an, ehe sie noch von einer berühmten Reichsstadt ihr Stadtrecht entlehnte; denn theils hatte sie schon Verfassung und Consulen, wie sie sich an jene Reichsstadt wendete, theils finden wir auch Verschiedenheiten in der Verfassung, die wohl eher in der vorhergehenden als nachfolgenden Zeit ihren Grund haben möchten. Ob sich die Aenderung der Verfassung durch kaiserliches oder landesherrliches Privileg, oder durch Eigenmacht bildete, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Wenigstens konnte unter einer schwachen Regierung, wie die des Abtes, und in Zeiten, wo oft durch üble Wahl das Stift seinem Untergang nahe kam, die Stadt leicht, wie jeder, der damals Kraft und Willen fühlte, ihr Haupt erheben 54). Auch Kampf scheint es nicht gekostet zu haben, denn wir finden noch im folgenden Jahrhundert die innigste Harmonie, und die Stadt gelangte zu Rechten, die nachher Jahrhunderte hindurch zu Streit und Haß Veranlassung gaben.

Wir finden in der Stadt den Graf oder Richter [comes] und den Vogt [advocatus]. Beide behielten, nach-

54) Wichtig und vielleicht nicht ohne historischen Grund ist daher die Stelle im Chron. Huxar., wo beim Jahr 1176 erzählt wird, daß Höxter unter Abt Wicbold gekommen sey, „ad confistentiam suam, et magis magisque celebris fiebat amoena civitas nec opibus aut potentia carens."

Digitized by Google

dem die Stadt ihr eigenes Gericht erhielt, nur die obere Gerichtsbarkeit, Jener über die Freien, Dieser über die Ministerialen und Hörigen. Gewiß ist, daß die Stadt außer jenen Behörden, ein besonderes Stadtgericht erhielt, und wenn gewöhnlich ein solches aus verschiedenen Gerichten zur Vereinigung der öffentlichen Gewalt mit der Herrschaftlichen in der Person des Vogts oder Schultheiß zusammengesetzt wurde 55), so darf es als merkwürdig angeführt werden, daß es hier zu einer solchen Vereinigung nicht kam. Ganz falsch, oder in eine unrichtige Zeit verrückt ist, was die Chronik von Höxter erzählt. Darnach wäre im Jahre 1079 ein Dieb und Mörder gefesselt zur Stadt geführt, und vor den Rath zu Gericht gebracht worden, derselbe habe sich an den gerade in der Stadt anwesenden Abt gewendet, und um Verwendung gebeten; Abt Wernher habe aber, nachdem er den Brief gelesen, darunter geschrieben: Möget Ihr ihn nach Eurem Recht bestrafen, und somit ihn dem Rath zurückgeschickt.

Der landesherrliche Beamte, der die Verwaltung, Polizey und Vertheidigung besorgte, wurde wahrscheinlich bald verdrängt; wir finden wenigstens keine Spur mehr einer unabhängigen Würksamkeit des auf das Gericht beschränkten Grafen und Vogts, und wenn sie auch noch in der Versammlung ein Wort mitführten, so bil-

55) Vergl. Eichhorns oben allegirte Abhandlung a. a. O.

Digitized by Google

dete doch die Stadt eine Gemeinde, die ihr Inneres selbständig regierte. Die Berathschlagungen über Gemeinheits-Angelegenheiten competirten nämlich ursprünglich der ganzen freien Gemeinde, und sie scheint diese Freiheit von der Landgemeinde in die Stadtgemeinde übertragen zu haben. Die allgemeine Berathung war nun beim Anwuchs der Gemeinde, und in gewöhnlichen Fällen, unnöthig, und nicht wohl auszuführen, zumahl da beim städtischen Zusammenleben sich solche Angelegenheiten theils mehrten, theils ihre Natur änderten; man überließ sie somit den Aeltesten und Angesehensten der Gemeinde. Dies waren natürlich die Schöffen [Scabini] 56), welche wohl anfangs die landesherrlichen Beamten mit zuzogen, so wie diese gleiches Bedürfniß fanden, sich ihres Raths und ihrer Hülfe zu bedienen, da sie schon als Ausschuß, der im Gericht das Urtheil fand, bestanden. Die Landesherren billigten diese gemeinsame Berathung der Schöffen, weil sie die Angelegenheiten der Gemeinde am besten leiten konnten. Gefahr ahndeten sie um so weniger, da anfangs ohnedies fast immer die begütertsten, ja adliche Geschlechter gewählt wurden, die in

56) In der oben angeführten Stiftungs-Urkunde der Stadt Haltern, sagt der Landesherr: „Statuimus, ut si quis se ad dictum oppidum transtulerit, et in eodem permanendi propositum habuerit, ab Judice et scabinis illius loci inibi pro tempore deputatis, recipiatur et admittatur pro concive". Hier wurde also offenbar aus Richter und Schöffen, Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

Verhältnissen des Dienstes und der Treue gegen sie standen. Man nannte sie Rathmannen, ihre Zusammenkunft Rath, und so wie sie gewöhnlich und auch hier mit den Schöffen Eins waren, so finden wir doch in großen Städten, daß Rath und Schöffen, vielleicht wegen der häufigern Geschäfte, zwei Collegien bilden. Meist wurden auch die Beamten bleibende Glieder; hier aber blieb eine völlige Trennung, wie die Folge zeigen wird. Das Ansehn dieses Rathes wuchs mit dem Flor, und den erlangten Privilegien der Städte. Erst später bekamen sie ein Haupt, den Bürgermeister [Magister civium], die früheren lateinischen Urkunden sind blos im Nahmen der Rathmannen [Consulum] abgefaßt 57). Ob der Ausdruck Consules durch die Bekanntschaft mit Italien, durch die Kreuzzüge oder sonst aufkam, ist unbedeutend, denn da alle Urkunden lateinisch geschrieben wurden 58), die Rathmannen einmahl da waren, und consulere rathschlagen heißt, so war die Uebersetzung in Consules leicht, zumahl da auch die Verfasser der Urkunden wohl einige Kenntnisse der alten Sprache und Geschichte hatten. Wie aber und wann diese Einrichtung entstand, läßt sich bei jenen Städten,

57) consules reliqui quoque cives, findet man gewöhnlich, oft auch Scabini ceterique Burgenses, worin zugleich die Zusammenschmelzung der Schöffen und Rathmannen liegt.

58) Es giebt deutsche aus der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts; in unserer Geschichte finden sie sich erst im 14ten Jahrhundert.

Digitized by Google

die sie nicht von andern empfiengen, nicht historisch nachweisen, welches zugleich ein Beweis der allmählig erst vorgegangenen Ausbildung ist. Wir behaupten nämlich, daß sie in unseren Gegenden von keinem fremden Institut ausgieng, sondern sich aus der Natur der Sache, und der alten Gemeinde- und Marken-Verfassung nach und nach entwickelte, gleich den übrigen Gewalten der damals sich umgestaltenden Verfassung. Die Freien erlangten ihre alten Rechte wieder, und es übte sie in ihrem Nahmen der Rath, der nicht blos Polizey-Behörde, sondern Repräsentant des Ganzen war, die Ordnung erhielt, und die Gemeinheits-Rechte vertrat. Die Rechte der Beamten giengen auf ihn über, und er wurde bei steigender Macht aus einer rathenden Behörde eine regierende. Nun erhielt das Ganze Haltung und Festigkeit, und im Gemeingeist entwickelte sich die Freiheit der Städte und ihrer Bürger, die auf dem Lande, wo das alte Band zerrissen war, verlohren gieng. Diese selbständig handelnde Stadtobrigkeit aus Mitbürgern gewählt, macht die Grundlage des neuen Begrifs von Stadtrecht und Stadt-Verfassung.

Herr Professor K. F. Eichhorn leitet zwar die städtischen Einrichtungen ebenfalls aus der allmähligen Auflösung der ältesten Verfassung her, behauptet aber, daß bis zum Ende des 10ten Jahrhunderts Stadtrecht ein erweitertes Hofrecht gewesen; indem nämlich in größern Villen, wo neben der dem Hofrecht unterworfenen Gemeinde auch eine Gemeinde freier Eigenthümer geblie-

ben, die ersten Städte entstanden, das Ganze zur Immunität [Mundat, Weichbild] gezogen, und der Vorsteher ein öffentlicher Beamter geworden sey, im Gegensatz der ganz der Herrschaft und dem Hofrecht unterworfenen Gemeinde [villa indominicata], welche ferner dem herrschaftlichen Beamten [villicus] unterworfen geblieben sey, der auch dort neben dem öffentlichen habe bestehen können. Der Uebergang zu einer andern Verfassung, welche wir unter dem Nahmen Stadtrecht begreifen, schreibe sich aber aus der ursprünglichen römischen Verfassung einiger von den Römern gegründeten Städte am Rhein, nahmentlich Cölns her. Die meisten Einwohner, nahmentlich die Handwerker, seyen zwar hörig geworden, wo sich aber die alte Gemeinde-Verfassung und eine Curie als Polizey-Behörde erhalten habe, sey diese Vergünstigung geblieben, und von ihrem Ursprung mit dem Nahmen libertas romana benannt worden. Kenntlich sey zu Cölln diese Entstehung in der Genossenschaft der Richerzechheit [der Ordo, die alten Decurionen, die officiati de Richerzechheit, gleich den Duumviri und Decem primi, so wie den Rachinburgen, boni viri, optimi cives] 59), an deren Spitze die Bürgermeister [Magistri civium], die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten besorgt hätten. Nachher, wie das Recht allgemein geworden,

59) Vergl. Eichhorns allg. Abhandlung: a. a. O. S. 192 und 199.

sey es jus civitatis genannt worden, habe Weichbildrecht, womit es gleichbedeutend geworden, und Marktrecht, nämlich die Befugniß, einen Rath als Poltzey-Obrigkeit zu haben, umfaßt, und sey so im Anfang des 12ten Jahrhunderts auf andere Orte übertragen worden, wie sich dies aus den meisten deutschen Stadtrechten, nahmentlich aus einem der ältesten, dem von Soest, als wahrscheinlich nachweisen lasse.

Wir mögen es der sehr gelehrten Ausführung Eichhorns mit Ueberzeugung glauben, daß am Rhein sich Ueberbleibsel römischer Verfassung erhielten, aber nur wie eine alte Wurzel frische Zweige schlägt, deren Baum längst vermodert und vergessen ist. Gewiß war dieser Uebergang unbewußt, und wenn auch die reine germanische Verfassung nicht überwiegender war, und die Kraft der Karolingischen Verfassung und Regierung nicht die letzten Spuren vertilgen konnte, so war doch wenigstens die Erinnerung längst erloschen, wie gerade die Verfassung selbst, und die mit ihr gefundenen ächtdeutschen Benennungen zeigen. Wir bestreiten daher, daß sich die Idee einer libertas romana erhalten, und diese ein Stadtrecht bezeichnet habe.

Die erwähnte Benennung gründet sich auf eine Stelle in der Lebensbeschreibung der heiligen Adelheid, Gemahlin Otto's des Großen, als deren Verfasser Abt Odilo von Clugny genannt wird 60); sie lautet;

60) Abgedr. bei Leibnitz Scr. Rer. Brunsv. I. 165. Odilo starb 1048.

„Ante duodecimum circiter annum obitus sui, in loco, qui dicitur salsa, urbem decrevit fieri sub libertate Romana, quem affectum postea ad perfectum duxit effectum.“ Man hat sich große Mühe gegeben, diese Stelle und den Ausdruck Libertas Romana zu erläutern, und ist auf viele Irrthümer gekommen 61). Die Rechtslehrer haben schnell distinguirt, und gesagt: die Städte waren vel romana vel francica libertate donatae, und Erstere wurden nach römischer Weise ohne Graf und Vogt, blos durch einen selbstgewählten Stadtmagistrat regiert 62). Wir halten uns hier nur an die neueste Ansicht, welche Eichhorn giebt 63). Er sagt: Die Kaiserin habe nach obiger Stelle den Entschluß gefaßt, daß Selz künftig eine Stadt werden solle, und zwar 12 Jahre vor ihrem Tode; [sie starb 999]. Damahls habe sie zu Selz ein Kloster gebaut, und nach einer Urkunde von 993 sey von Otto III. auf Rath und Bitten seiner Großmutter Adelheid bewilligt worden, zu Selz Markt und öffentliche Münze anzulegen. Eine Urkunde von 992 verleihe der Abtei die

61) Zachariae, de libert. Rom. Civit. Germ. olim concessa. Curtius, l. c. II. meint, daß Kaiser Otto ad istam urbici regiminis formam suis, quas in Italiam susceperat expeditionibus, animum advertisse.

62) Vergl. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts. Göttingen, 1801.

63) In der oft angeführten Abhandlung, S. 206, abweichend von der frühern Meinung in der Staats- und Rechtsgeschichte, II. S. 486.

Digitized by Google

gewöhnlichen Immunitäts-Rechte; das Recht, welches die Kaiserin also ausgewürkt, sei Münze und offener Markt gewesen, es sei dies nicht blos dem Kloster verliehen, und hierin müsse also die libertas romana liegen, die die Kaiserin der Stadt verschafft; dies lasse sich rechtfertigen, so bald man annehme, die Befugniß eines Orts, eine aus den Einwohnern gewählte Polizey-Obrigkeit der Art zu haben, wie der Rath in Cölln [die alte Curie] war, habe mit jenem Marktrecht in Verbindung gestanden, und ein solches habe im Gegensatz des Hofrechtes, wo herrschaftliche Beamten die Markt-Polizey hatten, libertas romana geheißen. Das Recht der Marktpolizey gehöre wesentlich zu der ursprünglichen Bedeutung des Raths, und er sey in dieser Bedeutung eine römische Einrichtung, Marktrecht und libertas romana folglich einerley, doch als Ausnahme von der Regel eine besondere Vergünstigung, und daher nach dem Ursprung mit dem letzteren Nahmen bezeichnet. In späteren Zeiten, wo alle Städte die libertas romana erhalten, komme der Ausdruck nicht mehr in Urkunden vor, weil jus civitatis, mit dieser Vergünstigung gleich bedeutend sey gebraucht worden.

Es regen sich uns aber mehrere nicht unbegründete Zweifel gegen diese Beweise. Die Privilegien, die hier der Kaiserin gestattet werden, wurden offenbar für die Abtei, die ihr wohl am meisten am Herzen lag, ver-

Digitized by Google

liehen, wie der Schluß der Urkunde zeigt 64). Daß die Bewohner des Orts Vortheil von der Verleihung hatten, ändert nichts, denn auch Ludwig der Fromme gab dem Stift Corvey im Jahre 833 Markt und Münze, „quia locum mercationis ipsa regio indigebat." So wie zu Corvey zog auch wohl zu Selz die Kirche und Abtei mehrere Menschen dahin, und machte Markt und Münze wünschenswerth. Daß man diese Privilegien hierher verlieh, beweist aber noch nicht die Existenz einer Stadt, denn die Urkunde sagt: „in loco salsa;" wäre es eine Stadt gewesen, so hätte sie sich eines andern Ausdrucks bedient, und so wichtige Stadt-Privilegien wären gewiß in ganz anderer Form ertheilt worden. Offenbar war aber die Stadt noch in ihrem Entstehen, und die neue Abtei veranlaßte erst Handel und Ansiedlungen. Die Urkunde scheint nur das Kloster im Auge zu haben, und wahrscheinlich hat es darin nicht geheißen: in aliis regalibus villis 65), sondern monasteriis. Die Abtei hatte eben ein Jahr zuvor die Immunitäts-Rechte erlangt; eine Folge war gewöhnlich auch die Verleihung jener Regalien, weil sich bei berühmten Kirchen immer ein Markt bildete; wir finden aber um diese Zeit nicht, daß Städten solche

64) ut monachos deo ibi servituros pro animabus parentum nostrorum ipsiusque jam dictae aviae nostrae, Adelheidis scil. Imp. Aug. quae hoc fieri rogavit, et pro cujus amore hoc fecimus etc.

65) Dies Wort ist in der Urkunde nicht mehr zu erkennen.

Privilegien wären verliehen worden, am wenigsten Orten, die sich neu zu Städten bildeten, und die erst zu Ansehn, Umfang und blühendem Zustand mußten gelangt seyn, ehe ihnen so wichtige Rechte verliehen wurden. Auch läßt es sich hier deshalb nicht denken, weil der Ort offenbar zur Immunität des Klosters gehörte; wäre es aber geschehen, so würde die Urkunde dies deutlich und ausdrücklich besagen. Die Stadt Selz kann also das nicht erlangt haben, was libertas romana bedeuten soll. Wir zweifeln aber auch, ob der Ausdruck überhaupt eine solche Bedeutung habe, und für so wichtig kann gehalten werden. Es ist der Ausdruck eines Chronisten, und keine einzige Urkunde enthält ihn, nirgend ist er weiter zu finden, und schon dies ist wichtig; lesen wir aber den Odilo, und finden, wie er beständig das Wort romanum und romanum Imperium im Munde führt 66), so liegt vielleicht in dem Ausdruck nichts anders, als: sub libertate et tuitione romani imperii, welches etwa blos auf die Immunität, womit der unmittelbare Schutz des Reichs verbunden war, Bezug hatte. Urbs und Monasterium ist vielleicht Eins, denn wir finden, daß eine große Abtei, die aus vielen einzelnen Gebäuden und Wohnungen bestand, und mit Mauern und Thürmen umgeben war, auch Urbs genannt wird, wie wir oben bei Corvey sahen. Was

66) Nach der damals allgemein gewordenen Idee, daß das Deutsche Reich eine Fortsetzung des Römischen sey.

hätte auch die Kaiserin bewegen sollen, eine Stadt zu gründen, da sie hier blos ein heiliges Werk im Auge hatte; vielleicht verwechselt blos der Verfasser den Ausdruck, da er später schrieb, wo sich der Ort schon bevölkert hatte, und Urbs genannt werden konnte.

Unsere Abtei hatte ebenfalls in der Villa Horhus, bei Eresburg, nach der oben zum Jahr 900 angeführten Urkunde das Markt und den Zoll erhalten; diese mußte sich dadurch beträchtlich erweitert haben, denn durch die Urkunde von 962 giebt Kaiser Otto der Villa die Freiheit, nach dem Rechte zu leben, welches die Dortmunder [throtmannici] hätten, er ertheilt ihr folglich Dortmunder Recht, dabei blieben die Bewohner aber völlig der Gewalt des Stifts unterworfen 67). Es folgt wohl, daß diese Rechte Polizey-Anstalten und

67) Wir sehen gerade hier, wie sich die Städte allmählig bildeten. Horhaus war eine bloße Villa, und heißt noch in der Urkunde so [„adjacens urbi Eresburg"]; Handel und Gewerbe machten sie so bedeutend und groß, daß sie einer polizeylichen Verfassung und Gesetzgebung bedurfte, ohne jedoch die wesentlichen Vorzüge, die späterhin mit dem Begriff einer Stadt unzertrennlich wurden, zu besitzen. Sie blieb unter Beamten des Stiftes, und ihre Grundstätten bezahlten einen Wortzins; auch Handel und Gewerbe waren mit Abgaben belastet. Nach dem Verzeichniß der Einkünfte aus dem zwölften Jahrhundert [Kindlinger, a. a. O., II. Urkunden S. 107] mußte Horhaus z. B. über 200 Heringe liefern, 50 Stück Messer, Scheermesser und Feuer-

gesellschaftliche Einrichtungen, die besonders auf Markt, Handel und Münze Beziehung hatten, enthalten mußten, denn an anderen Rechten fehlte es begreiflich den Einwohnern nicht. Wenn nun auch, bei der bestätigten Gewalt des Stiftes daraus keine eigene Polizey-Obrigkeit zu folgern ist, so mußte doch wenigstens eine analoge Verfassung und Einrichtung gemeint seyn, und wie wir späterhin aus dem Dortmunder Stadt-Rechte sehen werden, enthält dasselbe, wiewohl die Stadt die libertas romana in vollem Maße hatte, weder eine Spur des Nahmens noch der Herstammung. Mit Grund müssen wir aber vermuthen, daß Dortmund die Privilegien seines spätern Stadtrechts schon größtentheils im 10ten Jahrhundert erworben hatte.

Merkwürdig ist es auch, daß wir die Stiftung eines Raths nirgend ausdrücklich ertheilt finden, indem die ältesten Urkunden schon davon als von etwas Bestehendem und Hergebrachtem reden, welches für die natürliche Abstammung, und in Betreff der ältesten Städte für den Uebergang der Schöffen in Rathmannen und Consulen, so wie für die aus der freien Gemeinds-Verfassung allmählig gebildete Stadt-Verfassung spricht.

---

zangen, zehn Panzerstiefeln; es mußte aus einer Werkstätte einen Armen kleiden u. s. w. Diese Abhängigkeit hinderte nicht nur das Fortkommen der Stadt, sondern zerstörte dieselbe wieder, und schon im dreizehnten Jahrhundert mußten ihre Bewohner hinter den Mauern von Eresburg Schutz suchen, und da ihre Wohnungen bauen. Vergl. Mon. Pad. pag. 109.

Digitized by Google

III.

Indem die ältesten Städte durch Autonomie und Privilegien allmählig eine Verfassung erlangten, so wurde die Sammlung ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen und Verordnungen, und der sie schützenden Gesetze von späteren Städten als Beispiel und Norm angenommen; theils geschah dies aus eigenem Antrieb, theils mit Bewilligung des Territorial-Herrn oder selbst des Kaisers. Eins der berühmtesten Stadtrechte dieser Art war das der westphälischen Stadt Soest 68), welches man für die älteste Sammlung geschriebener bis jetzt bekannter Willkühren, und für das älteste durch Autonomie entstandene Stadtrecht erklärt hat. Sein Ursprung, so wie die Geschichte der alten Stadt selbst, verliert sich in Dunkel. Sie kam nach Heinrich dem Löwen ums Jahr 1180 an den Erzbischof Philipp von Cölln, und erkannte dessen Herrschaft an. Es scheint die Urkunde um diese Zeit aufgesetzt zu seyn, weil schon der Erzbischof darin erwähnt wird; die Entstehung ist natürlich älter, und man hat selbst die Zusammentragung, wie sie die Urkunde giebt, in das 11te Jahrhundert versetzen wollen 69). Bekannt ist's, daß viele der

68) Emminghaus, Memorabilia Susatensia, quibus origo, Fata, Judicia etc. recensentur. Jen. 1748. — Haeberlin, analecta medii aevi T. I. Norimb. 1764.

69) Terlinden, vom Alterthum und Ursprung des Soester Stadtrechts. Mag. v. Webdigen 1790. 4. S. 330.

berühmteren Städte des nördlichen Deutschlands ihre Rechte von Soest entlehnten, oder durch Privilegien erhielten, wie Lübeck, Hamburg, Minden und andere. Seinen Ruhm erlangte dies Stadtrecht zu Ende des 12ten Jahrhunderts, wo die meisten Städte es annahmen, besonders auch manche in unserer Nachbarschaft. Die Zusammentragung geschah ohne Zweifel blos auf das Verlangen von Städten, die darum baten, weil man bisher solche Sammlungen als gesetzliche Normen geschrieben aufzustellen, nicht gewohnt gewesen, und das Recht als Eigenthum des Volks auch in dessen Gedächtniß unverlöschlich eingegraben war. Der Ton, in welchem die Urkunden abgefaßt sind, theilt nur mit, und belehrt, es ist im Ganzen kein Plan und Entwurf, sondern die einzelnen Statuten erscheinen meist, wie sie das Gedächtniß gab, ohne System zusammengestellt. Wenn nun durch die Annahme und mit derselben die Stadtrechte erst bekannt wurden, und in der oben angegebenen Zeit zu Ende des 12ten Jahrhunderts das Soester allgemein bekannt und berühmt wurde, so müssen wir uns wundern, daß nicht auch Höxter Soester Stadtrecht erhielt, und wir dürfen wohl mit Grund vermuthen, daß es schon vor dieser Zeit, wenn auch nicht lange zuvor, sein Stadtrecht erhalten hatte.

Höxter hatte bereits einen Rath, und folglich städtische Privilegien, als es, um seine gesellschaftlichen Einrichtungen zu vervollkommnen, und sich nach dem Muster einer bedeutenden Stadt zu bilden, — wir

wissen nicht, durch welche nähere Veranlassung, unter welchen Verhältnissen, und ob mit landesherrlicher oder kaiserlicher Erlaubniß, oder Kraft eigenen Willens — Abgesandte mit einem Schreiben an die freie Stadt Dortmund fertigte, und um Mittheilung ihrer Rechte bat, welche auch diesem Verlangen gern willfahrte. Es geht dies aus der Antwort Dortmunds hervor, welche so lautet 70):

„ Den ehrbaren und bescheidenen Männern, ihren „ lieben Freunden, den Herren Consulen, wie auch al„ len Bürgern in Höxter [Huxaria], die Consulen „ und übrigen Bürger von Dortmund [Tremonia] „ des heiligen römischen Reichs Getreue, Gruß und „ freundlichen Willen voraus. Wie wir aus dem In„ halt Eures Schreibens, und aus dem Bericht Eurer „ Abgesandten mit freudigem Herzen vernommen, der „ göttlichen Vorsehung hierfür nicht unwürdig danksa-

70) Die ganze Urkunde ist abgedruckt im Anhang Nro. II. Sie fand sich im städtischen Archiv, ist, so viel uns bewußt, bis hierhin unbekannt, und nur Falke versprach, wenn wir seine Deutung nicht mißverstehen, sie in seiner Corveyschen Geschichte mitzutheilen. Trad. Corb. p. 514. „Quale jus habuerint Throtmannici, ostendemus in historia nostra Corbeiensi, ex dipl. quodam praestantissimo, cujus autographus in nostris manibus est." Daß diese Urkunde sich in Dortmund nicht erhalten, ist vielleicht dem großen Brande zuzuschreiben, der 1297 die Stadt zerstöhrte, vielleicht war das Ganze auch nur zu diesem speciellen Zweck aufgesetzt.

Digitized by Google

„ gend, daß Ihr den Beschluß gefaßt habt, unserer „ von des kaiserlichen heiligen römischen Reichs Maje„ stät seit den Zeiten Karls uns allmählig verliehenen „ Rechte, um der Ehrfurcht vor diesem Reiche und um „ seiner Majestät Willen Euch zu erfreuen, so haben „ wir mit gutem Willen, so weit wir können, und so „ viel es Euch genügt, Euren Wünschen zuvorkommen, „ und daher alle uns verliehene kaiserliche Rechte, „ vom Reich bewilligt, Euch in diesem Blatt zur Nach„ achtung überschicken wollen, damit durch sie des „ Friedens Früchte, und des Rechtes Strenge, die „ eben so furchtbar denen, die ihr entgegen streben, „ als wünschenswerth denen ist, die sich willig dem „ Gesetz fügen, Euch zu Theil werden, und damit „ Allen, die unserm Recht gehorchen 71), dieses ein „ kräftiger Schützer sey, und auch in Euren Grenzen „ bürgerlichen Frieden sowohl Armen als Reichen auf „ ewige Zeiten gewähre."

Schon dieser Eingang athmet Freiheit, Würde, Alterthum, und einen Stolz, der auf blühende Zeiten des deutschen Reichs schließen läßt, wie auch die Folge der Urkunde eine solche Periode bestätigen wird; wenigstens können wir das 12te Jahrhundert gewiß als die Zeit an-

71) Anders vermögen wir die Worte: „circa subjectos nobis populos" nicht zu deuten, als indem wir sie auf diejenigen beziehen, die dem Dortmunder Recht gehorchen, und Völkerschaften für civitates nehmen.

Digitized by Google

geben, wo die Urkunde abgefaßt wurde, weil dies die blühendste Zeit für die Würde und das Selbstgefühl dieser Stadt war, wo häufig Reichstäge hier gehalten wurden, und die Kaiser, denen sie mit der größten Aufopferung ihre Treue bewahrte, hier oft sich aufhielten.

Dortmund [Tremonia, Trutmannia] ist eine sehr alte Stadt; schon Karl der Große hielt sich in ihrer Gegend auf, und sie gehörte zum Gebiet einer alten Karolingischen Grafschaft 72). Durch das Ansehn, die frühe Ausbildung und Macht der Stadt konnte aber der Graf sich nicht zur Territorial-Hoheit erheben, sie biethet daher das singuläre Beispiel, daß der alte Graf blos Richter [Freigraf] blieb, wiewohl er zu einer Erblichkeit gelangte; eine ähnliche Erscheinung des Feststehens alter Verfassung findet sich nirgends, als bei uns, wo der alte Graf zwar wegen der Territorial-Hoheit des Stifts sich nicht erheben konnte, aber ebenfalls als Richter blieb, den Nahmen Freigraf nicht wie alle übrige annahm, und die Würde erblich an seine Fami-

72) Karl der Große ernannte nach einer Urkunde von 789 den Trutmannus zum Graf, und der Ort soll von ihm den Nahmen erhalten, und sich allmählig zur Stadt gebildet haben. Vergl. Schaten. Hist. Westph. pag. 365. Nicht unwichtig ist, daß die Stadt selbst in der Urkunde ihre Privilegien von den Zeiten Karls herleitet, dessen Einrichtungen, wenigstens von großem Einfluß für sie gewesen waren, und ihre künftige Wichtigkeit begründet hatten.

Digitized by Google

lie brachte, woraus schon auf eine Verbindung beider Städte könnte geschlossen werden.

Die Eifersucht und Drohungen der benachbarten Territorial-Herren bewürkten gerade, daß die Stadt Dortmund und der Graf sich enge verbanden, und ihre Unmittelbarkeit behaupteten. Analog hiermit ist das Streben der Stadt Höxter, die in gleichem Geiste durch alle Jahrhunderte nach Reichsunmittelbarkeit trachtete, und stets an den Kaiser sich anzuschließen suchte, daher ihre Geschichte ein ewiger Kampf mit dem Landesherrn, und hier schon die Quelle ihrer vielfältigen Schicksale zu suchen ist. Dortmund hatte immer ein berühmtes Gericht, und wiewohl anfangs die Stadt das Freigericht des Grafen aus ihren Mauern bannte, und auch später im Jahr 1332 sich hierüber von Ludwig dem Baier ein kaiserliches Privileg geben ließ, so gelangte sie doch bald darauf selbst zum Besitz der halben Freigrafschaft, und wurde späterhin vom Kaiser Maximilian [1504] auch mit der andern Hälfte belehnt. Ihr Freistuhl war der berühmteste Westphalens.

Indem wir uns aber nun zum Stadtrecht von Dortmund, welches wir auch als das unsrige erkennen müssen, wenden, sind wir darüber genaue Rechenschaft zu geben schuldig.

Digitized by Google

Rechte der Stadt Dortmund.

1) Freiheit, Verfassung, Verwaltung. Die Grundlage waren, wie die Urkunde selbst im Eingang sagt, uralte Privilegien; aber offenbar auch Autonomie, gesammlete Weisthümer, welche durch eigenen Willen zu Rechtsnormen erhoben waren. Das Alter des Stadtrechts folgt theils aus seinem innern Gehalte, theils aus der oben angeführten Urkunde Kaisers Otto von 962, wodurch der Villa Horhus Rechte und Einrichtungen der Stadt Dortmund verliehen wurden 73). Wir können nicht wissen, worin diese bestanden, und was sich in den spätern Urkunden davon erhalten haben mag, aber soviel folgt doch, daß Dortmund schon ein eigenes für andere Orte als Muster dienendes Recht und städtische Einrichtung, so wie auch unabhängige Stadt-Obrigkeit hatte, weil eine solche von den Befugnissen der Villa ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Stadt rühmt sich im 27. §. vollkommener Freiheit: „Unsere Stadt ist mit allem Zubehör gelegen auf „dem Grund und Boden des heiligen Reichs, daher „besitzt Jeder sein Grundstück und seinen Hausplatz frei, „ohne allen Zins und sonstige Abgabe." Keiner war also Hofhörig, und Keiner gab von seinem Grund und Boden einem Hauptherrn eine Abgabe [Wortzins]. Die Ueberschrift heißt: Von der Freiheit unsrer

73) Abgedruckt bei Schaten, l. c. ad a. 962 und Falke, l. c. p. 914. Ein verbesserter Abdruck nach dem Original. S. Anhang Nro. III.

Stadt [de libertate oppidi nostri] 74). Frei ist also die Stadt, die unmittelbar dem Kaiser und Reich gehorcht: die kaiserlichen Rechte wurden geübt durch den Graf, der aus der alten Verfassung geblieben war, und sein Amt zu Lehn hatte, die Urkunde nennt ihn den höheren Richter [judex major]. Seine Befugnisse waren sehr eingeschränkt durch die Privilegien der Stadt. Eine weitere obrigkeitliche Behörde, Vogt oder Schultheiß, wird nicht genannt, die Ausübung der kaiserlichen Gerechtsame war also im Graf vereinigt.

Die Stadtobrigkeit, welche die Gemeinheits-Rechte handhabte und die Ordnung aufrecht erhielt, war ein Rath [Consilium], bestehend aus Rathmannen [Consules] ohne Oberhaupt. Stadt und Bürger regieren sich selbst, die Consulen bilden blos einen Ausschuß, der das Ganze vertritt, und die Geschäfte leitet. Ueber die Verfassung dieses Raths kömmt nichts vor, aber klar ist, daß seine Mitglieder nicht wie die Consuln in den italienischen Städten auf kurze Zeit gewählt wurden, sondern einen Ausschuß bildeten, der aus der alten Gemeinde-Verfassung stammte. Die Gerechtsame der Bürger erscheinen hier gleich, und von einem Unterschied, der sie in Classen und Stände theilte, findet sich nichts; doch wird §. 11 eine höhere Gilde [major Gilda] erwähnt. Gilde ist Einigung, Gesellschaft, wir müssen also eine höhere Bürger-Classe annehmen, ent-

74) Vielleicht ein schöner Beleg für die Bedeutung des Worts libertas romana.

weder die Kaufleute, die gewöhnlich Gilden schlossen, im Gegensatz der Handwerker, oder, was wir lieber möchten, die ursprünglich freien Erbgesessenen, Schöppenbarfreien im Gegensatz der Kaufleute und Handwerker, die, wie wir wissen, meist bis ins 14te Jahrhundert vom Rath ausgeschlossen waren. Es war ein Ueberbleibsel des alten Standesunterschiedes, der sich in der ältesten Verfassung aller germanischen Völker fand 75), und nach und nach hauptsächlich durch die ausgleichende städtische Freiheit erlosch. Von Zünften finden wir keine Spur, und da diese sich in den meisten Städten schon zu Ende des 12ten Jahrhunderts bildeten, so liegt hierin auch ein Beweis für das Alter der Verfassung. Die Bürgerpflichten waren strenge und das Amt der Consulen erforderte, darüber zu wachen: „Wer meineidig gefunden wird, und seinen Beitrag zu „den bürgerlichen Lasten entzieht, dessen gesammtes „Vermögen wird von den Consulen in Beschlag genommen, er kann sich keinem tauglichen Mann mehr vergleichen, und wird weder zum Consulat, noch zu einer anderen Würde, noch zu einem Eide fürder gelassen." [§. 33]. Das Soester Stadtrecht gebietet nur matt das gemeinschaftliche Tragen der Bürgerpflich-

75) Ueber den Stand der Freien, cives optimo Jure, boni homines, Arimannen, Rachinburgi, Frilingi u. s. w. verweisen wir auf F. C. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Heidelberg 1815. B. I. S. 160.

ten; dieses Gesetz stößt den Treulosen als unwürdig aus der Gesellschaft. Der strenge Gemeingeist steigerte die einstige Gesammtbürgschaft zu einem Gesammt-Eigenthum, und jeder Einzelne sollte um des Wohls des Ganzen willen sein eigenes opfern. Daher folgendes Statut, welches auch im Soester Recht, mit Ausnahme des Verfahrens der Consulen, enthalten ist: „Wenn ein „Bürger unserer Stadt gefangen wird, so begeben sich „die Consulen, sobald sie diese Gefangenschaft erfahren, zu seinem Hause, nehmen seine Schlüssel in Empfang, verfügen über all' sein Eigenthum, nehmen „die Schlüssel mit sich, behalten sie, so lange sie wollen, und verabfolgen sie, wann sie wollen; denn keinem Bürger ist erlaubt, sich loszukaufen, und wenn er „sich loskauft, so ist all' sein Vermögen in der Gewalt „der Bürger." [§. 34].

2) Privilegien, Regalien. Mit dem Aufblühen der Städte und ihrer Gewerbe mehrten sich ihre Privilegien; wir finden hier nur einige aufgezählt. Das Markt-Recht geht aus den polizeylichen Verfügungen hervor, die zugleich die Marktpolizey bekunden; Maß und Gewicht befand sich nach §. 20. in der Gewalt des Rathes; ursprünglich gehörte das Recht der Eiche und Probe dem Hofherrn oder Landesherrn; die Städte erlangten es mit der Marktpolizey, und so auch in den kaiserlichen Städten. Völlige Zollfreiheit war der Stadt verliehen nach §. 25: „Niemand darf „von uns irgend Zölle fordern innerhalb der Grenzen

„ des heiligen Reichs, weder auf dem Lande noch auf „ dem Wasser.“ Die Zölle waren ursprünglich königliche Gerechtsame, sie wurden zwar vielfältig verliehen und veräußert, das Reich behielt aber die Oberaufsicht, und die Kaiser befreieten oft die Reichsstädte. Die Sicherheit, mit der Dortmund sein Recht ausspricht, deutet auch auf alte Zeit, die solche Privilegien noch im ganzen Reiche durchsetzen konnte.

Die Münze war ein kaiserliches Regal, und gewöhnlich mit dem Markt verbunden; mannigfaltige Verleihungen und Belehnungen fanden statt, Herzöge und Fürsten maßten es sich an; die Kaiser behielten nur noch ihre Münze in den Reichsstädten, und übten die obere Aufsicht im Reiche. Zu Dortmund war die Münze auch ein kaiserliches Lehn, denn erst im Jahre 1332 erhielt die Stadt das Privileg, dennoch muß dieselbe eine Aufsicht erlangt haben, wie das Statut beweist: „ Wer „ unsere Münze vom heiligen Reich Inne hat, kann sie „ auf keinerley Weise verändern, außer wenn sich die „ Person dessen, der das Reich regierte, durch den Tod „ ändert; oder wenn der Inhaber dem Reich mit den „ Waffen jenseits der Alpen dient. Unsere Bürger können umsetzen ohne Wage und Gewicht, stehend jedoch „ und nicht sitzend, von der Münze bis auf neun Fuß. Sie „ können auch Silber umtauschen, soviel sie nöthig haben, zu ihren Waaren oder zu ihren Reisen. Wenn „ sie dasselbe aber verkaufen wollen, innerhalb unserer „ Stadt, so müssen sie es in jedem Falle unserm Münz-

Digitized by Google

„meister zum Kauf anbiethen; doch das nur, was sie „innerhalb der Stadt getauscht haben [§. 15.].

Zur Erklärung dient, daß oft schlechte Münzen geprägt wurden, weshalb man von Zeit zu Zeit den Schlag änderte, und alle vorräthigen Münzen umschmolz, wozu gewöhnlich eine Regierungs-Veränderung Gelegenheit bot. Zum Umtauschen der Münzen, Behufs des Handels und der Reisen, wurde ein Münzmeister angestellt, der den wahren Werth der Münze [Währung] prüfte. Hier sehen wir, daß die Stadt eine Aufsicht übte, den Münzmeister zu ihren Beamten rechnete, und daß die Bürger einige Vorzüge, nahmentlich in Hinsicht des Glaubens wegen der Währung sowohl, als wegen des Gewichts hatten 76). Von falschen Münzen, die das Soester Stadtrecht schwer verpönt, ist hier noch keine Rede. Das Gewerbe ist schon zum Vortheil des Amtes restringirt.

Die Stadt hatte das Recht, in freier Fehde die Waffen zu führen [jus armorum]. Hierüber, so wie über die Reichs-Heerdienste finden sich folgende Bestimmungen [§. 23-25]. „Auf den Befehl unsers Herrn,

76) Die älteste Sitte, wornach das Geld gewogen, und nicht gezählt wurde, zeigt sich somit auch hier, und das Verwechseln wird wie Verkaufen und Vertauschen betrachtet. Daher die Benennung von Pfunden; die Denare [Pfennige] wurden aus dünnem Silber geprägt [Brakteaten, Blechmünzen] und hielten ohngefähr 9½ Kreuzer; 12 Denare machten einen Solidus [Schilling], wovon zwanzig auf ein Pfund giengen.

„nicht irgend eines Fürsten, nehmen wir Kriegs-Leute „bei Feldzügen in unsere Stadt auf; zu Mehrerem sind „wir nicht verpflichtet, noch können wir gezwungen „werden. — So auch auf Befehl unsers Herrn, nicht „irgend eines Landesherrn, müssen wir an einem Feld„zug Theil nehmen; doch nur um uns selbst zu schützen, „können wir, wenn wir wollen, unsere Mauern und Wälle „besteigen. — Niemand kann uns von unserer Stadt „durch einen Aufruf zu den Waffen fordern, oder in „die Acht erklären oder mit Zweikampf uns zusetzen, in„nerhalb der Grenzen des heiligen Reichs." Alles dies sind Privilegien, die von Unmittelbarkeit und kaiserlichem Schutz gegen die wachsende Macht der Territorial-Herren zeigen. Der Reichs-Kriegsdienst wurde nämlich durch die Reichsstände mittelst ihrer Vasallen und Dienstleute geleistet, sie forderten dafür von ihren Untersassen, und nahmentlich von ihren Städten Beihülfe [Beden]. Es war aber 77) nicht bloßer Lehndienst, denn die unmittelbaren Städte mußten selbst Mannschaft stellen, welche oft treffliche Dienste leistete, und die Landes-Herren suchten daher auch den Dienst der Städte, und zwar zu ihren Privatfehden, welche immer häufiger wurden, und die Angelegenheiten des Reichs mehr und mehr unterordneten. Hiergegen suchte sich die Stadt zu wahren, und eben so gegen willkührliche Aufgebote, die

77) Wie besonders Herr Professor Eichhorn ausführt.

wohl außer dem regelmäßigen Dienst bei Feldzügen in Zeiten der Gefahr noch Statt hatten. Eine Beschränkung auf geringe nicht weit vom Ort entfernte Expeditionen scheint die Stadt verschmäht zu haben, da andere geringere Städte wohl solche Privilegien erhielten.

Von Reichsabgaben ist in unserer Urkunde keine Rede, eben so wenig von den Verbindungen, die die Städte eingiengen. Beides fällt später, nahmentlich der Bund der Hanse, zu dem Dortmund gehörte.

3) Gerichts-Verfassung. Die Stadt Dortmund gehörte ursprünglich zu einer alten Grafschaft, die auch, nachdem jene aus dem Landgericht gehoben wurde, neben der Stadt bestehen blieb, bis sich beide wieder vereinigten. Sie erhielt nicht nur das Recht, sich einen eigenen Richter zu wählen, sondern auch, ihren Gerichtsplatz in die Stadt zu verlegen. Folgende Statuten enthält unser Gesetz: „Unsern Richter wählen „wir selbst auf folgende Weise: Er darf a] nicht ab„hängig seyn von unserem höheren Richter, welcher das „Gericht zu Lehn hat von der Majestät des heiligen „Reichs, noch b] ein Beamter irgend eines Herrn, „noch c] mit irgend einem Verdacht behaftet, sodann „muß er d] ein Mitbürger von uns seyn, und des„halb e] muß er ein Erbe haben. Er führt den „Vorsitz im Gericht Ein Jahr lang; nach Ablauf dessel„ben, wenn er sich wohl verhielt, soll er vor dem Rath

„erscheinen, und mit ihm der höhere Richter, welcher für ihn bittet, daß ihm erlaubt werde, das zweite Jahr den Vorsitz zu führen, welches aus Gunst bewilligt wird, nicht als Recht. Das dritte Jahr wird ihm nicht erlaubt, zu richten [§. 2].

„Unser Richter kann an keinem andern Orte im Gericht den Vorsitz führen, als am Gerichtsplatze, es sei dann, daß es durch eine Entscheidung zuvor erlaubt würde [§. 5.].

„Der Gerichtsfrohn [Praeco] kann nur über ein Zwölftheil eines Denars richten" [§. 7.].

„Jenes Gericht der Freien, welches deutsch Vryeding 78) genannt wird, erstreckt sich nicht innerhalb unserer Mauern, weder über unsere echten Bürger 79), noch über ihre Bothen, die sie ausschicken, noch über alle ihre Angehörigen. [§. 25.].

„Alle Urtheile, worüber Zweifel erhoben wird, können bei uns gesucht werden, von allen deutschen Städten, welche im römischen Reiche diesseits der Alpen liegen, nach folgender Weise: Diejenige Stadt, wo

78) Vryeding oder Vryge-Ding [also eigentlich nicht Vry-Geding] das Freigericht des Grafen über die Freien der Land-Gemeinde.

79) Cives de jure, die Vollbürger, Wahrbürger, Schöppenbaren.

„ein solches zweifelhaftes Urtheil besteht, und worüber „an uns nach Dortmund appellirt wird, muß uns das „Urtheil schriftlich überschicken, damit wir es zur „Ends-Entscheidung bringen. Wir können über dasselbe, wenn wir wollen, vierzehn Tage uns bedenken, „und sollten wir die Entscheidung noch nicht gefunden „haben, so berathen wir uns wieder 14 Tage; wenn „wir dann nicht zu einem einstimmigen Schluß kommen, „so nehmen wir abermahls 14 Tage Bedenkzeit, und „alsdann geben wir das Endurtheil, wie wir würdig „damit vor dem Reich bestehen müssen" [§. 22.].

Diese Bestimmungen zeugen sowohl vom Alter der Verfassung, als von ausgezeichneten Privilegien, welche Dortmund erlangt hatte.

I. Die Stadt hatte volle Gerichtsbarkeit über ihre Bürger und Angehörigen, sowohl den Blutbann als das gemeine Gericht, und wählte ihren Richter selbst, daher keine Spur eines Vogts oder Schultheiß, und einer Verschiedenheit des Gerichts, welche die Urkunde gewiß würde ausgedrückt haben. Jedoch war noch eine Verbindung mit dem Grafen geblieben, der wahrscheinlich Nahmens des Kaisers nicht nur das Landgericht hielt, sondern auch in der Stadt die kaiserlichen Gerechtsame übte, und eine gewisse Aufsicht führte, weshalb er bei der Wahl des Stadtrichters zugegen war, und ihn zum zweitenmahl vorschlug. Das Stadtgericht war also gewissermaßen ein kaiserliches Gericht, und ein Zweig des

Digitized by Google

getrennten freien Grafengerichts. — Der Titel des Richters [judex] war ohne Zweifel Graf, weil der belehnte Freigraf als judex major unterschieden wird 80).

Das Freigericht wird gänzlich von den Mauern der Stadt ausgeschlossen, und es folgt hieraus, daß auch keine Appellation an den Graf oder sonst zugelassen wurde, weil außerdem unsere Urkunde, eben so wie die Soester, hierüber Bestimmungen enthalten würde; dagegen nahm sie Appellationen von allen Städten Deutschlands an 81).

Der Richter hatte offenbar nur den Vorsitz im Gericht, und an der Sentenz keinen Theil [§. 3], wohl aber lag ihm sowohl die Vollstreckung derselben, als die Entscheidung aller nicht zweifelhaften, blos auf richterliche Gewalt und Vollstreckung hinauslaufenden Sachen, ob. Die Urtheiler prüften blos das Recht, und stimmten über das Urtheil, wo in einer zweifelhaften Sache Recht gewiesen werden mußte; der Richter war

80) In einer Urkunde von 1248 [bei Kindlinger] versprechen Comes, Consules universique burgenses Trem. dem Erzbischof von Cölln, daß sie dem König Wilhelm anhangen wollen. In einer Urkunde von 1350 heißt es: Ik Greve van Dorpmunde u. s. w.

81) Der Ruhm des Dortmunder Gerichts erhielt sich noch in späteren Zeiten, die Kaiser verwiesen oft zweifelhafte Fälle dahin, und ließen sich selbst Gutachten geben, wie z. B. das Dipl. Kaiser Sigismunds von 1426 über den Streit Kaspar Torringers und des Pfalzgrafen Heinrich beweist. Bei Kindlinger, l. c. III. 2.

Digitized by Google

der thätige Beamte in allen übrigen gerichtlichen Geschäften, auch der Ankläger bei Vergehungen [§. 21]. Den Beweis liefert die Urkunde zur Genüge. Sein Geschäft heißt [§. 2.] judicare, und doch sind es nach §. 2. blos die Bürger, welche das Erkenntniß sprechen, [dare sententiam]; nach §. 6. werden die genommenen Pfänder dem Richter präsentirt, und er verfügt darüber. Das ganze Verfahren in Schuldklagen [§. 6.] scheint vor dem Richter verhandelt, und erst wenn der Kläger Beweis führen wollte, und mußte, die Sache zum Gericht gezogen zu seyn.

Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Bestimmung des §. 7, wornach der Gerichtsfrohn [Praeco] über eine geringe Summe erkennen kann 82). Der Richter bediente sich seiner also nicht nur zu den Ladungen und Vollstreckungen, sondern dieser durfte in Kleinigkeiten selbst ohne Mitwürkung des Richters Recht schaffen und vollstrecken. Die Analogie mit den Burrichtern ist klar. In Cölln nähmlich wurden in den einzelnen Kirchspielen gerichtliche Beamte [officiati] gewählt, welche bis zu dem Werth von 5 Schillingen richteten [judicaverunt], und sie hießen Burrichter. In Soest gab es auch solche Burrichter, diese richteten über die unrichtigen Gemäße bei Frucht und Bier, und über Gegenstände, welche an Werth 6 Denarien betrugen 83). Es war somit in allen drei Städten Sitte,

82) judicare; derselbe Ausdruck, wie oben beim judex.
83) „Quod si alicui civium ad Estimationem XII denariorum sublatum fuerit, hoc hii qui dicuntur Bur-

geringfügige Gegenstände besonderen Unterbeamten zur Entscheidung zu überlassen. In Dortmund war es der Gerichtsfrohn 84); in Cölln hatte jedes Kirchspiel einen Burrichter, in Soest waren Mehrere, die wahrscheinlich sich versammelten und den Ausspruch thaten, und welche auch Bürrichter hießen.

Ob Soest die Einrichtung von Cölln entlehnte, wissen wir nicht. Eichhorn findet darin einen Beleg für die Aehnlichkeit der Verfassung 85). Derselbe sagt: „Die Benennung Burgerichte bezieht sich wohl auf ihren Ursprung aus der alten Gesammtbürgschaft", und meint: die Burrichter von Soest wären in den zum Weichbild gehörenden Vorstädten 86], außerhalb der Ringmauer gewesen, da innerhalb der Stadt diese Gewalt der Rath

---

richtere in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, judicare tenentur. Similiter et prefati Burrichtere ibidem de Debitis sex denariorum cuilibet judicare tenentur." Vid. Emminghaus, l. c. pag. 118.

84) In andere Stadtrechte ging dies über. So heißt es im Stadtrechte der Stadt Celle [ap. Leibnitz, III. pag. 483: „de vrone mot wol richten uppe twelften halven pennich."

85) Zeitschrift, a. a. O. S. 201 und 235.

86) Gab es in so alter Zeit Vorstädte? Hauptzweck der Städte war Sicherheit, die Vorstädte hinderten aber die Festungs-Anstalten, und diese selbst waren ohne Schutz bei jedem feindlichen Angriff. Daher pflegten wohl damals die Städte bei wachsender Bevölkerung ihre Mauern zu erweitern, aber keine organisirte Vorstädte zu dulden.

Digitized by Google

gehabt habe. Wir glauben aber, daß Erstlich die Benennung durchaus nicht auf die Gesammtbürgschaft schließen läßt, denn das Wort Bürgschaft [von Burg und Bürger] ist jünger, und existirte nicht in der Zeit der alten Verfassung. Die zweite Vermuthung stützt sich blos auf die allegirte Stelle, wornach die Burrichter über Vergehen gegen Maß und Gewicht erkannten, welches doch innerhalb der Stadt dem Rathe zugestanden habe; allein die zweite Function, bis zu sechs Denarien zu richten, ist allgemein, und jene ganz damit analog; denn die Vergehungen wegen Maß und Gewicht wurden, wie eine andere Stelle jener Statuten lehrt, in der Regel und in wichtigen Fällen, nahmentlich bei Wein und Oel, im ordentlichen Gericht bestraft 87), nur ausnahmsweise hatte man bei Früchten und Bier, als geringeren und häufiger eintretenden Fällen, dies besondern Beamten überlassen. Nicht dem Rath also, sondern dem Gericht wurde etwas von seiner Competenz entzogen, denn jener führte die polizeyliche Aufsicht, dieses aber strafte.

Die Einführung solcher Unterbeamten, welche in kleinen Sachen sofort richteten, und das ordentliche Ge-

87) „Si quis inventus fuerit habere pondera injusta vel funiculos injustos, mensurationes injustas vini et olei, hic vadiabit in domo Consulum dimidiam libram burgensibus, hujus autem vadimonii quanta sit estimatio accipienda, in burgensium stabit arbitrio, et Judex terciam habebit partem. — Injuste

richt erleichterten, liegt nahe, dunkel ist aber die Entstehung, so wie der Nahme Burrichter. Wir könnten sie Bauerrichter nennen, und die Erklärung wieder in der alten Verfassung, und den in den Städten vereinten Bauer-Gemeinden mit ihren Richtern suchen, zumahl da viele westphälische Städte nach ihrer alten Verfassung bis in die neuesten Zeiten in Bauerschaften eingetheilt waren 88). Vielleicht waren die Burrichter gleichbedeutend mit dem Praeco des Dortmunder Stadtrechts, es waren die Vollzieher der richterlichen Befehle, die Frohnen, die als solche mit einer geringen Gerichtsbarkeit beauftragt wurden. Vielleicht heißt Burrichter soviel als Unterrichter, da schon nach dem späteren Soester Stadtrecht, die Schrae geheißen, von keinen Burrichtern mehr die Rede ist, sondern 2 Frohnen, die der Rath bestellt, zu allen Zeiten richten müssen, wenn der ordentliche Richter nicht gegenwärtig ist, auch eben so die Gogerichte außer der Stadt halten sollen, und da der Frohn zu Soest noch bis in die neuesten Zeiten den Nahmen Unterrichter führte, und überhaupt die Vollstreckung zum richterlichen Amt selbst gehörte 89).

---

mensurationes et mensure corrigende pertinent de annona et de cerevisia Judicibus illis, qui dicuntur Burrichtere in viculis illis, qui dicuntur Ty."

88) Auch in andern Orten, die diese Eintheilung nicht hatten, nahmentlich in Höxter, nannte man und nennt noch die Gemeinheitslasten, welche in gemeinschaftlichen Arbeiten bestehen, z. B. Ausschlagen der Gräben, Besserung der Wege ꝛc., Burwerk, und sagt Burwerken für Leisten.

89) Noch im 17ten Jahrhundert saß, wie wir in der Folge sehen werden, in Höxter der Frohn zur Seite

Digitized by Google

Ueber das Verfahren der Burrichter giebt die Soester Urkunde einigen Aufschluß durch die Worte: in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, judicare tenentur." Thy kömmt nach Möser her von Tho oder Thegge, zehn, die Versammlung hätte also aus zehn Urtheilern oder Schöffen bestanden. Das ist aber unwahrscheinlich, und es erhellet nirgends, daß man das Gericht auf solche Art constituirt hätte. Wir müssen vielmehr das Wort herleiten vom alten niedersächsischen Wort Tie [tih, tü nord. tä], welches einen Versammlungs-Platz, oder auch einen umzäunten Ort, wohin mehrere Wege zusammenlaufen, bedeutet 90). Man nahm also wohl gleich an den Straßen-Plätzen einen Ort, wo das Gericht gehalten wurde, und die Burrichter hatten vielleicht ihre angewiesenen Straßen. Die Urkunde kann somit sagen: "in viculis illis, qui dicuntur Thy" und "in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, indem der Ausdruck leicht den Platz und die Versammlung bedeuten konnte. Damit stimmt auch der Nahme Thygräfe überein, welcher einen zur Stelle erwählten Richter bedeutet, dessen Amt mit der

---

des Gräven, wenn das peinliche Halsgericht öffentlich gehegt wurde.

90) Wurden jedoch ursprünglich immer Zehn gewählt, wie anderwärts geschah, so könnte auch wieder die Versammlung und der Ort jenen Nahmen davon erhalten haben, und Thy, Thegge hätte die Versammlung von Zehn, und dann den Versammlungsplatz bedeutet.

Digitized by Google

Versammlung aufhörte. Wahrscheinlich wurde in vorkommenden Fällen von diesen Unterrichtern gleich aus den zunächst befindlichen echten Bürgern eine Versammlung berufen, die Sache vorgetragen und entschieden 91).

II. Alle Gerichte waren seit Karl dem Großen mit einer Anzahl Scabinen, oder ebenbürtigen erwählten Schöffen besetzt worden. Der alten germanischen Verfassung war diese Einrichtung ursprünglich fremd, denn alle Freie des Gerichtsbezirks hatten gleichmäßig Theil am Gericht und am Urtheil, und die Spuren dieses Rechts finden sich am längsten in Sachsen, wo man die alten Gewohnheiten und Einrichtungen mit Schonung behandelt hatte. Man findet zwar auch bald Schöffen, und wir haben die Entstehung der Consulen

91) v. Savigny, l. c. S. 204 sagt: „In einzelnen Spuren hat das Schöffenrecht sämtlicher Freien bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert;" und er führt eine Stelle aus Müllers Schweizergeschichte B. 1. S. 15. an, wo es heißt: „Es ist noch zu Schwyz um kleine Sachen ein Gassenrath, bestehend aus den ersten 7 Landmännern, welche durch die Gasse kommen, wo die Parteyen zur Entscheidung ihres Haders an der Gerichtsstätte sitzen." Vielleicht wäre hierin eine Analogie für unsere Vermuthung zu finden. Verfasser dieses hat in seiner Gerichts-Praxis noch auf dem Lande eine große Neigung zum alten Volksgericht bemerkt, indem ihm mehrere polizeyliche Excesse vorgekommen sind, wo in Gemeinden, besonders wenn es Gemeinheitsrechte galt, die Aeltesten sich sogleich versammelten, den Kläger und Beklagten hörten, umfrugen, das Urtheil sprachen und sogleich vollstreckten.

Digitized by Google

oben aus ihnen hergeleitet; aber das alte Volksrecht gieng damit nicht gleich verloren, und unser Stadtrecht liefert dafür einen schönen Beleg. Hier sind offenbar die Consulen eine verwaltende polizeyliche Behörde, aber darneben sind sie auch Schöffen, wie alle freie echte Bürger der Stadt. Denn die Consulen zählen sich klar mit zu den Urtheilern, und nach §. 3. wird erkannt, von den Bürgern. Wer nach §. 32. ehrlos wird, kann zu keinem Consulat oder anderen Amt oder zum Eide gelassen werden, und sich mit keinem vir idoneus vergleichen. Dieser Ausdruck [idoneus, tauglich unbescholten] nicht das Consulat, bestimmt hier offenbar das Schöffenrecht, das gewiß alle cives de jure [§. 25.] hatten, denn nach §. 1. wurde der Richter aus den Bürgern gewählt; die Urkunde sagt, er müsse seyn „concivis, propterea esse habens hereditatem; folglich waren echte Bürger, freie Erbgesessene Besitzer und somit alle Bürger Schöffenbar und würkliche Schöffen; hiermit war auch die Fähigkeit, als Zeuge aufzutreten verbunden 92). Der Richter konnte alle Jahr aus ihnen gewählt werden, es war also ein echtes Volksgericht, und die Kenntniß des Rechts allgemein und Gesammt-Eigenthum.

III. Das Gericht war öffentlich, der Platz von der alten Malstätte in die Stadt verlegt. Das Wort

92) §. 16.; „duobus viris idoneis, concivibus nostris."

tribunal bezeichnet hier gewiß diesen öffentlichen Gerichtsplatz und Richterstuhl [§. 5.]. Die Verfügung scheint zugleich das gebotene Ding, als heimliches Gericht in der Regel auszuschließen. Wahrscheinlich war der Platz am Markt, da wo nachher das Freigericht gehegt wurde. Das Haus der Consulen [domus Consulum] ist gewiß diesem Gerichtsplatz entgegenzusetzen. Die Urtheile scheinen in der Regel noch nicht schriftlich abgefaßt zu seyn, denn es wird verfügt, daß dieselben bei Appellationen auswärtiger Städte schriftlich eingeschickt werden sollen.

4. Gerichtliches Verfahren, dies ist in unserm Statut durch mehrere Verfügungen ziemlich genau bestimmt: „Wenn irgend eine Sache vor unserm „Gericht verhandelt wird, und dann zur Endsentscheidung gelangt, so muß diese nachgesucht werden von „den Bürgern, welche sie, wenn sie können oder wollen, sogleich ertheilen. Ist dies nicht der Fall, so „mögen sie berathen 14 Tage, und dann das Urtheil „fällen. Geschieht es dann nicht, so berathen sie wieder eben so viel Tage, und können dann erkennen. Wo „nicht, so können sie zum drittenmahl auf so viel Tage „Bedenkzeit nehmen, und wenn unter den Bürgern ein „Zweifel entsteht, so wird ihnen zum viertenmahl eine „Bedenkzeit von 14 Tagen vergönnt. Alsdann sind sie „gehalten, das Endurtheil auszusprechen [§. 3.].

„Wenn ein Bürger durch den Frohnboten zum Ge„richt gefordert wird, und nicht erscheint, so zahlt er

„zur Genugthuung dem Richter zwei Schillinge, und „wenn er zum zweitenmal geladen wird, und nicht „erscheint, so büßt er dem Richter abermahls mit einer „Strafe von 2 Schillingen 93), zum drittenmahl wird „er mit zugezogenen Zeugen geladen und sollte er alsdann zu folgen weigern, so wird er durch weggenommene Pfänder zu erscheinen genöthigt [§. 4.].

„Wenn ein Bürger gegen den andern Klage erhebt, wegen einer Schuld, und a] sie wird eingestanden, so zahlt der Schuldige binnen 14 Tagen. „Thut er es aber nicht, so muß er dem Richter zur „Buße 2 Schillinge entrichten, und so soll es ihm gehen zu zweimahlen innerhalb 4 Wochen. Nach deren „Ablauf muß er dem Kläger zur Genugthuung 2 Schillinge bezahlen, und alsdann nimmt der Kläger den „Frohnboten mit, und erhebt von ihm ein Pfand, welches er bewahren soll 6 Wochen und 3 Tage, welche „auf deutsch drei Dwernacht genannt werden. Nach „Ablauf derselben bringt er das Pfand vor Gericht, und „hat alsdann mit Erlaubniß des Richters freie Macht, „dasselbe zu verkaufen. Sollte etwas mehr herauskommen, so muß er es dem Beklagten zurückstellen. Fehlt „aber etwas, um die Schuld zu decken, so fordert er „mehr des Pfandes. b] Wenn der Beklagte sagt, daß

93) Die Urkunde sagt zwar: „et si vocatus altera venire vice praesumserit," wir müssen aber wegen des Folgenden annehmen, daß der Ungehorsam gegen eine zweite Ladung hat gemeint seyn sollen.

„er dem Kläger nichts schulde, so kann er mit seiner „rechten Hand durch einen feierlichen Eid sich auf der „Stelle reinigen, wenn nicht vielmehr der Kläger die „Schuld in Rechten würde beweisen können [§. 6.].

„Wenn Jemand Streit erregt vor Gericht gegen „einen Andern über bewegliche oder unbewegliche Ge„genstände, und Beweis erbiethet, ihn aber nicht füh„ren kann, so zahlt er zur Buße dem höhern Richter „94) eine Mark für diesen Mangel [§. 8.].

„Wenn Jemand bei uns einen Zweikampf fech„ten muß, so soll er nach unserm Westphälischen „Rechte folgendermaßen gerüstet seyn, da er den Kampf „antritt: Er muß bekleidet seyn mit einem einfarbigen „Unterkleid 95), geschnittene Haare nach Weise eines „Geistlichen haben, abgeschnittene Stiefeln 96), hirsch„lederne Handschuh, Ein Schwerdt in der Hand, und „ein anderes an der Seite gegürtet, einen runden „Schild, den Gürtel und die Armbedeckung ohne eiser-

94) Warum dem höhern Richter, begreifen wir nicht; entweder ist dies ein Schreibfehler, oder gründet sich auf ein besonderes Abkommen.

95) Dies wurde von Linnen oder Wolle oder auch Pelz getragen, und mit einem Gürtel zugesteckt.

96) „Sunder vuerworze" setzt die Urkunde hinzu. Wir können uns diesen wahrscheinlichen Kunst-Ausdruck nicht anders erklären, als daß es eine im Kampf sichernde Beinbedeckung war, die hier untersagt wurde.

Digitized by Google

„ne Buckeln, ohne Oberkleid 97). So soll er fechten „[§. 26.].

„Wenn irgend ein Gast zu uns kommt, und vor „Gericht gegen einen Bürger auftritt, um einiges Guts „willen, so soll der Schuldige, wenn er es zugesteht, „vor Untergang der Sonne, oder am andern Tage zah„len, welches genannt wird: over Dwernacht, „und beide sollen Bürgen stellen [§. 35.].

„So auch haben wir ein Recht, welches Dwer„nacht heißt, und anfängt am Morgen des Festes „Mariä Reinigung, und am Morgen des Festes des „heiligen Swibertus endet. Es besteht darin, daß wenn „ein Bürger mit dem Andern zusammenkömmt vor Ge„richt, um irgend einer Schuld willen, und diese einge„räumt wird, der Schuldige unmittelbar am ersten Ta„ge vor Untergang der Sonne zahlen muß; und wenn „er nicht bezahlt, so muß er zu zweimahlen dem Rich„ter, und zum drittenmahle dem Kläger Buße erlegen, „und sein Pfand genommen werden. Eben so fängt „dies Recht an zu laufen am Morgen der Verkündi„gung Mariens, und währt vierzehn Tage, und er„löscht dann [§. 36.].

Aus diesen Statuten sind manche wichtige Folgerungen zu ziehen. Die Partheien konnten zusammen

97) „absque camisia" sagt die Urkunde, wahrscheinlich im Gegensatz der tunica, das Oberkleid [Rock, Jacke, Kamisol] das man gewöhnlich trug.

vor dem Gericht erscheinen 98), und es konnte auch die Ladung an den Beklagten erfolgen. Wahrscheinlich waren gewisse Gerichtstage festgesetzt, wo alle Gerichtsgesessene sich versammelten. Die Urkunde drückt es nirgends aus. Die Partheien erschienen selbst, und von Vorsprechern [Advocatis], die das Soester Recht und die späteren Landrechte kennen, ist keine Rede. Ein Fremder muß einen Bürgen stellen, und aus Billigkeit auch der von ihm verklagte Bürger. Die Verhandlung ist von der Entscheidung getrennt [§. 3.], die Sache scheint instruirt, und dann von allen Schöffenbaren Bürgern nach mitgetheiltem Vortrag erkannt worden zu seyn. Dies mußte um so mehr der Fall seyn, da häufig ein Beweisverfahren vorausgieng, und Verfügungen vor dem Endurtheil nöthig waren. Unter den Beweismitteln sind nur Zeugen genannt, und der Zweikampf als alleiniges Gottesurtheil, sodann der Eid als Reinigungsmittel für den Angegriffenen. Ein zugeschobener Eid wird nicht erwähnt.

Merkwürdig und ein Zeichen von hohem Alter ist die Verfügung wegen des Zweikampfs. Er wurde in dieser Periode schon seltener. Der Sachsenspiegel kennt ihn nur ausnahmsweise, das Soester Stadtrecht unter-

98) Der Ausdruck convenit im 25. und 26. §. zeigt dies im Gegensatz des notare und vocare, welches durch den praeco geschieht.

ſagt ihn ganz 99). Hier war er noch völlig gebräuchlich, und zwar einſtimmig nach dem Rechte Weſtphalens, wo alſo eine beſtimmte Obſervanz hierüber ſtatt finden mußte; und wenn die Sitte damals allgemein war, ſo muß auch das Geſetz älter ſeyn, als das des benachbarten Soeſt, welches ſie abſchafft. Aus dem Soeſter Statut ſehen wir, daß der Zweikampf nur im peinlichen Proceß ſtatt hatte. Gewiß gab es der Formalitäten und Beſtimmungen, wie wir ſie anderwärts kennen lernen, auch hier mehrere, und man kann überhaupt bei den Geſetzen des Mittelalters von dem Weglaſſen nie auf das Nichtbeſtehen ſchließen, da das Recht Gemeingut, im Gedächtniß lebendig war, und es mit dem Aufzeichnen und Sammlen nie genau genommen wurde.

Die alte Sitte der dreimaligen Ladung 100) iſt auch hier zu finden, aber es wird nicht, wie nach dem Sachſen- und Schwabenſpiegel, zum drittenmale gegen den Beklagten erkannt, ſondern er wird durch Auspfändung zu erſcheinen genöthiget. Es finden ſich mehrere Beiſpiele, daß man kein Contumacial-Verfahren kann-

99) Vergl. Jus Suſ. bei Emminghaus, l. c. pag. 112. „Item ſtatuimus quod nemo concivem ſuum de criminali conveniens ad congreſſionem Duelli ullo modo trahere praeſumat.“

100) Erhalten in der deutſchen Paremie: zweimal darf man wohl ausbleiben. S. Eiſenhart, Sprichwörter, S. 525.

Digitized by Google

te. — Die Strafe für nicht geführten Beweis kennt das spätere Recht nicht.

Eine eigene Erscheinung ist das schnelle Verfahren, welches einem Fremden immer, und auch den Einheimischen zu gewissen Zeiten gegönnt ist, und den Nahmen Dweernacht führt 101). Hier sind alle Fristen aufgehoben, und der Schuldige muß vor Nacht zahlen. Wir können nicht begreifen, warum nur zu gewissen Zeiten eine solche schnelle Rechtshülfe gegeben wurde. Vielleicht war es aus dem ungebotenen Gericht entstanden, wo alle Gerichtseingesessene sich versammelten, und Jeder seine Klage vortrug, zu der er nicht eine besondere Ladung erwürkte; oder es war eine Zeit, wo großer Markt gehalten wurde, und schnelles Recht nöthig war.

5. Criminal-Gesetze. „Wenn Jemand einen Andern mit gewaltsamer Hand angreift, ihn „verwundend mit dem Schwerdt oder einer andern Waf-

101) Dweernacht bedeutet eine Nothfrist, die am Tage anfängt und vor Nacht noch endet. Das Wort könnte heißen: zwei Nacht, also eine Zeit von 48 Stunden. Dies paßt aber nicht, sondern Dweer heißt hier „zwischen," welches synonym ist mit zwei, daher man noch eine enge Gasse zwischen zwei Hecken im Plattdeutschen eine Dwetge nennt. Also Dweernacht heißt Zwischennacht, und das Recht wird so genannt, weil es vom Morgen bis zum Abend vollzogen seyn mußte.

„fe, welche gewöhnlich ekegthe Wapen 102) ge„nannt wird, und dieser wird ergriffen auf frischer „That, die Waffe in der Hand, so wird er gestraft, so, „daß ihm Gleiches mit Gleichem vergolten wird, das „heißt: Hals um Hals, Hand um Hand. Wenn er „sich entfernte, und nicht ergriffen wurde, soll er sich „durch die zwölfte Hand 103) reinigen können [§. 9.].

„Wenn Jemand den Andern innerhalb unserer „Mauern auf der Straße oder im Laden gewaltsam „angreifen und bis zum Blutvergießen verwunden, oder „auch eine nicht scharfe Wunde, welche deutsch bla „Wonde 104) genannt wird, ihm beibringen sollte, „so darf dieser ihn zum Zweikampf fordern 105). Ue„berdies soll aber der Schuldige den Consulen, dem „Richter und dem Beleidigten Genugthuung leisten. „Wenn er durch zwei [Zeugen] kann überwiesen wer„den, so wird er mit folgender Geldstrafe belegt: Er

---

102) Scharfe Waffen. Das Soester Stadtrecht hat eghehaght. Ecke, scharf. Vergl. Brem. Wörterbuch, I. 295.

103) Wenn zwölf Genossen für ihn schwuren. Das Soester Stadtrecht läßt die duodecima manus nur zu, wenn die That nicht septima manu erwiesen werden kann.

104) Blauwunde, entgegengesetzt der Blutwunde, also blaue Flecken, Blaumal.

105) Eigentlich ist es unbestimmt, ob der Verwunder, welcher es leugnet, oder der Verwundete, um sich in erlaubter Fehde Recht zu nehmen.

Digitized by Google

„soll zur Mauer unserer Stadt eine halbe Mark be„zahlen, wovon ihm niemahls etwas erlassen, noch auch „irgend eine Fürbitte deshalb zugelassen wird. So„dann muß er den Consulen 2 Schillinge, dem Rich„ter 2 und demjenigen, welchen er verwundete, 3 er„legen [§. 10.].

„Wenn aber der Verwundete ein Mitgenosse un„serer höhern Gylde ist, so muß er den Bürgern „überdies noch eine Ohm Wein zur Buße hinzufügen „106). [§. 11.].

„Wenn Einer unserer Bürger einen Mitbürger „außerhalb unserer Stadt in andern benachbarten oder „auch weit entfernten Grenzen auf dieselbe Weise ange„gegriffen haben sollte, und dies durch zwei Zeugen „bewiesen werden kann, so soll er gleichfalls der er„wähnten Strafe unterliegen [§. 12.].

„Wenn Einer unserer Bürger den Andern be„schimpft, oder schlechte und unehrliche Reden gegen „ihn führt, ihn einen Hund nennend, oder ihn ver„gleichend mit einem Schwanz oder andern Glied eines „Hundes, oder Hurensohn und Zwittersohn 107), Dieb, „Räuber, Straßenräuber oder auch Verräther ihn

106) Ama, ein altes Weinmaß, das gewöhnlich 6 Eimer enthielt.

107) Wir glauben, das in der Urkunde enthaltene Wort: Dytherensuon durch Zwittersohn erklären zu dürfen.

„ſchelkend, der ſoll, wenn er ihn nicht gehörigermaßen „überwinden kann, auch auf die vorerwähnte Art, wie „für Blutvergießen beſtraft werden [§. 13.].

„Wenn Jemand 108) innerhalb unſerer Mauern auf „einem Diebſtahl ergriffen wird, der einen halben Ferto 109) an Werth beträgt, ſo wird er gehenkt; wenn „der Werth geringer iſt, wird er mit Ruthen geſtraft, „auf die Backen gebrannt, und die Haare werden ihm „mitten über den Kopf mit der Haarſcheere geſchoren „110). Wenn die geſtohlne Sache einem Bürger ge„hört, ſo hat der Richter daran gänzlich keinen An„theil; wenn ſie einem Fremden gehört, und der Dieb „zum Tode verurtheilt wird, ſo nimmt der Kläger „zwei Theile des Geſtohlenen, der Richter aber nimmt „den dritten Theil in Hinſicht ſeines Amtes zu ſich. „Vom Raub kömmt dem Richter nichts zu [§. 14.].

„Wenn Einer unſerer Bürger ſtehend oder ſitzend „an irgend einem Orte einen andern Bürger bedroht „mit gewaltigen Worten, und zwei Männer, welche echte „unbeſcholtene Mitbürger ſind, dies hören, und wenn „ihm nach den Drohungen ein Uebel zugefügt wurde,

---

108) Sonſt heißt es immer: wenn Einer unſerer Bürger; bei groben und ehrloſen Verbrechen, ſagt die Urkunde nur: wenn Jemand.

109) Ferto, ein Vierding, iſt der vierte Theil einer Mark.

110) „zu Haut und Haare richten" drücken es die Landrechte [Sachſen- und Schwabenſpiegel] aus.

„und die Drohungen, welche er vorausschickte, und wel„che gewöhnlich Vorsathe [Vorsatz] genannt wer„den, durch die Zeugen, welche sie hörten, können bewie„sen werden, so muß der Schuldige zehn Mark unserer „Münze bezahlen, und sechs Ohmen Wein, welche auf „deutsch ein Fuder Wein genannt werden. Eben so wird „der gestraft, der einen andern zu prügeln sich unter„steht [§. 16] 111).

„Wenn Jemand in der Hitze der Leidenschaft den „Andern angreift, ihn festhält oder am Kleide reißt, wel„ches deutsch in hastigem Muthe 112) genannt „wird, der soll eben so gestraft werden, wie für Blut„vergießen." [§. 29.]

In diesen Statuten sind nicht alle Verbrechen enthalten, aber doch die wichtigsten. Die Strafen sind streng, die Bestimmungen fest, und zeichnen sich vor denen des Soester Stadtrechts aus. Das Recht, durch offene Fehde sich Selbsthülfe zu schaffen, ist ausgesprochen, der Schuldige muß aber den Verletzten entschädigen, muß dem Richter Buße erlegen, und zugleich den Consulen für die verletzte Sicherheit Genugthuung leisten. Bei einer bloßen Verwundung hat Beweis durch zwei Zeugen statt,

111) Die Ueberschrift lautet: „de minore jure et poena illius." Wir können dies nicht anders, als in Beziehung auf das geringere Verbrechen deuten.

112) „heftem muode" fervido animo. Die Soester Urkunde sagt: in heyftem mode, in vehementia.

Digitized by Google

und eine besondere Buße wird noch als Beitrag für die Stadtmauer erlegt; ob dies blos für die Erhaltung geschah, oder ob dieselbe noch nicht in ihrem ganzen Umfange bestand, läßt sich nicht entscheiden. Ein Mitglied der höhern Gilde muß noch für die Bürger eine Ohm Wein geben; entweder weil sie hier als Schöffen zugegen waren, und nicht bei anderen, Dienern oder Hörigen, oder um sie gerade als echte Bürger, von denen man eine solche Gewaltthätigkeit nicht erwartete, höher zu strafen. Dieselbe Strafe ist bestimmt, wenn der Angriff auch weit in der Fremde geschieht; Keiner durfte also den Andern vor ein auswärtiges Gericht ziehen, worüber das Soester Stadtrecht ausdrückliche Bestimmungen und Strafen enthält.

Injurien sind den Verletzungen gleich gestellt; das Statut zeigt, wie man im zwölften Jahrhundert sich zu schimpfen pflegte. Der Hund ist hier das Symbol der Verächtlichkeit, und mußte es für unsere freigesinnten Vorfahren seyn. Die übrigen Schimpfworte nennen ohne Bild die Sache derb und geradaus, und zeigen die Verachtung gegen das, was sie ausdrücken; aber sie griffen auch den Unschuldigen so heftig an, wie eine schwere Wunde, die sein Blut vergießt, und darum ist die Strafe gleichgesetzt 113).

113) Bei einer Vergleichung des §. de sanguinis effusione, auf welchen dieser verweist, möchten wir vielleicht an alte Rechte erinnert werden, wornach solche Reden an Lippe und Zunge selbst gebüßet wurden.

Digitized by Google

Die Strafe der Diebe ist streng, und der des Sachsenspiegels analog 114). Das Soester Stadtrecht scheint mildere Grundsätze gehabt zu haben, da es nur die Todesstrafe gegen den bestimmt, der Nachts diebisch in ein Haus dringt. Ob die Theilung des Gestohlenen nur dann geschieht, wenn der Eigenthümer nicht bekannt ist, und wie es mit den geraubten Sachen, wovon dem Richter jeder Antheil aberkannt wird, gehalten wurde, drückt das Gesetz nicht aus. Der Wein, den die Bürger erhalten, ist der Beweis, daß sie zugegen, und als Schöffen thätig waren.

Ein bloßes Anpacken in der Hitze der Leidenschaft wird dem Angriffe und der Verwundung gleich bestraft. So sehr suchte man in der Stadt die persönliche Sicherheit zu befestigen. Bei weitem schwächer sind die Bestimmungen des Soester Rechts. Daß auch ein öffentlicher Ankläger auftreten konnte, folgt vielleicht aus dem 14ten §.

6. Privatrecht. Nur einige wenige Bestimmungen finden sich, die wohl als besonders wichtig und ausgezeichnet hier hervorgehoben wurden. Diese anscheinende Mangelhaftigkeit ist der damaligen Zeit angemessen, denn das Gewohnheits-Recht, als Volks-Eigen-

114) Dieser setzt auf 5 Schillinge den Tod; wir müssen aber hier den Werth des Geldes in Anschlag bringen, es war ohngefähr der Preis eines fetten Ochsen.

Digitized by Google

thum, wurde nicht aufgeschrieben 115), sondern blos wichtige Rechtssprüche [Weisthümer]. Da aber die städtischen Einrichtungen und die verschiedene Zeit manche Abänderung hie und da nöthig machte, so pflegte man auch Kraft der Autonomie manches ausdrücklich für die Zukunft zu verabreden, welches Willküre genannt wurde. Die Bestimmungen, die unsere Urkunde enthält, sind folgende:

„Wenn Jemand auf den Tod kranket, welches zu „deutsch in sire Würsogt 116) genannt wird, so „kann er Keinem etwas geben, oder überweisen, seyen „es Mobilien, Immobilien oder Moventien, außer mit „Einwilligung der Erben. Wenn auch Einer gesund „von Körper ist, so kann er sein Erbe weder verkaufen, „noch sonst veräußern, ohne Einwilligung der Erben, „auch baar Geld weder geben noch versprechen, wenn „er es nicht sogleich würklich aus seiner Hand giebt, „und sich fortan davon lossagt [§. 17.].

„Niemand kann den Kirchen und Klöstern vermachen oder auch geben irgend ein Erbe, oder irgend unbewegliche Güter, welche innerhalb unserer Mauern,

115) „Das älteste Recht beruhete in Rom, wie bei allen Völkern, auf dem gemeinsamen Bewußtseyn und Glauben des Volkes, ohne andere sichtbare Begründung, welche Art des Rechts wir Gewohnheitsrecht zu nennen pflegen." v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, S. 2.

116) in agonia, in seiner Todeskrankheit; sogt, Sucht, bedeutet Siechheit.

„oder in unserm Felde, Aeckern und Wiesen liegen, „oder in Mühlen, Weiden, Fischereien und Fischteichen „bestehen. Geld kann er geben, wenn er will, und so „viel er will [§. 27.].

„Wo zwei Ehegatten sind, und der Eine von ihnen „geht den Weg alles Fleisches, da muß der Ueberleben„de, wenn Knaben vorhanden sind, diesen die Hälfte „aller ihrer Güter überlassen, den andern Theil kann „er, wenn er wieder zur Ehe schreitet, demjenigen ge„ben, womit er sich gesetzlich verbindet [§. 18.].

„Jeder gültige Contract geschieht vor den Män„nern, welche Brutmanne genannt werden. Wenn „nachher über jene Ehe irgend ein Streit entsteht, so „muß derselbe durch nur zwei der vorgenannten Män„ner gehoben werden, welche nach geleistetem Eide die „Wahrheit aussagen sollen [§. 19.].

Wer siech und krank war 117), konnte über nichts von dem Seinigen disponiren ohne Einwilligung der Erben, außerdem stand ihm freie Befugniß zu in Betreff der fahrenden Haabe, und nur wegen des eigenen Erbguts, welches hier noch als Haupttheil erscheint, war er an den Consens der nächsten Erben nach altgermanischer Sitte gebunden. Klar unterschei-

117) Bildlich drückt dies das Sächsische Landrecht, B. I. Art. 52, und das Schwäbische Landrecht, Art. 384 aus.

det unsere Urkunde das Erbe von dem gesammten übrigen Eigenthum, welches freilich bei dem durch Handel und Gewerbe entstehenden Flor der Städte bald jenes überwog 118). Ueber das Erstere konnte auch in gesunden Tagen nicht ohne Einwilligung der Erben verfügt werden, dagegen stand die Disposition über die fahrende Haabe frei, denn die hinzugefügte Beschränkung beim Geld soll offenbar nur bezwecken, daß nicht in fraudem der Erben disponirt werde.

Beschränkt ist die Freigebigkeit gegen die Kirchen zur Erhaltung des freien Erbguts, und mit ihm des städtischen Flors; nur Geld durfte gegeben werden. Diese Stelle beweist zugleich, daß die Stadt ein bedeutendes Feld und viele Besitzungen hatte. —

Ueber die Form der Erwerbungen und der Testamente findet sich kein Aufschluß. Der 17. §. ist überschrieben „de donationibus et legationibus" und im Text steht „dare et assignare"; ohne Zweifel geschahen diese Dispositionen mündlich unter bildlicher Form, vor Gericht oder Zeugen.

---

118) und auf welches später die alten Rechtssitten nicht mehr paßten, weshalb das Recht zu testiren, theils durch Statuten, theils durch Privilegien, in den meisten Städten aufkam. Wir sehen schon in dieser Urkunde, wie das erworbene städtische Vermögen, und das alte Erbe sich gegen einander wägen, und wie das Bedürfniß neuen Rechtes mit der alten germanischen Sitte ringt.

Digitized by Google

Die Verfügung bei dem Todesfall eines Ehegatten ist vielleicht eine der ältesten Spuren der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, denn offenbar liegt in den Worten eine Gemeinschaft der beiderseitigen Vermögensmasse, die in zwei gleiche Hälften getheilt wird; doch ist nur von Knaben die Rede, und zweifelhaft, ob die Mädchen damals noch nicht miterbten, oder ob Kinder überhaupt zu verstehen sind. Die Soester Rechte enthalten ganz andere Bestimmungen 119). Da unser Gesetz seine Verfügung unter den wenigen privatrechtlichen Bestimmungen mit heraushebt, so mußte sie etwas Neues und Besonderes enthalten, zumahl da alle übrige Bestimmungen über Erbrechte, Theilung und Bevormundung der Kinder fehlen 120). Daß aber bei

---

119) Die ältesten bisher bekannten Statuten, die eine Theilung des gesammten Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern verordnen, sind im Lübischen Recht von 1240 [bei Westphalen, Monum. inedit. Tom. 4. pag. 659] enthalten.

120) Wir sehen, daß Gütergemeinschaft in den Städten entstand und bestand, ehe man den Namen kannte, und einen deutlichen Begriff dieses durch das Leben in den Städten entstehenden Rechts-Verhältnisses sich machen konnte. Offenbar war es Sitte geworden, daß die Eheleute ihr gesammtes Vermögen zusammenfügten, und für Handel und Gewerbe gemeinsam verwendeten. Zweifelhaft wurde dann das Verhältniß, das Erb- und Eigenthumsrecht, beim Tode des Einen oder Andern, und nun entwarf man Statuten, die vielfach verschieden in deutschen Städten, allmählig sich zu einem System bildeten, und ein neues Institut in das Privatrecht brachten.

Digitized by Google

Eingehung der Ehen auch Verträge und andere Bestimmungen statt haben konnten, beweist der folgende §, der besondere Zeugen zu diesem Geschäfte verordnet, vor welchen alle solche Verträge geschlossen werden sollen, und die also die Stelle der Schöffen und des Gerichts vertraten. Sie führen den Nahmen Brautmänner, und ihr Wort und Eidschwur schlichtet jeden Streit, der über solche Verträge entsteht; sie sind aber nicht etwa Schiedsrichter, sondern treten offenbar nur als Zeugen vor dem Gericht auf, worin zugleich ein Beweis liegt, daß man die meisten Verträge noch nicht schriftlich abzufassen pflegte. Das Soester Stadtrecht enthält eine analoge Bestimmung, indem zwei unbescholtene Zeugen hinreichen, Schenkungen bei Ehe-Contracten [Morgengabe] zu beweisen. Die Brautmannen in Dortmund scheinen aber doch ein besonderes Institut, eine leitende, rathende, vermittelnde Behörde gebildet zu haben.

7. Polizeygesetze und Verordnungen. Wir zählen hierhin alle die Verfügungen, welche auf Ordnung in der Stadt, und regelmäßigen Betrieb der Gewerbe unter Aufsicht des Raths zielen. Sowohl Handwerker als Kaufleute standen unter des Rathes polizeylicher Aufsicht. Das erste Statut handelt:

„Von Maß und Gewicht. Alle Gemäße, so„wohl das Schnurmaß der wollenen und leinenen Zeu-

„ge, als das Maß des Getraides, das Maß der Becher „und Gefäße, sind in der Gewalt des Raths.

„Wenn die Bäcker ihr Brodt nicht richtig und gut „backen, so erlegen sie Buße dem Rath und nicht dem „Richter. [§. 20.].

„Wenn der Richter eine Frau, welche Bier braut, „anklagen will, so kann er solches nicht thun ohne die „Consulen, und wenn jene Frau sich rechtfertigen will, „so mag sie es thun, wo nicht, so muß sie eine Geld„buße von 4 Schillingen Dortmunder Münze erlegen, „zwei den Consulen und zwei dem Richter [§. 21.].

Es folgt, daß der Rath die Aufsicht über alle Handwerker hatte, die aber noch nicht in Zunft- und Innungs-Verfassung zu ihrer Vollkommenheit gediehen waren; die Strafen waren polizeylich und wurden vor dem Rathe, nicht vor dem Richter erlegt. Anders war es in Soest, wo zwar die Strafe auch im Hause der Consulen [Rathhaus] erlegt wurde, der Richter aber seinen Antheil erhielt. Die polizeyliche Rüge bey Getraide und Bier war, wie wir oben sahen, den Burrichtern überlassen.

Nicht ganz verständlich ist unsere Verfügung wegen des Bierbrauens; sollte von polizeywidriger Bereitung des Biers die Rede seyn, so wäre dies wohl deutlicher ausgedrückt, und man könnte nicht begreifen, warum gerade das Bierbrauen den Richter angeht, und

nicht die übrigen Gewerbe. Doch würde dann auch daraus, daß die Weiber noch das Bierbrauen, späterhin ein Hauptgewerbe der Städte, besorgten, auf das Alter der Urkunde zu schließen seyn. Vielleicht war aber den Weibern verboten, dies Gewerbe heimlich zu treiben, es war etwa schon ein Stadtbrauhaus da, das Gemeinwesen zog Vortheil davon, und man war darauf bedacht, die Güte und den Ruf dieses Getränkes zu erhalten und zu vertreten.

Ueber Kauf und Verkauf auf dem Markte finden sich nachstehende Verfügungen:

„Wenn Einer von den Bürgern auf unserm Markt „stehend frisches Fleisch oder frische Fische kaufen will, „so muß er zum Verkäufer sagen: Wende mir einmahl „jenen Fisch, oder wende mir einmal jenes Fleisch um; „keinesweges darf er es aber selbst mit seiner Hand „berühren. Hat er es dennoch angefaßt, und kann mit „zwei Zeugen, die es gesehen haben, überführt werden, „so muß er ohne alle Widerrede vier Schillinge bezahlen [§. 30.].

„Wenn Einer unserer Bürger stehend irgend eine „Sache kaufen will, so soll ihn kein Anderer daran „hindern, oder ihn darum bringen, dadurch daß er „mehr dem Verkäufer biethet, als jener gebothen hat; „sondern wenn der Erste eine feilgebotene Sache an „derselben Stelle kauft, so kann der Andere zu ihm sagen: Ich will die Hälfte jener gekauften Sache haben,

„und der Käufer muß dies zugeben. Wenn Jener auf „andere Weise ihn hindert, so muß er 4 Schillinge be„zahlen" [§. 31.].

So sonderbar diese Bestimmungen scheinen, so zeigen sie doch von strenger Ordnung und zweckmäßiger Marktpolizey, wie sie wahrscheinlich damalige Verhältnisse erheischen mochten.

Ueber das Zanken der Weiber findet sich auch eine polizeyliche Strafe, die eben so singulär als empfindlich, um deswillen erdacht zu seyn scheint, weil man Arreststrafen nicht kannte, und um Geld die Weiber nicht strafen konnte:

„Wenn zwei Weiber mit einander streiten, sich „einander schlagend, oder angreifend mit schimpflichen „Worten, welche auf deutsch verkorene Worte 121) „genannt werden, so sollen sie zwei Steine, welche durch „eine Kette aneinander hängen, und zusammen einen „Centenarius, welches deutsch „eynen Cyntenere" „genannt wird, durch die Länge der Stadt, auf dem „gemeinen Wege tragen. Die Eine soll zuerst sie tra„gen vom östlichen Thore nach dem westlichen, und die „andere mit einem eisernen Stachel, welcher an einem „Stock befestigt ist, sie treiben, wobei beide in ihren

121) Verwünschte, verbotene Worte; man hört noch jetzt den Ausdruck oft.

„Jacken gehen müssen 122). Alsdann soll die andere „die Steine auf ihre Schultern aufnehmen, und sie zum „andern östlichen Thore zurücktragen, die erste aber sie „hinwieder mit dem Stachel treiben." [§. 32.].

Schließlich finden sich noch einige Bestimmungen über die Straßenpolizey:

„Wenn Jemand einen Pfahl schlägt in die Kö„nigsstraße, ohne Erlaubniß zu haben, der büßt dafür „dem höhern Richter mit 60 Schillingen, und wer ei„nen Pfahl schlägt in den Weg, welcher gewöhnlich „Jucweg genannt wird, büßt mit 4 Schillingen, wo„von zwei der Richter und zwei die Stadt erhält." [§. 37.].

Von einem Sperren und Beschädigen der Wege ist hier offenbar die Rede, worauf aber eigentlich gezielt sey, läßt sich nicht wohl bestimmen 23). Die Königsstraße ist die, welche nach der Gerichtsstätte des Freigrafen, der unter Königsbann Gericht hält, führt, daher erhält er die Strafe, welche sehr hoch ist. Juc-

122) „in camisiis suis" sagt die Urkunde, und versteht darunter wohl ein Hauskleid oder Unterkleid, in welchem die Frauen gewöhnlich nicht ausgingen.

123) Die Soester Schrae hat folgendes: „Vort mer wey in der van Soest vryen graschop dey Konigkstrate, dey wege, dey graven, off Stege vernichtiget, dat gebort dem vryengreven to richten, anders gebort alle Gewalt sunder vorsate dem Richter to richten."

Digitized by Google

weg ist ein anderer geringerer Weg; es kann heißen Jochweg, wodurch ein Joch Ochsen fahren kann, und wäre dann der gemeine Feldweg. Aus beiden müssen wir schließen, daß Wege außerhalb der Stadt gemeint sind, vielleicht auch in und außer der Stadt, denn wir finden noch in alten Städten Königsstraßen, die keiner andern Veranlassung ihren Nahmen verdanken können.

Hiermit schließt die Urkunde, welche das Dortmunder Stadtrecht enthält; wir bemerken noch, daß sie auf ein großes breites Pergamen geschrieben ist, der Anfang besteht aus lang gezogenen Buchstaben. An einer Schnur von rothen seidenen Fäden hängt ein großes Wachssiegel, welches aber sehr defect ist; ein alter Thurm ist sichtlich, die Umschrift nicht mehr zu lesen.

IV.

Indem wir uns wieder zur Geschichte der Stadt Höxter wenden, erkennen wir zuvörderst den Mangel an urkundlichen Nachrichten aus unserer gegenwärtigen Periode an; desto reicher sind aber die folgenden an Urkunden, und wenn wir diese mit einem kritischen Blick prüfen, so werden wir wenigstens die ältere Verfassung ziemlich richtig bestimmen können, und in so weit wird es uns erlaubt seyn, schon jetzt der Zeit vorzugreifen.

Auf eine wunderliche Weise sehen wir nämlich noch bis in die neueren Zeiten Ueberbleibsel alter Verfassung, zum Theil unverstanden oder höchst mißverstanden, fortbestehen, wie sich überall schon durch Landeshoheit und gesetzgebende Gewalt alles rein umgeändert, und das Alte verwischt hatte. Ursache war erst die Milde, dann die Schwäche der geistlichen Regierung. Der Abt hatte an dem Flor und Wachsthum der Stadt Freude gefunden, und dieselbe mit Privilegien überschüttet, auch angemaßten Rechten und Freiheiten sich nicht widersetzt, da es ihm an Macht und Interesse fehlte, gleich den übrigen Landesherren die Rechte der Untersassen zu beschränken. Die Hauptgewalten fehlten ihm. Das Gericht hatte er aus den Händen gegeben. Die Waffenmacht war im Besitz widerspenstiger und eigenwilliger Vasallen und Ministerialen. Die Waffenfähigkeit der Stadt mußte ihm selbst Schutz geben, und gab sie ihm oft in den stürmischen Fehdezeiten, daher herrschte unter ihnen gegenseitig Friede, Verträglichkeit und einiges Leben. Die Stadt war aber nur dem Nahmen nach abhängig von ihrem Landesherrn. Mit dem 14ten Jahrhundert erwacht erst Eifersucht und Streit. Der Landesherr kam zur Besinnung über das bisher geduldete Verhältniß und die Stadt trotzte auf ihre errungene Macht. Lange wurden die Streitigkeiten durch gütlichen Vertrag oder Schiedsrichter geschlichtet, wie unzählige Urkunden beweisen. Aber immer von neuem brachen die Irrungen aus; die Stadt bewachte ihre alten Rechte

und Herkommen mit ängstlicher Sorgfalt. Die vielfältigen Verträge, die oft von achtloser Nachgiebigkeit von Seiten des Abts zeigen, richteten immer größere Verwirrung an, und die ganze Geschichte wird ein unablässiger Kampf, in den Kaiser und benachbarte Fürsten als Helfer und Vermittler gezogen werden. An den Reichsgerichten wurde dieser mit Bitterkeit ohne Ende fortgesetzt, die Reformation hatte jedes Band vollends zerrissen, und mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts kam es zu einem förmlichen Krieg zwischen der Stadt und dem Landesherrn. Gerade dieser Zwiespalt war Haupt-Veranlassung des grenzenlosen Unglücks, welches die Stadt im dreißigjährigen Kriege betraf, und wiewohl durch den westphälischen Frieden in der ausgesprochenen Landeshoheit das schwankende Verhältniß der Städte überall zu ihrem Nachtheil entschieden wurde, so dauerte doch hier der Kampf in endlosen Prozessen, Gewaltthätigkeiten und Eigenmächtigkeiten fort, und das ganze Feuer brach noch einmal am Ende des Jahrhunderts in lichte Flammen aus, in jener berühmten mit den Waffen und mit der Feder geführten Fehde der Stadt und ihres Schutzherrn, des Herzogs von Braunschweig, gegen den damaligen Administrator des Stifts, den kriegerischen Bischof Bernhard von Münster. Die Stadt unterlag hier zuletzt gänzlich, und in dem von ihr unterzeichneten berüchtigten Gnaden-Receß endet ihre merkwürdige und reichhaltige Geschichte.

Digitized by Google

Doch zurück zu unserer Periode. Die Stadt hatte Dortmunder Stadtrecht erhalten, wie die Urkunde selbst bezeugt; daß sich die einzelnen Bestimmungen desselben in der Folge bis auf wenige Spuren verwischt finden, beweist nicht das Gegentheil. Ein wichtiger Beweis dafür ist aber der Umstand, daß noch in spätern Zeiten alle Appellationen nach Dortmund giengen 124), denn es war gewöhnlich, daß man vorzugsweise an solche Städte appellirte, von denen man seine Statuten entlehnt hatte.

Die Stadt nahm jenes Recht ohne Zweifel mit Bewilligung des Abtes an, und erhielt auch die Freiheit, es abzuändern, und sich anzupassen 125), wie sie überhaupt das Recht der Autonomie immer vollständig

124) Beweis: die Statuten von 1403 in dem Abschnitt: "van den na Dortmunde tho schikende;" so wie andere Urkunden.

125) Diese wurde gewöhnlich den Städten verliehen. So erhielt im Anfang des 13ten Jahrhunderts die Stadt Lippe vom Graf Bernhard die Erlaubniß das Soester Stadtrecht anzunehmen, mit dem Recht: „ut si quae ex eis displicerent, illa abjicerent et alis sibi idoneis gauderent. Vergl. J. D. R. Steinen, Westphäl. Geschichte IV. S. 642. Die Stadt Dortmund erhielt von Kaiser Karl IV. das Privileg: „quae sunt vel pro tempore fuerint, laudabiles consuetudines et statuta ejusdem civitatis pro honore Imperii, nec non loci ibidem et incolarum utilitate innovandi, augmentandi, emendandique et in melius mutandi juxta qualitatem temporum prout eis visum fuerit etc. Lünig. R. A. IV. pag. 1146.

geübt hat 126); und ohne Zweifel an den Statuten von Dortmund manches sogleich, und Mehreres noch in der Folge änderte, wie die Verschiedenheit der Verhältnisse dies geboth, und wie dies damals, wo die Landesherren keine gesetzgebende Gewalt übten, gewöhnlich war.

Die Geschichte der meisten Städte beginnt erst mit der völligen Verschmelzung der zusammengesetzten Gemeinde in ein Ganzes. Vogt und Graf, als herrschaftliche oder landesherrliche Beamte, übten den Blutbann, sahen auf Schutz und Vertheidigung der Stadt, und verwalteten die landesherrlichen Einkünfte. Ein Schultheiß [Scultetus] versah das Civil-Gericht. Im Stadtgericht wurden diese richterlichen Behörden gewöhnlich vereinigt. Die Städte brachten auch wohl alle diese Gewalten an sich, wie wir bei Dortmund sahen. Ganz anders verhielt es sich bei uns, und die Trennung blieb nicht nur anfangs würklich, sondern war auch noch bis in neuere Zeiten sichtlich, und bestand in der Gerichts-Verfassung, ohne daß man sich selbst darüber Rechenschaft zu geben wußte. Die Folge wird den Beweis hierzu liefern.

---

126) Es beweisen dies viele einzelne in Urkunden enthaltene Bestimmungen, vorzüglich aber die Statuten der Stadt von 1403 und 1514, so wie die Gerichts-Ordnung von 1580, und viele einzelne Willkühren, z. B. constitutio de tutoribus liberorum 1376. u. s. w.

Digitized by Google

Der Graf

war offenbar ein Überbleibsel der Karolingischen Verfassung, der Richter der freien Gemeinde, sein Amt Ausfluß der judiciaria potestas. Der Erste, den uns die Geschichte nennt, ist Theodericus, Graf der Stadt Huxaria, bekannt durch seinen Ehrenstreit, den er 1149 mit Reinherus von Porta hatte, und den wir unten erzählen werden; 1156 ermordete Wittekind von Schwalenberg ihn "sitzend in seinem Gericht, welches er als erbliches Recht vom Abt erhalten hatte, über der geweihten Kirchmauer". So erzählt Abt Wicbold es selbst in seinem Schreiben 127) an den Kaiser Friedrich, den er um Genugthuung bittet, und das so anhebt: „Zu Eurer Hoheit Wissenschaft bringen wir die Kunde von der Ermordung Theoderichs, Grafen von Huxaria, der in Eurem italienischen Feldzug Euch so tapfer und treu gedient hat." Es folgt hieraus, daß er wahrscheinlich nicht ohne Mitwürkung des Kaisers zur Grafschaft gelangt, und daß dieselbe schon erblich vergeben war; es folgt auch, daß das Gericht auf dem Kirchhof der Kilians-Kirche gehegt wurde, und daß hier wohl die Mitte und der Stamm der alten Stadt war.

Das Grafengericht wurde wieder erblich verliehen, und blieb ein Privat-Eigenthum; wir finden es in der Familie eines gewissen Thimmo, den eine Urkunde von 1253 als Zeugen aufführt. Im 14ten Jahrhundert be-

127) Bei Martene, Tom. I. Collect. pag. 177.

ſitzt es als Lehn ein Knappe, Themmo, „genannt der Greve". Er hatte es verſetzt an die Stadt Höxter, und mochte Miene machen, es ganz zu veräußern, daher ſtellt 1326 der Abt Robert eine Urkunde aus, worin er der Stadt Hülfe und Schutz gegen jeden zu ihrem Nachtheil gereichenden Kauf zuſichert 128). Zwei Jahre ſpäter kam aber zwiſchen dem Abt und dem Themmo ein Handel zu Stande auf 200 Mark; 100 mußten an die Stadt als Pfandſchilling erlegt werden, und für die übrigen 100 verpfändete wieder der Abt die Villen Forſtenowe und Leverſchehagen; damit verzichtet Themmo mit ſeiner Frau und ſeinen Erben für immer auf dies Gericht 129). Es muß aber das Aufbringen des Geldes ſchwer geworden ſeyn, denn 1362 finden wir noch einen Thimo 130), mit vier Brüdern im Amt, und ſie nennen ſich Greven. Selbſt konnten ſie doch das Gericht nicht wohl mehr beſitzen; wir vermuthen daher, daß ſie es entweder Nahmens der Stadt oder Nahmens des Stifts beſetzten. Zuletzt gelangte das Stift

128) Falke, l. c. p. 690. Möſer a. a. O. 211. citirt unrichtig, und mißverſteht die Urkunde, wenn er ſie als Beleg anführt zu der Behauptung: „Man ſchloß jetzt auch wohl die Grafſchaft facto aus."

129) Die betreffenden wichtigen, zum Theil noch ungedruckten Urkunden werden in der Folge mitgetheilt werden.

130) 1355 iſt unterſiegelt eine Urkunde mit „Themmo de Huxaria miles", wahrſcheinlich blieb der Nahme der Stadt ein Familien-Nahme.

Digitized by Google

zum vollen Besitz; denn 1499 verkauft es Abt Herrmann [von Bömelburg] der Stadt, und reservirt dem Stift nach zwanzig Jahren den Wiederkauf, über den es späterhin zu unzähligen Streitigkeiten kam.

Dies alte Grafengericht richtete, da die Stadt selbst ihr Civil-Gericht erlangte, blos über Criminal-Verbrechen und gewisse Brüchten; seine Isolirtheit durch die verschiedenen Verleihungen erhielten es lange unverändert 131). Zu einem landesherrlichen Gogericht wurde es nicht, weil die Aebte, so lange sie es besaßen, nichts anders, als die Grafen ernannten, und am alten Herkommen übrigens nichts änderten. Zu einem westphälischen Freigericht wurde es auch nicht. Dies beweist klar die Urkunde von 1349, wodurch Kaiser Karl IV. dem Abt erst die Erlaubniß giebt, Freigrafen zu ernennen, und um sich Hülfe gegen die Verbrecher zu verschaffen, Freistühle, nahmentlich bei Corvey, Blankenau und Tonenburg, so wie in allen seinen Schlössern, Städten und Dörfern zu errichten. Zu Höxter finden wir keine Spuren, daß das Freigericht eingerichtet worden wäre, und da überall Freigrafen und Gografen waren, giebt unsere Geschichte ein einziges Beispiel der Erinne-

131) So heißt es in der Verkaufs-Urkunde des Abts Hermann: „nah olden herkomen to setten Gerichte und Graeveschop — nah olden herkomen, Wyse und gewonheit in unse Stede, mit allen puncten, Stucken, artikelen, Frigheiden, herlicheiden, Tobehöringen unde Rechtigheiden mögen gebrucken etc.

rung an die ursprüngliche Grafschaft, und der Richter behielt den einfachen Nahmen Graf oder Gräve.

Das Verfahren des Gerichts war ganz dem der Frei- und Femgerichte analog, wie besonders daraus erhellt, daß es mit im Nahmen des Kaisers gehegt wurde 132). Der Rath der Stadt machte das Schöffen-Collegium aus 133), der Graf präsidirte blos, und zog seine Gefälle. Wie das Gericht in den Besitz der Stadt kam, mochte es seine Bestimmung und seine Natur ändern, denn ohngeachtet der Freigraf im Blutgericht präsidirte, wird es ein Untergericht genannt, und in dem Statut von 1580 als solches organisirt 134). Man

132) In dem modus procedendi des peinlichen Halsgerichts von 1605 heißt es: „ein hochnottig kaiserl. frey-Peinlich-Halsgericht hegen, legen, schlütten und spannen." Die Form ist in Fragen und Antworten. Angeführt wird als Zweck: „die bösen Buben zu strafen, die Frommen schützen und handhaben." Das Urthel wird „von kaiserlicher Gewalt getragen" u. s. w. In dem Verfahren ist noch vieles wörtlich mit den Rechts-Spiegeln und dem Richtsteig-Landrechts gleichlautend, wie wir in der Folge sehen werden.

133) Hierauf bezieht sich wahrscheinlich die Stelle in der Urkunde Roberts von 1326: „Praeterea debemus permittere, et ad hoc efficaci subsidio juvare, quod saepe dicti nostri Conf. et Com. debent per omnia memorato judicio eorum jure antiquo inviolabiliter gaudere etc."

134) „Inn dem Untergerichte sollen sitzen der Gerichts-Gräve, Eines Ehrbaren Raths Gerichts-Pfennigkmeister, wie derselbe vom Rathe Jarlichs

überließ ihm nahmentlich die Bestrafung kleiner Brüchten und Vergehen, die nicht criminell waren, und während er hier ein unbedeutender Polizey = und Unterrichter war 135), fuhr er fort im peinlichen Gericht mit alter Würde zu präsidiren. Dies war nicht der Fall bei den alten Freigerichten, die auf gleiche Weise herabsanken, von den neuen landesherrlichen Gerichten verdrängt wurden, und nur in schwachen Ueberresten fortdauerten. So hatte Soest noch in den neuesten Zeiten ein Freigericht 136), als bloßes Polizeygericht. Die Unwissenheit machte aus unserm Untergericht etwas ganz besonderes, einen Graßstab oder Grasgericht, indem man in der Urkunde Roberts das Wort Grafscap [für Gravscap, Grafschaft] Grastap las, und von alter Verfassung allen Begriff verloren hatte 137).

---

zum neuen Jahr verordnet, und ein bestallter geschworner Gerichtsknecht. Und was der Greve neben dem Pfenningkmeister vornehmen, handeln, thun und lassen werde, solches alles ist dafür zu halten, gleich wehre es vor dem ganzen sitzenden Rahde geschehen."

135) Wir werden aus seinen Protocollen und Registern in der Folge interessante Mittheilungen machen können.

136) Vergl. Emminghaus, l. c. p. 55. „nullas tamen civiles amplius aut criminales causas ad illa trahere, sed ea tantum, quae circa limites viasque publicas explicanda veniunt, cognoscere ibidem licet."

137) Vergl. des berüchtigten Stadt = Secretarius Bierbuchse Ded. Jur. et Grav. der Stadt Hö=

Digitized by Google

Von oberrichterlicher Gewalt und von einer höhern Instanz des Grafengerichts findet sich nirgends eine Spur.

Der Vogt

tritt in unserer Geschichte zugleich mit dem Graf auf. Jene berüchtigten Brüder Folkwin und Wittekind, welche Höxter und die Gegend plünderten und verheerten, nennt Abt Wicbold 1152 in seinem Schreiben an Kaiser Friedrich, Advocati der Stadt. Wittekind war Graf von Schwalenberg, Folkwin nennt sich auch von Schwalenberg, und war Advocatus von Paderborn. Jener war der Stammvater der Schwalenbergischen, dieser der Waldeckschen Grafen. Von den Söhnen Wittekinds nannte sich Einer Graf von Schwalenberg, der andere Folkwin, Edler von Peremunt, dessen Bruders Sohn Godescalc, kömmt 1201 zuerst als Graf von Peremunt vor 138), und ist der Stammvater

---

zar 1671. Der gelehrte Falke nennt ihn „fax et tuba rebellionis", und kann ihm seine Unwissenheit in der Geschichte und in den alten Urkunden gar nicht verzeihen. Riccius (Entwurf von Stadtgesetzen S. 180.) nennt jene Arbeit des Bierbuchse eine sehr wohl geschriebene Deduction, und betet ihm nach: Es hat die Stadt Höxar nebst andern Gerichtsbarkeiten auch ein absonderlich geringes Gerichte, der Graß = Stab genannt, von Alters hergebracht u. s. w.

138) Vergl. L. U. Grupen, Orig. Pyrmont. et Schwalenb. Gotting. 1740.

Digitized by Google

der Grafen von Pyrmont. Seine Familie hatte die Advocatie über Höxter zu Lehn erhalten, so wie verschiedene andere Advocatien 139), und bedeutende Güter 140), nahmentlich einen Hof in der Stadt selbst, der wohl der Vogtshof mochte genannt werden 141). Seine Vorfahren waren bloße Nobiles 142), mit ihm wurden sie zu den Grafen gezählt, doch nannten sich noch nicht alle Glieder der Familie so. Anfangs scheint die Vogtei an nachgeborne Söhne gegeben, und durch Stellvertreter verwaltet zu seyn. Im Jahre 1265 resignirt Graf Herrmann von Pyrmont mit seiner Gemahlin und allen seinen Erben, und der Abt Tymmo verleiht sie den Herzögen Albert und Johann von Braunschweig als Lehn, und somit gelangte das Amt an das braunschweigische Haus. Die Stadt war anfangs unzufrieden damit, und suchte sich der Vogtei zu entziehen, spä-

139) Nach einer Urkunde von 1203 wurden die Advocatien über Volkmarsen, Lütmarsen, Müllenhusen, Dasberg, Pappenheim und Diatissen dem Stift verpfändet.

140) 1301 traten laut Urkunde die Edlen von Pyrmont verschiedene Besitzungen an das Stift ab, die sie von demselben zu Lehn gehabt hatten, nahmentlich die Zehnten von Höxter und Bofzen.

141) „curia advocati huxarienſis" sagt die obige Urkunde, die auch dessen Abtretung erwähnt.

142) Man findet sie nur genannt: „de Peremont, oder „ nobiles de P. Auch „Domicellus de P." kömmt vor.

terhin benutzte sie das Verhältniß mit Braunschweig, um der Landeshoheit des Abtes entgegen zu würken, und diese Vogtei wurde Veranlassung zu unabläßigen Streitigkeiten, in die Kaiser und Reichsgerichte gezogen wurden, und welche man einigemahl sogar durch die Waffen zu schlichten versuchte. Haupursache war, weil man den Begriff und die Bedeutung dieses alten Instituts in der Zeit verloren hatte. Ursprünglich war diese Vogtey nichts weiter als jede andere. Der Vogt war der landesherrliche Beamte über die Bewohner der hörigen Gemeinde von Höxter, und bestand neben dem Graf, er hatte seine Curie daselbst, war mit Gütern belehnt, und hatte nahmentlich Gefälle, die das hörige Verhältniß anzeigten, nämlich das Mortuarium, Bedemund. Er hatte natürlich die Verpflichtung, auch seine Untergebene zu schützen, und da das Amt an eine mächtige Familie kam, so wurde dies bald Hauptgesichtspunkt, und auch die freie Gemeinde suchte an dem Schutz Theil zu nehmen. Wichtiger wurde dies noch, da die Herzöge von Braunschweig das Vogtei-Amt erhielten; man betrachtete jetzt den Schutz als die Hauptsache; der Vogt des Schutzherrn, als Unterbeamter, verwaltete noch sein Amt, aber man trennte davon das Verhältniß mit dem Schutzherrn selber; diesen erkannte die ganze Stadt als solchen an, und huldigte ihm sogar, und er verspricht dagegen, sie zu schützen und zu vertheidigen, und bei allen ihren alten Gerechtsamen zu belassen. Die Gemeinde war längst in der städtischen Verfassung zu einem Ganzen

verschmolzen, und dennoch zeigte das Nebeneinanderbestehen des Grafen und des braunschweigischen Vogts die frühere Theilung. Sogar in Urkunden ist sie noch klar ersichtlich, denn wiewohl die ganze Stadt huldigt, und den Schutz annimmt, bekennen die Herzöge Otto und Magnus 143), daß Abt und Stift ihnen gelassen und gegeben habe: „erre Stadt half tho Höxare" mit allen Rechten, ohne des Stifts und Abts besondere Gerechtsame, und ohne das Recht, das Themmo, der Greve hatte 144). Dadurch daß die Gemeinde sich verschmolz, verloren Graf und Vogt die Scheidelinie ihrer Jurisdiction. Dies wird am klarsten aus den Streitigkeiten des 17ten Jahrhunderts hervorgehen, denn da collidiren immer der Vogt, welches gewöhnlich der Amtmann von Fürstenberg war, und der Graf in Strafsachen und Brüchten, und während die Beschwerden beim Kaiser und den Reichsgerichten unabläßig fortdauerten, wurde der Blutbann vom Vogt und Graf gemeinschaftlich gehegt, denn beide mußten im peinlichen

143) In einer Urkunde von 1332; auch andere zielen dahin.

144) Auch der Landgraf von Hessen wurde Schutzherr; in der Urkunde Roberts von 1331 heißt es: — „han gegeven tzu rechter gift dem hogghebornen herren hessen landes und synen erben halph unse Stadt Hoxare". Die Verleihung war also doppelt, denn von einer Theilung der Stadt zwischen beiden Schutzherren ist nie die Rede gewesen.

Digitized by Google

Gericht zugegen seyn 145). Der Vogt wurde durch zwei Rathspersonen um die Eröffnung ersucht, der Graf hegte dasselbe, und der Vogt hatte kein Votum 146).

Alles hatte sich verwirrt, Reste des Alterthums waren geblieben, man wollte sie halten, und sie paßten nicht mehr in die Zeit. Der Abt kam dabei mit seiner Landeshoheit am meisten ins Gedränge. Braunschweig spricht zu Anfang des 17ten Jahrhunderts „von seiner über etliche hundert Jahre hergebrachten Hoch- und Gerechtigkeit", von den „zu seiner Edelvogtei gehörigen Excessen", und fordert in seiner Beschwerdeschrift an den Kaiser stets unbedingt die Halsgerichts-Gerechtigkeit. Corvey beweist ihm dagegen, daß der Corveysche Gräve stets das Gericht besponnen, und ihm präsidirt, das Urtheil eingeholt, und die Stecken gebrochen habe. Die Gelehrten haben das historische Verhältniß nie untersucht, denn selbst der sonst so gründliche Falke nennt die Grafschaft Untergericht, und die Vogtei das Criminalgericht, behauptet, daß Tymo, Graf zu Pyrmont 147)

145) Modus procedendi von 1605, wie es von Altersher u. s. w.
„Wenn nun der Greve sich in das Gericht setzet, sitzet ihm der Stadtverordnete Pfennigmeister auf dero rechten Hand, der Gerichtsknecht und Pedell zu dero linken Hand, der braunschweigsche Vogt dem Pfennigmeister an seiner rechten Seite u. s. w."

146) Natürlich, dies gebührte den Schöffen, sein Daseyn war also bloße Form.

147) Die Grafen von Pyrmont hatten, wie wir oben sahen, nie das Grafengericht.

Digitized by Google

das Untergericht in der Stadt an den Abt Robert verkauft habe, woher es komme, daß der braunschweigsche Vogt nur in Criminalfällen zugelassen werde, und mehrere andere Unrichtigkeiten 148). Aus dem nämlichen Irrthum stellt Falke die Behauptung auf, daß Fredericus Comes de Huxaria, den eine Urkunde Wittekinds von 1190 unter den Zeugen und Ministerialen aufführt, derselbe sei mit Fredericus, Comes de Peremunt, welcher damals die Advocatie von Höxter besessen habe. Erstens aber wird der Fredericus de Peremunt, der in einigen Urkunden vorkömmt, nicht Comes genannt, und nannte sich daher zwar von seiner Stammburg, führte aber nicht den gräflichen Titel 149). Zweitens ist die

148) Auch Büsching in seiner Erdbeschreibung III. S. 726. sagt ganz unrichtig, daß Abt Kaspara. 1547. den Herzögen von Braunschweig auch das Halsgericht in dieser Stadt überlassen habe. Die Urkunde sagt blos, „daß die Unterthanen von Höxter ihnen an dem Halsgericht und was denselben billig und von Rechtswegen zugehörig und anhängig seyn soll und mag, soviel sie dessen gerechtigt und befugt, unverhindert gewähren lassen sollen." Also war von alten Gerechtsamen die Rede, man wußte sie aber nicht mehr deutlich auszudrücken. Was Struben in seinen rechtlichen Bedenken [I. S. 480.] erzählt, ist ohne Bedenken auch falsch. Er leitet z. B. die Schutzherrschaften blos aus dem Faustrecht, und meint Hessen sey erst in Folge der Reformation um seine Protection ersucht worden, welches Note 144 widerlegt.

149) Falke sagt: Cur hic inter Corb. Ministerial. ipse referatur ratio non patet; auch dieser Zweifel

Grafschaft und Advocatie durchaus verschieden, und mit beiden waren verschiedene Familien belehnt.

Stadtrichter und Schöffen.

Die Stadt hatte wahrscheinlich, nach Analogie des Dortmunder Stadtrechts, auch einen eigenen Richter erwählt 150), so nennt eine Urkunde von 1311 einen „Judex Hermannus de Huxaria"; mehrere Urkunden erwähnen den „weltlichen Richter, der Stadt geschwornen Richter"; 1361 stellen die Greven eine Urkunde aus, und sagen am Schluß: „petivimus discretum virum henricum Lambertum Judicem secularem protunc in opido huxaria dictam copiam sigillare, quia propriis sigillis caruimus. Et ego Judex secularis pronunc opidi praedicti recognosco etc." Die Statuten von 1403 unterscheiden Rath und Richter, und sagen: „dem Richter sin wedde geven." Späterhin finden wir den Pfennigmeister 151), als richterliche Person, und er macht einen Theil des Untergerichts, sitzt auch mit im

---

löst sich: der Comes de Huxar. konnte Ministerial seyn, auch der nobilis de Peremunt als Advocatus, nicht aber der Comes de Peremunt.

150) Der vielleicht auch Judex und Comes genannt wurde, wie der von Dortmund, denn in dem Schuster-Gilde-Brief von 1276 steht unter den Consulen: Gobertus comes dictus Beseworn. Vergl. Falke, l. c. pag. 658.

151) Vide Curt. l. c. pag. 16. Fuerunt urbes, in quibus camerarius lites de bonis seu possessionibus discerneret.

Criminalgericht, das der Greve hegt, ohne jedoch dabei eine Stimme zu haben; wahrscheinlich ist es der alte Stadtrichter, und der Rath als Obergericht wurde durch den ersten Bürgermeister präsidirt, denn die Gerichtsordnung von 1580 152) bestimmt, daß die Appellation vom Untergericht an den Rath gehe. Der Stadtrichter hatte ganz die Function des alten Richters, und stand neben dem Greven, mit dem er späterhin sein Amt, aber nicht seine Person vereinigte 153). Ein Schultheiß konnte vom Landesherrn nie substituirt werden, wiewohl man mit dem 17ten Jahrhundert Versuche machte 154), sondern die Stadt hatte und behielt ihr eigenes Gericht, welches das Stift in voller Maße anerkannte. Nach den Sühnebriefen von 1332, welche Stift und Stadt auswechselten, will Abt und Stift in jeder Streitsache gegen Einen von Höxter, Recht nehmen vor dem Rathe, und geschehe ihm dann vor dem Rathe kein Recht, so soll er es fordern mit Gericht, wo er möchte. Desgleichen wenn die von Höxter gegen einen Herrn von Corvey Rechtsstreitigkeiten haben, so sollen sie Recht

152) Diese enthält viel Merkwürdiges und Alterthümliches, wie wir in der Folge sehen werden.

153) Eine 1419 ausgestellte Privat-Urkunde wird von beiden besiegelt: „und hebbet gebeden, den bescheidenen man Gotscalc Schraders eynen greven to huxer und henrik borchardes eynen penninghmester darsulves etc."

154) In einer Beschwerdeschrift Braunschweigs von 1628 heißt es: „So viel den Schultheiß, der dem Rath beigesetzt zu werden, besorgt wird, anreicht."

Digitized by Google

nehmen vor dem Prior, und wenn es ihnen da gebricht, so sollen sie auch das fordern mit Gerichte, wo sie möchten; gleiches soll bei dem Gesinde der Herren von Corvey statt finden. Wenn aber zwischen Abt und Stift auf der Einen, und Rath und Gemeinheit der Stadt Höxter auf der andern Seite ein Streit entsteht, so soll jeder Theil zwei seiner Freunde wählen; die vier sollen auf beider Kosten in Höxter zusammen kommen, und nicht von dannen gehen, bis sie den Streit geschieden und geebnet mit Freundschaft oder mit Recht. Hieraus folgt also, daß die Stadt ein unabhängiges Gericht hatte 155), und daß der Abt, als Landesherr, sich der oberrichterlichen Gewalt begeben hatte, denn der Vorbehalt, Recht zu suchen, wo man möge, deutet auf die Appellation an eine Stadt, oder an ein Freigericht. In spätern Urkunden finden wir sogar die Appellation von des Raths Erkenntniß, „deren sich viele Vorfahren begeben hätten," ausdrücklich vorbehalten, und es mußten dazu drei Städte oder drei Universitäten vorgeschlagen werden. Die Bürger selbst appellirten früher gewöhnlich nach Dortmund 156).

155) Noch viele Urkunden beweisen dies, auch der Vertragsbrief von 1514, der viel Merkwürdiges enthält, das wir in der Folge kennen lernen werden.

156) Statuten von 1403: „wenn der raht tho der Tiedt dat schededе mit dem rechten wolde se seck des beropen an den van Dortmunde dat möchte he don." Gleichmäßig sind noch die Statuten von 1514 mit dem Vertragsbriefe zwischen Stadt und Abt, worauf sie sich gründen.

Digitized by Google

Das Urtheil wurde stets „gewiesen" von den Schöffen, dieses waren die Consulen oder Rathmannen, die Eins ausmachten. Ein Beweis findet sich noch im 15ten Jahrhundert, wo Urkunden, worin Eigenthum von Bürgern übertragen wird, ausgestellt sind, vor den „Rathmannen to Hoxer", nicht vor den Bürgermeistern oder Proconsuln, die damals schon dem Rath präsidirten. Wahrscheinlich hatte die bei der Erweiterung der Stadt geschehene Eintheilung des Raths in Alten und Neuen ursprünglich Bezug auf eine Theilung in Schöffen und Consulen. Wir finden z. B. in einer Urkunde von 1292: "Nos judex, consules veteres et novi, ac prudentiores civitatis Huxariensis 157), ferner in einer andern Urkunde von 1327: „Consilio veterum consulum et prudentum nostrae civitatis"; in einer Urkunde von 1384: „Wy Burgermester und de schworene Rath und de olde Rath der Stadt Hoxar."

Das Criminalgericht oder der Blutbann gehörte, wie wir oben sahen, nicht der Stadt, wiewohl nach einer Urkunde von 1376 Herzog Otto von Braunschweig seinen Antheil der Stadt verkauft, sich Wiederkauf vorbehalten, und nach fünf Jahren die Einlösung vollzogen hatte 158). Dennoch machte die Stadt beständig an-

157) Diese prudentiores werden auch genannt: „de Wisheit der Stadt;" vielleicht eine Analogie mit dem Wittiggeding, dem alten Schöffengericht der Stadt Cöln, denn diese prudentes werden gewöhnlich aufgeführt, wo Westhümer gegeben werden.

158) „- - - yerkoft vor hundert mark fülvers huxer wichte und witte, de uns al unde wol betalt sind.

maßende Versuche, setzte bei Hegung des Halsgerichts ihren Pfennigmeister neben den Vogt und Graf, und ließ das Gericht in Braunschweigs, Corveys und ihrem eigenen Nahmen hegen. In Zeiten offener Fehde hegte sie es auch wohl blos in eigenem Nahmen 159), und veranlaßte dadurch zahllose Streitigkeiten.

Dagegen bildete der Rath das Schöffen-Collegium des Criminal-Gerichts. Das letzte Verhör geschah öffentlich, der Gerichtsschreiber trug die Protocolle aufs Rathhaus, der sitzende Rath sprach das Urtheil, und schickte es zur Eröffnung und Vollziehung in das Gericht des Grafen.

Wir finden auch eine Spur, daß aus den Bürgern Frei-Schöffen genommen wurden, für das auf dem Lande bestehende Frei- oder Fem-Gericht, denn nach einer Urkunde von 1383 verabreden Bürgermeister und Rath, vier Freischöffen zu wählen, und bestimmen, wie es damit soll gehalten werden.

Consulen. Verfassung.

Die Verschiedenheit der beiden Gemeinden ist schon oben als Grundlage unserer Stadtgeschichte gezeigt worden.

---

use gerichte binnen huxer, dat dat halsgerichte geheten is, mit al sine rechte den wisen mannen den Borgemestern und dem rade der sülven Stad to huxer und der ganzen meinheit al dar sülves."

159) Nach den noch vorhandenen Urtheilen hat sie eine Menge Hexen und Zauberer verbrennen lassen. Besonders wüthete gegen diese der famöse Bierbuchse,

Sie war in der Gerichts-Verfassung am deutlichsten, und zeigt sich auch in den übrigen Verhältnissen, wiewohl schon früh eine Zusammenschmelzung erfolgte. Wir haben die Ueberreste alter Nachrichten sorgfältig geprüft, und die Zusammenstellung giebt uns folgende Resultate:

Die freien Hofbesitzer 160) und begüterten Ministerialen und Vasallen 161) siedelten sich an um die Kirche des heiligen Kilian, denn hiermit begann die Gründung, und hier ist der älteste Theil der Stadt. Mehrere Ritter und Ministerialen der umliegenden Gegend verlegten ihre Burgsitze hierher 162), um sicher und bequem zu wohnen, und übergaben Andern ihre Güter zu bauen. Die Stadt blieb anfangs offen, und die Burg vertheidigte die offene Stadt. Daneben wohnten die hörigen Leute; unter diesen mochten wohl einige Ackerbau treibende Colonen und Zinspflichtige seyn; größtentheils waren es aber Handwerker, Krämer und Kauf-

---

der in einem Jahrzehnd mehr Hexenprocesse anhängig machte, als die ganze übrige Geschichte aufweist.

160) Nach einer Urkunde von 1293 resignirt Conrad Bosse auf eine Curie in Höxter, genannt Stochoff, [jetzige Dechaney] und die dazu gehörigen Aecker und Höfe, unter der Bedingung, daß die Brüder von Amelungessen sie jure pheodali erhalten sollen.

161) Es gab nach den Urkunden viele belehnte Bürger, die „mangut, Denstmanegut" besaßen.

162) z. B. die Herren von Amelunxen, Lüchtringen, Bozen u. a. Um die Kirche standen in alten Zeiten lauter Hauptgebäude, die adlichen Familien gehörten.

Leute, die von den Grundbesitzern, besonders vom Stift Corvey, Stellen angewiesen erhielten, wo sie sich anbauen konnten; daher mußten sehr viele Häuser theils an die Stadt, theils an einzelne Bürger, zumeist aber an Corvey einen Wortzins oder Grundzins bezahlen 163). Bekanntlich waren die Kaufleute und Handwerker anfangs in einem gedrückten untergeordneten Verhältniß gegen die freien Ackerbauer und Besitzer eines Erbe, und erst in den Städten gelangten sie zu Flor, Reichthum und Ehre. Auch in unserer Stadt mögen sie in dieser Periode noch wenig bedeutet haben, denn sie gehörten zur Gemeinde der Hörigen, und waren offenbar keine echte Schöffenbare Bürger; daher finden wir unsere Consulen meist aus dem Adel gewählt, der aus den freien Erbgesessenen sich gebildet hatte, und diese Consulen, deren oft mehr, oft weniger sind, bestehen ohne Oberhaupt, waren die Schöffen, und folglich aus diesen in einen Gemeinde-Rath übergegangen. Ein Beweis für die nichtfreie Gemeinde liegt auch in dem Oychtmunde, in dem Heergewedde und Gerade, das Urkunden und Register anführen; auch in den den Kaufleuten zum Auslegen ihrer Waaren angewiesenen Plätzen, und den für

163) Viele Urkunden und Register bezeugen das; so wird z. B. 1363 vor Bürgermeister und Rathmannen eine Urkunde ausgestellt, wodurch eine gewisse Alheit bekennt, daß sie den Worttyns von ihrem Hause an Corvey schuldet.

Digitized by Google

gewisse Handwerker bestimmten Straßen 164), und wenn gleich dies mit ein Ausfluß der Marktpolizey war, so möchten wir es doch lieber, wenigstens das letztere, als einen Beweis der früheren Hörigkeit ansehen.

Bestimmt hatten die Consulen gleich anfangs die Besorgung der Gemeinheits-Angelegenheiten, so wie Aufrechthaltung der Rechte und Polizey; aber eine Mitwürkung des Stifts fand statt, und diese gründete sich wieder lediglich auf die Theilung der zwei Gemeinden, denn so wie diese zusammenflossen, hörte alle Gewalt des Hof- und Landesherrn auf. Die letzte Spur davon findet sich in der Urkunde des Abts Tymmo, worin Braunschweig im Jahre 1265 mit der Advocatie über die Stadt belehnt wird; ungewiß bleibt es aber, ob dieser Beamte des Stifts in einer abgesonderten Gemeinde thätig war, oder neben dem Rath bestand 165).

---

164) z. B. die Krämerstraße, die Knochenhauerstraße [Knokenbeke] und andere, welche in alten Urkunden angeführt werden.

165) S. die Urkunde in: Wohlgegründete Ablehnung des Fürstl. Braunschw. Gegen-Manifests, Münster, 1671, Urk. littr. L. „Praeposito vero super vino, pane et cerevisia tale jus servabitur, sicut multis temporibus est servatum." Halten wir uns hier an die Worte, so liegt darin schon selbst eine große Beschränkung der polizeilichen Aufsicht. Das Chron. Hux. nennt auch ad. a. 1168 einen „Tungravio seu villae praefectus." Der Tunginus ist im Salischen Gesetz der Stellvertreter des Grafio; wir haben weiter keine Spur gefunden, daß zwischen dem Comes villae, den die Urkunde von 1115 anführt,

Digitized by Google

Mit dem Ende des 13ten Jahrhunderts gelangte die Stadt zu ihrer größten Blüthe und Macht, und schloß wahrscheinlich um diese Zeit alle Hörigen mit in ihre Gemeinde, zu welchem Ende sie ihre Mauern erweiterte, und nahmentlich damit die Bewohner der Grove umgab, woher es auch kam, daß die etwas entfernt gelegene Nikolai-Kirche mit der Stadtmauer in eine Reihe kam 166). Das damalige Ansehen der Stadt bezeugen Chroniken und Urkunden. Die benachbarten Grafen, Fürsten und Edelleute kamen häufig da zusammen, und die Rathmannen waren oft Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten.

Um die nämliche Zeit gieng alle Gewalt auf den Rath über, wie die Stiftung der Gilden und Zünfte beweist. Die Urkunden sind sämmtlich von den Consulen ausgestellt, deren Ansehen hierdurch völlig bekundet wird. Die ältesten Gilden mögen wohl die große und kleine Kaufmannsgilde und die der Wollenweber gewesen seyn; jene werden in einer Urkunde

---

und dem Praepositus jener Urkunde von 1265 der Beamte des Abtes noch den Titel Tungravio geführt hätte. Bekanntlich ist aber Grafio die fränkische Benennung des Comes.

166) In einem Urkunden-Buche des 16ten Jahrhunderts heißt es: „de Groveling sint lange Jahre dem Stift zu Corvey unterworfen gewesen, daher, daß es zuvor ein Dorf gewesen; dann man auch Sancte Niclaus-Kirchhof den Bauern-Kirchhoff geheißen hat.“

von 1327, diese in einem Statut von 1333 als längst bestehend aufgeführt 167). Die Entstehung dieser Gilden bezeugt schon den Flor des Handels und der Handwerke, mehr aber noch der Einfluß, den sie sogleich auf die städtische Regierung und Verfassung hatten. Wir finden nämlich schon am Ende des 13ten Jahrhunderts neben dem Rath der alten Consulen [echte schöffenbare Bürger] einen neuen Rath, und die Eintheilung in alten und neuen Rath ist bis in die neuesten Zeiten geblieben. Ohne darauf eingehen zu wollen, was zuletzt die Bedeutung des alten und neuen Raths war, können wir wohl als gewiß annehmen, daß davon die des 13ten Jahrhunderts verschieden war. Ohnstreitig brachte der blühende Zustand und die Menge der Gewerbe, die Erweiterung der Stadt, auch eine Vermehrung der gemeinsamen Angelegenheiten hervor, nahmentlich die Aufsicht über die Zünfte und die Handhabung ihrer Rechte; es wurde daher nun aus den Kaufleuten und Handwerkern ein neuer Rath gebildet, der anfangs vom alten getrennt war. In gemein-

167) Die ältesten Gildebriefe, die wir gefunden, sind die der Schneider, von 1276, [Sartoribus nostrae civitatis dedimus unam fraternitatem, quae vulgari nomine Gilde nuncupatur] und der Kürschner, von 1280, [— quod nos [consules] dedimus dominis pellificibus nostrae civitatis gyldam], der Schmiede [litterae fabrorum] von dem nämlichen Jahre. Ein Statut von 1370 nennt „de gilde unser werclüde in deme linnenwerke" u. s. w.

samen Angelegenheiten handelten sie insgesammt 168), in Rechtsangelegenheiten blos der alte, der das Schöffen-Collegium bildete, und in Handwerks- und Gewerbe-Angelegenheiten der neue, jedoch mit Rath, Beistand und Einwilligung des alten Rathes 169). Späterhin wurden die einzelnen Gilden noch durch besondere Gildemeister vertreten, die neben dem alten und neuen Rath bestehen 170), der alte und neue Rath floß in Hinsicht seiner Wirksamkeit allmählig zusammen, und man pflegte späterhin unter dem neuen Rath blos die neugewählten Rathmänner zu verstehen. Dies kam so: die Gewerbtreibende Classe, nahmentlich die Kaufleute, wurden mächtiger, als die Erbbesitzer, diese trieben selbst allmählig Gewerbe und verschmolzen sich mit den Uebrigen, ihre Güter wurden durch Erbschaft und Veräußerung versplittert, und der kleine Kreis derer, die sich zum Adel zählend, die Gewerbe verschmähten, wurde

168) Da heißt es in vielen Urkunden: „wy, de nyge rat und de olde rat."

169) In einer Urkunde von 1352, die die Weber betrift, heißt es: „Wy, de rad etc. bekennet -- — dat wy mit rade des olden rades unde der ganzen meynheit" etc. In einer lateinischen Urkunde von 1345 heißt es: „Nos Consules — consensu veterum consulum et prudentum" etc.

170) In mehreren Urkunden heißt es: „Wy, de sittende rad, olte rad, de Ghildemestere und de ghemeynen burghere to Huxore." In Statuten findet man wohl: „Wy, borgermestere, Rad, nyge unde olt, der stadt to huxere zint eyndrechtig geworden myt unsen leven borgern, den ghilden unde unser gantzen gemeynheit."

immer enger, manche Familien starben aus, andere verließen die Stadt, und giengen dem Kriegshandwerk nach; so kam es dahin, daß zuletzt der Adel ganz aus dem Rath verdrängt wurde 171).

Erst der neue Rath erhielt gewählte Oberhäupter, gewöhnlich zwei Bürgermeister, die in lateinischen Urkunden Proconsules heißen, und es folgt auch daraus ein wichtiger Beweis für die alten Consulen, als ursprüngliches Schöffen-Collegium.

Die Stadt hatte nach dem Beispiel Anderer, ohngeachtet kaiserlicher Verbothe 172), ihre Gilden constituirt und sich auch in andere Bündnisse eingelassen, so gehörte sie nahmentlich zur Hanse. Ihre Privilegien und Freiheiten hatten sich allmählig so erweitert, daß sie

171) So ist noch der Gildebrief der Schmiede ausgestellt von den Consulen: Godbertus de Uslaria, Volkmarus de Brunswich, Niclaus de Luchtringe, Jo. de Natesunge, Arnoldus de Volteſſen, Hermannus monetarius etc., und es finden sich sonst noch viele adeliche Familien im Rath. In einer alten Schrift des 16ten Jahrhunderts heißt es aber: „Arend von Haversforst, Bürgermeister, ist ein von Adel gewesen, und viel lehngüter vom Stift von Corvey gehabt, und sind zu Hoxar gewohnt by Sante Kilians-Kirche in dem Hause, dar jetzund in wonet Heinrich von Geyßmar, und ist der letzte von Adel zu Hoxar gewesen, der den Rathstuel und das Burgermeister Ambt besessen hat."

172) Kaiser Friedrich II. sagte 1218 auf dem Reichstage zu Goslar: „Datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae

wenig mehr von einer freien Stadt unterschied, und beim Antritt jedes neuen Abtes ließ sie sich sorgfältig alle ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigen. Sie hatte die Münze, die wahrscheinlich von Corvey mit dem Markt schon hierher verlegt und der Stadt verliehen war 173). Auch Stapel- und Einlager-Recht übte die Stadt; die Bierbrauerei wurde ein blühendes und einträgliches Gewerbe, und das Höxtersche Bier war weit und breit berühmt. Das Recht der Waffen übte sie frei, und traf alle zu ihrer Sicherheit nöthigen Anstalten 174); sie schützte sich und das Stift, denn als am Vitus-Feste des Jahrs 1363 die Feier des Tages durch einen feindlichen Angriff gegen Corvey von den Braklern und Hembsern gestört werden sollte, forderte das Stift Hülfe von der Stadt, und deren Bürger zogen gewaffnet aus, und schlugen die

---

theutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum monetariorum, ut caveant de falsis monetis."

173) In einem Verzeichniß Corveyscher Einkünfte von 1185 finden wir schon „huxariensis moneta", und später wurde der Höxtersche Münzfuß berühmt; unter den Consulen sahen wir oben schon den monetarius. und später finden wir oft, daß der Rath einen Münzmeister ernannte.

174) Beweis unter andern, die Bestallung eines Büchsenmeisters, und Anweisung, wie er für die Gewehre und Waffen der Stadt Sorge tragen, und sie verfertigen soll, vom Jahre 1451; auch vom Jahre 1385 ein Verzeichniß der Bürger, die zu Pferde dienen, und eine Verordnung über dergleichen Dienst, und die Behandlung der der Stadt gehörenden Pferde.

Digitized by Google

Feinde in die Flucht. Die Stadt hatte daher auch das Geleits-Recht, welches in mehreren Urkunden bestätigt wird 175). Auch das Recht, Juden als Schutzverwandte und Beisassen aufzunehmen, übte die Stadt anfangs mit Bewilligung des Abts, nachher für sich 176).

Alle Spuren der Abhängigkeit und Hörigkeit erloschen allmählig, nachdem die Gemeinden sich verschmolzen hatten. Wir finden durch mehrere Urkunden allmählig Zins und Abgaben 177) erlassen, oder abgelöst, nahmentlich den Wortzins 178). Auch das Mortuarium [Todesfall, Besthaupt, Bedemund], welches wir in dem Besitz des Vogtes sahen, und welches das kenntlichste Ueberbleibsel des Verhältnisses der Hörigkeit war, scheint früh theilweise, und endlich ganz in die Hände der Stadt gekommen zu seyn. Es bestand gewöhnlich

175) Nahmentlich in dem Sühnebrief von Jahre 1332: „Vort mer so schallen se de van Hoxer Geleides volle macht hebben, alse weme se Geleide geven, de schal dessen vollenkomen gewehret sin. Die Stadt verspricht dagegen, den Feinden des Abts, die sie weiß, kein Geleit zu geben.

176) Die älteste Urkunde, wodurch eine Judenfamilie aufgenommen, ihr auf ein Jahr Schutz gegeben, und ein Zins dafür bestimmt wird, ist vom Jahre 1384.

177) Vergl. Note 48.

178) Mehrere Urkunden sprechen davon; auch ein altes Register, ohne Jahr, ist überschrieben: „Dit is de worttins den de rad koft heft van den herren van Corveyge."

Digitized by Google

in dem beſten Stück der fahrenden Habe des Leibeigenen oder Hörigen, auch wohl in einer Quote des Nachlaſſes 179). Dies ſcheint bei uns der Fall geweſen zu ſeyn, denn im Jahre 1355 finden wir, daß der vierte Theil des Heergewedde s und Gerades 180) an das Hospital zum heiligen Geiſt muß entrichtet werden, und vielleicht hatte der Abt die Abgabe für dieſe Stiftung verwendet.

Nach ſo großen Rechten, Freiheiten und Vorzügen, die die Stadt durch Nachgiebigkeit der Aebte, und durch eigene Würdigkeit erlangt hatte, blieb Jenen als Landesherren nichts ferner als der Titel der Oberherrlichkeit, und ſchwache Zeichen derſelben, nahmentlich die Huldigung, auf die man bei jeder Wahl drang 181)

---

179) Oft im zehnten Theil. Vergl. Reg. Sarrach. bei Falke, l. c. p. 37. „decima hereditate defunctorum."

180) Das Heergewedde waren die Waffen und Kleider des Mannes [als die Bürger waffenfähig wurden] und das Gerade die Kleider der Frau. Das Statut des Rathes von 1335 ſagt: „Dit zind de herwedde, de man gheven ſcal, eynes mannes wapene, eynerleye to zyneme live und de beſten de he heft und zine beſten Kledere einerleye de to zyneme live geſneden zind und nicht mer und dit zind de gerade de man gheven ſcal eynerleye de beſten Kledere eyner vruowe, de na erme live geſneden zind und nicht mer."

181) In einer Urkunde von 1359 fordert das Stift die Stadt auf: by der form der alden huldinghe, de ſe ſünte Steffene, ſünte Vite, ſünte Juſtine

Ein Hauptrecht war auch in alten Zeiten das der Heerfolge. Anfangs forderten die Aebte unsere Stadt unbedingt zu allen ihren Expeditionen 182); nachher wurde es nur ein gemeinsamer Vertrag, der gegenseitig erfüllt werden mußte 183).

Schließlich erwähnen wir noch als bedeutend, daß die Stadt ein gedoppeltes Siegel hatte. Ueber die Entstehung desselben haben wir noch nichts ausmitteln können. Anfangs gebrauchten die Fürsten und Könige ihr Brustbild in den Siegeln, seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts auszeichnende erbliche Wappen, von der Waffe, Rüstung entlehnt, der niedere Adel ahmte dies nach, und eben so die Städte. Zwar war unter Jenen nicht Jede siegelbar, bald maßte aber Jeder sich ein erbliches Siegel an, und wir haben Urkunden aus

---

und unsem Stichte vorscreven gedan hebben, dat se unsem herren Abt Henrike, den wy ghekorn hebben huldyghen als se van Rechte plichtich sih, tho donde". — —

182) Abt Timmo sagt 1265 in der oben angezogenen Urkunde: „Cives Hoxarienses ad expeditiones nostras cum indiguerimus tenebuntur, potest et Abbas pro tempore facere petitiones pro subsidio faciendo.

183) In dem oben angezogenen Sühnebrief von 1332 heißt es, daß man sich in allen Nöthen behülflich seyn, und in der Gefahr gemeinschaftlich ausziehen will, jedoch sollen die Bürger nur bei Tage aus ihrer Stadt „und by dage weder heimb in dem sülvigen dage", zu ziehen brauchen. Das war nicht viel.

Digitized by Google

der Mitte des 14ten Jahrhunderts von Bürgern ausgestellt, die ihr Insiegel daran hängen. Die unmittelbaren Städte schufen sich wohl meist selbst ihr Stadtsiegel; diejenigen aber, welche unter einem Landesherrn standen, erhielten gewöhnlich von diesem das Siegel, und führten ein gleiches Zeichen. So sagt der Schwabenspiegel, daß die Städte Siegel haben sollen, aber mit ihrer Herren Willen, und die Stadt Treyßa führt z. B. das Wappen der alten Grafen von Ziegenhain, denen sie gehörte 184). Auffallend ist nun, daß unsere Stadt zwei Siegel hat 185). Das große enthält ein altes Stadtthor mit Thürmen, und führt die Umschrift: Sigillum Burgensium Huxariae. Ein kleineres enthält einen jugendlichen Kopf mit lockigem Haar, den heiligen Vitus vorstellend, und führt die Umschrift: Secretum civitatis Huxariae. Jenes Siegel scheint Nachahmung derer, welcher sich freie Städte bedienten, nahmentlich des Dortmunder; dieses dagegen mag ohne Zweifel vom Abt der Stadt gegeben seyn, wie man aus dem Brustbilde des ersten Stiftsheiligen wohl folgern kann. Sollte man nun auch daraus nicht auf die doppelte Gemeinde schließen können, so läßt doch die Annahme des ersten Siegels historisch auf den Zeitpunkt größerer Macht und Unabhängigkeit schließen 186).

184) Vergl. Kulenkamp, Geschichte der Stadt Treyßa, Marburg 1806.

185) Sie sind abgebildet bei Falke, l. c.

186) Das Chron. Huxar. ad a. 1151. [bei Paullini l. c.] erzählt: „cum Thomas Groner in vi-

Indem wir hiermit die Geschichte der Stadt verlassen, und uns im zweiten Theil zu den übrigen Merkwürdigkeiten unserer Periode wenden, glauben wir in der gegebenen Skizze angedeutet zu haben, daß die Folge unserer Stadtgeschichte reich an Urkunden und Thatsachen ist, welche eine weitere Ausführung verdienen mögen.

---

nea sua foderet, lapidem ruffum invenit non adeo magnum, cui natura insigne et arma urbis Huxori perbelle insculpserat. Servatur Corbej. apud Wicboldum. Das letztere zeigt, daß ein solcher Stein bewahrt wurde; das Erstere ist nur Sage, und daher auch das Jahr, welches der Chronist angiebt, nicht als gewiß anzunehmen.

Ende des ersten Theils.

Geschichte
der
gefürsteten Reichs-Abtei
Corvey
und
der Städte
Corvey und Höxter.

---

von

Paul Wigand.

Ersten Bandes IIte Abtheilung.

Höxter,
gedruckt bei Heinr. Ludw. Wohn.
1819.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Fortsetzung der Periode.

Geschichte der Verfassung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Drittes Buch.

I.

Landeshoheit. Reichsverband. Herzogthum. Grafschaft.

Die Umgestaltung der Verfassung begann schon in der vorigen Periode; doch ist die neue noch in dieser nirgend als vollendet anzunehmen, und nirgend biethet uns die Geschichte einen Punkt, an welchen wir die neue Verfassung des Reichs anknüpfen könnten; denn nie wollte man das Alte umwerfen, und etwas Neues schaffen; nirgend hat sich ein solcher Wille ausgesprochen, sondern unbewußt änderte sich alles mit dem Zeitgeiste, und mit den großen Ereignissen der Geschichte, des Volks und Staats. Ueberall blieben noch Reste des Alten im Neuen; Neues ist oft schon unter den alten Formen versteckt, und mitten im Neuen taucht noch Altes, gleich Trümmern im Schiffbruch, hervor; nirgend hat dies aber so vorzüglich und auffallend Statt gefunden, als in dem Theil des alten Sachsen, den wir Westphalen nennen, und es möchte

Digitized by Google

dies wohl hie und da, auch von unsern gründlichsten Geschichtschreibern, übersehen worden seyn 1).

Der Kaiser war noch, so wie Oberhaupt der Christenheit, so Kaiser des mit der Kirche innig verbundenen heiligen Römischen Reichs, und in der Idee und Wirklichkeit, König und Regent in allen deutschen Landen, trotz wechselnder Anmaßungen und Nachgiebigkeit, die seine Gewalt oft unwirksam machte, und in andere Hände brachte. Die Hauptherren hatten durch Glück, Kaiserliche Milde, Gewalt und Dienst-Verhältnisse Territorien gebildet, d. h. sie hatten rund um ihren Hauptsitz alles Eigenthum erworben, oder von sich abhängig gemacht, und ein Bezirk umschloß die Grenzen dieser Gerechtsame; sie hatten Regalien unter gleichen Verhältnissen erworben; sie versahen und leiteten den Reichsheerdienst, und hatten auch meist die Jurisdictionen in diesem Bezirk entweder erworben, oder sie waren von ihnen kraft ihres ursprünglichen Amtes ausgegangen; das Amt des Gesandten [missus] war theils verdrängt, theils in ihre eigene

1) Die allmählige Entwickelung der Verfassung in Deutschland an dem Beispiele eines kleinen Ländchens ist hier unser vorzüglicher Zweck; indem wir daher zwar das Allgemeine überall im Auge behalten müssen, beschränken wir uns, unserm Gesichtspunkt einer Specialgeschichte gemäß, beim Einzelnen nur auf Corvey und dessen Urkunden. Aber wo wir bisher auch, oft nur Andern folgend, Uebersichten und Skizzen gaben, ist es hier erforderlich, aus eignen Quellen zu entwickeln.

Digitized by Google

Hände gekommen. Sie nannten sich und dann auch den Bezirk, wo sie ihre Gerechtsame übten, von ihrem Hauptsitz, der gewöhnlich eine feste Burg war, und diese Territorien waren der Grund der künftigen Landeshoheit, nicht aber umgekehrt, wie Viele behaupten, bildeten sich die Territorien durch die entstandene Landeshoheit.

Man nannte sie domini terrae, weil sie das wirkliche, oder doch Obereigenthum alles Landes rund umher erwarben; unrichtig nennt man sie deshalb aber Landesherren im Begriff von Regenten, denn wer hätte wohl den König in staatsrechtlichem Sinn damahls dominus terrae nennen mögen?

Sie heißen auch, Principes, und der Kaiser, nach dem engen Verhältniß, das allmählig mit ihnen entstehen mußte, und nach der Höhe, zu der sie auf den Trümmern alter germanischer Freiheit und Verfassung gestiegen waren, bediente sich ihres Raths allein auf den Reichs- und Hoftagen, bei gemeinsamen Beschlüssen, bei gesetzlichen Verfügungen, und bei gerichtlichen Entscheidungen; aber mit Unrecht würden wir sie des Reichs Fürsten nennen, und ihnen eine Staatsgewalt beimessen, denn sie heißen nur Principes, als die Vornehmsten und Ersten des Reichs 2). Sie sammelten sich, oder wurden beru-

2) Es war Sprachgebrauch, in jedem Verhältniß die Ersten Principes zu nennen; auch der Abt versammelte, wo er Raths bedurfte, seine Ministerialen und Vasallen, und nannte sie Principes, wie die Urkunden zur Genüge beweisen.

Digitized by Google

sen nach Willkühr; nirgend eine Spur einer allgemeinen festgeordneten Reichsstandschaft 3). Möser spricht dem Bischof die Landesherrlichkeit in unserer Periode ab, und sagt, er habe nur seine geistliche Gerichtsbarkeit verstärkt, das echte Eigenthum aller Güter im Sprengel an sich gebracht, und besonders durch Precarien sein Oberlandeigenthum, nach dem Maß seiner übrigen Vorzüge und Regalien, so vermehrt, bis zuletzt Landeshoheit daraus geworden sey. Das ist richtig, doch war er eben so Landesherr, wie der Graf, und gehörte zu den Principes, so gut, wie selbst unser Abt, wenn sie sämmtlich um den Kaiser waren 4). Die Reichsstandschaft und Staatswürde eines Princeps, kam aber erst im folgenden Jahrhundert auf. Unser Abt heißt in alten Urkunden nur: Corbejensis Ecclesiae Abbas, im Text einer kaiserlichen

---

3) Doch verlangten sie es schon unter Heinrich IV. als Recht, besonders war es eine Hauptbeschwerde der sächsischen Großen, daß der Kaiser nicht „regni negotia, regni principibus, quibus ea competerent," anvertraue, und sie dabei zuziehe.

4) Die Urkunde von 1127, welche den Tausch Abts Erkenbert und des Bischofs von Merseburg enthält, lautet am Schluß: „in presentia Domini Lotharii regis aliorumque Principum, Ottone videlicet Episcopo Halberstadense, Bertoldo Hildenesheimense, Adalberto Marchione aliorumque multorum Goslarie firmata est." In dem Briefe Abts Wicbold v. 1151, bei Martene. l. c. II. 427. sagt derselbe: „gravem querelam non solum nobis, sed universis episcopis Saxoniae et aliis principibus deposuit."

Digitized by Google

Urkunde dieſer Periode wird er aber Princeps und Dominus genannt. In den Urkunden des 13ten Jahrhunderts heißt es: „Abbas Corb. Eccleſiae, Princeps noſter dilectus."

Das perſönliche Anſehn und die äußere Gewalt gab Wichtigkeit, nicht der ererbte Vorrang der Standſchaft, wiewohl die Erblichkeit überall ſich ausbildete. Der Waffenmächtige Graf oder Herzog, und ein kluger Abt, wie Wicbold, waren gleich wichtig im Rath des Kaiſers, wo es aber auf Waffenſtärke ankam, unterlag oft der geiſtliche Herr der Gewalt. Gegen die wüthenden Angriffe Folkwins und Wittekinds konnte der Abt nur beim Kaiſer Schutz ſuchen, und er that es in den demüthigen Worten: „Provoluti genibus veſtrae Majeſtatis tam nos quam fratres noſtri et tota familia Corbejenſis, clementiam veſtram ſuppliciter exoramus, ut ſicut decet principalem excellentiam, vindicare non differatis hanc inſignem contumeliam, quae veſtram dignitatem non modica ex parte obſcurat." Der Kaiſer antwortete günſtig, und verſprach, die Sache mit den Fürſten des Reichs zu richten. Im Eingange ſeines Schreibens heißt es: „Praeter communem caritatis legem, qua cunctos regni principes honorare compellimur perſonam tuam ſpeciali dilectione complectimur, et ea, quae ad honorem tuum ſpectare noscuntur, libenter volumus per omnia promovere." Die Beſtätigungs-Urkunden beweiſen es auch geradezu, daß der Abt noch keine Territorialhoheit hatte

Digitized by Google

5), und der oben mitgetheilte Brief des Kaisers Friedrich an die Stadt des Abtes ist wohl ein Beweis, daß ihre Bürger noch als unmittelbare Unterthanen des Reichs betrachtet wurden. Dennoch hatte der Abt alle Gerechtsame, die andere Territorialherren auch erlangt hatten, und wir dürfen daher wohl von ihm auf sie schließen, und die Behauptung aufstellen, daß überall nur einzeln und allmählig die Landeshoheitsrechte durch Gewalt oder kaiserliche Verleihung auf die Principes des Reichs übergiengen, daß sie noch nirgend ein Ganzes bildeten, daß sie nur im Nahmen des Kaisers geübt wurden, und kein nothwendiges Requisit des Fürstenstandes waren. So hatte unser Abt alle Jurisdictionen im Umkreise seiner Besitzungen, die somit offenbar ein Territorium bilden mußten, erhalten, und er ernannte nicht nur den Vogt, sondern auch den Graf, dem er die Würde, wie wir oben sahen, als Lehn erblich verlieh 6). Die Verleihung der Grafschaft war offenbar eine Erweiterung der früheren

---

5) z. B. in denen von 1147 und 1152 werden alle Privilegien bestätigt, alle fremde Gewaltherrschaft und Anmaßung wird ausgeschlossen, „sed semper sub ordinatione et defensione Regum vel Imperatorum consistant et libertate quam hactenus obtinent, in perpetuum potiatur." Also Schutz gegen die sich bildenden Territorialherren ist gemeint, denn es liegt hier mehr im Hintergrunde, als die anmaßende Gewalt der Beamten, von der sonst die Rede ist.

6) Dipl. Kaisers Otto von 1198: „bona quaeque Corbeiensis Eccl. antiqua ac de novo acquisita vacantia, vel locata, et jurisdictiones videlicet Advocatias, Comitatus, Regales bannos — confirmamus."

Digitized by Google

Immunitäts-Privilegien, und es gelangten daher nur die monasteria regalia zu einem Territorium und zur Reichsstandschaft, wie dies bei Corvey der Fall war. Geistliche und Weltliche hatten nach und nach ihre hohen Würden erblich erhalten, und es konnte sie ihnen bei ihrer Macht und bei ihren großen erblichen Besitzungen Niemand streitig machen. Die Amtsidee verlor sich, und so wie vorher das Amt den Besitz begründet und der Besitz das Amt gesichert hatte, so verschmolz sich am Ende beides als unzertrennlich, und nun waren die Territorien erst Fürstenthümer. Man konnte diese jedoch bei den Verhältnissen zu Kaiser und Reich nicht als unbedingtes Eigenthum ansehen, und doch wußte man lange dem Amts-Verhältniß nichts anders zu substituiren, bis man endlich größtentheils das Lehn als Band annahm, besonders da die Stifter und Abteien, seitdem durch das Concordat von 1122 dem Kaiser die Investitur mit den Regalien zugesprochen war, wirklich die Landeshoheits-Rechte

---

Dies widerlegt die Behauptung Mösers, daß die Karolingische Grafschaft das Einzige gewesen, was den Bischöfen noch gefehlt habe, da ihnen blos die Gerichtsbarkeit über ihre Leute verliehen worden sey. Häufig finden wir, daß den Bischöfen „comitatus" verliehen werden, und dies sind nicht Grafschaften, als Territorien und Länder, sondern Amtsbezirke im Sinn der alten Verfassung. Indem also der Kaiser dem Abt das Comitat verleiht, das doch überall durch die Vogteien zerrissen war, mußten beide zusammen schon einen Bezirk bilden.

Digitized by Google

lehnbar besaßen 7), wie sie auch Anderen früherhin oft zu Lehn verliehen worden waren 8).

Das Erlöschen des Amts-Verhältnisses 9), und den Begriff von Fürstenthümern und Reichsstandschaft können wir erst an das Ende dieser Periode setzen; es frägt sich nun, wie war das Verhältniß in der Bildungs-Periode unsers Zeitraums, wo der Kaiser die Reichsgeschäfte nicht mehr durch angestellte Staatsbeamte versah, und deren Function in Titel und Reichswürden sich verwandelte; wo die Gau-Verfassung sich löste, und erbliche Territorien 10) an ihre Stelle traten; wo nicht mehr

7) Vergl. Eichhorn deutsch. St. u. R. Gesch. S. 764.

8) Kaiser Heinrich IV. schenkt 1068 [Urk. bei Schaten a. h. a.] an Hildesheim „comitatum quem Friderihcus ejusque filius Conradus comites ex regia potestate in beneficium habuerunt in illis pagis etc." Beweis zugleich, daß noch Gaue existirten, und daß das Comitat über mehrere Gaue verliehen wurde. Die Territorien bestanden anfangs neben der noch nicht erloschenen Gau-Verfassung.

9) Gewiß liegt ein solches noch in den Worten der Urkunde von 1136: [bei Falke] „jubemus ut nullus Archiepiscopus, Episcopus, Dux, marchio, comes, vicecomes, nulla denique magna parvaque persona in his concessis praefatam ecclesiam devestire, inquietare aut molestare praesumat," da selbst an die Vicecomites, welche die Grafen sich substituirten, die Weisung ergeht, und sie mit den Fürsten nicht in Eine Reihe gesetzt worden wären.

10) Wie viel Zeit gehörte wohl zu Bildung der Territorien, und eben so lange dauerte auch wohl die Zwischenzeit der sich ändernden Verfassung. Hat doch manche Erinnerung an die alte Verfassung sich bis in die neueren Zeiten erhalten. Die Geschichte

alle Edle und Freie auf dem Reichstag, oder auf dem Landtage des Missus erschienen, sondern nur mit den Mächtigsten und Angesehensten [principes] gemeinsame Angelegenheiten berathen wurden; wo die Jurisdictionen verschenkt und zu Lehn ertheilt, und weiter damit beliehen wurde; wo das allgemeine Band und das Verhältniß zum Reichs-Oberhaupt durch vielfältige Verhältnisse der Dienstbarkeit, des Lehns und Schutzes durchschlungen, und das gemeine Landgericht, so wie die Landes-Verfassung zerrissen wurde; wo der Heerbann verschwand, und die Hauptherren mit ihren Mannen den Reichsdienst leisteten? Wir glauben dies Alles folgendermaßen entwickeln zu dürfen.

Die Waffen entschieden das Schicksal des Reichs, und so auch der Verfassung. Mit dem Heerdienst und dessen Veränderung wandelten sich alle Verhältnisse um. Die Grafschaft als Jurisdiction blieb noch Amt, wie schon in Hinsicht des Heerdienstes sich alle Idee eines Amts-Verhältnisses verloren hatte, und ein freieres Band die mächtigen Herren zum Waffendienst an das Reich knüpfte. In stetem Waffengewühl und bei allgemeiner Selbsthülfe verloren die Jurisdictions-Geschäfte

---

geht immer langsam, aber fest und sicher. Vergebens greift die Angst in die Speichen des bewegten Rades, aber vergebens sucht auch Thorheit sie zu formen in luftigen Gebilden, denn was sie nicht selbst erzogen und geboren, das erkennt sie bald und stößt es hinaus.

Digitized by Google

viel von ihrem Ansehen, und Manche waren daher blos mit dem Heerdienst zufrieden, und die eigentliche Grafschaft als Gericht überließen sie Andern, so daß es noch Grafschaften neben jenen Territorien gab, welche sich die Mächtigsten durch ihre großen Besitzungen, und durch die Lehnsherrlichen und Schutzherrlichen Verhältnisse gebildet hatten. Wer nun den Reichs-Heerdienst aus dem vorhinnigen Amte übernommen, oder durch Erwerbung einer rüstigen Dienst- und Lehnmannschaft erworben hatte, war zum Dienst des Reichs verpflichtet, und wurde daher auch zur Berathung der Reichsangelegenheiten gezogen, und der Kaiser nennt sie seine Getreuen [fideles], wodurch wohl das neue Verhältniß bezeichnet wurde, wie es sich zwischen Lehnsherren und Vasallen allmählig weiter ausbildete. Auch in andern gemeinsamen Angelegenheiten wurden sie zur Berathung gezogen, und im Gericht des Kaisers fanden sie das Urtheil als Schöffen. Dies war offenbar Nachahmung der alten Verfassung, und sie erscheinen da nicht als Beamte, sondern als die reichsten und ersten Erbbesitzer, und sie vertraten alle ihre Unterfassen, welche durch die Eigenthums- und Dienst-Verhältnisse in ein untergeordnetes Verhältniß mit ihnen getreten waren. Somit heißen sie die Principes imperii, und wenn gleich der Kaiserwürde besondere Macht anklebte, — der Kaiser verlieh z. B. einseitig Privilegien und Vorrechte, — so scheinen sie doch bei gemeinsamen Angelegenheiten ihn nur als primus inter pares angesehen, und ihr steigen-

Digitized by Google

des Ansehn scheint nothwendig die Fürstenwürde geschaffen zu haben. — Der Kaiser war unter ihnen als Richter in gleicher Qualität, wie der alte Graf unter den Schöffen.

Wie wohl nun diese Principes ihre landesherrliche Macht und ihre Reichsstandschaft ohne Rücksicht auf die ihnen anklebende amtliche Würde fortbildeten, so hatten sie doch meist auch diese erlangt, und waren Grafen, wie sie Fürsten wurden. Allein anfangs schwankt die Verfassung noch, wie klar aus Urkunden erhellet, und bei uns nahmentlich erhoben sich edle Herren zu Territorien und zur Fürstenwürde, während das Grafenamt im alten Sinne forterisirte 11). Die Fürsten, und

11) In einer Urkunde von 1120 des Abts Erkenbert [bei Falke] sind die Zeugen: Sigefridus comes et Advocatus, Wittekindus viceadvocatus, Conradus de Everſten, Sigebertus nobilis, Rainoldus Daſſalus. Hier sieht man deutlich das Schwankende. Der reiche, begüterte Graf Siegefried, der sonst auch de Northeim, de Bomeneburg, de Homburg von seinen Besitzungen heißt, ist hier blos comes, und Everſtein, der bald nachher auch comes de E. sich nannte, ist nur von seinem Stammsitz genannt. Ein anderer Nobilis hat weder Amt, noch Stammnahmen, und der nachherige comes de Daſſila heißt hier blos Daſſalus. — Daß die bedeutenden Territorien Siegefrieds nicht Grafschaften im spätern Sinne waren, erhellet aus einer Urkunde von 1126 [bei Kindlinger] worin es heißt: „in pago Itergove in comitatu Siegefridi comitis." In derselben Urkunde heißt es: „In placito Popponis ad vicem Siegefridi comitis regali banno firmata sunt;" und unter den Zeugen sind drei comites ohne Stammnah-

edlen Herren pflegten mit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts sich von ihren Haupt- und Stammsitzen zu nennen; wir finden aber um diese Zeit noch keinen Comes, der sich von seiner Burg nennt; der Herr von Everstein ist noch kein Comes und doch unter den Fürsten in einer kaiserlichen Urkunde aufgeführt. Um die Mitte des Jahrhunderts finden wir Comites, die blos ihren Amtstitel führen, neben andern, die von ihrer Besitzung den Nahmen haben, und am Ende des Jahrhunderts blos die letztern. Sie pflegten nämlich jetzt alle Grafentitel 12) und Rang anzunehmen, ohne an die Bedeutung der alten Grafschaft noch zu denken. Da aber noch Comites als Richter existirten, so nannten sie sich wohl summi Comites 13), bis jene den gewöhnlichen Titel liberi Comites, Frigravii, Frygråven, Freigrafen erhielten; die eigentlichen Grafen bestellten aber Vicecomites, aus denen später die landesherrlichen Gografen entstanden. Daß neben den Grafen, welche Fürsten wurden, auch Comites als Richter fortdauerten, ist eine singuläre Erscheinung unserer Provinz; sie hatte

---

men, die wahrscheinlich vicecomites waren. Auch in andern Urkunden dieser Zeit findet man nach alter Weise noch das Grafenamt bezeichnet, z. B. „in concilio Gerardi comitis. Confirmatum in placito Reinholdi, in cujus comitatu eadem praedia sita sunt etc."

12) Ein Beweis, daß der princeps nur eine Ehrenbenennung und nicht Titel gewesen war.

13) Vergl. Kindlinger Geschichte von Volmestein, I. S. 108.

Digitized by Google

hauptsächlich darin ihren Grund, daß die Bischöfe und Aebte die Karolingische Grafschaft erwarben, den Heerdienst und die Jurisdiction trennten, jenen durch ihre Mannen verrichteten, und mit dieser erblich belehnten. Diese Grafengerichte blieben daher von den landesherrlichen Gerichten, wie diese schon allgemein waren, noch immer getrennt, in alter Bedeutung und Form, und wurden Nahmens des Kaisers gehegt. Eine Stütze derselben war noch ein Ueberbleibsel der alten Verfassung, nämlich der sächsische Stand der Freien. Dieser war, wie wir unten näher sehen werden, nicht erloschen, und wiewohl die meisten Bewohner des Landes dienstpflichtig, lehnbar, eigen geworden waren, so fanden sich doch noch immer, auch abgesehen von den freien Gemeinden, die sich in den Städten zusammengezogen hatten, freie Besitzer auf dem Lande, die diese Eigenschaft bewahrten, auch wie es schon allgemein in Deutschland für Ehre galt, in einem abhängigen Verhältniß mit einem Mächtigern zu stehen 14). Das Gericht hieß daher Judicium liberorum, Fryding, Freigericht, und wie der Stand der Liberorum untergieng und der Gerichtsstand der

14) Möser [a. a. O. II. S. 119] sagt: „Freiheit war damals kein Vorzug, sondern eine Schande.“ Keineswegs; dieser Freiheit stand nicht die Unfreiheit entgegen, sondern das freiwillige ehrenvolle Band gegenseitiger treuer Dienste. Der Ausdruck frei war nur ein Sprachgebrauch und Ueberbleibsel vergangener Zeit; der Ritter und Vasall dünkte te sich nicht weniger frei, und ehrenvoll war das

Freigrafen von allen Seiten bedrängt wurde, regenerirten sie sich, auch durch die Schwäche der geistlichen Regierungen, und durch die Gefahr, welche alles bedrohte, als Femgericht und Ordens-Verbindung zu furchtbarem Ansehen und Schrecken verbreitender Gewalt 15).

Jene liberi homines beweisen auch, daß der Territorial-Besitz noch keine Landeshoheit mit sich brachte, denn es knüpfte nur Ein allgemeines Band an Reich und Kaiser, nicht an den Landesherrn. Da war es nur Lehn, Dienst, Schutz, Hörigkeit, oder ein anderes bestimmtes Abhängigkeits-Verhältniß, und wer in einem solchen nicht stand, war unmittelbar keinem unterworfen, wie dem Reich 16).

Ueber die Schicksale der Grafschaft im Bezirk von Corvey (dem alten Gau Auga) haben wir wenig

---

Band, das ihn freiwillig an den höhern knüpfte, und welches das Staatsband ersetzte. [Wir möchten das Gleichniß unsers Sprachgebrauchs wagen, wenn wir von einem noch nicht verlobten Mädchen sagen, daß es frei sey].

15) Die weitere Ausführung gehört in die folgende Periode. Wir bemerken nur, daß die Herleitung des Femgerichts von Karl dem Großen, worüber sich so viele die Köpfe zerbrochen haben, ganz natürlich aus der Entstehung von der Karolingischen Grafschaft folgt; von den Missis können wir es aber durchaus nicht herleiten, wie Möser thut, denn dies Institut war erloschen, und die Erinnerung konnte im 13ten Jahrhundert nicht wieder erwachen.

16) So heißt es in jener merkwürdigen Urkunde Kaisers Heinrich von 1047, worin über die Rechte des Stifts in Betreff der ihm Unterworfenen ent-

Digitized by Google

historische Nachrichten. Wiederholen müssen wir, daß die Gaugrafen wahrscheinlich nur den alten Bauerrichtern vorgesetzt, diese aber nicht durch Centenarien verdrängt wurden, weil wir theils keine Spur der Centenarien finden, theils auch, weil in demselben Gau oft mehrere Comites genannt werden, welche wahrscheinlich als Bauerrichter diesen Titel annahmen 17), deren gab es mehrere in dieser Gegend, die mit Ausnahme derer, welche sich in der Stadt vereinten, ihre freien Erbgüter größtentheils der Kirche schenkten, oder Ministerialen und Vasallen derselben wurden 18). Der Graf von Höxter wurde vom Abt belehnt; außerdem scheint aber anfangs noch ein Graf auf dem Lande geblieben zu seyn, denn 1113 schenkt Conradus Comes noch in Stahle 19) mehrere Besitzungen dem Stift, und 1145 wird noch

---

schieden wird: „Universis infeodatis, ministerialibus, opidanis totique familiae Corb. Eccl. gratia etc. universitati vestrae etc, Also keine subditi, kein allgemeines Recht, sondern nur einzelne bindende Verhältnisse.

17) Im Hessischen heißen noch alle Dorfschulzen Greben [Grafen], bei uns hießen sie Vögte, Richter, Bauerrichter; der Ursprung ist immer derselbe.

18) Vergleiche das Güter-Verzeichniß Anh. Nro. IV. Alle da genannte Erwerbungen lagen in einem engen Kreise, und Corvey sah somit sehr früh ein Territorium um seine Kirche sich schließen.

19) Falke, l. c. pag. 218. der Verfasser glaubt, es sey ein Comes de Everstein. Es wäre möglich, daß es Conradus de Everstein wäre, den die Urkunde von 1120 nennt. — Nach der Urkunde Otto's von 940 [ap. Falke, l. c. p. 209.] lagen

ein Comes Hermannus genannt 20). Damit verschwinden die Spuren der alten Gau-Grafschaft; außer Höxter hatte nun das Stift alles Obere genthum in seinem Bezirk erworben, und die Gerichtsbarkeit auf dem Lande versahen blos die herrschaftlichen Beamten und Vögte, mit Ausnahme Fürstenau's [Vorstenove] wo so, wie in Höxter, freie Besitzer mußten geblieben seyn, weil wir das Gericht späterhin als Lehn in den Händen der Höxterschen Grafen sehen.

Auch das Herzogthum hatte nach Erblichkeit gestrebt, aber doch war es den Grafen als unmittelbaren und ersten Beamten ihres kleinen Bezirks leichter geworden, die Spuren des Amts zu vertilgen, als den Herzogen, bei denen die Qualität desselben noch kenntlich blieb. Die Herzoge waren inzwischen neben ihrem Reichsamt auch Territorial-Herren und Fürsten, hatten ihr Amt zur Erhöhung eigener Macht gebraucht, und theils mehrere Grafschaften an sich gebracht, theils

---

die Güter Corvey's zunächst: „in pago auga in comitatu rethardi, et in pago netga in comitatu dendi et hamponis et in pago huetigo in comitatu herimanni. Ein Beweis, daß meist jeder Gau noch seinen Graf hatte. Nach einer Urkunde von 1031 [ap. Schaten ad h. a.] schenkt Kaiser Conrad das „praedium heinhusen, in pago Auga in comitatu Conradi." — Wirieſi [Würgeßen] lag nach dem Aut. vitae Meinverci [p. 534.] in comitatu Bennonis.

20) In einer Urkunde von 1145 [bei Falke] stehen als Zeugen Comes Hermannus und Comes de Win-

Digitized by Google

über die andern, welche in ihrem Amtsbezirk lagen, sich größere Gewalt angemaßt, das Aufgebot zum Reichsheer-Dienst als Lehnsband betrachtet, ja selbst viele Grafschaften durch Belehnung von sich abhängig gemacht. Aber gerade diese steigende Macht, besonders des sächsischen Herzogthums, bewürkte den Haß der Bischöfe und der Grafen gegen dasselbe, man suchte der Fesseln los zu werden, und die Gelegenheit bot sich gerade, da man es am wenigsten erwarten konnte, nämlich wie die Macht des Herzogs Heinrich des Löwen ihren höchsten Gipfel erreicht hatte.

Von der Familie Herrmann Billungs, welche 1106 ausstarb, war das Herzogthum durch Heinrich V. an den Graf von Supplinburg, nachher Kaiser Lothar gekommen, der es seinem Schwiegersohn, dem Herzog von Baiern, Heinrich, dem Vater Heinrichs des Löwen überließ. Auch der Sohn vereinte beide Herzogthümer und war der mächtigste und tapferste Fürst

---

cenburg. Jener führt also blos den Amtstitel, indem er sich weder vom zerrissenen Gau mehr nennen konnte, noch einen Stammsitz besaß. — In dem Schreiben des Stifts an den Abt von 1148, bei Martene, Tom. II. p. 248. die Beschwerde über Folkwin enthaltend, heißt es: „Comes quoque Hermannus reditum vestrum omnibus modis desiderat, multumque tam vobis quam ecclesiae vestrae offuturum, si cito non redieritis affirmant. Man sieht, daß dieser Graf keine Waffenmacht hatte

seiner Zeit; aber der Zwist mit Kaiser Friedrich I, und die Eifersucht der sächsischen Großen stürzten ihn von seiner Höhe, er wurde auf Reichstagen geächtet, und seiner Reichswürde verlustig erklärt. Das Herzogthum in Sachsen erhielt nun Graf Bernhard von Anhalt, mit Ausnahme des Cöllnschen und Paderbornschen Sprengels, in denen der Erzbischof Philipp von Cölln das Herzogthum erhielt, zu dem somit auch Corvey gehörte 21). Aber das Herzogthum ist seit dieser Zeit für gesprengt und aufgelöst zu halten, denn die Geschichte giebt uns keine Spur von ausgeübter herzoglicher Gewalt, die nirgend mehr geltend gemacht werden konnte. Somit war der Schlußstein zur Territorial-Gewalt gelegt, die Fürsten waren unmittelbar mit dem Reich verbunden, und es war eben dadurch ein festeres und kräftiger s Band gelöst.

Der Herzog hatte hauptsächlich die Aufsicht über den Reichs-Heerdienst geführt, und die Militärgewalt gehandhabt, den Landfrieden geschützt, und zu dem Ende Placita gehalten, wobei er mit dem Kaiser concurrirte. Aber schon der veränderte Reichs-Heerdienst, und das Gericht, was die einzelnen Fürsten, die mit ihren Dienst-

21) Eam partem ducatus, quae in episcopatum Colonienſem et per totum Episcopatum Paderbornenſem protendebatur. etc. S. das Urtheil bei Olenschlager Erläut. der G. B. Anh. Nro. 24. Zweifelhaft möchte es scheinen, ob unter Episcopat der ganze Sprengel gemeint sei, im Resultat kömmt es auf Eins heraus.

Digitized by Google

mannen den Heerbann ersetzten, erlangten, machte dies alte Reichsamt unwürksam, und die Art, wie es wieder verliehen wurde, zeigte, daß es zur leeren Form geworden war, und daß man nur den Gefahren der damit verbundenen Macht vorbeugen wollte. Aber gerade in der Handhabung des Landfriedens zeigte sich bei der Zerstückelung der Gewalt und der Schwäche der geistlichen Fürsten der Verlust des Herzogs am empfindlichsten 22).

Unsere Geschichte giebt ein Beispiel, daß der Herzog, concurrirend mit dem Kaiser, den Landfrieden handhabte, denn bei den Beschwerden des Abts und Stifts über die verheerenden Angriffe Folkwins und Wittekinds verordnet im Jahre 1152 der Kaiser einen Fürstenrath in Würzburg, und 1157 verurtheilt Heinrich der Löwe in einem Placitum zu Corvey 23) den Wittekind, Graf von Swalenberg zur Landes-Verwei-

22) Nicht unwahrscheinlich ist es daher, daß gerade das Sprengen des Herzogthums den Bund der Femgerichte veranlaßte, und das Amt des Erzbischofs von Cölln als kaiserlicher Statthalter rührt vielleicht von dem erhaltenen Herzogthum her.

23) S. Martene II. p. 588. „Serenitati vestrae significo, quod Widekindo de Snalenberg fore facta sua remissimus sub hac poenitentia consilio et petitione Domini Paderb. Episc. et Fratris sui Folcwini nec non aliorum amicorum suorum. In placito quod Corbeiae in rogationibus habui omnem Teutonicam terram, quam nobis Rhenus dividit forjuravit, ad festum sancti Jacobi transiturus, nec unquam nisi mea vocatione reversurus. Prius autem Domino Abbati Corbeiensi, nec non

sung und zur Genugthuung für die Wittwe und Kinder des erschlagenen Graf Theodorich, nimmt auch Dasenberg, welches er zu Lehn gehabt, zurück. Nochmals schreibt er im Jahr 1158 an den Abt und verspricht bei der Rückkehr von seinem Zuge, den Wittekind zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, verspricht zugleich dem Abt Schutz für seine Besitzungen zu Papenheim, wie er dieserhalb seinen Castellanen [Burgmannen] von Dasenberg die nöthige Weisung gegeben habe 24).

II.

Landes-Verfassung.

Es ist eine Merkwürdigkeit unserer Geschichte, daß sie die Spuren alter Verfassung so lange kenntlich erhält, welches besonders dieses Capitel beweisen wird. Die Bewohner des alten Sachsen waren nämlich in drei Klassen oder Stände getheilt, wie wir eben sahen: Edle [Adhelingi, nobiles] Freie [Frilingi, liberi] und Litonen [Lazzen, Hörige, Servi]. So wie wir nun Gau-Verfassung noch zwischen den Territorien,

viduae et pupillis Theodorici comitis, quem cecidit secundum consilium et praeceptum meum satisfaciet et placabit. Castrum meum Dasenberg remota omni conditione vel morbo gratiae recepi, ficque is, qui prius beneficia sua beneficiali jure a me perdidit, hoc quoque dimisit."

24) S. Martene, II. p. 595.

und das alte Comitat neben der Landeshoheit sahen, so auch hier die alten Stände zwischen den sich neu bildenden. Jener Siegebertus, welcher dem Stift mehrere Güter gab, und eine Precarie empfieng, heißt in der Urkunde 25), „quidam liber, honestus vir" zugleich wird er nobilis vir genannt, ohne daß ihn ein Amt, eine Würde oder ein Stammnahme bezeichnet. In gleicher Weise werden in den Urkunden häufig nobiles aufgeführt 26), und es ist dies um so auffallender, da unter den Ministerialen oft comites stehen 27). — Die nobiles gehörten mit zu den Freien, sie werden aber im Rang von ihnen unterschieden, so wie diese genau von den Ministerialen, und diese wieder als eine vorzügliche Klasse der Hörigen von den gewöhnlichen Hörigen oder Litonen getrennt werden. In der oben angeführten Urkunde sind mehrere Zeugen aufgeführt, und es heißt: „hi omnes sunt liberi, isti autem Ministeriales etc." — Der Ausdruck homines ist nicht gebraucht, so wie Siegebertus, ein liber vir, und nicht homo genannt wird, man kann daher nicht annehmen, daß die freien Dienstman-

25) Vom Jahre 1114 bei Kindlinger M. B. II. Urkunden S. 68.

26) z. B. in der Urkunde bei Falke, von 1113. „Otto et Adelbertus nobiles" Urkunde von 1126 bei Kindlinger, II. l. c. „coram multis testibus nobilibus."

27) z. B. in der oben angeführten Urkunde bei Kindlinger von 1114.

Digitized by Google

nen [liberi homines, liberi milites, vasalli] der neuen Verfassung gemeint seyen. Die Erwerbung des Schlosses Itter geschieht im Placitum, „coram omni congregatione et laicis tam nobilibus quam liberis et ministerialibus" 28). Da der Stand der Freien seine alte Bedeutung nach und nach verlor, und weder besondere Ehre noch Schutz gab, so wurden dieselben meist Vasallen und Dienstmänner, ja sie gaben sich wohl um der damit verbundenen Vortheile willen, der milden Hörigkeit der Kirche hin, und wurden Ministerialen.

Ein Beispiel liefert die Urkunde Abts Erkenbert von 1114. 29), wo Freie sich dem Dienst der Kirche widmen, um das Beneficium ihres Vaters erwerben zu können, worin der Beweis liegt, daß von einem Standes-Vorzug die Rede war, den der Vater den Söhnen

28) S. die Urkunde von 1126 bei Kindlinger, l. c. B. II. Urkunden Anh. In einer Urkunde von 1190 sind die Zeugen aufgezählt, und es heißt: „laici liberi Eskewinus de Disseldessen. Everhardus de Brochusen. Gerhardus frater ejus, dann folgen Ministeriales etc. Vergl. Treuer, Historie der Herren v. Münchhausen, Anh. S. 7.

29) Abgedruckt bei Falke, l. c. „qualiter Heithenricus et Conradus filii Thiethardi, cum essent homines liberi in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium. Dederunt enim 2 mansos in villa Eilenstidi et se ipsos ecclesiae ut mererentur accipere beneficium et edificia patris sui." In einer spätern Urkunde wird Conrad nun mit dem Beisatz genannt: „quidam de familia nostra."

Digitized by Google

nicht hatte entziehen können. Liberi homines werden sehr häufig in den Urkunden genannt. In der Urkunde von 1120, 30) heißt es von einem anmaßenden Official: „cum me nunc per principes 31) et ceteros liberos homines meos, nunc per ministeriales meos nimium sollicitaret". Diese Worte lassen auf einen dreifachen Standes-Unterschied schließen, und die principes können hier nicht die Vornehmsten der Freien bezeichnen, sondern sind wahrscheinlich nobiles, und als solche auch principes. Bis in spätere Zeiten erhielt sich die Spur des Standes der Freien 32).

Wiewohl diese nun gewöhnlich den Ministerialen entgegengesetzt sind, so findet sich doch auch der Stand der untersten Hörigen genannt; die Ministerialen hatten aber so viel Vorzüge erlangt, daß sie einen besondern Stand bildeten, und daß es ein großer Vorzug war,

30) Bei Falke, l. c. p. 214.

31) Möser, Osnabr. Geschichte II. S. 131 mißdeutet diese Stelle, und den Ausdruck principes, wenn er darunter Fürsten versteht, und auf den Stolz des Abtes schließt, der Fürsten unter seinen Vasallen hatte. Wir möchten selbst nicht einmahl benachbarte Grafen und Hauptherren darunter verstehen. Vergl. Note 2.

32) v. Savigny [Röm. R. G. I.] führt eine ungedruckte Urkunde von 1256 an, worin es heißt: „ab hominibus illis qui liberi vocantur." Diese Worte deuten wohl dahin, daß sich noch Ueberbleibsel des Standes erhalten hatten, daß aber die Bedeutung verwischt war.

Digitized by Google

vom Liten zum Ministerial befördert zu werden, so wie es auch nichts verächtliches mehr hatte, um eigenen Vortheils willen, oder aus Freigebigkeit und Frömmigkeit von einem Freien ein Ministerial der Kirche zu werden 33).

Die Aenderung der Stände-Verfassung gieng mit dem veränderten Kriegsdienst und der sich bildenden Territorial-Verfassung gleichen Schritt, denn so wie der neue Heerdienst auf das Eigenthum den größten Einfluß gehabt, und vielfältige Veränderungen hervorgebracht hatte, so lag hierin auch gerade die Ursache, daß sich Territorien bildeten. Der Umstand aber, daß durch Freigebigkeit und Frömmigkeit viel Eigenthum in die Hände der Bischöfe und Klöster, so wie durch Waffenverdienst und Gewalt in die Hände der weltlichen Großen kam, bildete auch mancherley Verhältnisse, die wir in der Geschichte nach und nach entstehen sehen.

Alles zerfällt nach und nach in zwei Classen; Freie des Landes, Landsassen, und Hörige, oder Hintersassen.

---

33) Vergl. Bestätigungs-Urkunde von 1147. bei Schaten, ad h. a. „Et ut liberi homines licentiam habeant, praedia sua eidem Mon. conferre, nec quivis judex aut regia potestas solitum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps extorqueat, sed se ipsos in proprietatem ipsius ecclesiæ ad jus ministerialium tradere liceat, et de infimo ordine videlicet de litis aut de censuariis facere ministeriales Abbas potesta-

Der alte Begriff der Freiheit hatte aufgehört; die Freien umschloß ein neues Band, das sich in dem geänderten Heerdienst ausgebildet hatte, und das auf gegenseitige Treue und Lohn für Treue sich stützte, nämlich das Lehnsband, das die persönliche Freiheit nicht gefährdete. Das Feudalsystem bildete sich aus, und ersetzte das alte Staats- und Volksband. Trotz der freiwilligen Abhängigkeit erhöhete sich noch der Begriff von Ehre und Freiheit, und diese waren Zweck und Ziel derer, welche die Waffen trugen. Gerade die gleichmäßige Ausbildung dieses Systems, die Treue, das Festhalten, und dabey die Gleichheit der Idee, der Sitte, Gesinnung, schloß die Staatsglieder so fest an das Ganze, wie einst, da die Gewalt der Beamten sie beherrscht hatte.

An der Spitze der Freien standen die Edlen, nobiles, eine Benennung, die bald nur die Hauptherren, oder der hohe Adel, an sich zogen, bis diese später den fürstlichen oder gräflichen Titel ausschließlich annahmen 34); die übrigen standen meist im Lehns- und Dienst-

tem habeat. Diese Stelle bezeichnet auch noch die Amtsverhältnisse der Hauptherren, in denen sie mit den Freien standen, und das Zerreißen derselben durch die Ausdehnung der Immunität.

34) Noch 1301 in der Urkunde „Super Ochtmund in Huxaria sind genannt: nobiles viri Hermannus et Hildeboldus fratres de Peremunt. In andern Urkunden heißen sie Comites de P., wie schon lange diese Familie den gräflichen Titel führte. Vergl. Grupen, l. c. pag. 91 seqq. In einer Urkunde von 1318 stehen mehrere Grafen und Ritter als Zeugen.

Digitized by Google

Verband mit Jenen; sie heißen Mannen, Dienstmannen [homines, fideles], und aus ihnen entwickelte sich der Ritterstand [ordo militaris]. An diesen aber schloß sich der Bürgerstand, in den frei und herrlich aufblühenden Städten.

Aller Druck und alle Mühe des Lebens war auf die Hörigen gewälzt, die, gebunden an das Eigenthum eines Oberherrn, mühsam das Land bauten, den Ertrag mit ihm theilten, und dafür den Schutz der Waffenmacht genossen. Zu einer besondern Klasse hatten sich aus ihnen emporgehoben die Ministerialen, die ursprünglich unmittelbar den Hauptherren gedient hatten, durch Milde reich, und durch Eigenmacht gewaltig geworden waren, und die allmählig dem Ritterstande sich anschlossen, und durch ihren Waffendienst sich damit verschmolzen. Wir werden die einzelnen Verhältnisse in Beziehung auf unsere specielle Geschichte durchgehen, und die Resultate, die uns diese für das Allgemeine giebt, mittheilen.

Dienstmannen. Ritter. Heerdienst.

Wie der Heerbann aufgehört hatte, versahen die Hauptherren den Reichsheer-Dienst mit ihren geübten Dienstmannen. Um das Gewicht ihrer Dienste zeigen zu können, suchten sie ihre Besitzungen, und damit die Zahl

---

Die Erstern heißen nobiles viri, die Letztern viri Strenui.

Digitized by Google

ihrer Mannen zu vermehren. Das Volk trat aus der Dietine, in der es einst frei geredet und zu Rathe gesessen, in dunkle Abhängigkeit zurück, und wie der Kaiser sein Schicksal den Hauptherren überließ, die Reichsgüter ihnen hingab, und seine Einkünfte verlor, so mußten diese wieder ihre Mannen durch Güter und Freigebigkeit an den Waffendienst fesseln. Anfangs führte der Herzog noch eine amtliche Aufsicht über den Reichsdienst, nach dessen Sturz war es jeder Hauptherr selbst, an den sich unmittelbar der Kaiser hielt. Das Ganze wurde ein Lehndienst, und die Dienstmannen waren mittelbar dem Reich verpflichtet, daher sich ihre Verfassung gleichförmig organisirte. Wie aber der Blick vom Ganzen sich überhaupt mehr und mehr aufs Einzelne zurückzog, so war auch das Verhältniß zum Hauptherrn bald wichtiger, als das zum Reich, und die Mannen mußten in allen Fehden ihrer Herren als deren Vasallen dienen.

Was zuvörderst das Verhältniß gegen das Reich betrifft, so mußten die geistlichen eben so wie die weltlichen Hauptherren den Lehndienst verrichten, und es waren die Versuche, sie davon zu befreien, eben sowohl umsonst, als auch wohl der damalige kriegerische Geist einem solchen Ansinnen widersprach, denn Bischöfe nahmen oft selbst gern an den Feldzügen Theil, besonders da immer noch der Waffendienst für die Kirche, und gegen die Ungläubigen der wichtigste war. Auch unser Stift mußte den Reichsdienst leisten, und so wenig geschichtliche Nach-

Digitized by Google

richten wir hierüber haben, so können wir doch nicht daran zweifeln, wenn wir die Menge seiner Mannen, und den Umfang seiner Güter betrachten. Wir sahen oben, daß der Graf Theodorich, welcher Vasall des Abts war, den Kaiser auf seinem italienischen Feldzuge begleitet hatte. Die Jahrbücher erwähnen oft Feldzüge, und da sie kein historisches Interesse beifügen, wahrscheinlich nur deshalb, weil Corvey daran Theil nehmen mußte 35). Abt Erkenbert zog selbst mit zu Felde 36).

Die Hauptherren hatten nun das Recht, im Fall der Noth alle ihre Landsassen zum Waffendienst aufzubiethen; regelmäßig versahen sie denselben aber durch ihre Dienstmannen. Anfangs gab man die erworbenen Heerbannsgüter den Ministerialen, oder ließ sie verwalten; der Waffendienst erforderte aber, daß man sie an die Mannen gab, und die freien Besitzer traten vertragsweise in die Verbindlichkeit der Mannen, und hefteten dieselben an ihr Gut, wie dies Sitte und Grundprincip des allgemeinen Verbandes war. Die Ministerialen erhielten wegen der persönlichen Dienste, die sie den Hauptherren thaten, auch Güter, und eben so die Officialen oder Amtmänner, welche andere Dienste ver-

35) z. B. „Expeditio regis in flandriam. — Expeditio adversus Reinholdum".

36) ad ann. 1108 „Henricus V. Ungariam cum expeditione adiit, cum quo et Erkenbertus Abbas exiit."

Digitized by Google

richteten 37). Alle drei Classen der Güter hießen bona officialia, Dienstgut 38), doch fand ein bedeutender Unterschied statt 39). Die Verleihung hieß allgemein beneficium, auch wurde das einzelne Gut selbst so genannt 40). Die Mannen aber traten in ein freies Verhältniß, und die Erblichkeit wurde bald Rechtsgrundsatz, auch kam schon mit Ende des Jahrhunderts der besondere Ausdruck feudum [Lehn] für ihr Gut auf 41). Die Ministerialen blieben anfangs Höri-

37) Die Villici, sculteti, advocati etc. In dem Güter-Verzeichniß Abts Erkenbert [Kindlinger l. II. S, 119.] heißt es z. B.: „Hoc est beneficium, quod habuit Otto Comes Suttenensis pro advocali servitio."

38) Im Gegensatz des Alode, womit das Erbe bezeichnet wurde.

39) Auch schwanken die Verhältnisse mitunter: Man liest wohl in Urkunden. „non tanquam beneficium sed quasi officium". z. B. Urkunde von 1153. Falke, l. c. p. 657.

40) Man sagte Lehnmann, Amtmann, Dienstmann, und die Uebertragung drückte man aus durch belehnt, beamtet, bedienstet. Die Beamteten und Bediensteten hießen nachher Beamte und Bediente, und diese Ausdrücke haben sich erhalten, wiewohl die Art der Verleihung von Aemtern und Diensten sich längst geändert hat. Mehrfältig ist über den anscheinend unrichtigen Sprachgebrauch, Bedienter, in öffentlichen Blättern gestritten worden; die Geschichte belehrt uns aber hier leicht über die Entstehung.

41) Urkunde von 1197, Anh. Nro. V, früher hatte man wohl das Beneficium auch eine Verleihung und Lehn genannt.

Digitized by Google

ge, wiewohl sie Erblichkeit erlangten. Diese ist aber, wie Möser schön sagt, nur ein Näherrecht in der Hörigkeit, durch Nothwendigkeit und beiderseitigen Vortheil, auch, fügen wir hinzu, durch Gewohnheit und geänderte Verhältnisse begründet 42). Denn die Ministerialen versahen den Waffendienst mit, und wurden darauf den Mannen gleich gesetzt, so wie auch ihre Gutsverhältnisse sich ausglichen. Hörig blieben nur noch die Amtsgüter, und man verwechselte nun oft das Manngut mit dem Benefiz der Ministerialen, und das letztere mit dem der Amtmänner 43). Alle, die im Verhältniß des Waffen=

42) In der oben angeführten Urkunde von 1114. [Falke, p. 708.] heißt es: „in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium, ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui." In einer Urkunde von 1197, bei Treuer, Historie der Hrn. von Münchhausen, Urkunden, S. 7. heißt es: „Albertus de lippia curabit, ut uxor sua ministerialis ecclesiae Corb. efficiatur, alioquin officio privabitur." Möser [a. a. O. II. S. 123.] verdirbt diese Stelle und sagt: „alioquin feudo careret; er vermischt damit gänzlich die Hörigkeit der Dienstleute und das Lehns=Verhältniß der Mannen, da doch die Urkunde beides klar unterscheidet: „sylvam ad curiam pertinentem habebit tam Albertus de lippia quam secutores ejus jure pheudali curiam vero ipsam jure officiali."

43) So nennt obige Urk. das jus officii Ambetrecht, und sagt: „Si Albertus de Lippia sine heredibus forte moriatur, ejus officium uni de filiis sororis ejus, vel fratris ipsius, quem amici ad id decreverint porrigetur ab Abbate, ea tamen conditione, ut ad officium hujusmodi praesentatus efficiatur

dienstes standen, hießen in dieser Periode Mannen 44), später Vasallen. Sie wurden unterschieden von den Ministerialen, wie auch ihre Rechte gleich wurden. Zusammen hießen sie die Getreuen [fideles], wurden mit ihrem Rath bei allen wichtigen Angelegenheiten ge-

---

ministerialis eccles. Corb. seu per concambium, seu alio modo, alias officio carebit." Klarer unterscheidet eine Urkunde vom Jahr 1278, die wir in der folgenden Periode mittheilen werden. Sie enthält eine gerichtliche Verhandlung, und Urtheilsspruch über ein Recht „quod Lifftucht dicitur," das eine Domina gegen einen Ritter anhängig macht, Einer der Schöffen hält den Vortrag: „Talem sententiam adinvenit et protulit, quod si bona illa essent ministerialia bona, sive bona, quae dicuntur Manngoet, tunc ipsa domina posset ea bona sive jus, quod vocatur Lifftücht sui solius manu propria rationabilius obtinere, quam aliquis alius contra ipsam sibi posset eadem usurpare. Si vero essent bona, quae dicuntur Ammet-God, in illis ipsa domina jus, vocatum Lifftucht obtinere deberet eo modo, quod evidenter ostenderet, ac probaret per Abbatem et Capitulum et per coheredes eorundem bonorum, quae bona eadem adepta esset rationabiliter et juste. Hanc sententiam super bonis officialibus a jam dicto N. cum consilio nostrorum fidelium adinventam et prolatam" etc.

44) "homines nostri," ist der gewöhnliche Ausdruck in den Urkunden, im Gegensatz der Ministerialen. Auch Edle und Grafen waren Mannen. z. B. von den Grafen Wittekind und Folkwin sagt Abt Wicbold, in dem Schreiben an Bischof Bernard: [Martene, l. c. II. 531.] „homines tam vestri quam nostri."

hört, und bildeten bei Rechtssachen das Schöffen-Collegium.

Durch die sich verschieden bildenden Verhältnisse konnte nun Jemand ein freier Vasall, ein Edler, ein Ministerial und Official zugleich durch den Erwerb verschiedener Güter seyn. Es bildete sich daher für die, welche sich dem Waffendienst ergaben, ein neuer Stand, der Ritterstand [ordo militaris], der einer Ordens-Verbindung ähnlich, sich strengen Gesetzen der Ehre und des Rechts unterwarf. Man kann nirgend den Zeitpunkt des Entstehens festsetzen; ehe aber die Zeit den Begriff der Ritterbürtigkeit geschaffen hatte, konnte wohl Jeder diesem Stand sich zuzählen, der dessen Zweck erfüllte, und durch äußere Mittel denselben durchzuführen im Stande war 45), wie die allegirte Urkunde dazu einen schönen Beleg liefert. Alle, die diesem Stande sich widmeten, hießen milites; daher finden wir in den Urkunden: „milites ecclesiae tam ministeriales quam nobiles viri, und liberi milites" 46). Gerade dadurch, daß kein Standes- und Geburtsrang zur Ritterschaft erforderlich war, wurden die Ritter den Hauptherren so lästig, und sie suchten diesen Alles zu nehmen, durch Gewalt oder auf Waffenverdienste trotzend. Nach der allegirten

45) Vergl. Urkunde Anh. Nro. VI.

46) Für unrichtig halten wir die Distinction Mösers [II. S. 122.] und besonders für diese Periode ganz unpassend.

Digitized by Google

Urkunde [Nro. VI.], die so reich für die Geschichte ist, hatte sich ein villicus zum Ritter erhoben, und der Abt mußte die Gerechtsame des Stifts gegen sein Umsichgreifen schützen, „weil dies Geschlecht selten mit dem Seinigen „zufrieden, immer mehr noch, als ihm verliehen, sich „anzumaßen pflege" 47).

Viele giengen im Kriegsleben, besonders in den Kreuzzügen zu Grunde. Andern glückte es, Reichthum und Ansehn zu erwerben. Sie fiengen auch an, sich von ihren Stammsitzen zu nennen, doch finden wir in dieser Periode Viele, die einen bloßen Beinahmen führen, andere ganz ohne Zunahmen.

Den Maßstab, wornach unser Stift zum Reichsheerdienst contribuiren mußte, finden wir nirgend in der Geschichte 48). Die Urkunden nennen aber eine Menge

47) „quia hoc genus hominum rare suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet."

48) In der Urkunde Kaisers Conrad III. von 1147, wodurch Kemnade und Visbeck mit Corvey vereinigt werden, heißt es: sane ad prefata duo loca neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur et quam Corbeiensi monasterio tam in militia quam in servitio ad honorem regni et defensionem sanctae ecclesiae dignitas collata est, nos judicio principum, ad corone nostre augmentum, sicut prescriptum est, manere decernimus. — Ueber Kemnade ist in demselben Jahr eine zweite Urkunde ausgefertigt, worin es heißt: „Sane de prefato loco neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur, et quoniam Corbeiensi monasterio, tam in militia quam in servitio ad hono-

Digitized by Google

Mannen und Vasallen, und auch die freien Einwohner der Stadt Höxter bestanden zum Theil aus solchen, und waren mit Manngut belehnt. Die Verpflichtung zu Kriegszügen wurde mehrmahlen stipulirt, und späterhin kam die Stadt mit in die Reichs-Matrikel.

Da der Hauptherr zu seinem Feldzug auch andere Ausrüstungen bedurfte, und von Altersher schon hiezu alle Landsassen beizutragen verpflichtet waren, so forderte auch Jener solche Beiträge, die die alte germani-

---

rem regni et defenſ. ſ. e. dignitas collata eſt, ex conſenſu fratrum et miniſterialium ipſius eccleſiae ſtatuimus ut pro augmento praefati mon. quod eccleſ. Corb. in perpetuam poſſeſſionem tradidimus, ad debitum regis ſervitium ſex marce aut ſervitium ſex marcarum regno de Abbatia Corb. perſolvantur. Vergl. Falke, l. c. p. 903. Möſer [II. S. 172] hat blos die letzte Urkunde und nur flüchtig geleſen; er irrt daher, wenn er unter „praefato loco" Meppen und Visbeck verſteht, die zufällig gleich zuvor genannt ſind. Er irrt aber noch mehr, wenn er ſagt: „hier wird mit Einſtimmung der Reichsfürſten ein alter Corveyſcher Matricular-Anſchlag erhöhet und ſorgfältig bemerkt, daß Meppen und Visbeck nicht im Anſchlag geweſen." Offenbar unterſcheidet die Urkunde militia und ſervitium, und hier wird blos das ſervitium beſtimmt, welches Corvey für Kemnade leiſten ſoll, und zwar nach dem Gutachten der Mönche und Miniſterialen. Uebrigens leiſtet Corvey für ſich ſchon den Reichsheerdienſt [für Reich und Kirche], gleich den übrigen Principes, welches hier als eine Würde bezeichnet wird.

Digitized by Google

sche Benennung von Beden 49) behielten. Der Vasall oder Dienstmann ließ seine Güter von Hörigen, Zinsleuten oder Litonen [Knechten] bauen, und nahm von Jenen ebenfalls zu seiner Ausrüstung eine Bede 50), aus diesen aber wählte er seine reisigen Knechte.

Der Abt, gleich den andern Hauptherren, hatte noch keine Beamte, welche Regierungs-Geschäfte versahen. Die Beschlüsse wurden mit Rath und Einwilligung der Vasallen und Ministerialen [Fidelium] gefaßt, und die Canzley-Geschäfte besorgte der Hof-Caplan mit einigen Schreibern. Vorzüglich wichtig ist aber in dieser Hinsicht

Der Kirchenvogt,

Advocatus ecclesiae, zu dessen Geschichte wir uns wenden, und der als der oberste Beamte der Kirche, der die weltlichen Geschäfte derselben leitete, zu betrachten ist. Dem Kaiser gehörte die oberste und allgemeine Schirm-

---

49) Man leitet das Wort wohl von petitio, Bitte, Möser aber richtig von bat, bât, Hülfe; noch sagt man eine Bade oder Beibade für Beihülfe. Es war die einzige nicht grundherrliche Abgabe, und in der freien germanischen Verfassung freiwilliger Beitrag.

50) Noch jetzt bezieht z. B. die Familie von Metternich zu Wehrden eine gutsherrliche Abgabe unter dem Nahmen Herbstbede, die zwar jetzt die Natur eines Grundzinses hat, aber die ursprüngliche Entstehung im Nahmen zeigt, denn die Vor-

Digitized by Google

vogtei über alle Kirchen 51). Durch die Veranstaltung Karls des Großen waren aber für die einzelnen Kirchen besondere Schirmvögte ernannt worden, die nicht nur die Kirche schützen, sondern auch in allen weltlichen Händeln sie vertreten, und mit Rath und That ihr beistehen sollten. Den Kirchen war diese Veranstaltung anfangs höchst erwünscht, und den Vögten war es ein theures und ehrenvolles Amt gewesen, aber, wie alle menschliche Einrichtungen der Zeit unterliegen, so auch diese, die nach mannigfaltig wechselnden Schicksalen in späterer Zeit nur noch einen Schatten ihrer früheren wesentlichen Bestimmung darboth.

Es waren ursprünglich mächtige und angesehene Herren zu Vögten ernannt, sodann war der Kirche das Recht der Wahl eingeräumt, und von dieser solches größtentheils durch Belehnung oder sonst an Güter geknüpfte erbliche Verleihung, eingebüßt worden 52). In den kriegerischen Zeiten unsers Zeitraums, wo sich die hohe innere Achtung vor der Kirche zum Theil verlohren hatte, mißbrauchten die Vögte meist ihr Amt, um die Kirche und deren Angehörige zu drücken, und sich

---

gänger jener Familie, die Herren v. Amelunxen, waren Ministerialen und Mannen des Stifts.

51) Daher das heilige Reich, Sacrum Romanum Imperium.

52) Wir finden nicht, daß unser Stift ein Wahlrecht ausgeübt hätte, und wahrscheinlich kam es nie in die Verlegenheit, es fordern zu müssen.

Digitized by Google

immer gröſsere Macht und Güter anzumaſsen 53). Die Klagen wurden allgemein; Papſt und Kaiſer ſahen ſich genöthiget, zur Abſtellung der Beſchwerden mitzuwürken 54), und jede Kirche ſuchte Hülfe, ſo gut ſie konnte. Am meiſten wurde aber das Uebel durch das Wachſen der Landeshoheits-Rechte gehoben. Denn die Kirchen, deren Oberhäupter Hauptherren wurden, ſuchten ſich allmählig von ihren Vögten loszumachen, mochte es auch durch Abkauf, und ſonſtige Aufopferungen geſchehen 55). Ueber die untergeordneten Kirchen aber übernahmen die Hauptherren ſelbſt die Schirmvogtei, mit allen dazu gehörigen Befugniſſen, das heiſst, ſie ſchützten ſelbſt die Kirche, und ernannten zu den übrigen Geſchäften des Vogtes unter dieſem Nahmen bloſse abhängige

---

53) „Importunitatem quam in bona eccleſiae aliquando exercere tentaverint advocati, vel villicationes ejus locando, quod nihil ad eos adtinuerit, vel hereditates litonum eccleſiae ſibi uſurpando vel manſos etiam eccleſiae novis colliocando colonis" ſagt Kaiſer Friedrich in der unten angezogenen Verfügung.

54) Kaiſer Friedrich prüfte im Fürſtenrath zu Goslar die Beſchwerden, und beſtimmte: „in bonis eccleſiarum advocatis nihil eſſe juris niſi tantum triplicem ob cauſam, in furto videlicet, in pugna et in raptu, omnes vero alias quaeſtiones oeconomo ſeu villico eccleſiae eſſe reſervatas. Vergl. Falke, l. c. p. 478.

55) So fand ſich 1189 Paderborn mit ſeinem Vogt, dem Wittekind von Waldeck, der es auch heftig beſchwert hatte, ab, als derſelbe nach Paläſtina zog.

Beamten. Die Aufsicht aber, und die Besorgung der weltlichen Angelegenheiten führte der Propst des Stiftes, mit Ausnahme der Anführung im Felde, die den Vasallen selbst überlassen wurde, welche ohnehin jetzt, so wenig, als die Dienstleute, unter dem Vogt standen, da dieser seine besondere Mannschaft für die ihm angewiesenen Amtseinkünfte hielt. Erleichtert wurde das Verdrängen der Vögte noch dadurch, daß die edlen Herren, welche das Amt bekleideten, meist solches an Unter-Vögte [Viceadvocati], überließen, weil sie selbst mit ihren eigenen Angelegenheiten genug beschäftigt waren, und, wie dies anfangs den Druck freilich vermehrte 56), so war es doch auch wieder leichter, diese los zu werden, oder in einen vom Obern der Kirche abhängigen Zustand zu versetzen.

Die Vogtei selbst war völlig ausgeartet. Selten hatte eine Kirche Schutz zu hoffen 57). Nur die gerichtlichen Geschäfte, wiewohl man auch diese den Vögten allmählig entzog, erhielten noch den Amtsbegriff, übrigens wurden die Advocatien, meist von der nutzbaren Seite, als Beneficien betrachtet, und gleich diesen hin und her durch

56) Weshalb auch die Untervögte oft verboten wurden.

57) In der Noth Corveys unter Abt Wicbold stand kein Vogt bei, und die vielen Beschwerden an den Kaiser erwähnen seiner nicht, dagegen waren Vögte selbst [Folkwin und Wittekind] seine gefährlichsten Feinde.

Digitized by Google

Kauf, Pfand oder Lehn trabirt. Sie wurden daher auch verſplittert, und über einzelne Höfe und Dorfkirchen verliehen 58). Hiermit iſt jedoch nicht zu verwechſeln, daß eine Kirche, ein Stift, auch mehrere Vögte für ſeine verſchiedenen Beſitzungen haben konnte, ſo wie man ſie nahmentlich für weit entlegene Güter den benachbarten Grafen oder Edlen übertrug. Der erſte und angeſehenſte Vogt hieß dann wohl höchſter Kirchenvogt [Summus eccleſiae advocatus].

Bei allen urſprünglichen Begünſtigungen, und dem Glück, deſſen ſich Corvey in alten Tagen erfreut hatte, ſcheint auch ſeine Vogtei in guten Händen, und dies dem Gedeihen der Stiftung ſehr vortheilhaft geweſen zu ſeyn. Wir leſen nirgends Klagen über den Vogt, und ſehen hier nicht die Bemühungen anderer Stifter, ihn los zu werden 59). Er erhielt ſich daher durch alle Zeiten, und ſelbſt, wie ſich Begriff und Bedeutung dieſes alten Amts verloren hatte, dauerte es hier der Form nach fort; denn Corvey ließ ſich ſein Recht, damit zu belehnen, um ſo weniger nehmen, da es ſich immer nicht nur Vortheil davon verſprach, ſondern auch die dem

58) Wir finden ſie ſogar Weibern zum Leibgeding verſchrieben. 1197 iſt genannt: „Iutrude Advocata de Rethe" bei Kindlinger, III. 1. 108.

59) In einer Urkunde von 1185 reſervirt der Biſchof von Münſter ſeinem Stift das Wahlrecht, und trifft verſchiedene Anordnungen. Er ſagt unter andern: „Quoniam autem univerſitas eccleſiarum advocatorum inſolentia laborat et fere ſuccumbit" etc. Vergl. Falke, l. c. p. 229.

Digitized by Google

Stift zur Ehre gereichende Verbindung mit mächtigen Schirmvögten, die nahmentlich bei den Feierlichkeiten des Hauptfestes am Vitus-Tage so glänzend anerkannt wurde, nicht aufgeben wollte. Erst bei dem durch die Verwirrungen des dreißigjährigen Krieges angeregten Streit, bei dem gänzlichen Mißverstehen der alterthümlichen Bedeutung dieses Amtes, und da das Haus Braunschweig seine Vogtei-Rechte mit landesherrlichen Ansprüchen in Collision brachte, entstanden jene Nachtheile, wovon die damaligen Unruhen, und die bittern Streitschriften Zeugen sind.

Ueber die Geschichte des Corveyschen Vogtei-Amts ist viel gefaselt worden, das wir hier nicht nacherzählen, noch rügen wollen 60). In dem ganzen Zeitraum finden wir noch, daß der Kirchenvogt in seinem alten Begriff fortdauert, die Bestätigungs-Urkunden bedienen sich noch der alten Form, und schützen die Immunitäts-Rechte gegen die Judiciaria Potestas in einer Zeit, wo dieser Amtsbegriff erlosch, und der Abt selbst schon die Judiciaria Potestas handhabte, z. B. mit der

60) Selbst Paullini sagt, wie Letzner und das Heer der Nachbeter: „Ludovicus Pius in ipsa fundatione novae Corbeiae potentes Rugravios Dasselenses illustris Monasterii Vasallos, jure hereditario constituit fecitque nobiles Advocatos.“ Diese Nebel hat Falke schon durch seine gründlichen Forschungen zerstreut, indem er bessere Quellen ans Licht zog.

Digitized by Google

Grafschaft belehnte 61). Die Befugnisse des Vogts wurden gegen das Ende der Periode beschränkt 62), aber Regel blieb es, daß das Stift und Alle, die unter der Vogtei standen, nicht mit eigener Hand Güter empfangen, und übergeben konnten, sondern sich hierzu der Hand des Kirchenvogtes bedienen mußten 63).

Wie der erste Kirchenvogt wahrscheinlich der benachbarte edelste und angesehenste Herr der Gegend gewesen war, wie wir dies schon oben andeuteten, so ist mit Grund zu vermuthen, daß bei dessen Familie dies Amt erblich blieb, und später nur in den Linien der Familie wechselte. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die ersten Herzöge von Sachsen selbst die oberste Kirchenvogtei des Stifts hatten, und daß diejenigen, welche die frühere

---

61) So schließen die Bestätigungs = Urkunden von 1147 und 1152. [Vergl. Schaten, ad h. a.] die jud. pot. aus, und sagen: „omnes eorum res coram advocato ipsorum diffiniantur."

62) Die Urkunde über Haversforde [Anh. Nro. VI.] sagt: „eadem villa ab omni jurisdictione Advocati absoluta est." Wahrscheinlich ist doch hier nur die Civil = Jurisdiction gemeint, und der Blutbann blieb dem Vogt, so wie es auch die oben allegirte Verfügung von Kaiser Friedrich schon anordnete.

63) In der Urkunde von 1127 über den Tausch Abts Ertenbert und des Bischofs von Merseburg heißt es z. B. „coram advocatis utriusque Ecclesiae facta", Vergl. Kindlinger, a. a. O. III. „coram advocato, sub advocato, in presentia advocati" findet man fast in allen Urkunden.

Periode ohne Nahmen aufführt, nur Viceadvocati waren. Wir werden uns auch überzeugen, daß Corvey mehrere Vögte hatte, daß aber die Haupt-Vogtei immer bei derselben Familie geblieben ist.

Der Herzog von Sachsen, Otto der Erlauchte, ein Nachkomme Ecberts [888] wird zuerst als Kirchenvogt genannt. Sein Sohn, Heinrich I., gelangte zum Kaiserthron, und dessen Sohn und Nachfolger, Otto der Große, verlieh das Herzogthum Sachsen, theils um diesem einen Vertheidiger zu geben, theils um der Verfassung des Reichs zu genügen, dem edlen und tapfern Hermann Billung, dessen Stamm 1106 mit Herzog Magnus erlosch. Die Kirchenvogtei gieng nicht auf diese Familie über, denn Graf Hoger, ein Vetter Otto's des Erlauchten, wird schon in dem Sterbejahr Kaiser Heinrichs 936 als Vogt genannt 64), und es ist wahrscheinlich, daß der Kaiser, der zwar das Herzogthum noch behielt, doch die Advocatie seiner Familie überließ 65).

Ein Brudersohn Hogers war Graf Luidolf, den ebenfalls die Geschichte als Kirchenvogt nennt 66). Ein

64) Urkunde Abt Folkmar's v. 936. „Advocato Hogero" S. Falke, l. c. p. 292.

65) „ Erat imperatoribus solemne, ut regno admoti agnatis et propinquis suis advocatias, quas ipsi antea tenuerant, concederent. Heinricus auceps, in regem Germaniae electus advocatiam Corb. in suos agnatos transtulit. Hoc itidem a rege Chuonrado factum fuisse censemus" Falke, l. c. p. 393.

66) Urkunde Kaisers Otto von 980. „ per manum advocati Luidolfi" Falke, p. 269. Urkunde dessel-

Brudersſohn deſſelben war Ecbert, deſſen Sohn Graf Bruno, der Vater der Grafen Luidolf und Hiddi, welche Stiefſöhne Kaiſer Conrads waren, der die Gisla, die Gemahlin Bruno's geheirathet hatte. Auf Hiddi gelangte die Advocatie 1028 67); mit ſeinem Tode finden wir ſie aber bei den Nachkommen Luidolfs, denn dieſer hatte zwei Söhne, die Grafen Bruno und Ecbert, wovon der Erſtere als Kirchenvogt genannt wird 68). [1043. 1049. 1057]. Ecbert hatte einen Sohn, Ecbert Markgraf von Meißen, der 1090 erſchlagen wurde, und keine Erben hinterließ, ſodann eine Tochter,

---

ben von 965: „in pago Nithega in comitatu Luidolfi advocati ſita" Falke, pag. 549. Er war alſo als Graf, ein Nachbar des Stifts, und hatte auch außer ſeinem Amtsbezirk Beſitzungen in deſſen Nähe, denn er ſchenkte dem Kloſter Güter in Werethun [Wehrden], und bauete nach den Annalen ein Bethaus im Sollinger Walde.

67) Urkunden nennen ihn „comes Advocatus, Bruno pater ejus." Vergl. Falke, p. 668. In der Tauſch-Urkunde wegen Godelheim von 1028 heißt es: „atque hanc Hiddi monaſterii advocatus juſſu noſtro recepit". Vergl. Schaten, ad h. a.

68) „Bruno comes advocatus, frater Ecberti" Urk. de a. 1057. bei Falke, p. 609. „in preſentia advocati mei Brunonis comitis." Urk. von 1043 bei Falke, pag. 210. „Chron. n. Mſcrptum memoratur Rothardum, qui rege preſente Henrico, Corbejae in Abbatem electus erat, ſecutum eſſe regem Trutmanniam, inde vero reverſum in caſtrum Brunonis advocati noſtri Daſenberg divertiſſe, atque inde Corbeiam reductum in ſede poſitum eſſe." Vergl. Falke, l. c. p. 566.

Digitized by Google

Gertrud, deren zweiter Gemahl Heinrich, Graf von Northeim war, und aus dieser Ehe stammten nur zwei Töchter, wovon die Eine, Richenza, die Gemahlin des Kaisers Lothar wurde.

Ein Graf Siegefried hatte ums J. 982 die Grafschaft im Gau Rittiga [die Gegend von Northeim]. und scheint auch in unserer Nähe Besitzungen gehabt zu haben 69). Derselbe hinterließ aus verschiedenenen Ehen zwei Söhne, Siegefried und Benno 70), welche um das Jahr 1002 genannt werden. Siegefried tödete den Markgraf Ekkihard, der nach dem Reich strebte, in der Gegend von Northeim, und wurde 1025 ebenfalls erschlagen. Benno scheint wohl der nämliche, der in unserer Gegend eine Grafschaft inne hatte, welche bis an die Weser und den Gau Auga sich erstreckte 71), und zugleich scheint er auch mit dem Tode seines Bruders dessen Besitzungen erworben zu haben, denn sein Sohn Otto, Herzog von Baiern, war auch Comes von Northeim, und wird 1078 als Kirchenvogt von Corvey aufgeführt 72). Wahrscheinlich war also von jener säch-

69) Vergl. Falke, pag. 137. Das Vetus Chron. Ducum Brunsvic. bei Leibnitz. T. II. pag. 14 und 16 nennt ihn „Sifridus de Bummenborch."

70) Sie wohnten nach Ditmar bei Leibnitz T. I. f. 366. „ in curte comitis Sifridi Northeim."

71) Vita Meinwerci, f. 534.

72) Urkunde in Betreff der Kirche auf dem Heiligen Berge: „Petente autem me et advocato meo Ottone duce assentiente et traditionem meam confirmante. Vergl. Schaten, l. c, a. a. 1078.

fischen Familie, von der Graf Bruno zuletzt als Vogt genannt wurde, durch Heirath oder sonst mit einer uns benachbarten Grafschaft 73), die Vogtei auf die Northeimsche Familie übergegangen. Otto verlor bekanntlich das baiersche Herzogthum 74), und es erhielt solches ein Welf; er blieb aber ein mächtiger und angesehener Graf, und leistete nahmentlich dem Stift Corvey in stürmischen Zeiten große Dienste, welches seine Autorität selbst in der allegirten Urkunde anerkennt. Otto hatte vier Söhne, von denen Drei Comites und Advocati der Corveyschen Kirche genannt werden: 1. Hiddico [1082], 2. Heinrich [starb 1100] und 3. Siegefried [starb 1107]. Von den Söhnen Hiddico's wurde Folkmar Abt zu Corvey, und Siegeberts Nachkommen waren die Grafen des uns benachbarten Homburg. Von Siegefrieds Söhnen erhielt Reinold die Grafschaft Dassel, und der älteste scheint die meisten Güter und Lehne erhalten zu haben, so wie das oberste Vogtei-Amt über Corvey; es ist der berühmte Siegefriedus, bald Graf von Northeim, bald von Homburg, bald von Bomeneburg genannt. Er war an-

73) Wahrscheinlich, wie wir unten sehen werden, die später sogenannte Grafschaft Dassel.

74) Unsere Jahrbücher ad a. 1070 sagen: „Otto Bavariorum ducatum amisit, qui juxta Eskeneweg [Eschwege] multam hominum caedem fecit."

gesehen und hoch begütert 75), starb aber ohne Kinder, und die Besitzungen wurden vereinzelt. Von seinen Brüdern behielt Reinold Dassel, den Gumbert hält Falke für den Stammvater der Herren von Plesse, und Thiatmars Sohn, Herrmann, nennt er Comes de Bomeneburg, welcher somit der Stammvater der hessischen Familie von Bomeneburg oder Boineburg wäre 76). Heinrich aber wurde Abt von Corvey.

Die Grafschaft Northeim kam an die Familie des Oheims Siegefrieds, des zweiten Sohns Otto's, Heinrich, der oben schon genannt ist. Dieser war es, der

---

75) S. das Verzeichniß seiner Besitzungen, hauptsächlich in unserer Gegend, bei Kindlinger, M. B. III. 1. Urk. S. 35.

76) Vergl. Falke, l. c. p. 144. — Scheid, l. c. P. IV. p. 532 widerspricht Falken gänzlich, und behauptet nahmentlich, daß Siegfried gar keine Brüder gehabt habe. Er stützt sich auf seine Quellen, und behauptet, daß Falke Wind mache, wenn er sich auf Urkunden und auf das Manuscript der Corveyschen Chronik beziehe, welche Quellen er lieber gleich hätte mittheilen, als sie für die schwerlich erscheinende Corveysche Geschichte versparen sollen. Bomeneburg [Boineburg, im Hessischen] fiel, nach Scheid, beim Ableben Siegfrieds zurück ans Reich, und die nachher damit belehnte Hessische Familie stammte von Altmarus de Bomeneburc, den eine Urkunde Siegefrieds von 1141 nennt, und der kein Verwandter der Grafen von Northeim war, sondern Advocatus, Ritter und Official. Es würde uns zu weit führen, in den Streit beider Gelehrten hier einzugehen; aber bemerken müssen wir, daß Falke zwar oft geirrt, doch nie

Digitized by Google

die sächsische Prinzessin Gertrud sich vermählte, und mit ihr die Richenza zeugte, die Gemahlin Kaisers Lothar, welcher durch sie die Supplinburgischen und Northeimischen, so wie auch die Braunschweigischen durch die Gertrud ihrem Gemahl zugebrachten Güter vereinte. Er vermählte seine Tochter Gertrud dem baierschen Herzog Heinrich dem Stolzen, zur Belohnung seiner treuen Dienste, gab ihm die Northeimischen und Braunschweigischen Güter als Brautschatz mit, und verlieh ihm sogar auch das Herzogthum Sachsen, so daß das Welfische Haus zwei Herzogthümer vereinte, und zu einem Glanz und einer Höhe stieg, die des vorgenannten Herzogs Sohn, Heinrich der Löwe, durch seine persönliche Größe, auf den höchsten Gipfel steigerte.

Die Advocatie Corveys blieb nach dem Tode Siegfrieds bei dem Hause Dassel, und Reinold, Graf von Dassel, ist als der Stifter desselben zu betrachten 77). Schon 1113 war er Graf im Gau Suilbergowe; im Jahre 1116 und 1119 hielt er Placita bei der Villa

---

Wahrheit verletzt, und gegen Ueberzeugung geschrieben hat. Daß übrigens Abt Heinrich ein rechter Bruder Siegfrieds war, erhellet aus unsern beinahe gleichzeitigen Quellen.

77) Die Villa Dassila, im Gau Suilbergi, kömmt schon im 9ten Jahrhundert vor, und ihre Besitzer werden genannt. Falke, [p. 131.] fundirt darauf seine Genealogien; aber sie sind schwankend in Zeiten, wo keine Stammnahmen existirten, wenn

Oldendorp [Markoldendorf], und confirmirte Traditionen durch Königsbann 78). Sein Bruder wird Siegefried, und zugleich als Graf und Corveyscher Schirmvogt genannt 79). Dieser resignirte das letztere Amt im Jahre 1126, und starb 1144. Reinold wird jetzt in verschiedenen Urkunden genannt: Ecclesiae Corb. advocatus et Comes de Dassila 80).

Von den Söhnen Reinolds wurde der zweite, welcher auch Reinold hieß, Erzbischof von Cölln, der älteste, Luidolf [1153], erbte des Vaters Aemter und Güter 81), und sie blieben bei seinen Nachfolgern 82),

---

nicht die Wichtigkeit der Personen durch geschichtliche Data unterstützt wird.

78) „Confirmata in placito Reinoldi in cujus comitatu eadem praedia sita sunt juxta Oldendorp." Vergl. Falke, l. c. p. 582.

79) Urkunde Abts Erkenbert von 1113 hat unter den Zeugen: „Siegefridus comes et advocatus, Henricus viceadvocatus:" Urk. von 1114. „Acta sunt sub advocato comite Siegefrido;" eben so eine Urkunde von 1120 und 1126: acta - confirmata - suscipiente advocato comite Siegefrido et viceadvocato Widekindo". Vergl. Falke, l. c. p. 213. 708. Kindlinger [M. B. B. II.] hält den genannten Viceadvocatus für den Wittekind von Swalenberg, aber mit Unrecht, dieser konnte zwar als nobilis, advocatus der Kirche, aber nicht Viceadvocatus seyn.

80) Eine oben allegirte Urkunde von 1120 nannte ihn noch Dassalus. Vergl. Anh. Nro. VII.

81) Urkunden von 1156 und 1166 nennen ihn Lndolfus de Dasle. Vergl. Falke, l. c. p. 223.

82) Vergl. die Urkunden bei Falke, p. 404, 573, 579, 896, 904, 911, 913.

Digitized by Google

bis 1329 mit Simon, Graf von Dasle, die Familie ausstarb. Die Grafschaft fiel an Hildesheim, dessen Bischof, Otto, ein Graf von Woldenberg, Dassel und Hundsrück 83) in Besitz nahm; Corvey mußte die Belehnung mit der Schirmvogtei gegen ihn erzwingen, sie blieb bei Hildesheim, bis Dassel 1521 an das Haus Braunschweig kam, und die Schirmvogtei als Corveysches Lehn mit übergieng, wie wir hiervon in der Folge ausführlicher handeln werden.

Als Schirmvögte Corveys werden auch genannt die Grafen von Wincenburg 84), und zwar im Jahre 1147. Ob sie nun blos die Advocatie über entfernte Güter hatten, oder ob nach dem Tode Siegefrieds eine Theilung des Amtes erfolgt war, oder ob sie es erhielten, weil sie nach dem Tode Siegefrieds einen Theil der Northeimischen Güter erwarben, können wir nicht bestimmen. Es hörte übrigens schon dies Amt im Jahre 1152, wo der letzte Graf Herrmann von Wincen-

83) Ein altes Schloß, auf dem die Grafen v. Dassel residirten; aus den Ruinen desselben bauete Herzog Erich, Erichsburg.

84) S. die Urkunde über Kemnade und Wisbeck, bei Falke, l. c. p. 908 „In manum Adelberti marchionis de Brandenburg, qui vice Herimanni comitis de Wincenborg, Corbeiensis monasterii advocati, eandem donationem nostram suscipiebat." Diese Stellvertretung gründete sich wohl schon auf die Ansprüche, die der Markgraf machte. S. unten.

Digitized by Google

burg getödtet wurde, auf 85). Durch Verwandschaft fiel die Grafschaft an Heinrich den Löwen, dessen Streit darüber mit Markgraf Albert dem Bär vom Kaiser Friedrich zu Würzburg entschieden wurde.

Es fanden nicht nur Stellvertretungen statt, sondern es wurden auch für einzelne Erwerbungen und gerichtliche Akte, Vögte gewählt, wie uns dies die oben schon allegirte Urkunde über die Precarie des edlen Siegebert von 1113 beweist 86).

Die Advocatie der Grafen von Pyrmont über die Stadt Höxter haben wir bereits kennen gelernt

---

85) Wincenburg existirte nicht vor 1050. Mathilde, Tochter des Grafen Ello, hatte einen Baierschen Edlen geheirathet. Dieser bauete ein Schloß, und soll es nach seinem Nahmen genannt haben, wahrscheinlich war dies Wincenburg, und er selbst hieß Winco, denn seine Nachkommen nannten sich Comites de Wincenborch. Vergl. Falke, [l. c. pag. 134.] der die Genealogie dieses Hauses auf- und abwärts zu ergründen sich bemüht.

86) „ Postea ipsam trad. confirmamus collaudatione heredum suorum in concilio Gerardi comitis, suscipiente eodem Gerardo, ipso ab Abbate Advocato super ea, quae sibi adjacent, constituto. Quae item confirmatio ab heredibus facta est, in concilio Reinoldi comitis ipso recipiente et Advocato super sibi vicina constituto." Reinold ist wahrscheinlich der Graf von Dassel, aber er hatte damahls noch nicht das Vogtei-Amt erblich erhalten, sondern Siegfried war als Advocatus gegenwärtig. Es liegt hierin ein Beweis für die Würde des obersten Kirchenvogtes.

Digitized by Google

87). Sie erstreckte sich aber auch über mehrere Besitzungen Corveys, und zuletzt über das ganze Stift. Wahrscheinlich hatte dies Haus durch die früheren nachbarlichen Verhältnisse mehrere Verbindungen mit Corvey angeknüpft, war durch seine Dienstmannschaft mächtig, und für die Kirche ein gewichtiger Schutz geworden, und hatte durch dies Verhältniß nicht nur viele Güter der Corveyschen Kirche 88), sondern auch die Advocatie der Stadt als Lehn erhalten; hieran hatten sich mehrere Advocatien über einzelne Höfe und Besitzungen, um der damit verbundenen Güter und Einkünfte willen, geschlossen; diese wurden zum Theil wieder verschleudert und entzogen 89). Der alte Begriff des Vog-

87) Falke, [l. c. p. 221.] der die ursprünglich getrennten Advocatien über Corvey und über die Stadt Höxter nicht unterscheidet, meint, nach dem Tode Reinolds von Dassel, habe Hermann v. Wincenburg, und nach dessen Tode Folkwin von Swalenberg die Advocatie erhalten. Das ist sehr irrig.

88) Schon von Folkwin von Swalenberg, von dessen Familie die Grafen von Pyrmont stammen, heißt es: „quod multas et amplas possessiones habet à Corbeiensi ecclesia, et tam ipse quam pater quondam suus Widekindus fideliter ac familiariter praedecessoribus nostris ac nobis, tum propter vicinitatem, tum propter industriam suam servire consueverunt.“ Vergl. Epist. Wibaldi ap. Martene, l. c. II. p. 427.

89) Durch eine Urkunde von 1203. Abt Wittekinds [bei Falke] vereint derselbe viele entzogene Güter dem Stift, und nahmentlich: „advocatias insuper bonorum quorundam eccl. nostre, quas a

tei-Amts hatte sich verloren, man wollte aber das Schutz-Verhältniß nicht aufgeben, um wenigstens von solchen Nachbaren nichts befürchten zu dürfen, und so kam es, daß man, da die einzelnen Advocatien auf dem Lande größtentheils aufgehört hatten, sie noch als Schirmvögte des ganzen Territoriums der Corveyschen Kirche anerkannte 90). Anders können wir es mit der Vogtei Dassels nicht vereinen, wenn durch eine Urkunde von 1488 Braunschweig auf den Fall, daß die Familie Pyrmont ausstirbt, belehnt wird „mit der Vogedie over dat Steffte to Corbeia mit allen ören Herlicheiden, Güderen, Gerechtigheiten und tobehörungen."

Selbst Braunschweig war schon, ehe die Dasselsche und Pyrmontsche Vogtei auf dasselbe übergieng, zum Schutz der Kirche von Corvey verpflichtet, nahmentlich, wie es die Vogtei über Höxter bei der Resignation des Graf Herrmann Lehnsweise erhielt 91).

---

domino Godescalco de Perremont pro ducentis et 60 marcis tenemus oppignoratas, scilicet advocatiam in Volkmissen, advocatiam in Luittersen," [und so sind noch sechs andere genannt].

90) In einem Reversale comitum de Peremont, ohne Jahr, heißt es: „quod ab ecclesia Corb. in feudo tenemus bona haec, quae sequuntur; primo videlicet nobilem advocatiam Ecclesiae Corbeiensis, item advocatiam officii in Beverungen, advocatiam super officium in Amelunxen etc. S. Ablehn. des Braunschweigschen Gegenmanifestes. Münster 1671. S. 101.

91) Urk. des Abts Timmo von 1265. S. Ablehn. u. s. w. l. c. p. 35. „Praeter ista Domini Duces sae-

Mit dem Erwerb neuer Güter und Kirchen kamen auch neue Schirmvogteien an das Stift, so nahmentlich die über Kemnade, welche der Kaiser selbst als oberster Schirmvogt gehabt, und den Herzog Heinrich den Löwen damit belehnt hatte 92). Um das Stift zu ehren, trat der Kaiser Conrad in jener glänzenden Reichsversammlung zu Frankfurt, wo Corvey die merkwürdigen Urkunden wegen Kemnade und Visbeck, und die Bestätigung seiner Privilegien erhielt, die Vogtei an dasselbe ab, und Herzog Heinrich, mit dem Kaiser gleich gesinnt, nahm die Belehnung vom Stifte an, und bekennet in einer eigenen Urkunde, daß er die Advocatie über Kemnade, und über alle dazu gehörigen Güter freiwillig in die Hände des Kaisers Conrad resignirt habe, um sie als rechtmäßiges Lehn vom Abt Wicbold wieder zu empfangen, welches auch so vollzogen sey 93).

---

pius nominati nos et ecclesiam nostram tueri debent contra quemlibet et in suis juribus conservare."

92) „ Advocatiam vero saepe fati loci i. e. Keminada, et omnium prediorum ibidem pertinentium, quam vir illustris Heinricus, Dux Saxoniae a nostra et pred. n. regum videl. seu imper. manu habuerat, tradimus jam dicto Corb. mon. in perpetuum ipso duce consentiente et annuente, et eandem advocatiam de manu ipsius abbatis hominio prius ei cum juramento fidelitatis propter id ipsum facto sponte et ultro recipiente." Vergl. Falke, l. c. p. 908.

93) Er führt noch die Ursachen an, und sagt: „Hoc autem de beneficio nostro facere propter humilem petitionem domini nostri regis non abnuimus, ea maxime de causa, quod praedictus venerabilis Abbas nobisque carissimus Wicboldus glorioſissimo

Schließlich bemerken wir noch, daß das Stift nicht nur in seinen Villen die geringeren Vogtei-Rechte durch seine verwaltenden Beamten [Villici] ausüben ließ, 94), sondern daß auch Vasallen und Ministerialen auf den ihnen untergebenen Gütern die Rechte der Vögte sich anmaßten 95), womit allmählig der alte Begriff dieses Kirchenamtes erloschen.

---

avo noſtro imperatori Lothario diu multumque ac fideliter ſervivit, et in adminiſtratione romani Imperii ſingulari conſtantia usque ad mortem adhaeſit, dignumque eſt, ut ſicut poſſeſſionum heredes eidem imperatori ſucceſſimus, ita retributionis circa gratos ac fideles ipſius non degeneres ſucceſſores exiſtamus." — Dieſe Erklärung iſt fein, aber der weltliche Stolz, der ſich dem Geiſt des Zeitalters gemäß, zur Vaſallenſchaft der Kirche bequemt, blickt noch hervor, und man ſieht, daß Heinrich ſeinen Entſchluß abſichtlich zu motiviren ſucht. Wir können aber hier nicht mit Möſer [a. a. O. II. S. 181] einen politiſchen Plan erkennen, die Herzöge zu Lehnleuten der Biſchöfe zu machen, indem dieſe bisher unter den Kaiſern als Herzöge geſtanden, und die neuen Statthalteriſchen Herzöge gehaßt und mit Aufſtand gedroht hätten.

94) Daher hießen noch unſere Dorf-Vorſteher Vögte. Das Stift verwahrte ſich auch oft die Gerechtſame, hinſichtlich der Ernennung ſolcher Vögte, auf ſeinen entfernt liegenden Beſitzungen. So heißt es in der Urkunde von 1133: „Nec Advocatum in eadem piſcatione [das Fiſcherdorf Hocwar] habeant, niſi quem Abbas loci conſilio fratrum ſtatuerit." Vergl. Falke, l. c. p. 342

95) So wahrſcheinlich die Miniſterialen von Amelunxen, welche unter andern gutsherrlichen Rechten auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit erlangt hatten.

Digitized by Google

III.

Ministerialen.

Diese waren die ersten weltlichen Beamten des Stifts, außer dem Kirchenvogt, gewesen, die die Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten führten, und die Geschäfte des Haushalts leiteten. Sie waren für ihre Dienste durch Benefizien belohnt worden. In unserer Periode finden wir noch unausgesetzt als die vorzüglichsten Aemter: das des Marschalk [Mareschallus], des Kämmerers [Camerarius], des Mundschenk [Pincerna] und des Truchseß [Dapifer] 96). Auch geringere Aemter, die, wenn es Hofdienste waren, jenen untergeordnet wurden 97), schlossen, so bald ein Beneficium damit verbunden war, die, welche sie bekleideten, den Ministerialen an, und es hob sich ihr Stand, da man sie zu Heerdiensten gebrauchte, und den Dienstmannen für den Heerdienst gleiche Benefizien gab; doch unterschieden sich diese noch vom Lehn, sie hatten aber gewisse Vorrechte, und es bildete sich ein besonderes

96) z. B. „Waldericus camerarius; W. Pincerna; G. Dapifer; W. Marschalcus." Vergl. Urk. von 1113, 1116, 1120, 1190, 1195 bei Falke, p. 212, 215, 582, 699, 302, und Schaten, l. c. ad a. 1187.

97) So werden in der Urkunde von 1150 Dapifer und Pincerna „cum ceteris ministris" genannt. Vergl. Schaten, ad a. 1156.

Digitized by Google

jus ministerialium, bis die Ministerialen mit den Rittern und Vasallen späterhin Eins wurden 98).

Aus Dienern wurden Herren, und schon die Ministerialen scheinen eine Ehre mit dem Nahmen verbunden zu haben, da die eigentlichen Amtleute und das Amtgut, so wie dessen Recht davon unterschieden wurde 99), wiewohl auch diese zum Stande der Ministerialen gehörten, so wie man früherhin wohl alle Hörige Ministerialen genannt hatte. Es konnte aber Einer, der ein geringes Amt hatte, zugleich Ministerial seyn, und Ritter werden 100), so wie die Ritter jetzt auch Ministerialen wurden, um die Beneficia zu erhalten 101); die Anmaßungen stiegen aber hiermit immer höher.

Die Ministerialen waren somit zuerst Beamte, besonders zur Aufsicht über die Hofhaltung, dann durch

---

98) Wie dies das Lehnsverband bei den nachherigen Erb-Hofämtern beweist.

99) „quicunque ministerialis vel officiatus" sagt die Urkunde von Kaiser Heinrich de a. 1047 bei Kindlinger I. Urk. S. 135.

100) So war ein Ministerial, Bruno, Verwalter der Curie Haversforde gewesen. Hermfridus war zuerst in den Ritterorden getreten, und hatte die Verwaltung des Amtes behalten, die sonst immer von Villanis geschehen war. Vergl. Urk. Anhang Nro. VI.

101) Vergl. Treuer, l. c. Urkunden p. 7, wo der Ritter Albertus de Lippia die Curie zu Münchhausen „jure officii, quod vulgo Ambetrecht dicitur," erhält.

Digitized by Google

ihre Vermehrung, und die ihnen verliehenen Güter, eine Klasse Höriger Leute, die durch ihre Vorzüge einen besondern Stand bildeten, Mannen und Ritter wurden. Ihre letzte Spur hat sich erhalten in den Erbhofämtern, hinsichtlich des Dienstes, und in dem Nahmen der Minister, als der ersten Beamten, die den Fürst umgeben, so wie auch die Ministerialen zu den Getreuen der Hauptherren gehörten, ohne deren Rath und Einwilligung nicht gehandelt wurde 102).

In dieser Periode bilden sie noch einen besonderen Stand, den Rittern und Vasallen nahe stehend, aber von ihnen unterschieden; dadurch, daß sie in Folge der Hörigkeit noch persönlich abhängig, und zu Dienst und Treue, nicht nach Lehnrecht, sondern nach Hofrecht, welches sich in ein besonderes jus ministerialium ausgebildet hatte, verpflichtet sind. Im Allgemeinen hieß jedes Amt Officium, die Hofdienste wurden aber zur Auszeichnung Ministeria genannt 103), und jene Benennung beinah ausschließlich den Aemtern gegeben, welche in der Verwaltung von Landgütern bestanden 104) [Villicatio].

---

102) z. B. nach der Urkunde bei Treuer l. c. „consilio ministerialium et confratrum ecclesiae."

103) „Dapifer et Pincerna et reliqui, qui ministerii locum in Domo Corb. Abb. tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant." Urk. von 1150. bei Schaten, l. c.

104) „officium in lotten quod vulgo Ambet dicitur." Vergl. Grupen, l. c. p. 85.

Digitized by Google

Die Bedienſteten hießen Miniſterialen, ſie waren ſämmtlich zum Dienſt geboren, das beſondere Officium gründete ſich aber auf Verleihung 105). Ihre Rechte und Verbindlichkeiten rührten aus Vertrag und Obſervanz her, ſie waren der Aufſicht des Vogtes entzogen, und wurden von Ebenbürtigen gerichtet 106). Ihr Stand hatte nichts Drückendes mehr, da Freie oft Hörige wurden, um die Beneficien zu erwerben, ſo wie man ſonſt die Miniſterialen blos aus den Hörigen genommen hatte. Die Rechte ſelbſt mußten, ſo wie ſie ſich nach und nach gebildet hatten, ſehr verſchieden ſeyn, und wir treffen dieſe Verſchiedenheit ſelbſt bei den Corveyſchen Miniſterialen, die kein geſchriebenes Dienſtrecht hatten, ſondern ſich meiſt nach Obſervanz richteten, wie dies verſchiedene gerichtliche Verhandlungen beweiſen 107). Die Hörigkeit erſtreckte ſich oft blos auf die Männer 108),

105) „Miniſterialibus vero noſtris hoc officium injungimus, ut ſingulis annis tantum IV ex eis in tempore meſſis ad praedictam curiam veniant et villico conſulant, ut una cum illo de reditibus univerſis debitum exquirant et ſuſcipiant." Als Lohn für dies Amt wird beſtimmt: „miniſterialibus autem qui tempore meſſis cum villico exploratores reditus et debiti extiterunt II. pollędros dari jubeat." Vergl. Falke, l. c. p. 661.

106) „Comparium ſuorum judicio." Urkunde von 1150 bei Schaten, l. c. ad h. a.

107) Wiewohl es zuweilen heißt: „lege miniſterialium" z. B. in der Urkunde von 1120 bei Treuer l. c. Anh. p. 2.

108) „cum miniſterialibus viris." Vergl. Kindlinger, l. c. II. Urkunde S. 70.

Digitized by Google

meiſt aber auch auf die Weiber. Der Mann wurde Miniſterial durch Erwerbung des Amtes, die Frau mußte ausdrücklich zur Miniſterialität ſich erklären, und man hielt gewöhnlich hierauf ſtreng, um der Deſcendenz willen 109). Auch konnte man nicht Miniſterial zweier Herren ſeyn, es durften aber Austauſchungen Statt finden 110). Die Miniſterialen wurden bei Traditionen überhaupt, wie ein Zubehör des Eigenthums betrachtet, und es konnte über ſie, ſammt den eigenen Leuten, gleich wie über anderes Vermögen disponirt werden 111).

Was ihr Dienſtgut betraf, ſo konnte es in Gefällen 112), oder Grundſtücken beſtehen, und wenn das Amt die Verwaltung von Gütern betraf, ſo beſtand es

---

109) Der Ritter Albertus de Lippia erhielt die Curie Munichauſen, und es wird ihm blos zur Pflicht gemacht. „ut uxor ſua miniſterialis Eccleſiae Corb. efficiatur, alioquin officio privabitur." Vergl. Treuer, l. c. Anh. S. 6.

110) „Si mortua Gerdrute uxore ſua aliam liberam duxerit, eam efficiet miniſterialem Corb. ſi liberae conditionis non fuerit, efficietur miniſterialis per concambium." Vergl. Treuer, a. a. O.

111) So erwirbt Abt Erkenbert die Güter Siegeberts cum miniſterialibus et aliis mancipiis utriusque ſexus, aedificiis, agris etc. Vergl. Kindlinger, II. Urk. S. 10. In einer Urk. bei Falke, l. c. p. 66. heißt es: „cum omnibus appendiciis ſuis videlicet miniſterialibus, litonibus, mancipiis, agris." etc.

112) Der Marſchalk erhielt z. B. 40 Malter Hafer. Vergl. Kindlinger, a. a. O. II. Urk. S. 147.

Digitized by Google

in einem Theil der Einkünfte, oder in einem Theil des Guts. Nach der Natur des Hofrechts hatten die Ministerialen aber ursprünglich keinen vollen eigenthümlichen Besitz [Gewähr], und kein Erbrecht; sie scheinen jedoch bei uns nach beidem unablässig gerungen, und das letztere gleichzeitig mit den Vasallen erlangt zu haben. Der Urtheilsspruch Kaisers Heinrich vom Jahr 1057 setzt beide gleich, und spricht ihnen das Erbrecht an den Aemtern ab, mit Ausnahme der vier Hauptämter, welche veräußert und pleno jure vererbt werden konnten, und somit zuerst erblich wurden 113). Die freie Disposition blieb, bis später das Lehnsverband eintrat 114).

---

113) Der Urtheilsspruch lautet: „quod universa officia Ecclesiae suae [Abbatis] pertinentia vacent et ad nutum suum sint instituenda exceptis quatuor officiis principalibus, quorum bona nullius justitiae vel astutiae interventu ab ipsis officiis poterunt alienari officiatorumque filii seniores et legitimi patrum succedant officiis pleno jure.“ Vergl. Kindlinger, a. a. O. I. S. 135. Die Officia princ. sind ohnstreitig die obersten Hofämter. Eine gemeinsame Anmaßung sämmtlicher Vasallen und Dienstleute erhellet aus dieser Urkunde.

114) Urkunde Abt Wittekinds von 1190. „quod 2 fratres Corb. Eccles. ministeriales officium pincernatus intra muros urbis a duobus propinquis suis Godescalco et Walderico sub antecessore nostro Conrado datis ipsi 8 marcis a prefatis cognatis suis 12 in beneficio acquisiverunt. Quibus utique idem officium nulla hereditaria successio sed munerum contulit interventio.“ Vergl. Falke, l. c. pag. 700.

Digitized by Google

Jetzt wurden sie aber völlig dem freien Erbe gleichgesetzt, denn wie Abt Wittekind das Mundschenkenamt von den Käufern desselben wieder an sich gebracht hatte, ließ er aus Vorsicht darüber ein Urtheil finden, ob Güter, welche durch Kauf erworben seyen, ohne Einwilligung der Erben resignirt werden könnten, und das Gericht bejahte die Frage 115).

Die Beneficien der Ministerialen wurden im zwölften Jahrhundert sämmtlich erblich, und zwar ausgedehnter, als die Lehngüter, indem sie auch auf Töchter und deren Descendenz vererbt wurden. Waren keine Erben da, so fielen sie zurück an den Herrn 116). Das Verhältniß der Hörigkeit gieng auf die Kinder über, doch nicht, wenn diese frei geboren waren 117).

Die Erblichkeit der übertragenen Aemter suchte man auf alle Art zu hindern, weil diese zu weit größeren

115) Vergl. die oben allegirte Urkunde.

116) So war das Officium, welches Albertus de Lippia erhielt: „vacans obitu Gotschalci." Das Erbrecht ist klar in den Worten: „si Albertus sine heredibus forte moriatur, ejus officium uni de filiis sororis ejus vel fratris ipsius, quem amici ad id decreverunt, porrigetur ab Abbate, ea tamen conditione, ut ad officium hujusmodi praesentatus efficiatur ministerialis eccles. Corb. sive per concambium, seu alio modo [etwa durch Freilassung des andern Dienstherrn?] alias officio carebit." Vergl. Treuer, a. a. O. Anh. S. 6.

117) So müssen wir es wohl verstehen, wenn zwei freie Männer sich dem Dienst der Kirche übergeben,

Anmaßungen mißbraucht werden konnten. Abt Erkenbert gab daher einer Witwe mit ihrem Sohn das Beneficium des Vaters, widersetzte sich aber allen Anmaßungen in Betreff des Officium 118).

Auch die Rechte an dem Eigenthum der Ministerialen waren beschränkter durch ihr Verhältniß der Hörigkeit. Sie konnten es zwar frei vererben, aber nur, wie der Sachsenspiegel sagt: „daß sie aus ihres Herrn „Gewalt nicht vererben, noch Erbe nehmen" 119).

Die Ministerialen konnten eigene Leute als Eigenthum oder Benefiz haben 120), aber keine Dienstman-

---

"ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui." Urkunde von 1114, bei Falke, l. c. p. 708.

118) Vergl. Urk. von 1120, bei Treuer, l.c. S. 2. des Anh.

119) Daher sagt die Erwerbungs-Urkunde über Itter von 1126. „cum aedificiis, agris etc. cum ministerialibus viris et eorum beneficiis et allodiis eorum proprietatibus et mancipiis utriusque sexus." Vergl. Kindlinger a. a. O. II. Anh.

120) S. Urkunde von 1170, Anh. Nro. VIII. Man sorgte aber hierbei sehr streng für das Anerkenntniß der Abhängigkeit. So wurden bei der Abtretung von Itter, die Ministerialen mit ihren Beneficien und Allodien und mit den Mancipien beiderlei Geschlechts tradirt, und zur Bedingung gemacht: „ut ipsae haec a me [Abbate] in beneficio reciperent, et tempore vitae suae singulis annis in festo sancti Viti persolvent unum nummum Gihthure. Pro his ego eis spopondi, quod et solvam, scilicet beneficium solvens annua-

Digitized by Google

nen, wie dies auch späterhin in den Landrechten als Grundsatz ausgesprochen ist. Ausnahme fand aber statt bei den ersten Hofämtern, die stets so sehr begünstigt wurden, und deren Inhaber sich zum größten Ansehn aufgeschwungen hatten. Die Abhängigkeit der Ministerialen wurde nicht nur überhaupt sehr gemildert, sondern diese gelangten auch durch Anmaßungen zu einer Gewalt, die sich nirgends stärker, als in der Corveyschen Geschichte, ausspricht, wiewohl die Klagen allgemein waren 121).

Der Abt Wicbold sah sich genöthiget, im Jahr 1150 122) beim Kaiser und den Fürsten auf der Versammlung

---

tim decem talenta, et ex Camera nostra duo talenta in festo S. Viti, quando persolvent Hure " Diese Abgabe war also blos ein Anerkenntniß des Obereigenthums, und wurde durch anderweite Verleihung reichlich vergütet. Die Erklärung liegt im Worte selbst, denn Giht oder Gicht heißt soviel als Bekenntniß [Gichen, confiteri, agnoscere], daher sagte man auch Bigicht, woraus das Wort Beichte entstanden ist.

121) Von dem Truchses und Mundschenk heißt es in der Urkunde von 1150: " solent de rebus Dominorum suorum proprias familias alere, et milites suos pascere in tantum, ut in propriis domibus plerumque aut tanta aut etiam plura, quam Domini sui de facultatibus eorum, quas debuerant servare, expendant et in dissipandis bonis eorum modum omnino nullum teneant." Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1150.

122) Vergl. die Urkunde bei Schaten, l. c. a. a. 1150. Auch Ann. Corb. ad h. a. „Dapifer et

zu Speyer Beschwerde zu führen, über die Beleidigungen und Anmaßungen des Truchses, des Schenken und anderer Ministerialen, daß sie ihr Amt mißbrauchten, und alle Lebensmittel, und den ganzen Vorrath des Hauses unter ihrer Aufsicht hielten, und davon mittheilten, wem sie wollten, ohne ihren Herrn darum zu fragen, ja daß sie sogar solche Gewalt sich anmaßten, dem Herrn öffentlich zu untersagen, die Schlüssel und die Aufsicht über sein Eigenthum irgend wem aufzutragen. Sie pflegten ihre Angehörigen mit den Vorräthen zu ernähren, und eben so viel für ihr Haus als für das des Herrn zu verwenden. Der Abt hatte diesen Unfug abzustellen versucht, aber Einer der Ministerialen, der Truchses Rabano, mit Hülfe seines Bruders Luidolf, und einiger Verwandten, hatte widerstrebt, und drohend versichert, daß er die Gewalt, die er bis hierhin im Hause ausgeübt hätte, so lange er lebe, handhaben, alle Lebensmittel unter seiner Herrschaft behalten, und davon austheilen wolle, wie es ihm beliebe, ohne über Empfang und Ausgabe seinem Herrn Rechnung zu legen, und daß die Schlüssel Keiner verwahren solle, als dem er sie anvertraue. Der Abt hatte hierauf die Sache zur rechtlichen Entscheidung aller Ministerialen der Kirche gebracht, und diese hatten einstimmig dem Rabano sein angemaßtes Recht abgesprochen, und dem Abt zuerkannt, daß er die Schlüssel und die Aufsicht seines

---

Pincerna multas faciunt molestias auctoritate regia remoti."

Eigenthums ohne Rath des Truchses und Mundschenk übertragen könne, wem er wolle; daß diese von den Hausvorräthen an Niemand etwas zu geben Gewalt hätten, sondern nur nach ihrem Amt den Tisch des Abtes bedienen, selbst mit den übrigen Ministerialen des Hofes ihren Tisch davon führen 123), und weiter keine Gewalt sich über jene Gegenstände anmaßen sollten.

Diesem Urtheil seiner ebenbürtigen Genossen wollte Rabano sich nicht fügen, der Abt brachte daher die Sache an den Hof des Kaisers, den dieser zu Speier hielt, wo in Gegenwart der Fürsten des Reichs dasselbe Urtheil gefällt, und einstimmig bestätigt wurde.

Eine zweite Beschwerde gegen diesen Rabano bestand darin, daß er sich innerhalb der Mauern und innerhalb des Umfangs der Kirche eine erbliche Wohnung angemaßt hatte, und davon auf keine Weise abstehen wollte. Die Ministerialen von Corvey waren hierüber ebenfalls zu einem Urtheil aufgefordert worden, und hatten ihm, so wie allen Weltlichen, jedes Benefiz 124) auf der Grundstätte der Kirche abgesprochen. Auch hiergegen hatte Rabano sich gesetzt, und von dem Kaiser wurde das Urtheil bestätigt, und dem Ministerial jede erbliche Wohn-

123) „ut refecto Domino ad mensam ejus cum ceteris ministris de bonis Domini sui reficiantur."

124) Was eben hereditaria mansio hieß, wird hier Beneficium genannt. Ein Beweis der Erblichkeit der Beneficien.

Digitized by Google

stätte innerhalb der Kirchengebäude abgesprochen, da Aebte und Mönche zur Verleihung eines solchen Benefizes nicht verbunden seyen. Eine dritte Anmaßung, bei welcher Rabano nicht glücklicher war, betraf die Burggrafschaft, wovon wir oben bereits das Umständliche erzählt haben.

Die Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Friedrich I. von 1152 wiederholte noch einmahl jene Aussprüche, und gestattete nahmentlich keinem Laien eine erbliche Wohnung innerhalb des Klosters. Dennoch scheint den Uebeln nirgend gänzlich abgeholfen zu seyn, und das Stift mußte sich selbst so gut helfen, als es konnte. Dies geschah sowohl durch Gewalt, als durch gütliches Abkommen.

Im Jahr 1190. 125) war das Mundschenkenamt in den Händen zweier Brüder, welche es käuflich an sich gebracht, und aller früheren Beschwerden sich theilhaftig gemacht hatten. Es herrschte Unordnung, Verschwendung und Eigenmacht; sie pflegten alle Lebensmittel, nämlich Wein, Honig, Bier und alle Früchte, die zum Vorrathshause des Abtes gehörten, unter ihrer Aufsicht zu haben, von allen Sachen nach Gutdünken auszutheilen, statt sie zu Rathe zu halten, auch laut und offen die Schlüssel dem Abt zu verweigern, und jede sonstige Eigenmacht sich anzumaßen. Um sich aus diesem Labyrinth zu befreien, den Schaden wieder gut zu machen,

125) Vergl. die Urkunde bei Falke, l. c. p. 700.

und der Kirche Beſtes zu bedenken, beſchloß der Abt die Wiedereinlöſung des Amtes, und er verſichert in der ausgeſtellten Urkunde, daß die genannten Brüder gern verzichten wollten, und oft um die Abnahme dieſes Amtes gebeten hätten. Er zahlt ihnen daher dreißig Mark Silbers, und beide verzichten für ſich und ihre Erben.

Auch Eingriffe in die durch kaiſerliche Privilegien erlangten Regalien des Stifts maßte man ſich in dem Gebieth deſſelben an, nahmentlich das Münzrecht, und das Wechſeln der Münzen 126).

Bei dieſen Anmaßungen blieb es aber nicht, ſondern die Miniſterialen des Stiftes, die als Mannen zugleich Waffengerüſtet waren, brauchten auch offene Gewalt, die ebenfalls die unten erwähnte kaiſerliche Urkunde verpönt 127); jedoch blieb dies ohne Erfolg, denn alle geſchichtliche Ueberbleibſel jener Zeit ſind voll von den Klagen der Kirche. Schon 1088 erzählen die Annalen, daß die Miniſterialen von Amelunxen der Kirche

126) Urkunde Kaiſers Heinrich von 1047, bei Kindlinger, l. c. I. Urk. S. 135. „verum etiam quod in civitatibus, oppidis et villis campſiones denariorum non fiant, niſi de conſenſu et voluntate prenominati, et moneta nullatenus eſt cudenda."

127) „Quicunque miniſterialis vel officiatus perſonam Domini ſui nequiter inſequendo vel captivando vel perfide ſpoliando offenderit, jure ſuo privari debet et officio, niſi de benevolentia Principis relaxetur."

Digitized by Google

vielen Schaden gethan, sich endlich mit ihr versöhnt, und dem heiligen Vitus ein silbernes Gefäß geschenkt hätten, wofür sie zum Zeichen der Gnade in die Brüderschaft des heiligen Vitus aufgenommen worden seyen. Im Jahre 1176 richteten dieselben Ministerialen wieder viele Verwüstungen an, und der Abt Conrad fieng an, die Burg Wildberg 128) zu bauen, um die räuberischen Mannen zu zähmen, und vollendete sie im Jahre 1177. Die Stadt Höxter erlitt auch großen Nachtheil durch sie, indem sie Weinberge, Aecker und Weiden verwüsteten 129). Die neu angelegte Burg war aber noch nicht hinreichend, denn die von Amelunxen verbündeten sich mit Andern, nahmentlich mit dem Graf von Waldeck, und setzten ihre Angriffe fort. Im Jahr 1191 fieng daher der muthige und kriegerische Abt Wittekind an, unter vielen ihm entgegengesetzten Hindernissen die Brunsburg wieder zu befestigen 130), um so jene unruhigen Mannen zwischen zwei festen Schlössern einzuschließen.

So wie mit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts die Edlen und Vasallen anfiengen, von ihren Stammsitzen Familien-Nahmen anzunehmen, so finden wir gleichzeitig noch die Ministerialen und Mannen blos un-

---

123) Auf dem hohen Berg, Wildberg, zwischen Wehrden und Amelunxen; Gräben und Trümmer sind noch sichtbar.

129) Chron. Huxar. bei Paullini, l. c. p. 47.

130) Vergl. Ann. Corb. ad a. 1191, bei Paullini, l. c.

Digitized by Google

ter ihren Taufnahmen aufgeführt 131). Mit der Mitte des Jahrhunderts stehen viele in den Urkunden unter ihren Taufnahmen, andere mit Beinahmen, besonders mit der Bezeichnung des Amtes, andere auch mit Stamm-Nahmen 132). Am Ende des Jahrhunderts haben sie fast Alle Familien-Nahmen von ihren Stammsitzen, und es werden nur Wenige noch mit ihren bloßen Vornahmen benannt. Wahrscheinlich gieng die Annahme der Familien-Nahmen, durch die Erblichkeit der Beneficien begründet, mit dem Anschließen an den Ritterstand und die Lehnsmannschaft gleichen Schritt. Die Ministerialen und Dienstmannen, die uns diese Periode unter Familien-Nahmen zuerst aufführt, sind: 1] Elverikus Bodo, Heinrikus und Thiederikus von Horhusen 133). Die Nachkommen dieser Familie bekleideten das

131) z. B. in den Urkunden von 1113 und 1116, bei Falke, l. c. p. 212 und p. 382; in der Urkunde von 1120, daselbst, p. 215. sind die Nobiles und Grafen mit dem Beisatz de genannt, z. B. de Everſten, dagegen werden dreißig Ministerialen bei ihren bloßen Taufnahmen genannt.

132) z. B. Urkunde von 1149, bei Treuer, l. c. p. 3: „Carolus Senex, Elvericus comes, Godeſcalcus de Godenleveſſe, Brudo, Udo etc.

133) Urkunde von 1147 und 1190, bei Falke, l. c. p. 699. Thiderikus wird auch comes de Horhuſen genannt, und Falke ſchließt daher auf hohe Abkunft dieſer Familie, und begreift nicht, wie ſie unter die Miniſterialen kommen, weshalb er auch den Graf von Huxaria für einen Graf von Pyrmont hält. Was wir aber oben vom Graf von Hörter ſagten, gilt auch vom Graf von Horhuſen, da das Stift zu Horhuſen dieſelben Privilegien erhalten hatte.

Digitized by Google

Mundschenken-Amt, im 14ten Jahrhundert starb sie aus, und das Amt kam an die Familie von Malsburg. 2] Frederikus, Comes von Huxaria. 3] Carolus von Negenkerken. 4] Brüder von Liutmarsen. 5] Conradus von Amelungessen. 6] Heinrich von Emberike. 7] Johannes von Beringhusen. 8] Christianus von Stahle. 9] Heidenrikus von Widinchusen. 10] Herboldus von Rimbeke. 11] Bartholdus von Kuribike. 12] Brüder von Porta. 13] Herbold von Rubike. 14] Friderikus von Groninga. 15] Conradus von Natheſungen. 16] Heinrikus von Ritſch [Rithe]. 17] Henrikus von Liuzem. 18] Godeſcalcus von Godeleveſſen. 19] Hemerikus von Scerve. 20] Conradus von Boſeſſen. 21] Conradus von Luithardeſſen [Lüthorſt]. 22] Wicilo von Bocvelt. 23] Bertramus von Stamme. 24] Conradus von Kaminata. 25] Godeſcalc von Hotepe. 26] Bernhardus von Draspe. 27] Godefridus von Munichuſen. 28] Raveno von Ortberghe. 29] Bodo von Hohenbroc 134).

134) Letzner, in ſeiner Corveyſchen Chronik, nennt die von Hovenſen, welche im Stift, er wiſſe nicht wo, gewohnt, und wovon Heidenreich von Hovenſen 1199 auf einer Tagleiſtung auf dem Everſtein geweſen; dann die von Haßvörde, welche etliche Burglehne auf dem Everſtein gehabt; einen Alard von Brobach, der 1196 gelebt. Vielleicht ſtützen ſich dieſe Angaben auf urkundliche Nachrichten; aber aufs Wort iſt dem gewiſſenloſen Hiſtoriker Letzner nichts zu glauben. Unſere Anga-

Von allen diesen Familien hat sich keine Spur erhalten, und nur bei Wenigen kennen wir die spätere Geschichte, die wir beim Fortgang unseres Werkes mittheilen werden. Im allgemeinen bemerken wir, daß die meisten Beneficia durch Aussterben, oder sonst, wieder an Corvey zurückfielen, und daß dies seine Güter, besonders in dem Bezirk des Stifts vereinzelte, und an Meyer ausgab; z. B. Godelheim, Stahle, Lüchtringen; andere aber späterhin in Lehne verwandelte, deren Inhaber ausstarben, worauf die Güter an andere Familien verliehen wurden. z. B. Lüttmarsen 135), Natzungen, Bofzen 136). Entfernte Güter sind zum Theil verloren gegangen. Zu Brenkhausen wurde ein Nonnenkloster dotirt.

---

ben stützen sich theils auf die im Anhang mitgetheilten, theils bei Falke abgedruckten Urkunden von 1147. 1190. 1195. 1153. 1176. p. 699. 302. 614. S. auch Kindlinger, a. a. O. II. Urk. S. 96.

135) Dies kam an die von Baelhausen, welche das Marschall-Amt bekleideten, von denen es die von Stockhausen erhielten.

136) Die Ritter von Bofzen waren berühmt. Einer war mit in Palästina, und lag bei seiner Rückkehr krank zu Rom, wo er im Hospital zum heiligen Geist verpflegt wurde; da gelobte er, in seinem Vaterlande eine ähnliche Anstalt zu gründen, und er stiftete in Höxter das Hospital zum heiligen Geist, das er reich dotirte, und ihm unter Andern das heilige Geister-Holz schenkte, wovon in der Folge ein Mehreres. Es gehörte dieser Familie Meigadessen als Lehn, welches nach dem Aussterben derselben im funfzehnten Jahrhundert an die Herren von Bömelburg fiel.

Digitized by Google

Die Güter des Stifts.

Die sich in diesem Zeitraum bildende Landeshoheit hatte ihren Hauptgrund in dem erweiterten Güterbesitz und Obereigenthum, so wie in der Erwerbung der Regalien 137). Die Sorgfalt des Stiftes, seine Rechte und Güter zu schützen, war nicht immer dieselbe, und mancher strenge und gewissenhafte Abt hatte Vieles gut zu machen, was seine Vorgänger verdorben hatten. Die Regalien giengen häufig verloren, wie wir z. B. Höxter im Besitz des Münzrechts sahen, und der Urtheilsspruch Kaisers Heinrich III. zeigt schon, wie oft dieselben gefährdet waren.

Die Territorien bildeten sich durch die großen Besitzungen, welche die Hauptherren — domini terrae deshalb genannt — erwarben, und die sie zusammenhängend in ein Ganzes brachten, ferner durch das Obereigenthum, welches sie auch über die ihnen nicht gehörenden Besitzungen erwarben, und durch die Schutzherrlichkeit, die ihnen

137) Wir haben schon S. 11 bemerkt, daß die Investitur mit den Regalien durch das Concordat von 1122 dem Kaiser zugesprochen war, in Folge dessen Bischöfe und Aebte ihm das Hominium leisten mußten. Schon weit früher war aber dies Verhältniß als rechtsbestehend anerkannt, wie die Urkunde von 1047 beweist, wenn der Kaiser sagt: „donationes mansorum, concessiones feodorum, obligationes pignorum ante regalium receptionem sint in irritum revocande." Vergl. Kindlinger, a. a. O. I. Urk. S. 135.

entweder als Gutsherren oder als Hauptherren, auch ohne die Gutsherrschaft, vermöge der sich bildenden Landeshoheit, und Kraft der Vertretungs-Verbindlichkeit gegen das Reich zustand.

Die Reichthümer und Güter des Stiftes Corvey übersteigen alle Beispiele ähnlichen Erwerbes, und wenn es seine Besitzungen hätte in Ein Territorium schließen können, so wären sie, wie Falke bemerkt, mehr als hinreichend gewesen, ein Erzbisthum zu dotiren. Aber durch die Stürme der Zeit, auch oft durch üble Aufsicht und Verschwendung giengen viele entferntere Besitzungen verloren, und das übrige konnte fast nur der Lehnsverband dem Stift sichern. Selbst die nächsten Besitzungen blieben nicht unangetastet, und viele bedeutende Güter konnten nicht in das Territorium gezogen werden, wiewohl sie dessen Grenzen berührten. Wir haben aus dieser Periode vollständige, mit großer Sorgfalt aufgestellte Verzeichnisse der Corveyschen Güter 138), und viele Urkunden aus der Zeit tüchtiger Aebte, die es beweisen, wie sie ihre Rechte und Einkünfte festzustellen und zu bewahren trachteten; doch sieht man auch aus den Bemühungen, Verlornes wieder zu ersetzen, daß manche ihrer Vorgänger nicht gewissenhaft damit geschaltet hatten. Die Veräußerungen des Kirchen-Gutes waren auch hier, wie

138) Wie viel dankt die Geschichte diesem Fleiß und dieser Ordnungsliebe der Klöster! Man lese nur Antons Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

Digitized by Google

allgemein, an die Einwilligung des Capitels gebunden, von dem Einwilligungs-Recht des Kaisers finden wir aber in der Anwendung nirgend etwas 139).

Die Theilung des Kirchen-Gutes war auch hier vor sich gegangen, und so wie jedes Kirchenamt seine damit unzertrennlich verbundene und angewiesene Pfründe hatte, so waren auch die gemeinschaftlichen Güter zwischen Abt und Capitel getheilt worden 140).

So wie die Kirche in vorigen Zeiten mit schwärmerischem Eifer war beschenkt und in den Besitz großer Güter von deren frommen Eigenthümern gesetzt worden, so suchten jetzt die verarmten Nachkommen wieder von der Kirche Vortheil zu ziehen 141). Die Schenkungen und Verleihungen an jene waren aber jetzt schon höchst selten. Die Einkünfte des Landesherrn bestanden in den Nutzungen der Regalien, und dem, was die Güter desselben ein-

---

139) S. Urkunde Kaisers Heinrich III. von 1047, bei Kindlinger, l. c. I. S. 135. „Demum quicunque Abbas dotem ecclesiae nisi de consensu et communi deliberatione capituli sui obligaverit, creditor Abbatem successorem suum non impetet nec artabit exigente rigore juris cujusquam obligationis vel debiti occasione."

140) Vergl. Urk. Anh. Nro. VI, wo der Camerarius Abbatis und der Camerarius fratrum genannt ist, und der Abt mit Erlaubniß des Custos seine Schweine in den Wald bei Haveröforde darf treiben lassen.

141) Alles bat um Beneficia. Vergl. z. B. Urkunde von 1155, Anh. Nro. IX.

Digitized by Google

brachten. Steuern gab es nicht. Die Verwaltung, Vertheilung und Verwendung des Eingekommenen lag den Hof- und Haus-Beamten ob; schwierig aber war es, die Benutzung der Güter selbst auf die vortheilhafteste und sicherste Art einzurichten. Einen großen Theil derselben hatte man für den Heerdienst den Vasallen und Mannen, oder für Hofdienste den Ministerialen gegeben; über andere übte man noch blos die Rechte eines Obereigenthums, welches durch die Precarien erlangt wurde, da freie Eigenthümer ihre Güter der Kirche übertrugen, und diese noch Beneficien hinzulegte, um ihr Obereigenthum zu vermehren. Die Precarien erloschen ursprünglich mit dem Tode des Besitzers, wurden aber jetzt nach und nach erblich, und unterschieden sich von allen andern hörigen Gütern dadurch, daß die Rechte echten Eigenthums, Echtwort, damit verbunden blieben. Sie unterschieden sich auch von den Lehnen, welche zu Waffen- und Fehde-Diensten verpflichteten. Das Eigenthümliche der Precarien erlosch aber allmählig, und die meisten wurden in Lehne verwandelt, oder flossen damit zusammen. Unsere Periode biethet jedoch noch ein interessantes Beispiel, daß ganz im alten Sinn eine Precarie errichtet wurde 142). Der edle Siegebert nämlich, dessen schon oben Erwähnung geschehen ist 143), übergab für sein und seines einzigen verstorbenen Sohnes Seelen-

142) Vergl. Urkunde von 1113. bei Kindlinger, a. a. O. II. Urk. S. 93.
143) Vergl. Seite 25.

Digitized by Google

heil seine Allodialgüter, die er im Bezirk der Bisthümer Mainz und Paderborn hatte 144), mit allem, was dazu gehörte, unter Einwilligung seiner drey Töchter, als Erben, an den Abt, und erhielt als rechte Precarie [juſtam precariam] die Curie Huldeſſen 145) mit allen Nutzungen, und zwei Zehnten in den Villen Caphlike und Nanni. Wenn aber Jemand von dieſen Gütern etwas als Benefiz von Siegebert erhalten würde, ſo ſollte eine ſolche Verleihung nach ſeinem Tode nichtig ſeyn. Außerdem verſpricht der Abt, ihm ein Pelzkleid und Pelze, wie ſie ſich für einen ſolchen Mann ſchikken, ſo lange er lebt, jedes Jahr zwiſchen dem Feſt des heil. Martin und des heil. Thomas zu liefern, oder drei und eine halbe Mark dafür zu zahlen. Zugleich verpflichtet ſich Siegebert, von dieſer Precarie einer ſeiner Töchter, welche Nonne iſt, und Machtilde heißt 146), lebenslänglich zwei Talente zu geben, nach ſeinem Tode ſoll ſie Geld und Precarie haben, und auch bis zu ihrem Ende genießen. Siegebert wird in die Brüderſchaft des heiligen Vitus aufgenommen, und ihm verſprochen, daß, wenn Einer der Nachkommen des Abtes dieſen Vertrag brechen wollte, er die freie Befugniß über ſeine Güter wieder erlangen ſolle.

144) „Grene, Siboldeſſen, Wulfringhuſen, Salla, Andepen inferior, Saermerinchuſen.“ . . .

145) Bei Eimbeck.

146) Von den übrigen Töchtern iſt keine Rede, ſie waren alſo entweder mit Gütern abgefunden, oder verzichteten, weil ſie vielleicht reich geheirathet hatten.

Digitized by Google

Die Güter, deren Einkünfte und Nutzungen das Stift selbst zog, waren theils ganze geschlossene Güter, Haupthöfe mit Zubehör, theils geringere Höfe und einzelne Stücke Land, Häuser, Mühlen, Grundstätten u. s. w. Es gab sie entweder hörigen Leuten gegen eine Abgabe zur Benutzung, oder ließ sie verwalten, und setzte einen Beamten zur Aufsicht. Unter den Hörigen waren aber auch Viele, die sich selbst ihrer Freiheit begeben, und die Abhängigkeit von der Kirche durch eine Abgabe, womit sie ihr Grundeigenthum auf ewig belasteten, freiwillig anerkannten, wohin besonders die Nachszinsigen gehörten, wiewohl späterhin beide Klassen in Hinsicht des Standes und ihres Schikfals zusammenflossen.

Das Amt, [Officium] war sehr bald auch als Beneficium betrachtet worden, so wie es gewöhnlich mit einem Benefiz verbunden, und auch wohl selbst als solches in Hinsicht der damit verbundenen Einkünfte verliehen worden war. Die Anmaßungen dieser Beamten wurden aber so groß, und die Beneficiaten hatten der Kirche so viel entzogen 147), und immer weiter getrach-

147) Die Beneficia wurden Maleficia, wie es in der Urkunde von 1107 heißt: „Quam abominabili enim injustitia hoc non dico beneficium sed maleficium sibi vendicaverit etc.“ Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1107.

tet, daß man jetzt ernstlich darauf bedacht war, nicht nur die Beneficien wieder einzuziehen 148), sondern auch die Aemter in ihrer bisherigen Eigenschaft aufzuheben, besonders der einreißenden Erblichkeit Einhalt zu thun 149). Man bestellte daher bloße Verwalter, die von der Ernennung, und nicht von der Verleihung abhiengen, und die Rechte des Schutzherrn ließ man

148) Viele wurden mit Geldsummen wieder eingelöst Vergl. das Güterverzeichniß bei Kindlinger II. Urkunden 107. „Redemit [Abbas] mansum unum in Wellethe solventem X solidos." — „Qui ipsum molendinum redemit ab Ezzelino 22bus solidis." — „N. remisit beneficium omne, quod habuit de ecclesia nostra." Falke, l. c. p. 727. Nach einer ungedruckten Urkunde Abt Wittekinds [1189 — 1205] resigniren Conradus und seine Gattin Hilvina 15 Aecker im Felde Liuri [Lüre bei Corvey] zum Besten des Hospitals. — In einer Urkunde Abt Wicbolds von 1253. heißt es: „Notum sit, quod Conradus ministerialis noster de Nathesungen duo molendina, quae beneficium suum erant, nobis resignavit ea conditione, ut post obitum ejus et uxoris fratribus Corb. pertineant, ipsi autem interim de eisdem molendinis usum fructum accipiant, et pro recognitione solidum unum annuatim persolvant." Falke, l. c. pag. 657.

149) Indem daher der Ministerial von Nathesungen, der keine Erben hatte, ein Benefiz an das Stift resignirte, und nur die lebenslängliche Benutzung behielt, sagt die Urkunde: „eam Domum non tanquam beneficium sed quasi officium teneat," um dadurch auszudrücken, daß mit dem Officium keine Erblichkeit verbunden sey.

Digitized by Google

durch besondere Beamte ausüben, vereinte auch wohl beides in Einer Person. Ursprünglich war nämlich die Gerichtsbarkeit mit den übrigen landesherrlichen Rechten durch den Kirchenvogt ausgeübt worden; bei geänderten Verhältnissen verloren aber die Kirchenvögte zum Theil ihre Gewalt, zum Theil beschränkte sie sich, wie bei Corvey, blos auf den Kirchenschutz, und so ernannte man nun in den Villen Beamte, die auch Vögte [Advocati] oder Schulzen [Sculteti] 150) hießen, und oft mit den Verwaltern Eine Person ausmachten; die Advocatie wurde auch schon oft als Zubehör der Villa betrachtet, und zu dem Officium, wie auch zu dem Beneficium gezogen, welches man, jedoch nicht immer mit Glück, zu hindern sich bemühte.

Ueberblicken wir nun den Zustand des Landes und seiner Bewohner, im Verhältniß zu den Gutsherrlichen und Schutzherrlichen Rechten, so finden wir zuvörderst größtentheils die alte Gau- Marken- und Hof-Verfassung aufgelöst, der alte Begriff der freien Erbbesitzer war größtentheils geändert und erloschen, und er erschien in neuer Form in den Städten, wo ein besonderer Stand sich bildete. Alle übrigen die auf dem Lande blieben, wurden von ihren Besitzungen mehr oder weniger abhängig. Die Verhältnisse wechselten vielfältig, und brach-

150) Schultheiß [Scultais] ein fränkischer von den Longobarden entlehnter Ausdruck, der einen Beamten, Richter bedeutet. Vergl. Wachter, Glossar. s. v. Schultheis.

ten mancherlei Veränderungen des Eigenthums und des persönlichen Zustandes hervor. Die Hörigkeit hatte viele Abstufungen, meist durch Verträge und Herkommen mannichfach begründet, auch wechselte Alles so oft und vielfältig, daß es schwer hält, aus der Zusammenstellung so vieler gleichzeitiger Urkunden ein Ganzes zu bilden. Unsere Pflicht ist es aber, hier besonders die Grenze der Special-Geschichte nicht zu überschreiten, und nur die Resultate, die sie darbiethet, aufzustellen.

Wir haben oben die Edlen, die Freien, die Bürger und den ersten Stand der Hörigen, die Ministerialen, mit den Mannen und dem Ritterstande kennen gelernt. Es bleiben nun noch die freien Landsassen und die Hintersassen zu einer besonderen Anführung übrig.

Die freien Landsassen

waren in dem Bezirk der Güter, die das Stift ausmachten, noch nicht ganz erloschen, denn, indem die alte Verfassung überall aufhört, die Stadt entsteht, und auf dem Lande fast durchgängig herrschaftliche Beamte als Hauptherren die Haupthöfe der Villicationen besetzen, finden wir noch Spuren, daß in der bergigen, unfruchtbaren Gegend von Fürstenau und Bödexen bis Albaxen sich freie Erbbesitzer erhalten haben; denn Erstens ergeben sich Spuren der erloschenen Marken-Eintheilung 151), womit wahrscheinlich Freiheit ver-

151) S. Urkunde von 1185. bei Schaten, l. c. ad h. a. „ Insuper etiam decimas in duabus mar-

knüpft war. Zweitens finden wir auch in jenem Bezirk keinen Villicus, keinen Beneficiat und wenig Verleihungen an das Stift. Drittens endlich zeigt sich, wie das ganze Land unter Gerichts-Vögten stand, und der Graf nur auf die Stadt beschränkt worden war, die bestimmteste Spur, daß in jener Gegend das Grafengericht blieb. Mit der Grafschaft über Fürstenau war nämlich im vierzehnten Jahrhundert der Graf von Hörter mit belehnt 152), und da nach alten Nachrichten vormals ein besonderer Graf zu Fürstenau war 153), wo nachher der Abt ein Gut besaß, und ein Castell anlegte, so ist mit Gewißheit zu behaupten, daß sich hier noch ein Ueberbleibsel der Karolingischen Grafschaft erhalten hatte, daß der Graf oder Richter den Haupthof besaß, und daß beides, Gut und Grafschaft, als Lehn, an den Hauptherrn, nämlich das Stift, kam, und nach Aussterben der Familie als freies Eigenthum besessen wurde.

Die Hintersassen,

freie und eigene, standen unter der Vogtei, die anfangs der Kirchenvogt, und jetzt schon das Stift durch seine Beamten, übte. Mit den oben bemerkten Ausnahmen

---

chiis Albachdissen et Bodikessen perpetuo tradimus."

152) S. oben S. 19.

153) „Quadam traditione Corb. in villa Fürstenavia intra diöcesin Corb. ad radices montis Köterberge sita, quondam fuisse comites quosdam in antiquissimis veteris Saxoniae nostrae dynastis relatos etc." Falke, l. c. pag. 316.

Digitized by Google

waren alle Landbewohner des Territoriums Hörige des Stifts, sie mochten nun Ministerialen, Colonen, Zinspflichtige oder Knechte [Litonen] seyn, und da das Stift durch den Besitz der Haupthöfe, und durch die Resignation der sich mit dem Ehren-Amt begnügenden Kirchenvögte auch die eigentliche Vogtei überall erhielt, so konnte die landesherrliche Schutzgerechtigkeit ihm keinen größeren Umfang seiner Gewalt geben. Es hatte nur mit seinen Beamten selbst viel zu kämpfen, und dann auch in der Folge die Collisionen mit den Freiheiten und Anmaßungen der Stadt zu verfechten. Mit der Vogtei welcher die Hörigen unterworfen wurden, lösten sich die Bauer- und Mark-Genossenschaften, und es entstanden neue Gemeinden, sowohl der Freien als Unfreien, und ein Zusammenwohnen in Dörfern, das eine neue Gemeinheits-Verfassung nöthig machte, zumal da die Glieder dieser Gemeinde nach der alten noch fortdauernden gerichtlichen Verfassung beim Hof- oder Schulzengericht als Schiffen gebraucht werden mußten.

Der Haupthof mit den Nebenhöfen bildete eine Villicatio, welcher ein Beamter, der Villicus, vorstand, das Gut verwaltete, und die Zinsen, Abgaben und Natural-Einkünfte von den abhängigen Höfen erhub. Durch Anlegung von Städten, Burgen, Schlössern, wurden sie schon zum Theil gesprengt, oder in einander geschmolzen, nachher auch wohl absichtlich aufgehoben, wegen der üblen Wirthschaft der Beamten, und aus andern Gründen, die die Folge entwickeln wird.

Digitized by Google

Der Villicus,

Meier, Hofmeister, war ursprünglich der Verwalter, der Unterbeamte des Kämmerers, der auf den Gütern die Aufsicht führte, ein bloßer Diener, aus den Ministerialen gewählt, und unter den Hörigen der Besitzung der Angesehenste, aber im Stande nicht von ihnen unterschieden. Der Haupthof sowohl, als die Nebenhöfe auf großen Gütern [Vorwerke] 154) waren mit solchen Meiern besetzt. Sie bekamen von den Einkünften einen Theil als Besoldung, oder den Ertrag angewiesener Aecker; dabei konnten sie auch Eigenthum besitzen 155). Ihr Wohlstand und ihr Ansehn wuchs mit der Freigebigkeit, die ihre Einkünfte vermehrte. Unter Abt Erkenbert hatte

154) „ Villicus ei cum subditis villicis de omnibus Vorewerken cum multa copia serviat convocatisque ministerialibus et tota familia." Urkunde v. 1036. Falke, l. c. pag. 461.

155) Nach der Urkunde von 1036. [bei Falke, pag. 461] erhielten auf einem Gute die Villici 15 Aecker für die Kleidung, und von allem, was sie auf den Aeckern verarbeiteten, oder im Hause an Vieh anfzogen, den zehnten Theil und zwar ohne Unterschied, ob es von der Verwaltung des Gutes, oder von ihrem Eigenthum herrührte. Vergl. auch Reg. Sarrach. bei Falke, l. c. p. 8. „Villicus habet 60 jugera, 6 oves, 4 porcos, 2 capreas, 4 panneos et 2 friskingas." Daselbst p. 37. heißt es: „In Haversforde in pago Auga villicus habet 54 jugera, 3 porcos, 4 pannos lineos, 6 oves et quotannis rationem reddere debet custodi nostro de omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus."

Digitized by Google

ein Villicus im Bichedorf 14 Manſen 156). Auch mancherlei Vergünſtigungen ſonſtiger Art kamen hinzu; es mußte z. B. in einer Villa jeder Hof den Villicus jährlich einmal zu Gaſte bitten. Wo mehrere waren, führte der, welcher den Haupthof bewohnte, die Aufſicht über die Andern, und wurde daher auch wohl der oberſte Meier, Summus Villicus, genannt. Dieſer mußte Rechnung legen, und zwar einem Beamten des Stifts, der ſämmtliche Meier controllirte, und Cuſtos genannt wird 157). Die Aufſicht, Einnahme und Rechnungslage des Villicus erſtreckte ſich auf den ganzen Ertrag des Guts 158). Sie drückten hierbei oft die Untergebenen, und machten ſich wohl Betrügereien ſchuldig, indem ſie den Ertrag des Guts nicht richtig ablieferten, ſondern nach ihrem Gefallen verwendeten, wie nahmentlich einem Villicus Luidolf dies vom Abt Sarracho zur Laſt gelegt, und ſeine Abſetzung beſchloſſen wurde.

Durch die vermehrten Einkünfte wuchs ihr Stolz und Anſehn, mehr noch dadurch, daß ſie entweder als

156) Vergl. das Güter-Verzeichniß bei Kindlinger II. Urkunden S. 139.

157) Reg. Sarr. bei Falke, l. c. p. 22, 25, 37, 43. „Villicus quotannis rationem reddere debet cuſtodi noſtro de omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus etc." Vergl. die vorletzte Note.

158) „areis, pratis, agris, ſilvis, piscationibus, venationibus, decima hereditate defunctorum locis cultis et incultis et mancipiis utriusque ſexus." Reg. Sarr. l. c. p. 37.

Digitized by Google

Amts-Einkünfte, oder neben denselben, Beneficien erhielten 159), und daß man Einigen zugleich größere Beamten-Rechte, nahmentlich die Gerichtsbarkeit beigelegt hatte, welches Andere zur Nachahmung reizte. Aus dem Meier oder Verwalter war nun ein Amtmann, aus dem Dienst ein Officium geworden, und Freie und Ritter drängten sich dazu, seit mancher Villicus selbst in den Ritterstand trat. Die Aemter giengen auch aus natürlicher Nachsicht gewöhnlich auf den Sohn über; da man aber allgemein jetzt nach Erblichkeit strebte, und sie hier und da errang, so arbeitete das Stift diesem Uebel aus allen Kräften entgegen, und die Urkunden unterscheiden jetzt deutlich das Amt [Officium] von der bloßen Dienstverwaltung des Villicus 160), und suchen dessen Bestimmung wieder zum letztern zurück zu führen. Man suchte durch Urtheilssprüche 161) Güte und Auf-

159) Güter-Verzeichniß bei Kindlinger, a. a. O. II, S. 107. „villicus habet 14 mansos et 2 sunt in beneficium dati."

160) Das Güter-Verzeichniß bei Kindlinger II. Urkunden S. 107. §. 47. sagt: „Hoc est beneficium quod Dominus Erkenbertus A. concessit Walderado, cum ei officium in Bickethorp abstulit . . . . et hoc manu sua in manu Abbatis confirmavit, ut si officiarium nostrum in aliquo impediret, haec omnia sine contradictione amitteret."

161) „Hii sunt quorum judicio, vel consensu Hildebrando beneficium ablatum est. etc." Vergl. Kindlinger, a. a. O. II. Urkunden S. 110.

Digitized by Google

opferungen die Aemter von anmaßenden Inhabern wieder an sich zu bringen 162), und löste sie zum Theil mit Beneficien wieder ein 163), um der drohenden Erblichkeit ein Ziel zu setzen. Es glückte, und am Ende der Periode finden wir sie unter dem veränderten Nahmen der Schulzen [Sculteti] 164) in einer abhängigen Lage, und ihre Rechte und Verbindlichkeiten [jus sculteti] waren genau bestimmt 165). Diese Schulten waren durchaus nicht das, was man sonst unter diesem Nahmen versteht, sondern bloße Meier und Aufseher, denen zum Theil sogar aller Einfluß, und das obere Wirthschafter-Amt über die Villication entzogen wurde, und die man blos auf den Haupthof, von dem sie ihre Abgaben dem Stift, wie Andere, entrichten mußten, beschränkte, wie dies die Haversforder Urkunde beweist. Alle Gewalt war in den Händen des Custos, welches gewöhnlich der Prior war, und wenn man die Rechte des Stifts durch einen besondern Beamten verwalten ließ 166), so hieß dieser

162) Ein Graf Heinrich und sein Sohn überließen der Kirche ihre Beneficia, und wir finden unter diesen eine „villicatio in Urthorp," „und ein Officium in Hatope", dabei „manſum et decimas ſub et ſuper Eilenhuſon, duas areas in Horohuſen etc." Urkunde von 1113. bei Falke, l. c. p. 406.

163) Vergleiche die Note 160.

164) Siehe Urk. von 1225. Anh. Nro. X.

165) S. Urk. Anh. Nro. VI.

166) „Praeterea quem vulgato nomine Advocatum vocant, prepoſitus et fratres eligant, et ſi plus juſto forte importunus eſſe voluerit, episcopali

Vogt [Advocatus, subadvocatus] 167), und die Advocatie kam nur selten in die Hände des Villicus, oft war sie aber ein Zubehör des Gutes 168).

Ueber die Anmaßungen der Beamten hat uns die Corveyſche Geſchichte einige intereſſante Beiſpiele bewahrt, die wir nach den Urkunden hier erzählen wollen: Ein gewiſſer Ezzelinus 169), hatte ſich ſein Amt als erbliches Benefiz angemaßt, ein Urtheil ſeiner Genoſſen hatte es ihm abgeſprochen, und eine Urkunde von Kaiſer Heinrich V. ſetzte das Stift wieder in den Beſitz ſeines Rechts. Nur die Fürſprache des Abtes ſelbſt ſchützte den Beamten vor der rächenden Strafe des Kaiſers. Derſelbe hatte ſich nämlich erlaubt, von allen auswärts kirchlich gezehnteten Früchten, die er empfieng, nochmals den Zehnten, ja was noch ſchändlicher war, den ſiebenten Theil abzuziehen, und dies als ſein Benefiz frevelhaft zu vertheidigen. Der Kaiſer, da ſeine Ge-

---

auctoritate alium magis idoneum illi ſubſtituant, S. Urk. von 1121. bei Falke, l. c. p. 760.

167) Bei uns blieben bei der Veränderung mit den Villicationen keine Schulten, wohl aber Vögte. Falke, [l. c. p. 478.] hat daher Unrecht, wenn er ſagt: „Oeconomi illi villicique ſucceſſu temporis aeque dicti fuerunt ſubadvocati et advocati.“ Denn gewiß nannte man den Villicus nicht Advocatus, wenn er nicht zugleich das Vogtei-Amt verſah.

168) Vergl. Urkunde von 1197. Anh. Nro. V.

169) Vergl. Urk. von 1107. bei Schaten, l. c. ad h. a.

Digitized by Google

treuen dies Verfahren als ungerecht und verbrecherisch verdammten, gab dem Stift das Amt zurück, und verordnete, daß der Präpositus auf Befehl, oder mit Einwilligung des Abtes, einen sichern Aufseher des Getreides der Brüder halten, und weder der Abt, noch seine Nachfolger, noch irgend Jemand diese Maßregel künftig zu ändern befugt seyn sollte; für die Uebertreter des kaiserlichen Gebots wurde eine Strafe von 300 Talenten angedroht, die an den Fiscus erlegt werden sollten. Man sieht, daß dieser Ezzelin alle von den Villen eingehenden Früchte in Empfang nahm, und für diese Mühe den zehnten Theil abzog 170). Ob er nun Eins der obern Hofämter bekleidete, ob er die Stelle des nachherigen Custos versah, oder ob er sich blos in dies Amt durch eine precäre Verwilligung eingedrängt hatte, drückt die Urkunde nicht aus 171).

Noch ärger war die Anmaßung eines gewissen Beamten, unter Abt Erkenbert, die dieser in der darüber erhaltenen Urkunde folgendermaßen erzählt: 172). Ein gewisser Reinfridus pflegte von mehreren Höfen 173) jährlich die Einkünfte zu sammlen, und an den

170) Wie dies wohl einzelnen Villicis als Besoldung verwilligt war.

171) Unrichtig erläutert sie jedoch Schaten, l. c. wenn er sagt: „Abbati decimas ab Ezzelino invasare quodam interversas in integrum restituit."

172) Urkunde von 1120 bei Falke. l. c. p. 214.

173) Gudelmon [Godelheim] Ovenhuson; Hestmon, Zlatesson, Ikkenhuson, Munichuson, Medesthorp,

Präpositus zu liefern 174). Bald wagte derselbe, hierauf ein Recht zu gründen, die Villici zu bestellen, und alles nach Willkühr einzurichten. Er wurde aber bei einem Feldzug getödtet, und sein Sohn erhielt, noch an der Mutterbrust, vom Vorgänger Erkenberts, Abt Markward, das Amt und das Benefiz des Vaters verliehen, der Knabe war aber bald nachher gestorben, und das Amt und Benefiz wieder in die Gewalt des Abts gekommen. Die Mutter hatte noch einen kleinen Sohn Godefried 175), und durch Fürsprache erhielt sie endlich das Benefiz, jedoch mit der Bedingung, daß sie

---

Sologon, Brambornon, Fridderun, Visbeke, Bernestorp, Suthold.

174) Also das Amt des Custos, oder eine bloße Aufsicht in Ermangelung des Custos.

175) Aus diesem Godefridus haben Alle, die jene Urkunde gelesen, abgeschrieben und erklärt haben, einen Twaetihaoyc gemacht. Selbst der gelehrte, genaue Falke schreibt den Nahmen so, und man hat gemeint, Twaet sei der Nahme des Mannes Haoyc aber der Nahme des Gaues Ahugo. Selbst daß jener Ministerial kurz zuvor klar und deutlich Godefried genannt wird, hat auf keine genauere Untersuchung führen können. Sieht man aber das Original an, so steht GODEFREDOYS mit griechischen Lettern geschrieben, aus denen so mühsam das furchtbare Wort Twaetihaoyc zusammengesteppelt ist. Ein Beweis, wie leicht oft das nächste übersehen, und das klarste nicht erkannt wird. Ob der Schreiber der Urkunde aus Scherz, Spott oder Spielerei den Ministerial plötzlich mit großen griechischen Buchstaben schreibt, müssen wir dahin gestellt seyn lassen.

Digitized by Google

dem Amt feierlich entsagte. Mutter und Sohn waren hiermit zufrieden gewesen, und hatten, wie sie vom Nachfolger, dem Abt Erkenbert, das Benefiz wieder empfiengen, das Amt nicht gesucht. Jetzt aber, nachdem Godefried geheirathet hatte, suchte er, auf seine Gönner sich verlassend, das Amt wieder zu erhalten, wiewohl er dreißig Jahre geschwiegen hatte. Er behauptete nicht nur, daß es ihm erblich zustehe, sondern maßte sich obrigkeitliche Würde und Herrschaft auf den Höfen gewaltsam an, und wollte die Einkünfte des Stifts für sich usurpiren. Zugleich wandte er aber auch Bitten und Fürsprache beim Abt an, um das Amt zu erlangen; dieser suchte ihn in Güte von seinen Anmaßungen abzubringen, aber umsonst, und es wurde daher gerichtliche Entscheidung gesucht. Da er jedoch selbst wohl sah, daß nach dem Recht der Ministerialen [Lege ministerialium] seine Sache übel stand, und er das Amt nicht behaupten konnte, so nahm er einen Vergleich an, und der Abt zahlte ihm für den freiwilligen Abstand sieben Mark.

Mit dem Ende des Jahrhunderts hatte das Stift schon bessere Ordnung gemacht, und hielt streng auf die Rechte seiner Besitzungen, wie die Haversforder Urkunde beweist 176). Diese Besitzung stand gänzlich unter der Aufsicht und Gewalt des Custos; der Haupthof war einem Villicus, der gegen eine Abgabe darauf gesetzt

176) Anhang Nro. VI.

worden war, überlassen gewesen, und dieser hatte sich zur Ritterwürde aufgeschwungen. Trotz dem behielten seine Nachkommen nur das Amt des Villicus, jetzt Schulten-Amt in seiner größten Einschränkung, ohne alle Gewalt im Umfang der Villa. Sie wurden auf ihre Curien beschränkt, und sollten blos der Kirche die bestimmten Abgaben überliefern. Die amtliche Aufsicht gebührte allein dem Custos, und die feste Sprache, mit der hier dem Stift seine Rechte reservirt werden, und die heftigen Ausfälle gegen die Anmaßungen der Ritter, zeigten von dem Ansehn des Abtes.

Villa

hatte man den alten Hof genannt, und da die Nebenhöfe und Unterhöfe näher mit ihren Gebäuden rückten, und sich Dörfer bildeten, behielt das Ganze den Nahmen Villa, so wie man im Deutschen auch noch das Dorf Bauerschaft nannte. Die ganze Wirthschaft und Verwaltung eines großen Hofes pflegte man eine Villication zu nennen. Es gab auch kleine Höfe, für die man das Wort Villula 177) gebrauchte. Eine geschlossene Besitzung, Hof mit Zubehör, hatte man in den ältesten Zeiten schon Beifang [Bivang] genannt, 178), und wahrscheinlich durch curtilis im Lateini-

177) 1078 bei Stiftung der Kirche auf dem Heilgenberge tradirt der Abt „villulam Vallahuſon."

178) Schon in der Urkunde Karls des Großen von 813 heißt es: „Propriſum quod in lingua eorum dicitur bivanc. Im Reg. Sarr. heißt es:

schen dasselbe ausgedrückt 179). Durch die mannichfachen Veränderungen des Besitzes wurden aber die Beifänge ziemlich durchlöchert, und der Ausdruck verschwand allmählig 180). Die Villa bezeichnete den Haupthof, doch

„quidquid habuerunt in illo bifang." Ferner: „possessio, quam ipse ibi habet et bivangum in riudiana marca. Sodann: „in loco, qui dicitur hrodgheldesfang." welches Falke für „bivangum Hrodgeldi cujusdam" nimmt und hinzufügt: „In Brabantia adhuc parochiae ambitum adpellant incolae bivanc quasi comprehensum befangen." Vergl. Falke. l. c. p. 103. 260. 234. 410. — „tradidi partem hereditatis meae . . . . hoc est unum bivang in saltu Waneswalde." Urk. Ludwigs des Frommen, ap. Leibnitz l. c. pag. 114. — Nichtig ist die ganze Abhandlung Nunnings, vom Bivang, und vom Jure Bifangiatus, Hannov. gel. Anzeigen 1753 und unnöthiger Weise abgedruckt in den Miscellaneen zur deutschen Alterthumskunde von Ernesti, Halle 1794. Der Verf. erklärt das Wort synonim mit einfangen gewaltsam wegnehmen, und glaubt die Mächtigern hätten Ländereien an sich gerissen, und solche dann mit Wällen und Gräben eingefaßt, eine solche Besitzung habe Beifang [also gestohlen Gut] geheißen, und sey ein Dominium incertum gewesen, bis das Reich der Franken befestigt, wo dann die Bivangia durch Königl. Bestätigungsbriefe seyen befestiget worden, wie die Urkunde Karls von 813 beweisen soll. Das alles widerlegt sich von selbst.

179) [a. 853.] „Trad. in maion duos mansos cum curtilis et Silvis." Vergl. Reg. Sarr. bei Falke, l. c. pag. 60.

180) Man sagte nun: „villicatio cum omnibus rebus, appendicis et terminis suis, et cum omnibus ad se pertinentibus."

Digitized by Google

brauchte man auch den Ausdruck curtis und curia 181). Wenn die Villa aber nicht eine geschlossene Wirthschaft war, sondern mehrere Besitzungen oder Wirthschaften in sich schloß, so hieß ein im Bezirk der Villa gelegener Hof mit seinem Zubehör curtis 182), der Haupthof aber curia. Diesen hatte der Villicus inne. Doch konnte auch der Haupthof für den Herrn, oder für den Custos frei bleiben, und der Villicus eine besondere Curie haben 183).

Ein zusammenhängendes Stück Land hatte man Hufe genannt, und es war dadurch der Ausdruck Hof für die ganze Besitzung entstanden, und derselbe zuletzt auf das Gebäude übergegangen. Sonst nannte man aber das Gebäude Haus, und hatte hierunter den Zubehör an Ländereien begriffen 184). Auch jetzt, wiewohl Do-

181) Oft gleichbedeutend z. B. in der Urkunde von 1120 werden bedeutende Höfe erst Curtes, dann Curiae genannt. Vergl. Falke, l. c. p. 214. In dem Güterverzeichniß bei Kindlinger, II. Urk. S. 221 wird fast blos der Ausdruck Curia gebraucht, und es heißt z. B. „si quis de familia ejusdem curiae discedit etc."

182) Vergl. Urk. von 1197 Anh. Nro. V.

183) Daher unterscheidet wohl die Haversforder Urkunde villa, curia und mansi als Theile der Villication.

184) Daher die älteste Benennung der Villen, z. B. Boveshus, [Haus des Bovo] u. s. w.

mus zuweilen nur das Gebäude bezeichnet, brauchte man doch den Ausdruck für ein ganzes Bauerngut, mochte es nun Erbe oder Benefiz seyn 185).

Die Ausdrücke: bona, praedium, fundus, terra, sind allgemein, und können jedes Eigenthum und jede Besitzung bezeichnen.

Die zum Haupthof gehörigen kleinern Höfe, welche ebenfalls von einem Villicus bewirthschaftet wurden, hießen Vorwerke. Der einem Hörigen angewiesene Strich Land, mit den dazu gehörigen Gebäuden, wurde mansus genannt 186).

Ursprünglich hießen wohl die eigenen und hörigen Leute, welche auf einer solchen Besitzung gegen Zins und

185) Vergl. Kindlinger, a. a. O. I. Urk. S. 14. Die Urk. von 1153 bei Falke, l. c. p. 657. „Domum etiam quandam Katherbike, quam a nobis habuit in beneficio, resignavit, ea condit. ut eam etc." ita scil. ut ipse Conradus et uxor ejus quam diu viverent, eam domum non tanquam beneficium, sed quasi officium tenerent, ut sol. unum pro recognitione fratribus annuatim inde darent, post obitum vero eorum tota domus pensio, quae in X Solidis constabat, fratribus remaneret etc. Et ne Villicus ejusdem domus Gerhardus scil, et filius ipsius de administratione projiciantur, quamdiu censum persolvere poterunt, firmiter decrevimus,"

186) Eine besondere Bezeichnung der Größe der Besitzung nach der Zahl der Pflüge, S. unten Note 200.

Digitized by Google

Dienſt ſitzen blieben, manentes und manſi 187), der Ausdruck gieng aber bald auf die Beſitzung ſelbſt über, und wurde gleichbedeutend mit Hof, daher hießen die Hörigen, welche einen ſolchen manſus baueten, Hoveslinge 188), und daher gab es jetzt manſi dominicales, die freies Eigenthum waren, und cenſuales, litales, ſerviles, welche die Hörigen beſaßen.

Das Ackerland bezeichnet der Ausdruck ager; jurnalis, und juger aber bedeutet ein beſtimmtes Ackermaß 189). Die Hoveſtätte, oder der Grund und Boden, auf den ein Haus gebauet wurde, hieß area. Der Obereigenthümer bedung ſich davon einen Grundzins [Wortzins].

So wie früherhin, beſonders durch die Klöſter, für die Cultur des Bodens viel geſchehen und manche unbe-

187) Reg. Sarr. [von 826.] „ſunt ibi manentes homines tam liti, quam etiam ſervi." Bei Falke, l. c. p. 56.

188) S. Urk. von 1225, Anh. Nro. X; auch heißen ſie manſionarii. Vergl. das Güterverzeichniß bei Kindlinger, II. Urk. S. 107, wo es bei Godelheim heißt: „de curia et de manſionariis;" bei Beverungen: „de dominicali curia et de manſionariis."

189) Vergl. Falke, l. c. p. 12. Im Reg. Sarr. l. c. 252. kömmt auch ein Vorling [halbe Morge] vor: „Tradidit luitſuit furlang unum in Aldingeshus [luit heißt Frau, luit ſuit weiße Frau].

deutende Stelle war urbar gemacht worden 190), so gieng in dieser Periode die Cultur wieder auffallend rückwärts, woran die kriegerischen Zeiten, besonders wohl die Kreuzzüge, Schuld hatten; wir finden daher bei jeder größeren Besitzung unbebauete Orte neben den bebaueten genannt 191). Es gab Höfe, die keinem Besitzer untergegeben waren, weil es daran fehlte; es gab andere, welche beinahe ganz wüste lagen, oder die man Fremden, etwa Nachbaren, auf kurze Zeit hingab, und solche Besitzer Gäste nannte 192), um nur die Besitzungen nicht wüste werden zu lassen. Mit dem Ende der Periode scheint Bevölkerung und Cultur des Landes schon wieder gehoben worden zu seyn, indem manche bisher unbebauete Gegenden urbar gemacht wurden 193).

---

190) Die cultivirten Länder gab man Anderen zur Benutzung und machte sie zinsbar oder urbar. Die Verzeichnisse solcher Länder und der über die Leistungen geschlossenen Verträge, hießen Urbarien. Ueber das Wort Urbar Vergl. Wachter Glossar. German.

191) „cum cultis locis et incultis."

192) Vergl. Kindlinger, II. Urk. S. 107. „In dominicali Wolvilaga sunt possessi 21 mansus litis et 7 hospitibus et 7 penitus deserti. Es werden da genannt mansi possessi, und non possessi. Die letztern könnten jedoch auch vom Villicus verwaltet worden seyn. Vergl. auch Urk. von 1127. Anh. Nro. VII. wo ein „praedium incultum et penitus desertum" gegen drei Mansen vertauscht wird.

193) 1203 trabirt Abt Wittekind: „novum censum in Corbeia, omnes denarios, qui dantur trans

Als Bestandtheile eines größeren Gutes werden gewöhnlich genannt: Wohnhäuser und andere Gebäude, Ackerländer, Wiesen, Wälder 194), Huden 195) und Gewässer.

Die Mühlen waren meist für sich bestehende Grundstücke, welche gegen Abgaben verliehen wurden 196); sie gehörten zu den Regalien, doch waren sie oft auch im Privatbesitz, denn es entstand zwischen zwey

---

aquam de novalibus circa Tezechhusen." 1185 giebt der Bischof von Paderborn dem Stift decimationes novalium suorum in Frithebule, Bilenberg, Rotzinberg [Reuscheberg], also lauter Bergland, welches urbar gemacht wurde.

194) Silvae, ein Theil wurde nemus genannt. Vergl. Urk. von 1155. Anh. Nro. IX. „nemus quod habuimus in silva." Ausführlicher werden wir in der Folge von Forst und Jagd zu handeln Gelegenheit haben. Bemerken müssen wir hier, daß zwar Bannforste entstanden, aber die Gemeinde-Waldungen nicht aufhörten, daß auch trotz vielfältiger Ausrodungen, die Wälder noch in der ganzen Periode wenig litten. Es gab noch Bären im Sollinge. Vergl. Ann. ad a. 1140, die Wölfe waren noch einheimisch, und richteten oft Verwüstungen an. So schwamm z. B. einst ein Wolf durch die Weser und kam in den Garten von Corvey. Vergl. Ann. ad a. 1131. Chr. Hux. l. c. p. 9.

195) Campus, noch jetzt pflegt man einen Hudeplatz einen Kamp zu nennen.

196) „Molendinum quod decem solidos solvit." Urk. von 1153 bei Falke, l. c. p. 657. Die Mühle zu Albaxen, welche Abt Erkenbert den Brüdern schenkte, trug 10 Solidi: „molendinum sub monte aquae, quae praeterfluit Albachtissen, quod solvit decem solidos." S. Kindlinger, II. S. 107.

Personen, Streit über eine Mühle, derselbe wurde geschlichtet, und festgesetzt, daß bei einem neuen Streit der Abt die Mühle in seine Gewalt bekommen sollte.

Die gesammten Güter und Einkünfte des Stiftes, welche weit und breit zerstreut lagen, pflegte man in Nord- und Südland zu theilen, und es sind uns darüber zu jeder Zeit vollständige Verzeichnisse erhalten worden 197).

Die Hörigen

welche kein freies Eigenthum hatten, erscheinen in der Geschichte unter vielerlei Nahmen, und mannichfach sind ihre Verhältnisse, weil dieselben an verschiedenen Orten durch Herkommen, Willkür und Vertrag sich verschieden bildeten. Ihr Inbegriff auf einem Gute wird Familie [Familia] genannt. Nach unseren historischen Nachrichten können wir sie jetzt in drei Classen theilen 198), nämlich die geringern Ministerialen, die nachher mit den Zinsleuten zusammenfielen, die Litonen 199), Hovelinge, zu denen auch die Zinspflich-

197) Vergl. Kindlinger, II. Urkunde S. 221. „Hii sunt Redditus Abbatis in Nordlandia etc." In der Folge wurde hauptsächlich der südliche Theil von Westphalen Südland, [Suderland, Sauerland] genannt.

198) „Cum omnibus appendiciis videlicet ministerialibus, litonibus, mancipiis etc." Urk. bei Falke, l. c. p. 661.

199) Es werden auch Litones und lati Tentonici in den Urkunden genannt, Anton glaubt zum Unterschied von der slavischen Sprache. Dies sagt

tigen gerechnet wurden, und die Leibeigenen [Servi], welche zu Knechtsdiensten verpflichtet, persönlich im Eigenthum des Gutsherrn standen, und Mancipien hießen, wenn sie einen Hof baueten, dem sie angehörten. Aus dem Sprengen der großen Villicationen entstanden bald die Meier- und Erbpacht-Güter. Alle zusammen flossen im Stand der Bauern zuletzt zusammen. Von den Colonen die zwar in dieser Periode noch vorkommen, ist am Schluß derselben, keine

---

aber nicht genug; sondern bei den glücklichen Feldzügen der deutschen Fürsten gegen Wenden und Slaven wurde nicht nur das Christenthum, sondern auch die deutsche Herrschaft ausgebreitet. Der Krieg und die Eroberungslust entvölkerte viele Gegenden, man nahm und gab da Eigenthum, und suchte es durch deutsche Colonisten zu befestigen. Vergl. Urk. von 1142. bei Paullini, Theatrum p. 90. „ut et nos, imitantes majoribus exempla, aliquid ex nobis addamus, si quae de Slavicis villis eidem Ecclesiae pertinentibus, a Christianis cultae fuerint decimas earum huic Eccles. promittimus, et insuper decimas de novalibus in Insulis Albiae a Horeburg usque Ameneberge et telonium villae et pontis in Ullesheim ob amorem Dei, pro remedio animae nostrae fratribus ejusdem Eccles. concedimus." — Eine Hauptbesitzung scheint Sertisleve [wahrscheinlich Sierbleben im Magdeburgschen] gewesen zu seyn, wo lati teutonici 30 $\frac{1}{2}$ Mansen, die Tugurden 12, slavische Dienstmannen [Slavonici milites hier genannt] 8 und die Ministerialen der Kirche als Beneficien 24 $\frac{1}{2}$ Mansen besaßen. Vergl. Kindlinger II. Urk. S. 119.

Digitized by Google

Rede mehr, wiewohl anderwärts das Bau-Recht [Jus Colonatus] bei den Erbzinsgütern fortdauerte. — Von den Censualen waren viele Wachszinsige [Cerocensuales] nur aus Frömmigkeit und Andacht freiwillig der Kirche pflichtig geworden 200); jetzt fand kein Unterschied mehr Statt. Unsere Kirche brauchte übrigens eine große Menge Wachs, wegen der außerordentlichen Zahl der Geistlichen und des Tag und Nacht ununterbrochen fortdauernden Gottesdienstes 201).

Die Litonen hießen auch Lati, Lassi, und werden mit den Censuarien zusammengenannt, wie wir in einer oben allegirten Urkunde von 1147 sahen, wo der Abt die Erlaubniß erhielt, aus Leuten des untersten Standes [de litis vel de censuariis] Ministerialen zu machen. Dies

---

200) Doch bekamen auch Manche Land [wohl meist Rodeland] von der Kirche angewiesen, und wurden blos wachszinsig. In einem alten ungedruckten Register heißt es: „venientes ad nos quidam homines qui morabantur in villa Bohneren juxta oppidum sive castrum quoddam Brochhusen olgerus et uxor ejus liutrudis qui manifeste recognoverunt, se suam quoque progeniem esse cerocensuales ecclesiae Corb. qui ab eccles. tanta bona habent quanta poterint duobus aratris seminare etc."

201) „Ad crucis Altare, quia ibi die ac nocte lumen ardere constituit Dominus Abbas Drutmarus, juxta Godelessen quod dicitur Rotheren 7 mansos dedit." Vergl. Kindlinger, II. Urk. S. 107.

Digitized by Google

Recht wurde öfter vom Abt ausgeübt 202), und es mußte daher ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Classen statt finden.

Alle Hörige waren mit ihrem Gute so streng verbunden, daß sie mit demselben übertragen werden konnten. Ihr Zustand, ihre Rechte und Pflichten waren sehr verschieden, oft auf jedem Gute anders, so auch die Abgaben und Dienste. Oft trat noch große Willkür ein 203), mehr und mehr wurde aber Alles herkömmlich und vertragsmäßig abgemessen, wozu hauptsächlich beitrug, daß es, wie wir oben sahen, an Menschen fehlte, und daß die, welche zu hart gedrückt waren, einen Zufluchtsort in den entstehenden Städten fanden. Da wo Abgaben und Dienste bestimmt waren, wurden sie genau verzeichnet, und über ihrer Aufrechthaltung gewacht; dieser Sorgfalt der Klöster, und dem Fleiß, mit dem sie alles aufzeichneten, verdanken wir allein die erhaltenen Nachrichten. Der Bischof von Würzburg, Bruno, ließ auf seinem Gute im Paderbornschen alle Abgaben, Dienste und Pflichten der Hörigen in eherne Tafeln mit den Nahmen derselben graben, und in der

202) „Isti sunt homines, quos dimisit Lenecko et quos Dominus Abbas Erkenbertus Ministeriales constituit." S. Kindlinger, II. Urk. S. 107.

203) Im Reg. Sarr. p. 10 bei Falke, l. c. heißt es z. B. „Wulfhart persolvit 4 pannos et ire debet quoquo sibi jubetur."

Digitized by Google

Kapelle aufhängen, welches wohl mehrfältig Sitte war 204). Im Ganzen waren die Geistlichen gegen ihre Hörigen überhaupt milde, besonders aber unser Stift, und da die Kirchenvögte hier nicht wie anderwärts die Untergebenen drücken konnten, der vorschreitenden Macht der Willici aber zeitig Einhalt gethan wurde, so verbesserte sich ihr Zustand immer mehr, und selbst die Knechte und Mancipien sanken nicht zur Leibeigenschaft herab, wie anderwärts, sondern verschwanden gänzlich, und es ist am Ende des Jahrhunderts nur noch von Litonen die Rede. Gerade die Milde der Geistlichen bewürkte aber auch oft, daß die Litonen sich eigenmächtig ihren Pflichten entzogen, und durch gerichtliche Gewalt mußten zu ihrer Pflicht zurückgebracht und gezüchtigt werden 205).

204) In der Urkunde heißt es, es brauche nicht alles aufgezeichnet zu werden: quia in duabus tabulis ereis concatenatis in capella sunrike locatis litteris legibilibus insculptis semper quantitas reperitur." — „Reperiuntur et attinentes proprietati nostrae ministerialium jure in eisdem tabulis suis nominibus, ne illorum posteritas à suo jure possit alienari etc. Vergl. Falke, l. c. p. 661.

205) „Notum sit omnibus tam fut. posteritatis quam presentis etatis, quemadmodum Liti de his tribus Dominicalibus Wolfelage, Sutdoref, Laerholte convicti et confessi sunt, et etiam emendaverunt, super hoc quod Abbati Justitiam subtraxerunt, quorum nomina hec sunt etc." Et hoc Presente Abbate Erkenberto et preposito Godefrido et Gebhardo et Adelberto capellanis ejus et astantibus liberis militibus Abbatis etc. et astantibus ministerialibus etc. Vergl. Güterverzeichniß bei Kindlinger, a. a. O. II. Urk. S. 107 ꝛc.

Geschriebene Gesetze gab es nicht, sondern wo von Recht und Gesetz die Rede ist, wird fast immer Gewohnheit gemeint 206). Jeder der als Höriger geboren wurde, war im Eigenthum seines Herrn, und nach Hofrecht mußte der Hof wieder mit einem Hofhörigen besetzt werden. Freilassungen hatten statt, gewöhnlich gieng der Freigelassene aber zu einem mildern Grade der Hörigkeit über 207). Außerdem mußte er wohl ein Losgeld zahlen, und zwar nur für den Fall, daß ihm der Herr keinen Mansus zu bauen geben wollte 208). Hieraus und daß es so viele mansi non possessi gab, folgt der Beweis, daß die Leibeigenen anderwärts ihr Auskommen finden konnten, und daß die Leute rar wurden. Besonders mochte dies bei den Handwerkern der Fall seyn, für die sich in den Städten ein neues Leben eröffnete. Jetzt findet man noch leibeigene Handwerker in den Klöstern und auf den großen Villicationen, so wie es auch da besondere Arbeitshäuser gab. Es finden sich Abgaben und Lieferungen an Handwerksgeräth, und

206) „ex antiquo iure et approbata consuetudine." Vergl. Urk. von 1225. Anh. Nro. X.

207) Vergl. Urk. von 1198. Anh. Nro. XI.

208) „Quicunque puerorum perfectae aetatis a servitio patris liber esse voluerit, det sex denarios ad altare, et serviet cui voluerit, excepto si idoneus est, ut mansus aliquis ei committatur." Urk. von 1153. bei Falke, l. c. p. 657.

Digitized by Google

Höfe und Ländereien, die den Handwerkern angewiesen werden 209).

Größere Rechte, mildere Behandlung und Erblichkeit, waren Mittel, durch die man jetzt die Hörigen zu halten und wieder zu mehren suchte. Anfangs hatte der hörige Knecht kein Eigenthum, sondern Alles gehörte dem Herrn, und was er erworben hatte, und an beweglichen Sachen hinterließ, erbte dieser. Es wurde dies aber jetzt allmählig durch manche Beschränkungen gemildert, und endlich blieb nur eine Abgabe zum Anerkenntniß des Rechts unter dem Nahmen Sterbfall, [mortuarium], welcher auf alle Classen der Hörigen ausgedehnt wurde 210). Doch herrschte jetzt noch immer eine große Verschiedenheit. Die Haversforder Urkunde hat noch unter den Einkünften die Erbschaften [hereditas defunctorum]. An manchen Orten wurde eine Quote entrichtet, zum Beispiel der zehnte Theil 211). Wenn in der Villa Lotten Jemand starb, so fielen die in der Erbschaft befindlichen Pferde und anderen Thiere männlichen Geschlechts an den Abt, das übrige gehörte dem Villicus. Wenn die Frau eines Litonen starb, welche

209) „14 mansi possessi a litis, et unus quem habent operarii, Vergl. Kindlinger a. a. O. II. Urkunden, S. 107.

210) Er hieß auch Bedemund „hereditates, que dicuntur Bedemund Abbati cedunt." Vergleiche Kindlinger, a. a. O. II. Urk. S. 221 ꝛc.

211) S. oben Theil I. Buch 2. Note 179.

Digitized by Google

keine unverheirathete Tochter hatte, so fiel ihre Erbschaft welche Rade genannt wurde, [die Kleider] an den Abt 212). Wenn ein Sohn den Hof des gestorbenen Vaters antrat, mußte er einen Ferto zahlen, eben so viel die Tochter eines Litonen, die einen Hof besaß, wenn sie heirathete 213). — An andern Orten erhielt der Herr Alles, wenn der Hörige ohne Erben starb, außerdem das beste Stück Vieh [Besthaupt, optimum caput] oder Kleid 214). Dies mochte wohl mit dem Ende des Jahrhunderts allgemeine Regel werden, denn wir finden es auch in andern Urkunden stipulirt. So trat ein Ministerial zwei Mancipien, Weiber mit Nahmen Folwen und Thiecwen, welche er als Benefiz vom Abt hatte, wieder ab, und sie wurden als Zinsleute der Dionysien-Kapelle zu Kemnade geschenkt, welcher sie mit aller ihrer Nachkommenschaft pflichtig bleiben sollten. Wenn Eine von ihnen ohne Erben starb, so fiel die ganze Nachlassenschaft an die Kirche, außerdem mußte das beste Thier, oder in Ermangelung dessen das beste Kleid gegeben werden 215). Der Hörige konn-

212) Anton in seiner Geschichte der Landwirthschaft führt dies als ein allgemeines Recht in Corvey an, die Urkunde beschränkt es aber nur auf die Curie Lotten, und anderwärts war anderes herkömmlich, wie die Folge beweist.

213) Vergl. Kindlinger a. a. O. II. S. 221.

214) Vergl. Urk. von 1198. Anh. Nro. XI.

215) Vergl. Urk. von 1170. Anh. Nro. VIII. Andere Urkunden sagen auch wohl: das beste Stück

te eine gültige Ehe schließen, da aber die Nachkommenschaft auch hörig wurde, so mußten die Ehen unter Aufsicht genommen, und an die Einwilligung des Herrn gebunden werden, denn sonst konnten leicht die Interessen und vermeintlichen Rechte verschiedener Herren in Collision kommen, wenn die Hörigen des Einen mit den Hörigen des Andern sich verheiratheten, welches das Beispiel beweist, das in dem Güterverzeichniß Corveys 216) bemerkt wird. Ein Graf machte nämlich Ansprüche auf ein Corveysches Gut, und nannte es sein Eigenthum, weil ein Freier, Nahmens Worat, dasselbe mit seinem unehelichen Sohn Regenbert und dessen Gattin dem Stift Corvey gegeben, Regenbert aber nach dem Tode seiner Frau, welche Hörige des Stifts war, eine Hörige des Grafen geheirathet hatte. Indem er nun die Söhne dieser Frau als unter seiner Gewalt stehend betrachtete, die Frau selbst ihm hörig war, und diese noch das Grundstück besaß, so behauptete er das Obereigenthum; dies war aber eine Spitzfündigkeit, die nur eine offenbare Anmaßung beschönigen sollte.

Mit der Einwilligung zur Heirath wurde bald eine Abgabe verbunden, die gewöhnlich den Nahmen Bed-

---

im ganzen Nachlaß; da aber gewöhnlich Thier und Kleid genannt werden, so mochte wohl der übrige Besitz nicht viel bedeuten.

216) Kindlinger a. a. O. II. Urk. S. 141. Anton im Abschn. von dem Zustand der Dienstleute, hat diese Stelle dunkel und irrig übersetzt.

Digitized by Google

demund erhielt 217), bei uns waren es in der Regel zwei Schillinge 218).

Außer diesen Abgaben und dem gewöhnlichen Zins, der oft in Früchten, oft in Geld bestand 219), mußte der Hörige auch dem persönlichen Dienste sich unterwerfen, doch fanden auch hier schon theils sichere Bestimmungen 220), theils Verwandlungen in eine geringe Geldabgabe statt, auch wurde wohl die Wahl zwischen Dienst oder Abgabe gelassen. So waren auf Einem Gute alle Dienste in Abgaben verwandelt, und es wurden z. B. bei dem Holzfällen oder Fahren 6 Denare und für den Dienst bei der Erndte 3 Denare festgesetzt und am Vitusfeste erlegt. Auf einem andern Gute mußten wöchentlich drei Tage Dienste geleistet oder

217) Vergl. die Haversforder Urkunde, Anh. Nro. VI.

218) Vergl. Urk. von 1170. Anh. Nro. VIII. wo es heißt: „nubentes 2 persolvent sol. quemadmodum apud nos est consuetudo. Dies bestätigt sich in einer Urkunde von 1153: „quaecunque istarum feminarum nupserit, pro precio pudicitiae dabit ad altare duos solidos." S. Falke, l. c. p. 657.

219) „mansum 1 in Wellethe solventem X Solidos." Vergl. Kindlinger, II. Urk. 107. ꝛc. „Mansum unum in Nathesungen, qui solvit quinque sol. et 12 jugera in villa Puchusen que reddunt solidum unum." Vergl. Falke, l. c. p. 653. Höfe waren oft getheilt, und wir finden in den Urk. „partes de manso" tradirt.

220) Es mußte z. B. nach einem Güter-Verzeichniß auf einer Villa des Stifts von jedem Mansus eine Karre Holz auf den Hof geliefert werden u. s. w.

Digitized by Google

4½ Mark bezahlt werden. Die Spanndienste waren ebenfalls taxirt 221).

In der Regel hafteten Dienste wie Abgaben auf den Grundstücken, doch finden wir beides auch bei unangesessenen Hörigen 222). Sie waren vielfältig, und haben sich zum Theil bis in unsere Zeiten erhalten. Manche Geldprästation, die uns jetzt gering erscheint, war damahls hoch, indem sich der Geldwerth so bedeutend verändert hat. Viele Abgaben, die in alter Zeit zu Geld festgesetzt wurden, erscheinen gegenwärtig als unbedeutende Kleinigkeiten. So wurde z. B. von der Morge oder einem sonstigen Stück Rodeland, welches zum Anbau übergeben wurde, 1 bis 3 oder auch mehrere Pfennige jährlich prästirt, und diese Pfennige durchlaufen noch bis auf diesen Tag die Bücher der Einnehmer, wiewohl sie als Abgabe an sich nicht bedeutend sind, und mit dem Werth der Länder in gar keinem Verhältnisse mehr stehen.

Zu den damaligen Abgaben gehörten außer den Fruchtlieferungen aller Art 223), auch viele andere Ge-

221) Vergl. Kindlinger, a. a. O. II. Urk. S. 140 ꝛc.

222) In einer ungedruckten Urkunde aus der Zeit des Abts Marcwards heißt es: Duo fratres Hezel et Finelen de Westheim tradiderunt quandam ancillam suam Thietburgam sorori suae Ibokin uxori cujusdam Rudogeri . . . ad persolvendum annuum censum duorum nummorum."

223) „De Godelumen C. Maltros diversi generis" Vergl. Kindlinger, a. a. O. II. S. 107. 224. 225.

genstände, die sich größtentheils aus den Registern der Einkünfte verloren haben. So mußte z. B. die Curie zu Lotten 40 Böcke, 20 Gefäße [Urnas] mit Butter und 350 Hechte liefern. Münnichhausen mußte liefern: 3 Fässer Bier 224), 4 Töpfe Honig, 8 Malter Käse, 225) 30 Stiege Eier, Salmen und andere

---

Der Ausdruck Maldrum, Malder, bezeichnet ein altes Maß, dessen Gehalt sich jedoch verschiedentlich änderte. Das gewöhnlichste Maß ist der Modius, Mut. Sieben Modien betrugen nach dem oft allegirten Register einen Somum: „faciunt autem unum somum VII modii secundum mensuram granarii." Vergl. Kindlinger, a. a. O. 229. Auch die Ausdrücke Scheffel und Viertel kommen jetzt vor. Das oft allegirte Register, bei Kindlinger, hat scipulos pisarum. Eine ungedruckte Urk. Abts Wittkind, um 1200 sagt: „quod tum in concambium quarundam Decimarum quadraginta quadrantes in bonis nostris in Sirikessen Dom. Pad. assignassemus, acciderit postmodum, quod ordinatum est, ut pro praedictis molderis totidem nobis Dom. Pad. in Curia sua Wyneken annuatim faciat assignari, donec eosdem quadrantes in Sirikessen . . . . nobis expedivit etc."

224) Die Urkunde sagt 3 Cervisias, drei Biere, wahrscheinlich das Gebräu. Meist mußte Malz geliefert werden. Eine Villa mußte Malz zu drei, eine andere zu vier Bieren liefern. Vergl. Kindlinger II. 143.

225) Wahrscheinlich bedeutete Malter anfangs kein Maß, um trockene Sachen zu messen, sondern eine bestimmte Anzahl. Man lese hierüber Antons Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

Fische 226), auch Gartengewächse und nahmentlich 500 Bündel Porrè 227). Eine gewöhnliche Lieferung bestand auch in Federvieh, nahmentlich Hahnen. Wir finden desgleichen Lämmer, Schaafe und Schweine, auch Holz unter den Abgaben, und was auffallend ist, von mehreren Villen Pelzkleider, für die aber Geld angesetzt wurde, weil sie wahrscheinlich nicht wohl mehr angeschaft werden konnten, da durch den großen Anbau das Wild sich minderte 228).

Die Dienste waren Spann- und Handdienste; erstere erstreckten sich nicht blos auf den Ackerbau 229) und unter den letztern waren würklich willkührliche Knechtsdienste. So mußten z. B. auf einer Villa vier Litonen abwechselnd die gefangenen Fische nach Corvey tragen.

Ein Hauptbedürfniß des Klosters war der Wein 230), und so wie überhaupt der Anbau desselben fleißi-

226) Die Consumtion an Fischen war sehr groß, und die Lieferung von allen Seiten stark. Es machte dies die Menge der kirchlichen Fasten.

227) „de Munnichusen 500 ligaturas porre ad hortum, Inde dantur holera ad servitium." Vergl. Kindlinger, S. 113.

228) Munekehusen mußte zahlen: „15 Solid. graves pro pellico," Bodrike: 14 Sol. pro pelliciis." Vergl. Kindlinger a. a. O.

229) „ singulis annis 3 vectiones Corbeiae aut 3 Sol. 3 vectiones Goslariae, 2 vectiones in silvam etc." Vergl. Kindlinger a. a. O. S. 142.

230) Zum Kirchendienst, zum Bedarf der Brüder und zur Bewirthung der Fremden, die das Kloster besuchten, oder im Hospital aufgenommen wurden.

Digitized by Google

ger getrieben wurde, so erstreckte er sich sogar in Gegenden, deren Clima die Bemühungen nicht lohnte 231). Nahmentlich hatte Corvey den Weinbau versucht, und wir finden nicht nur den Räuscheberg und Bielenberg als Weinberge genannt, sondern auch Abgaben und Zehnten von Wein 232). Der wenige Nutzen aber, den diese Weinberge brachten, der blühender werdende Zustand des Weinbaues am Rhein, und nahmentlich Corveys eigener Besitz dortiger Weinberge, ließen die hiesigen allmählig zu Grunde gehen, und schon jetzt sehen wir, daß es seinen Bedarf größtentheils vom Rhein zog. Aus dem oft angeführten Verzeichniß der Einkünfte des Stifts ergiebt sich, daß dasselbe alljährlich eine Weinreise [iter vini] veranstaltete, zu welcher die nöthigen Bedürfnisse die Villen Munichusen, Bodrike [bei Werl] Stäle [an der Ruhr im Essenschen], Lacheim [ohnweit Duisburg] und Castinace [Kestenich], welches letztere wahrscheinlich das Ziel der Reise war, stellen mußten. Die Lieferung bestand in Früchten, Mehl, Brodten und Vieh verschiedener Art, z. B. Münchhausen 40 Schaafe, 2 Kühe, oder eine halbe Mark, 4 gute

[A. Erkenb.] „Redemit etiam a quodam Adolfo beneficium suum statuit semel propinari, reliqua Prepolito dedit ad hospites suscipiendos, ne vinum fratrum in aliquo minueretur.“ Kindlinger a. a. O. II. 108.

231) Vergl. Anton a. a. O. I. S. 278. II. S. 296.

232) Auch die Stadt Höxter trieb Weinbau im zwölften Jahrhundert. Vergl. Chron. Huxar. ad a. 1151. bei Paullini l. c.

Schweine, oder eine halbe Mark u. s. w. Außerdem mußten auch Menschen gestellt werden, z. B. von Münchhausen 12 Männer mit Knüppeln [wahrscheinlich Kolben, eine Waffe, zum Schutz], oder eine halbe Mark 233). Ferner eine Anzahl Wagen und Schiffsgeräthschaften, nahmentlich Linien, welche Kestenich stellen mußte, sodann mancherlei andere Gegenstände, deren Bedarf zur Weinreise man zum Theil nicht einsieht, z. B. Stücke Eisen, Rindsfelle, Pech, Axt, Beil, hundert Stück Schalen, zwei Näpfe, ein Mörser, eine Tonne, ein Kessel, zwölf Töpfe u. s. w.

Die Einkünfte und Dienste der verschiedenen Höfe mit dem Geschäft der Besorgung und Lieferung zur Hofhaltung machten das Servitium aus. Es lag aber auch den Haupthöfen ob, den Abt mit seiner Hofhaltung aufzunehmen und zu bewirthen, und auch dies, welches man Hospitium nannte, hatte seine genaue Bestimmung. Manche Curie war jedes Jahr, manche nur das zweite und dritte Jahr zu einem Hospitium verpflichtet. Das Servitium bestand in Abgaben und Diensten, welche jährlich geleistet werden mußten, außerdem war nun für die Abtei auch bestimmt, was zum täglichen Bedarf gehörte, und viele Höfe mußten es noch übernehmen, mehreremale im Jahre dieses tägliche Servitium zu lei-

233) Dies bezieht sich wohl auf die Waffe, die sie mitbrachten, und nicht auf die Männer selbst.

Digitized by Google

sten 234). Dies war aber stark, es gehörten z. B. dazu sechs fette Schweine, sammt einem Spanverken, und im gleichen Verhältniß alle übrigen Lebens-Bedürfnisse.

Daß der Zustand der Hörigen sich schon in dieser Zeit sehr besserte, beweist die schöne Urkunde der folgenden Periode des Jahrs 1225. 235), wodurch den Schulten untersagt wird, sie mit Gewalt und knechtischer Strenge zu drücken, mehr zu fordern, als was Recht, Herkommen und Billigkeit heische, und die Abhängigkeit solcher Menschen nach Willkür zu nutzen, oder sie als Sache zu betrachten. Bei so menschlichen und christlichen Gesinnungen mußten die Fesseln, die diese gedrückten Knechte und Leibeigenen gebunden hatten, sich allmählig lösen.

---

234) „Habent autem Abbates de iisdem curiis sua servitia que diurna appellantur, videlicet de Munekehusen 4 servitia, de Bodrike 2. Si autem quis scire voluerit quid pertineat ad diurnum servitium, hec sunt: 6 pingues porcos et unum Speineverken et eos debet eligere Dapifer etc." Vergl. Kindlinger II. S. 229. Ein besonderes Abkommen war nach einem alten Regiſter mit den Miniſterialen von Amelunxen dieſerhalb getroffen. Es heißt darin: „Talis est conditio de beneficio castrensi, quod si Abbas eis presentat 8 marcas, tunc tenentur ipsi dare diurnale servitium in curia Amelungsen quod redemi potest XII. marcis."

235) S. Anh. Nro. X.

Digitized by Google

IV.

Gerichts-Verfassung und Recht.

Das Recht und dessen Anwendung blieb, wie in der alten germanischen Verfassung, Eigenthum des Volkes. Zwar hatten die durchgreifenden Anstalten Karls des Großen aus den sonst gewählten Richtern Beamte gemacht, deren Ernennung von der Regierung abhieng, aber die altherkömmlichen Volksrechte waren im übrigen unangetastet geblieben. Alles Recht war autonomisch, und kein Kaiser oder Landesherr übte eine gesetzgebende Gewalt. Es beruhete auf Herkommen, durch allgemeinen Willen geheiligt, und war ungeschrieben, vom Volk allein bewahrt, das es treu im Herzen trug. Jeder wußte, was Recht war, und fehlte selten dagegen. Deshalb gab es wenig Processe, die erst spät mit der Unwissenheit des Rechts sich ins Unendliche steigerten. Auch das gerichtliche Verfahren enthielt keine schriftliche Verhandlungen, nur selten wurde allenfalls das Resultat in eine Urkunde gefaßt. Dennoch wurde das gesprochene Urtheil sicher vollstreckt, und nie vergessen. Dies konnte nur erreicht werden bei einer Gesammt-Bürgschaft, und weil alle Gerichtsgesessene zugegen waren und am Urtheil Theil nahmen.

Zwar sollen geschriebene Gesetze existirt haben 236), doch läßt der Ausdruck Lex Saxonica, wel-

236) Wittekind, in den Annalen, erwähnt ihrer, und Falke will sie im Corveyer Archiv in einem

cher häufig in den Urkunden vorkömmt, hierauf noch nicht schließen, denn man nannte auch die Observanz Gesetz, da es in der Regel kein anderes gab, als das, welches sich auf Herkommen gründete 237). Es trug sich wohl zu, daß eine neue Bestimmung vereinbart, und für die Zukunft als entscheidende Norm aufgestellt wurde; das nannte man Willkür. Wichtige Urtheilssprüche, die ein neues Recht wiesen, wurden wohl niedergeschrieben und aufbewahrt, und Weisthümer genannt. Sie hatten Gesetzeskraft, denn der allgemeine Wille hatte so erkannt. Bei zweifelhaften Fällen pflegte man wohl das Recht bei einem höheren oder berühmten Richter zu suchen.

Die Autonomie zeigte sich aber in dieser Periode noch in manchen andern Formen, da mit der sich ändernden Verfassung auch andere Verhältnisse für die Gerichte eintraten. Dahin gehörten nahmentlich die Lehns- und Dienst-Verhältnisse, die sich auf Verträge stützten, und neue Rechte gründeten, besonders aber die Entste-

dasigen Codex gefunden haben, und versprach ihre Mittheilung. Es ist aber nicht dazu gekommen, und wir haben keine Spur entdecken können. Vergl. Falke l. c. p. 271.

37) „Secundum morem Saxonicae legis," sagt eine Stelle in den Traditionen bei Falke. l. c. p. 270. In der Erwerbungs-Urkunde über Itter von 1126. heißt es: „ubi haec facta sunt secundum legem Angariorum." Vergl. Kindlinger, a. a. O. II. S. 157. In einer Urkunde von 1116 geschieht eine Uebertragung „more Saxonico."

hung der Städte, mit denen das Recht schon an sich, mehr aber in der Folge durch Aufnahme römischer Rechtsgrundsätze, große Umwandlung erlitt.

Wie der Kaiser keine Rechtsnorm aussprach ohne Bewilligung, und nach Rath der Fürsten 238), so diese als Landesherren nicht ohne Rath und Willen ihrer Getreuen. Wie sich aber bei den letztern überhaupt noch in dieser Periode wenig Spuren einer entstehenden gesetzgebenden Gewalt zeigen, so fehlte hier, wie dort alle Gewalt in Hinsicht der Privatrechte, und es fiel Keinem ein, hierin einen Eingriff in die Freiheiten des Volks zu wagen. Man dachte auch noch selten daran, die Gewohnheits-Rechte als etwas allgemein Gültiges zu sammeln und aufzuzeichnen, sondern jeder Gerichtshof hatte seine eignen Gewohnheiten, und den Inbegriff derselben nannte man das Recht 239), welches

Vergl. Falke l. c. p. 566. In der Urkunde über die Precarie Siegeberts von 1113 steht: „hec acta sunt secundum legem et Justitiam Angariorum." Nachher: „Acta sunt autem hec secundum ritum Osterfachsen Hereschap in Pago Sulbirgowe." Vergl. Kindlinger a. a. O. II. S. 96.

238) So giebt Kaiser Conrad III. 1147. die Klöster Kemnade und Visbeck an Corvey „judicio principum." Vergl. Urk. bei Falke, l. c. p. 909.

239) „Insgemein ist alles Recht gleich der Sage in seinem Orte selbst gewachsen, und in der Regel unentlehnt, so viel gleiche überraschende Züge der Gesetzgebung auch durch jedes Volk hingehen." Grimm, von der Poesie im Recht. S. Zeitschrift, von Savigny II, 1. S. 29.

Landrecht, Stadtrecht, Lehnrecht, Dienstrecht seyn konnte. Wie die Gerichte mit Schöffen besetzt wurden, und die Volksversammlungen nach und nach eingiengen, wurde das Recht der Autonomie wohl auf jene übertragen, und man pflegte für Landrecht den Ausdruck Lex Scabinorum zu gebrauchen.

Die Karolingischen Grafschaften waren die ursprünglichen Gerichtsbezirke, die auch neben der sich bildenden Territorial-Eintheilung in dieser Periode größtentheils bestehen blieben. In den Bauerschaften hatte man die alten Bauerrichter gelassen, welche in den Urkunden, wie wir oben zeigten, auch Grafen [Comites] genannt werden, so daß weder der Centenarius noch der Sculletus auf Sachsen übergieng. Mit beiden Gerichten giengen wesentliche Veränderungen vor. Die Grafschaften als Gerichtsbezirke waren zerrissen und durchlöchert, durch die Immunität der Stifter und durch das Austreten der Städte 240). Das Stadtgericht bildete jetzt den Gegensatz zum Landgericht, und daneben entstanden noch die Gerichte der Lehnmannen, Ministerialen 241) und Hörigen. Alles theilte und trennte sich in Classen und Stän-

240) „Cives praedictos cum tota villa Coesfeld ab universis Advocatis et a regio banno liberos et solutos fecimus etc." heißt es in dem Privileg von 1197 bei Kindlinger, a. a. O. III. Urk. S. 55.

241) In der Urkunde von 1120 hieß es: „Judicio igitur quaesito, cumjam lege ministerialium partem suam videret infirmari."

de, und in der alten Verfassung löste sich Ein Stück ums andere. So bildete sich z. B. in den Burgen eine besondere Verfassung, und ein eigenes Gericht unter dem Burggrafen, zu dem alle Burgmannen gehörten 242). Die Landesherren, welche als Grafen die ursprünglichen Richter gewesen waren, hatten anfangs wohl durch Vice-Comites sich vertreten lassen. Jetzt da der Begriff des Amtes allmählig aufhörte, und da sie die Grafschaften eigenthümlich erwarben, und mehrere in ihren Territorien vereinten, ernannten sie an ihrer Stelle Beamten, die von ihnen abhängig in ihren Nahmen Gericht hielten, und Landrichter, Amtmänner, Gografen genannt wurden 243). Doch halten sie in unserer Periode noch häufig selbst das Landgericht [Commune terrae placitum] in alter Form und Weise 244), und wie dies aufhörte, finden wir neben den landesherrlichen Gografen auch unabhängige Freigrafen,

242) Vergl. oben Theil I. B. 2. S. 222.

243) Der Gografe wurde dem Frygräfen entgegengesetzt. „comitiam . . . vendidit . . . . cum omni jure et attinentiis suis, sicut ipsam tenuit et habuit multis annis, excepto eo quod vulgariter Goscaph vocatur in villis subnotatis . . . quas subesse voluit advocatiae suae etc.“ Vergl. Falke l. c. p. 696. Goscaph heißt hier Gografschaft, wie Grafcaph oder Gravscap Grafschaft. Falke meint „Goscaph fortassis legendum est Gravescap,“ aber mit Unrecht, denn die Stelle bezeichnet klar einen Gegensatz.

244) Wie die Urkunden zur Genüge darthun.

Digitized by Google

die Nahmens des Kaisers die richterliche Gewalt in den alten Karolingischen Bezirken handhaben, und mit den neuen gefürsteten Grafen und Landesherren nur in einem Lehns-Verhältniß stehen. Diese hatten nämlich anfangs wohl, besonders in den geistlichen Territorien, das Gericht unter dem Titel Grafschaft als Lehn übertragen bekommen, und die Belehnten hatten streng an ihren hergebrachten Rechten gehalten. Da der alte Begriff dieses Grafengerichts geblieben war, und nur freie Erbgesessene darin erschienen, so nannte man es Freigericht, Freigrafschaft 245). Gerade dadurch aber, daß ihm immer mehr durch andere Gerichte entzogen wurde, kam es seiner Auflösung nahe, bis es sich mächtig und kraftvoll als Fem-Gericht regenerirte.

Die Bauerschaften wurden zu Dörfern, und mit Hörigen besetzten Villicationen. Wenige waren mehr frei, die alten Gemeindsrechte änderten sich daher, und das alte Volksgericht erlosch. Statt des gewählten Bauerrichters wurde jetzt ein Vogt oder Schulte ernannt. Der Amtmann, oder bei den Stiftern der Kirchenvogt, hegte das obere Gericht, wie der Graf. Es wurden aber jetzt auch schon Stellvertreter, Viceadvocati, er-

245) „Comes Adelbertus in libero placito cometiae suae" sagt eine Urk. von 1187. — „Comecia super liberos et liberorum agros." Urk. von 1197 Kindlinger, a. a. O. II. S. 34.

nannt, die wohl Dingvögte hießen 246), so wie die ernannten Richter des Grafengerichts Dinggrafen.

So wie unter der Gerichtsbarkeit der Vögte und Schulten, welche zugleich Verwalter waren, die Entwürdigung des Richteramts sich vorbereitete, so scheint doch auch bei den unfreien Gemeinden anfangs manches Ueberbleibsel der alten freien Verfassung gelassen worden zu seyn, nahmentlich in Beziehung auf Gegenstände des gemeinen Interesse. Wir rechnen dahin das Entstehen der Holzgrafschaften [Comeciae lignorum], und glauben, daß man auch da, wo ein Vogt gesetzt war, den Gliedern der Gemeinde die Angelegenheiten der gemeinsamen Mark, nahmentlich des Holzes, unter einem selbstgewählten Richter überließ, welcher nachher die Verleihung seines Amtes mit Vortheilen erhielt, und nun Holzgraf [Holtgreve] genannt wurde 247). Indem er sich aber Amtsgewalt anmaßte, untergrub er wieder die Freiheit, und es wurden freie Marken wieder denen entgegengesetzt, welche einen Holzgraf hatten 248).

---

246) „Advocatus, qui dicitur Dinkvoot." Urk. v. 1093. bei Hontheim, I. Hist. Trev. Dipl. p. 441.

247) Vergl. Urk. von 1197. Anh. Nro. V.

248) Eine Urkunde von 1261 enthält „Dominium quod Holtgravescap dicitur de septem parochiis." Vergl. Falke, l. c. p. 852.

Digitized by Google

In dem Territorium von Corvey erloſch der alte Grafſchaftsbezirk in den erweiterten Immunitäts-Rechten des Stiftes. Nur in der Stadt blieb noch ein Graf, auf dem Lande galt das Gericht des Kirchenvogtes, das aber allmählig in die Bothmäßigkeit des Stifts zurückkehrte; wir ſehen die Gerichtsbarkeit des Vogtes hie und da ausdrücklich ausgeſchloſſen, und ſie kam theils an Beamte, theils an die Verwalter der Güter. Auch dieſen wurde ſie allmählig wieder genommen, und dem Cuſtos übertragen, der gewöhnlich Einer der älteſten Geiſtlichen war 249). Die obere Gerichtsbarkeit blieb nicht minder bei dem Stift, das auch die geiſtliche Gerichtsbarkeit, die in ihren Befugniſſen überall um ſich griff, ausübte.

Der Begriff des Richteramts erloſch zwar in der Perſon des Landesherrn, aber nicht die Ausübung; denn noch ſaßen ſie, ſo gut wie der Kaiſer ſelbſt, zu Gericht, theils in beſonders wichtigen Fällen 250), theils wo Berufung an ſie ſtatt hatte, theils als Lehn- und Dienſtherren über ihre Getreuen. Der oberſte Richter war der Kaiſer, der gewöhnlich im Fürſtengericht [Judicium,

249) Vergl. Haversforder Urk. Anh. Nro. VI. Eine ungedruckte Urkunde von Abt Marcward [1082 — 1106] enthält eine Tradition, und am Schluß heißt es: „cujus rei teſtes . . hildico comes Sinicho presbyter qui traditionem ipſam banno firmavit."

250) Wir hatten z. B. oben einen Fall, wo alle Litonen ihre Schuldigkeit verweigerten.

Digitized by Google

curia principum] selbst den Vorsitz führte. Das Stift war oft in bedrängter Lage, und mußte Schutz und Hülfe bei diesem höchsten Gerichte suchen 251). Vor dem Sturz des Herzogthums hatte auch der Herzog die Ausübung des höchsten Gerichts im Nahmen des Kaisers, denn Heinrich der Löwe hielt ein Placitum zu Corvey, und ahndete hart die Verbrechen Wittekinds von Schwalenberg 252).

Das gerichtliche Verfahren war überall gleich in dieser Periode; Hauptgrundsätze blieben: Erstens, Oeffentlichkeit desselben, Zweitens, Zuziehen ebenbürtiger Genossen [Compares], als Beisitzer und Urtheiler.

---

251) Im Jahre 1145 hielt König Conrad bei Corvey „solennem curiam," wo er die Privilegien bestätigte, und die Rückgabe verlorner Besitzungen bekräftigte. Vergl. Falke, l. c. pag. 290. Der Streit mit dem Truchses Rabano wurde, da dieser sich dem ersten Urtheil nicht fügen wollte, in zweiter Instanz zu Speier „in curia plena," in Gegenwart des Kaisers und der Fürsten des Reichs entschieden. Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1150. Auch bei den Angriffen Folkwins und Wittekinds mußte der Abt oft anrufen, „judicium regni coram domino rege et universis principibus." Vergl. Martene, II. p. 530. Kaiser Friedrich schrieb 1152 in derselben Sache: „Praeterea te ignorare nolumus, quod tertio idus Octobris curiam generalem, ex consilio principum vita comite Wirceburc, celebraturi sumus. In qua presentiam tuam nobis cupimus exhiberi." p. 537.

252) Vergl. Martene, II. pag. 588.

Diese Prinzipien wurden in allen Gerichten mit der strengsten Consequenz durchgeführt, von dem Hofgericht der geringsten Villication bis zum Placitum des Grafen, ja selbst bis zur Curie des Kaisers hinauf. Der Custos, Vogt oder Schulte konnte über seine Litonen nicht richten, er mußte die übrigen Litonen als Schöffen zum Gericht sammeln 253), und der Kaiser, wenn er über Ministerialen der Fürsten richtete, ließ nicht durch diese, sondern durch Ministerialen das Urtheil finden. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon giebt der Streit des Abts mit dem Truchses Rabano, welcher vor den Kaiser und die Fürsten in Speier zur Entscheidung gebracht wurde 254). Hier hatte jeder Fürst einige Ministerialen in seiner Begleitung, und diese mußten das Urtheil finden 255); sie bildeten die berufenen Schöffen, und die Fürsten, welche sonst im Kaisergericht die Schöffen waren, machten mit dem Kaiser nur ein Ganzes als vorsitzender Richter aus 256). So streng hielt man darauf, nur durch ebenbürtige Genossen das Urtheil finden zu lassen.

---

253) Vergl. die Haversforder Urk. Anh. Nro. VI.

254) S. oben S. 68.

255) Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1150. von den Ministerialen heißt es: „abjudicaverunt ei in conspectu nostro et Principum etc."

256) Daher heißt es in der allegirten Urkunde: „Secundum judicia ministerialium nostr. atque sententiam principum regni."

Digitized by Google

Oeffentlich war das Gericht, denn es wurde nicht in verschlossenen Kammern, sondern unter freiem Himmel, und zwar das Grafengericht an den alten Malplätzen gehalten. Es waren Gerichtstage im Jahre festgesetzt, wo das ordentliche Gericht [ungebothenes Ding] 257) gehegt wurde, und wo alle Gerichtsgesessene sich sammelten. Auch das besondere Gericht [gebothenes Ding] dauerte fort, und wurde Regel bei allen Gerichten der Hörigen 258), allgemeiner aber wurde es bei dem Verfall des Grafengerichts, und es entwickelte sich aus ihm das heimliche, das bald das öffentliche verschlang. Auch ehe der Orden der Femgerichte existirte, kannte man schon ein heimliches Gericht als Gegensatz des öffentlichen. Späterhin brauchte man den Ausdruck nicht ferner, da es kein öffentliches Gericht mehr gab, sondern lauter heimliche, die einst deutscher Gesinnung und deutschem Gefühl für Recht und Freiheit so fremd waren, und nur in der wachsenden Macht der Fürsten gediehen 259).

257) Hie und da hatten sich Reste dieses Gerichts erhalten; z. B. in der Stadt Treyßa ein sogenanntes Ungebott, das unter alten Formen bis in die neueste Zeit gehegt wurde. Vergl. Geschichte der Stadt Treyßa von E. J. Kulenkamp, 1806.

258) Vergl. Haversforder Urk. Anh. Nro. VI.

259) Unser gelehrter Kindlinger hat gewiß Unrecht, wenn er behauptet, die Meisten wären allmählig von den gemeinen Gerichts-Tagen weggeblieben, nur die Geladenen seyen erschienen, und so habe man bald auch Niemand mehr zugelassen,

Digitized by Google

In der Regel waren, wenn Gericht gehegt wurde, alle Gerichtsgesessene, wenigstens die Meisten, um den Richter versammelt, und sie hießen der Umstand. Die Schöffen-Anstalt war ursprünglich unserer Gegend fremd, und wenn es gleich schon Schöffen gab, so finden wir doch in dieser Periode noch wenig urkundliche Spuren, indem die wichtigen Verhandlungen, welche die Geschichte aufbewahrt hat, größtentheils im allgemeinen Gericht, oder doch in zahlreicher Versammlung gehalten sind, und der rechtliche Anspruch aller Ebenbürtiger auch hier, wie oben in der Stadtgeschichte, behauptet werden kann. Die Urkunden sind oft von zwanzig und mehreren Zeugen, welche wohl unbezweifelt Schöffenrecht übten, bekräftigt, und gewöhnlich wird angeführt, daß noch viele andere zugegen gewesen seyen; auch gerichtliche Urkunden erwähnen des Umstandes aller zum Gericht Gehörigen 260).

Betrachten wir nun das Verfahren bei einem Gericht, das öffentlich und mündlich gehegt wurde, an dem alle Gerichtsgesessene Theil hatten, und wo man nach ungeschriebenem Recht und ohne einen theoretischen

außer diesen und den Schöffen. Die Deutschen haben nie ohne Noth und Zwang solche Rechte verscherzt.

260) S. Urkunde von 1118 bei Falke, l. c. „regio banno confirmavit [scil. comes] in placito, ubi omnes sui comitatus homines auditores et testes erant." Vergl. auch oben S. 106. Note 205.

Rechts-Unterricht verhandelte und entschied, so möchte Mancher bei der Frage Bedenken tragen, ob da immer ein richtiges Urtheil habe erfolgen können. Wir überzeugen uns aber davon, wenn wir uns die vorkommenden Fälle einzeln denken. Beruhte, Erstens, die Entscheidung auf Vertrag, auf Wort und klarem Beweis, so war dadurch das Recht selbst gegeben. War es, Zweitens, in einem bestimmten Falle immer so gehalten worden, und paßte langjährige Gewohnheit vollkommen zu dem vorgelegten Fakt, so war das Urtheil leicht zu finden, und der es vortrug, war der Zustimmung aller Umstehenden gewiß. War aber, Drittens, der Fall neu, oder die Observanz ungewiß, oder die Sache in ihrem gegenwärtigen Zusammenhange bedenklich, so konnte man wohl bei einem anderen erfahrenen und berühmten Gerichte sich Raths erholen; man konnte aber auch das Recht finden, und da war Recht, was alle Genossen für billig hielten. Durch den Ausspruch wurde es Recht, und zugleich Gesetz. Was aber Alle für Recht ansahen, dem sie sich also insgesammt in ähnlichen Fällen fügen wollten, das war gewiß für die Partheien auch das Rechte, und angemessener, als wenn man alte Gesetzbücher aufgeschlagen, und da die Entscheidung des Rechts gefunden hätte. Was der laute Wille, das allgemeine Billigkeitsgefühl des ganzen Volkes aussprach, konnte wohl ein angemesseneres Recht seyn, als was ein Gesetzgeber in seiner Arbeitsstube erfindet. Dies Volksmäßige aber, dies gemeine Eigenthum aller Genossen am Recht,

Digitized by Google

am Gesetz, am Gericht, hat etwas Großes und Erhebendes, das wir nach sechs Jahrhunderten, die mit ihren Schatten und Nebeln dahin gezogen, wieder lebhaft fühlen, erkennen und mit Zeitgemäßen Modificationen zurückersehnen 261).

Was den Gang des Verfahrens selbst betrifft, so zeigen sich uns zwar späterhin vielfältige Formalitäten, und das Gericht wurde durch Fragen und Antworten mit bestimmtem Ceremoniel abgehalten. Diese Formen halten wir aber größtentheils für späteren Zusatz und Verzierung 262), und finden davon in dieser Periode noch keine Spur.

Wenn Alle, die am Gericht Theil hatten, versammelt waren, traten die streitenden Partheien auf, und trugen ihre Sache öffentlich vor, entweder um nur die Meinung der Genossen zu wissen, und die Belehrung des Rechts, dem sie sich dann freiwillig fügten, oder um einen förmlichen Urtheilsspruch zu erlangen 263).

---

261) Wenn auch Viele unserer Juristen, deren Geist in todten Formen erstickt ist, es sich unmöglich denken.

262) z. B. die Reime bei Eröffnung des Feldgerichts zu Horhus, welches übrigens nichts anders als ein altes Freigericht war, und nichts besonderes, wie Berck [Geschichte der Femgerichte S. 151.] zu meinen scheint.

263) Eine ungedruckte Urkunde, die wir künftig mittheilen, sagt: „quaesita in generali sententia si . . responsum fuit etc. Postea cum consensu et arbitrio

Hier wurde der Fall mit den gegenseitigen Ansprüchen vorgetragen, und die Streitfrage im Allgemeinen herausgezogen, und zur Entscheidung aufgestellt 264). Man forderte nämlich Einen in der Versammlung auf, das Urtheil zu finden, und dies war gewiß immer Einer der erfahrensten und klügsten Männer, und er war jetzt, nachdem die Partheien ihre Vorträge gehalten, auch der Richter durch Fragen den Streitpunkt ausgemittelt, und der ganzen versammelten Menge zum Nachdenken überlassen hatte, der Referent, der das Urtheil vortrug, und dabei nothwendig auf den allgemeinen Beifall rechnen, folglich jeder Verdrehung, Verwickelung und Partheilichkeit sich enthalten mußte. Er entschied entweder unbedingt oder behielt Beweis vor 265). Die Versamm-

utriusque partis in forma judicii super causa inter ipsos versata etc. "

264) „ Nos vero, ne aliquid sufficientis cautelae omitteremus, in sententia quaesivimus, si bona per emtionem adquisita absque heredum possent resignari consensu, ac Heinricus de Emberike, sententiam dedit, quod in hac resignatione et quorumlibet bonorum resignatione sic acquisitorum heredum convenientia non esset necessaria, cui sententiae omnes, quorum nomina infra ad testimonium scripta sunt et alii quam plures, unanimiter assenserunt." Vergl. Urkunde von 1190 bei Falke, l. c. p. 670. Beim Kaisergericht galt das nämliche Verfahren. In dem Urtheil gegen Rabano heißt es: „ Judicium de clavibus invenit Conradus ministerialis noster etc." Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1150.

265) „ Thimo miles inquisitus de hac sententia, taliter adinvenit et protulit, quod, si ipsa Domina evidenter posset ostendere etc." Also ein Interlocut.

lung [der Umstand] fiel nun bei 266), oder die Sache war noch nicht zur allgemeinen Zufriedenheit erledigt. Dann trat ein Anderer auf, und trug einen Ausspruch vor 267). War aber die Sache zu Ende, so konnte das Urtheil gescholten und appellirt werden, und es war eine merkwürdige Consequenz, daß, wenn auch die Partheien sich beruhigten, doch ein Schöffe oder jeder Genosse aus dem Umstand auftreten und verlangen konnte, daß die Sache vor den höheren Richter gebracht werde; denn dies Urtheil machte für Jeden in der Folge Gesetz, er war also dabei interessirt, ob es eine richtige Entscheidung enthielt, trug seine Meinung vor, und appellirte 268). Ueber die Statthaftigkeit der Appellation wurde sofort erkannt. Wenig Aufschluß giebt uns aber unsere Geschichte über Form und Gang der Appellationen. Nur über Amtgut konnte nicht appellirt werden 269).

Indem wir uns soviel als möglich, unserm Zweck zufolge nur an die Resultate halten, die unsere Geschichte darbietet, übergehen wir das Weitere, was sich noch

266) „Haec Sent. fuit manifeste per assensum omnium fidelium nostrorum ibidem astantium approbata."

267) „Item de eadem sententia supradicta requisitus etc."

268) „N. Redarguit . . . ad imperatoris praesentiam appellavit."

269) „Nos autem et Ecclesiae n. fideles hoc dicimus quod non possit a nobis vel ab Eccl. nostra de aliqua sent, data super bonis officiorum nostro-

Digitized by Google

über das damalige Gerichts-Verfahren sagen ließe, und bemerken nur, daß unter den Beweismitteln auch

Gottesurtheile

hier üblich waren 270). Sie waren jedoch hier wie überall größtentheils nur noch in peinlichen Fällen statthaft, und wurden da angewendet, wo kein anderes Mittel übrig war, die Wahrheit zu ergründen. Aus alt germanischer Sitte waren sie entstanden und stützten sich auf den festen Glauben an eine Nähe und unmittelbare Einwürkung der Gottheit, welche Wahrheit und Gerechtigkeit schütze und durch Zeichen enthülle. Mit christlichen Vorstellungen und Gebräuchen gieng diese Sitte in die spätern Zeiten über 271).

---

rum nobis pensionem solventium ad imperium, vel ad quemquam alium appellari."

270) Ueber die Gottesurtheile überhaupt vergleiche man: F. Majer, Geschichte der Ordalien. Jena 1795.

271) Abstrahiren wir von der Idee der Meisten unserer Zeitgenossen, daß wir die aufgeklärtesten, gescheidesten Menschen aller Zeiten, und unsere Vorfahren gar erstaunend rohe, abergläubische, erbarmenswerth dumme Leute gewesen; bringen wir vielmehr die Erscheinung der Ordalien mit der ganzen Geschichte der Zeit und des Volkes, und anderer Zeiten und Völker in Einklang, so werden wir sie ohne Abscheu betrachten, und weniger barbarisch finden, als eine Tortur, die sie verdrängte und die unsere Zeit noch kennt. Wir verstehen dann, was Grimm sagt: [a. a. O. S. 81] „dieser „Glaube an Gott geht sichtbar durch unser ganzes „altes Recht. Man kann sagen, daß es beinahe

Das älteste und der Gesinnung der Nation angemessenste Gottesurtheil war wohl der Zweikampf, der noch üblich war. Man konnte den Verbrecher durch Zweikampf überführen, dieser konnte aber auch durch Eid

„ganz auf Gottesurtheil gebaut ist, und ich rechne „seine innere Tugendhaftigkeit mit Fug zu einem „seiner hauptsächlichsten poetischen Bestandtheile. „Die Poesie ist rein und fromm, nicht anders das „einfache Recht des Alterthums. Allerwärts se„hen sie den Finger des Allmächtigen." — Auch in spätern Zeiten, wo man an keine Ordalien mehr dachte, sprach sich Glaube und Gesinnung des Volkes noch gleichmäßig aus, wie z. B. aus den üblichen sprichwörtlichen, in seinem Munde befindlichen Redensarten erhellt. Man sagte nämlich: „Gott hilft dem stärksten. — Hilf dir selbst, so hilft dir Gott. — Gott läßt sich nicht täuschen. — Wer Gott zum Freund hat, dem schadet keine Creatur. — Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut — Wer Recht thut, der wirds finden; Wer Unrecht thut, wirds auch finden, Gott wird richten," u. s. w. Vergl. Agricola, Sprichwörter. Frankf. 1601. Auch in Verwünschungen und Betheurungen spricht sich noch die Erinnerung an einzelne Ordalien beim Volke aus. Man sagt: Ich will an dem Bissen ersticken, wenn es nicht wahr ist, und: Ich will das Abendmahl darauf nehmen, welches auf die Probe des geweihten Bissens [Judicium ossae], und die Abendmahlsprobe [Purgatio per sacram Eucharistiam] deutet. Das Bahrrecht [Jus ferendi] ist erloschen, aber das Volk glaubt wenigstens noch hie und da fest, daß, wenn ein Blutsverwandter sich dem Erschlagenen nähert, aus seiner Wunde Blut fließe. — Volksglaube gründete und erhielt die Ordalien, die ein geänderter Zeitgeist vernichtete. Mit Unrecht geben Viele den Geistlichen betrügliche Schuld. Die Menge hat

und Bürgen sich reinigen 272), wie aus dem Prozeß des Graf Theoderich von Höxter erhellet 273). Dieser wurde von Reinher de Porta angeschuldigt, daß durch ihn die Pferde des Abtes ihres Herrn weggenommen und getödtet seyen, und er wollte es ihm durch Zweikampf beweisen. Alle Ministerialen und der Abt selbst waren empört über die Treulosigkeit, deren man den Graf beschuldigte, und dieser wollte sich von solchem Verdacht reinigen, und sagte seinem Ankläger den Zweikampf zu. Die klügeren Mithausgenossen sahen aber ein, daß unter Zweyen gleiches Standes nicht ohne gemeinsamen Schimpf ihrer Genossen dieser Kampf könne zugegeben werden 274). Sie baten daher den Abt, vom Theoderich Genugthuung anzunehmen, welcher für das ihm beigelegte Verbrechen entweder zu Recht zu stehen, oder Gnade zu empfangen bereit sey, um die Gunst des Herrn wieder zu erlangen. Der Abt billigte das, und

---

mit daran geglaubt, und die Verständigern vermochten nicht gegen einen herrschenden Zeitgeist und gegen Volksglauben zu kämpfen, wie die fruchtlosen Verbote so vieler Päpste [eines Gregor, Stephan IV. Honorius III. Alexander IV.], beweisen.

272) Nach der Verschiedenheit des Falles und nach dem Urtheil der Richter

273) Siehe Urk. vom Jahr 1149. bei Martene. l. c. II. p. 330.

274) Es galt also der Zweikampf für schimpflich unter solchen, die ein gemeinsames Band umschloß. Ebenbürtigkeit war jedoch Erforderniß, um zum Kampf zugelassen zu werden.

wählte acht Ministerialen, welchen er die Berathung des zu treffenden Abkommens überließ, und dem zu folgen versprach, was sie mit seiner und der Kirche Würde verträglich finden würden. Die Versöhnung sollte aber allgemein und auch Reinher nicht davon ausgeschlossen seyn. Jene berathschlagten, und kamen dahin überein, daß der Abt kraft seiner Autorität und Herrschaft den Zweikampf zwischen Beiden sistire, und Theodorich durch einen Eid, den er auf die Reliquien des heiligen Vit schwöre, beweise 275), daß er an dem Verbrechen, dessen Reinher ihn beschuldige, und weshalb er ihn zum Zweikampf gefordert, unschuldig sey. Dieser Eid solle ohne Widerrede des Reinher geschworen werden. Somit sollten sie sich hierüber, so wie über Alles, was unter ihnen streitig sey, versöhnen. Theodorich sollte auch schwören, daß ohne seinen Willen und ohne sein Mitwissen der Abt sein Herr die Pferde verloren, und daß er mit dem Herrn Heinrich 276) nach dessen Entsetzung keine

275) Knechte mußten sich durch die Feuer- oder Wasserprobe reinigen: „ si ministerialis, juramento, si lito, judicio ferri igniti se purgabit. — Vita Meinwerci, ap. Leibn. Tit. I, p. 563. Doch ist das nicht Regel, und es läßt sich wohl annehmen, daß die Waffenehre und Waffenlust allmählig die übrigen Ordalien bei denen, welche Waffen führten, verdrängte. Conrad von Ursperg erzählt noch, daß unter der Regierung Conrads II. ein Graf Welpho seine Unschuld durch die Probe des kalten Wassers erwiesen habe.

276) Wahrscheinlich der abgesetzte Abt Heinrich. S. unten.

Versöhnung geschlossen habe. Außerdem sollte er aus seinen Verwandten zwölf Geißeln dem Abt geben, daß er niemahls durch Rath oder That in der Folge gegen den Abt handeln wolle, und wenn er sein Versprechen bräche, so sollte er eben so wie den Abt auch diese zwölf Geißeln zu Feinden und Gegnern haben. Dies nahm der Abt, so wie er versprochen, an; Theodorich schwor den ersten Eid in Rücksicht Reinhers, den zweiten und dritten erließ der Abt aus Milde freiwillig, untersagte den Zweikampf, und bewürkte zwischen Beiden die Versöhnung 277). Theoderich stellte nun die Geisseln, welche einstimmig treu in die Hand des Abtes gelobten, daß sie, wenn Theoderich seine Treue gegen ihn verletze, seine Feinde und Widersacher seyn wollten, wofern er nicht, ohne ihre Zwischenkunft, Gnade von ihm empfienge. Der Abt nahm dies Versprechen der Bürgschaft an, und zugleich den Theoderich mit dem Kuß des Friedens in seine Gnade wieder auf.

Für diejenigen, die nicht fechten konnten, oder gemeine Verbrecher, die des Kampfrechts unfähig waren, traten andere Gottesurtheile ein, deren Entstehung auch zum Theil sich in die ältesten germanischen Zeiten verliert, die aber jetzt durch christliche Vorstellungen

277) Es war also hier ein gedoppelter Fall, die Rechtssache und die Ehrensache. Denn es gab jetzt mit dem Aufblühen des Ritterthums außer dem Kampfgericht auch ein Ritterkampf, der außergerichtlich um Ehre vor Kampfrichtern statt hatte.

Digitized by Google

ausgebildet und mit kirchlichen Gebräuchen ausgestattet, ganz unter der Leitung der Geistlichen vorgenommen wurden. Unter den mehreren Arten derselben giebt unsere Geschichte nur zwei Beispiele, nämlich die Feuerprobe und Wasserprobe 278).

Ein alter Codex des Corveyschen Archivs aus den Zeiten des Abts Wicbold [1174], enthält neben dem ganzen damahls üblichen Kirchen-Ritual auch am Schluß die kirchlichen Ceremonien bei diesen Ordalien 279), deren Inhalt wir hier im Wesentlichen mittheilen 280).

1) Die Probe des kalten Wassers [judicium aquae frigidae] 281), wurde folgendermaßen eingeleitet:

278) Ob vielleicht die ältesten Arten, und aus dem Heidenthum übertragen, wo man dem Feuer und Wasser göttliche Kraft zuschrieb?

279) Neuerlich abgedruckt in J. von Arnoldi, Histor. Denkwürdigkeiten. Leipz. 1817. S. 284. Der Herausgeber erhielt die Abschrift vom ehemaligen Domcapitular von Spitael; sie ist im ganzen correct, bis auf wenige geringe Versehen, wovon wir nur folgende bemerken: Seite 290. Zeile 13. muß es heißen scisti statt fecisti. Zeile 24. fehlen nach missae officium, die Worte: quae vero requirenda est in frigidae aquae judicio. S. 291. Zeile 16. fehlen nach quemadmodum die Worte: ostende. fiat misericordia tua domine super nos, quemadmodum. S. 293. Zeile 5. culpabilem statt culcabilem. Zeile 6. suadente statt sudente.

280) Die Ordalien geschahen immer mit kirchlichen Ceremonien und meist, so wie hier, in der Kirche selbst.

281) probatio per aquam frigidam; sie bestand darin, daß man den Beklagten zusammenband, und in den

Der Geistliche empfieng diejenigen, welche, um Beweis zu erbringen, in das Wasser gesenkt werden sollten, und führte sie zur Kirche, wo vor allgemeiner Versammlung vom Priester Messe gelesen wurde. Wenn man bis zur Communion gekommen war, wandte sich der Priester, ehe er das Abendmahl reichte, mit folgender Beschwörung und Frage an die Versammelten: Ich beschwöre Euch Menschen, bei dem Vater, dem Sohne und heiligen Geist, bei der heiligen Dreifaltigkeit, bei der Anrufung des Eingebornen Sohnes und bei Eurer christlichen Religion, welche Ihr angenommen, bei dem heiligen Evangelium, und bei jenen Reliquien, die diese Kirche enthält, daß Ihr Euch nicht unterstieht, das Abendmahl zu empfangen, noch zum Altar zu treten, wenn Ihr der That schuldig seyd, oder eingewilligt habt, oder darum wisset, wer es gethan hat!

Wenn alle schwiegen und Keiner dies bekannte, so trat der Priester zum Altar, und reichte denen, welche er ins Wasser senken wollte, das Abendmahl. Dabei sprach er zu jedem Einzelnen: Der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi diene dir heute zum Beweise 282).

Fluß oder in ein Gefäß mit Wasser warf, schwamm er oben, so war er schuldig, weil das Wasser ihn nicht aufnahm; gieng er unter, so war er unschuldig, und wurde an einem um den Leib gewundenen Strick wieder in die Höhe gezogen.

282) „Corpus et Sanguis Domini nostri J. C. sit tibi hodie in comprobationem." Es war dies die ge-

Digitized by Google

Hierauf wurde eine feierliche zur Wasserprobe besonders vorgeschriebene Messe gehalten. In den Gebeten heißt es unter andern: Laß uns, allmächtiger Gott, so deine Gnade verdienen, daß wir unsere Fehltritte verbessern, denen, die reumüthig bekennen, ihr Vergehen verzeihen, und die, so in ihrer Bosheit hartnäckig beharren, mit Strenge strafen. — Die heilige Handlung, die wir verrichten, Herr, befreie uns von aller Schuld, und schütze uns vor aller Missethat und teuflischer Verblendung. — Wirf, o Herr, durch die Kraft deiner Rechten diejenigen zu Boden, welche gegen deine Machtfülle anstreben, damit das Unrecht nicht herrsche über die Gerechtigkeit, sondern die Lüge der Wahrheit stets unterliege. — Zeige uns dein Erbarmen, o Herr, das richtige Urtheil zu erproben, damit durch die Ankunft des heiligen Geistes der Trug teuflischer Kunst weit von uns entfernt bleibe u. s. w.

Nach vollendeter Messe weihete der Priester Wasser, und gieng zu dem Orte, wo die Probe geschah; hier gab er Allen geweihtes Wasser zu trinken, und sagte zu Jedem von ihnen: Dies Wasser diene dir heute zum Beweise. Dann wandte er sich zum Wasser, in das man den Menschen senken wollte, und nachdem er gebetet, Lobgesänge gesungen, die Litaney gesprochen, und

---

wöhnliche Formel bei der Abendmahlsprobe, die sonach mit der Wasserprobe hier vereinigt wurde.

auch hier den Gegenstand der Feierlichkeit wiederholt hatte, beschwor er es in folgenden Worten: Ich beschwöre dich Wasser, im Nahmen Gottes, des allmächtigen Vaters, der Dich im Anfang schuf, und Dir hieß, den menschlichen Bedürfnissen zu dienen, der auch befahl, daß du von den obern Gewässern abgesondert werdest. Ich beschwöre Dich bei dem unaussprechlichen Nahmen Jesu Christi, des Sohnes des allmächtigen Gottes, unter dessen Füßen das Meer, als Ursprung der Gewässer, sich zum Boden ebnete, und der die Taufe in dem Element des Wassers anordnete; bei der untheilbaren Dreifaltigkeit, die das Element des Wassers sich theilen ließ, daß das israelitische Volk trocknes Fußes hindurch wanderte, auf deren Anrufung auch Elias das Eisen, welches der Handhabe entfallen war, über dem Wasser schwimmen ließ, beschwöre ich Dich, nimm diesen Menschen in keine Weise auf, wenn er irgend dessen schuldig ist, was ihm zur Last gelegt wird, sey es durch die That, oder Einwilligung, oder Mitwissenschaft, oder Rath und Beihülfe, sondern laß ihn schwimmen über Dir, und es gebe kein gegen Dich hervorgebrachter Grund, und keine Verblendung, die es hindern könne, Jenes offenbar zu machen. Beschworen bei dem Nahmen Christi befehlen wir Dir, zu gehorchen bei seinem Nahmen, dem alle Creatur dient, den die Cherubim und Seraphim lobpreisen, in den Worten: Heilig, heilig, heilig ist der Herr, der Gott der Heerscharen, wel-

Digitized by Google

cher regiert und herrschet von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen 283).

Nach der Wasserweihe sprach der Priester die Worte: Es erhebe sich Gott, und seine Feinde sollen zerstreut werden, und fliehen sollen vor seinem Angesicht, die ihn hassen. Wie der Rauch verschwindet, so sollen auch sie verschwinden; wie das Wachs vor der Gluth des Feuers zerfließt, so sollen die Sünder vergehen vor dem Angesicht Gottes.

Nach der Beschwörung und Weihe des Wassers entkleidete er die Angeklagten, und ließ sie einzeln das Evangelium und das Crucifix küssen, dann besprengte er sie mit dem geweihten Wasser, und sprach zu Jedem folgende Beschwörungs-Formel:

Ich beschwöre Dich N. bei der Anrufung unsers Herrn Jesu Christi, und bei dem Urtheil durch die Probe des kalten Wassers; Ich beschwöre Dich bei Vater, Sohn und heiligen Geist, und bei der untheilbaren Dreifaltigkeit und unserm Herrn Jesus Christus, und bei allen Engeln und Erzengeln, bei allen Heiligen Gottes und bei dem Tage des furchtbaren Gerichts des Herrn, bei den 24 Aeltesten, die Tag vor Tag Gott loben, bei den 4 Evangelisten, den 12 Aposteln, den 12 Propheten und bei allen Heiligen, bei den Märtyrern, Bekennern und den heiligen Jungfrauen, bei den

283) Die Handschrift giebt noch drei, im Wesentlichen gleich lautende Formulare.

Fürstenthümern und Gewalten, bei den Herrschaften und Kräften und Thronen, bei den Cherubim und Seraphim, und bei allen überirdischen Geheimnissen; Ich beschwöre Dich bei den 3 Knaben, welche Tag vor Tag Gott loben, bei Sydrach, Mysach und Abdenago, bei den 144000, welche für Christus gelitten haben, bei der heiligen Maria, der Mutter unsers Herrn Jesu Christi, bei dem ganzen heiligen Volk Gottes, und bei jener Taufe des Priesters, wodurch Du wiedergeboren bist, beschwöre ich Dich, daß, wenn Du etwas von diesem Diebstahle 284) weißt, oder gesehen, oder bei Dir getragen, oder in Dein Haus aufgenommen, oder eingewilligt, oder nachher Deinen Beifall dazu gegeben hast, oder wenn Du ein verstocktes und verhärtetes Herz hast, und wenn Du deshalb schuldig bist, so mag dein Herz zu nichte werden, und das Wasser Dich nicht aufnehmen und keine Zauberei gegen dasselbe mehr vermögen. Dies aber bewürke Du, o Herr Jesus Christus, zu Deinem Lob und Deiner Ehre, und zur Anrufung Deines Nahmens, auf daß Alle erkennen, daß Du Gott bist, gelobt in Ewigkeit u. s. w.

Alsdann wurde der Angeschuldigte sofort von ihm ins Wasser geworfen. Alles geschah nüchtern; auch diejenigen durften zuvor keine Speise genießen, welche ihn ins Wasser ließen 285).

284) Wahrscheinlich ist dies Verbrechen nur beispielsweise genannt.

285) Wahrscheinlich die beauftragten Diener, die den Angeklagten an den Rand des Wassers legten, und

2) Die Probe des heißen Wassers [Judicium aquae calidae] 286). Wenn Jemand wegen Diebstahl, Unzucht, Ehebruch oder irgend einer anderen Sache 287) in Untersuchung war, und vor dem Meister der Aeltesten oder dessen Abgeordneten 288) nicht bekennen wollte, so wurde mit ihm folgendermaßen verfahren. Der Priester gieng zur Kirche, legte die heilige Kleidung an, mit Ausnahme des Meßgewandes, und trug in der linken das Evangelium mit dem Chrisam-Gefäß, den Reliquien der Schutzheiligen und dem Kelch mit der Patene. Das Volk, mit dem des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens Schuldigen, stand im Vorhof der

---

das übrige besorgten, während der Priester selbst durch seine Berührung ihn ins Wasser stieß.

286) Ferri candentis hat v. Spittael hinzugesetzt, denn diese Feuerprobe [Judicium ignis] war, wie auch der Inhalt ergiebt, entweder Probe des siedenden Wassers, Kesselfang, wo der Beschuldigte mit der Hand in einen Kessel voll kochenden Wassers fassen, und einen unten liegenden Stein oder Ring aufgreifen mußte, oder die Feuerprobe des glühenden Eisens, wo der Beschuldigte über glühende Kohlen oder Pflugschaaren mit bloßen Füßen gieng, oder glühendes Eisen in die Hand nahm, und eine Strecke weit trug.

287) Die Beispiele bestätigen es aber, daß diese Ordalien nur in Criminal-Fällen noch gebräuchlich waren.

288) Wahrscheinlich der Aelteste der Schöffen oder Schöffenbaren, der die Untersuchung leitete.

Kirche, und der Priester sagte zu ihnen im Eingang: Sehet Brüder, einen Dienst der christlichen Religion. Hier ist das Gesetz, in dem Hoffnung und Vergebung der Sünde, hier die Salbung des Chrisam, die Wandlung des Leibes und Blutes des Herrn. Sehet zu, daß Ihr Euch des Erbtheils und der Gemeinschaft solches Heils nicht beraubet, indem Ihr Euch in ein fremdes Verbrechen verwickelt, denn es stehet geschrieben: Nicht blos die, welche es vollbringen, sondern auch die, welche den Vollbringern Beifall geben, sind des Todes würdig.

Dann wandte er sich zum Verbrecher, und sprach sowohl zu ihm, als zum Volke:

Ich sage Dir, wie allen Umstehenden, o Mensch, bei dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geist, bei dem furchtbaren Tage des Gerichts, bei dem Geheimniß der Taufe, bei der Verehrung aller Heiligen, wenn Du es gewußt, oder gehegt oder eingewilligt, oder die vorbenannte Schuld wissentlich durch Deinen Befehl auf die Thäter geladen hast, so betritt nicht die Kirche, mische Dich nicht in die Gemeinschaft der Christen. Wenn Du aber die geschehene That nicht bekennen willst, so sollst Du zuförderst durch ein öffentliches Gottesurtheil geprüft werden.

Hierauf bezeichnete er in dem Vorhofe der Kirche einen Platz, wo das Feuer angemacht werden konnte, um den Kessel darüber zu hängen, und dabei das Was-

ser kochend oder das Eisen glühend zu machen. Doch wurde zuvor mit Weihwasser sowohl der Ort, als das im Kessel befindliche Wasser besprengt, um teuflische Gaukeleien zu entfernen. Alsdann gieng der Priester zum Altar, und verrichtete das Amt der Messe, eben so, wie bei der kalten Wasserprobe. Nachdem sie beendet, begab sich der Priester mit dem Volk nach dem Orte der Probe, und segnete das Feuer, so wie das Wasser oder Eisen folgendergestalt: Herr, unser Gott, allmächtiger Vater, du unvergängliches Licht, erhöre uns, weil du bist der Schöpfer alles Lichtes. Segne, o Herr, der du die ganze Welt erleuchtet hast, dieses Licht, welches von dir geheiligt und geweiht ist, damit wir durch dieses Licht von dem Feuer deiner Klarheit entzündet werden, und wie du mit Feuer den Moses erleuchtet hast, so erleuchte auch unsere Herzen und unsere Sinne, damit wir das ewige Leben zu erlangen würdig werden u. s. w.

Hierauf legte er das Eisen in das Feuer, und es begann die vollständige Litaney mit den unter Beziehung auf den Gegenstand hinzugefügten Bitten; Gesänge und Gebete folgten, wie oben bei der Probe des kalten Wassers, und dann wurde das Eisen durch folgende Formel gesegnet: Segne, o Herr, heiliger Vater, wir bitten darum bei der Anrufung deines heiligsten Namens, bei der Sendung deines Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi, und bei der Verleihung des heiligen Geistes, des Trösters, dieses Metall, um dein wahres Ur-

Digitized by Google

theil zu offenbaren; gieb, daß es hierzu geheiligt und geweihet sey, auf daß, weit entfernt von allem dämonischen Trug, die Richtigkeit deines wahren Urtheils offenbar werde, denen, die an dich glauben 289).

Hierauf wurde der Platz, wohin entweder die Pflugscharen sollten gelegt, oder das Eisen mußte getragen werden, mit Weihwasser besprengt, und wenn das Eisen aus dem Feuer genommen, und nach bestehender Gewohnheit Holz darüber gelegt war 290), hielt der Priester folgendes Gebet über das Eisen: Gott, gerechter Richter, der du ein Urheber bist des Friedens, und richtest nach Billigkeit, wir bitten dich demüthig, daß du dies Eisen, bestimmt, eine gerechte Prüfung über allen Zweifel zu erheben, segnen und heiligen wollest, also daß dieser Mensch, wenn er unschuldig der vorbenannten und ihm zur Last gelegten That ist, worüber er sich reinigen soll, dies glühende Eisen in seine Hand nehme und unverletzt bleibe, wenn er aber schuldig und der

289) Mehrere andere Formeln werden mitgetheilt, z. B. Omnipotens Deus, te supplicitor rogamus, ut hujus Negotii examinatione, quam modo inter nos hic ventilamus, ut Justitie non dominatur iniquitas, sed subdatur falsitas veritati. Et si aliquis hanc presentem examinationem per aliquod maleficium aut per herbas tegere et impedire voluerit, tua sancta dextra justissime judex evacuare digneris."

290) Vielleicht um zu zeigen, daß es würklich glühend und verzehrend geworden war.

Thäter ist, so übe deine Kraft die höchste Gerechtigkeit, dies in der Wahrheit an ihm kund zu thun, auf daß Ungerechtigkeit nicht herrsche über die Gerechtigkeit, sondern die Unwahrheit, die Lüge, unterworfen werde der Wahrheit u. s. w. 291).

Der Priester wandte sich nun zu dem in Untersuchung befangenen mit folgender Beschwörungs-Formel:

Ich beschwöre Dich N. bei Gott dem allmächtigen Vater, der Himmel und Erde, das Meer und Alles was darin ist, geschaffen hat, und bei Jesus Christus, seinem Sohn, der für uns geboren ist und gelitten hat, bei dem heiligen Geist, bei Maria, der heiligen Mutter Gottes, und bei allen heiligen Engeln und Aposteln, den Märtyrern, Bekennern und Jungfrauen, wenn Du Dich schuldig weißt als den Thäter des vorgenannten und Dir zugerechneten Verbrechens, so unterstehe Dich nicht, auf Eingebung des Teufels, dies Eisen in die Hand zu nehmen. Wärest Du so verwegen, und wagtest solches anzunehmen, und Du wärest dennoch von jenem Verbrechen befleckt, so sollst Du durch die Kraft des Herrn Jesu Christi besiegt und bestürzt davon ablassen. Weißt Du Dich aber sicher und Dein Inneres unschuldig an diesem Verbrechen, so sollst Du durch den Nahmen un-

291) Diese Formel war damahls durchaus üblich, wie Majer a. a. O. S. 56. bezeugt. Vergl. Aventin in Annal. Bolic. Lib. IV. Cap. 14. Nro. 30.

Digitized by Google

sers Herrn Jesu Christi und durch das Zeichen des heiligen Kreuzes die Macht und das Vertrauen haben, hinzuzutreten, und zu Deiner Sicherung dies Eisen in die Hand zu nehmen, und Gott, der gerechte Richter, möge Dich befreien, also, wie er die drei Knaben den Feuerflammen entrissen, und die Susanne von dem fälschlich angeschuldigten Verbrechen befreiet hat, damit Du unverletzlich seyest, und die Kraft unsers Herrn Jesu Christi an Dir offenbar werde u. s. w.

Nach diesen Worten rief der Angeklagte öffentlich Gott zum Zeugen über sich an, und sofort wurde das Gottesgericht vollzogen. Hierauf wurden die Glieder, welche an das Feuer gelegt gewesen waren, mit geweihtem Wachse versiegelt. Man gab dem Gerichteten sodann zu seiner Erquickung geweihtes Wasser, und es wurde für gut gehalten, bis zur Eröffnung des Urtheils in alle Speisen und in allen Trank geweihtes Salz und Wasser zu mischen 292).

Die Trennung der alten Volksgerichte und die verschiedenartigen, neu entstehenden Gerichte veranlaßten es wahrscheinlich, daß man jetzt öfter Schiedsrichter wählte, [Austräge], und die Schwierigkeit, in den

292) Gewöhnlich wurden nach drei Tagen die Siegel gelöst, und wenn sich kein Brandschaden zeigte, so wurde er für unschuldig erklärt.

Digitized by Google

Zeiten der Verwirrung ein Fürstengericht zu erhalten, mochte das Ihrige dazu beitragen. Auch unsere Geschichte hat Beispiele solches Verfahrens: Die Ministerialen von Stockhausen wählten den Abt zu ihrem Schiedsrichter 293). Der Bischof von Paderborn kam mit dem Abt Wittekind wegen verschiedener Irrungen überein, von beiden Seiten die Getreuen und Ministerialen zu wählen, als Schiedsrichter, deren Ausspruch man willig vollzog 294).

Privatrechtliche Grundsätze können wir wenig aus den Urkunden unserer Periode schöpfen; was sie enthalten, wollen wir in der Kürze mittheilen: Erbe, Eigenthum 295), konnte nur in den gewöhnlichen allge-

---

293) Vergl. Annal. Corb. [bei Leibnitz.] ad a. 1170.

294) — „quod promiſſimus in arbitros, et tactis evangeliis juravimus quod per omnia ſtaremus ipſorum [ſcil. min, et fid.] ordinationi. Am Schluß der Urkunde ſtehen ſie als Zeugen [alſo Schöffen] hi fuerunt arbitri domini Epiſc. de predicta ordinatione, fuerunt autem hi arbitri domini abbatis etc. Vergl. Falke, l. c. p. 566.

295) Als Gegenſatz der fahrenden Habe; man nannte es auch Echtwort [Achtwort] und bezeichnete ſpäterhin durch dies Wort alle mit dem eigenen Boden oder erblichen Eigenthum verbundene Rechte. Daher heißt es in einer Urkunde von 1248. [bei Falke, l. c. 868.] „cum omni commodo et jure, quod vulgo dicitur Achtwort." Falke macht einen großen Verſtoß, wenn er Achtwort definirt als „jus in ſilvis," weil eine Urkunde [p. 876.] ſagt: „jure in ſilvis quod vulgo Achtwort dici-

Digitized by Google

meinen Gerichts-Versammlungen [echte Ding], und zwar nach den Gesetzen des Ortes, wo es lag, übertragen werden 296). Da geschah die Erklärung vor allen Genossen, als Zeugen, welche Bürgen der Vollziehung waren; erst jetzt fieng man auch an, in wichtigen Fällen Urkunden darüber aufzunehmen, und wirkliche Bürgen bestellen zu lassen, wie man überhaupt nach und nach mit den zunehmenden Klagen der Zeit alles fester zu machen suchte, da Manches an den aufgelösten alten Verhältnissen seine Haltung und seine Bürgschaft verloren hatte. Die Tradition pflegte symbolisch durch bildliche Uebergabe in der Versammlung, später durch wirkliche Einführung in den Besitz unter verschiedenen Formalitäten zu geschehen. Die Sitte mochte wohl hierin an verschiedenen Orten auch verschieden seyn, und mit der Zeit sich ändern; eine alte Tradition des neunten Jahrhunderts geschah durch Uebergabe eines Stück Rasens und eines grünen Baumzweiges 397).

---

tur." Er könnte es eben so gut „jus in palude" nennen, denn eine Urkunde von 1277 sagt: „quoddam jus quod vulgo dicitur achtwort quod in palude apud grene habuimus et pratis adjacentibus." Uebersehen hat er aber die Urk. von 1288, wo es heißt: „super hereditate quadam quae vulgariter achtwort dicitur sita in etc."

296) Vergl. Urk. von 1113 und 1126 bei Kindlinger, a. a. O. II. S. 93 und 154. Urk. von 1116. „confirmatum in placito Reinholti in cujus comitatu eadem praedia sita sunt etc." Bei Falke, l. c. p. 582.

297) „tradidit et mox in presenti domino abbati Warino consignavit, jussit et manus vestituram et inde

Eigen und Erbe waren sonst Eins gewesen; jetzt fing man an, Erbe als Species des Eigen zu betrachten, daher der Ausdruck: Erb- und Eigenthümlich, um das Ganze zu bezeichnen. Wie allgemein, so auch hier, konnte der Besitzer über das Erbe nicht ohne Einwilligung seiner Verwandten und Erben verfügen 298); doch dehnte man die Rechte der Erben nicht auf erworbenes, erkauftes Eigenthum aus, wiewohl hie und da noch die Sache als Rechtsfrage entschieden wurde 299). Die Söhne hatten wohl einen Vorzug am Erbe 300), in ihrer Ermangelung vertraten aber die Töchter alle Rechte

---

fecit secundum morem saxonicae legis cum terrae cespite et viridi ramo arboris, quam hereditatem vice beneficii postmodum a praedicto abbate ipse recepit, et uxor sua possidendam quamdiu quis eorum vixerit" Vergl. Falke, l. c. p. 270. Bei einer andern Tradition heißt es: „Ne hujus traditionis aliquid imperfectum remaneret jussit praedictus Elic comes illarum rerum fieri consignationem et manus vestituram per homines suos ita vocatos etc." Siehe Faike, l. c. p. 266.

298) „consensu heredum suorum" findet man in allen Urkunden, welche Eigenthum übertragen. leg. Sax. apud Leibnitz I. pag. 81. „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad Ecclesiam vel Regi, nec heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit sustentetur, Mancipia liceat illi dare ac vendere."

299) Siehe oben Seite 132. Note 264.

300) Leg. Sax. l. c. p. 80. „Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquant."

Digitized by Google

301). Doch hatten die Weiber, wenn sie unverheirathet waren, einen Geschlechts-Vormund, der ihnen mit Rath beistand, sie vertrat, und bei ihren Handlungen einwilligen mußte 302).

Eine Bestimmung der zugebilligten väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt war es auch, daß kein Frauenzimmer ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes heirathen durfte, und wenn sie es that, so war die Ehe zwar nicht nichtig, jene verlor aber ihr Vermögen 303).

---

301) Die Tradition Sigberts 1113 geschieht Collaudantibus filiabus suis Mechtilde, Volkwiga, Alverada, que justa successione heredes ejus extiterant." Vergl. Kindlinger a. a. O. II. S. 93. S. oben S. 80. Doch schwankten die Verhältnisse, denn in der Urkunde von 1153 wird einer Tochter ein Anniversarium bestimmt, und es heißt: „quia heredem non habuit."

302) „Tradidit quoque quedam nobilis femina hoburc pro salute sua omnisque suae parentele, collaudantibus herede ejus Reinhardo et Vormundo suo ortomaro etc." Vergl. Urk. von 1118. bei Falke, l. c. p. 582. — „Duae sorores secundum carnem liberae cum consensu tutoris sui tradiderunt etc." Vergl. Dipl. bei Schaten l. c. ad a 1102. — „Hi sunt testes, qui interfuerunt cum Mundiburgo matronarum [die es schenkten] Gumberto." Vergl. Urkunde über Itter bei Kindlinger a. a. O. II. S. 154. Das Wort Mund bezeichnet überhaupt sowohl Schutz als Gewalt.

303) „Femina Saxonica, quae invito patre ac tutore cuilibet nupsisset, omnes quas habuit facultates perdidit testante codice nostro manuscripto antiquarum legum Saxonum." Vergl. Falke l. c. p. 590.

Digitized by Google

Unter den Erwerbungsarten erwähnen wir die Verjährung, die zwar das deutsche Recht als solche nicht kennt, und die auch unsere Urkunden nicht in diesem Sinne anführen, indem sie blos damit Ansprüche zurückweisen wollen. Die Art des Anführens deutet aber auf eine Bekanntschaft mit dem Römischen Recht, nach dem überhaupt die Geistlichen in dieser Periode fast überall lebten 304).

In Hinsicht der Ehen, die man jetzt allgemein nach den Grundsätzen des canonischen Rechts beurtheilte, erwähnen wir noch des Ehescheidungs-Processes des berüchtigten, schon oft genannten Folkwin von Swalenberg, der die Lutgarde, Tochter Poffo's, Grafen zu Reichenbach, zur Gemahlin hatte. Der Abt Wicbold beförderte diese Scheidung durch ein Schreiben an den Erzbischof von Maynz, und trägt zwar nicht auf die förmliche Ehescheidung an 305), wohl aber auf die zulässigere Annullirung wegen vorsätzlichen Betrugs, indem die Gemahlin Folkwins an der Epilepsie leide, und man denselben betrogen habe, indem Folkwin vor der Copulation ausdrücklich es zur Bedingung gemacht, daß sie nicht, wie er

304) Die Urk. von 1147. Anh. Nro. XII. erwähnt eines unvordenklichen Besitzes und nennt ihn praescriptio longissimi temporis. In der Urkunde von 1120 heißt es: „pro quo triginta jam annis conticuerat, officium requisivit." Vergl. Treuer, a. a. O. Urk. S. 2.

305) Denn die Ehe war jetzt schon als unauflöslich anerkannt.

Digitized by Google

durch das Gerücht gehört habe, an dieser Krankheit laborire 306).

Von den geistlichen Gerichten werden wir erst in der folgenden Periode zu reden Gelegenheit haben. Wir erwähnen nur, daß in dieser Zeit als Kirchenbuße die Verurtheilung zum Kreuz vorkömmt, wornach der Büßende mit ausgebreiteten Händen am Kreuz bei der Kirche stehen oder liegen mußte 307).

Ein Bürger von Höxter, der die vierzigtägigen Fasten verspottet hatte, wurde mit Ruthen gepeitscht, und auf ewig verbannt 308).

Die ehemals durch die Capitularien gestatteten Asyle 309) finden sich bei uns nicht, und ein Beispiel

306) „Novit autem eruditio vestra quod cum in omni contractu fraus et dolus abesse debeat, praecipue in contrahendo, ubi fides et sacramentum spectatur nullius doli debet esse suppositа commixtio. Quod si ita est, nulla regula contringi potest ad sequendum id, quod nec intendit, cum faceret, nec voluit cum sentiret. Scienti legem loquimur et non ignoranti, sub quo lapsus periculo et laicus et juvenis jam longo tempore versetur. Quodsi ad partes nostras accesseritis, venire ad vestram celsitudinem pro eadem causa parati sumus." Vergl. Martene, l. c. p. 468.

307) „Gabriel Stimm, Clericus ob contumaciam ad crucem damnatus apud S. Chilianum." Vergleiche Chron. Huxar. l. c. ad a. 1154.

308) Vergl. Chron. Huxar. ad. a. 1154.

309) Cap. de Part. Sax. Cap. I." „Si quis confugium fecerit in ecclesiam, nullus eum de eccle-

zeigt, daß die Verbrecher in der Kirche nirgend Schutz für Leib und Leben finden konnten. Ein Einwohner von Höxter hatte seine Mutter mißhandelt, und da man ihn verhaften wollte, floh er in die Kirche. Das Gericht aber sagte, der Altar sey keine Höhle für Straßenräuber und Muttermörder, und er wurde gefangen genommen und öffentlich bestraft 310).

---

sia per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur; et propter honorem dei, sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam, concedatur ei vita et omnia membra etc." Die Leg. Sax. [ap. Leibnitz, I. p. 79.] sagten dagegen: „Capitis damnatus nusquam habeat pacem; si in Ecclesia confugerit, reddatur."

310) Vergl. Chron. Huxar. ad a. 1154. Möser a. a. O. I. S. 352. Nicht so groß ist der Abstand der Zeit, als der Ansicht, wie Möser sie schildert.

Digitized by Google

Viertes Buch,

Fortsetzung der Periode.

Geschichte der Aebte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Viertes Buch.

I.

[19.] Saracho 1056 - 1071.

Er wird genannt von Rostorp, und gehörte zur Familie der Northeimschen Grafen, ein thätiger, würdiger, tadelfreier Abt, dessen Zeit nur unglücklicher Weise in die Regierung des Knaben Heinrichs IV. fiel. Wäre nach dem zu frühen Ableben dessen Vaters der Plan der Sachsen durchgegangen, einen Kaiser ihres Stammes zu wählen, es wäre vom jungen Heinrich und vom Reich großes Unheil gewendet worden.

Man richtete nämlich die Blicke auf Otto, des Markgraf Wilhelm Bruder, einen Mann von Geist und Kraft, der sich zur Annahme rüstete. Aber die Kaiserin Agnes kam mit ihrem zarten Knaben schnell nach Sachsen, berief [1057] eine Versammlung der Fürsten nach Merseburg 1), und ein unglücklicher Zufall entschied für ihren Sohn.

1) Nicht Eresburg, wie Schaten, nebst andern Unrichtigkeiten, vorträgt.

Digitized by Google

Otto hatte von Jugend auf in Böhmen gelebt, und kehrte jetzt nach Sachsen zurück, um die Erbschaft seines Bruders anzutreten, als er zugleich mit den Hoffnungen zum Kaiserthron freudig begrüßt und empfangen wurde. Zur nämlichen Zeit zog Graf Bruno, Kirchenvogt von Corvey 2) und sein Bruder Ecbert zur Versammlung der Fürsten. Sie waren mit einem Haufen Bewaffneter umgeben, und stießen zufällig bei Nienthorp an der Salica [Selke] auf die Truppen Otto's. Lange hatte zwischen ihnen Streit und Uneinigkeit gewurzelt, und die treuen Begleiter theilten den Haß. Man rief sich als Feinde an, und begrüßte sich mit Pfeilwürfen. Ehe noch der Wille der Führer erklärt war, entspann sich der wüthendste Kampf. Bruno und Otto suchten sich im Gewühl, und sprengten so zornglühend auf einander ein, daß im ersten Anrennen beide sich mit den Lanzen durchbohrten, und sterbend von den Rossen sanken. Der Kampf der übrigen entglühete jetzt desto wüthender, aber endlich ermatteten die Streiter des Otto im Schmerz, ihren geliebten, tapfern Führer verloren zu haben, und Ecbert zwang sie zur Flucht. Zu Corvey sang man dem gebliebenen Bruno das Requiem 3). Dieses Ereigniß hatte großen Eindruck in Deutschland gemacht, und entschied für den jungen Heinrich, dessen Rechte nun unangetastet blieben. Wir wissen, daß er

2) Siehe oben S. 47.

3) So erzählt die Corveysche Chronik nach Falke l. c. p. 612.

ein Opfer der Erziehung wurde, die mehrere eigennützige Bischöfe, besonders jener kluge, aber unredliche Erzbischof Adelbert von Bremen nur dahin richteten, ihn unfähig zum Herrschen zu machen, in sinnlichen Leidenschaften ihn zu vertiefen, und selbst alle Macht und alles Ansehn ihren Kirchen zuzuwenden. Beinahe wäre die Selbstständigkeit Corveys ein Opfer der Pläne Adelberts, der immer nach Vergrößerung trachtete, geworden. Er bewog nämlich den jungen Heinrich, ihm und, um nicht allein des Eigennutzes bezüchtigt zu werden, auch anderen Bischöfen mehrere Klöster zu schenken und bedachte sich hiebei nicht übel, da es ihm Corvey und Laurisheim trug. Um aber die Vacanz Corveys zu bewürken 4), entblödete man sich nicht eines groben Betrugs, denn man verbreitete das Gerücht, daß in einer Stadt jenseits der Alpen, Pola genannt, der Bischof gestorben sey, bewog den König, daß er den Abt zu dessen Nachfolger bestimmte, und der Erzbischof ertheilte diesem nun den Befehl, sich hinzubegeben zu jener Kirche, die ihr Haupt verloren. Während aber der Abt sich zur Reise vorbereitete, brachten Reisende aus Italien die Nachricht, daß der Bischof lebend und gesund

4) Denn der Abt war anerkannt. In einer Schenkungs-Urkunde des Kaisers an Hildesheim heißt es: „consensu et favore Sarrachonis Corbeiensis abbatis consentiente et consavente Ottone Bavariorum duce ceterisque omnibus quorum praedia et possessiones sitae erant intra eos terminos etc.“ Vergl. Falke l. c. p. 578.

ſey, ſo daß man nun Adelberts Betrug merkte 5). Der junge König hatte eine Urkunde über die Schenkung Corveys ausgeſtellt, deren Eingang in heuchleriſchen Worten die fromme Sprache ſeiner Vorgänger nachahmt 6), und worin er die ganze Abtei mit allen ihren Gütern auf immer dem Erzbiſchof Adelbert zu Eigen übergiebt 7).

Aber wie dieſe Schenkung ungerecht war, allen Privilegien und Urkunden widerſprach, und den Unwillen aller Zeitgenoſſen erregte, ſo trug ſie, wie alles Böſe, den

5) So erzählt Lamb. Schaffnab. ad a. 1063. und das Chron. Laurishamenſe bei Freher, Rer. German. Script. I. p. 77.

6) „Nos quidem Patrum praecedentum veſtigia imitari optantes augere bona eccleſiaſtica, aucta retinere, noſtroque, in quantum poſſumus, patrocinio tueri debemus, quatenus noſtra tenera aetas ad virile robur anhelans, promoveri ſi promoverit ſperans, et dandi in Deo gloriam aſſequatur, et data inter homines confirmandi gratiam non amittat." Vergl. Urk. von 1065. bei Paullini l. c. pag. 467.

7) „Abbatiam Corbegia dictam in pago Angienſi, in Ducatu Ottonis Ducis ſitam cum omnibus appendiciis hoc eſt utriusque ſexus mancipiis praepoſituris, Eccleſiis, decimis, villis, agris, pratis campis, paſcuis, ſilvis, forſtis, venationibus, terris cultis et incultis, aquis aquarumve decurſibus molis, molendinis, piſcationibus, exitibus vel reditibus, viis et inviis, quaeſitis et inquirendis, omnique utilitate, quae vel ſcribi vel dici, vel ullo modo inde poteſt acquiri, in proprium dedimus atque tradidimus etc."

Digitized by Google

Keim der eignen Vernichtung in sich, und konnte nicht zur Vollendung kommen. Zwar entstand durch die Occupation Adelberts große Verwirrung in Corvey; Viele verließen das Kloster, nachdem alle Bemühungen beim König umsonst gewesen waren, und Saracho, der Abt, lag krank darnieder vor Gram. Aber der Herzog von Bayern und Graf von Northeim, Otto, den wir oben unter den Kirchenvögten nannten, und der ein Befreundeter des Abts war, nahm sich des Unrechts an, und brachte es durch kräftiges Verwenden und drohende Gewalt dahin, daß Corvey zu seiner Selbstständigkeit und Ehre wieder gelangte [1066] 8). Recht hat aber der Annalist, welcher ausruft: die That Adelberts verdammt das Volk und verdammt die Geistlichkeit; es wird sie die späte Nachwelt verdammen! Der Abt erholte sich wieder von seiner Krankheit, und richtete nun alle Thätigkeit auf den Flor des Stiftes. Besonders baucte er gern, und viel, und die Unglücksfälle, die Corvey und Höxter trafen, gaben ihm hierzu viele Gelegenheit. Die Annalen nennen ihn einen guten Baumeister. Er soll die Kiliani-Kirche größtentheils errichtet haben 9), und was er

8) Lamb. Schaffn. ad a. 1064: „Tunc Otto Dux Bojoariorum ad prohibendum tantum nefas divino spiritu animatus multis conatibus circumquaeque explicitis vix ac aegre obtinuit, ut tam Abbati, quam Monasterio Corb. suus honor, sua dignitas incolumis servaretur."

9) Falke in seinem Entwurf pag. 93 setzt die Einweihung dieser Kirche in das Jahr 1075; wir glau-

sonst für die Stadt that, ist oben erwähnt worden. Viele Nachbaren bezeugten ihre Freude der Rettung des Stiftes durch ansehnliche Geschenke, namentlich die Verwandten des Abtes. Auch die Kilians-Kirche erhielt reiche Geschenke, und dotirte eine Schule und Bibliothek. Die Bibliothek zu Corvey bekam gleichfalls viele Bücher zum Geschenk; die Zeit hat sie aber nicht erhalten.

Im Jahre 1068 wohnte unser Abt mit dem Erzbischof Siegefried von Maynz der Einweihung der Domkirche zu Paderborn durch Bischof Imad bei; in den folgenden Jahren erlebte er noch manches Unglück, Ueberschwemmung, Viehseuche und großen Brand zu Corvey. Er starb im Jahre 1071 10).

[20.] Werner 1071-1079.

Seine Zeit fiel in die unglückliche Periode, wo die Sachsen, hauptsächlich auf Veranlassung der Geistlichen, und unter ihnen vorzüglich der Bischöfe von Magdeburg und Halberstadt, gegen Heinrich IV. die Waffen ergriffen. Vor dem Ausbruch hielten, in Auftrag des jungen Kai-

---

ben, daß er sich auf urkundliche Quellen stützt, die aber nun verloren sind.

10) Er soll seinem Grabmahl selbst folgende Inschrift bestimmt haben: „Saricho, indignus monachus S. S. Stephani et Viti, in eorum aede pavi gregem a Deo mihi commissum secundum gratiam ejus. Pro mercede omnium laborum et curarum mearum, praeter hunc in obscuro angulum, nihil postulo amplius. Qui memineris mei, ora pro me! Chron. Huxar. l. c. p. 4.

sers, die Erzbischöfe von Maynz und Cölln, welche grösstentheils die Reichsregierung besorgten, eine Zusammenkunft in Corvey, wohin sie auch die sächsischen Fürsten beriefen, um mit ihnen die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen 11). Es war dies in dem für den Kaiser verhängnißvollen Jahre 1073, wo Gregor VII. zum Papst gewählt wurde. Im folgenden Jahre, nach ausgebrochenen Feindseligkeiten, wurden die ersten vergeblichen Friedensverhandlungen ebenfalls zu Corvey gepflogen. Es wurde zur Bedingung gemacht, die Burgen, welche Heinrich in Sachsen hatte anlegen lassen, zu schleifen, und wegen des gewaltsam abgesetzten Herzogs Otto einen Fürstenrath zu halten. Die Unterhandlungen zerschlugen sich aber hier eben so, wie späterhin. Der Krieg begann von Neuem. Die Sachsen plünderten und zerstörten die zu ihrem Zwang angelegten Burgen 12); Heinrich aber schlug die siegreiche Schlacht an der Unstruth.

Während der Streit des Kaisers mit dem Papst neue Unruhen erregte, und Alles in Partheien theilte, die sich entweder für den Papst oder für den Kaiser erklärten, hielt Corvey es fest und treu beim päpstlichen Stuhl, der

11) „mandaverunt principibus Saxoniae, ut sibi in Monasterio Corbeiensi 14 Calendos Septembris occurrerent de communi commodo tractaturi.“ Lamb. Schaffn. ad a. 1073.

12) Wie wichtig und verhaßt den Sachsen das Anlegen dieser Burgen war, beweist auch, daß unsere Jahrbücher, die nur hie und da von den Weltbegebenheiten Notiz nehmen, sie bemerken.

Digitized by Google

in Deutschland so viele Gegner hatte. Aus seiner Mitte trat ein gelehrter Mönch und Vorsteher der Schule, Bernhardus, auf, welcher gegen den Kaiser als Schismatiker, eine Schrift herausgab, und sie dem Erzbischof Hartwig von Magdeburg widmete.

Der Streit mit Osnabrück, wegen der Zehnten, dauerte unter diesem Abte fort. Der Bischof Benno reiste selbst, hauptsächlich dieser Angelegenheit halber, nach Rom [1074], und wirkte ein Schreiben des Papstes aus, wodurch dieser die Sache beizulegen suchte.

Unserm Abt giebt die Geschichte den Ruhm eines milden, aber gerechten Mannes, der sich um den Wachsthum der Stadt Höxter verdient machte. Aus frommem Eifer bauete er eine Kirche auf dem Heiligenberge 13) zu Ehren des heiligen Erzengels Michael [1078], die der Bischof von Paderborn, Poppo, mit vielen Feierlichkeiten einweihete, eine Rede an das versammelte Volk hielt, und den feierlichen Akt in einer Urkunde aufbewahren ließ 14). Der Abt schenkte, mit Einwilligung des Capitels und seiner Getreuen, dieser Kirche 90 Acker von dem Walde, in dem sie lag 15), und die kleine Villa

13) Vor Höxter, wo noch jetzt eine Kirche steht.

14) Siehe Falke, l. c. p. 608. Die umliegenden Höfe in dieser Gebürgs-Gegend hatten sich noch nicht zu Dörfern gebildet, jene Kirche diente daher für sie als Pfarrkirche und war es auch späterhin noch für Bosseborn, Ovenhausen und Lüttmarsen.

15) Jetzt ist der Berg kahl.

Digitized by Google

Valahuſon 16), einen Hof in Averdeſſun, Einen in Albendorp und Einen in Werethun 17).

[21.] Fretherikus 1080 – 1082.

Aus der Familie der Grafen von Hoya, war übel gewählt, denn Spiel und Jagd zogen ihn mehr an, als ſtille Studien und geiſtliche Geſchäfte. Er verſchwendete das Kirchengut, und viele Mönche folgten leider ſchon dieſem böſen Beiſpiel. Auch äußerlich litt unſer Stift durch kriegeriſche Zeiten, namentlich in dem Kampf des Gegen-Kaiſers Rudolph von Schwaben mit Heinrich. Benachbarte Ritter griffen hie und da das Kirchengut an. Eresburg erlitt großen Schaden 18), und es wurde daſelbſt ein Corveyſcher Mönch, Erkenbert, als Abt ernannt. Fretherikus aber wurde für unfähig erkannt, und abgeſetzt. Die Wahl war diesmal glücklicher 19).

---

16) Nicht, wie Falke meint, das Valhauſen, welches im Paderbornſchen lag, ſondern dieſe kleine Villa, gleiches Nahmens, lag im Thal, zwiſchen dem heiligen Berge und den benachbarten Bergen, wo noch ein Feld das Valhäuſer-Feld genannt wird. Vergl. oben S. 95.

17) Everſen, Altendorfe, Wehrden. Das Altendorf lag entweder bei Altenberge, wie Falke [p. 608.] meint, oder bei Gobelheim. S. oben Theil I. S. 20.

18) Die Annalen l. c. ad a. 1081. nennen als Feind hauptſächlich einen Albert de Padtberg.

19) „optatiſſimum habuit ſucceſſorem M. qui fugientem pietatem doctrinamque ſerio retraxit ſuisque laudatiſſima vita praeluxit.“ Chron. Huxar. bei Paullini l. c. p. 6.

Digitized by Google

[22.] Markwardus, 1082 - 1106.

machte schnell alles wieder gut, was sein Vorgänger verdorben hatte. Er reiste noch in dem Jahre seiner Wahl nach Goslar, wo der neue Gegenkönig Herrmann von Luxemburg Hof hielt, und viele Bischöfe und weltliche Große versammelt waren. Markward, der es wie die misvergnügten Sachsen überhaupt, mit diesem Gegenkönig hielt, bat da um die Bestätigung der Privilegien des Stifts, so wie der Zehnten, die Benno, der Bischof von Osnabrück, vom Kaiser Heinrich geschützt, wieder an sich zog. Der König stellte in glänzender Fürsten-Versammlung, im Königlichen Pallast zu Goslar, die Bestätigungs-Urkunde aus, die alle Gerechtsame und Freiheiten erneuete, die Zehnten in jedem Bisthum, namentlich Bremen, Osnabrück und Paderborn, ihm zusagte, und Schutz gegen Anmaßungen, wie das Stift sie neuerlich erlebt, gewährte 20). Im Jahr 1086 hielten die Erzbischöfe von Maynz und Cölln, auf Befehl des Kaisers, zur Wiederherstellung des Friedens, ein Concilium zu Corvey.

Auch daheim sorgte Markward für das Stift, wie ein guter Vater; besonders nahm er sich der Schule an, und im Gegensatz seines Vorgängers, liebte und beförderte er Gelehrsamkeit, war selbst ein kenntnißreicher

20) „ut nullus successorum nostrorum ipsa [Monast. scil. Corb. et Herev.] vel res eorum aut in beneficia dare aut alio injuste vertere praesumat.“ Urk. bei Schaten, ad a. 1082.

Mann und ein Freund der Gelehrten. Seine Zeit theilte er zwischen Gebet, Studien und Sorge für sein Kloster. Besonders nahm er sich auch der neuen Kirche [Neuenkerken] sehr an, und beschenkte sie reich. Die Stadt Hörter rechnet ihn unter ihre kräftigsten Beförderer und Freunde.

Um dieses Rufes Willen, vielleicht auch als gebornen Sachse und als treuer Anhänger Herrmanns und Feind der Schismatiker, wurde er zum Bischof von Osnabrück ernannt 21). Auch mit dem nach Abtritt Herrmanns gewählten Markgraf Egbert scheint unser Stift sowohl, als Markward es gehalten zu haben. Doch mag der Letztere im Gewirr der Zeiten nicht sofort bestätigt worden seyn, weil er im Jahr 1090 noch designirter Bischof heißt. Doch wird er in einer andern Urkunde desselben Jahrs blos Bischof genannt 22).

Wie Markgraf Egbert aufs Haupt geschlagen [1090] und auf der Flucht verrätherisch in einer Mühle ermordet

---

21) Die Annal. Corb. sagen im J. 1087. Möser a. a. O. II. S. 49. nimmt lieber das Jahr 1088, weil Benno der Vorgänger in diesem Jahre erst starb, aber dem widerspricht wieder, daß Herrmann ihn ernannt habe, welcher 1087 schon zurücktrat.

22) Möser a. a. O. glaubt daher, er habe in diesem Jahre noch die Bestätigung von Herrmann erhalten; dies ist aber ein großer Irrthum. Denn Herrmann trat schon 1087 zurück, und Egbert wurde gewählt, und führte die Sachsen an.

wurde 23), bekam Heinrich IV. überall die Oberhand. Markward, als Anhänger des Papstes und Gegner des Kaisers, sah am Beispiel Anderer sein Schicksal voraus, und resignirte das Bisthum. Er ging zurück nach Corvey, dem er wieder als Abt vorstand [1092] 24). Das Stift hatte zwar in den kriegerischen, unruhigen Zeiten, welche Deutschland drückten, viel gelitten, und war von manchem unruhigen Nachbar geneckt worden; es behauptete aber seinen alten Ruhm in geistlicher Würde und Gelehrsamkeit. Der Dekan Henrikus wurde Abt in Eresburg; ein Mönch, Waramundus, wurde als Abt berufen; eben so ein Thiatmarus und Andere.

Markward fuhr fort, sein Amt treu und ruhmwürdig zu verwalten. Er war ein Freund der Geschichte, vermehrte die Bibliothek und befahl, daß jeder Noviz der Bibliothek ein Buch von Werth verehren solle; zugleich sollte der jedesmalige Präpositus oder ein Anderer in der Geschichte erfahrener Geistlicher in allen zum Stift gehörigen Klöstern Jahrbücher halten, und jede merkwürdige Begebenheit für die Nachwelt bewahren. Er war auch der erste Gründer der Brüderschaft des hei-

23) So unsere Jahrbücher; er blieb demnach nicht in der Schlacht.

24) Man hatte da keinen anderen Abt gewählt, sondern Prior und Präpositus hatten die Regierung des Stifts besorgt. Ein Beweis vielleicht, daß Markward sich als Bischof nicht sicher glaubte und man ihm hier seine Rechte reservirte.

Digitized by Google

ligen Vit 25), die zu Osnabrück und Corvey bestand, und wovon wir unten ein Mehreres hören werden.

Der Erzbischof Ruthardus von Maynz hielt 1093 einen großen Convent zu Heiligenstadt, dem die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim, Verden, die Aebte von Corvey und Helmarshausen, und viele geistliche und weltliche Herren beiwohnten. Hier wurde unter andern die Stiftung des Klosters Bursfelde, welches Graf Heinrich, des Herzogs Otto Sohn, mit seiner Gemahlin Gertrud, Tochter des Markgraf Egbert, errichtet und dotirt hatte, feierlich bestätigt. Es ist als eine Tochter-Anstalt von Corvey zu betrachten, indem es mit Mönchen aus dieser alten ehrwürdigen Pflanzschule besetzt wurde 26). So groß war der Ruhm seiner Kloster-Disciplin, daß Markgraf Wigbert, als er das Kloster Pegau, in dem District Merseburg stiftete, Geistliche von Corvey sich erbat, um dies Kloster zu besetzen 27). Er erhielt einen

25) Ein altes gleichzeitiges Manuscript sagt: „In regali villa Goslaria ecclesia est per abbates Marcwardum et Erkenbertum in honorem Scti Viti constructa, ubi commanentes fideles fraternitatem ejusdem pueri ac martyris inchoaverunt, in qua hujusmodi observantiam constituerunt. Cum quis intrat, solidum praesentat. In festivitate Viti conveniunt, pauperes large reficiunt etc."

26) S. Urk. von 1093 bei Schaten, ad h. a. „Jacto itaque fundamento ac congregatis ibi in servitium Dei Corbeiensis Ordinis fratribus etc."

27) Vergl. Chron. Pegavienſe a Madero edit. Helmst. a 1665.

ehrwürdigen, gelehrten Mönch, Windolphus, Vorsteher der Schule, der mit mehreren Mönchen sich dahin begab [1100], das Werk vollenden half, und der erste Abt der neuen Stiftung wurde, welcher er funfzig Jahre vorstand 28). Unter denen, die ihn begleiteten, war vorzüglich Hildelinus, welcher Prior und späterhin Abt zu Oldensleben, in Thüringen, wurde, um da die verfallene Kloster-Disciplin wieder herzustellen 29).

Bemerken müssen wir noch, daß auch das Kloster Iburg die Fortdauer seiner Existenz unserm Markward verdankte; denn da derselbe als Bischof sah, daß dies Kloster an Vielem Mangel litt, und Einige es verlassen wollten, so hegte er zwar den Gedanken, die Brüder nach Corvey zu senden, und ihre Güter auch mit diesem Stift zu verbinden. Da aber Andere in der Diöces Osnabrück

---

28) Paullini will in Corvey ein altes Pergamen gesehen haben, welches folgendes enthielt: „Ad perpetuam memoriam Hildelinus frater noster de Sigelsteen cum dilecto Wyndolfo meo de Padberg et cum aliis F. F. e terra S. Viti Pegasium profectus ut novam ibi plantet Ecclesiam in nomine Domini feliciter." Vergl. Theatr. Ill. vir. p. 74.

29) Er soll auf einer Pilgerreise nach Jerusalem gestorben seyn. Das Kloster Oldensleben war gestiftet von Adelheid, der Gemahlin Ludwigs des Springers, mit dem sie in verbrecherischer Liebe ihren ersten Gemahl Friedrich von Sachsen gemordet hatte. Zur Versöhnung stiftete sie dies Mönchskloster und das Nonnenkloster Scheiblitz, wo sie selbst Aebtissin wurde. Ihr Gemahl stiftete auch zwey Klöster.

Digitized by Google

das Kloster einzuziehen, und die Güter sich zu incorporiren strebten, so änderte Markward seinen Plan, behauptete nun die Fortdauer Iburgs, beschenkte es auf manche Weise, und bedrohete einst nach feierlich gehaltenem Hochamt, zum Volk gewandt, alle Feinde dieses Klosters mit dem Bannfluch 30).

Markward litt in spätern Jahren an Krankheiten, und erlebte manchen Unfall im Stift. Aber die größte Gefahr brachte wieder die streitsüchtige, unruhige Zeit über ihn. Ein Anhänger Heinrichs IV., der Abt von Hersfeld, Günther, vertrieb unsern Abt, wir wissen nicht, kraft welcher Gewalt, oder unter welcher Form Rechtens 31) [1102]. Schon im folgenden Jahre starb Günther, und man hielt dies für göttliche Ahndung seiner Gewaltthätigkeit. Markward kehrte zurück, und wurde in seine Würde wieder eingesetzt. Er zog alle Beneficien, welche Günther ungerechter Weise verliehen hatte, wieder ein, und man sieht daraus, daß Günther wirklich Abt von Corvey gewesen war. Es gab darüber manchen Streit mit den Lehnleuten und Beneficiaten 32).

---

30) Vergl. Möser a. a. O. II. S. 49. Paullini Theatr. p. 74.

31) Die Annalen sagen: „M. noster tempore schismatis a Günthero Herfeldensi Abb. expellitur in exilium." Vergl. Paullini l. c. p. 391.

32) Die Jahrbücher sagen ad a. 1103. „Gunterus divina ut putatur, ultione interiit, Marcwardus reversus, omnia, quae ille injuste praestiterat beneficia recepit. Eppo vir potens Houltesan,

Es war überhaupt eine unruhige, gewaltthätige Zeit, die Jahrbücher sind voll von Ermordungen und schreckenvollen Thaten. In dem Hinblick nach dem lichtvollen Schauplatz im Orient endete aber die zügellose Anarchie, und die Kraft, die sich oft in wilden Thaten austobte, fand ein ruhmwürdigeres und erhabeneres Ziel. Unsere Jahrbücher erwähnen schon die schreckenvolle Botschaft von den ersten Kreuzfahrern aus Ungarn, und gleichzeitig die Ermordung der Juden in Maynz und andern Orten [1096]. Auch mit dem hochbegeisterten und Sieggekrönten ersten Kreuzesheer unter dem herrlich großen Gottfried scheint unser Stift durch Gefährden, die ihm nahe waren, in Verbindung gestanden zu haben, wie ein Bericht aus Antiochien bezeugt 33). Darin heißt es im Einklang mit der Geschichte unter andern, die Stadt Antiochien sey mit zwei großen Mauern umgeben; die eine derselben aus starken Steinen mit großer Kunst aufgeführt, von hohem Alter und von außerordentlicher Breite, das höher liegende Castell durch die Natur in einer festen Lage; es sey da ein Patriarch, unter dem

---

remittere noluit, sed ait cum Hucleheim dimittam et Huldessen, et factum est, nam brevi post occisus, non scilicet ultra duas hebdomatas, Hucleheim et Holtessen et utramque perdidit."

33) Von wem und an wen er gerichtet, ist nicht ersichtlich. Die Abschrift in einem Copionalbuche ist mangelhaft, eine ältere an den Rand der Jahrbücher geschriebene ist beinahe ganz erloschen, weil das Pergamen naß geworden.

ei Bischöfe stünden. Von der östlichen Seite sey die tadt mit vier hohen Bergen umgeben; auf der westlien Seite umströme sie ein Fluß; sie sey genommen ich acht Monaten und Einem Tage, drey Wochen yen sie dann eingeschlossen gewesen, durch überirdische ülfe gerettet, worauf sie vier Monate und acht Tage r Ruhe genossen. Am Schlusse heißt es: Weil wir issen, daß der Wachsthum unserer Kirche Euch freuet, nd weil wir glauben, daß Ihr begierig seyd, zu hören, as Widriges und Glückliches uns begegnet, so machen oir Euch den Fortgang unsers Unternehmens bekannt. Wisset demnach, daß unser Herr und Erlöser triumphirt at in 40 Städten und zweihundert Burgen; zu Ehren seiner Kirche, daß wir außer der gemeinen Schaar noch hunderttausend Geharnischte haben, daß aber Viele in den ersten Treffen geblieben sind. Doch, was thut das! Zwar haben wir Einen gegen Tausend, und wo wir einen Graf aufweisen, haben die Feinde 40 Könige, wo wir ein Häuflein Streiter [Turmam] haben, stellen jene eine Legion, wo wir einen Ritter, jene einen Herzog, wo wir einen Fußknecht, jene einen Graf, wo wir eine Burg, jene ein Reich. Wir aber vertrauen nicht auf die Zahl der Streiter, nicht auf deren Kräfte, noch auf irgend eine stolze Zuversicht, sondern auf den Schild Christi, und die Gerechtigkeit seiner Sache, und wir empfehlen uns seinen Streitern, den Heiligen Georg, Theodorus, Demetrius und Blasius, die uns nimmer

verlassen; Lebet wohl! — Das war die Zuversicht der Helden, die jene Wunder vor Antiochien thaten, Jerusalem erstürmten, und Korboga's unüberwindliche Schaaren bei Askalon niederschmetterten.

Im Jahre 1105 wohnte Abt Markward noch einer Synode des Erzbischofs von Maynz zu Nordhausen bey, und starb im folgenden, beweint von Allen, die ihn gekannt 35).

II.

[23.] Erkenbertus 1106 - 1123.

wurde nach dem Absterben Markwards wieder gewählt 36), ein Mann, der kräftig, thätig und klug genug war, den Ruhm seines Stifts zu erhalten, und sich selbst persönlich bei Königen und Fürsten hohe Achtung zu verschaffen. Er regelte die alte Disciplin und ordnete die

35) Das Chron. Huxar. setzt ihm folgende Grabschrift: „M. optabilis Abbas, pietatis et doctrinae promotor, disciplinae monasticae instaurator, et boni Pastoris exemplar, Episcopus postea Osenburg. Sed ob turbulenta tempora, oneri isti cedens, reversus ad matrem, quam consilio et industria salubriter juvit, quietem hic in gremio ejus invenit, omni laude et honore dignus." Bei Paullini l. c. p. 6.

36) Falke, [l. c. p. 412] versichert, Beweise zu haben, daß er zur Familie der Grafen von Homburg gehört.

Digitized by Google

Aufsicht über die Güter des Stiftes 37), die er durch ansehnliche Erwerbungen noch glänzend vermehrte. Gleich nach dem Antritt seiner Würde hatte Erkenbert schon die Ehre, den Kaiser Heinrich V., der in demselben Jahre gewählt worden war, bei sich zu sehen, wo dieser durch eine Urkunde das Stift gegen die Anmaßungen des Ezzelinus schützte 38). Erkenbert war dankbar gegen den Kaiser, und begleitete ihn im folgenden Jahre auf einem Zuge nach Ungarn mit einer bewaffneten Schaar. Aber Räuber benutzten daheim diese Abwesenheit, brachen, unter Anführung eines gewissen Conrad, ins Kloster, und entwendeten viele Reliquien und Kostbarkeiten, die zum Theil nachher wieder gerettet wurden. Beschenkt wurde dagegen in diesem Jahre das Stift von Balduin, König von Jerusalem, welcher ihm Reliquien vom heiligen Kreuz, und vom Grabe des Herrn, sammt vielen Kostbarkeiten überschickte 39). Vom Kaiser erhielt das Stift aber ein großes silbernes Kreuz.

Manche Irrungen mit dem Papst bewogen den Kaiser, seinen Zug nach Italien zu beschleunigen [1109]. Er hatte dreißigtausend Geharnischte bei sich, und eine an-

37) Vergl. die Güter-Verzeichnisse bei Kindlinger a. a. O. II. S. 119.

38) Siehe Urk. bei Schaten, l. c. ad a. 1107. Vergl. oben S. 91.

39) So die Jahrbücher. Ein Beweis des Ruhms des Stifts und seiner Theilnahme; die Annalen sagen ad a. 1114: „Dionysius de Thiulem ex Hierosolyma rediit."

sehnliche Begleitung von geistlichen und weltlichen Fürsten, unter andern auch unsern Erkenbert. Alle Irrungen wurden unter solchen Umständen beigelegt, der Kaiser feierlich gekrönt, und Papst Paschalis erneuerte die Privilegien und Vorrechte unsers Stiftes, das seinen Abt im folgenden Jahre mit grosser Freude wieder empfieng.

Nach der Rückkehr des Kaisers fiengen die Zwistigkeiten und Unruhen in Sachsen an. Der Groll kam hauptsächlich dadurch zum Ausbruch, daß der Kaiser einem Graf Siegfried die Erbschaft seines Verwandten Udalrikus entzogen, und dem Fiskus zugewendet hatte. Alle Sachsen waren hierüber erbittert, und auf dem Reichstag, den der Kaiser zu Erfurt hielt, [1113] erschien kein sächsischer Fürst. Dies bestimmte ihn, die Waffen zu ergreifen, und er durchzog verheerend das sächsische Land, und verwüstete nahmentlich Westphalen. Die sächsischen Fürsten aber schlossen einen Bund, und rüsteten sich zur Gegenwehr. Heinrich griff sie an, und lieferte ihnen eine Schlacht, in welcher sein Heer völlig geschlagen wurde. Diesem Treffen wohnte auch Erkenbert, der sich zu seinen Landsleuten geschlagen, bei, doch ohngeachtet des glorreichen Sieges traf ihn das Unglück, von einem gewissen Burchardus gefangen zu werden. Er verlor Alles, was er bei sich hatte, und mußte noch 200 Mark Lösegeld bezahlen. Der Anführer in dieser siegreichen Schlacht war hauptsächlich Herzog Lothar. Sein erbittertster Gegner Hoger, Graf von Mansfeld,

Digitized by Google

dem der Kaiser das Herzogthum versprochen hatte, eröffnete den Angriff in der Schlacht, mit dem Kern der Truppen, und fiel, worauf die Seinigen in die Flucht getrieben wurden. — Jener Lothar war auch Sieger gegen die Slaven, denn unsere Jahrbücher erzählen, daß seine Waffen tief in die slavischen Länder gedrungen seyen, daß er eine gewisse Gegend eingenommen habe, deren Bewohner sich dem heiligen Vit als Zinspflichtige überliefert hätten, und zu dessen Ehre vom Herzog am Leben gelassen wären. Ein Beweis zugleich, wie grausam diese Kriege geführt wurden.

Den Kaiser riefen dringende Angelegenheiten wieder nach Italien, und in Deutschland herrschte Waffengetös und Verheerung der entzweieten Fürsten. Sachsen, unter Lothar, hielt sich zwar frei, aber auf Erkenberts Gemüth scheint die unruhige Zeit, in die auch manches andere Unglück z. B. ein verheerendes Erdbeben fiel, einen tiefen Eindruck gemacht zu haben, denn er pilgerte mit vielen angesehenen Sachsen nach Palästina, um das Ziel aller damahligen Wallfahrten, Jerusalem und das heilige Grab zu besuchen [1117] 40).

Nach seiner Rückkehr erwarb er sich neue Verdienste um das Stift, er vermehrte die Bibliothek, sorgte

40) Er soll nach Falke 1100 geharnischte Reuter bei sich gehabt haben. Derselbe erzählt, daß er im Jahr 1110 von den Bischöfen von Ostsachsen sey gegen die grausamen und ungläubigen Wenden um Hülfe angerufen worden. Vergl. Entwurf S. 16.

Digitized by Google

für die Armen, und brachte die Schule, die eine Zeitlang unter einem üblen Vorstand gelitten hatte, wieder in Aufnahme. Die Angesehensten der Nation schickten ihre Söhne noch hierher, Viele davon traten in den Orden, und erwarben demselben große Güter. — Auswärtige Klöster beriefen noch Corveysche Mönche zu Aebten; so wurde Conrad Abt zu Hildesheim, Luidolf zu Wallenstedt. Das Kloster sowohl, als die Kilians-Kirche in Höxter, wurden mit Einkünften, Kostbarkeiten, Büchern, Bildern und Statüen beschenkt, und mit Altären geschmückt 41).

Der Erzbischof Friedrich von Cölln bestätigte im Jahr 1120 dem Stift alle in seinem Erzbisthum gelegene Zehnten und Rechte 42).

Zu den vielen wichtigen Erwerbungen unsers Abts gehören die Güter des edlen Siegebertus, welche in den Bisthümern Maynz und Paderborn lagen 43). Fer-

41) Die Annalen ad a. 1121 enthalten die Stiftung eines Altars in der Kapelle des Gartens zu Corvey. Auch die kleine Gabe wurde nicht verschmäht. So enthält das Chron. Huxar. l. c. p. 8. eine Urkunde, wodurch ein Einwohner von Fürstenau der Kilians-Kirche auf immerwährende Zeiten jährlich eine Prästation von zwei gut gemästeten und schwer wiegenden Gänsen verspricht.

42) Vergl. Anhang Nro. XII.

43) „In his villis Grene, Siboldessen, Wulfringhusen, Salla, Andepen inferiori, Saermerinchusen." Urk. von 1113 bei Kindlinger, a. a. O. II. S. 93.

ner die Erwerbungen in der Villa Stahle, von dem Graf Conrad 44).

Mit dem Graf Heinrich und dessen Sohn Wittekind gieng der Abt einen Tausch ein; jene resignirten nämlich mehrere Güter, welche sie als Beneficium hatten, zu Urthorp, Eilenhusen, Horohusen und Hatope, und erhielten dagegen andere in Wigartinchusen, Osinctorp, Swicpechtinchusen, Reineke, Elfringhusen, Flassegere und Mulehusen 45). Zwei Brüder, Heithenrikus und Conradus, gaben eilf Höfe in der Villa Eilenstidi, um die Beneficien ihres Vaters zu erlangen, mit Ausnahme der Villication in Gronynge, Croppenstide und Hammentorp, welche im Halberstädtischen lagen, und folglich unserm Stifte gehörten. In gleicher Absicht gab ein gewisser Reding vier Höfe und einen halben in Dalethorp [ohnweit Croppenstedt], um die Beneficien seines Vaters in Horsleun [Harsleben, im Halberstädtischen] zu erhalten.

Durch eine andere Urkunde erwarb dieser Abt dem Stift Güter in Erymmenhusen, in Eilenhusen

---

44) Siehe Urk. bei Falke, l. c. p. 212. Er hält den Graf für einen Eversteiner, und behauptet eine Verwandschaft mit den Swalenbergern.

45) Udorf, ohnweit Canstein, Eilhausen, Horhausen, bei Stadtberge, Hattope, bei Wewelsburg, Wigerdinghusen, ohnweit Stadtberge,

und Regildinghusen 46). Von einer edlen Matrone Riclinde und ihrer Schwester Friderun erhielt Erkenbert das Castrum Itere [Itter] mit Markt, Zoll und den dazu gehörigen Allodien in den Villen Itter, Aense, Luitterbach, Dalewig, im Gau Itergowe, in der Grafschaft Siegefrieds [1126] 47).

Mit dem Bischof von Merseburg, Meingotus, traf der Abt einen Tausch, der den beiderseitigen Vortheil bezweckte. Der Abt trat einige Höfe in Porkeskorp und Diderstidi ab, wofür er eine wüste Besitzung in Sidashusun [Siddessen, im Paderbornschen] erhielt, die ihm bei nähererer Lage, wenn sie wieder kultivirt wurde, größeren Vortheil versprach [1127] 48).

Ossendorp, an der Diemel, Schweckhausen, bei Peckelsheim, Renegge, im Waldeckschen, Ellerinhausen, daselbst ohnweit Landau, Flassegere, eine zerstörte Villa in denselben Fürstenthum, Mulhausen, ohnweit Arolsen. Vergl. Urk. von 1113. bei Falke l. c. p. 406.

46) Crimmenhausen, im Amte Hundsrück, Eilensen, ohnweit Dassel, Reilinghusen, an der Ilme. Vergl. Urk. v. 1118 bei Falke, l. c. p. 582.

47) Vergl. über den Gau, Falke, l. c. pag. 109. Die Urkunde steht bei Kindlinger, a. a. O. II. pag 154. — Das nachherige Amt Vöhl führte auch den Namen der Herrschaft Itter, und gehörte theils zum Oberlahngau, theils zum Ittergau, also theils zum Maynzer, theils zum Paderborner Bisthum. Seine ältere Geschichte ist dunkel. Vergl. Schmidts Geschichte des Großherzogthums Hessen, Gießen 1818. I. S. 254.

48) Vergl. Urkunde bei Kindlinger, III. S. 10.

Digitized by Google

Es entstanden unter unserm Abt zwei ansehnliche Stiftungen. Der berühmte Graf Siegfried von Northeim und Homburg errichtete nämlich das Kloster Amelungsborn, Cistercienser-Ordens [1120], das in der Folge oft mit unserer Geschichte in Berührung kommen wird, und Wittekind von Swalenberg mit seiner Gemahlin Luthrudis stiftete die Benedictiner-Abtei Marienmünster [1128.]. In der Urkunde, welche der Bischof Bernhard von Paderborn über diese Stiftung ausfertigte, ist unter den Anwesenden auch der Abt Erkenbert genannt, und man vermuthet mit Grund, daß die ersten Mönche aus unserm blühenden und wegen seiner Disciplin berühmten Kloster genommen wurden. Mehrere Bürger von Höxter ließen sich auch in jene Klöster aufnehmen 49).

Erkenbert erneuerte und befestigte auch die von seinem Vorfahr gestiftete und von Günther von Herxfeld und durch die unruhigen Zeiten wieder gestörte Bruderschaft des heiligen Vit [Fraternitas S. Viti]. 50) Der Ruf dieser Verbindung, in welche auch Weltliche

49) Vergl. Falke, pag. 216. und die kaiserliche Bestätigungs-Urkunde pag. 217.

50) Siehe oben S. 172. Erkenbert galt für den Stifter. Ein gleichzeitiges Manuscript sagt: „Ob salutem animarum incepta est apud nos a Domino Erkenberto Abbate et omnibus fratribus nostris et aliis Christi fidelibus fraternitas in honore S. Viti in hoc loco Corbeja etc.

aufgenommen wurden, war in ganz Sachsen und im nördlichen Deutschland so groß, daß Grafen und Ritter es für eine Ehre hielten, aufgenommen zu werden, und dem Stift dafür reiche und kostbare Geschenke machten, die zur Zierde und zum Andenken aufbewahrt wurden. Die Gesetze, welche Erkenbert der Brüderschaft gab 51), bezweckten hauptsächlich freiwillige Opfer bei der Aufnahme und am Vitusfeste zum Speisen der Armen, Verpflichtung, das Fest des heiligen Vitus zu begehen, und feierliche Seelenmessen und Gebete aller Brüder für die gestorbenen Mitglieder, deren Nahmen auf Tafeln geschrieben, und zu ewigem Gedächtniß in der Kirche bewahrt wurden 52). Man fand einen großen Trost und selige Beruhigung in dieser Brüderschaft, und alles drängte sich, darin aufgenommen zu werden 53).

Erkenbert starb im Jahre 1128.

---

51) Sie waren an verschiedenen Orten anders, jedoch im Wesentlichen gleich. In einem alten Manuscripte heißt es z. B. „In Aquilone in curia, que vocatur Wulvelage fraternitas est in honore S. Viti de qua per biennium deferentur ad monasterium Corb. duo cerei, relique efferuntur et cum cereis honeste suscipiuntur. Eorum et vivorum et mortuorum memoria fit apud nos indesinenter."

52) „Ut eorum memoria sit continua, nomina sunt super altare scripta."

53) Vergl. Falke, l. c. pag. 710. Das Archiv bewahrte einen Codex von Pergamen, mit Gold und Farben geschmückt, welcher die Nahmen aller Brüder des heiligen Vit enthielt. Es ist uns dies Buch nicht mehr zu Gesicht gekommen, wohl aber ein anderes, mit der Ueberschrift: „Liber beati Viti

[24.] Folkmarus 1129 - 1138.

war aus der Familie der Grafen von Bomeneburg und Northeim, ein frommer und friedlich gesinnter Abt, der mit seinen Nachbaren, nahmentlich dem Bischof von Paderborn, in gutem Verhältniß lebte, und allem Volke theuer war; er liebte Gelehrsamkeit, beförderte die Schule, und verbesserte die Kirche und das Klostergebäude. Um die öffentlichen Angelegenheiten des Reichs bekümmerte er sich weniger, als sein Vorgänger, lebte aber mit dem klugen und tapfern Kaiser Lothar in gutem Einverständniß, und eben so mit dem Papst, von dem er die Bestätigung aller Freiheiten des Stifts durch Hadrian von Vastenbeck, der nach Rom gesandt worden war, erlangte. Ein anderer Gesandter, Vollrad von Kirchberg, besorgte die Geschäfte beim Kaiser mit gleichem Glücke 54). So hatte Conrad, der Sohn Thiedhards, sich das Amt des Stifts zu Groningen, Croppenstedt und Ammenthorp angemaßt 55), verzichtete aber auf Befehl des Kaisers, den der Abt um Hülfe anrief 56). Der Kaiser bewog auch den Herzog Heinrich von Baiern mit der Gräfin Eilika und ihrem

---

Martyris in Corbeya." Das als ein sehr reichhaltiges Nahmen-Register jener Zeit interessant ist, und auch sonstige Urkunden enthält.

54) Siehe Annal. Corb. ad a. 1129 und 1130.

55) Siehe oben S. 183.

56) Siehe Urk. von 1131 bei Falke, p. 709.

Sohn Adelbertus 57), den unrechtlichen Besitz der Fischerey zu Hocwar anzuerkennen, und darauf zu verzichten. Der Kaiser bestätigt in einer zu Bardewick ausgestellten Urkunde diesen Verzicht, und setzt das Stift wieder in den vollen Besitz der Fischerei, der dazu gehörigen Wohnungen, und alles sonstigen Zubehörs, untersagt zugleich jede Stöhrung bei einer an den Fiskus zu erlegenden Strafe von hundert Talenten in Gold 58).

In dem Jahr 1133 war eine so starke Sonnenfinsterniß, daß es Nacht wurde, und man die Sterne am Himmel sah. Dies veranlaßte die Stiftung einer Brüderschaft des heiligen Stephan, welche, so wie die des heiligen Vitus, durch Frömmigkeit und Wohlthun sich die Gunst des Himmels erwerben wollte 59).

---

57) „cum quadam comitessa Elica et filio suo Adalberto." Elica die Gemahlin Graf Otto's und Tochter des Herzogs Magnus. Ihr Sohn Adalbertus ist Markgraf Albertus Ursus.

58) Die Urk. bei Schaten, ad a. 1132.

59) Das Manuscript sagt: „Tempore Domini Folcmari abbatis facta est ecclipsis solis ante diem inventionis St. Stephani protomartyris unde convenientes plerique fideles in honore St. Stephani fraternitatem collaudaverunt, cui et cereum statuerunt, in festo ejus pauperes largiter elemosinis recreabunt, cereum annuatim reficient, fratres vero de Corbeja eorum obitum vigiliis et missis procurabunt, insuper ipsa die qua incepta est compulsatis omnibus signis missam pro omnibus, in ea defunctis devote cantabunt, ipsi vero censum, quem in fraternitate comportaverint in usus monasterii conservabunt."

Digitized by Google

Im Jahre 1134 besuchten die Bischöfe von Minden, Paderborn und Hildesheim das Stift, und besprachen sich über Angelegenheiten ihres Amtes. Bald darauf [1136] verweilte auch der Kaiser selbst hier, ehe er seinen zweiten Zug nach Italien antrat, und ertheilte aus Corvey die Bestätigungs-Urkunde des Klosters Marienmünster.

Mit dem Abt von Flictorp traf Folkmar einen Tausch, indem er für die Zehnten der zur Villa gehörigen Höfe nach dem zu Geld angeschlagenen Werthe ein Vorwerk Nieterengamöke mit einem Mancipium und 60 Aeckern Land sammt einer Hausstätte abtrat. Als Grund wird angeführt, daß die Brüder jenes Klosters von den Beschwerlichkeiten und Hindernissen beim Ziehen des Zehntens, oder dem Verwandlen desselben in Geldwerth sollten befreit werden. Das Ansehn Corveys mußte somit wohl vor solchen Turbationen sichern, und daher dem Zehnten in seinen Händen größern Werth geben 60).

[25.] Adelbertus 1138-1144.

ein Bruder Heinrichs, des Herzogs von Baiern, wurde nach Folkmar gewählt, zu dessen Zeit auch Ludwig, ein Oheim Alberts des Bären, als Mönch in Corvey lebte. Sein hoher Stand war wohl Ursache, daß er mit besonders großen Feierlichkeiten bestätigt wurde

60) Die Urkunde des Bischofs Bernhard über diesen Tausch bei Schaten, ad a. 1137.

[1139]; denn die Annalen erwähnen, daß bei dieser Gelegenheit zur Aufnahme der Fremden mit großem Kosten-Aufwand seyen Anstalten getroffen worden.

Corvey galt auch unter diesem Abt als Muster der Disciplin; denn der Bischof von Verden, Thiatmarus, verwandelte auf Befehl des Kaisers Lothar und durch Mitwürken der Kaiserin, seiner Gemahlin Richenza, das vom Bischof Bruno gestiftete Nonnenkloster Ullesheim, dessen Disciplin sehr zerrüttet war, in ein Benedictiner-Mönchskloster, das mit Geistlichen aus Corvey besetzt wurde, und von da auch seinen ersten Abt Siegfried, der aus gräflicher Familie stammte, erhielt 61).

Im Jahre 1143 ertheilte Papst Cölestinus II. dem Abt das Recht, sich des Ringes bei der Feier der Messe zu bedienen 62).

Im Jahre 1144 starb Abt Adelbertus 63).

---

61) Die Urkunde bei Paullini, Theatrum p. 89. Siehe oben Theil I. S. 175.

62) „Usum annuli infra Missarum solemnia." So [ex antiq. Chron.] Kleinsorg a. a. O. II. S. 37.

63) „Athelberti tumbam haec cingit inscriptio: Athelb. Corb. Abb. Dei gratia fuit, quod erat et ejusdem Dei gratia nunc est, quod sperat, heres gloriae aeternae. Qui me sequeris, vigila fideliter." Chron. Huxar. l. c. pag. 14.

Digitized by Google

[26.] Heinrich I. 1144 - 1146.

Ein Bruder des berühmten Graf Siegefried folgte 64). Seine Regierung begann mit großen Unruhen; denn Heinrich, ein unruhiger Dynast, Schwiegersohn des Grafen Friedrich von Arnsberg, griff Eresburg an. Schon Friedrich selbst hatte es auf Ersuchen des Abtes Erkenbert erobert und verwüstet, der gegenwärtige Abt aber wieder erbauet und erneuert. Jetzt wußte dessen Schwiegersohn die Einwohner Eresburgs auf seine Seite zu ziehen, so daß sie ihm die Thore öffneten, da er gerade in einer blutigen Fehde mit Folkwin von Swalenberg, diesem damals hochgewichtigen Manne war, der sich mit dem Abt Heinrich verbündet hatte. In der Burg wollte man, um beiden bessern Widerstand zu leisten, die von Scarbenberg und Calenberg 65), so wie andere tapfere Ritter an sich ziehen und einlassen. An dem Tage aber, wo Jene einziehen und die Thürme besetzen sollten, eilten Heinrich und Folkwin, um den Verlust der Burg, und der umliegenden Güter zu verhüten, schnell herbei, und erstiegen mit ihren Mannen den Berg. Dann berathschlagten sie einen ganzen Tag, was am Besten zu thun sey, um bei dem Angriff von den Inwohnern, für welche der Abt sich verwendete, den

64) Siehe oben S. 50.

65) Die Chronik sagt: „Casenbergenses," wahrscheinlich ist aber Calenberg gemeint. Beide Burgen und Güter lagen in der Nähe von Eresburg, die erstere Familie ist ausgestorben, die letztere aber noch vorhanden.

Schaden einer Verwüstung abzuleiten. Man beschloß den folgenden Tag abzuwarten, und dann weiter zu berathschlagen. Aber früh mit Anbruch des Tages, wie alles noch ruhig war, und der Abt in tiefem Schlafe lag, beschloß der wilde Folkwin anderes, als der Abt wollte. Ohne dessen Wissen und Rath gab er, schnell zur That gefaßt, seinen Mannen einen Wink, und sie stürzten sich zum Sturm, und erstiegen die Stadt, die sie den Flammen opferten 66).

Solche Unruhen und zerstörende Fehden herrschten überall in Sachsen. Kaiser Conrad eilte deshalb herbei, um vor seinem Kreuzzuge, zu dem er sich rüstete, den Frieden in der Heimath zu befestigen. Er hielt eine Reichsversammlung zu Corvey, und gab dem Stift in Beiseyn vieler Bischöfe und weltlichen Fürsten, wie auch des päpstlichen Legaten, Bischof Theodewinus und Cardinal Thomas eine kaiserliche Urkunde, wodurch er abermals den Besitz der Fischerei in Hocwar, so wie aller übrigen Güter, dem Stift feierlich bestätigte. Unter Lothar hatte nämlich schon die Gräfin Eilika 67) mit ihrem Sohn Adelbertus auf Hocwar verzichtet. Dieses bestätigte jetzt auf Bitten des Abtes der Markgraf Adelbertus selbstständig, und mit Einwilligung seines Sohnes Otto, und trat die Besitzung nochmals förmlich im

66) So die Jahrbücher, und nach ihnen Schaten ad a. 1145 und Falke, l. c. pag. 221.

67) In dieser Urkunde, „Eylicha Marchioniſſa," genannt.

Fürstengericht unter Vorsitz des Kaisers an das Stift ab, welcher dies bestätigte 68).

Die anwesenden Bischöfe mit dem päpstlichen Legat, Bischof Theodewinus und dem Cardinal Thomas besuchten bei dieser Gelegenheit das Kloster Amelungsborn, freueten sich über die mustermäßige Disciplin, und beschenkten dasselbe. Unser Abt gab ein großes Gastmahl, und sämmtliche Anwesende wurden in die Brüderschaft aufgenommen. Der Legat hielt selbst in der Kilians-Kirche zu Höxter Hochamt, und fertigte zum Besten dieser Kirche eine Bulle aus, wodurch er Indulgenz verlieh 69).

Der Kaiser hielt noch einen Reichstag zu Aachen, und es sammelten sich von allen Seiten Deutschlands jene Hunderttausende Kampflustiger und glänzend gerüsteter Mannen, der Kern der Nation, um mit dem Kaiser den zweiten großen Kreuzzug zu beginnen. Es folgten demselben auch Geistliche und Vasallen unsers Stifts 70).

---

68) Vergl. Schaten, ad a. 1145.

69) Vergl. Chron. Huxar. l. c. p. 13.

70) Die Annalen ad a. 1146 bemerken, daß die Aebtissin von Essede sich einen Prediger aus dem Stift erbeten, und daß der Abt ihr habe den Haym von Ibern schicken wollen; dieser sey aber zum heiligen Lande gezogen, und man habe einen andern würdigen Mann, Borchartus, hingeschickt, wofür die Aebtissin sich durch ein kostbares Kirchenkleinod dankbar bewiesen habe, und in die Brüderschaft aufgenommen worden sey.

Die Abwesenheit der edlen Ritterschaft in deutschen Landen benutzte mancher gewissenlose Räuber, seinen Gewaltthätigkeiten freien Lauf zu lassen. Eine Schaar räuberischen Gesindels, die die Kirche zu Fuld bedrängt und beraubt hatte, durchzog auch unsere Gegend und richtete ihren Angriff auf Corvey, das nur wie durch ein Wunder gerettet wurde. Da man nämlich, sich sicher wähnend, alle Kirchenkleinodien offen und unverschlossen in der Kirche und Sakristei hatte, kamen einst plötzlich die Räuber zu Schiffe an, drangen bei nächtlicher Weile in den Garten, und erstiegen dann die Kapelle der heiligen Maria, erbrachen ein Fenster, das zur Kirche führte, und wollten in das Heiligthum steigen, als sie plötzlich beim Hineinschauen in die Kirche durch den Anblick bewaffneter Ritter, die den Altar umgaben, zurückgeschreckt wurden. Die Untengebliebenen glaubten das nicht, und stiegen auch hinauf, aber alle sahen dieselbe drohende Erscheinung. Dennoch zweifelten sie, und suchten den Haupteingang der Kirche; auch dieser war mit Bewaffneten besetzt. Noch einmal machten sie einen Versuch von Osten her in das Chor zu dringen, und in die Sakristei; sie erstiegen ein Fenster, sahen aber wieder jene bewaffnete Schaar, und hörten zugleich den Gesang der Brüder und das Läuten zur Frühmesse. Sie wichen nun, und versteckten sich in dem Garten. Das Morgenroth glänzte über die Berge, und sie zogen unverrichteter Sache ab. Das Gerücht verbreitete dies, und die Räuber gestanden öffentlich, daß sie sich durch

Gespenster hätten verjagen lassen, drohend, vor dem Osterfeste wieder zu kehren. Alles wurde hierüber erschreckt, aber die Brüder kamen mit den Bürgern von Corvey und den angesehensten Bewohnern von Höxter überein, daß sie bewaffnet die Sakristei der Kirche schützen, und jede Nacht bewachen wollten. Dies geschah, und wiewohl die Drohungen endlich zum Ausbruch kamen, und die Räuber stärker und zahlreicher waren, so wurden sie doch glücklich vertrieben.

An mehreren Orten wurden um diese Zeit, wie unsere Chronik erzählt, die Heiligthümer der Kirche bedroht, weshalb diese bewacht werden mußten, und in Duwige, einem Ort an den Grenzen Sachsens und Thüringens, kam es einst in der Kirche zu einem blutigen Treffen. So fehlte es, während der Eifer für das Heilige in jenem Kreuzzug die höchste Blüthe entfaltete, nicht am schnödesten Gegensatz in dieser Zeit, wo Frevler das Heiligste mit Füßen traten.

Die Disciplin des Klosters war in diesen kriegerischen, wilden Zeiten völlig zerrüttet worden; der Abt war nicht fähig, die Ordnung zu erhalten, und hatte sich gar Vieles zu Schulden kommen lassen, nahmentlich die Güter verschwendet, und die Einkünfte in Unordnung gebracht, so daß das Kloster großen Mangel litt; wie damals überhaupt in Deutschland Hungersnoth herrschte 71). Der Abt wurde daher vom päpstlichen

71) „fames quae pene et totum mundum vehementissime urgebat." sagt die ungedruckte Chronik.

Legat Thomas, wiewohl nicht in aller Form Rechtens, entsetzt, und zu einer andern Wahl geschritten 72).

[27.] Heinrich II. 1146.

der bisherige Präpositus, wurde gewählt, und starb schon nach zwei Monaten und fünf Tagen 73). Alles war in großer Trauer, denn die Verwirrung und Unordnung im Stift hatte den höchsten Grad erreicht. Die vortreflichsten Männer, die Stützen des Klosters, starben; ein Heriboldus, den die Chronik für ein unübertreffliches Muster des Fleißes und der Gelehrsamkeit schildert, und der Presbiter Rotholfus, der zugleich

---

Vielleicht Folge des Kreuzzuges, zu dem sich Alles in kriegerischer Gesinnung drängte, und der dem Feldbau viele Hände entzog.

72) Er starb einige Monate nachher. Das Schreiben des Capitels an den Papst sagt: „ qui a venerabili legato vestro scilicet Magistro Thoma pro manifestis culpis suis et confessis canonice ad totius Monasterii salutem quod ipse multis modis vastabat destitutus est." Vergl. Schaten ad a. 1146.

73) Sechs Monate, sagt Falke im Entwurf p. 16. nach einer andern Quelle, und vermeint mit Paulini, er sei ein Bruder des sächsischen Markgraf Siegefried gewesen; unsere Chronik sagt aber blos: „ Henricus praepositus hujus ecclesiae filius " und „ convenimus in personam quandam fratris nostri " etc. Die Annalen behaupten, er sei entsetzt, aber mit Unrecht. In dem Schreiben an den Papst heißt es: „ qui post suam promotionem paucis mensibus vivens vita discessit et nos plenos moerore et sollicitudine non sine aliqua discordia reliquit." Vergl. Schaten ad a. 1146.

erfahrener Arzt war. Die Uebrigen führten größtentheils ein zügelloses Leben; die Bessern beweinten das Schicksal ihres Stiftes. Hader und Unfrieden herrschte, denn Viele hielten es noch mit dem abgesetzten Abt Heinrich 74), und eine Wahl wurde schwierig. Sogar erkannten die Meisten es selbst an, daß kein würdiges Glied unter ihnen sei, welches dem Amte mit Geist, Kraft und Ansehn vorzustehn vermöge 75). Da man noch zweifelhaft war, was geschehen sollte, berief Conrad, der von einem pohlnischen Feldzug zurückgekehrt, in Goslar Hof hielt, die angesehensten Brüder und Ministerialen der Kirche zu sich, und bat sie, den Wicbold, Abt zu Stabulo, als einen tüchtigen, weisen, beredten, nützlichen und untadelhaften Mann, zu wählen, den alle anwesende Fürsten des größten Lobes werth achteten, erkennend, daß unsere ganze Gegend keinen habe, der ihm an Tugenden gleich komme. Er war schon als Abt nach Cassino berufen, ein Freund des Kaisers,

74) Siehe oben Seite 137.

75) „ Et quoniam per Abbatum nostrorum negligentiam res monasterii nostri, et dignitas tam intus quam foris ultra quam credi possit, imminutae sunt, et nos penitus concordes non eramus; nulla tum in Ecclesia nostra persona inveniri potuit, quae sufficere posset ad alligandas attritiones nostras, et ut filii Dei et Ecclesiae nostrae, qui dispersi erant, aggregarentur in unum." Siehe Schreiben an den Papst bei Schaten ad a. 1146. — Das Chron. Huxar. drückt sich empörend über den Sitten-Verfall des Klosters aus.

Digitized by Google

und von diesem zu mehreren Römischen Gesandschaften gebraucht.

Das Capitel berathschlagte hierauf, und wählte ihn einstimmig, schickte auch eine Gesandschaft von einigen Brüdern und angesehenen Ministerialen unter dem Präpositus an ihn ab.

Schon von Goslar aus hatte der Kaiser dem Wibold den Antrag gemacht, Abt in Corvey zu werden, und ihn auch zum Reichstag geladen. Wibold sandte dem Kaiser ein Schreiben, worin er für das Zutrauen desselben dankte, jedoch erklärte, daß von Seiten des Stifts noch kein Schritt geschehen, daß er aber bei stattfindender Wahl der gütigen Ermahnung, die für ihn Befehl sei, Folge leisten wollte 76). Zugleich entschuldigte er sich, daß er nicht, der Aufforderung zufolge, in der Versammlung erschienen sei, und verspricht zum nächsten Reichstage, den er zu Würzburg zu halten bittet, am Feste des heiligen Nicolaus zu kommen 77).

76) „Verum quoniam de Monachis, ad quos id opus sicut inchoare, ita et consumare, majori ex parte pertinet, nullus ad nos venerat, rem totam religiosorum consilio differendam esse credidimus, donec Corbej. ecclesia, coram Majestatis vestrae praesentia, et Principum conveniat, et quid quove ordine id quod asseritur fecerit, sicut canonicum et competens est exponat" Mscrpt.

77) „Propterea Mansuetudo vestra non moveatur, quod ad presentem curiam, secundum jussionis vestre beneplacitum, non venimus, quoniam in festo

Der Kaiſer antwortete ihm, verkündigte ſeine Wahl, und forderte ihn auf, ſich der verwaiſten Kirche baldigſt anzunehmen 78).

Die Geſandſchaft des Stiftes trat indeſſen ihre Reiſe an. Bei Fritzlar erkrankte ein Mitglied, der Miniſterial Theodericus, und ſtarb 79). Die übri-

---

beati Nicolai, quando Corb. eccleſia curiam veſtram adire diſpoſuit Deo ducente veniemus; ſi quid ergo apud veſtram Excellentiam noſtra valet exigua, ſed fidelis devotio, locum nobis circa Werzenborch in Feſto beati Nicolai aſſignare dignemini, quo vobis cum his, qui venturi ſunt, commode occurrere valeamus." Mſcrpt.

78) „Conradus Dei gratia Romanorum Rex W. Stabulenſi Abbati gratiam ſuam, cum dilectione. Poſtquam eccleſia Corb. Abbate ſuo orbata fuit, ſtatim divina inſpiratione commonita Dominum et Patrem ſpiritualem te ſibi canonica electione aſcivit. Poſtea vero in temporalibus quam in ſpiritualibus propter abſentiam tui, turbata et deſtructa, grave damnum ſuſtinuit. Mandando igitur rogamus dilectionem tuam, quatenus in feſto S. Nicolai Frankenevord preſentiam noſtram adeas et quae ad donum regiae dignitatis ſpectant, ibidem de manu noſtra ſuſcipiens Eccleſiae Corbeienſi tanquam pater ſpiritualis et prudens diſpenſator in poſterum provideas. Vale." Cop.

79) „nam Theodericus mulionis beneficio functus apud Frideslariam aegrotans, poſt modicum erat defunctus et ad nos usque deductus in Miniſterialium cimmeterio cum ſuis eſt ſupulturae traditus, ſagt die Chronik. Ob dieſer Miniſterial vielleicht ein College des Marſchalls war und die Aufſicht über die Maulthiere auf Reiſen hatte?

gen trafen den Abt in Wineheim, in Franken. Die Sorgfalt und die Liebe des Kaisers hatte hier Alles zu seinem Empfang und zu seinen Bedürfnissen vorbereiten lassen, und auch für die Gesandten wurde auf angemessene Weise gesorgt.

Bei der Ankunft des Kaisers begab sich Wicbold heimlich zu ihm, und bat seinen hohen Gönner mit Thränen, die Wahl zu cassiren; er erinnerte ihn an alle seine treuen Dienste und Aufopferungen; aber der Kaiser überwand alle Gegenvorstellungen mit der Wichtigkeit und Noth dieses neuen Berufes, und er gab nach, und wurde zu Weinheim geweiht, darauf aber in Corvey eingeführt und glänzend empfangen.

Mit seiner Regierung begann eine neue glänzende Periode für Corvey, sie ist aber so reich an wichtigen Ereignissen und so umfassend an Jahren, daß wir ihre Geschichte zum folgenden Bande versparen müssen.

Digitized by Google

Urkunden

zur

Corveyschen Geschichte.

Erster Band.

Digitized by Google

I.

De libertate, emunitate et exemtione urbis Corbejae.

[e libro authent. document. Corb. Eccl. fol. 66.]

Dei gratia ecclesie corbejensis abbas totusque conventus ecclesie predicte ordinis S. Benedicti, Paderburnensis Dyocesis, presentibus recognoscimus sub appensione sigillorum nostrorum publice protestantes, quod in nova creatione et constitutione jurium municipalium in oppidis nostris infra ambitum urbis corbejensis servandorum quosdam limites, ad exemtionem et emunitatem ecclesie nostre spectandos, predeputavimus in hunc modum, videlicet: Quod ab illa parte muri inter turrim, que dicitur Caynstorne, et domum, quam inhabitat Ketelhot, sic ab ista parte rivi, qui Grove dicitur, omne illud spatium, descendendo usque ad cimiterium confratrum nostrorum, ad eandem emunitatem spectare dinoscatur, et sic officina custodie cum area sua et horto in oppido sito situato, et ultrorsus ab angulo muri hospitalis per circuitum grande cimiterium, quod dicitur Burkerkhof, usque ad valvam, que dicitur

Digitized by Google

des proveſtes dor omnes iſti limites intra eandem debent computari. Iſta revera quod inhabitantes eosdem limites oneribus curialibus, juribus, decimationibus, ſpiritualibus et temporalibus, et quibuslibet juſticiariis non ſubdantur: praeter quod prior, prepoſitus et conventus, qui pro tempore fuerint, cauſas eorum deſtringant, et utantur eis, ſicut exemptis et liberatis. Preterea ſi prepoſitus vel yconimi monaſterii molendinum ſuper rivo grove infra menia urbis predicte pro commodo conventus conſtruere decreverunt, hoc facere poſſunt, ubicunque et quandocunque videbitur eis opportunum, contradictione cujusvis non obſtante. Item addicitur: Si portarius et hoſpitalis, vel alter eorum allodium pro commodo et neceſſitate officiorum ſuorum extra preſcriptam emunitatem conſtruerent, et familia eorum, in eisdem allodiis morantes, ſimili emunitate gauderent, et familiaribus dominorum de conventu, qui ſunt de menſa et veſtimentis eorundem. Denique ſi quis utriusque ſexus ad commanendum in eisdem limitibus, per nos exceptis, ſe reciperet ad commorandum, is ſimili modo ab omni jure municipali et jurisdictione et angariis curialibus manere debet exceptus, irrefragabiliter duraturo. Datum anno domini MCCCLVI, feria ſecunda ante feſtum aſcenſionis D. N. J. C.

II.

Jura Tremonienſis civitatis.

(ex autogr.)

Vorerinnerung.

Wir vermeinten (I. S. 261. Note 70.) dieſe Urkunde ſey noch nicht gedruckt, müſſen aber dieſe Angabe wiederrufen, indem ſie ſich ſchon abgedruckt gefunden hat, in J. C. H. Dreyers, Nebenſtunden (1768.). Es bedarf nicht der Anführung der Gründe, warum ſie hier noch einmal mitgetheilt wird; auch enthalten wir uns weitläufiger Vergleichungen, und weiterer Erörterungen, die wir auf eine andere Zeit verſparen müſſen. Nur das bemerken wir, daß die Urkunde bei Dreyer ſehr fehlerhaft abgedruckt iſt. Es ſind Sätze ausgelaſſen, wodurch der Sinn entſtellt wird, z. B. §. 3. nach „deliberare poſſunt" fehlen die Worte: "ad 14 dies et dare ſententiam." Von manchen andern Unrichtigkeiten führen wir als Beiſpiel an: §. 6. „infra 14 et ebdomatas duas;" §. 16. „minitabundis für minatur;" §. 17. „ſi ſanus eſt, torpe (?) ſtatt corpore," §. 24. „non indebemus ire ſtatt ire debemus." §. 31 ſteht: „ſed tunc primus rem venalem, in eodem loco aliter etc." §. 25. „Familiam de gracia" ſtatt „degram."

Was die Urkunde ſelbſt betrifft, ſo iſt ſie aus einem alten Urkunden-Buche des Rathhauſes zu Dortmund

dem Herausgeber durch den Senator J. F. Beurhaus mitgetheilt worden. Der Eingang ist im Ganzen gleichförmig, nur mit folgenden abweichenden Stellen:

„Venerabilibus in Christo viris Dominis fratri Hinrico ordinis fratrum minorum Turonensi Episcopo, fratri Annoni . . . . universisque confratribus domus sancte Marie Teutonice in livonia."

„Deo gratias non immerito referentes, cujus Clemencia operante et peregrinorum Teutonicorum et precipue domus vestre labore continuo mediante, quia multis periculis et effusione sui sanguinis ad hoc pro Dei amore alacres laborarunt, quod erudelitas et ecclesie gentilitium effrenata infidelitas jam dudum contraria per Curoniam et Sambyam, tam salubriter ab superstitioso errore quievit et sese fidei beneficiis inclinavit. Cum igitur non modicum ymo magnum nobis hoc fit reputandum, quod opidum vestrum, quod nunc de novo apud Mimelborch per vos eregitur, juribus nostris a Majestate etc. . . . et cum precipue novelle plantacioni vestre nomen nostre civitatis imposuistis et novam Tremoniam vocari feceritis, nobis pre aliis civitatibus tantam et specialem vicissitudinem ostendentes etc.

In den Statuten selbst finden sich mehrere spätere Verordnungen, die fast sämmtlich wörtlich in dem Privileg Ludwigs des Bayer von 1332 (abgedruckt bei J.

J. Moser Reichsstädt. Handbuch I. S. 376) enthalten sind. Hoffmann (deutsches Eherecht, Jena 1789.) erzählt, daß er eine Handschrift dieser Statuten habe, die noch mehr enthalte, als die Dreyersche Ausgabe.

Wir stellen aus dem allen nachstehende Folgerungen auf: 1) Unsere Urkunde ist früher ausgefertigt als jene, wie aus den Zusätzen erhellet. 2) Das Privileg Ludwigs von 1332 bestätigte nur die Statuten; sie waren aber als Willkühren schon früher vorhanden. Daraus, daß gerade diese neuen Statuten, welche unsere Urkunde nicht hat, vom Kaiser bestätigt wurden, folgt, daß die Stadt Dortmund, wie sie auch selbst erwähnt, schon frühere Privilegien über sämmtliche Statuten unserer Urkunde hatte, weil sie sonst das Ganze würde haben bestätigen lassen. Es beweist dies auch die Urkunde Otto's von 962. 3) Auch die Dreyersche Ausgabe ist Zeuge des oben behaupteten Alterthums. Denn wenn gleich der historische Zusammenhang der Urkunde nicht ganz klar wird, so kann doch die neue Anpflanzung nicht wohl wie Beurhaus meint, Dörpt (Dorpat, Torbatum) seyn, weil Mimelborch, wobei sie errichtet wurde, auf keinen Fall in Liefland lag, und weil Dörpt, schon 1030 von den Russen erobert und wieder verloren, doch lange vor Ankunft der Deutschen eine Stadt war. Was die Lage der neuen Stadt betrifft, so ist uns keine Spur eines Neudortmund (nova Tremonia) vorgekommen, da sie aber bei Mimelburg errichtet wurde, und dies ohne allen Zweifel in Klein-Litthauen, im al-

ten Schalauner-Landtag, (Lukas Davids, Preußische Chronik, her. von Hennig, Königsberg, 1813 V. S. 10.) so folgt, daß auch in dieser Gegend die neue Anlage geschehen mußte. Ob aber Mimelburg mit Memel gleich ist (Kotzebue, Preuß. Geschichte Riga 1808. II. 48.) möchte noch bezweifelt werden, da hier von einer Burg an der Memel die Rede zu seyn scheint, an welcher man sich ansiedelte, Memel aber um dieselbe Zeit Stadt wurde, und Lübecker Recht erhielt. Wäre aber die Stadt Memel würklich gemeint, welche 1279 von deutschen Ordensrittern angelegt seyn soll, deren Schloß jedoch früher existirte, so möchte etwa das projektirte Neudortmund mit Memel zusammenfallen.

Was die angegebene Zeit, nämlich das Jahr 1275 anbelangt, so setzen wir auch hierin Bedenken; denn damals erhohlten sich erst die deutschen Ritter wieder nach den großen erlittenen Niederlagen; der Hochmeister Hartmann von Heldrungen war in dieser Gegend im schweren Kampf mit den Sudauern, Schalauern und Nadrauern. Das Jahr zuvor war der Landmeister Andreas von Westphalen in einer blutigen Schlacht gegen die Litthauer, Semgallen und Samayten erschlagen worden, und erst in diesem Jahre glückte es dem Walther von Nordeck die Semgallen wieder zu unterjochen. — Es war daher wohl schwerlich die Zeit, eine neue Stadt zu gründen. Dazu kömmt, daß die meisten alten Städte dieser Gegend schon existirten, und neben der Culmschen Handfeste entweder

Magdeburger oder Lübecker Recht erhielten, wozu hauptsächlich der schon bestehende Hansebund beitrug, und beitragen mußte. Wenn nun gleich berühmte westphälische Ritter, welche im Preußischen fochten, (z. B. ein Schenkel von Bintheim) vielleicht die Annahme des Dortmunder Rechts bewürkten, so müssen wir doch in diesem Falle den Zeitpunkt früher, wenigstens vor die große Niederlage von 1260 setzen, und diese bewürkte es vielleicht gerade, daß die neue Anlage wieder zerstört, gehindert und vergessen wurde.

---

§. 1. *)

In nomine domini amen. Honorandis et discretis viris dilectis amicis suis dominis consulibus. nec non et universis burgensibus in Huxaria. Consules reliqui quoque cives Tremonienses. Sacri romani Imperii fideles. salutem et voluntariam sui obsequii in omnibus exhibitionem. Super eo quod ex relatu litterarum vestrarum et nuntiorum vestrorum ad aures nostras pervenit. universi ac singuli exultantibus animis congaudemus. divine bonitati gratias non immerito referentes quod vos juribus nostris a majestate sacri imperii romani, et a diversis imperatoribus et regibus a tempore Karoli nobis gradatim indultis. gaudere ob reverentiam et majestatem ejusdem imperii decreviftis. nos vero vo-

*) Zur bessern Uebersicht haben wir die Urkunde in Paragraphen eingetheilt.

luntati vestre in quantum possumus et quibuscunque sufficimus, benigne affectibus vestris satisfacere cupientes. omnia jura imperialia nobis concessa ab ipso imperio et hactenus approbata vobis in praesenti pagina sub sigillo nostro transmittimus observanda, ut per ea pacis incrementum et rigor justitie qui quanto terribilis est perversis tanto desiderabilis est mansuetis, ut circa subjectos nobis populos perpetuo vigeat et tranquilitatem vivendi in omnibus terminis vestris tam panperibus quam divitibus eternaliter inducat.

§. 2. De judiciis. Judicem nostrum elegimus in hunc modum, non debet esse de familia majoris judicis nostri qui iudicium tenet in fendo a majestate sacri imperii. nec officialis alicujus domini. nec persona suspecta concivis propterea debet esse habens hereditatem, ipse presidebit judicio per unum annum, quo elapso, si bene se habuit, comparebit coram consilio cum eodem majore judice qui petet pro eo ut secundo anno ei liceat presidere, quod de gratia ei conceditur non de iure, et illo tempore *), tertio anno, nequaquam permittitur judicare. —

§. 3. Cum aliqua causa coram judicio nostro ventilatur, et ad sententiam hinc inde pervenitur definitivam, hec requirenda est a burgensibus, et illam ferent statim, si possunt aut volunt, quod si non, deliberare

*) scilicet transacto.

poſſunt ad 14 dies. et dare ſententiam. ſi non tunc. iterum deliberant ad totidem dies. et ferre poſſunt. ſi non tunc. tertia vice deliberare poſſunt ad tot dies. et ſi inter burgenſes movetur queſtio. quarta eis cedit deliberatio. hoc eſt 14 dies. et tunc tenentur diffinitam ſententiam promulgare *).

§. 4. Cum aliquis burgenſis per preconem vocatur ad judicium. ſi non comparet vadiabit judici duos ſolidos. et ſi vocatus altera venire vice preſumſerit. et tunc vadiabit judici duos ſolidos. tertia vice vocabitur adhibitis teſtibus. et ſi tunc venire noluerit. compellitur per ablata ſibi pignora comparere.

§. 5. Judex noſter in nullo loco judicio poterit preſidere niſi tantum pro tribunali. niſi per ſententiam ſit precautum.

§. 6. Si aliquis civis movet alteri queſtionem ſuper debitis. confeſſus ſolvit debitum ad 14 dies. ſi non. vadiabit judici duos ſolidos. et ſic fiet ei duabus vicibus infra 4 ebdomadas. poſt hec vadiabit actori duos ſolidos. et tunc actor aſſumpto precone tollet pignus illius. et reſervabit illud per ſex ebdomadas et per tres dies. qui d r i d w e r n a c h t teutonice nun-

*) Die Dreyerſche Ausgabe ſetzt hinzu: „Sententiam ſuper damnatum requirit judex a quocunque vult.“ Hier fanden ſomit die Deliberationen nicht Statt, wie in Civil-Sachen.

Digitized by Google

cupantur. quibus elapsis presentabit pignus memoratum coram judicio. et tunc de licentia judicis vendendi illud habet liberam potestatem si aliquid superecrescit restituat reo si aliquid deest petat plus pignoris. si vero reus dicit quod actori nihil teneatur. dextera manu sua juramenti sacramento. in momento se poterit expurgare. nisi actor per justitiam possit debitum approbare.

§. 7. Preco tantum de sexto dimidio denario *) potest judicare.

§. 8. Si aliquis ponit questionem coram judicio contra alium de bonis mobilibus vel immobilibus. et offert probationem nec probare potest. vadiabit unam marcam majori judici pro defectu.

§. 9. De sanguinis effusione et manuum injectione. Si aliquis invadit alium violenta manu ledens eum gladio vel alio instrumento. quod vulgariter ecegthe Wapen dicitur. si deprehenditur in recenti facto habens instrumentum in manu. pari talione punitur. hoc est collum pro collo manum pro manu. si abierit nec deprehensus fuerit. duodecima manu se poterit expurgare.

§. 10. Si aliquis violenter alium infra muros nostros in via aut in taberna invaserit. et ad sanguinis

*) Die D. A. hat „denarii", welches wohl richtiger ist. Der § hat die Ueberschrift: „De judicio preconis."

effuſionem eum percuſſerit. vel vulnus incutaneum. quod teutonice bla Wonde dicitur. eidem inflixerit. poterit eum ad arma proclamare. et ſuper eo reus ſatisfaciet. conſulibus judici et leſo. ſi convinci poteſt cum duobus. tali pena pecuniaria punietur. dabit in murum opidi noſtri. dimidiam marcam. de qua nequaquam eidem aliquid relaxatur. nec etiam pro ea ulla petitio porrigetur. deinde dabit conſulibus duos ſolidos. judici duos ſolidos. et illi tres. quem percuſſit.

§. 11. Si vero percuſſor eſt confrater majoris gylde noſtre. amam vini ſuperaddet burgenſibus pro emenda.

§. 12. Si aliquis burgenſis noſter aliquem concivem noſtrum extra opidum noſtrum in aliis terminis vicinis aut etiam longe remotis. eodem modo invaſerit. et hoc per duos probare poterit. pene memorate ſubjacebit.

§. 13. De verborum improperiis et inſultibus ex vehementia factis. Si aliquis burgenſis noſter alteri improperat vel obloquitur verbis turpibus et inhoneſtis. vocans eum canem aut aſſimilans eum cum caude. aut alteri membro canis. vel Hurrenſuone vel Dytherenſune. vel furem. vel predonem. vel latronem. aut etiam traditorem. niſi *) debito mo-

*) Die D. A. hat ſi, welches den Sinn verändern würde.

do poſſit eum vincere. etiam prefata pena punietur ſicut pro ſanguinis effuſione.

§. 14. De furtis et rapinis. Si aliquis deprehenditur infra muros noſtros cum furto quod valet dimidium ſertonem. ſuſpenditur. ſi minoris valoris eſt. ſcopis punitur. ad buccas uritur et crines ſui per medium caput ſuum forpice tonduntur. ſi furtum eſt alicujus burgenſis noſtri, tunc judex in eo nullam penitus habet portionem. ſi ad extraneum pertinet. et ſi fur ad mortem damnatur. actor duas partes de furtivis recipit. et judex de tertia parte ratione ſui officii ſe intromittit. de rapinis nihil dinoſcitur ad judicem pertinere.

§. 15. De Monetis. Quicunque tenet monetam noſtram a ſacro imperio, non poteſt eam variare aut permutare. niſi mutata perſona per mortem. que gubernabat imperium. aut ille qui tenet monetam. eidem imperio cum armis deſerviat trans alpes. burgenſis noſter poteſt cambire ſine ſtatera et pondere. ſtans et non ſedens. a moneta ad novem pedes. poteſt etiam cambire argentum, quantumcunque neceſſe habet ad mercandiſas ſuas. vel ad peregrinationes. ſed ſi illud quocunque caſu vendere voluerit infra opidum noſtrum monetario noſtro ad emendum exhibebit. et illud tantum. quod infra opidum noſtrum cambivit.

§. 16. De minori jure noſtro et pena illius. Si aliquis burgenſis noſter ſtans vel ſedens in

Digitized by Google

aliquo loco minatur pompoſis verbis alteri burgenſi nostro audientibus duobus viris idoneis concivibus noſtris, et minis preſtitis malum ei intulerit, et mine quas prius fecerat. que vulgo Vorſathe dicuntur. per teſtes qui audierant probari poterunt. reus ſolvet decem marcas. noſtre monete et ſex amas vini quod teutonice ein vuodet Wines nuncupatur. eadem pena punitur qui alium baculare praeſumit.

§. 17. De Donationibus et Legationibus. ſi aliquis aegrotat ad mortem. quod teutonice in fire virſogt dicitur. nihil poteſt dare vel alicui aſſignare. ſive in mobilibus. ſive in immobilibus. ſive in ſeſe moventibus. niſi de conſenſu heredum. ſi etiam unus ſanus eſt corpore non poteſt vendere vel alienare hereditatem ſuam ſine conſenſu heredum. nec dare paratos denarios aut promittere. niſi illos in momento det de manu ſua. et ſe ab illis amplius excludat.

§. 18. Item ubi duo conjuges ſunt. et alter eorum viam univerſe carnis ingreditur. ſuperſtes ſi habent pueros. relinquet illis medietatem omnium bonorum ſuorum. reliquam partem poteſt dare ſi matrimonium contraxerit ſecum legitime contrahenti.

§. 19. Ubicunque contractus legitimus ſit coram viris. qui brutmanne dicuntur. ſi poſtea de matrimonio illo. aliqua ſit diſſenſio. illa reformari debet per

duos tantum de viris predictis qui prestito juramento veritatem enarrabunt.

§. 20. De mensuris et libris. Omnes mensure in funiculis pannorum tam laneorum quam lineorum in mensuris frumenti, in cyphis, in crateris sunt in potestate consilii. Pistores dum excedunt in pane suo emendent consilio et non judici *).

§. 21. Si judex aliquam mulierem que braxat cervisiam incusare voluerit. non potest facere sine consulibus. et si mulier illa voluerit se expurgare potest facere **). si non. vadiabit quatuor solidos duos consulibus et duos judici Tremonienſis monete.

§. 22. Omnes sententie de quibus dubitatur requirende sunt apud nos de omnibus civitatibus teutonicis que sunt in Romano Imperio ex ista parte alpium, in hunc modum. Civitas illa ubi talis sententia dubitativa vertitur. et super illa ad nos Tremoniam appellatur. in scripto debet ad nos transmittere sententiam illam ut ipsam diffinitivam feramus. super qua si volumus deliberare possumus ad quatuordecim dies. et si non invenerimus. iterum deliberamus ad 14 dies. quod si illam plene non decrevimus tertia vice deliberamus ad 14 dies. et illam tunc diffinitive ita feremus. prout coram imperio profiteri merito debeamus.

---

*) Die D. A. läßt das „non" weg.
**) Die D. A. setzt hinzu: „sine consulibus."

Digitized by Google

§. 23. *) Ad mandatum domini noſtri. nec alicujus principis. milites ad bellandum in oppidum noſtrum recipimus. nec recipere debemus nec cogi poſſumus.

§. 24. Item ad mandatum domini noſtri. nec alicujus domini terre ire debemus in aliquam expeditionem. ſed tantum ad tuendum nos. poſſumus ſi volumus aſcendere muros noſtros et propugnacula noſtra.

§. 25. De clamore ad arma. De duellis et de judicio liberorum. Nullus poterit nos evocare ab oppido noſtro per proclamationem ad arma factam. nec proſcribere. nec impetere per duellum infra terminos ſacri imperii. Item nullus debet a nobis requirere aliqua telonia ſive in terra ſive in aquis infra terminos ſacri imperii. Item illud jus liberorum quod teutonice Vryedyng dicitur. non intrat muros noſtros ſuper cives noſtros de jure, et eorum nuncios et familiam degram.

§. 26. Cum aliquis debet pugnare duellum apud nos jure noſtro Weſtvalienſi talis debet eſſe apparatus ſuus cum aggreditur pugnam. unicolorem habebit tunicam. pertonſos crines in modum clerici. preciſas caligas ſunder Vuor juorte **) cirotecas cervinas in manibus. gladium unum in manu. et alium cingtum

*) Die D. A. hat die Ueberſchrift: „De mandatis.“

**) Die D. A. hat „ſunder voer Vote.“ (?). Eine genauere Prüfung der undeutlichen Schriftzüge läßt uns vuor juorte (Vorgurt) leſen, wel-

ad latus. ſcutum rotundum. Cingulum et bracale ſine ferreis bnculis. et absque camiſia pugnabit.

§. 27. De libertate oppidi noſtri. Civitas noſtra integraliter ſita eſt in fundo ſacri imperii. unde unusquisque poſſidet fundum et aream ſuam libere. absque omni penſione et tributo. Nemo poteſt legare vel etiam dare eccleſiis vel clauſtris aliquam hereditatem vel aliqua bona immobilia infra muros noſtros jacentia. vel in campo noſtro in agris. pratis. molendinis. paſcuis. vel piſcuis vel piſcariis. exiſtentia. Denarios poteſt dare ſi vult. et quot vult.

§. 29. Si tegerit aliquis alium ex impetu animi ſui vel tenuerit. vel rapuerit eum per veſtem ſuam. quod teutonice mit heſten muode dicitur. punietur tanquam pro ſanguinis effuſione.

§. 30. Si aliquis burgenſis ſtans in foro noſtro vult emere aut recentes carnes aut recentes piſces debet dicere vendenti verte mihi piſcem illum. vel verte mihi carnes illas. nequaquam debet tangere propria manu ſua. ſi tetigerit. et cum duobus qui viderunt convictus fuerit. absque omni contradictione ſolvet quatuor ſolidos.

§. 31. Si unus burgenſis noſter ſtans vult emere aliquam rem. alter non debet eum impedire vel ſup-

---

ches einen beſſern Sinn giebt. Vergl. Theil I. S. 285. Note 90.

plantare. exhibendo venditori plus quam ille exhibuit. ſed cum primus emit rem illam venalem in eodem loco alter poteſt ei dicere volo habere medietatem iſtius rei empte et emptor debet hoc permittere. ſi alio modo impedit eum ſolvet quatuor ſolidos.

§. 32. *) Si due mulieres rixantur ad invicem. percutiendo ſe vel verbis contumelioſis quod Verkorene Wort teutonice dicuntur portabunt duos lapides per cathenam coherentes. qui ambo ponderabunt unum centenarium. quod teutonice dicitur eynen Cyntenere per longitudinem civitatis in communi via. una primo portabit eos de orientali porta civitatis ad occidentalem portam. et alia ſtimulabit eam ſtimulo ferreo. fixo in baculo. et ambe ibunt in camiſiis ſuis. alia tunc aſſumet eos in humeros ſuos et reportabit eos ad orientalem portam et prima e converſo ſtimulabit eam.

§. 33. De Collecta. quicunque perjurus reperitur et collectam ſuam ſubtraxerit. conſules de omnibus bonis ſuis ſe intromittunt. nec ammodo ydoneo viro ſe poterit comparare nec ad conſulatum vel ad aliam dignitatem amplius admittitur. vel ad juramentum.

§. 34. Cum aliquis burgenſis noſter captivatur. ſtatim cum conſules intelligunt eum eſſe captum vadunt ad domum ſuam. et accipiunt claves ſuas. et pre-

*) Die D. A. giebt hier die Ueberſchrift: „De lapidibus portandis."

ſcriptis omnibus ſuis claudunt omnia et deferunt ſecum claves. et habent illas ſub ſe quam diu volunt et reſtituunt illas quando volunt. quia nemini burgenſi licet ſe redimere. ſi ſe redimit omnia bona ſua ſunt in poteſtate burgenſium.

§. 35. Si aliquis hoſpes convenit aliquem burgenſem coram judicio pro aliquibus bonis. ſi fatetur reus debitum ſolvet illud ante occaſum ſolis. vel altera die quod dicitur over dwernacht. et ambo dabunt fidejuſſores.

§. 36. *) Item habemus quoddam jus quod dicitur dwernacht. quod incipit currere in craſtino purificationis beate virginis. et in craſtino beati Swiberti exſpirat et eſt tale jus. quod quicunque burgenſis convenit alium coram judicio pro aliquibus debitis. ſi fatetur debitum debet illud immediate ſolvere proxima die ante occaſum ſolis. et ſi non ſolverit vadiabit judici duabus vicibus. et tertia vice actori. et debet accipi pignus ſuum. Item idem jus incipit currere in craſtino annuntiationis beate virginis. et durat ad quatuordecim dies. et tunc exſpirat.

§. 37. **) Item ſi quis percutit palum absque licentia in ſtratam regiam vadiabit ſuperiori judici ſexa-

*) Die D. A. giebt die Ueberſchrift: „De judicio dicto Dwernacht."

**) Die D. A. giebt dieſem § die Ueberſchrift: „De palis."

Digitized by Google

ginta ſolidos. et qui percutit palum in viam que vulgo dicitur jucweg vadiabit quatuor ſolidos. judici duos, et civitati duos.

III.

Privilegium ab Ottone M. incolis villae Corb. in Horohuſun datum.

(ex autogr.)

In nomine ſanctae et individuae Trinitatis. Otto divina favente clementia rex. Notum eſſe volumus omnibus fidelibus noſtris quod rogatu carae prolis noſtrae Ottonis indulſimus incolis villae quae dicitur horohuſun et adjacens eſt urbi quae dicitur eresburg eo jure vivere et ipſa legitima habere per omnia quae throtmannici habent nec tamen ulli aliae poteſtati ſubjacere cum ſuis juris *) ac legitimis niſi cui hactenus paruit rectoribus ſcilicet monaſterii quod nova Corbeia vocitatur ad honorem ac ſervitium beatorum martyrum Stephani atque Viti. et ut hoc firmum ſit et nulli poſt hec praevaricari liceat anuli noſtri figillo

*) Falke lieſt „viris"; Schaten emendirt das Wort durch „juribus".

jussimus signari atque firmari manu nostra subtus signantes.

Signum . . . domini Ottonis serenissimi regis.

Liudulfus cancellarius ad vicem brunonis archicapellani recognovi et S. *).

Data V. id. jun. anno incarnat. domini DCCCCLXII. indict. V. regni autem serenissimi Ottonis regis anno XXVII actum in suosaz in dei nomine feliciter. Amen.

IV.

Traditiones quaedam antiquissimis temporibus ecclesiae Corb. factae.

(ex Cod. membr. sec. 12.)

Donatorum ideo memoriam annotamus, ut sine intermissione precum eis mercedem rependamus. — Liudewicus Imperator dedit pisationem in Wisera quae dicitur Huocwar. — Lotharius Imperator slavos quos debellavit S. Vito donavit. — Heinricus Imperator pius cum uxore Mathilde dedit impensas auri, gemmarum ad fabrefaciendum altare S. Viti — Otto comes tradidit

*) Das Siegel existirt nicht mehr, findet sich aber in Kupfer gestochen bei Falke, l. c. T. I. n. 2.

Burſtalli. — Thuring Comes Forſte et Luithereſſen. — Amulung Comes Biketop. — Hathuwig mater ejus Amulungeſſen. — Eſic Comes vineas in Kaſtinaca. — Bilidrud ſua conjux Budinaveldan. — Ida ſecunda conjux ejus Imminchuſan et Helmenskethen. — Tinchradus ſturmedi. — Ecbertus Medesdorp. — Arnulfus Imperator Lacheim. — Sifridus Dux Gruoninge. — Conradus Rex Kaminatam; item Sifridus Comes Sconlare; Walpurg Brudrike. — Marcbodo Ercluon. — Bia Volkereſſon. — Rodegerus Comes Meingoteſſen. — Wicmannus Comes Dungon. — Hathuwig Comitiſſa Beverunge. — Heremannus Mulenhuſen. — Tiethart et Hathuwig Rimbike. — Uffed Stahle, Albechteſſen, Hegenhuſen. — Folchart Lottun. — Ricelint Ittere Caſtrum. — Item Ludewicus Imperator Eccleſiam Eresburg et Meppiam cum eccleſiis ſubjectis. — Lodewicus ſecundus Abbatiam in Viſbeke cum ſingulis baſilicis ad ipſam ſpectantibus ac decimis. — Item tradidit hereditatem in Weſterwolt cum Eccleſiis inibi exiſtentibus, in proprietatem hujus Eccleſiae Corbejenſis; item Aſchendorp cum Eccleſiis ſibi ſubjectis.

Magintillis Comitiſſa IV manſos in Dalenhuſon totumque montem Haddenbruch cum villa et omni jure, praediumque ſuum in Culmgen. — Amenungh Comes tradidit majorem partem villae et agrorum in Tidlixen et in Heſtern. — Meginhard tradidit unum manſum in Helwerdeshuſen et duas hopas in Firwerdinghuſen. — Heroldus Comes tradidit Kathwinkel prope Drendelborch.

V.

Dipl. Abb. Widikindi, quo bona quaedam ad dotem ecclesiae Kaminatensis pertinentia et alienata mediante Abbate ei restituuntur.

(ex aut.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. Widikindus dei gratia Corbeiensis Abbas. Notum esse volumus, tam presentis quam futuri evi industrie, quod dilectus frater noster Heinricus Kaminatensis prepositus, curtem quandam, VIII. mansorum in heigen cum attinentibus scilicet advocatia, et quod vulgo dicitur holtgrafcap, que omnia dos ecclesie illius fuerant, et deo inibi servientes, longissimi temporis prescriptione, hec quiete possederant, sed a predecessoribus nostris alienata fuerant, a Gerungo de Arnevelde, qui hec a comite Athelberto de Everstein, comes vero ab ecclesia nostra in feodo tenuit, LX. marcis argenti redemit, et comiti ut hec fieri permitteret, II. marcas argenti dedit, et nos, VIII. talenta primum nobis vacantia, inbeneficiata tamen, exceptis bonis ministerialium ei concessimus, et ita jam dictus Gerungus, eadem bona, comiti Athelberto, comes autem, una cum filio suo Athelberto, nobis resignavit, et nos ecclesie Kaminatensi, libere disponenda remisimus. Et ut hec actio in posterum inconvulsa et inviolata permaneat presentem paginam conscribi, et sigillo nostro, et sigillo utriusque

comitis, patris scilicet et filii ejusdem nominis muniri fecimus. cujus rei testes sunt hii. Bodo et Bertholdus fratres. de Homburch. item Bertholdus et Bodo filii Bodonis de Homburch. Albertus de Rethen. Wasmodus marscalcus. Luidolfus Dapifer. item Luidolfus junior Dapifer. Erembertus camerarius. Arnoldus pincerna. Helmigius et Reinherus de porta. Hereboldus de rimbike. Karolus de Nienkirken. Heinricus de Liutmarsen. Thidericus de Helen. Thidericus de Derspe. Brungerus de Helen. Werenholdus. Conradus de rane. et alii quam plures. Acta sunt hec anno incarnationis domini MCXCVII. indictione XV. anno prelationis nostre VIII. In nomine Dei feliciter. Amen.

(Sign.)

VI.

De villa Haversforde.

(e libro auth. dcc. fol. 19.)

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Conradus Dei gratia Corbejensis Ecclesie Abbas, omnibus successoribus suis in perpetuum. Cum ex injuncto nobis officio diligenti nos invigilare deceat studio, ut unicuique officio deputata integra permaneant, quati-

pus ita in disciplinis spiritualibus proficiat, et tale in rebus temporalibus sentiant incrementum, ut non vituperetur ministerium nostrum, verum cum jam memoriam nostram in benedictione apud fratres nostros jugiter permanere summo optamus desiderio: Notum esse volumus universis Ecclesie nostre fidelibus, tam presentibus quam futuris, quod quodam Brunone, Ecclesie nostre ministeriali, viam universe carnis ingresso, qui curiam in Haversforde in commissione Jure Sculteti cum tractatu et consensu dilecti fratris nostri Henrici tunc prioris et custodis acceperat, et Bernardus ejusdem Brunonis filius commissionem predicte Curie multis precibus item cum tractatu et consensu prememorati fratris nostri Henrici Prioris et Custodis obtineret. ipse Prior Henricus petiit, ut privilegio a nobis dato precaveretur, ne id futuris temporibus in prejudicium juris Custodis fieret, quod eadem curia a tot militibus administraretur, quia hoc genus hominum rare suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet. Herenfridus enim pater prememorati Brunonis primus in genere militari ipsam curiam administraverat, cum antea semper a villanis administraretur. Nos itaque consideratis religiosam ejus petitionem et plenam dilectionis circa beatum vitum simulque intuitu ipsius patroni nostri, cujus altaris bona ut pupillam oculi tueri oportet, recognoscimus, statuimus atque decernimus, omnem villicationem in Haversforde cum omnibus rebus, appendiciis et termi-

Digitized by Google

nis suis et cum omnibus ad se pertinentibus, item domibus cunctisque edificiis, terris, pratis, silvis, campis, aquis aquarumque decursibus, cultis locis et incultis, sub potestate custodis esse libere, ita ut penes ipsum sit cum omnibus utilitatibus ville, scilicet locatio ville, locatio curie, locatio mansorum, hereditas defunctorum, census litonum, desponsationes puellarum, que vulgariter Beddemund vocantur, utilitas etiam silve adjacentis, que vulgariter Sundere dicitur, utpote ad eandem villam pertinentis, custodis est, licet nos aliquando porcos in ea impignavimus, quod tamen cum bonivolentia ipsius custodis fecimus. Debet etiam idem custos, quotiescunque opus fuerit, cum litonibus sententionare de utilitatibus et inutilitatibus, quod eadem villa ab omni Jurisdictione advocati absoluta est. Patet igitur ex precedentibus, villicum curie super litones nullam habere potestatem, nec aliquam exactionem in petitionibus de eis facere sed tantum de curia sibi commissa persolvere; cetera omnia ut diximus in dispositione custodis constare. Ne forte ergo alicui successori nostro super hoc pio facto malignandi relinquetur occasio, vel tempore aliquo fraudulento componi possit exceptio, presentem inde paginam conscribi et sigili nostri impressione communiri fecimus, monentes sub attestatione divini nominis, ut hec nostra recognitio et constitutio rata et inconvulsa per omnia tempora permaneat. Testes hii sunt: Henricus Prior. Albertus Prepositus. Meinhardus no-

Digitized by Google

ſter Camerarius. Metfridus Camerarius fratrum et tota Congregatio Eccleſie. De laicis Henricus de Lutmarſen. Erinbertus. item Erinbertus. Conradus. Holvicus. Wernerus frater ejus. Conradus alii plures. Actum Corbeje Anno incarnationis Domini MCLXXVI. Indictione VIIII ſexto Kalendas Junii. Anno ejus XVI. Domini Conradi Abbatis.

VII.

Concambium inter Meingotum Merſeburgenſem Episcopum et Erkenbertum Corbeienſem Abbatem.

(ex aut.)

In nomine ſancte et individue Trinitatis notum fieri volumus tam preſentis quam futuri evi fidelibus concambium quod ego Meingotus gratia dei Merſeburgenſis eccleſie epiſcopus et venerabilis abbas corbejenſis coenobii Erkenbertus juxta conſilium et commoditatem utriusque loci fecimus. In vicino quippe tres manſus prefatus abbas nobis tradidit, unum in Borkesthorp, duos in Diderſtidi, pro quibus predium quoddam inculcum et penitus deſertum loco tamen ſuo contiguum videlicet Sidashuſun accepit. Quod idcirco . . . . . quia ſervitium dei illic initiare diſpoſuit et

quidquid majoris utilitatis ecclesie sue in loco fieri posse . . . . Hec autem traditio ad confirmationem concambii coram advocatis utriusque ecclesie. Reinoldo videlicet et Adalberone Mersburg facta et in presentia Domini Lotharii regis aliorumque principum. Ottone videlicet episcopo Halberstadense. Bertoldo Hildenesheimense. Adelberto marchione aliorumque multorum Goslarie firmata est. quam nos quoque corroborantes litteris mandari et sigillis nostris signari jussimus. et ne quis post hac infringere presumat banni nostri interminatione sub anathemate Christi et ecclesie interdicimus.

Acta sunt hec anno Incarnationis Dominice MCXXVII. indict. V. anno regni Domini Lotharii regis II. ordinationis Domini episcopi Meingoti I. Domini Erkenberti Abbatis XX. coram his testibus ex parte Episcopi Reinhardus Abbas Eccienus Prepositus. Waltherus Magister. Liudiger. Heremannus et Otto filii Milonis. Fridericus de Horeburg. Amulungus. Heinricus de Rotov. Wernerus. Becelinus. Berengerus. Regenherus. ex parte vero Domini Abbatis. Widikindus de Sualenberg. Conradus de Everstein. Volcmandus. Suicgerus. Widoldus. Gerbertus. Anno. Wago. Lenzeco. Karolus.

(Sign.)

Digitized by Google

VIII.

Conradus de Kaminata duo mancipia Abbati Corb. ea conditione reſiguat, ut ad capellam S. Dyoniſii apud Kaminatam darentur.

(ex aut.)

In nomine ſancte et individue Trinitatis. Wicboldus dei gratia Corbeiensis eccleſie abbas. omnibus preſentibus ac futuris in perpetuum. Notificamus univerſis eccleſie Chriſti fidelibus preſentibus et futuris. qualiter miniſterialis noſter Cuonradus de Kaminata reſignavit nobis duo mancipia. quorum hec ſunt nomina. Folwen et Thieclwen. que habuerat a nobis in beneficio. pro quibus hoc a nobis efflagitavit. ut ea apud Kaminatam ad capellam ſancti Dyoniſii ad jus cenſualium altaris daremus. Ejus petitioni libenter annuentes. easdem prenominatas feminas cenſuales altaris beati Dyoniſii in ſupradicta capella fecimus. ita videlicet. ut per ſingulos annos ad idem altare duos denarios. vel tantumdem cere perſolvant. ac tam ipſe quam omnis poſteritas earum ſub lege cenſualium absque ullius contradictione de cetero teneantur. atque cum aliquis ex eis obierit. quicunque ejusdem altaris proviſor fuerit. optimum animal defuncti. vel ſi animalia non habuit. optimam veſtem illius accipiat. proximus vero heres reliquam hereditatem tollat. ſi autem herede caruerit.

Digitized by Google

tota hereditas ipſius ad altare pertineat. Volumus autem ut tam ipſe quam poſtere earum. ac omnes ad ſummum monaſterium pertinentes. ſicuti duos perſolvunt denarios. ita nubentes duos perſolvant ſolidos. quemadmodum apud nos conſuetudo eſt. Ut autem hec noſtra donatio tam eccleſie. quam ſupradictis cenſualibus rata et inviolabilis in poſterum permaneat. cartam hanc in teſtimonium facte rei conſcribi ac teſtibus annotatis ſigillo noſtro ſignari fecimus. Hi autem teſtes affuerunt. Reinhardus prepoſitus Kaminatenſis ac omnes fratres ejusdem eccleſie. Miniſteriales vero Helpradus et Thiedericus frater ejus. Bruno. Bernhardus de Draſpe. Heinricus ejusdem proviſor eccleſie et alii multi.

IX.

Traditio praedii cujusdam Hoſpitali in Groninge.

(e lib. auth. doc. Corb. eccl. Fol. 48.)

In nomine ſancte et individue Trinitatis Wicboldus dei gratia Corb. eccleſie Abbas omnibus ſucceſſoribus ſuis in perpetuum. Si indigentias pauperum de noſtra habundantia ſupplere curamus, et fiduciam magnam nobis coram ſummo deo per Elemoſinam conſtituimus, ea

exemplum nunc posteris nostris relinquimus: Proinde noverit omnium fidelium Corbeiensis ecclesie presentium et futurorum industria, quod nos intuitu divine retributionis partem quandam silve, quam juxta Groningam habuimus, cum a quibusdam laicis, ut eam in beneficio a nobis acciperent, multum rogaremur, pro remedio anime nostre et pro salute omnium successorum nostrorum, abbatum videlicet Corbejensis monasterii, idem nemus quod habuimus in silva, que vocatur Hakel ad obedientiam Hospitalis in Groninga ex petitione fratrum nostrorum Corbejensium tradidimus, maxime insistente nobis eo, qui hanc obedientiam tunc temporis servabat, fratre Ruthardo, ut hanc Elemosinam perficeremus. Ejusdem ergo terre traditione facta ad Hospitale in Groninga, omnes successores nostros per tremendam judicii dei futuram discussionem obtestamur, ne eandem Elemosinam de eodem Hospitali ullo unquam tempore auferant vel imminuant, sed eam pro eterne vite retributione ibidem jugiter conservare studeant. Ut autem hec nostra traditio per omnia futura tempora Hospitali de Groninga rata et inconvulsa permaneat, factam a nobis traditionem per has literas posteris nostris significavimus. In testimonium donationis firmamentum sigillo nostro signari precepimus. Hii tum testes de ministerialibus affuerunt Conradus de Amelung, Reinherus de porta, Godeschalcus, Heinricus de Luthmarsen, Everhardus, Godeschalcus pincerna Heithenricus, Lutherus, Alwinus filius ejus Folcwinus

Wernherus frater ejus. Burchardus. Gerwinus frater ejus Robertus Regenbodo Widele et alii plures. Acta Corbejé anno dominice incarnationis MCLV preationis autem Domini Wieboldi in Corbeje ecclesie 14 idus februarii intra capitulum et horam sextam in Christo feliciter. Amen.

X.

De Servitio Litonum.

(e chart. membr.)

Universis Christi fidelibus, presentia visuris seu audituris. Nos Hermannus Abbas. Prior. Prepositus totusque conventus ecclesie Corbeiensis salutem. et cognoscere rei scripte veritatem. Noveritis quod ex antiquo jure, et approbata consuetudine. hoc apud nos, et circa scultetos nostros ac eorum villicationibus adherentes. scilicet litones. qui Howelinge vulgariter nuncupantur. debet inviolabiliter observari. quod ipsi sculteti. quicunque fuerint. nobis et ecclesie nostre. ad solutionem consuete pensionis fideliter tenebuntur. deinde si idem litones nobis. et dictis scultetis. ex parte nostra. occasione agrorum. quos colunt. ad honesta et consueta servitia obligati videntur. ita sane. quod non violentia servitutis importune opprimantur, sed semel

nobis et eis. estatis. et secundo hyemalis tempore. cum familia. qua ad ipsos venerimus. ad recipiendum et procurandum nos utique tenebuntur. ut dicti sculteti ad solutionem pensionis uberius sufficiant. a prefatis litonibus curruum et aratrorum suorum servitia poterunt interdum requirere moderata. et nequaquam a nobis. et ecclesia nostra ipsos vendere poterunt. seu alienare. nec eorum servitute ad libitum suum abuti. vel suos quomodolibet proprios arbitrari. In cujus rei testimonium. robur perpetuum. et munimen. presens instrumentum conscribi fecimus. et nostro sigillo ex certa nostra conscientia. firmiter jussimus roborari. Datum Anno Domini MCCXXV. ipso die Valentini Martyris.

XI.

Donatio beato Aegidio infirmariae Corbeiens. Patrono facta.

(ex aut.)

In nomine sancte et individue Trinitatis Widikindus. dei gratia. Corbejensis Abbas bene gesta in tempore. ne labantur. cum tempore. lingua testium et scriptura testimonio solent perennari. ut omnis calumpnia et litis occasio tollatur successori. Quapropter notum sit

univerſis eccleſie noſtre fidelibus. quod tempore noſtre praelationis fratres quidam libere condicionis. Albertus Heremannus de Berdeſſen. quendam ſue proprietatis virum . . . . . ab omni dicione juris ſui manumiſerunt, procurante id et agente. fratre noſtro Alberto infirmarie domus noſtre proviſore. Quorum cooperatione idem Wernherus in jus cenſualis beato Egidio infirmarie noſtre capelle patrono ſe ſponte optulit. ea condicione, ut ſingulis annis duos denarios vel tantundem cere perſolvat ad ipſius altare. eo vero defuncto ſine herede. omnia ad altare deferantur ſin autem optimum caput vel veſtis. Ne quis ergo hec infringere preſumat. hujus actionis ſeriem. ſigillo noſtro munitam teſtibus ſubtus annotatis roborari fecimus. teſtes hi fuere. Reinherus Prior. Conradus Prepoſitus. Johannes . . . . . Conventus. Bertholdus . . Waſtmodus Marſcallus. Luidolfus Dapifer. item Luderus Dapifer. Bertramus de Stamme. Henricus de Luitmerſen. Helwinus Reinherus. Arnoldus fratres de porta. Luidolfus Widilo. Et alii quam plures. Acta ſunt hec anno ab incarnatione Domini MCXCVIII. Indictione XIII. Anno praelationis noſtre VIIII.

Digitized by Google

XII.

Fridericus Archiepiscopus Colonienſis decimas Corb. in Episcopatu ſuo confirmat.

(e lib. auth. doc.)

In nomine ſancte et individue Trinitatis. Notum fieri volumus tam preſentis quam futuri evi fidelibus. Quod venerabilis Abbas Corbeienſis Erkenbertus pro infeſtatione quorundam contra ſe et monaſterium ſuum noviter exorta patrocinium noſtrum adiit, orans ut privilegium ei pro confirmandis decimis, que monaſterio ipſius de dominicatis manſis in epiſcopatu noſtro ab antiquis temporibus ſolvuntur, concederemus juxta conſenſum et ſubſcriptionem Williberti Archiepiscopi Colonienſis, ac decem et novem Epiſcoporum, qui in ſinodo tempore Arnulfi Imperatoris convenerant, et juxta conceſſionem omnium ſucceſſorum ejus. Cujus rationabili petitioni ego Fridericus Dei gratia Colonienſis Archiepiscopus tam pium quam juſtum aſſenſum exhibens hoc ei noſtre autoritatis Cirographum tam ad innovanda quam roboranda priorum auctoritatum Inſtituta fieri precepi, in quo non ſolum ſubſcriptionem prenominati Archiepiscopi ceterorumque Episcoporum in Sinodo predicta congregatorum, ſed etiam omnium anteceſſorum meorum conceſſionem ratam eſſe decrevi, recognoſcendo et permittendo eccleſie ipſius

Digitized by Google

decimas, quas in Epiſcopatu Colonienſi ante tempora noſtra poſſedit, precipue quas Lachem dominicali ſuo vel in reno, vel in aliis dominicatis manſis tenuiſſe dinoſcitur, de quibus injuſtam et inſolitam contradictionem adverſum ſe moveri querebantur. Cui authoritatis noſtre decreto, ut amplior fides et reverentia exhibeatur, et ipſorum, quibus traditur, defenſioni magis aſtipuletur, tam ſigilli noſtri impreſſione, quam Banni noſtri tremenda animadverſione irrefragile robur addidimus. Sancimus enim et decernimus in virtute et in nomine Patris et Filii et Spiritus ſancti, et ex authoritate beatiſſimi Petri Apoſtolorum principis, ut preſens teſtamentum omnibus ſeculis immutabile et inconvulſum permaneat, violatores ejus Anathematis et eterne maledictionis diſtrictione, niſi reſipuerint, ferientes. Conſervatoribus vero et defenſoribus ejus perpetue remunerationis ſpem certam promittentes. Actum eſt hoc in celebri Curia et Conventu Goslarie confirmatum anno ſingulari nativitatis MCXX Indictione VI. Imperante Henrico Quinto Romanorum Imperatore Auguſto, Preſidente ſedi Apoſtolice Domino Calixto, anno noſtri Archiepiſcopatus nono decimo, Corbejenſis Eccleſie currum aurigante Erkenberto reverendiſſimo Abbate, feliciter.

Digitized by Google

XII.

Fridericus Archiepiscopus Colonienſis decimas Corb. in Episcopatu ſuo confirmat.

(e lib. auth. doc.)

In nomine ſancte et individue Trinitatis. Notum fieri volumus tam preſentis quam futuri evi fidelibus. Quod venerabilis Abbas Corbeienſis Erkenbertus pro infeſtatione quorundam contra ſe et monaſterium ſuum noviter exorta patrocinium noſtrum adiit, orans ut privilegium ei pro confirmandis decimis, que monaſterio ipſius de dominicatis manſis in epiſcopatu noſtro ab antiquis temporibus ſolvuntur, concederemus juxta conſenſum et ſubſcriptionem Williberti Archiepiscopi Colonienſis, ac decem et novem Epiſcoporum, qui in ſinodo tempore Arnulfi Imperatoris convenerant, et juxta conceſſionem omnium ſucceſſorum ejus. Cujus rationabili petitioni ego Fridericus Dei gratia Colonienſis Archiepiscopus tam pium quam juſtum aſſenſum exhibens hoc ei noſtre autoritatis Cirographum tam ad innovanda quam roboranda priorum auctoritatum Inſtituta fieri precepi, in quo non ſolum ſubſcriptionem prenominati Archiepiscopi ceterorumque Episcoporum in Sinodo predicta congregatorum, ſed etiam omninm anteceſſorum meorum conceſſionem ratam eſſe decrevi, recognoſcendo et permittendo eccleſie ipſius

Digitized by Google

decimas, quas in Epiſcopatu Colonienſi ante tempora noſtra poſſedit, precipue quas Lachem dominicali ſuo vel in reno, vel in aliis dominicatis manſis tenuiſſe dinoſcitur, de quibus injuſtam et inſolitam contradictionem adverſum ſe moveri querebantur. Cui authoritatis noſtre decreto, ut amplior fides et reverentia exhibeatur, et ipſorum, quibus traditur, defenſioni magis aſtipuletur, tam ſigilli noſtri impreſſione, quam Banni noſtri tremenda animadverſione irrefragile robur addidimus. Sancimus enim et decernimus in virtute et in nomine Patris et Filii et Spiritus ſancti, et ex authoritate beatiſſimi Petri Apoſtolorum principis, ut preſens teſtamentum omnibus ſeculis immutabile et inconvulſum permaneat, violatores ejus Anathematis et eterne maledictionis diſtrictione, niſi reſipuerint, ferientes. Conſervatoribus vero et defenſoribus ejus perpetue remunerationis ſpem certam promittentes. Actum eſt hoc in celebri Curia et Conventu Goslarie confirmatum anno ſingulari nativitatis MCXX Indictione VI. Imperante Henrico Quinto Romanorum Imperatore Auguſto, Preſidente ſedi Apoſtolice Domino Calixto, anno noſtri Archiepiſcopatus nono decimo, Corbejenſis Eccleſie currum aurigante Erkenberto reverendiſſimo Abbate. feliciter.

Digitized by Google

Einige Zusätze.

1.

Zu Theil I. S. 236. Die Urkunde von 1115 erwähnt schon ausdrücklich der Brücke; es heißt darin: „in foro quod adjacet ponti in hugseli."

2.

Zu Theil I. S. 70. Falke theilt in seiner Abhandlung von der Hermannsburg und der Irmensäule (Hannov. gel. Anzeigen J. 1752 und Ernesti Miscell. S. 227.) folgende Stelle aus der alten Corveyschen Chronik ad a. 827 mit: „Haec (scil. capella) est Aresburg, quam Carolus obsidionis fraude cepit atque destructo idolo irmin devastavit."

3.

Zu Theil II. S. 9. Die Worte der allegirten Urkunde: „in presentia regis aliorumque Principum," zeugen, daß der Kaiser nur der Erste unter den Principes, nämlich im Stande primus inter Pares war. Deshalb konnte, wiewohl Ebenbürtigkeit zum Zweikampf gehörte, ein Ritter selbst den Kaiser fordern. So war Kaiser

Heinrich IV. bereit, auf Veranlassung Rudolfs, Herzogs in Schwaben, mit einem gewissen Reginger, welcher behauptete, der Kaiser habe ihn bestellt, den Herzog zu morden, den Zweikampf einzugehn. Es wurde aber vermittelt, daß sein treuer und tapferer Liebling, Ulrich von Kosheim für ihn kämpfen sollte. Doch starb Reginger kurz vor dem Zweikampf. Vergl. Lamb. Schaffn. ad a. 1073.

4.

Theil II. S. 52 wurde Reinold von Dassel als Kirchenvogt genannt. Eine in einem Pergamen-Codex aufgefundene Urkunde beweist, daß auch dessen Bruder Adolf in Verhältnissen mit Corvey stand, und sich verschiedene Anmaßungen erlaubte. Sie ist ohne Datum und lautet: „F. dei gratia romanorum imperator et semper augustus. adolfo de dasle. Ex querimonia fidelium nostrorum Corb. fratrum cognovimus, quod tu bona eorum in Silehusen. ad prebendam ipsorum pertinentia invadas, et eis auferas. que ipsi ex sinodali sententia a fratre tuo qui eos etiam in eisdem bonis. gravavit optinuerunt. Hos itaque nullam injuriam aut gravamen. ab aliquo eis inferri volentes. mandamus tibi. sub optentu gratie nostre precipientes, quatinus ab hac infestacione. de cetero manum abstineas. et ablata eis ita integraliter restituas. ne dein-

ceps super hoc querimonia ad nostre magnitudinis excellentiam perveniat. Alioquin gravamen nostre severitatis senties."

Diese Urkunde modificirt auch die S. 43 aufgestellte Behauptung, daß Corvey nie Beschwerden über seine Vögte gehabt habe.

Ende des zweiten Theils.

Digitized by Google

Inhalt der Kapitel.

Erster Theil.

Erstes Buch.

Von der Entstehung Corveys und der Stiftung, bis auf Abt Saracho, und die Gründung der Stadt Höxter. 822 — 1056.

Erstes Kapitel. Aelteste Geschichte der Gegend. Karl der Große. Sachsenkriege. Heeresstelle. Brunsburg. Volkssagen. . S. 1.

Zweites Kapitel. Fortsetzung. Der Gau Auga, und die darin gelegenen Höfe. Die Königliche Villa Huxori, ihre Entstehung, Beschaffenheit, Herleitung des Nahmens. . S. 14.

Drittes Kapitel. Stiftung Corveys. Corvey in Frankreich. Hethi im Solling. Neues Corvey. Stiftungsurkunde. Dotationen. Adelhardus. Warinus. Geroltus. Anscharius. St. Vitus. Eresburg. Irmensuel. . S. 34.

Viertes Kapitel. Trennung des fränkischen Reichs. Die deutschen Kaiser. Characteristik des Zeitalters. Verfassung Corveys, Ruhm, Verdienste, Reichthum. Castenicha. Insel Rügen. Hemli. Amplidi. Fischbeck. Zehnten. Warinus Tod. . . . S. 73.

Fünftes Kapitel. Fortsetzung der Geschichte der Aebte. Adelgar. Negenkerken. Zehntfreiheit. Lizzicha. Tankmar. Avo. Bovo.

Digitized by Google

Karl. Arnulph. Befreiung vom Heerbann. Wehsigo. Hession. Methriki. Bestätigung der Immunität. Streit mit Paderborn, wegen der Diöcesan-Rechte. Synode zu Mainz, 888. Tausch wegen Godelevesheim. Besitzungen im Gau Huvetango. Godeschalk. Bovo II. Verwüstungen durch die Ungarn. Kaiser Conrad. Folkmar. Kaiser Heinrich I. Gröningen. Bovo III. Mönch Bruno. Münze, Zoll, Markt zu Meppen. Güter im Gau Hessi. Gerbernus. S. 93.

Sechstes Kapitel. Fortsetzung. Luidolfus. Bodincthorpe. Gütertausch von 980. Ponteburg. Ammeri. Thiatmarus. Bulle vom Papst Johannes XV. Hoseb. Kaiser Heinrich II. und seine Gemahlin Kunigunde in Corvey. Großer Brand. Walo. Streit mit dem Bischof Meinwerk. Biso. Walo's Entsetzung. Drutmarus. Kirche zu Horhaus. Kemnade. Rothardus. Arnoldus. . . S. 117.

Siebentes Kapitel. Geschichte der Verfassung. Graf. Heerbann. Dienstmannschaft. Missus. Herzöge. Ecbert, Cobbo, Luidolf. Bischöfe und Aebte. Ministerialen. Stift. Immunität. Kirchenvogt. . S. 136

Achtes Kapitel. Landes-Verfassung. Gericht. Aelteste Einrichtungen in Sachsen. Veränderungen durch die Carolingische Verfassung S. 155.

Neuntes Kapitel. Die berühmten Männer Corveys. Bruno (Papst Gregor V.) Rembertus, Adelgarius, Hoger. Wimo, Rabanus, Karl, Thiagrinus, Stephan, Gautbert, Haymo, Alfried, Ludolf, Marcward, Wigbert, Walbert, Evilpus, Adelwardus, Gislemar, Witmar, Heribert, Bruno, Adalbert, Othric, Adelbert, Folkmar, Thiadagus, Siegfried, Bruno, Benno u. s. w. Schule. Gelehrte, Wittekind, Paschasius Rabbertus ꝛc. S. 172.

Zehntes Kapitel. Denkmähler und Schriften des Stifts. Verlorne Bücher des Tacitus. Kopionalbücher. Jahrbücher. Chronik. Aelteste Litaney. Annalen. Gebäude des Stifts. Pauls-

Digitized by Google

stift. Propstei to dem Rohden. Egidien-Kirche. Reliquien. Legenden und Sagen. . S. 195.

Zweites Buch.

Geschichte der Städte Corvey und Höxter. 1056 — 1200.

Erstes Kapitel. Einleitung. Uebersicht der Periode. Geschichte und Verfassung. Veränderungen der Zeit. Städte, Burgen, Ursprung. Entstehung der Stadt Corvey und ihre fernere Geschichte. Immunität. Weichbild. . S. 211.

Zweites Kapitel. Entstehung Höxters. Villa Huxeli. Verlegung. Ursachen der Entstehung der Stadt. Brücke. Kilians-Kirche. Stumborg. Erste Urkunde von 1115. Graf und Vogt. Freie und nicht freie Gemeinde. Entstehung der städtischen Verfassung. Consulen. Rath. libertas romana. Dortmunder Rechte in der Villa Horhus. . . . . S. 232.

Drittes Kapitel. Stadt-Rechte. Soest, Dortmund, Höxter. Rechte der Stadt Dortmund.
1) Freiheit, Verfassung, Verwaltung; 2) Privilegien, Regalien; 3) Gerichtsverfassung; 4) Gerichtliches Verfahren; 5) Criminalgesetze; 6) Privat-Recht; 7) Polizey. S. 259.

Viertes Kapitel. Ueberblick der Geschichte der Stadt Höxter. Autonomie. Der Graf von Höxter. Der Vogt. Pyrmont. Braunschweig. Stadtrichter und Schöffen. Consulen. Verfassung. Rath, Gilden und Zünfte. Privilegien. Heergewedde und Gerade. Heerfolge. Siegel der Stadt. . . S. 305.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Drittes Buch.

Fortsetzung der Periode. Geschichte der Verfassung.

Erstes Kapitel. Landeshoheit. Reichsverband. Herzogthum. Grafschaft. Principes. Stand der Freien. Frei-Gericht. S. 5.

Zweites Kapitel. Landesverfassung. Edle, Freie, Litonen, Hörige, Dienstmannen, Ministerialen, Ritter, Heerdienst. Dienstgut. Geschichte des Kirchenvogts. Herzöge von Sachsen. Grafen von Northeim, Dassel, Hildesheim, Braunschweig, Wincenburg, Pyrmont. S. 24.

Drittes Kapitel. Ministerialen, Marschalk, Cämmerer, Mundschenk, Truchses, Amtleute, Amtgut, Dienstgut. Anmaßungen der Corveyschen Ministerialen. Wildburg. Brunsburg. Verzeichniß der ältesten Dienstmannen und Ministerialen. . . . S. 59.

Die Güter des Stifts. Die freien Landsassen. Die Hintersassen. Der Villicus. Schulz. Villa. Beschreibung der Villicationen. Die Hörigen, Colonen, Censualen, Wachszinsige, Litonen. Abgaben und Dienste. Weinbau. Weinreise. Servitium und Hospitium. . . S. 76.

Viertes Kapitel. Gerichts-Verfassung und Recht. Lex Saxonica. Willküren und Weisthümer. Grafen, Freigrafen, Holzgrafen, Vögte. Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens. Gottesurtheile. Feuer- und Wasserprobe. Schiedsrichter. Privatrecht. Erbe, Eigenthum, Echtwort. Vormund. Verjährung. Ehen. Geistliche Gerichte. Asyle. . S. 118.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Fortsetzung der Periode. Geschichte der Aebte.

Erstes Kapitel. Saracho. Otto und Bruno. Corvey an das Erzstift Bremen geschenkt. Werner. Bernhardus. Zehnten. Kirche auf dem Heiligenberge. Fretherikus. Seine Absetzung. Marcwardus. Bisthum Osnabrück. Heinricus. Waramundus. Thiatmarus. Brüderschaft des heiligen Vitus. Bursfelde. Windolphus. Hildelinus. Iburg, Abt Günther von Hersfeld. Kreuzzüge. . . . . S. 161.

Zweites Kapitel. Erkenbertus. Zug nach Ungarn und nach Italien. Güter des edlen Siegebert. Mehrere Erwerbungen. Stiftung von Amelunxborn und Marienmünster. Brüderschaft des heiligen Vit erneuert. Folkmarus. Brüderschaft des heiligen Stephan. Adelbertus. Ulleshelm. Heinrich I. Fehde mit Folkwin von Swalenberg. Hocwar. Räuberischer Angriff auf die Kirche zu Corvey. Entsetzung. Heinrich II. Heribolrus. Rotholfus. Wicbold's Wahl. Schluß. . . . . S. 178.

Urkunden. . . . . S. 201.

Verbesserungen.

Theil I. S. 17. Z. 12. muß es heißen: zum westlichen Engern, statt östlichen Engern.

S. 53. Note Z. 2. lies S. 33. statt S. 6.

S. 108. ist ein fortgesetztes Versehen in den Zahlen, welche die Reihenfolge der Aebte bezeichnen, zu verbessern. Bei Gotschalk muß es 7 statt 8 heißen, und so ferner, bis zum 4ten Buche.

S. 265. Z. 2. v. u. lies 514. statt 914.

Theil II. S. 82. Z. 19. lies 1153 statt 1253.

Digitized by Google

Google

Digitized by Google